This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

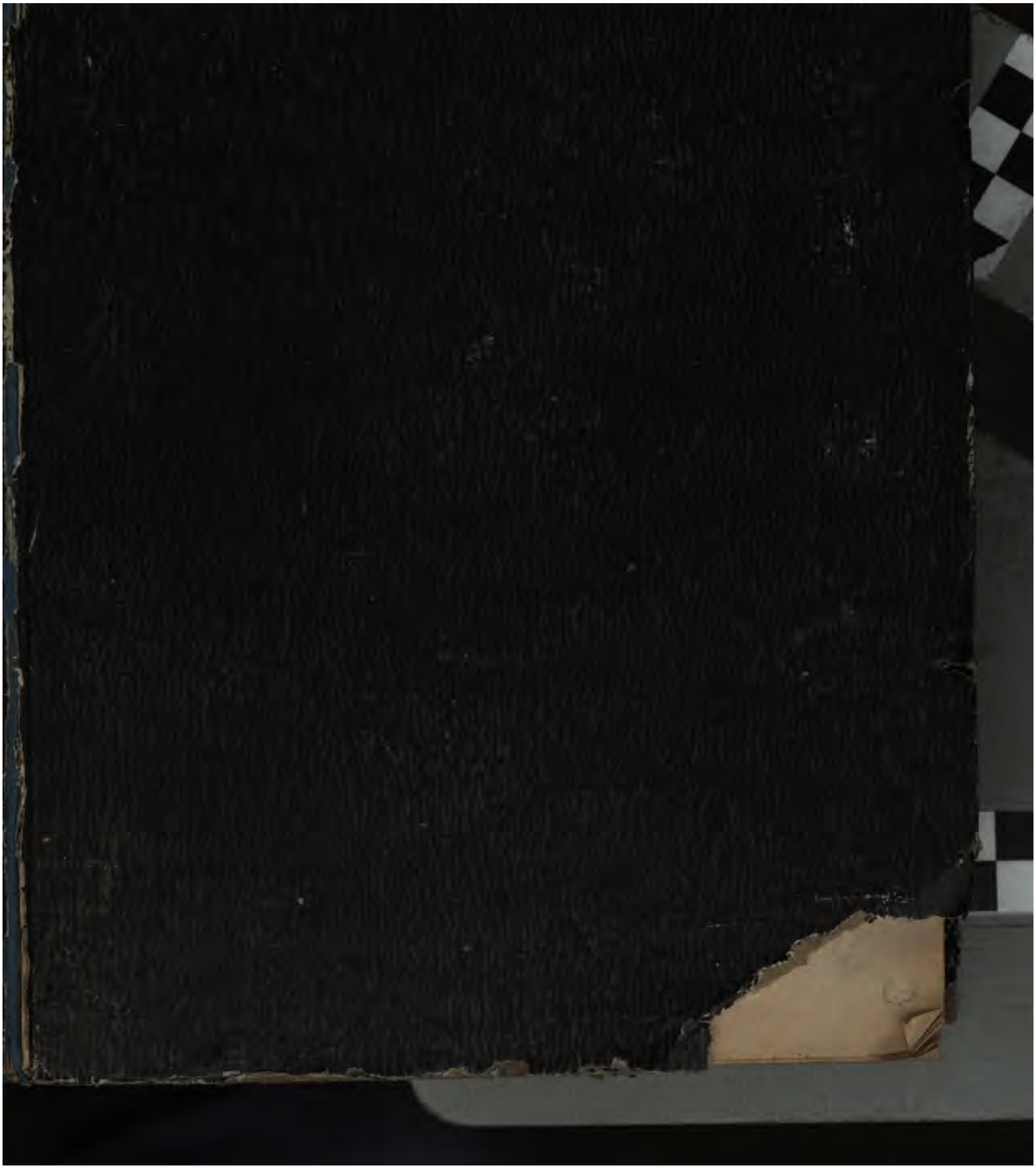

3493

Gesetz-Sammlung

für die

Eingetragen
unter Nr. 53
für die Abtheilung
I B Bücherei

Königlichen Preußischen Staaten.

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUL 1980
LIBRARY

1868.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen ꝛc. vom 4. Januar bis zum 28. Dezember 1868, nebst einigen Verordnungen ꝛc. aus dem Jahre 1867.

Catalog
Abth: A.
No 1.

(Von Nr. 6955. bis Nr. 7272.)

Nr. 1. bis incl. 79.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten vom Jahre 1868 enthaltenen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1867.	1868.				
18. März.	22. Juni.	Staatsvertrag zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Gera bis zum Fuße des Thüringer Waldes bei Eichicht.	41.	7117. (Anl.)	568-575.
18. —	22. —	Schlußprotokoll, denselben Gegenstand betreffend.	41.	7117. (Anl.)	576-579.
13. April.	31. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung.	21.	7036.	267.
18. Juli.	7. Janr.	Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen.	1.	6955.	1-3.
$\frac{12}{14}$ Novbr.	30. März.	Vertrag mit der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zu Cöln, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call.	20.	7031. (Anl.)	234-235.
28. —	22. Janr.	Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück.	3.	6961.	13-21.
30. —	13. —	Privilegium wegen Ausgabe von Obligationen der Stadt Culm zum Betrage von 50,000 Thalern.	2.	6959.	7-11.
30. —	4. April.	Vertrag mit der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg.	22.	7039. (Anl.)	271-274.
2. Dezbr.	30. Janr.	Privilegium wegen Ausgabe von Obligationen der Stadt Oschersleben zum Betrage von 40,000 Thalern.	5.	6969.	42-46.
4. —	22. Juni.	Vertrag mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht.	41.	7117.	562-568.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1867.	1868.				
14. Dezbr.	22. Janr.	Statut der Genossenschaft für die Melioration des Samica-Thales bei Stenschewo, Kreis Posen.	3.	6962.	22-27.
19. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militair-Geistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute.	5.	6970.	47.
27. —	13. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden.	2.	6960.	12.
30. —	7. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direktion zu Emden.	1.	6956.	4.
30. —	7. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bergbau-Aktiengesellschaft Gelria zu Altendorf beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts.	1.	6957.	4.
30. —	5. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Drove über Thum nach Berg im Kreise Düren.	6.	6972.	53.
1868.					
4. Janr.	13. Janr.	Gesetz, betreffend die Regelung des Etats- und Rechnungswesens in den neuerworbenen Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der Stadt Frankfurt, für das Jahr 1867.	2.	6958.	5-6.
4. —	5. Febr.	Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe.	6.	6973.	54-55.
4. —	5. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung wegen Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Vollendung der von dem Kreise Allenstein übernommenen Chausseebauten.	6.	6974.	56.
4. —	5. —	Privilegium wegen Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises im Betrage von 83,000 Thalern.	6.	6975.	56-60.
4. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zusammengetretene Sozietät.	9.	6988.	85.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
7. Janr.	22. Janr.	Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst.	3.	6963.	27.
8. —	30. —	Privilegium wegen Ausfertigung von Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission.	5.	6971.	48-52.
10. —	30. —	Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern.	5.	6968.	41.
11. —	22. —	Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Kaufmannschaft in Königsberg vom 25. April 1823.	3.	6964.	28.
13. —	22. —	Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungsvereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel.	3.	6965.	28.
13. —	23. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten und Zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.	4.	6966. (mit Anl.)	29-34.
13. —	23. —	Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft von 1,250,000 Thalern.	4.	6967.	35-40.
18. —	10. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1. März 1858.	7.	6977.	63.
18. —	21. —	Privilegium wegen fernerer Emission von 1,000,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.	8.	6983. (mit Anl.)	74-80.
18. —	3. März.	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 55,000 Thalern.	10.	6993.	160-163.
22. —	26. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica ꝛc. in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheile.	9.	6989.	86.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
23. Janr.	21. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Aktiengesellschaft.	8.	6984.	81.
23. —	16. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht.	15.	7009.	197.
27. —	10. Febr.	Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation.	7.	6976. (mit Anl.)	61-63.
27. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile.	7.	6978.	64.
27. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.	9.	6990.	87.
27. —	26. —	Privilegium wegen Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreises im Betrage von 184,000 Thalern.	9.	6991.	88-92.
27. —	3. März.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft« in Berlin errichteten Aktiengesellschaft.	10.	6994.	164.
27. —	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Landkreis Königsberg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.	13.	7002.	179.
27. —	9. —	Privilegium wegen Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 117,000 Thalern II. Emission.	13.	7003.	180-183.
1. Febr.	8. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Mohrungen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Güldenboden-Saalfelder Chaussee.	12.	7000.	176.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
3. Febr.	21. Febr.	Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion zu Kassel und die Feststellung des Bezirks des Ober-Bergamts zu Clausthal.	8.	6980.	69.
3. —	2. Mai.	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.	28.	7064. (mit Anl.)	365-396.
4. —	10. Febr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern II. Emission.	7.	6979.	65-68.
6. —	21. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 2. des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1859.	8.	6981.	70.
8. —	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirektion zu Stade.	8.	6985.	81.
8. —	9. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, an die Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe.	13.	7004.	184.
8. —	16. —	Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 11. Oktober 1861. zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile.	15.	7010.	198-199.
8. —	16. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee.	15.	7011.	199.
8. —	16. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises II. Emission im Betrage von 43,000 Thalern.	15.	7012.	200-204.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
8. Febr.	6. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausdehnung der dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chaussee von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chaussee von Nauzken über Kaymen nach Sielkeim.	23.	7042.	281.
8. —	6. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 54,800 Thalern II. Emission.	23.	7043.	282-285.
10. —	21. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafenabgaben.	8.	6986.	82.
10. —	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschiffahrt u. s. w.	8.	6987.	83-84.
10. —	16. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Prierow an der Berlin-Lübben-Kottbuser Staatsstraße nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn.	17.	7019.	210.
12. —	3. —	Konzessions-Urkunde für die Bayerische Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Baue und Betriebe der sogenannten Alsenzbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebiets.	11.	6997.	168.
17. —	21. Febr.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes.	8.	6982.	71-73.
17. —	20. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg a. d. W. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin.	18.	7023.	218.
22. —	16. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins.	16.	7016.	208.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
24. Febr.	3. März.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1868.	10.	6992.	93-159.
24. —	16. —	Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864. und 1866. geführten Kriegen Theil genommen haben.	15.	7006.	193-194.
24. —	16. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Friedland, Regierungsbezirks Königsberg.	17.	7020.	211.
24. —	16. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 120,000 Thalern.	17.	7021.	212-216.
24. —	6. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dähre im Kreise Salzwedel, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich.	23.	7044.	286.
26. —	24. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission.	26.	7056.	341-345.
27. —	9. März.	Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln.	13.	7001.	177-178.
28. —	3. —	Gesetz, betreffend die Bestreitung der dem König Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungssummen.	11.	6995.	165.
29. —	8. —	Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden und die Ausgabe von Kassenanweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern.	12.	6998. (mit Anl.)	169-173.
2. März.	3. —	Verordnung, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg.	11.	6996.	166-167.
2. —	4. April.	Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staatsunterstützung an die Thüringische Eisenbahngesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leinefelde nach Gotha.	22.	7038.	269.

3493

Gesetz-Sammlung

für die

Eingetragen
unter Nr. 53
für die Abtheilung
I.B. Bücherei

Königlichen Preußischen Staaten.

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUL 1980
LIBRARY

1868.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen ꝛc. vom 4. Januar bis zum 28. Dezember 1868, nebst einigen Verordnungen ꝛc. aus dem Jahre 1867.

Catalog
Abth: A.
No 1.

(Von Nr. 6955. bis Nr. 7272.)

Nr. 1. bis incl. 79.

K. PREUSS. STATISTISCHES BUREAU BERLIN.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
11. März.	16. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen zum Betrage von 13 Millionen Thaler.	16.	7017.	208.
11. —	30. —	Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call.	20.	7031. (mit Anl.)	233-235.
11. —	4. April.	Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg.	22.	7039. (mit Anl.)	270-274.
12. —	26. März.	Gesetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851.	19.	7028.	225-226.
12. —	6. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.	23.	7045.	287.
13. —	30. März.	Gesetz, betreffend die Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867. über das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen.	20.	7032.	235.
14. —	11. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die Zweigbahn der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn von der Station Völklingen nach der neuen Tiefbauanlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen.	24.	7049.	331.
17. —	31. März.	Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim.	21.	7035.	249-267.
18. —	6. April.	Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.	23.	7041.	277-280.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
8. März.	24. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forst im Kreise Sorau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Roßdorf nach Groß-Kölzig.	26.	7057.	345-346.
8. —	6. Juli.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Herstellung der Venlo-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg.	45.	7134.	621-627.
9. —	11. April.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Preußischen Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Berlin.	24.	7050.	332.
1. —	11. —	Gesetz, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen.	24.	7047. (mit Anl.)	293-329.
3. —	31. März.	Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft.	21.	7037.	268.
3. —	4. April.	Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.	22.	7040. (mit Anl.)	275-276.
3. —	5. Mai.	Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864. von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld.	29.	7065.	397-398.
3. —	22. Juni.	Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht nach Verhältniß des Preußischen Längenantheils an der Bahn.	41.	7117. (mit Anl.)	561-579.
5. —	6. April.	Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege.	23.	7046.	288-292.
5. —	24. —	Statut des Verbandes zur Entwässerung des Zedmar-Bruches und seiner Umgebungen im Kreise Darkehmen.	26.	7058.	346-355.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
25. März.	24. April.	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft.	26.	7059. (mit Anl.)	355-356.
25. —	9. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach, im Regierungsbezirk Trier.	30.	7071.	417.
25. —	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Canth, im Kreise Neumarkt Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseit Krieblowitz, im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gniechwitz.	30.	7072.	418.
28. —	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Seehesten, an der Sensburg-Rösseler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg, im Regierungsbezirk Gumbinnen.	30.	7073.	419.
28. —	9. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 42,000 Thalern, II. Emission.	30.	7074.	420-423.
28. —	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Miescisko über Schocken bis zur Posen-Nakeler Chaussee in Trojanowo.	30.	7075.	424.
28. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chaussee von Dalheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Oisdorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim.	32.	7080.	441.
30. —	24. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung des in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf seither entrichteten Floßzolles.	26.	7060.	356.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
. März.	12. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Braunsberger resp. Pr. Holländer Kreise, Regierungsbezirk Königsberg.	31.	7076.	425-426.
. —	12. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern.	31.	7077.	426-430.
. April.	22. April.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einiger Aenderungen des Statuts der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft.	25.	7054.	339.
. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.	25.	7055.	340.
. —	27. —	Statut des Braunsberger Wiesenverbandes.	27.	7061.	357-362.
. —	12. Mai.	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a. d. O., Regierungsbezirks Stettin, zum Betrage von 25,000 Thalern.	31.	7078.	430-435.
. —	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Dedeleben über Pabsdorf nach Aderstedt und von Eilsdorf nach Aderstedt, im Oschersleber Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg.	35.	7090.	477.
. —.	22. April.	Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.	25.	7051.	333-334.
. —	5. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen.	29.	7066.	399.
. —	12. —	Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga, im Kreise Heiligenbeil.	31.	7079.	435-440.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
16. April.	13. Juni.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 16,000 Thalern.	38.	7106.	521-524.
16. —	13. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 30,000 Thalern.	38.	7107.	525-528.
16. —	13. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thalern.	38.	7108.	529-532.
16. —	13. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Osterode, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 25,000 Thalern.	38.	7109.	533-536.
17. —	27. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königliche Eisenbahn-Direktion in Hannover ꝛc.	27.	7062.	363.
17. —	5. Mai.	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des Hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft.	29.	7067. (mit Anl.)	400-408.
17. —	5. —	Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen.	29.	7068.	408-415.
17. —	20. —	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 25,000 Thalern.	32.	7081.	442-446.
17. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.	32.	7082.	446-447.
18. —	27. April.	Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 2. Mai 1859. abgeschlossenen Vertrages auf die neuerworbenen Landestheile.	27.	7063.	363.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
April.	5. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen.	29.	7069.	416.
—	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aenderung der im §. 8. der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833. enthaltenen Vorschrift bezüglich der Meldung der Schiffer.	32.	7083.	447.
—	6. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längs der Lahn im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, von der sogenannten Ulmbach-Straße in Biskirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze oberhalb Atzbach.	36.	7096.	489-490.
—	5. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Tattersall-Aktiengesellschaft« mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft.	29.	7070.	416.
—	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Freystadt über Herzogswalde und Strabem nach Dt. Eylau, und 2) von Freystadt nach Bischofswerder, im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder.	35.	7091.	478.
—	29. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 72,500 Thalern, dritte Emission.	35.	7092.	479-483.
—	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Berenter Kreise, Regierungsbezirk Danzig.	35.	7093.	483-484.
—	29. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 75,000 Thalern, III. Emission.	35.	7094.	484-487.
—	10. Juni.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern III. Emission.	37.	7101.	505-509.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
27. April.	10. Juni.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission.	37.	7102.	509-513.
27. —	24. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1868. zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufzunehmende Staatsanleihe von vierzig Millionen Thaler.	74.	7243.	1005-1006
29. —	25. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Abtragung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864. von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld.	33.	7085.	449.
2. Mai.	18. Juni.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen.	40.	7113.	545-548.
4. —	20. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des §. 54. des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.	32.	7084.	448.
4. —	25. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend einen Zusatz zu §. 16. der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835.	33.	7086.	450.
4. —	25. —	Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.	34.	7088.	473-475.
4. —	29. Juni.	Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko im Betrage von 14,000 Thalern.	44.	7131.	613-618.
8. —	25. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut.	33.	7087. (mit Anl.)	450-472.
8. —	25. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Generallandtages der Westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprozentiger Pfandbriefe.	34.	7089.	475-476.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
1. Mai.	29. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Rotenburg, Melsungen und Neuemühle, an der Werra zu Eschwege und Allendorf und an der Weser zu Carlshafen, vom 1. Juni 1868. ab.	35.	7095.	488.
—	10. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe.	37.	7103.	513.
—	18. —	Statut für den Briesenhorster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises.	40.	7114.	548-555.
—	6. —	Statut für den Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder Niederung.	36.	7097.	490-495.
—	6. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen.	36.	7098.	495-496.
—	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsstraße nach Mürlenbach im Kreise Prüm, Regierungsbezirks Trier.	41.	7118.	579.
—	26. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghausener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern.	42.	7124.	585-589.
—	6. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes.	36.	7099. (mit Anl.)	496-503.
—	10. —	Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drewenz-Thales im Kreise Osterode.	37.	7104.	514-519.
—	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.	40.	7115.	556.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
15. Mai.	18. Juni.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern III. Emission.	40.	7116.	557-560.
15. —	6. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung einiger Kreis-Chausseen.	45.	7135.	627-628.
15. —	6. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115,500 Thalern, II. Emission.	45.	7136.	628-632.
18. —	15. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen.	39.	7110.	537.
20. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schiffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin.	39.	7111. (mit Anl.)	538-539.
25. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.	37.	7105.	520.
25. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.	39.	7112.	539-544.
25. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts zum Bau einer Chaussee von der Stadt Clötze über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke.	41.	7119.	580.
25. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Steinstraß an der Cöln-Aachen-Lütticher Staatsstraße über Rödingen nach Titz an der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Kreise Jülich, Regierungsbezirks Aachen.	41.	7120.	581.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
26. Mai.	6. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825.	36.	7100.	504.
30. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderungen des Statuts für den Breslau-Odervorstädtischen Deichverband vom 18. November 1861.	41.	7121.	582.
30. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Samter, Regierungsbezirk Posen.	42.	7125.	589-590.
30. —	26. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200,000 Thalern.	42.	7126.	590-593.
30. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel.	42.	7127. (mit Anl.)	594-595.
30. —	23. Juli.	Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen.	48.	7145.	673.
30. —	25. —	Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn.	49.	7149.	689-694.
30. —	25. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher.	49.	7150.	694.
3. Juni.	22. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chaussee von der kleinen Scheitniger Straße bis nach Fürstensgarten in Alt-Scheitnig.	41.	7122.	583.
6. —	29. —	Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbechyer See und an den oberhalb desselben in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen.	43.	7129.	597-602.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
6. Juni.	16. Juli.	Ministerial-Erklärung, betreffend die mit Braunschweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse.	46.	7137.	633-635.
6. —	16. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lautenburg, im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau.	46.	7138.	635.
6. —	16. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern IV. Emission.	46.	7139.	636-639.
10. —	10. August.	Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf Königlich Preußische Behörden und Beamte.	52.	7165.	738-740.
12. —	22. —	Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg.	55.	7174.	765-772.
13. —	22. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Vereinigung der Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Konsistorium in Marburg.	41.	7123.	583-584.
13. —	23. Juli.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 120,000 Thalern.	48.	7146.	674-679.
13. —	25. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf.	49.	7152.	698.
13. —	28. —	Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission.	50.	7156.	705-709.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
14. Juni.	8. Oktbr.	Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich Preußische Behörden und Beamte.	61.	7203.	849-851.
15. —	26. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Generalversammlung der »Bank des Berliner Kassenvereins« beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute.	42.	7128.	596.
17. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfassungsartikel der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft und des Statuts der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank.	44.	7132.	619.
17. —	16. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgoßwitz und der Belgernschen Höhe.	46.	7140.	640.
17. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim.	47.	7142.	671.
17. —	30. —	Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60,000 Thalern.	51.	7162.	714-718.
18. —	14. Oktbr.	Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden.	63.	7209.	873-875.
20. —	29. Juni.	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren.	43.	7130. (mit Anl.)	602-612.
20. —	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Oberpräsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.	44.	7133.	620.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
29. Juni.	20. Juli.	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.	47.	7141. (mit Anl.)	641-670.
29. —	23. —	Statut der Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied.	48.	7147.	679-683.
29. —	23. —	Statut der Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg.	48.	7148.	683-688.
29. —	25. —	Abgeändertes Statut des Dommitzscher Deichverbandes.	49.	7151.	695-697.
29. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen.	50.	7157.	709-710.
29. —	12. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist.	53.	7166. (mit Anl.)	741-744.
1. Juli.	25. Juli.	Statut der Wiesengenossenschaft des Perchthales zu Laufersweiler, Kreises Simmern.	49.	7153.	699-702.
1. —	25. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover.	49.	7154. (mit Anl.)	703.
1. —	22. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.	55.	7175.	773.
4. —	25. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beseitigung des Aufgebots und der Mortifikation verlorener Kupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.	49.	7155.	704.
8. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktiengesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protokolle vom 14. April 1868. beschlossenen Abänderung ihres Gesellschaftsstatuts.	47.	7143.	671

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
8. Juli.	15. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuvorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einiger Chausseen in Neuvorpommern.	54.	7171.	757-758.
8. —	15. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215,250 Thalern.	54.	7172.	758-762.
8. —	18. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Oeldener Bahnhofe an der Cöln-Mindener Eisenbahn, durch Oelde in der Richtung auf Warendorf.	58.	7186.	813.
10. —	20. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Staatsvertrages vom 18. März 1867. zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht.	47.	7144.	672.
11. —	12. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn.	53.	7167.	744.
11. —	12. —	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut.	53.	7168. (mit Anl.)	745-747.
11. —	12. —	Privilegium wegen Ausgabe von 3,100,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.	53.	7169.	747-755.
13. —	28. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer für den Kreis Bochum.	50.	7158.	710.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
13. Juli.	15. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der in der beigefügten Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse des 27. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft.	54.	7173. (mit Anl.)	762-764.
15. —	28. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der §§. 57. a. und 97. des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuersozietät vom 5. August 1838.	50.	7159.	711-712.
17. —	1. Septbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 30,000 Rthlrn.	56.	7178.	785-788.
20. —	28. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: »Königliche Direktion der Main-Weser-Bahn«, sowie die Auflösung der bisher unter den Titeln »Königliche Eisenbahn-Direktion (Main-Weser)« und »Direktion der Main-Weser-Bahn« in Kassel beziehungsweise Frankfurt bestandenen Behörden.	50.	7160.	712.
20. —	9. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.	57.	7181.	801-802.
20. —	9. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 100,000 Thalern.	57.	7182.	802-806.
22. —	30. Juli.	Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypothekenkommission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuches an die ordentlichen Gerichte.	51.	7161.	713.
24. —	1. Septbr.	Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband.	56.	7179.	789-800.
25. —	30. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Konvention vom 23./29. März 1852. auf die neu erworbenen Landestheile.	51.	7163.	719-720.
27. —	9. Septbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, IV. Emission.	57.	7183.	807-810.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
30. Juli.	12. August.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma »Aktiengesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main« mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Aktiengesellschaft.	53.	7170.	756.
31. —	10. —	Verordnung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, sowie in den Preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren.	52.	7164. (mit Anl.)	721-737.
31. —	22. —	Statut für den Meliorationsverband des oberen Lebabruchs im Kreise Lauenburg.	55.	7176.	774-783.
31. —	29. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Gestattung des Baues einer Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.	68.	7225.	925.
8. August.	1. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aenderung des Statuts für das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg.	56.	7180.	800.
1. —	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Eszerninken nach Bidszuhnen an der Kraupischkehmen-Lycker Staatsstraße.	57.	7184.	811.
4. —	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung des Sitzes der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rechnungskommission.	57.	7185.	812.
4. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung einiger Kreis-Chausseen.	58.	7187.	814.
4. —	18. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission.	58.	7188.	815-818.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
14. August.	25. Septbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240,000 Thalern.	60.	7198.	837-842.
14. —	17. Oktbr.	Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.	64.	7216. (Anl.)	891-892.
15. —	22. August.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Allgemeine Berliner Omnibus-Aktiengesellschaft« mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft.	55.	7177.	784.
15. —	17. Oktbr.	Vertrag zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain.	64.	7215.	885-889.
17. —	18. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Frankenstein für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kreisgrenze zwischen Ober-Pomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee bei Camens, im Regierungsbezirk Breslau.	58.	7189.	819.
17. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Klitschdorf, im Kreise Bunzlau, Regierungsbezirk Liegnitz.	58.	7190.	820.
17. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868. auszufertigenden Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg.	58.	7191.	821.
17. —	25. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thalern.	60.	7199.	843-846.
19. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Lenzen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise West-Priegnitz, Regierungsbezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt.	58.	7192.	821-822.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
23. August.	18. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Auflösung der Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.	58.	7193.	822.
28. —	18. —	Statut der Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler im Kreise Ottweiler.	58.	7194.	823-827.
31. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen.	58.	7195.	828.
31. —	12. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heilsberg für den Bau und die Unterhaltung einiger Kreis-Chausseen.	62.	7205.	857-858.
31. —	12. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern.	62.	7206.	858-861.
2. Septbr.	25. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.	60.	7200.	847.
2. —	14. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.	63.	7210.	876.
4. —	22. Septbr.	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg.	59.	7196. (mit Anl.)	829-830.
4. —	22. —	Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von dreizehn Millionen Thaler.	59.	7197.	830-836.
14. —	25. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 20. und 24. des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen in der Rheinprovinz.	60.	7201.	847.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
15. Septbr.	25. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur in der Generalversammlung vom 19. März 1868. beschlossenen zweiten Statutnachtrages.	60.	7202.	848.
22. —	8. Oktbr.	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahngesellschaft.	61.	7204. (mit Anl.)	851-856.
22. —	12. —	Statut des Meliorationsverbandes der Bialla-Brücher im Kreise Johannisburg.	62.	7207.	862-871.
22. —	12. —	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahnlinie am Bahnhofe Stolberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren.	62.	7208. (mit Anl.)	871-872.
22. —	16. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station Null der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer-Chaussee.	72.	7236.	985.
22. —	16. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 14,000 Thalern.	72.	7237.	986-989.
26. —	14. Oktbr.	Statut für den Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Beek im Landkreise Königsberg.	63.	7211.	877-881.
26. —	14. —	Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereinsstaaten.	63.	7212.	882.
26. —	17. —	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, sowie einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal und einer Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren.	64.	7216. (mit Anl.)	890-892.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
26. Septbr.	22. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrtsabgabe.	66.	7220.	908.
26. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.	67.	7221. (mit Anl.)	909-915.
26. —	5. Novbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf IV. Serie im Betrage von 150,000 Thalern.	70.	7231.	965-971.
1. Oktbr.	31. Oktbr.	Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel.	69.	7230. (mit Anl.)	957-964.
1. —	5. Novbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Kassel im Betrage von 1,300,000 Thalern.	70.	7232.	972-976.
2. —	14. Oktbr.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma »Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft Patria« mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft.	63.	7213.	883.
3. —	19. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maaßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.	65.	7218. (mit Anl.)	894-896.
3. —	16. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Randow und an die Stadt Stettin für den Bau und die Unterhaltung einiger Kreis-Chausseen im Randower Kreise.	72.	7238.	990.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite
1868.	1868.				
5. Oktbr.	14. Oktbr.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statutnachtrages der Königsberger gemeinnützigen Aktienbaugesellschaft vom 17. Juni 1868.	63.	7214.	884.
6. —	22. —	Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.	66.	7219.	897-90
6. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1858. über die Beleihungsgrenze der Schlesischen Landschaft.	67.	7222. (mit Anl.)	916-91
6. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft.	67.	7223.	920.
6. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die Schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848.	67.	7224. (mit Anl.)	921-92
6. —	29. —	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.	68.	7226. (mit Anl.)	926-94
8. —	11. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafenanlage zu Saalfeld am Ewing-See.	71.	7234. (mit Anl.)	977-97
10. —	29. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.	68.	7227.	950.
10. —	5. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.	70.	7233.	976.
12. —	29. Oktbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz im Betrage von Einer Million Thaler.	68.	7228.	951-95
12. —	12. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin näher bezeichneten, vom Kreise Calbe, im Regierungsbezirk Magdeburg, auszuführenden Kreis-Chausseebauten.	77.	7254.	1037-10

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
Oktbr.	12. Dezbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calbeschen Kreises im Betrage von 400,000 Thalern.	77.	7255.	1038-1042.
—	19. Oktbr.	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.	65.	7217.	893.
—	29. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma »St. Georgen-Aktienbrauerei« mit dem Sitze zu Sangerhausen errichteten Aktiengesellschaft.	68.	7229.	956.
—	24. Novbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, zum Betrage von 55,000 Thalern.	74.	7244.	1006-1011.
—	2. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, nach Holzweiler im Regierungsbezirk Aachen.	75.	7247.	1017-1018.
—	20. Novbr.	Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 250,000 Thalern.	73.	7241.	993-998.
—	2. Dezbr.	Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich Lippischen Regierung geschlossenen Jurisdiktionsvertrages vom 18. März 1857. auf die neuerworbenen Landestheile.	75.	7248.	1018-1019.
—	7. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2,000,000 Thalern.	76.	7252.	1029-1032.
Novbr.	11. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover.	71.	7235. (mit Anl.)	979-984.
—	16. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie.	72.	7239.	991.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
4. Novbr.	16. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Wehrmann zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediatkommission zur Kontrolirung der Banknoten.	72.	7240.	992.
4. —	17. Dezbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern.	78.	7260.	1049-1053.
9. —	7. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission.	76.	7253.	1032-1036.
9. —	12. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden an der Weser.	77.	7256. (mit Anl.)	1042-1045.
9. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pittehnen.	78.	7261.	1053-1054.
11. —	20. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel.	73.	7242. (mit Anl.)	999-1004.
11. —	24. —	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren.	74.	7245. (mit Anl.)	1012-1015.
14. —	30. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einiger Kreis-Chausseen im Ragniter Kreise.	79.	7266.	1058.
14. —	30. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 111,800 Thalern, IV. Emission.	79.	7267.	1059-1062.
17. —	24. —	Bekanntmachung, die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend.	74.	7246.	1016.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
21. Novbr.	2. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860., und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865.	75.	7249. (mit Anl.)	1020-1025.
21. —	12. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zu der von der Taunus-Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Lokomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim.	77.	7257.	1046.
21. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors zu Münster.	78.	7262.	1054.
21. —	30. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thalern, III. Emission.	79.	7268.	1063-1066.
23. —	2. —	Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839. auf die neu erworbenen Landestheile.	75.	7250.	1026-1027.
25. —	2. —	Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma »Aktienverein Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation« mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft.	75.	7251.	1028.
25. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Strafanstalts-Direktoren.	79.	7269.	1067.
28. —	12. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Zusatzes zu §. 41. des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843.	77.	7258.	1047.
28. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der »Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft« gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.	77.	7259.	1048.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
2. Dezbr.	17. Dezbr.	Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft.	78.	7263. (mit Anl.)	1055-1056.
5. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10. August 1868. beschlossenen Aenderung des Gesellschaftsstatuts.	79.	7270.	1067.
7. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau.	78.	7264.	1056.
16. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma »Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank« mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft.	79.	7271.	1068.
23. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma »Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft«, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft.	79.	7272.	1068.
28. —	30. —	Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile.	79.	7265.	1057.

Berichtigungen.

Im Jahrgange 1867.

S. 1039. Zeile 1. v. u. ist statt »§. 464.« zu lesen: »§. 456.«

Im Jahrgange 1868.

S. 192. Zeile 8. v. o. ist statt »vom 19. Dezember« zu lesen: »vom 19. Juli.«
S. 328. Zeile 1. v. u. ist statt »ausschließlich« zu lesen: »einschließlich.«
S. 922. Zeile 4. v. o. ist statt »Darlehnskasse« zu lesen: »Schlesische landschaftliche Bank.«
S. 922. Zeile 9. u. 10. v. o. ist statt »beider Mitglieder des Vorstandes der Darlehnskasse« zu lesen: »beider Direktoren der Bank.«

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Sachregister

zur Gesetz-Sammlung.

Jahrgang 1868.

A.

Aachen (Rheinprovinz), Ausfertigung Aachener Stadt-Obligationen im Betrage von 240,000 Thalern zu 4½ Prozent (Priv. v. 14. Aug.) 837—842.

Abdeckereiwesen in den neuen Landestheilen, die darüber bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft (G. v. 17. März §. 11.) 252.

Abgaben, s. Gewerbe-Abgaben.

Abgeordnete, Bestimmungen über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den neuen Landestheilen (G. v. 9. März) 217.

Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März) 249—267.

Ablösungssachen in den neuen Landestheilen, Erhebung der Gebühren in Ablösungssachen (G. v. 27. Febr. §. 3. No. 7.) 178.

Abschied, Stempel für den Abschied der Offiziere, Geistlichen und Beamten in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 59.) 187.

Abschriften, Stempel für beglaubigte Abschriften in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 60.) 187.

Aderstedt (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 49.

Adolph, Herzog zu Nassau, Bestreitung der ihm gewährten Ausgleichungssumme (G. v. 28. Febr.) 165.

Advokat, Aufhebung der Gebühren für die Zulassung zur Praxis als Advokat in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 1.) 177.

A.

Aerzte, Aufhebung der Gebühren für die Zulassung zur ärztlichen Praxis in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 1.) 177.

Ahrenshausen (Provinz Sachsen), Eisenbahn von Göttingen nach Ahrenshausen, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Aichgebühren, Erhebung derselben in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 3. Nr. 6.) 178.

Allendorf (Kassel), Aufhebung des Schleusengeldes an der Werra zu Allendorf (A. E. v. 8. Mai) 488.

Allenstein (Provinz Preußen), Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise Allenstein übernommenen Chausseebauten (A. E. v. 4. Janr.) 56.

Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises im Betrage von 83,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 4. Janr.) 56—60. — Ausfertigung Allensteiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 16. April) 529—532.

Almelo-Salzbergener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Alsdorf (Rheinprovinz), Eisenbahn nach Stolberg, s. Eisenbahnen Nr. 38.

Alsenzbahn, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Altendorf (Westphalen), Aenderungen der §§. 2. und 19. des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Gelria zu Altendorf im Kreise Bochum (Bek. v. 30. Dez. 67.) 4.

Altona-Kieler Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 3.

Altwasser, Eisenbahn nach Dittersbach, s. Eisenbahnen Nr. 12.

Altwasserbruch im Sorauer und Crossener Kreise, Bildung einer Genossenschaft zur Entwässerung desselben (Stat. v. 4. März) 242—248.

Ammelgoßwitz, s. Deichverbände I. Nr. 2.

Amortisation von Hypotheken-Urkunden in Neuvorpommern und Rügen (G. v. 21. März §. 104.) 314.

Amtsgerichte in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Einrichtung und Kompetenz derselben (V. v. 6. Okt. §§. 1. 3—5. 9—13. 24.) 899.

Amtsrichter in den neuen Landestheilen, Rangverhältnisse derselben (A. E. v. 27. Janr. Nr. 2.) 64.

Amtsrichter in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Gerichtsstand und Ernennung derselben (V. v. 6. Okt. §§. 6. 32.) 899.

Angerburg (Kreis), Ausfertigung von Angerburger Kreis-Obligationen im Betrage vom 41,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 2. März) 335—338. — s. auch Chausseen Nr. 2.

Appretur, Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur (Bek. v. 15. Sept.) 848.

Argendorfer Thal, Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied (Stat. v. 29. Juni) 679—683.

Armuth, Bewilligung der Stempelfreiheit wegen Armuth in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März §. 2. Nr. 8.) 186.

Arolsen (Waldeck), Einrichtung, Besetzung und Kompetenz des Kreisgerichts in Arolsen (V. v. 6. Okt. §§. 1. 10—13. 24.) 897.

Aschersleben (Provinz Sachsen), Ausfertigung von Obligationen der Stadt Aschersleben im Betrage von 55,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 18. Janr.) 160—163.

Assekuranzgesellschaften, Niederrheinische Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel, Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungsvereins dieser Gesellschaft (Bek. v. 13. Janr.) 28.

Assessoren, Rangverhältniß der Obergerichts-Assessoren in Hannover (A. E. v. 27. Janr. Nr. 3.) 64.

Ernennung und Beschäftigung der Gerichts-Assessoren in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (V. v. 6. Okt. §§. 30. 32.) 906.

Atteste, Stempel zu Attesten in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 61.) 187.

Atzbach (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 63.

Aufgebot hypothekarischer Forderungen in Neuvorpommern und Rügen (G. v. 21. März §§. 99. 104.) 312.

Auktionsgebühren, Erhebung derselben in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 3. Nr. 5.) 178.

Auseinandersetzungsbehörden, Zuständigkeit derselben bei Streitigkeiten über die Gewerbeberechtigungen in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §. 50.) 261.

Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstück-Zusammenlegungen und Hut-Ablösungen auf die Preußischen Auseinandersetzungsbehörden (v. 18. Juni) 873—875.

Ausfertigung, Beschränkung der in den neuen Landestheilen zur Erhebung kommenden Gebühren für Ausfertigungen in Verwaltungs-Angelegenheiten (G. v. 27. Febr. §§. 1. 3. Nr. 10 u. 13.) 177.

Stempel zu Ausfertigungen in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 62.) 187.

Ausspielungen, Ermächtigung der Ober-Präsidenten und des Ministers des Innern zur Genehmigung öffentlicher Ausspielungen (A. E. v. 2. Nov.) 991.

Auszüge aus den Akten, Registern, Rechnungen ꝛc. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, Stempel zu denselben (G. v. 5. März Tarif Nr. 63.) 188.

Aversum, Erhebung jährlicher Aversional-Beiträge in den vom Zollverein ausgeschlossenen Gebietstheilen (G. v. 5. März) 205. — Bestimmungen über die Höhe und Art der Erhebung (V. v. 30. Mai) 673.

B.

Bäcker, Aufhebung des den städtischen Bäckern in den neuen Landestheilen zustehenden Rechts, die Einwohner zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck von ihnen entnehmen (G. v. 17. März §. 2. Nr. 3. lit. b.) 250.

Bahn (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 30.

Baitzen (Schlesien), s. Chausseen Nr. 40.

Balga am Frischen Haff, s. Haff.

Bank, Ernennung des Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Raths Wehrmann zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank (A. E. v. 4. Nov.) 992.

Banken. 1) Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Bank des Berliner Kassenvereins (Bek. v. 15. Juni) 596.

2) Befugnisse und Verwaltung der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau (A. E. v. 6. Okt.) 921—924.

3) Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank beschlossenen Aenderung des Statuts (Bek. v. 5. Dez.) 1067.

4) Errichtung der »Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank« in Bielefeld (Bek. v. 16. Dez.) 1068.

Banken, (Forts.)
5) Errichtung der »Norddeutschen Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft« in Berlin (Bek. v. 23. Dez.) 1068.

Bannrechte, s. Zwangs- und Bannrechte.

St. Barbe (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 64.

Bartenstein (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 9. 21.

Baugesellschaften. 1) Errichtung einer Bau-Aktiengesellschaft zu Limburg in Westphalen (Bek. v. 23. Janr.) 81.
2) Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft (Bek. v. 5. Okt.) 884.

Bausachen, Stempelfreiheit der Gesuche und polizeilichen Verhandlungen in Bauangelegenheiten in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März §. 2. Nr. 2.) 185.

Bayern (vormals Bayerische, mit Preußen vereinigte Gebietstheile).
Regelung des Etats- und Rechnungswesens für das Jahr 1867 (G. v. 4. Janr.) 5—6.
Rangverhältnisse der Justizbeamten (A. E. v. 27. Janr.) 64.
Einführung der Pharmacopoea Borussica (A. E. v. 22. Janr.) 86.
Beschränkung der in Verwaltungsangelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln (G. v. 27. Febr.) 177—178.
Verwendung der Jagdscheingebühren und Gültigkeit der ausgestellten Jagdscheine im ganzen Umfange der Monarchie (G. v. 9. März) 207.
Bestimmungen über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten (G. v. 9. März) 217.
Einführung der monatlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen (A. E. v. 7. März) 232.
Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867 über das Münzwesen (G. v. 13. März) 235.
Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen (G. v. 17. März) 249—267.
Ausdehnung der zwischen Preußen und den einzelnen Deutschen Staaten abgeschlossenen Verträge über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse auf die vormals Bayerischen Landestheile, s. Gerichtsbarkeitsverhältnisse.

Bebra-Hanauer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Bedienungssporteln, Aufhebung derselben in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 1.) 177.

Beelitz (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 24.

Beese (Provinz Sachsen). s. Chausseen Nr. 45.

Beglaubigung von Prozeßvollmachten, Stempelfreiheit derselben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März §. 2. Nr. 9.) 186. — s. auch Legalisation.

Beilbriefe, Stempel zu denselben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 64.) 188.

Benachrichtigungen der Behörden an die Bittsteller in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, in welchen Fällen dieselben stempelfrei sind (G. v. 5. März Tarif Nr. 62.) 188.

Berent (Provinz Preußen), Ausfertigung Berenter Kreis-Obligationen III. Emission im Betrage von 75,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 27. April) 484—487. — s. auch Chausseen Nr. 15.

Berg ((Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 57.

Bergbau-Vereine:
1) Gelria, Bergbau-Aktiengesellschaft zu Altendorf, Aenderungen der §§. 2. und 19. des Statuts (Bek. v. 30. Dez. 67.) 4.
2) Pluto, Bergbau-Aktiengesellschaft zu Essen, Abänderungen der §§. 20. und 24. des Statuts (Bek. v. 14. Sept.) 847.

Bergen (Neuvorpommern), s. Chausseen Nr. 33.

Berg-Hypothekenwesen, Auflösung der Berg-Hypothekenkommission in Breslau (V. v. 22. Juli) 713.

Bergisch-Märkische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Berichte der Behörden an ihre Vorgesetzten in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden sind stempelfrei (G. v. 5. März Tarif Nr. 65.) 188.

Berlin:
Bestimmung über die Wahl des Garnisonpredigers in Berlin (A. E. v. 19. Dez. 67.) 47.
Errichtung der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft Fortuna (Bek. v. 27. Janr.) 164.
Genehmigung des revidirten Statuts der Preußischen Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin (Bek. v. 19. März) 332.
Aenderungen des Statuts der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin (Bek. v. 2. April) 339.
Errichtung der Tattersall-Aktiengesellschaft in Berlin (Bek. v. 27. April) 416.
Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut (A. E. v. 8. Mai u. Statut) 450—472.
Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Bank des Berliner Kassenvereins (Bek. v. 15. Juni) 596.

Chausseen, (Forts.)
die Passarge bei Pittehnen; 5) von Guttstadt nach Heiligenthal; 6) von Sommerfeld bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus bis Wuslack; Ausführung des Baues durch den Kreis Heilsberg ꝛc. (A. E. v. 31. Aug.) 857. — Ausfertigung von 150,000 Thalern Heilsberger Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung von Chausseebauten (Priv. v. 31. Aug.) 858—861.

10) von Lautenburg bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau, Ausführung des Baues durch den Kreis Strasburg ꝛc. (A. E. v. 6. Juni) 635. — Ausfertigung von 15,000 Thalern Strasburger Kreis-Obligationen IV. Emission zu 5 Prozent zum Bau resp. Vollendung von Chausseebauten (Priv. v. 6. Juni) 636—639.

11) von Lauth bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Legden; von Königsberg nach der Fischhauser Kreisgrenze; von Schaaken nach Schaaksvitte und von Crauffen nach Steinbeck; Ausführung des Baues durch den Landkreis Königsberg ꝛc. (A. E. v. 27. Janr.) 179. — Ausfertigung von 117,000 Thalern Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises zu 5 Prozent zur Ausführung von Chausseebauten (Priv. v. 27. Janr.) 180—183.

12) 1) von Lyck nach Kallinowen, 2) von Wysocken nach der Oletzkoer Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Sentken nach Borszymmen, 4) von Sybba nach der Landesgrenze bei Tworken, 5) vom Amtsvorwerke Lyck nach Claußen und 6) von Lyck nach Grabnick; Ausführung durch den Kreis Lyck (A. E. v. 14. Aug.) 814. — Ausfertigung von 100,000 Thalern Lycker Kreis-Obligationen II. Emission zu 5 Prozent zur Ausführung von Chausseebauten (Priv. v. 14. Aug.) 815—818.

13) von Mehlsack nach Zinten, Unterhaltung der aus Staatsfonds zu erbauenden Chaussee seitens des Kreises Heiligenbeil (A. E. v. 20. Juli) 801.

14) Mohrunger Kreis-Chausseen: 1) von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld nach der Güldenboden-Saalfelder Chaussee ꝛc. (A. E. v. 1. Febr.) 176. — 2) von Liebstadt bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pittehnen ꝛc. (A. E. v. 9. Nov.) 1053.

15) 1) von der Neukrug-Schönecker Kreis-Chaussee zwischen Lipschin und Plachtei bis zur Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn bei Zblewo, 2) von Klein-Klinz bis an die Straße ad 1. bei Alt- oder Hoch-Paleschken, und 3) von Berent bis zur Carthauser Kreisgrenze; Ausführung des Baues durch den Kreis Berent ꝛc. (A. E. v. 27. April) 483. — Ausfertigung von 75,000 Thalern Berenter Kreis-Obligationen III. Emission zu 5 Prozent zur Ausführung von Chausseebauten (Priv. v. 27. April) 484 bis 487.

16) Niederunger Kreis-Chausseen, Ausfertigung von 70,000 Thalern Niederunger Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Vollendung von Chausseebauten (Priv. v. 27. April) 509—513.

17) Ragniter Kreis-Chausseen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau ꝛc. einiger Kreis-Chausseen (A. E. v. 14. Nov.) 1058. — Ausfertigung von 40,000 Thalern Ragniter Kreis-Obligationen III. Emission zu 5 Prozent zur Ausführung von Chausseebauten (Priv. v. 26. Febr.) 341—345. — desgl. von 111,800 Thalern Ragniter Kreis-Obligationen IV. Emission zu 5 Prozent (Priv v. 14. Nov.) 1059—1062.

18) von Seehesten nach der Rastenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg, Ausführung des Baues durch den Kreis Sensburg ꝛc. (A. E. v. 28. März) 419. — Ausfertigung von 42,000 Thalern Sensburger Kreis-Obligationen II. Emission zu 5 Prozent zur Ausführung von Chausseebauten (Priv. v. 28. März) 420—423. — desgl. von 26,000 Thalern Sensburger Kreis-Obligationen III. Emission zu 5 Prozent (Priv. v. 21. Nov.) 1063—1066.

19) von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chaussee von Nauzken nach Sielkeim; Ausdehnung der dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf diese Chaussee (A. E. v. 8. Febr.) 281. — Ausfertigung von 54,800 Thalern II. Emission Wehlauer Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Vollendung von Chausseebauten (Priv. v. 8. Febr.) 282—285.

20) Stuhmer Kreis-Chausseen, Ausfertigung von 30,000 Thalern Stuhmer Kreis-Obligationen IV. Emission zu 5 Prozent zur Ausführung von Chausseebauten (Priv. v. 27. Juli) 807—810.

21) 1) von Wolfskrug nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Fried-

Chausseen, (Forts.)
Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Goerken nach Pr. Eylau; Ausführung des Baues seitens des Kreises Pr. Eylau (A. E. v. 15. Mai) 556. — Ausfertigung von 100,000 Thalern Pr. Eylauer Kreis-Obligationen III. Emission zu 5 Prozent zur Ausführung von Chausseebauten (Priv. v. 15. Mai) 557—560.

II. in der Provinz Brandenburg:

22) Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft, Genehmigung des von derselben gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft (Bek. v. 28. Nov.) 1048.

23) von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe, Ausführung des Baues seitens des Kreises West-Havelland ꝛc. (A. E. v. 8. Mai) 513.

24) von Golzow bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Plessow; von Brück nach Beelitz; Ausführung durch den Kreis Zauch-Belzig ꝛc. (A. E. v. 1. Juli) 773.

25) von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin, Ausführung des Baues durch den Kreis Landsberg a. d. W. ꝛc. (A. E. v. 17. Febr.) 218.

26) von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt, Ausführung durch die Stadt Lenzen ꝛc. (A. E. v. 19. Aug.) 821.

27) vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen, Ausführung des Baues seitens des Kreises Ruppin ꝛc. (A. E. v. 11. Mai) 495.

28) von Roßdorf nach Groß-Kölzig, Ausführung des Baues durch die Stadtgemeinde Forst ꝛc. (A. E. v. 18. März) 345.

29) von Prierow nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn, Ausführung des Baues durch den Kreis Luckau ꝛc. (A. E. v. 10. Febr.) 210.

30) von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn, Ausführung des Baues durch die Kreise Greifenhagen und Soldin ꝛc. (A. E. v. 15. Mai) 627.

31) von der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer Chaussee, Ausführung des Baues durch den Kreis Teltow ꝛc. (A. E. v. 22. Sept.) 985. — Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 14,000 Thalern zu 5 Prozent zur Ausführung von Chausseebauten (Priv. v. 22. Sept.) 986—989.

Chausseen, (Forts.)
32) Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Verein, Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statut desselben (Bek. v. 17. Nov.) 1016.

III. in der Provinz Pommern:

33) 1) von Wittower Fähre nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1. bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3) von Bergen nach Lauterbach und 4) von Bergen nach Sagard; Ausführung des Baues durch den Neuvorpommerschen Kommunallandtag ꝛc. (A. E. v. 8. Juli) 757. — Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215,250 Thalern zu 4½ Prozent zur Ausführung von Chausseebauten (Priv. v. 8. Juli) 758—762.

34) von Liebenow nach Fibdichow; von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn; Ausführung des Baues durch die Kreise Greifenhagen resp. Soldin ꝛc. (A. E. v. 15. Mai) 627. — Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115,500 Thalern II. Emission zu 5 Prozent zur Ausführung von Chausseebauten (Priv. v. 15. Mai) 628.

35) a) von der Grenze des Stettiner Weichbildes bis zur Ueckermünder Kreisgrenze bei Barnimskreuz, b) von Entepöhler Theerofen bis zur Stettin-Pasewalker Staatsstraße bei Neu-Lienken, und c) von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, sowie die Fortführung der zu a. bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin; Ausführung des Baues seitens des Kreises Randow resp. der Stadt Stettin ꝛc. (A. E. v. 3. Okt.) 990.

IV. in der Provinz Schlesien:

36) von der Breslauer Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen, Ausführung des Baues seitens der Stadtgemeinde Breslau ꝛc. (A. E. v. 18. Mai) 537.

37) von der kleinen Scheitniger Straße in Breslau bis nach Fürstensgarten in Alt-Scheitnig, Ausführung des Baues seitens der Stadtgemeinde Breslau ꝛc. (A. E. v. 3. Juni) 583.

38) vom Bahnhofe Canth über Stadt Canth bis jenseit Krieblowitz, Ausführung des Baues durch die Stadt Canth ꝛc. (A. E. v. 25. März) 418.

Chausseen, (Forts.)

39) von Falkenberg zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee, Ausführung des Baues durch den Kreis Falkenberg ꝛc. (A. E. v. 8. Febr.) 199. — Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises II. Emission im Betrage von 43,000 Thalern zu 4 Prozent behufs Ausführung von Chausseebauten (Priv. v. 8. Febr.) 200—204.

40) von der Frankensteiner Kreisgrenze über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee bei Camens, Ausführung des Baues durch den Kreis Falkenstein ꝛc. (A. E. v. 17. Aug.) 819.

41) von Tillendorf bei Bunzlau nach Klitschdorf, Ausführung des Baues durch die Stadtgemeinde Bunzlau ꝛc. (A. E. v. 17. Aug.) 820.

42) Waldenburger Kreis-Chausseen, Ausfertigung von 100,000 Thalern Waldenburger Kreis-Obligationen II. Emission zu 5 Prozent zur Vollendung von Chausseebauten (Priv. v. 9. Nov.) 1032—1036.

V. in der Provinz Posen:

43) 1) von Lipnica nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne bis zur Straße ad 1. bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk; Ausführung des Baues durch den Kreis Samter ꝛc. (A. E. v. 30. Mai) 589. — Ausfertigung von 200,000 Thalern Samterscher Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung von Chausseebauten (Priv. v. 30. Mai) 590—593.

44) von Miescisko bis zur Posen-Nakeler Chaussee in Trojanowo, Ausführung des Baues durch den Kreis Wongrowiec ꝛc. (A. E. v. 28. März) 424.

VI. in der Provinz Sachsen:

45) von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf, Ausführung durch die Kreise Salzwedel und Osterburg ꝛc. (A. E. v. 13. Juni) 698.

46) Calber Kreis-Chausseen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Calbe für den Bau mehrerer Kreis-Chausseen (A. E. v. 12. Okt.) 1037. — Ausfertigung von 400,000 Thalern Kreis-Obligationen des Calbeschen Kreises zu 5 Prozent zur Ausführung von Chausseebauten (Priv. v. 12. Okt.) 1038—1042.

Chausseen, (Forts.)

47) von der Stadt Elötze über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke, Ausführung seitens der Stadt Elötze ꝛc. (A. E. v. 25. Mai) 580.

48) von Dähre im Kreise Salzwedel bis zur Kreisgrenze bei Schmölau, Ausführung des Baues durch den Kreis Salzwedel ꝛc. (A. E. v. 24. Febr.) 286.

49) von Debeleben nach Aderstedt und von Eilsdorf nach Aderstedt, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 6. April) 477.

50) von Gebesee nach Tennstädt, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 2. März) 330.

51) von Halberstadt nach Quedlinburg, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 4. Janr.) 85.

VII. in der Provinz Westphalen:

52) von Dalheim bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim, Ausführung des Baues durch den Kreis Büren ꝛc. (A. E. v. 28. März) 441.

53) vom Bahnhofe Greven an der Westphälischen Eisenbahn nach Nordwalde, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 17. April) 446.

54) vom Oelbener Bahnhofe durch Oelde in der Richtung auf Warendorf, Ausführung seitens der Stadt Oelde ꝛc. (A. E. v. 8. Juli) 813.

55) von Rahden nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen; Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Kreise Lübbecke und Herford (A. E. v. 29. Juni) 709.

56) Recklinghausener Kreis-Chausseen; Ausfertigung von 100,000 Thalern Recklinghausener Kreis-Obligationen zu 4½ Prozent zur Ausführung von Chausseebauten (Priv. v. 11. Mai) 585—589.

VIII. in der Rheinprovinz:

57) von Drove nach Berg, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 30. Dez. 67.) 53.

58) von Ottweiler bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach, Ausführung des Baues durch den Kreis Ottweiler ꝛc. (A. E. v. 25. März) 417.

59) von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 2. Sept.) 876.

60) von

Chausseen, (Forts.)
60) von Rheydt über Wickrath, Wanlo und Keyenberg nach Holzweiler, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 26. Okt.) 1017.
61) von Schönecken nach Mürlenbach, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 11. Mai) 579.
62) von Steinstraß nach Titz, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 25. Mai) 581.
63) von der Ulmbachstraße in Biskirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze oberhalb Atzbach, Ausführung des Baues durch den Kreis Wetzlar, die Fürstlich Solms-Braunfelssche Rentkammer ꝛc. (A. E. v. 25. April) 489.
64) von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen, Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach den doppelten Sätzen des Chausseegeld-Tarifs (A. E. v. 8. Febr.) 184.

Civilstand, Gebühren für Ausfertigungen über Civilstands-Akte in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 3. Nr. 10.) 178.

Clausen (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 12.

Clausthal (Hannover), Feststellung des Bezirks des Oberbergamts in Clausthal (V. v. 3. Febr.) 69. — Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirk der Landdrostei zu Hildesheim (A. E. v. 17. Juni) 671.

Clötze (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 47.

Colbergermünde (Pommern), Ermäßigung der Hafenabgaben (A. E. v. 10. Febr.) 83—84.

Cöln (am Rhein), Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln (A. E. v. 25. Mai) 539—544.
Cöln-Mindener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Concordia-Hütte bei Bendorf (Rheinprovinz), Herstellung einer Eisenbahn von da nach Engers (A. E. v. 2. Sept.) 847.

Cossenblatt (Provinz Brandenburg), Erhebung der Schiffahrtsabgabe bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt (A. E. v. 26. Sept.) 908.

Cottbus (Kreis), Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 30,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 17. Juli) 785—788.

Cottbus (Stadt), Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Cranssen (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 11.

Crefeld (Rheinprovinz), Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf die Gemeinde Uerdingen (A. E. v. 31. Aug.) 828.
Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 10.

Culm (Provinz Preußen), Ausfertigung von Culmer Stadt-Obligationen im Betrage von 50,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 30. Nov. 67.) 7—11.

Czarnikau (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 43.

D.

Dähre (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 48.

Dalheim (Westphalen), s. Chausseen Nr. 52.

Dänemark, Zulassung Dänischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze (A. E. v. 9. März) 220.
Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Preußischen Gesetzsammlung (A. E. v. 13. April 67.) 267.
Uebernahme und Verwaltung der von den Elbherzogthümern an Dänemark zu entrichtenden Schuld als Preußische Staatsschuld (G. v. 23. März) 397—398. — Ausfertigung von Schuldverschreibungen à 4 Prozent zur Abtragung dieser Schuld (A. E. v. 29. April) 449.

Danzig (Westpreußen), Ermäßigung der Hafenabgaben ꝛc. (A. E. v. 10. Febr.) 82. (A. E. v. 10. Febr.) 83—84.

Darkehmen (Kreis), Ausfertigung von Obligationen des Darkehmer Kreises im Betrage von 184,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 27. Janr.) 88—92. — s. auch Chausseen Nr. 3.

Darlehnskassen, Nachtrag zu dem Regulativ für die Schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848. (A. E. v. 6. Okt.) 921—924.

Dedeleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 49.

Deichverbände gegen Ueberschwemmungen:

I. der Elbe:

1) Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverband, Abänderung zu §. 13. des Statuts (A. E. v. 18. Janr.) 63.

2) Plotha-Ammelgoßwitzer Deichverband, Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgoßwitz und der Belgernschen Höhe (A. E. v. 17. Juni) 640.

3) Ab-

Deichverbände, (Forts.)

3) Abgeändertes Statut des Dommitzscher Deichverbandes (v. 29. Juni) 695—697.

4) Statut für den Magdeburger, Elbenauer und Ehle-Deichverband (v. 24. Juli) 789—800.

II. der Oder:

Breslau-Obervorstädtischer Deichverband, Abänderungen des Statuts vom 18. November 1861. (A. E. v. 30. Mai) 582.

Dekret, Stempel zu Dekreten in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 73.) 189.

Denunzianten-Antheil an Stempelstrafen, Fortfall desselben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März §. 1.) 185.

Allgemeine Aufhebung der Denunzianten-Antheile (G. v. 28. Dez.) 1057.

Depositalordnung (vom 15. September 1783), Ergänzung der §§. 45—47. und 59. Titel I. (G. v. 6. März) 206.

Dielingen (Westphalen), s. Chausseen Nr. 55.

Dienstentlassung der Beamten in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, Stempel zu derselben (G. v. 5. März Tarif Nr. 74. 59.) 189.

Dietz (Nassau), Eisenbahn von Dietz nach Hahnstätten, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Dirschau (Preußen), Eisenbahn von Schneidemühl über Conitz nach Dirschau, s. Eisenbahnen Nr. 42.

Dispensation, Aufhebung der Gebühren für die Ertheilung von Dispensationen in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 1.) 177.

Disziplinarverfahren gegen die Hypothekenamts-Vorsteher in Neuvorpommern und Rügen (G. v. 21. März §. 36.) 300.

Dittersbach-Altwasser Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 12.

Dommitzscher Deichverband gegen Ueberschwemmungen der Elbe, abgeändertes Statut (v. 29. Juni) 695—697.

Domnau (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 21.

Dortmund (Westphalen), Eisenbahn nach Meiderich, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Drenkow (Ostpriegnitz), Erhebung einer Nachsteuer von den dort vorhandenen Beständen ausländischer Waaren (V. v. 31. Juli) 721—737.

Drewenz-Thal (Provinz Preußen), Bildung eines Verbandes zur Melioration des oberen Drewenz-Thales im Kreise Osterode (Stat. v. 15. Mai) 514—519.

Drove (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 57.

Druckerei, Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur (Bek. v. 15. Sept.) 848.

Duckow (Pommern), Erhebung einer Nachsteuer von den vorhandenen Beständen ausländischer Waaren in Duckow (V. v. 31. Juli) 721—737.

Duisburg (Rheinprovinz), Ausfertigung Duisburger Stadt-Obligationen im Betrage von 250,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 28. Okt.) 993—998.

Duplikat, Stempel zu Duplikaten in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 75.) 189.

Düren (Rheinprovinz), Eisenbahn von Erkelenz nach Düren, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Düsseldorf (Rheinprovinz), Ausfertigung Düsseldorfer Stadt-Obligationen IV. Serie im Betrage von 150,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 26. Sept.) 965—971.

E.

Ehle-Deichverband gegen Ueberschwemmungen der Elbe (Stat. v. 24. Juli) 789—800.

Ehrenbreitstein, Expropriationsverfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein (G. v. 8. April) 333.

Eichicht (Thüringen), Eisenbahn Gera-Saalfeld-Eichicht, s. Eisenbahnen Nr. 45.

Eid, Bestimmung und Formular für den Eid der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover (A. E. v. 1. Juli) 703.

Eifelbahn, s. Eisenbahnen Nr. 38.

Eilsdorf (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 49.

Eingaben, s. Gesuche.

Eisleben (Provinz Sachsen), Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft in Eisleben (Bek. v. 23. März) 268.

Ausfertigung von Obligationen der Stadt Eisleben im Betrage von 25,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 17. April) 441—446.

Elbbrücken, Bau einer festen Brücke über die Elbe zwischen Hamburg und Harburg durch die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft (Konz. u. Bestät. Urk. v. 20. Juni Nachtrag §§. 8. 9. 13. 15. 17. 18.) 606. — Vertrag zwischen Preußen und Hamburg, denselben Gegenstand betreffend (v. 18. März Art. 1. ff.) 621.

Elbenauer Deichverband gegen Ueberschwemmungen der Elbe (Stat. v. 24. Juli) 789—800.

Elm (Kurhessen), Eisenbahn von Elm nach Gemünden, s. Eisenbahnen Nr. 14.

Emden (Hannover), Aufhebung der Königlichen Polizei-Direktion in Emden (A. E. v. 30. Dez. 67.) 4.

Ems (Nassau), Bestimmungen über die Schließung der öffentlichen Spielbank in Ems (G. v. 5. März) 209.

Eisenbahnen:

1) Almelo-Salzbergen, Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der Gesellschaft (Bestät. Urk. v. 2. Dez.) 1055—1056.

2) Alsenz-Bahn, Bau und Betrieb derselben durch die Bayerische Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen (Konz. Urk. v. 12. Febr.) 168.

3) Altona-Kiel, fernere Ausgabe von 1,000,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission (Priv. v. 18. Janr.) 74—80.

4) Bebra-Hanau, Aufnahme einer Staatsanleihe zur Vollendung dieser Bahn (G. v. 17. Febr. §. 1. Nr. 4.) 71. (A. E. v. 27. April) 1005.

5) Bergisch-Märkische Eisenbahn, Uebernahme der Verwaltung und des Betriebes und demnächst auch des Eigenthums der Hessischen Nordbahn (Bestät. Urk. v. 17. April) 400—408. — Emission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen (Priv. v. 17. April) 408—415.

Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler ins Stolberger Thal und von München-Gladbach nach Odenkirchen ꝛc. (Konz. und Bestät. Urk. v. 26. Sept.) 890—892.

6) Berlin-Görlitz, Genehmigung des ersten und zweiten Nachtrages zum Statut der Gesellschaft (Bestät. Urk. v. 13. Janr.) 29—34.

Ausfertigung von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 1,250,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 13. Janr.) 35—40.

7) Breslau-Schweidnitz-Freiburg, Bau einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg (A. E. v. 11. Juli) 744. — Erhöhung des Stamm-Kapitals (Konz. u. Bestät. Urk. v. 11. Juli) 745—747. — Ausfertigung von 3,100,000 Thalern Prioritäts-Obligationen zu 4½ Prozent (Priv. v. 11. Juli) 747—755.

8) Cöln-Minden, Bau und Betrieb der Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück durch die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft (Ueb. v. 28. Nov. 67. Art. 2.) 14. — Bau und Betrieb der Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg durch die Cöln-Mindener Gesellschaft (Konz. u. Bestät. Urk. v. 20. Juni) 602—612. — Vertrag zwischen Preußen und Hamburg, denselben Gegenstand betreffend (v. 18. März) 621—627.

Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund nach Meiderich und einiger Zweigbahnen (Konz. u. Bestät. Urk. v. 11. Nov.) 1012—1015.

9) Cottbus-Großenhain, Genehmigung des Statuts (Konz. u. Bestät. Urk. v. 29. Juni) 641—670. — Vertrag zwischen Preußen und Sachsen, den Bau dieser Eisenbahn betreffend (v. 15. Aug.) 885—889.

10) Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn, Bewilligung des Expropriationsrechts (A. E. v. 31. Juli) 925. — Bau und Betrieb der Eisenbahn (Konz. u. Bestät. Urk. v. 6. Okt.) 926—949.

11) Dietz-Hahnstätten, Aufnahme einer Staatsanleihe zum Bau dieser Zweigbahn (G. v. 17. Febr. §. 1. Nr. 8.) 72. (A. E. v. 27. April) 1005. — Verleihung des Expropriationsrechts, Bestimmung über die Leitung des Baues und Betriebes der Bahn (A. E. v. 20. April) 416.

12) Dittersbach-Altwasser, Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau dieser Bahn, Ausführung desselben durch die Kommission der Schlesischen Gebirgsbahn (A. E. v. 4. April) 340.

13) Eifelbahn, s. Rheinische Bahn, Nr. 38.

14) Elm-Gmünden, Aufnahme einer Staatsanleihe zum Bau dieser Bahn (G. v. 17. Febr. §. 1. Nr. 5.) 71. (A. E. v. 27. April) 1005. — Verleihung des Expropriationsrechts, Bestimmung über die Leitung des Baues und Betriebes der Bahn (A. E. v. 20. April) 416.

15) Gera-Saalfeld-Eichicht, s. Thüringische Eisenbahn, Nr. 45.

16) Gießen-Fulda, Vertrag mit Hessen wegen Herstellung der Bahn (v. 12. Juni) 765—772.

17) Gießen-Gelnhausen, Vertrag mit Hessen wegen Herstellung der Bahn (v. 12. Juni) 765—772.

18) Gotha-Leinefelde, Gewährung einer Staatsunterstützung für den Bau dieser Eisenbahn (G. v. 2. März) 269.

19) Göttingen-Ahrenshausen, Aufnahme einer Staats-Anleihe zur Vollendung der Bahn (G. v. 17. Febr. §. 1. Nr. 1.) 71. (A. E. v. 27. April) 1005.

20) Halle-Kassel, Bau dieser Eisenbahn über Witzenhausen und Münden (G. v. 17. Febr. §. 1. Nr. 1.) 71. (A. E. v. 27. April) 1005.

21) Hal-

Eisenbahnen, (Forts.)

21) Halle-Sorau-Guben, Herstellung dieser Eisenbahn durch eine Aktiengesellschaft (Konz. u. Bestät. Urk. v. 3. Febr.) 365—396.

22) Hanau-Friedberg, Vertrag mit Hessen wegen Herstellung der Bahn (v. 12. Juni) 765—772.

23) Hannoversche Eisenbahn, Aufnahme einer Staats-Anleihe zur Vermehrung des Betriebsmaterials ꝛc. (G. v. 17. Febr. §. 1. Nr. 3.) 71. (A. E. v. 27. April) 1005.

24) Heppens-Oldenburg, Auflösung der für den Bau dieser Eisenbahn errichteten Kommission (A. E. v. 23. Aug.) 822.

25) Herzberg-Osterode, Aufnahme einer Staats-Anleihe zum Bau dieser Zweigbahn (G. v. 17. Febr. §. 1. Nr. 2.) 71. (A. E. v. 27. April) 1005. — Ausführung des Baues durch die Eisenbahn-Direktion in Hannover, Verleihung des Rechts der Expropriation (A. E. v. 17. April) 363. — Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen (v. 2. Mai) 545—548.

26) Hessische Nordbahn, Uebergang der Verwaltung und des Eigenthums der Bahn an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft (Bestät. Urk. v. 17. April) 400—408. — Emission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen (Priv. v. 17. April) 408—415.

27) Lägerdorf-Itzehoe, Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn durch die Fabrikanten O. F. Allsen u. Sohn (Konz. Urk. v. 4. Janr.) 54—55.

28) Limburg-Hadamar, Aufnahme einer Staats-Anleihe zum Bau dieser Zweigbahn (G. v. 17. Febr. §. 1. Nr. 7.) 71. (A. E. v. 27. April) 1005. — Verleihung des Expropriationsrechts, Bestimmung über die Leitung des Baues und Betriebes der Bahn (A. E. v. 20. April) 410.

29) Main-Weser Eisenbahn, Aufnahme einer Staats-Anleihe zur Herstellung des zweiten Geleises (G. v. 17. Febr. §. 1. Nr. 4.) 71. (A. E. v. 27. April) 1005.

Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzogthum Hessen belegenen Strecke der Main-Weser Eisenbahn (v. 30. Mai) 689—694.

Einsetzung der Königlichen Direktion der Main-Weser-Bahn in Kassel (A. E. v. 20. Juli) 712.

30) Märkisch-Posener Eisenbahn, Verbindung derselben mit der Breslau-Schweidnitz-Freiburger durch eine Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg, s. Nr. 7.

Eisenbahnen, (Forts.)

31) Nassauische Eisenbahn, Aufnahme einer Staats-Anleihe zu Ergänzungsbauten und zur Vermehrung des Betriebsmaterials (G. v. 17. Febr. §. 1. Nr. 6.) 71. (A. E. v. 27. April) 1005.

32) Northeim-Nordhausen, Aufnahme einer Staats-Anleihe zum Weiterbau dieser Bahn (G. v. 17. Febr. §. 1. Nr. 2.) 71. (A. E. v. 27. April) 1005.

33) Oberschlesische Eisenbahn, Bewilligung einer Zinsgarantie für den Bau einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg (G. v. 11. März) 270—274. — Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für den Bau dieser Bahn (v. 4. Sept.) 829—830. — Ausfertigung neuer Prioritäts-Obligationen lit. H. im Betrage von 13 Millionen Thaler zu 4½ Prozent (Priv. v. 4. Sept.) 830—836.

34) Oppeln-Tarnowitz, zweiter Nachtrag zum Statut (Bestät. Urk. v. 25. März) 355—356.

35) Osnabrück-Bremen-Hamburg, s. Cöln-Minden, Nr. 8.

36) Ostbahn, der Direktion derselben wird der Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg übertragen (A. E. v. 12. März) 287.

37) Posen-Thorn-Bromberg, Bewilligung einer Zinsgarantie für den Bau dieser Eisenbahn durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft (G. v. 11. März) 270—274.

38) Rheinische Bahn, Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital der Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call (G. v. 11. März) 233—235. — Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, denselben Gegenstand betreffend (Bestät. Urk. v. 23. März) 275—276.

Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe zu Engers (A. E. v. 2. Sept.) 847.

Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahnlinie vom Bahnhofe Stolberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf (Konz. u. Bestät. Urk. v. 22. Sept.) 871—872.

Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe zu Engers (A. E. v. 10. Okt.) 950.

39) Ruhbank-Schwadowitz, s. Schlesische Gebirgsbahn, Nr. 41.

40) Saarbrücken-Trier-Luxemburger Bahn, Anlegung einer Zweigbahn von der Station Völklingen nach der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen (A. E. v. 14. März) 331.

Eisenbahnen, (Forts.)

41) Schlesische Gebirgsbahn, Aufnahme einer Staats-Anleihe zur Anlage einer Zweigbahn von Ruhbank über Landshut und Liebau nach Schwadowitz (G. v. 17. Febr. §. 1. Nr. 9.) 72. (A. E. v. 27. April) 1005. — Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau dieser Bahn (A. E. v. 4. April) 340.

42) Schneidemühl-Dirschau, Aufnahme einer Staats-Anleihe zum Bau dieser Eisenbahn (G. v. 17. Febr. §. 1. Nr. 10.) 72. (A. E. v. 27. April) 1005. — Der Bau und die Verwaltung derselben wird der Direktion der Ostbahn übertragen (A. E. v. 12. März) 287.

43) Taunus-Bahn, Anlage einer Zweigbahn von Höchst nach Griesheim (A. E. v. 21. Nov.) 1046.

44) Thorn-Insterburg, Aufnahme einer Staatsanleihe zum Bau dieser Eisenbahn (G. v. 17. Febr. §. 1. Nr. 11.) 72. (A. E. v. 27. April) 1005. — Der Bau und die Verwaltung derselben wird der Direktion der Ostbahn übertragen (A. E. v. 12. März) 287.

45) Thüringische Eisenbahn, Gewährung einer Staatsunterstützung für den Bau einer Eisenbahn von Leinefelde nach Gotha (G. v. 2. März) 269.

Vertrag zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten über den Bau einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht (v. 18. März 67.) 568—579. — Ratifikation des Vertrages (Bek. v. 10. Juli) 672. — Vertrag mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Bau und Betrieb dieser Bahn (v. 4. Dez. 67.) 562—568. — Gewährung einer Zinsgarantie von 3½ Prozent für das Anlage-Kapital (G. v. 23. März) 561. — Ertheilung der landesherrlichen Konzession und Genehmigung des Statuten-Nachtrages, betr. die Ausgabe von Stamm-Aktien lit. C. (Konz. u. Bestät. Urk. v. 22. Sept.) 851—856.

46) Venlo-Osnabrück, Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung dieser Eisenbahn (v. 28. Nov. 67.) 13—21. — Vertrag zwischen Preußen und Hamburg über die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo über Osnabrück nach Bremen und Hamburg (v. 18. März) 621—627.

Engers (Rheinprovinz), Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe zu Engers (A. E. v. 10. Okt.) 950.

Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte nach dem Bahnhofe zu Engers (A. E. v. 2. Sept.) 847.

Entschädigung für die Aufhebung und Ablösung der Gewerbeberechtigungen in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §§. 12—71.) 252.

Erbleihmühlen in Nassau, Bestimmung über den Kanon (G. v. 17. März §. 6.) 251. — s. auch Mahlzwang.

Erkelenz (Rheinprovinz), Eisenbahn nach Düren, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Eschwege (Kassel), Aufhebung des Schleusengeldes an der Werra zu Eschwege (A. E. v. 8. Mai) 488.

Essen (Rheinprovinz), Abänderung der §§. 20. u. 24. des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Plato zu Essen (Bek. v. 14. Sept.) 847.

Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung (A. E. v. 10. Okt.) 976.

Eszerninken (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 3.

Etats-Angelegenheiten, Regelung des Etatswesens in den neuen Landestheilen für das Jahr 1867 (G. v. 4. Janr.) 5. 6.

Evangelische Kirche, Bestimmungen über die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (V. v. 4. Mai) 473—475.

Examinations-Protokolle in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden sind stempelfrei (G. v. 5. März Tarif Nr. 78.) 189.

Exekutionsgebühren der Unterbeamten in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 3. Nr. 8.) 178.

Expropriationsverfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein (G. v. 8. April) 333.

D. **Eylau** (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 5.

Pr. **Eylau** (Provinz Preußen), Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises III. Emission im Betrage von 100,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 15. Mai) 557—560. — s. auch Chausseen Nr. 8. 21.

F.

Fähren, Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §. 11.) 252.

Falkenberg (Kreis), Ausfertigung von Obligationen des Falkenberger Kreises II. Emission im Betrage von 43,000 Thalern zu 4 Prozent (Priv. v. 8. Febr.) 200—204. — s. auch Chausseen Nr. 39.

Falkenberg (Stadt), s. Chausseen Nr. 39.

Feldprobst, Ermächtigung desselben zur Berufung sämmtlicher evangelischen Militairgeistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute (A. E. v. 19. Dez. 67.) 47.

Feuersozietäts-Reglements. Abänderung des §. 54. des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1862 (A. E. v. 4. Mai) 448.

Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen (A. E. v. 25. Mai) 520. — Abänderung der §§. 57a. und 97. des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuersozietät vom 5. August 1838 (A. E. v. 15. Juli) 711.

Nachtrag zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät für die sämmtlichen Städte der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen vom 18. November 1860 (A. E. v. 21. Nov.) 1020—1025.

Genehmigung eines Zusatzes zu §. 41. des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843. (A. E. v. 28. Nov.) 1047.

Feuerversicherung, Stempelfreiheit der darauf bezüglichen polizeilichen Verhandlungen in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März §. 2. Nr. 3.) 185.

Feuerversicherungs-Gesellschaften, Patria in Berlin, Genehmigung des Statuts (Bek. v. 2. Okt.) 883.

Fiddichow (Pommern), s. Chausseen Nr. 34.

Fiestel (Westphalen), s. Chausseen Nr. 55.

Finanz-Etat, s. Etats-Angelegenheiten.

Finanz-Minister, demselben wird die Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen übertragen (Vertr. v. 10. Juni Art. 1—5.) 738. -- desgl. in Schwarzburg-Rudolstadt (Vertr. v. 14. Juni Art. 1—5.) 849.

Finkenwärder-Blumensand (Elbinsel), Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs ꝛc. (V. v. 1. Okt.) 957—964.

Fleischer, Aufhebung des den städtischen Fleischern in den neuen Landestheilen zustehenden Rechts, die Einwohner zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Fleisch von ihnen entnehmen (G. v. 17. März §. 2. Nr. 3. lit. b.) 250.

Flußzoll, Aufhebung desselben in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf (A. E. v. 30. März) 356.

Forst (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 28.

Fortschreibungs-Behörden und -Beamten, Gebühren derselben in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 3. Nr. 9.) 178.

Fortuna, allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin, Genehmigung des Statuts (Bek. v. 27. Janr.) 164.

Frankenstein (Schlesien), s. Chausseen Nr. 40.

Frankfurt a. d. O., Frankfurt-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft, s. Chausseen Nr. 22.

Frankfurt a. M. Rangverhältnisse der Justizbeamten (A. E. v. 27. Janr. Nr. 2.) 64.

Einführung der Pharmacopoea Borussica (A. E. v. 22. Janr.) 86.

Beschränkung der in Verwaltungsangelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln (G. v. 27. Febr.) 177—178.

Verwendung der Jagdscheingebühren und Gültigkeit der ausgestellten Jagdscheine im ganzen Umfange der Monarchie (G. v. 9. März) 207.

Bestimmungen über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten (G. v. 9. März) 217.

Einführung der monatlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen (A. E. v. 7. März) 232.

Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867 über das Münzwesen (G. v. 13. März) 235.

Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen (G. v. 17. März) 249—267.

Ressortverhältnisse des Lehnswesens (A. E. v. 11. April) 399.

Aufhebung der Direktion der Main-Weser-Bahn in Frankfurt a. M. (A. E. v. 20. Juli) 712.

Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main in Frankfurt (Bek. v. 30. Juli) 756.

Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank beschlossenen Aenderung des Statuts (Bek. v. 5. Dez.) 1067.

Ausdehnung der zwischen Preußen und den einzelnen Deutschen Staaten abgeschlossenen Verträge über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse auf Frankfurt, s. Gerichtsbarkeitsverhältnisse.

Frauenburg (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 4.

Freystadt (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 5.

Friedberg (Hessen), Eisenbahn nach Hanau, s. Eisenbahnen Nr. 22.

Friedensgerichte in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (V. v. 6. Okt. §. 2.) 897.

Friedland (Ostpreußen), Ausfertigung von Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 120,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 24. Febr.) 212—216. — s. auch Chausseen Nr. 6.

Friesack (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 23.

Fulda (Fluß), Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Rotenburg, Melsungen und Neuemühle (A. E. v. 8. Mai) 488.

Fulda (Stadt), Eisenbahn nach Gießen, s. Eisenbahnen Nr. 16.

Fürstenthum (Pommern), Ausfertigung von Obligationen des Fürstenthumer Kreises IV. Emission im Betrage von 30,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 8. Janr.) 48—52.

G.

Garnisonprediger in Berlin, Bestimmung über die Wahl desselben (A. E. v. 19. Dez. 67.) 47. — s. Militairgeistliche.

Gastwirthschaft, Stempelfreiheit der polizeilichen Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gastwirthschaft in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März §. 2. Nr. 7.) 186.

Gebäudesteuer, die Veranlagung derselben im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen soll durch Preußische Behörden und Beamte erfolgen (Vertr. v. 10. Juni) 738—740. — desgl. in Schwarzburg-Rudolstadt (Vertr. v. 14. Juni) 849—851.

Gebesee (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 50.

Gebühren, Beschränkung der in den neuen Landestheilen zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln in Verwaltungsangelegenheiten (G. v. 27. Febr.) 177 bis 178. — s. auch Kosten.

Geburtsschein, s. Taufschein.

Geistliche, Prüfung der Geistlichen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (V. v. 4. Mai) 473—475.

Bestimmung und Formular für den Eid der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover (A. E. v. 1. Juli) 703.

s. auch Militairgeistliche.

Gelnhausen (Kurhessen), Eisenbahn nach Gießen, s. Eisenbahnen Nr. 17.

Gelria, Bergbau-Aktiengesellschaft zu Altendorf im Kreise Bochum, Aenderungen der §§. 2. und 19. des Statuts (Bek. v. 30. Dez. 67.) 4.

Gemeindewege, s. Wege.

Gemeinheitstheilungssachen in den neuen Landestheilen, Erhebung der Gebühren (G. v. 27. Febr. §. 3. Nr. 7.) 178.

General-Kommissionen, die Leitung der Grundstück-Zusammenlegungen und Hut-Ablösungen in Sachsen-Meiningen wird der General-Kommission in Merseburg übertragen (Vertr. v. 18. Juni Art. 1.) 873.

Georg, vormaliger König von Hannover, Bestreitung der ihm gewährten Ausgleichungssumme (G. v. 28. Febr.) 165. — Beschlagnahme seines Vermögens (V. v. 2. März) 166—167.

Gera (Thüringen), Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht, s. Eisenbahnen Nr. 45.

Gerdauen (Provinz Preußen), Ausfertigung von Obligationen des Kreises Gerdauen II. Emission im Betrage von 30,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 16. April) 525—528.

Gerichte, Organisation der Gerichtsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (V. v. 6. Okt.) 897—908.

Gerichtsbarkeitsverhältnisse, Ausdehnung des zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck am 11. Oktober 1861 abgeschlossenen Vertrages über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse auf die neu erworbenen Landestheile (Minist. Erkl. v. 8. Febr.) 198. — desgl. des mit Sachsen-Meiningen geschlossenen Vertrages vom 2. Mai 1859 (Minist. Erkl. v. 18. April) 363—364. — desgl. der mit dem Großherzogthum Sachsen geschlossenen Konvention vom 23. März 1852 (Minist. Erkl. v. 25. Juli) 719. — desgl. des mit der Lippeschen Regierung geschlossenen Jurisdiktionsvertrages vom 18. März 1857 (Minist. Erkl. v. 28. Okt.) 1018—1019. — desgl. der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege von 1839 (Minist. Erkl. v. 23. Nov.) 1026—1027.

Uebereinkunft mit Oldenburg zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege (Minist. Erkl. v. 25. März) 288—292.

Uebereinkunft mit Braunschweig wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse (Minist. Erkl. v. 6. Juni) 633—635.

Gerichtsdeputationen, Bildung einer Gerichtsdeputation in Pyrmont (V. v. 6. Okt. §. 9.) 899.

Gesetzsammlung, Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung derselben (A. E. v. 13. April 67.) 267.

Gesuche, Stempel zu Gesuchen in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März §. 2. u. Tarif Nr. 81.) 185. 189.

Getränke, Stempelfreiheit der polizeilichen Erlaubnißscheine zum Kleinhandel mit Getränken in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März §. 2. Nr. 7.) 186.

Getränkezwang (Brauzwang, Branntweinzwang), Aufhebung und Ablösung desselben in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §. 2. Nr. 3. a; §. 8.) 250.

Gewehr-Erlaubnißschein, s. Jagdscheine.

Gewerbe-Abgaben, Aufhebung und Ablösung derselben in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §§. 4. 5. 8. 12. 14. 17. 28. 40. 42. 50.) 250.

Gewerbeberechtigungen, Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März) 249—267.

Gewerbe-Konzession, Aufhebung der Berechtigung, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben in den neuen Provinzen zu ertheilen (G. v. 17. März §§. 3. 28. 42.) 250.

Gewerbesteuer, Entrichtung derselben in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §. 4.) 250.

Gießen, Eisenbahn von Gießen nach Geluhausen und nach Fulda, s. Eisenbahnen Nr. 17. u. 16.

Gingst (Neuvorpommern), s. Chausseen Nr. 33.

Gladbach (München-), Eisenbahn nach Odenkirchen, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Gladbach (Rheinprovinz), Aenderung des Statuts der Gladbacher Aktiengesellschaft für Spinnerei und Weberei (Bek. v. 8. Juli) 671.

Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur (Bek. v. 15. Sept.) 848.

Gläubiger, Stempelfreiheit der Gesuche von Gläubigern des Staats, öffentlicher Anstalten und Gemeinden wegen ihrer Befriedigung in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März §. 2. Nr. 1.) 185.

Glantienen (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 21.

Glogau (Kreis), Ausfertigung Glogauer Kreis-Obligationen im Betrage von 55,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 21. Okt.) 1006—1011.

Gmünden (Bayern), Eisenbahn von Elm nach Gmünden, s. Eisenbahnen Nr. 14.

Goerken (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 21.

Goldap (Provinz Preußen), Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises II. Emission im Betrage von 80,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 4. Febr.) 65—68.

Golzow (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 24.

Görlitz (Schlesien), Berlin-Görlitzer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Gotha (Stadt), Eisenbahn von Gotha nach Leinefelde, s. Eisenbahnen Nr. 18.

Göttchendorf (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 4.

Göttingen (Hannover), Eisenbahn nach Ahrenshausen, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Grabnick (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 12.

Grabow (Pommern), Ausfertigung von Obligationen der Stadt Grabow im Betrage von 25,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 4. April) 430—435.

Gräbschen (Schlesien), s. Chausseen Nr. 36.

Greifenhagen (Pommern), Ausfertigung Greifenhagener Kreis-Obligationen II. Emission im Betrage von 115,500 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 15. Mai) 628—632. — s. auch Chausseen Nr. 30. 34.

Greven (Westphalen), s. Chausseen Nr. 53.

Griesheim (Nassau), Eisenbahn von Höchst nach Griesheim, s. Eisenbahnen Nr. 43.

Grünberg (Schlesien), Bau einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg, s. Eisenbahnen Nr. 7.

Grundakten, Anlegung und Aufbewahrung derselben in Neuvorpommern und Rügen (G. v. 21. März §§. 42—45.) 301.

Grundbücher, Einführung von Grund- und Hypotheken-Büchern in Neuvorpommern und Rügen (G. v. 21. März) 293—329.

Grundkreditbank, s. Banken.

Grundsteuer, die Veranlagung derselben im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen soll durch Preußische Behörden und Beamte erfolgen (Vertr. v. 10. Juni) 738 bis 740. — desgl. in Schwarzburg-Rudolstadt (Vertr. v. 14. Juni) 849—851.

Guben (Brandenburg), Eisenbahn von Halle nach Guben, s. Eisenbahnen Nr. 21.

Gumbinnen (Regierungsbezirk), Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des dort herrschenden Nothstandes (G. v. 3. März) 174—175.

Nachtrag zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät für die Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen (A. E. v. 21. Nov.) 1020—1025.

Gutachten, Stempel zu Gutachten der Sachverständigen in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 82.) 190.

Güter-Assekuranz, s. Assekuranzgesellschaften.

Guttstadt (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 9.

Gymnasien, Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Cöln (A. E. v. 25. Mai) 539—544.

H.

Hackenberg (Provinz Brandenburg), anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schleuse bei Hackenberg in der Schiffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin (A. E. v. 20. Mai) 538—539.

Hadamar (Nassau), Eisenbahn von Limburg nach Hadamar, s. Eisenbahnen Nr. 28.

Hafenabgaben, Ermäßigung derselben in Danzig und Neufahrwasser (A. E. v. 10. Febr.) 82. 83. — desgl. in den übrigen Ostseehäfen (A. E. v. 10. Febr.) 83. 84.

Tarif für die Benutzung des Hafens in Saalfeld (A. E. v. 8. Okt.) 977—979. — desgl. der Hafenanlagen bei Minden an der Weser (A. E. v. 9. Nov.) 1042—1045.

Haff (Frisches), Verband zur Melioration der Grundstücke am Frischen Haff bei Balga im Kreise Heiligenbeil (Stat. v. 11. April) 435—440.

Hagelversicherungs-Gesellschaften, Preußische Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin, Aenderungen des Statuts (Bek. v. 2. April) 339.

Hahnstätten (Nassau), Eisenbahn von Diez nach Hahnstätten, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Halberstadt (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 51.

Halle (Provinz Sachsen), Eisenbahn von Halle nach Kassel, s. Eisenbahnen Nr. 20. — desgl. von Halle nach Sorau und Guben, s. Eisenbahnen Nr. 21.

Hamburg, Bau einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg, desgl. einer festen Brücke über die Elbe zwischen Hamburg und Harburg (Konz. u. Bestät. Urk. v. 20. Juni) 602—610. — Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg, denselben Gegenstand betreffend (v. 18. März) 621—627.

Hamfelde (Holstein), Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs ꝛc. in dem Dorfe Hamfelde (V. v. 1. Okt.) 957—964.

Hanau (Kurhessen), Vereinigung des Konsistoriums in Hanau mit dem in Marburg (A. E. v. 13. Juni) 583—584.

Eisenbahn von Bebra nach Hanau, s. Eisenbahnen Nr. 4. — desgl. von Hanau nach Friedberg, s. Eisenbahnen Nr. 22.

Handelsgesetzbuch (allg. deutsches), Anwendung der Art. 23. 58. und 59. des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. in Neuvorpommern und Rügen (G. v. 21. März §§. 33. 65. 157.) 299.

Handelskammern: 1) zu Minden, Vermehrung der Mitgliederzahl (A. E. v. 27. Dez. 67.) 12.

2) zu Bochum, Vermehrung der Mitgliederzahl (A. E. v. 13. Juli) 710.

3) zu Crefeld, Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer auf die Gemeinde Uerdingen (A. E. v. 31. Aug.) 828.

Hannover (vormaliges Königreich).

Regelung des Etats- und Rechnungswesens für das Jahr 1867 (G. v. 4. Janr.) 5—6.

Rangverhältnisse der Justizbeamten (A. E. v. 27. Janr. Nr. 3.) 64.

Einführung der Pharmacopoea Borussica (A. E. v. 22. Janr.) 86.

Bestreitung der dem König Georg gewährten Ausgleichungssumme (G. v. 28. Febr.) 165. — Beschlagnahme seines Vermögens (V. v. 2. März) 166—167.

Uebernahme der Hannoverschen Staatsschulden (G. v. 29. Febr. §§. 1—5. 10.) 169.

Beschränkung der in Verwaltungsangelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln (G. v. 27. Febr.) 177—178.

Verwaltung der geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und Verwendung ihres Vermögens (G. v. 6. März) 195—196.

Verwendung der Jagdscheingebühren und Gültigkeit der ausgestellten Jagdscheine im ganzen Umfange der Monarchie (G. v. 9. März) 207.

Bestimmungen über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten (G. v. 9. März) 217.

Hannover [vormaliges Königreich], (Forts.)

Ueberweisung einer jährlichen Summe von 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband von Hannover (G. v. 7. März) 223.

Abänderung des Gesetzes vom 28. Juli 1851. über Gemeindewege und Landstraßen (G. v. 12. März) 225 bis 226.

Einführung der monatlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen (A. E. v. 7. März) 232.

Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867. über das Münzwesen (G. v. 13. März) 235.

Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen (G. v. 17. März §§. 1. ff. §. 74.) 249.

Ressortverhältnisse des Lehnswesens (A. E. v. 11. April) 399.

Bestimmungen über die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche (V. v. 4. Mai) 473 bis 475.

Eidesleistung der evangelischen Geistlichen (A. E. v. 1. Juli) 703.

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in Hannover (A. E. v. 1. Nov.) 979—984.

Ausdehnung der zwischen Preußen und den einzelnen Deutschen Staaten abgeschlossenen Verträge über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse auf Hannover, s. Gerichtsbarkeitsverhältnisse.

Hannoversche Eisenbahnen, s. Eisenbahnen Nr. 19. 23. 25.

Harburg (Hannover), Bau einer festen Brücke über die Elbe zwischen Hamburg und Harburg (Konz. u. Bestät. Urk. v. 20. Juni §§. 8. 9. 13. 15. 17. 18.) 606. — Vertrag zwischen Preußen und Hamburg, denselben Gegenstand betreffend (v. 18. März Art. 1. ff.) 621.

Hauptverwaltung der Staatsschulden, derselben wird die Regulirung der Anleihe von 40 Millionen Thaler zum Bau von Eisenbahnen übertragen (G. v. 17. Febr. §. 6.) 72. — desgl. die Verwaltung der von den neuen Landestheilen übernommenen Staatsschulden (G. v. 29. Febr. §§. 1. 5. 7. 8. 10.) 169. — desgl. die Ausgabe und Verwaltung der zur Abhülfe des Nothstandes in Ostpreußen bestimmten Schatzanweisungen von drei Millionen Thaler (G. v. 3. März §. 6.) 174. — desgl. die Verwaltung der von den Elbherzogthümern an Dänemark zu entrichtenden Staatsschuld von 21,750,000 Thalern (G. v. 23. März §§. 2. u. 3.) 397.

Hausirgewerbe, s. Umherziehen.

Heiligenbeil (Provinz Preußen), Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 100,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 20. Juli) 802—806. — s. auch Chausseen Nr. 8. 13.

Heiligenthal (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 9.

Heilsberg (Kreis), Ausfertigung Heilsberger Kreis-Obligationen im Betrage von 150,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 31. Aug.) 858—861. — s. auch Chausseen Nr. 9.

Heilsberg (Stadt), s. Chausseen Nr. 4.

Heirathskonsense für Beamte in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden sind stempelfrei (G. v. 5. März Tarif Nr. 83.) 190.

Heppens-Oldenburger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 24.

Herford (Westphalen), Abänderungen des Statuts des Herforder Leinen-Vereins (Bek. v. 7. Janr.) 27. — s. auch Chausseen Nr. 55.

Herzberg (Hannover), Eisenbahn von Herzberg nach Osterode, s. Eisenbahnen Nr. 25.

Hessen (Großherzogthum), Vertrag zwischen Preußen und Hessen über die Verwaltung und den Betrieb der im Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn (v. 30. Mai) 689—694.

Vertrag mit Hessen wegen Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen und Fulda und von Hanau nach Friedberg (v. 12. Juni) 765—772.)

Hessen (vormals Großherzoglich Hessische Gebietstheile).

Regelung des Etats- und Rechnungswesens für das Jahr 1867. (G. v. 4. Janr.) 5—6.

Rangverhältnisse der Justizbeamten (A. E. v. 27. Janr.) 64.

Einführung der Pharmacopoea Borussica (A. E. v. 22. Janr.) 86.

Beschränkung der in Verwaltungsangelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln (G. v. 27. Febr.) 177—178.

Verwendung der Jagdscheingebühren und Gültigkeit der ausgestellten Jagdscheine im ganzen Umfange der Monarchie (G. v. 9. März) 207.

Bestimmungen über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten (G. v. 9. März) 217.

Einführung der monatlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen (A. E. v. 7. März) 232.

Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867. über das Münzwesen (G. v. 13. März) 235.

Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen (G. v. 17. März) 249—267.

Ausdehnung der zwischen Preußen und den einzelnen Deutschen Staaten abgeschlossenen Verträge über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse auf die vormals Hessischen Gebietstheile, s. Gerichtsbarkeits-Verhältnisse.

Hessen-Homburg (ehemalige Landgrafschaft).
Regelung des Etats- und Rechnungswesens für das Jahr 1867. (G. v. 4. Janr.) 5—6.
Uebernahme der Hessen-Homburgschen Staatsschulden (G. v. 29. Febr. §§. 1—4. 10.) 169.
Verwaltung der geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und Verwendung ihres Vermögens (G. v. 6. März) 195—196.
Hessen-Kassel (vormaliges Kurfürstenthum).
Regelung des Etats- und Rechnungswesens für das Jahr 1867 (G. v. 4. Janr.) 5—6.
Rangverhältnisse der Justizbeamten (A. E. v. 27. Janr.) 64.
Einführung der Pharmacopoea Borussica (A. E. v. 22. Janr.) 86.
Uebernahme der Kurhessischen Staatsschulden und Einziehung der Kurhessischen Kassenscheine (G. v. 29. Febr. §§. 1—4. 6—10.) 169.
Beschränkung der in Verwaltungsangelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln (G. v. 27. Febr.) 177—178.
Verwaltung der geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen, und Verwendung ihres Vermögens (G. v. 6. März) 195—196.
Verwendung der Jagdscheingebühren und Gültigkeit der ausgestellten Jagdscheine im ganzen Umfange der Monarchie (G. v. 9. März) 207.
Bestimmungen über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten (G. v. 9. März) 217.
Einführung der monatlichen und außerordentlichen Kassen-Revisionen (A. E. v. 7. März) 232.
Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867. über das Münzwesen (G. v. 13. März) 235.
Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen (G. v. 17. März) 249—267.
Ressortverhältnisse des Lehnswesens (A. E. v. 11. April) 399.
Vereinigung der Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Konsistorium in Marburg (A. E. v. 13. Juni) 583—584.
Vereinigung der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden zu einer Provinz »Hessen-Nassau« (A. E. v. 7. Dez.) 1056.
Ausdehnung der zwischen Preußen und den einzelnen Deutschen Staaten abgeschlossenen Verträge über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse auf Kurhessen, s. Gerichtsbarkeits-Verhältnisse.
Hessische Nordbahn, s. Eisenbahnen Nr. 26.
Hildesheim (Hannover), Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirk der Landdrostei zu Hildesheim (A. E. v. 17. Juni) 671.
Höchst (Nassau), Eisenbahn nach Griesheim, s. Eisenbahnen Nr. 43.
Hohenfelde (Holstein), Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs ꝛc. in dem Dorfe Hohenfelde (V. v. 1. Okt.) 957—964.
Hohenofen (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 27.
Hohenzollern-Hechingen (Fürstenthum), Kosten der Landesvermessung (G. v. 6. Febr.) 70.
Holland (Preußisch-), s. Chausseen Nr. 4.
Holstein (Herzogthum), s. Schleswig-Holstein.
Holzweiler (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 60.
Homburg (Hessen), Bestimmungen über die Schließung der öffentlichen Spielbank in Homburg (G. v. 5. März) 209.
Hypothekenämter in Neuvorpommern, Errichtung und Verfahren derselben (G. v. 21. März §§. 34. ff., 46. ff., 141. ff.) 300.
Hypothekenbanken, Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank beschlossenen Aenderung des Statuts (Bek. v. 5. Dez.) 1067.
Hypothekenbücher, Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern in Neuvorpommern und Rügen (G. v. 21. März) 293—329.
Hypotheken-Urkunden, Ausfertigung und Amortisation derselben in Neuvorpommern und Rügen (G. v. 21. März §§. 104. 112—124.) 314.
Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaften:
1) Preußische in Berlin, Genehmigung des revidirten Statuts (Bek. v. 19. März) 332.
2) Norddeutsche Grundkredit-Bank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin, Errichtung derselben (Bek. v. 23. Dez.) 1068.

J.

Jagdscheine (Jagdkarten, Jagdpässe, Waffenpässe, Gewehr-Erlaubnißscheine), Abgaben für die Jagdscheine ꝛc. in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 3. Nr. 14.) 178. — Verwendung der Jagdscheingebühren und Gültigkeit der ausgestellten Jagdscheine im ganzen Umfange der Monarchie (G. v. 9. März) 207.

Insinuation der gerichtlichen Verfügungen und Erkenntnisse in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (V. v. 6. Okt. §. 23.) 905.

Insterburg (Provinz Preußen), Eisenbahn von Thorn nach Insterburg, s. Eisenbahnen Nr. 44.

Inventarium, Stempel zu Inventarien in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 84.) 190.

Itzehoe (Holstein), Pferde-Eisenbahn nach Lägerdorf, s. Eisenbahnen Nr. 27.

Jülich (Rheinprovinz), Eisenbahn nach Düren und in das Stolberger Thal, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Justizbeamte, Rangverhältnisse der Justizbeamten in den neuen Landestheilen (A. E. v. 27. Janr.) 64.

Justiz-Minister, Befugnisse desselben in Betreff der Justizverwaltung in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (V. v. 6. Okt. §§. 9. 20. 24. 25. 30. 33.) 899.

Justizverwaltung in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (V. v. 6. Okt.) 897—908.

K.

Kalender, Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern (G. v. 10. Janr.) 41.

Kallinowen (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 12.

Karlsruh (Pommern), Erhebung einer Nachsteuer von den dort vorhandenen Beständen ausländischer Waaren (V. v. 31. Juli) 721—737.

Kassel (Regierungsbezirk), Aenderung der Stempelsteuer (G. v. 5. März) 185—192.

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten im Regierungsbezirk Kassel (A. E. v. 11. Nov.) 999—1004.

Vereinigung der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden zu einer Provinz »Hessen-Nassau« (A. E. v. 7. Dez.) 1056.

Kassel (Stadt), Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion in Kassel (V. v. 3. Febr.) 69.

Vereinigung des Konsistoriums in Kassel mit dem in Marburg (A. E. v. 13. Juni) 583—584.

Kassel [Stadt], (Forts.)

Einsetzung der Königl. Direktion der Main-Weser-Bahn in Kassel (A. E. v. 20. Juli) 712.

Befugnisse des Appellationsgerichts zu Kassel in Betreff der Rechtsangelegenheiten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (V. v. 6. Okt. §§. 1. 14—18. 24.) 897.

Ausfertigung von Obligationen der Residenzstadt Kassel im Betrage von 1,300,000 Thalern zu 4 Prozent (Priv. v. 1. Okt.) 972—976.

Eisenbahn von Halle nach Kassel, s. Eisenbahnen Nr. 20.

Kassenanweisungen, Ausgabe neuer Kassenanweisungen zur Einziehung der Kurhessischen Kassenscheine und der von der Landesbank zu Wiesbaden ausgegebenen Noten (G. v. 29. Febr. §§. 6—8.) 170.

Kassenrevisionen, Einführung der Kab. Ordre vom 19. Aug. 1823. über die monatlichen und außerordentlichen Kassen-Revisionen in den neuen Landestheilen (A. E. v. 7. März) 232.

Kassenscheine, Einziehung der Kurhessischen Kassenscheine (G. v. 29. Febr. §§. 6—9.) 170.

Kassenverein, Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Bank des Berliner Kassenvereins (Bek. v. 15. Juni) 596.

Kataster, Gebühren der Fortschreibungsbeamten in den neuen Landestheilen für Abschriften, Auszüge und Atteste aus den Katastern (G. v. 27. Febr. §. 3. Nr. 9.) 178.

Kaufmännische Korporationen, 1) zu Königsberg i. Pr., Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut vom 25. April 1823. (Bek. v. 11. Janr.) 28.

2) in Magdeburg, Nachtrag zu dem Statut vom 9. April 1825. (Bek. v. 26. Mai) 504.

Kaulsdorf (vormals Bayerische Enklave), Aufhebung des Floßzolles (A. E. v. 30. März) 356.

Kempen (Kreis), Bau einer Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn (A. E. v. 31. Juli) 925. (Konz. u. Bestät. Urk. v. 6. Okt.) 926—949.

Kiel (Holstein), Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht (A. E. v. 23. Janr.) 197.

Aufhebung der Regierung in Kiel; der Ober-Präsident behält vorläufig seinen Sitz in Kiel (A. E. v. 20. Juni) 620.

Altona-Kieler Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 3.

Kirchenbeamte, Gebühren derselben in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 3 Nr. 3.) 178.

Kirchenbücher, Bestimmungen über die Führung der Militair-Kirchenbücher (A. E. v. 30. Mai) 694.

Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835. Zusatz zu §. 16 (A. E. v. 4. Mai) 450.

Kirchwärder (Landschaft), Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs ꝛc. in dem Preußischen Antheil der Landschaft (V. v. 1. Okt.) 957—964.

Klinz (Klein-) (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 15.

Klitschdorf (Schlesien), s. Chausseen Nr. 41.

Kobbelbude (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 8. 21.

Kölzig (Groß-) (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 28.

Kommunalstände der Oberlausitz, Ausfertigung von Obligationen derselben im Betrage von einer Million Thaler (Priv. v. 12. Okt.) 951—955.

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten im Regierungsbezirk Kassel (A. E. v. 11. Nov.) 999—1004.

Kompetenz-Konflikte, Behandlung derselben in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (V. v. 6. Okt. §. 29.) 906.

König, Verzeichniß der Schlösser und Gärten, welche in den neuen Landestheilen der Benutzung Seiner Majestät des Königs überlassen werden (G. v. 27. Janr. §. 2.) 61—63.

Königsberg (Regierungsbezirk), Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des dort herrschenden Nothstandes (G. v. 3. März) 174—175.

Nachtrag zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät für die Städte des Regierungsbezirks Königsberg (A. E. v. 21. Nov.) 1020—1025.

Königsberg (Landkreis), Ausfertigung von Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 117,000 Thalern II. Emission zu 5 Prozent (Priv. v. 27. Janr.) 180—183.

Königsberg in Preußen (Stadt), Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der dortigen Kaufmannschaft vom 25. April 1823. (Bek. v. 11. Janr.) 28.

Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Königsberger gemeinnützigen Aktienbaugesellschaft (Bek. v. 5. Okt.) 884.

s. auch Chausseen Nr. 11.

Kornmühlen in Holstein, Aufhebung des Zwangsrechts derselben (G. v. 17. März §§. 7. 16. 29. 30. 43.) 251.

Konsistorien, Vereinigung der Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Konsistorium in Marburg (A. E. v. 13. Juni) 583—584.

Konsolidationssachen in den neuen Landestheilen, Erhebung der Gebühren (G. v. 27. Febr. §. 3. Nr. 7.) 178.

Konzession, Aufhebung der Gebühren und Taxen für Konzessionen in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 1.) 177.

Stempel zu Konzessionen in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 72.) 189.

s. auch Gewerbe-Konzessionen.

Kosten des Entschädigungsverfahrens der Verwaltungsbehörden bei Aufhebung oder Ablösung der Gewerbeberechtigungen in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §. 71.) 265.

Kosten in Hypothekensachen in Neuvorpommern und Rügen (G. v. 21. März §§. 22. 41. 156.) 298. — Kostentarif (ebend.) 327.

s. auch Gebühren.

Köthel (Holstein), Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs ꝛc. in dem Dorfe Köthel (V. v. 1. Okt.) 957—964.

Kreditbanken, s. Banken.

Kredit-Institute, 1) Aenderung des Statuts für das Ritterschaftliche Kredit-Institut des Fürstenthums Lüneburg (A. E. v. 8. Aug.) 800.

2) Kur- und Neumärkisches ritterschaftliches Kredit-Institut, s. Landschaften.

Kreditvereine, Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins (A. E. v. 22. Febr.) 208.

Kreisgericht in Arolsen, Errichtung, Besetzung und Kompetenz desselben (V. v. 6. Okt. §§. 1. 7 — 13. 24. 32.) 897.

Kreis-Obligationen, s. Allenstein, Angerburg, Berent, Braunsberg, Calau, Calbe, Cottbus, Darkehmen, Pr. Eylau, Falkenberg, Friedland, Fürstenthum, Gerdauen, Glogau, Goldap, Greifenhagen, Heiligenbeil, Heilsberg, Königsberg (Landkreis), Löbau, Lyck, Neustadt i. Westpr., Niederung, Oletzko, Osterode, Ragnit, Recklinghausen, Rosenberg, Rügen, Sensburg, Strasburg, Stuhm, Teltow, Waldenburg, Wehlau.

Krieblowitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 38.

Krieg, Todeserklärung der vermißten Personen, welche an den Kriegen von 1864 und 1866 Theil genommen haben (G. v. 24. Febr.) 193.

Kronfideikommiß, Erhöhung der Krondotation um eine jährliche Rente von einer Million Thaler (G. v. 27. Janr.) 61.

Kupferschiefer, Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft in Eisleben (Bek. v. 23. März) 268.

Kurmark, Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes der Kur- und Neumärkischen Güter, und Beleihung derselben mit Pfandbriefen (Regul. u. A. E. v. 3. Okt.) 894—896.

Küstenschiffahrt, Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschiffahrt (A. E. v. 10. Febr.) 83—84.

Zulassung Dänischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze (A. E. v. 9. März) 220.

L.

Lägerdorf (Holstein), Pferde-Eisenbahn nach Itzehoe, s. Eisenbahnen Nr. 27.

Lahn (Fluß), Aufhebung des Schleusengeldes an der Lahn (A. E. v. 7. März) 219.

Landesvermessung im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, Kosten derselben (G. v. 6. Febr.) 70.

Landgrabenthal im Sorauer Kreise, Bildung einer Genossenschaft zur Entwässerung desselben (Stat. v. 4. März) 236—242.

Landmessungsbeamte, Gebühren derselben in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 3. Nr. 4.) 178.

Landsberg a. d. W., s. Chausseen Nr. 25.

Landsberg (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 21.

Landschaften. 1) Beschluß der Westpreußischen Landschaft wegen Emission 4½prozentiger Pfandbriefe (A. E. v. 8. Mai) 475. — Regulativ über die Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes (A. E. v. 15. Mai) 495—503.

2) Genehmigung der Beschlüsse der Ostpreußischen Landschaft über die Beleihung der zu derselben gehörenden Grundstücke (A. E. v. 13. Juli) 762—764.

3) Kur- und Neumark, Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes der Güter und Beleihung derselben mit Pfandbriefen (Regul. u. A. E. v. 3. Okt.) 894—896.

Landschaften, (Forts.)

4) Schlesien, Nachtrag zu dem Regulativ vom 22. November 1858 über die Beleihung der zur Schlesischen Landschaft gehörigen Güter und über die Emission von Pfandbriefen lit. C. (A. E. v. 6. Okt.) 916—919.

Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft (A. E. v. 6. Okt.) 920.

Nachtrag zu dem Regulativ für die Schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848 (A. E. v. 6. Okt.) 921—924.

Landstraßen, Abänderung des Gesetzes vom 28. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstraßen in Hannover (G. v. 12. März) 225.

Landtag, Einberufung desselben (V. v. 15. Okt.) 893.

Lauenburg (Herzogthum), Haftung desselben für die von den Elbherzogthümern an Dänemark zu entrichtende Staatsschuld von 21,750,000 Thalern (G. v. 23. März) 397—398.

Lautenburg (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 10.

Lauterbach (Neuvorpommern), s. Chausseen Nr. 33.

Lauth (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 11.

Lebach (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 58.

Lebens-Versicherungsgesellschaften, Abänderung der Verfassungsartikel der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft (Bek. v. 17. Juni) 619.

Lebrabruch im Kreise Lauenburg, Meliorationsverband des oberen Lebrabruchs (Stat. v. 31. Juli) 774—783.

Legalisation von Urkunden in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, Stempel zu derselben (G. v. 5. März Tarif Nr. 85.) 190. — s. auch Beglaubigung.

Lehnbriefe, Stempel zu Lehnbriefen in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 86.) 190.

Leichenpässe, Stempel zu denselben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 91.) 191.

Leinefelde, Eisenbahn nach Gotha, s. Eisenbahnen Nr. 18.

Leinen, Abänderungen des Statuts des Herforder Leinen-Vereins (Bek. v. 7. Janr.) 27.

Lenzen (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 26.

Lichtenfeld (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 8. 21.

Liebenau (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 21.

Liebenow (Provinz Pommern), s. Chausseen Nr. 34.

Liebstadt (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 14.

Liegnitz (Schlesien), Bau einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg, s. Eisenbahnen Nr. 7.

Limburg (Westphalen), Errichtung der Limburger Bau-Aktiengesellschaft (Bek. v. 23. Janr.) 81.

Limburg (Nassau), Eisenbahn von Limburg nach Hadamar, s. Eisenbahnen Nr. 28.

Lindenau (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 4.

Lipnica (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 43.

Lippe (Fürstenthum), Ausdehnung des mit der Lippeschen Regierung geschlossenen Jurisdiktionsvertrages vom 18. März 1857 auf die neu erworbenen Landestheile (Minist. Erkl. v. 28. Okt.) 1018—1019.

Löbau (Provinz Preußen), Ausfertigung Löbauer Kreis-Obligationen im Betrage von 20,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 17. Aug.) 843—846. — s. auch Chausseen Nr. 10.

Lootsen, Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel (A. E. u. Tarif v. 30. Mai) 594—595.

Löschung im Hypothekenbuch, Bestimmungen für Neuvorpommern und Rügen (G. v. 21. März §§. 90—107. 120—124; ferner §§. 8. 11. 12. 20. 28. 29.) 310.

Lotterie, s. Ausspielungen.

Lötzen (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 2.

Lübbecke (Westphalen), s. Chausseen Nr. 55.

Luckau (Kreis), s. Chausseen Nr. 29.

Lüneburg (Fürstenthum), Aenderung des Statuts für das Ritterschaftliche Kredit-Institut des Fürstenthums Lüneburg (A. E. v. 8. Aug.) 800.

Lyck (Provinz Preußen), Ausfertigung Lycker Kreisobligationen II. Emission im Betrage von 100,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 14. Aug.) 815—818. — s. auch Chausseen Nr. 12.

M.

Magdeburg (Herzogthum), Genehmigung eines Zusatzes zu §. 41. des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843. (A. E. v. 28. Nov.) 1047.

Magdeburg (Stadt), Nachtrag zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft vom 9. April 1825. (Bek. v. 26. Mai) 504.

Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverband, Abänderung zu §. 13. des Statuts (A. E. v. 18. Janr.) 68.

Magdeburger, Elbenauer und Ehle-Deichverband (Stat. v. 24. Juli) 789—800.

Mahlzwang, Aufhebung und Ablösung desselben in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §. 2. Nr. 3. a; §§. 6. 7. 16. 29. 30. 43.) 250.

Main (Fluß), Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main in Frankfurt (Bek. v. 30. Juli) 756.

Main-Weser Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 29.

Mallwitz (Provinz Brandenburg), Statut für den Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder Niederung (v. 11. Mai) 490—495.

Mandatsprozeß, Zulässigkeit desselben wegen hypothekarischer Forderungen in Neuvorpommern und Rügen (G. v. 21. März §§. 131—134.) 321.

Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft in Eisleben, Genehmigung des revidirten Statuts (Bek. v. 23. März) 268.

Marburg (Kurhessen), Vereinigung der Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Konsistorium in Marburg (A. E. v. 13. Juni) 583—584.

Marine, Wahl und Bestätigung der evangelischen Geistlichen der Marine (A. E. v. 19. Dez. 67.) 47.

Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht (A. E. v. 23. Janr.) 197.

Beschaffung des außerordentlichen Geldbedarfs für die Marineverwaltung (G. v. 6. März) 221.

Märkisch-Posener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 30.

Medizinalbeamte, Gebühren derselben in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 3. Nr. 11.) 178.

Mehlsack (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 4. 13. 21.

Meiderich (Rheinprovinz), Eisenbahn von Dortmund nach Meiderich, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Meliorationen:

Bildung einer Genossenschaft für die Melioration des Samica-Thales bei Stenschewo, Kreis Posen (Stat. v. 14. Dez. 67.) 22—27.

Statut für die Wiesen-Meliorationsgenossenschaft an der oberen Welna zwischen dem Wierzbiczanyer See und der Orcholmühle (v. 4. März) 227—231.

Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales im Sorauer Kreise (Stat. v. 4. März) 236—242.

Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs im Sorauer und Crossener Kreise (Stat. v. 4. März) 242 bis 248.

Meliorationen, (Forts.)

Verband zur Entwässerung des Zedmar-Bruches im Kreise Darkehmen (Stat. v. 25. März) 346—355.

Braunsberger Wiesenverband (Stat. v. 4. April) 357—362.

Verband zur Melioration der Grundstücke am Frischen Haff bei Balga (Stat. v. 11. April) 435—440.

Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder Niederung (Stat. v. 11. Mai) 490—495.

Verband zur Melioration des oberen Drewenz-Thales im Kreise Osterode (Stat. v. 15. Mai) 514—519.

Briesenhorster Entwässerungsverband im Landsberger Kreise (Stat. v. 8. Mai) 548—555.

Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbechyer See und an den oberhalb desselben in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen (Stat. v. 6. Juni) 597—602.

Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied (Stat. v. 29. Juni) 679—683.

Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg (Stat. v. 29. Juni) 683—688.

Wiesengenossenschaft des Perchthales zu Lauferswеiler im Kreise Simmern (Stat. v. 1. Juli) 699—702.

Meliorationsverband des oberen Lebrabruchs im Kreise Lauenburg (Stat. v. 31. Juli) 774—783.

Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler im Kreise Ottweiler (Stat. v. 28. Aug.) 823—827.

Meliorationsverband der Bialla-Brücher im Kreise Johannisburg (Stat. v. 22. Sept.) 862—871.

Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Bank im Landkreise Königsberg (Stat. v. 26. Sept.) 877—881.

Melsungen (Kassel), Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Melsungen (A. E. v. 8. Mai) 488.

Memel (Provinz Preußen), Ermäßigung der Hafenabgaben (A. E. v. 10. Febr.) 83—84.

Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel (A. E. v. 30. Mai u. Tarif) 594—595.

Menow (Groß-), Erhebung einer Nachsteuer von den dort vorhandenen Beständen ausländischer Waaren (V. v. 31. Juli) 721—737.

Merseburg (Provinz Sachsen), der General-Kommission in Merseburg wird die Leitung der Grundstück-Zusammenlegungen und Hut-Ablösungen in Sachsen-Meiningen übertragen (Vertr. v. 18. Juni Art. 1.) 873.

Meßdorf (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 45.

Miescisko (Posen), s. Chausseen Nr. 44.

Militairgeistliche, Wahl, Bestätigung und Qualifikation der evangelischen Geistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute (A. E. v 19. Dez. 67.) 47.

Militair-Kirchenordnung (v. 12. Februar 1832.), Abänderung derselben hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militairgeistlichen (A. E. v. 19. Dez. 67.) 47. — desgl. hinsichtlich der Führung der Militair-Kirchenbücher (A. E. v. 30. Mai) 694.

Militairverwaltung, Beschaffung des außerordentlichen Geldbedarfs für die Militairverwaltung (G. v. 6. März) 221.

Minden (Westphalen), Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden (A. E. v. 27. Dez. 67.) 12.

Tarif für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden an der Weser (A. E. v. 9. Nov.) 1042—1045.

Ministerium für Handel und Gewerbe, Zuständigkeit desselben zur Entscheidung über die Höhe der Entschädigung für die Aufhebung oder Ablösung von Gewerbeberechtigungen in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §§. 67—69. 76.) 265.

Ministerium des Innern, Ermächtigung des Ministers des Innern, die Genehmigung zu öffentlichen Ausspielungen zu ertheilen (A. E. v. 2. Nov.) 991.

Mohrungen (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 14.

Mühlenzwang, s. Mahlzwang.

Mühlhofen (Rheinprovinz), Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe zu Engers (A. E. v. 10. Okt.) 950.

Münster (Westphalen), Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirk des Provinzial-Steuerdirektors zu Münster (A. E. v. 21. Nov.) 1054.

Münzscheine, Stempel zu Münzscheinen über Gold und Silber in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 87.) 190.

Münzwesen, Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867. über das Münzwesen in den neuen Landestheilen (G. v. 13. März) 235.

Mürlenbach (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 61.

Muthscheine, Stempel zu Muthscheinen in Lehns- und Bergbau-Angelegenheiten in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 88.) 190.

N.

N.

Nachsteuer, s. Steuer.

Nassau (ehemaliges Herzogthum).

Regelung des Etats- und Rechnungswesens für das Jahr 1867 (G. v. 4. Janr.) 5—6.

Rangverhältnisse der Justizbeamten (A. E. v. 27. Janr.) 64.

Einführung der Pharmacopoea Borussica (A. E. v. 22. Janr.) 86.

Bestreitung der dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungssumme (G. v. 28. Febr.) 165.

Uebernahme der Nassauischen Staatsschulden und Einziehung der von der Landesbank in Wiesbaden ausgegebenen Banknoten (G. v. 29. Febr. §§. 1—4. 6—10.) 169.

Beschränkung der in Verwaltungsangelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln (G. v. 27. Febr.) 177—178.

Verwaltung der geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und Verwendung ihres Vermögens (G. v. 6. März) 195—196.

Verwendung der Jagdscheingebühren und Gültigkeit der ausgestellten Jagdscheine im ganzen Umfange der Monarchie (G. v. 9. März) 207.

Bestimmungen über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten (G. v. 9. März) 217.

Einführung der monatlichen und außerordentlichen Kassen-Revisionen (A. E. v. 7. März) 232.

Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867 über das Münzwesen (G. v. 13. März) 235.

Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen (G. v. 17. März §§. 1. ff., §§. 6. ff.) 249.

Ressortverhältnisse des Lehnswesens (A. E. v. 11. April) 399.

Vereinigung der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden zu einer Provinz »Hessen-Nassau« (A. E. v. 7. Dez.) 1056.

Ausdehnung der zwischen Preußen und den einzelnen Deutschen Staaten abgeschlossenen Verträge über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse auf Nassau, s. Gerichtsbarkeitsverhältnisse.

Nassauische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 31.

Neuemühle (Kassel), Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Neuemühle (A. E. v. 8. Mai) 488.

Neufahrwasser (Provinz Preußen), Ermäßigung der Hafen-Abgaben ꝛc. (A. E. v. 10. Febr.) 82.

Neukrug-Schönecker Kreis-Chaussee, s. Chausseen Nr. 15.

Neumark, Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes der Kur- und Neumärkischen Güter, und Beleihung derselben mit Pfandbriefen (Regul. u. A. E. v. 3. Okt.) 894 bis 896.

Neustadt a. d. Dosse, s. Chausseen Nr. 27.

Neustadt (Westpreußen), Ausfertigung Neustädter Kreis-Obligationen II. Emission im Betrage von 70,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 13. Juni) 705—709.

Neuvorpommern, Einführung von Grund- und Hypotheken-Büchern, und Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen (G. v. 21. März) 293—329.

s. auch Chausseen Nr. 33.

Niederlande (Königreich), Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betr. die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück (v. 28. Nov. 67.) 13—21.

Niederrhein, Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungs-Vereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel (Bek. v. 13. Janr.) 28.

Niederunger Kreis (Provinz Preußen), Ausfertigung von Obligationen des Niederunger Kreises II. Emission im Betrage von 70,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 27. April) 509—513.

Nordbahn (Hessische), s. Eisenbahnen Nr. 26.

Norddeutsche Grundkreditbank in Berlin, Genehmigung zur Errichtung derselben (Bek. v. 23. Dez.) 1068.

Nordhausen (Provinz Sachsen), Eisenbahn von Nordhausen nach Northeim, s. Eisenbahnen Nr. 32.

Nordwalde (Westphalen), s. Chausseen Nr. 53.

Northeim (Hannover), Eisenbahn nach Nordhausen, s. Eisenbahnen Nr. 32.

Nossdorf (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 28.

Notar, Aufhebung der Gebühren für die Zulassung zur Praxis als Notar in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 1.) 177.

Ernennung und Befugnisse der Notare in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (V. v. 6. Okt. §§. 22. 32.) 904.

Notariats-Instrumente, Stempel zu denselben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 90.) 190.

Nothstand, Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des Nothstandes in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen (G. v. 3. März) 174—175.

O.

Oberamtsrichter in den neuen Landestheilen, Ernennung und Rangverhältnisse derselben (A. E. v. 27. Janr.) 64.

Ober-Appellationsgericht in Berlin, Rangverhältnisse der Präsidenten und Räthe desselben (A. E. v. 27. Janr. Nr. 1.) 64.

Das Ober-Appellationsgericht ist der oberste Gerichtshof für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont (V. v. 6. Okt. §§. 1. 19.) 897.

Oberbergamt in Clausthal, Feststellung des Bezirks desselben (V. v. 3. Febr.) 69.

Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion in Kassel, Aufhebung derselben (V. v. 3. Febr.) 69.

Obergerichte in Hannover, Rangverhältnisse der Direktoren, Räthe und Assessoren (A. E. v. 27. Janr. Nr. 3.) 64.

Obergerichtsräthe in Hannover, Rang und Uniform derselben (A. E. v. 27. Janr. Nr. 3.) 64.

Oberlausitz, Genehmigung zur Ausfertigung von Obligationen der Kommunalstände des Markgrafthums Oberlausitz im Betrage von einer Million Thaler (Priv. v. 12. Okt.) 951—955.

Ober-Präsidenten, Ermächtigung der Ober-Präsidenten, die Genehmigung zu öffentlichen Ausspielungen in ihrem Verwaltungsbezirk zu ertheilen (A. E. v. 2. Nov.) 991.

Wirkungskreis des Ober-Präsidenten der Provinz Schleswig-Holstein (A. E. v. 20. Juni) 620.

Oberschlesische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 33.

Obertribunal, Kompetenz desselben zur Entscheidung von Streitigkeiten hinsichtlich der Grundstück-Zusammenlegungen und Hut-Ablösungen in Sachsen-Meiningen (Vertr. v. 18. Juni Art. 1.) 873.

Obligationen, s. Kreis-, Stadt-Obligationen, desgl. Provinzial-Hülfskasse, Kommunalstände, Eisenbahnen ꝛc.

Odenkirchen (Rheinprovinz), Eisenbahn nach München-Gladbach, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Oder, Deichverbände gegen Ueberschwemmungen der Oder, s. Deichverbände Nr. II.

Oderbrücken, Tarif für die Erhebung des Brückengeldes bei Schwedt (A. E. u. Tarif v. 29. Juni) 741—744.

Oelde (Westphalen), s. Chausseen Nr. 54.

Oldenburg (Großherzogthum), Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege (Minist. Erkl. v. 25. März) 288 bis 292. — s. auch Eisenbahnen Nr. 24.

Oletzko (Provinz Preußen), Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko III. Emission im Betrage von 14,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 4. Mai) 613—618.

Omnibus, Errichtung der Berliner Omnibus-Aktiengesellschaft (Bek. v. 15. Aug.) 784.

Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 34.

Oschersleben (Provinz Sachsen), Ausfertigung von Obligationen der Stadt Oschersleben im Betrage von 40,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 2. Dez. 67.) 42—46.

Osnabrück (Hannover), Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück, desgl. von Osnabrück nach Bremen und Hamburg, s. Eisenbahnen Nr. 46.

Ostbahn, s. Eisenbahnen Nr. 36.

Osterburg (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 45.

Osterode (Provinz Preußen), Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Kreises Osterode II. Emission im Betrage von 25,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 16. April) 533—536.

Osterode (Hannover), Eisenbahn von Herzberg nach Osterode, s. Eisenbahnen Nr. 25.

Ostpreußen, Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des Nothstandes in Ostpreußen (G. v. 3. März) 174 bis 175.

Genehmigung der Beschlüsse der Ostpreußischen Landschaft, betr. die Beleihung der zu derselben gehörenden Grundstücke (A. E. v. 13. Juli) 762—764.

Ostsee, Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschiffahrt ꝛc. (A. E. v. 10. Febr.) 83—84.

Ottweiler (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 58.

Overhacken (Elbinsel), Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, des Zolltarifs ꝛc. (V. v. 1. Okt.) 957—964.

P.

Pacht, Ansprüche des Pächters bei Aufhebung oder Ablösung von Gewerbeberechtigungen in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §§. 21. 25. 26. 53.) 254.

Paleschken (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 15.

Parzellirung von Grundstücken in Neuvorpommern und Rügen, Verfahren der Hypothekenbehörden (G. v. 21. März §§. 13. 125—130.) 296.

Päße,

Päſſe, ſ. Reiſepäſſe, Leichenpäſſe.

Patria, Feuerverſicherungs-Aktiengeſellſchaft in Berlin (Bek. v. 2. Okt.) 883.

Pedellen-Gebühren, Aufhebung derſelben in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 1.) 177.

Penſion, Aufhebung der Gebühren für die Bewilligung oder Erhöhung von Penſionen in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 1.) 177.

Perchthal (Rheinprovinz), Bildung einer Wieſengenoſſenſchaft des Perchthales zu Laufersweiler im Kreiſe Simmern (Stat. v. 1. Juli) 699—702.

Pertinenzien von Grundſtücken, hypothekariſche Eintragung und Verhaftung derſelben in Neuvorpommern (G. v. 21. März §§. 6. 14.) 294.

Pfandbriefe. 1) Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Inſtitut (A. E. v. 8. Mai u. Statut) 450—472.

2) Beſchluß der Weſtpreußiſchen Landſchaft wegen Emiſſion 4½prozentiger Pfandbriefe (A. E. v. 8. Mai) 475. — Beleihung der zur Weſtpreußiſchen Landſchaft gehörigen Güter auf das ſechste Zehntheil des Taxwerthes mit Pfandbriefen zweiter Serie zu 5 Prozent (Regul. u. A. E. v. 15. Mai) 496—503.

3) Beſeitigung des Aufgebots und der Mortifikation verlorener Zinskupons von Schleſiſchen altlandſchaftlichen Pfandbriefen (A. E. v. 4. Juli) 704.

Nachtrag zu dem Regulativ vom 22. November 1858 über die Emiſſion Schleſiſcher Pfandbriefe lit. C. (A. E. v. 6. Okt.) 916—919.

Verwendung des Eigenthümlichen Fonds der Schleſiſchen Landſchaft zur Wiederanſchaffung von Pfandbriefen (A. E. v. 6. Okt.) 920.

4) Genehmigung der Beſchlüſſe der Oſtpreußiſchen Landſchaft wegen Ausfertigung und Beglaubigung neuer Pfandbriefe (A. E. v. 13. Juli) 762—764.

5) Beleihung der im Bereich des Kur- und Neumärkiſchen ritterſchaftlichen Kredit-Inſtituts belegenen Güter mit Pfandbriefen (Regul. u. A. E. v. 3. Okt.) 894—896.

Pharmacopoea Borussica (7. Ausgabe), Einführung derſelben in den neuen Landestheilen (A. E. v. 22. Janr.) 86.

Pietrowo (Provinz Poſen), ſ. Chauſſeen Nr. 43.

Pillau (Provinz Preußen), Ermäßigung der Hafenabgaben (A. E. v. 10. Febr.) 83—84.

Pinne (Provinz Poſen), ſ. Chauſſeen Nr. 43.

Pinnow (Pommern), Erhebung einer Nachſteuer von den dort vorhandenen Beſtänden ausländiſcher Waaren (V. v. 31. Juli) 721—737.

Pittehnen (Provinz Preußen), ſ. Chauſſeen Nr. 14.

Plaßwich (Provinz Preußen), ſ. Chauſſeen Nr. 4.

Pleſſow (Provinz Brandenburg), ſ. Chauſſeen Nr. 24.

Plotha-Ammelgoßwitzer Deichverband, Herſtellung eines Deiches zwiſchen Ammelgoßwitz und der Belgernſchen Höhe (A. E. v. 17. Juni) 640.

Pluto, Bergbau-Aktiengeſellſchaft zu Eſſen, Abänderung der §§. 20. und 24. des Statuts (Bek. v. 14. Sept.) 847.

Polizeidirektion, Aufhebung der Königlichen Polizeidirektion zu Stade (A. E. v. 8. Febr.) 81.

Polizei-Ordnung für Emden (vom 25. Mai 1859), Aufhebung derſelben (A. E. v. 30. Dez. 67.) 4.

Porep (Oſtprignitz), Erhebung einer Nachſteuer von den dort vorhandenen Beſtänden ausländiſcher Waaren (V. v. 31. Juli) 721—737.

Pörſchken (Provinz Preußen), ſ. Chauſſeen Nr. 8.

Poſen (Stadt), Eiſenbahn nach Thorn und Bromberg, ſ. Eiſenbahnen Nr. 37.

Preußen (Provinz), Befugniß der Provinzial-Hülfskaſſe für die Provinz Preußen zur Ausſtellung verzinslicher Obligationen (Regul. u. A. E. v. 26. Sept.) 909—915.

Prierow (Brandenburg), ſ. Chauſſeen Nr. 29.

Proteſtation, Eintragung und Löſchung hypothekariſcher Proteſtationen in Neuvorpommern und Rügen (G. v. 21. März §§. 52. 94. 108—111.) 303.

Protokolle, Stempel zu amtlichen Protokollen in den Regierungsbezirken Kaſſel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 92.) 191.

Provinzen, Vereinigung der Regierungsbezirke Kaſſel und Wiesbaden zu einer Provinz »Heſſen-Naſſau« (A. E. v. 7. Dez.) 1056.

Provinzial-Hülfskaſſe für die Provinz Preußen, Befugniß derſelben zur Ausſtellung verzinslicher Obligationen (Regul. u. A. E. v. 26. Sept.) 909—915.

Provinzial-Staatsſchulden in den neuen Landestheilen, Feſtſetzung derſelben (G. v. 29. Febr. §. 10.) 172.

Provinzialſtände, Ueberweiſung einer jährlichen Summe von 500,000 Thalern an den provinzialſtändiſchen Verband von Hannover (G. v. 7. März) 223. — Regulativ für die Organiſation der Verwaltung des provinzialſtändiſchen Vermögens und der provinzialſtändiſchen Anſtalten (A. E. v. 1. Nov.) 979—984.

Provinzial-Steuerdirektoren, Verbindung der Grafſchaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors zu Münſter (A. E. v. 21. Nov.) 1054.

Prozeßvollmachten, Stempelfreiheit der Beglaubigung von Prozeßvollmachten in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März §. 2. Nr. 9.) 186.

Prüfungen, Bestimmungen über die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (V. v. 4. Mai) 473—475.

Prüfungsgebühren in den neuen Landestheilen, fernere Erhebung derselben (G. v. 27. Febr. §. 3. Nr. 12.) 178.

Pyrmont (Fürstenthum), s. Waldeck.

Q.

Quedlinburg (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 51.

R.

Ragnit (Kreis), Ausfertigung Ragniter Kreis-Obligationen III. Emission im Betrage von 40,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 26. Febr.) 341—345. — desgl. IV. Emission im Betrage von 111,800 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 14. Nov.) 1059—1062. — s. auch Chausseen Nr. 17.

Rahden (Westphalen), s. Chausseen Nr. 55.

Randow (Pommern), s. Chausseen Nr. 35.

Rang der Strafanstalts-Direktoren (A. E. v. 25. Nov.) 1067.

Rangverhältnisse der Justizbeamten in den neuen Landestheilen (A. E. v. 27. Janr.) 64.

Rastenburg (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 18.

Ravensberger Volksbank in Bielefeld, Genehmigung zur Errichtung derselben (Bek. v. 16. Dez.) 1068.

Realberechtigte, Zuziehung und Entschädigung derselben für die Aufhebung und Ablösung der Gewerbeberechtigungen in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §§. 18—20. 57—59.) 253.

Rechnungskommission für Schleswig-Holstein, Errichtung derselben in Schleswig (A. E. v. 14. Aug.) 812.

Rechnungswesen in den neuen Landestheilen, Regelung desselben für das Jahr 1867. (G. v. 4. Janr.) 5—6.

Recht (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 59.

Rechtsanwalte in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Ernennung und Befugnisse derselben (V. v. 6. Okt. §§. 18. 22. 31. 32.) 902.

Rechtsweg, Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über Gewerbeberechtigungen in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §. 49.) 261.

Recklinghausen (Westphalen), Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Recklinghausener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern zu 4½ Prozent (Priv. v. 11. Mai) 585—589.

Reddenau (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 21.

Referendarien, Ernennung und Beschäftigung derselben in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (V. v. 6. Okt. §§. 30. 31.) 906.

Regierungen, Zuständigkeit derselben bei Feststellung der Entschädigung für die Aufhebung oder Ablösung von Gewerbeberechtigungen in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §§. 51—53. 62. 67. 72—74.) 262.

Aufhebung der Regierung in Kiel, Einrichtung der Regierung in Schleswig (A. E. v. 20. Juni) 620.

Reisepässe (Reisepapiere), Gebühren für die Ausfertigung derselben in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 3. Nr. 13.) 178.

Stempelfreiheit der Gesuche um Ertheilung von Reisepässen in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März §. 2. Nr. 6.) 186. — Stempel zu Reisepässen (ebend. Tarif Nr. 91.) 190.

Rekognitionsatteste (Rekognitionsprotokolle), Stempel zu denselben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 93.) 191.

Renten, Entschädigungsrenten für die Aufhebung und Ablösung der Gewerbeberechtigungen in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §§. 32. ff.) 257.

Repositurgebühren, Aufhebung derselben in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 1.) 177.

Requisitionen, Stempel zu denselben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 94.) 191.

Reuß, jüngere Linie, Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Reuß jüngere Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht (v. 18. März) 568—579. — Ratifikation des Vertrages (Bek. v. 10. Juli) 672. — s. Eisenbahnen Nr. 45.

Revisionskollegium für Landeskultursachen, Zuständigkeit desselben bei Streitigkeiten über Gewerbeberechtigungen in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §. 50.) 261.

Kompetenz des Revisionskollegiums bei Streitigkeiten hinsichtlich der Grundstück-Zusammenlegungen und Hut-Ablösungen in Sachsen-Meiningen (Vertr. v. 18. Juni Art. 1.) 873.

Rheinbrücken, Bau einer festen Rheinbrücke bei Wesel durch die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft (Konz. u. Bestät. Urk. v. 20. Juni Nachtrag §§. 8. u. 9.) 606.

Rheinprovinz, Abänderung des §. 54. des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852. (A. E. v. 4. Mai) 448.

Zusatz zum §. 16. der Kirchenordnung für die Rheinprovinz vom 5. März 1835. (A. E. v. 4. Mai) 450.

Rheinische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 38.

Rheydt (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 60.

Rosenberg (Provinz Preußen), Ausfertigung Rosenberger Kreis-Obligationen III. Emission im Betrage von 72,500 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 27. April) 479—483. — Ausfertigung Rosenberger Kreis-Obligationen III. Serie im Betrage von 16,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 16. April) 521—524. — Statt »dritte Serie« sollen diese Obligationen die Bezeichnung »IV. Emission« erhalten (A. E. v. 17. Aug.) 821. — s. auch Chausseen Nr. 5.

Rossitten (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 21.

Rotenburg (Schlesien), Bau einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg, s. Eisenbahnen Nr. 7.

Rotenburg (Kassel), Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Rotenburg (A. E. v. 8. Mai) 488.

Rottmannshagen (Pommern), Erhebung einer Nachsteuer von den dort vorhandenen Beständen ausländischer Waaren (V. v. 31. Juli) 721—737.

Rübenzucker, Einführung der Verordnung vom 7. August 1846. über die Besteuerung des Rübenzuckers auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheil der Landschaft Kirchwärder, und in den Holsteinschen Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel (V. v. 1. Okt.) 957—964.

Rückversicherungsgesellschaften, Rückversicherungs-Verein der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel, Genehmigung des revidirten Statuts (Bek. v. 13. Janr.) 28.

Rufen (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 30.

Rügen (Kreis), Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215,250 Thalern zu 4½ Prozent (Priv. v. 8. Juli) 758—762. — s. auch Chausseen Nr. 33.

Rügenwalde (Pommern), Ermäßigung der Hafen-Abgaben (A. E. v. 10. Febr.) 83—84.

Ruhbank (Schlesien), Eisenbahn von Ruhbank über Landeshut und Liebau nach Schwadowitz, s. Eisenbahnen Nr. 41.

Ruhrort (Rheinprovinz), Ausfertigung Ruhrorter Stadt-Obligationen im Betrage von 120,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 13. Juni) 674—679.

Ruppin (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 27.

Rützenfelde (Pommern), Erhebung einer Nachsteuer von den dort vorhandenen Beständen ausländischer Waaren (V. v. 31. Juli) 721—737.

S.

Saalfeld (Provinz Preußen), Tarif zur Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafenanlage zu Saalfeld am Ewing-See (A. E. v. 8. Okt.) 977—979. — s. auch Chausseen Nr. 14.

Saalfeld (Thüringen), Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht, s. Eisenbahnen Nr. 45.

Saarbrücken (Rheinprovinz), s. Eisenbahnen Nr. 40.

Sachsen (Provinz), Abänderung der §§. 57. a. und 97. des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuersozietät vom 5. August 1838. (A. E. v. 15. Juli) 711.

Sachsen (Herzogthum), Ergänzung des revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen (A. E. v. 25. Mai) 520.

Sachsen (Königreich), Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain (v. 15. Aug.) 885—889.

Ausdehnung der mit der Sächsischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege von 1839. auf die neu erworbenen Landestheile (Minist. Erkl. v. 23. Nov.) 1026—1027.

Sachsen-Meiningen, Ausdehnung des mit Sachsen-Meiningen über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse geschlossenen Vertrages vom 2. Mai 1859. auf die neu erworbenen Landestheile (Minist. Erkl. v. 18. April) 363—364.

Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen ꝛc. wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht (v. 18. März) 568 bis 579. — Ratifikation des Vertrages (Bek. v. 10. Juli) 672. — s. Eisenbahnen Nr. 45.

Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstück-Zusammenlegungen und Hut-Ablösungen auf die Preußischen Auseinandersetzungsbehörden (v. 18. Juni) 873—875.

Sachsen-Weimar-Eisenach, Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar ꝛc. wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht (v. 18. März) 568—579. — Ratifikation des Vertrages (Bek. v. 10. Juli) 672. — s. Eisenbahnen Nr. 45.

Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Sachsen wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege geschlossenen Konvention vom 23. März 1852. auf die neu erworbenen Landestheile (Minist. Erkl. v. 25. Juli) 719.

Sagard (Neuvorpommern), s. Chausseen Nr. 33.

Salz-Abgabe, Einführung des Gesetzes vom 12. Oktober 1867. auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheil der Landschaft Kirchwärder, und in den Holsteinschen Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel (V. v. 1. Okt.) 957 bis 964.

Salzwedel (Kreis), s. Chausseen Nr. 45. 48.

Samica-Thal bei Stenschewo (Kreis Posen), Bildung einer Genossenschaft zur Melioration desselben (Stat. v. 14. Dez. 67.) 22—27.

Samter (Provinz Posen), Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 30. Mai) 590—593. — s. auch Chausseen Nr. 43.

Sangerhausen (Provinz Sachsen), Errichtung der »St. Georgen-Aktienbrauerei« in Sangerhausen (Bek. v. 19. Okt.) 956.

Schaaken (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 11.

Schaaksvitte (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 11.

Schaaksvitter Bank im Landkreise Königsberg, Statut für den Verband zur Regulirung derselben (v. 26. Sept.) 877—881.

Schankwirthschaft (Schankstätte), Stempelfreiheit der polizeilichen Erlaubnißscheine zum Betriebe der Schankwirthschaft in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März §. 2. Nr. 7.) 186.

Aufhebung des Getränkezwanges für Schankstätten in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §. 8.) 251.

Schatzanweisungen, Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von drei Millionen Thaler zur Abhülfe des Nothstandes in Ostpreußen (G. v. 3. März §§. 5—9.) 175. — Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 13 Millionen Thaler (A. E. v. 11. März) 208.

Schatzanweisungen, (Forts.)

Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen bis auf Höhe von fünf Millionen Thaler zur Beschaffung des außerordentlichen Geldbedarfs für die Militair- und Marine-Verwaltung (G. v. 6. März) 221.

Schaumburg (Grafschaft), Verbindung derselben mit dem Verwaltungsbezirk des Provinzial-Steuerdirektors zu Münster (A. E. v. 21. Nov.) 1054.

Schiffsregister in Neuvorpommern und Rügen, Eintragung der Verpfändungen in dasselbe (G. v. 21. März §§. 33. 157.) 299.

Schlachthäuser, Bestimmungen über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser (G. v. 18. März) 277—280.

Schlesien (Provinz), Beseitigung des Aufgebots und der Mortifikation verlorener Zinskupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen (A. E. v. 4. Juli) 704.

Nachtrag zu dem Regulativ vom 22. November 1858. über die Beleihung der dem Schlesischen landschaftlichen Kreditverbande inkorporirten Güter und über die Emission von Pfandbriefen lit. C. (A. E. v. 6. Okt.) 916—919.

Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft (A. E. v. 6. Okt.) 920.

Nachtrag zu dem Regulativ für die Schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848. (A. E. v. 6. Okt.) 921—924.

Schlesische Gebirgsbahn, s. Eisenbahnen Nr. 41.

Schleswig (Stadt), Einrichtung und Wirkungskreis der Regierung in Schleswig (A. E. v. 20. Juni) 620.

Die Rechnungs-Kommission für Schleswig-Holstein soll nicht in Kiel, sondern in Schleswig ihren Sitz haben (A. E. v. 14. Aug.) 812.

Schleswig-Holstein (Provinz).

Regelung des Etats- und Rechnungswesens für das Jahr 1867. (G. v. 4. Janr.) 5—6.

Rangverhältnisse der Justizbeamten (A. E. v. 27. Janr.) 64.

Einführung der Pharmacopoea Borussica (A. E. v. 22. Janr.) 86.

Uebernahme der Schleswig-Holsteinschen Staatsschulden (G. v. 29. Febr. §§. 1—4. 10.) 169.

Beschränkung der in Verwaltungsangelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln (G. v. 27. Febr.) 177—178.

Verwendung der Jagdscheingebühren und Gültigkeit der ausgestellten Jagdscheine im ganzen Umfange der Monarchie (G. v. 9. März) 207.

Bestimmungen über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten (G. v. 9. März) 217.

Schleswig-Holstein [Provinz], (Forts.)

Einführung der monatlichen und außerordentlichen Kassen-Revisionen (A. E. v. 7. März) 232.

Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867. über das Münzwesen (G. v. 13. März) 235.

Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen (G. v. 17. März) 249—267.

Uebernahme der von den Elbherzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg an Dänemark zu entrichtenden Staatsschuld (G. v. 23. März) 397—398.

Wirkungskreis des Ober-Präsidenten der Provinz Schleswig-Holstein, Einrichtung der Regierung in Schleswig (A. E. v. 20. Juni) 620.

Errichtung der Rechnungs-Kommission in Schleswig (A. E. v. 14. Aug.) 812.

Ausdehnung der zwischen Preußen und den einzelnen Deutschen Staaten abgeschlossenen Verträge über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse auf Schleswig-Holstein, s. Gerichtsbarkeits-Verhältnisse.

Schleusengeld, Aufhebung des Schleusengeldes an der Lahn (A. E. v. 7. März) 219. — desgl. an der Fulda, Werra und Weser (A. E. v. 8. Mai) 488.

Anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Schleuse bei Hackenberg in der Schiffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin (A. E. v. 20. Mai) 538—539.

Schmölau (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 48.

Schneidemühl (Posen), Eisenbahn von Schneidemühl über Conitz nach Dirschau, s. Eisenbahnen Nr. 42.

Schönecken (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 61.

Schuldverschreibungen, Ausfertigung vierprozentiger Schuldverschreibungen im Gesammtbetrage von 21,750,000 Thalern zur Abtragung der von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld (A. E. v. 29. April) 449.

Schwarzburg-Rudolstadt, Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt ꝛc. wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht (v. 18. März) 568—579. — Ratifikation des Vertrages (Bek. v. 10. Juli) 672. — s. Eisenbahnen Nr. 45.

Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung auf Preußische Behörden und Beamte (Vertr. v. 14. Juni) 849—851.

Schwarzburg-Sondershausen, Vertrag mit der dortigen Regierung wegen Uebertragung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung auf Preußische Behörden und Beamte (v. 10. Juni) 738—740.

Schwedt a. d. Oder, Tarif für die Benutzung der Oberbrücke bei Schwedt (A. E. und Tarif v. 29. Juni) 741 bis 744.

Schwerin (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 25.

Schwiebus (Provinz Brandenburg), Ausfertigung von Obligationen der Stadt Schwiebus im Betrage von 60,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 17. Juni) 714 bis 718.

Schwiesau (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 47.

Schwurgerichte in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (V. v. 6. Okt. §. 13.) 901.

Seehesten (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 18.

Seeschiffe, Bestimmungen über die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen (G. v. 21. März §§. 33. 157.) 299.

Seukowo (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 43.

Sensburg (Provinz Preußen), Ausfertigung Sensburger Kreis-Obligationen II. Emission im Betrage von 42,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 28. März) 420—423. — desgl. III. Emission im Betrage von 26,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 21. Nov.) 1063—1066. — s. auch Chausseen Nr. 18.

Sentken (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 12.

Sielkeim (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 19.

Soldin (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 30.

Solms-Braunfelssche Rentkammer, s. Chausseen Nr. 63.

Sommerfeld (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 9.

Sorau (Provinz Brandenburg), Eisenbahn von Halle nach Sorau, s. Eisenbahnen Nr. 21.

Sotzweiler (Rheinprovinz), Bildung einer Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler im Kreise Ottweiler (Stat. v. 28. Aug.) 823—827.

Spielbanken in Wiesbaden, Ems und Homburg, Bestimmungen über die Schließung derselben (G. v. 5. März) 209.

Spinnerei, Abänderung des Statuts der Gladbacher Aktiengesellschaft für Spinnerei und Weberei (Bek. v. 8. Juli) 671.

Sporteln, s. Gebühren.

Spree (Fluß), Erhebung der Schiffahrtsabgabe bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt (A. E. v. 26. Sept.) 908.

Staatsanleihe von 40 Millionen Thaler zu Eisenbahn-Anlagen (G. v. 17. Febr.) 71—73. (A. E. v. 27. April) 1005.

Staatsanleihe bis auf Höhe von fünf Millionen Thaler zur Beschaffung des außerordentlichen Geldbedarfs für die Militair- und Marine-Verwaltung (G. v. 6. März) 221.

Staatsanwaltschaft in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (V. v. 6. Okt. §§. 20. 21. 24. 31. 32.) 904.

Staatsgarantie, Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital der Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call (G. v. 11. März) 233—235.

Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital der Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg (G. v. 11. März) 270.

Staatshaushalts-Etat für 1868. (G. v. 24. Febr.) 93—159.

Staatsschulden der neuen Landestheile, Uebernahme derselben als Staatsschulden der Preußischen Monarchie (G. v. 29. Febr.) 169—173.

Uebernahme und Verwaltung der von den Elbherzogthümern an Dänemark zu entrichtenden Schuld von 21,750,000 Thalern als Preußische Staatsschuld (G. v. 23. März) 397—398.

Staatsschuldscheine, Ausstellung von Staatsschuldverschreibungen zu 4 Prozent über die von den Elbherzogthümern an Dänemark zu entrichtende und von Preußen übernommene Staatsschuld von 21,750,000 Thalern (G. v. 23. März §§. 2—5.) 397.

Stade (Hannover), Aufhebung der Königlichen Polizeidirektion in Stade (A. E. v. 8. Febr.) 81.

Stadt-Obligationen, s. Aachen. Aschersleben. Berlin, Culm, Düsseldorf, Duisburg, Eisleben, Grabow a. d. O., Kassel. Oschersleben, Ruhrort, Schwiebus.

Stampelken (Preußen), s. Chausseen Nr. 19.

Steinbeck (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 11.

Steinstraß (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 62.

Stempel, Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern (G. v. 10. Jan.) 41.

Fernere Erhebung von Stempel-Abgaben in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 3. Nr. 15.) 178.

Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März) 185—192.

Stempelfreiheit, anderweitige Bestimmungen über Stempelbefreiungen in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März §. 2.) 185.

Stempelfreiheit der Verhandlungen über die Entschädigung für die Aufhebung und Ablösung der Gewerbeberechtigungen in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §. 71.) 265.

Stempelfreiheit für die Eintragungen in die neuen Hypothekenbücher in Neuvorpommern und Rügen (G. v. 21. März §. 156.) 326.

Stettin, Aenderung des §. 8. der Polizei-Ordnung vom 22. August 1833. für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde (A. E. v. 20. April) 447.

s. auch Chausseen Nr. 35.

Steuer, Erhebung einer Nachsteuer von den vorhandenen Beständen ausländischer Waaren in den Ortschaften Zettemin, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde ꝛc. (V. v. 31. Juli) 721—737.

Stiftungen, Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Cöln (A. E. v. 25. Mai) 539—544.

Stolberg (Rheinprovinz), Eisenbahn nach den Kohlenzechen bei Alsdorf, s. Eisenbahnen Nr. 38. — Eisenbahn von Jülich in das Stolberger Thal, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Stolpmünde (Pommern), Ermäßigung der Hafen-Abgaben (A. E. v. 10. Febr.) 83—84.

Strafanstalts-Direktoren, Rang derselben (A. E. v. 25. Nov.) 1067.

Strafbestimmungen, Bestrafung desjenigen, welcher außerhalb des Schlachthauses Vieh schlachtet (G. v. 18. März §. 14.) 280.

Straffestsetzung, Stempelfreiheit der Verhandlungen über die vorläufige StrafFestsetzung wegen Uebertretungen in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März §. 2. Nr. 5.) 186.

Strafgesetzbuch §. 269., betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen in den Staaten des Zollvereins (Bek. v. 26. Sept.) 882.

Strafrechtspflege, Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege (Minist. Erkl. v. 25. März) 288—292.

Strafresolute der Finanz- und Polizeibehörden in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, Stempel zu denselben (G. v. 5. März Tarif Nr. 96.) 191.

Strasburg (Provinz Preußen), Ausfertigung Strasburger Kreis-Obligationen IV. Emission im Betrage von 15,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 6. Juni) 636—639. — s. auch Chausseen Nr. 10.

Stuhm (Provinz Preußen), Ausfertigung von Stuhmer Kreis-Obligationen III. Emission im Betrage von 20,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 27. April) 505—509. — desgl. IV. Emission im Betrage von 30,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 27. Juli) 807—810.

Subhastation, Verfahren der Hypothekenbehörden in Neuvorpommern bei Subhastation von Grundstücken (G. v. 21. März §§. 57. 136—140.) 304.

Süchteln (Rheinprovinz), Bau einer Eisenbahn von Süchteln nach Kempen ꝛc., s. Eisenbahnen Nr. 10.

Suckow (Priegnitz), Erhebung einer Nachsteuer von den dort vorhandenen Beständen ausländischer Waaren (V. v. 31. Juli) 721—737.

Swinemünde (Pommern), Ermäßigung der Hafenabgaben (A. E. v. 10. Febr.) 83—84.

Aenderung des §. 8. der Hafen-Polizeiordnung für Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833. (A. E. v. 20. April) 447.

Sybba (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 12.

T.

Tarnowitz, Eisenbahn nach Oppeln, s. Eisenbahnen Nr. 34.

Tattersall-Aktiengesellschaft in Berlin, Genehmigung des Statuts (Bek. v. 27. April) 416.

Taufschein, Stempel zu Taufscheinen in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 97.) 191.

Taunus-Bahn, s. Eisenbahnen Nr. 43.

Taxe von Grundstücken, Stempel zu derselben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 98.) 191.

Teltow (Kreis), Ausfertigung Teltower Kreis-Obligationen im Betrage von 14,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 22. Sept.) 986—989. — s. auch Chausseen Nr. 31.

Tennstädt (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 50.

Theologen, Bestimmungen über die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (V. v. 4. Mai) 473—475.

Thorn (Provinz Preußen), Eisenbahn von Thorn nach Insterburg, s. Eisenbahnen Nr. 44. — Eisenbahn von Posen nach Thorn, s. Eisenbahnen Nr. 37.

Thüringische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 45.

Tillendorf (Schlesien), s. Chausseen Nr. 41.

Titz (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 62.

Todeserklärung der vermißten Personen, welche an den Kriegen von 1864. und 1866. Theil genommen haben (G. v. 24. Febr.) 193.

Todtenschein, Stempel zu Todtenscheinen in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 99.) 192.

Trauschein, Stempel zu Trauscheinen in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 100.) 192.

Trennstücke, s. Parzellirung.

Trier (Rheinprovinz), Eisenbahn von Trier nach Call, s. Eisenbahnen Nr. 38.

Trojanowo (Posen), s. Chausseen Nr. 44.

U.

Uebertretungen, Stempelfreiheit der Verhandlungen über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März §. 2. Nr. 5.) 186.

Uerdingen (Rheinprovinz), gehört zum Bezirk der Handelskammer in Crefeld (A. E. v. 31. Aug.) 828.

Ulmbach-Straße (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 63.

Umherziehen, Entschädigung für die Aufhebung oder Ablösung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §§. 32. 36.) 257.

Uniform der Obergerichtsräthe in Hannover (A. E. v. 27. Janr. Nr. 3.) 64.

Universitäten, Erhebung der Gebühren bei den Universitäten in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 3. Nr. 2.) 177.

Unterthanen, Aufhebung der Gebühren für die Entlassung aus dem Unterthanenverbande in den neuen Landestheilen (G. v. 27. Febr. §. 1.) 177.

Urlaub, Stempel zu Urlaubsertheilungen in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 101.) 192.

V.

Venlo (Niederlande), Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück, s. Eisenbahnen Nr. 46.

Verfügungen, Stempel zu amtlichen Verfügungen in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v 5. März Tarif Nr. 102.) 192.

Verjährung der Zinsen der von den neuen Landestheilen übernommenen Staatsschulden (G. v. 29. Febr. §. 4.) 170. — desgl. der von den Elbherzogthümern an Dänemark zu entrichtenden und von Preußen übernommenen Staatsschuld von 21,750,000 Thalern (G. v. 23. März §. 4.) 398.

Verjährung der zur Abhülfe des Nothstandes in Ostpreußen emittirten Schatzanweisungen und deren Zinsen (G. v. 3. März §. 8.) 175.

Verjährung der hypothekarisch eingetragenen Rechte in Neuvorpommern und Rügen (G. v. 21. März §. 30.) 299.

Verkoppelungssachen in den neuen Landestheilen, Erhebung der Gebühren (G. v. 27. Febr. §. 3. Nr. 7.) 178.

Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen (G. v. 21. März §§. 33. 157.) 299.

Versicherungsgelder, Ansprüche der Hypothekengläubiger in Neuvorpommern und Rügen auf die Versicherungsgelder (G. v. 21. März §. 15.) 297.

Versicherungsgesellschaften:

1) Fortuna, allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin, Genehmigung des Statuts (Bek. v. 27. Janr.) 164.

2) Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin, Errichtung derselben (Bek. v. 23. Dez.) 1068.

3) Preußische Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin, Genehmigung des revidirten Statuts (Bek. v. 19. März) 332.

Verwaltungsangelegenheiten, Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungsangelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln (G. v. 27. Febr.) 177—178.

Vokation, Stempel zu Vokationen der Geistlichen und Schullehrer in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (G. v. 5. März Tarif Nr. 103.) 192.

Volksbank, s. Banken.

Vormundschaftssachen, in welchen Fällen Stempelfreiheit für dieselben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden stattfindet (G. v. 5. März §. 2. Nr. 4.) 186.

Vorstellungen, s. Gesuche.

W.

Waarenbezeichnungen, Bekanntmachung über den wechselseitigen Schutz derselben in den Zollvereins-Staaten (v. 26. Sept.) 882.

Waffenpässe, s. Jagdscheine.

Wahl, Bestimmungen über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den neuen Landestheilen (G. v. 9. März) 217.

Waisenkassen, Verwaltung der in den neuen Landestheilen geschlossenen Beamten-Waisenkassen und Verwendung ihres Vermögens (G. v. 6. März) 195—196.

Waldeck und Pyrmont (Fürstenthümer), Uebertragung der Verwaltung derselben an Preußen (Vertr. v. 18. Juli 67.) 1—3.

Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (V. v. 6. Okt.) 897—908.

Ausdehnung des zwischen Preußen und Waldeck unterm 11. Oktober 1861. abgeschlossenen Vertrages über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse auf die neu erworbenen Landestheile (Minist. Erkl. v. 8. Febr.) 198.

Waldenburg (Schlesien), Ausfertigung Waldenburger Kreis-Obligationen II. Emission im Betrage von 100,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 9. Nov.) 1032—1036.

Wallerfangen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 64.

Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg, Bildung einer Genossenschaft zur Melioration derselben (Stat. v. 29. Juni) 683—688.

Wanderpässe, s. Reisepässe.

Warendorf (Westphalen), s. Chausseen Nr. 54.

Wasserleitung, Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung (A. E. v. 10. Okt.) 976.

Weberei, Abänderung des Statuts der Gladbacher Aktiengesellschaft für Spinnerei und Weberei (Bek. v. 8. Juli) 671.

Wege, Abänderung des Gesetzes vom 28. Juli 1851. über Gemeindewege und Landstraßen in Hannover (G. v. 12. März) 225.

Wehlau (Preußen), Ausfertigung von Obligationen des Wehlauer Kreises II. Emission im Betrage von 54,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 8. Febr.) 282—285. — s. auch Chausseen Nr. 19.

Wehrmann (Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath), Ernennung desselben zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank (A. E. v. 4. Nov.) 992.

Welna (Fluß), Bildung einer Meliorations-Genossenschaft für die Wiesen an der oberen Welna (Stat. v. 4. März) 227—231.

Werra (Fluß), Aufhebung des Schleusengeldes an der Werra zu Eschwege und Allendorf (A. E. v. 8. Mai) 488.

Wesel (Rheinprovinz), Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungsvereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel (Bek. v. 13. Janr.) 28.

Bau einer festen Rheinbrücke bei Wesel durch die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft (Konz. u. Bestät. Urk. v. 20. Juni Nachtrag §§. 8. u. 9.) 606.

Weser (Fluß), Aufhebung des Schleusengeldes an der Weser zu Carlshafen (A. E. v. 8. Mai) 488.

West-Havelland (Kreis), s. Chausseen Nr. 23.

Westheim (Westphalen), s. Chausseen Nr. 52.

Westphalen (Provinz), Zusatz zum §. 16. der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835. (A. E. v. 4. Mai) 450.

Westpreußen, Beschluß der Landschaft wegen Emission 4½prozentiger Pfandbriefe (A. E. v. 8. Mai) 475. — Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes mit 5prozentigen Pfandbriefen zweiter Serie (Regul. u. A. E. v. 15. Mai) 496—503.

Wetzlar (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 63.

Wiener Friedensvertrag vom 30. Oktober 1864., Uebernahme der nach Art. VIII. u. IX. von Schleswig-Holstein und Lauenburg an Dänemark zu entrichtenden Staatsschuld (G. v. 23. März) 397—398.

Wiepke (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 47.

Wiesbaden (Regierungsbezirk), Aenderung der Stempelsteuer (G. v. 5. März) 185—192.

Vereinigung der Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel zu einer Provinz »Hessen-Nassau« (A. E. v. 7. Dez.) 1056.

Wiesbaden (Stadt), Einziehung der von der Landesbank in Wiesbaden ausgegebenen Banknoten (G. v. 29. Febr. §§. 6—9.) 170.

Bestimmungen über die Schließung der öffentlichen Spielbank in Wiesbaden (G. v. 5. März) 209.

Wiesengenossenschaften, s. Meliorationen.

Wittenberg (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 21.

Wittwenkassen, Verwaltung der in den neuen Landestheilen geschlossenen Beamten-Wittwenkassen und Verwendung ihres Vermögens (G. v. 6. März) 195—196.

Wittwen-Verpflegungsanstalt, Befugniß der Preußischen Civilbeamten des Norddeutschen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt (G. v. 6. März) 195.

Wolfskrug (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 21.

Wongrowiec (Kreis), s. Chausseen Nr. 44.

Wormditt (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 4.

Wronke (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 43.

Wysocken (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 12.

Z.

Zauch-Belzig (Kreis), s. Chausseen Nr. 24.

Zbęchyer See (Provinz Posen), Bildung einer Genossenschaft zur Melioration der an und oberhalb desselben belegenen Grundstücke (Stat. v. 6. Juni) 597—602.

Zblewo (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 15.

Zedmar-Bruch im Kreise Tarkehmen, Verband zur Entwässerung desselben (Stat. v. 25. März) 346—355.

Zertheilung von Grundstücken, s. Parzellirung.

Zettemin (Pommern), Erhebung einer Nachsteuer von den vorhandenen Beständen ausländischer Waaren in Zettemin (V. v. 31. Juli) 721—737.

Zichtau (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 47.

Zinskupons, Beseitigung des Aufgebots und der Mortifikation verlorener Kupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen (A. E. v. 4. Juli) 704.

Zinten (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 8. 13.

Zollgesetz (v. 23. Janr. 1838.), Einführung desselben auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheil der Landschaft Kirchwärder und in den Holsteinschen Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel (V. v. 1. Okt.) 957—964.

Zollordnung (v. 23. Janr. 1838.), Einführung derselben auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheil der Landschaft Kirchwärder und in den Holsteinschen Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel (V. v. 1. Okt.) 957—964.

Zollstrafgesetz (v. 23. Janr. 1838.), Einführung desselben auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheil der Landschaft Kirchwärder und in den Holsteinschen Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel (V. v. 1. Okt.) 957—964.

Zolltarif (von 1865.), Einführung desselben auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheil der Landschaft Kirchwärder und in den Holsteinschen Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel (V. v. 1. Okt.) 957—964.

Zollverein, Erhebung jährlicher Aversionalbeiträge in den vom Zollverein ausgeschlossenen Gebietstheilen (G. v. 5. März) 205. — Bestimmungen über die Höhe und die Art der Erhebung (V. v. 30. Mai) 673.

Erhebung einer Nachsteuer von den vorhandenen Beständen ausländischer Waaren in den an Mecklenburg grenzenden Preußischen Ortschaften Zettemin, Duckow ꝛc. (V. v. 31. Juli) 721—737.

Bekanntmachung über den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen in den Staaten des Zollvereins (v. 26. Sept.) 882.

Zollvergehen, Einführung des Strafverfahrens bei Zolldefraudationen auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheil der Landschaft Kirchwärder und in den Holsteinschen Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel (V. v. 1. Okt.) 957—964.

Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauverein, Genehmigung eines zweiten Nachtrages zu dem Statut (Bek. v. 17. Nov.) 1016.

Zwangs- und Bannrechte, Aufhebung und Ablösung derselben in den neuen Landestheilen (G. v. 17. März §§. 2. 6—10. 23. ff. 42. 45—47. 72.) 249.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 6955.) Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen. Vom 18. Juli 1867.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont, von dem Wunsche geleitet, den Uebergang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in den Norddeutschen Bund erleichtert zu sehen, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und demgemäß bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König,

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:

Höchstihren Geheimerath Carl Wilhelm von Stockhausen und Höchstihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Klapp,

welche nach Austausch ihrer gut und richtig befundenen Vollmachten sich über nachstehende Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Preußen übernimmt die innere Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Ausgeschlossen und somit Seiner Durchlaucht dem Fürsten vorbehalten bleibt nur diejenige Verwaltung, welche dem Fürstlichen Konsistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht, sowie die Verwaltung des Stifts Schaaken.

Artikel 2.

Die Verwaltung wird Namens Seiner Durchlaucht des Fürsten in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Fürstenthümer geführt.

Artikel 3.

Preußen bezieht die gesammten Landeseinnahmen der Fürstenthümer und be-

Ausgegeben zu Berlin den 7. Januar 1868.

bestreitet die sämmtlichen Landesausgaben mit Ausschluß der Ausgaben für das Konsistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde.

Artikel 4.

Seine Majestät der König von Preußen übt bezüglich der inneren Verwaltung der Fürstenthümer die volle Staatsgewalt, wie sie Seiner Durchlaucht dem Fürsten verfassungsmäßig zusteht. Letzterem bleibt jedoch das Begnadigungsrecht in den verfassungsmäßigen und gesetzmäßigen Grenzen, sowie das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und Gesetzen, insoweit sie nicht die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden (Art. 6.) betreffen, vorbehalten.

Artikel 5.

An die Spitze der Verwaltung der Fürstenthümer tritt ein von Seiner Majestät dem Könige zu ernennender Landesdirektor, welcher die verfassungsmäßig der Landesregierung obliegende Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 6.

Preußen ist berechtigt, die Justiz- und Verwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen anderweitig zu organisiren. Die Befugnisse der Behörden höherer Instanzen können Preußischen Behörden übertragen werden.

Artikel 7.

Die sämmtlichen Staatsdiener werden von Preußen ernannt, sie sind Preußische Unterthanen und leisten Seiner Majestät dem Könige den Diensteid. Dieselben, einschließlich des Landesdirektors, haben die Verfassung der Fürstenthümer gewissenhaft zu beobachten und deren genaue Einhaltung ausdrücklich zu geloben.

In den Diensteid des Landesdirektors wird das Gelöbniß aufgenommen, in Bezug auf die, Seiner Durchlaucht dem Fürsten in den Artikeln 4. und 9. dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte Höchstdemselben treu und gehorsam zu sein.

Artikel 8.

Die gegenwärtig in Funktion stehenden Fürstlichen Staatsdiener werden, soweit ihre Dienste in den Fürstenthümern in Folge der neuen Organisation entbehrlich werden, oder soweit sie nicht bei der Fürstlichen Domanialverwaltung (Art. 10.) Anstellung finden, unter Beibehaltung ihres Ranges und Einkommens und unter Berücksichtigung ihres Dienstalters in Preußen angestellt. Diejenigen, welche sich nicht in dieser Weise verwenden lassen wollen oder solchergestalt nicht verwendet werden können, werden in Gemäßheit des Waldeckschen Staatsdienstgesetzes pensionirt, beziehungsweise auf Wartegeld gesetzt.

Bei Anstellung und Pensionirung ꝛc. dieser Staatsdiener wird Preußen auf die bestehenden Verhältnisse möglichst Rücksicht nehmen.

Artikel 9.

Seine Durchlaucht der Fürst übt die Ihm verbleibende Vertretung des Staats nach Außen durch den Landesdirektor und unter dessen Verantwortlichkeit. Die entstehenden Kosten werden, wie bisher, aus der Landeskasse bestritten.

Artikel 10.

Die Verwaltung des in dem Rezesse vom 16. Juli 1853. ꝛc. bezeichneten Domanialvermögens wird durch den gegenwärtigen Vertrag nicht berührt und verbleibt Seiner Durchlaucht dem Fürsten. Es findet ebensowenig einerseits ein Geldbeitrag des Domaniums zu den Landesausgaben wie andererseits eine Mitbenutzung der Landesdienststellen durch die Domanialverwaltung statt.

Artikel 11.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1868. ab auf die Dauer von zehn Jahren in Kraft und wird nach Ablauf dieser Frist auf anderweite zehn Jahre verlängert angesehen, wenn nicht mindestens Ein Jahr vorher von dem einen oder dem anderen Theile eine Kündigung erfolgt.

Artikel 12.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden innerhalb vier Wochen in Berlin bewirkt werden, vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Bernhard König. (L. S.) Carl Wilhelm v. Stockhausen. (L. S.) Ludwig Klapp. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

(Nr. 6956.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1867., betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direktion zu Emden.

Auf den Bericht vom 27. Dezember d. J. will Ich die Polizei-Ordnung für die Stadt Emden vom 25. Mai 1859. (Gesetz-Samml. für das vormalige Königreich Hannover S. 648. ff.) hiermit außer Kraft setzen und Sie ermächtigen, die Ortspolizei in der genannten Stadt der dortigen Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung nach Maaßgabe der bestehenden allgemeinen Vorschriften, und insbesondere unter Vorbehalt der, der Staatsregierung nach §. 78. der Revidirten Städte-Ordnung für Hannover vom 24. Juni 1858. und nach §. 2. der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867. zustehenden Befugnisse zu überlassen.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 6957.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bergbau-Aktiengesellschaft Gelria zu Altendorf im Kreise Bochum beschlossenen Aenderungen der §§. 2. und 19. des Gesellschaftsstatuts. Vom 30. Dezember 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Dezember 1867. die von der Bergbau-Aktiengesellschaft Gelria zu Altendorf, im Kreise Bochum, in der Generalversammlung vom 18. Juni 1867. beschlossenen Aenderungen der §§. 2. und 19. des Gesellschaftsstatuts zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst den Statutänderungen wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Herzog.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 6958.) Gesetz, betreffend die Regelung des Etats- und Rechnungswesens in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt, für das Jahr 1867. Vom 4. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Rechnungslegung über den Staatshaushalt in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt, sind auch für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1867. die Finanz-Etats zu Grunde zu legen, welche

für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover durch die Verordnung vom 10. Januar 1867. (Gesetz-Samml. S. 33.),

für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen durch die Verordnung vom 17. Januar 1867. (Gesetz-Samml. S. 81.),

für das Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg durch die Verordnung vom 17. Januar 1867. (Gesetz-Samml. S. 100.),

für die Herzogthümer Schleswig und Holstein durch die Verordnung vom 17. Januar 1867. (Gesetz-Samml. S. 108.),

für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau durch die Verordnung vom 24. Januar 1867. (Gesetz-Samml. S. 145.),

für die ehemals Bayerischen Gebietstheile durch die Verordnung vom 11. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 705.),

für die ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile durch die Verordnung vom 28. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 785.)

festgestellt sind.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Januar 1868.

§. 2.

Die Prüfung und Dechargirung der Rechnungen über den Staatshaushalt in den im §. 1. genannten Landestheilen erfolgt für das Jahr 1867., unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung rücksichtlich der Entlastung wegen der Rechnungen für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1867., durch die Behörden und in den Formen, welche durch die Verordnung vom 31. August 1867., betreffend das Rechnungswesen in den neuen Landestheilen (Gesetz-Samml. S. 1442.), bestimmt sind.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 6959.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Culm, Regierungsbezirks Marienwerder, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 30. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Culm im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zu gemeinnützigen Anlagen, namentlich zur Errichtung einer städtischen Gasanstalt und zur Erweiterung der städtischen Wasserleitung, eine Anleihe von 50,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von funfzigtausend Thalern Culmer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 260 Apoints, und zwar:

240 Stück à 200 Thaler,
20 „ à 100 „

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vom 1. Januar 1869. ab nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Auslooſung mit zwei Prozent der Kapitalschuld unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen und des künftigen Reinertrages der Gasanstalt, soweit solcher die zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung des in derselben angelegten Kapitals erforderlichen Beträge etwa übersteigt, alljährlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift uud beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

der Stadt Culm

Littr. ..... № .....

(Trockener Stempel.) (Stadtsiegel.)

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... zur Aufnahme einer Anleihe von 50,000 Thalern ermächtigt, bekennt sich der unterzeichnete Magistrat Namens der Stadt Culm durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von..... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag als ein Theil der obigen Anleihe an die Stadt gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern geschieht vom 1. Januar 1869. ab allmälig in Gemäßheit des festgestellten Tilgungsplanes aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der ersparten Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen; auch verpflichtet sich die Stadtgemeinde, zur Tilgung des Anleihekapitals den künftigen Reinertrag der Gasanstalt, soweit solcher die zur plannäßigen Verzinsung und Tilgung des in derselben angelegten Kapitals erforderlichen Beträge etwa übersteigt, zu verwenden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt im Monate Juni jedes der Einlösung vorhergehenden Jahres und beginnt im Juni 1868. Die Stadtgemeinde behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und Einen Monat vor den Zahlungsterminen, also in den Monaten Juli, Oktober und Dezember im öffentlichen Anzeiger des Königlich Preußischen Staatsanzeigers, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, in der Berliner Börsenzeitung und im Culmer Kreisblatte. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird vom Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes substituirt. Bis zu dem Tage, wo solcher-

ge-

gestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in Preußisch Kurant verzinset. Mit dem Fälligkeitstermin hört die Verzinsung der ausgelooften und gekündigten Obligationen auf.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kämmereikasse zu Culm oder an anderen bekannt zu machenden Orten, in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurück zu reichen. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalsbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht abgehobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. ff. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Culm. Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei uns anmeldet und den stattgehabten Besitz der Kupons in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis ult. Dezember des Jahres 1869. ausgegeben, für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben werden. Die Ausgabe jeder neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse zu Culm gegen Ablieferung des der älteren Serie beigedruckten Talons. Beim Verlust des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Culm mit ihrem gesammten Vermögen und Einkommen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift und Siegel ertheilt.

Culm, den .. ten ..... 18..

(Siegel.)

Der Magistrat.

(Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Eingetragen Lagerbuch Seite..... Nr.....

Hierzu sind Kupons pro ..... ausgereicht.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zins-Kupon

über ..... Thaler ..... Silbergroschen

zur

Obligation der Stadt Culm

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler.

(Trockenes Stadtsiegel.)

Ungültig, wenn die Vorderseite durchkreuzt, oder wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... die fünfprozentigen Zinsen der vorbenannten Stadt-Obligation für das Halbjahr vom ..ten ..... bis zum ..ten ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kämmerei-Kasse zu Culm.

Culm, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Obligation der Stadt Culm

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die ... te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom 1. Januar 18.. bis ult. Dezember 18.. Wird hiergegen rechtzeitig bei uns Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der obengedachten Schuldverschreibung gegen besondere Quittung.

Culm, den .. ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

(Nr. 6960.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1867., betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden.

Auf den Bericht vom 20. Dezember 1867. bestimme Ich, daß die Handelskammer für die Kreise Minden und Lübbecke und für die Stadt Vlotho zu Minden fernerhin statt aus acht, aus vierzehn Mitgliedern, für welche vierzehn Stellvertreter gewählt werden, bestehen soll. Acht Mitglieder und acht Stellvertreter sind aus dem Kreise Minden, drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus dem Kreise Lübbecke und drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus der Stadt Vlotho zu wählen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(No. 6961.) Convention entre la Prusse et les Pays-Bas concernant l'établissement d'un chemin de fer de Venlo à Osnabrück. Du 28 Novembre 1867.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, animés du désir de procurer au commerce et aux relations entre Leurs Etats les avantages qui peuvent résulter de la construction d'un chemin de fer de Venlo à Osnabrück, ont nommé des plénipotentiaires pour conclure une convention à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le sieur Louis Auguste Guillaume Heise, Son Conseiller intime supérieur de régence,

et

le sieur Paul Louis Guillaume Jordan, Son Conseiller actuel de légation;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le sieur Pierre Joseph Auguste Marie van der Does de Wil-

(Nr. 6961.) (Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück. Vom 28. November 1867.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, von dem Wunsche beseelt, dem Handel und dem Verkehre zwischen Ihren Staaten die Vortheile zu verschaffen, welche aus der Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück hervorgehen können, haben Bevollmächtigte ernannt, um zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Ludwig August Wilhelm Heise,

und

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan;

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchstihren Kommissarius im Herzogthum Limburg Peter Jo-

Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1868.

ebois, Son Commissaire dans le duché de Limbourg,

et

le sieur Jonkheer Guillaume Jean Gérard Klerck, conseiller;

seph August Maria van der Does de Willebois,

und

Allerhöchstihren Rath Jonkheer Wilhelm Johann Gerhard Klerck,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nach vollzogener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Article I.

Les deux Gouvernements son mutuellement disposés à favoriser l'établissement d'un chemin de fer de Venlo à Osnabrück par Wesel et Münster.

Ce chemin de fer sera raccordé à Venlo aux chemins de fer de l'Etat Néerlandais, et sur le territoire Prussien aux chemins de fer existants dont il traversera une station, ainsi qu'à la ligne projetée d'Osnabrück à Hambourg, de manière que les locomotives, les voitures et les waggons des deux pays puissent circuler sans entraves sur les différentes lignes.

Le point de jonction et le raccordement du chemin de fer à la frontière seront déterminés par des commissaires désignés à cet effet par les administrations des deux pays et seront jalonnés par les soins de ces commissaires.

Artikel 1.

Beide Regierungen sind gegenseitig bereit, die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück zu fördern.

Diese Bahn soll in Venlo an die Königlich Niederländischen Staatsbahnen und auf Preußischem Gebiete an die bestehenden, innerhalb einer Station von ihr durchschnittenen Eisenbahnen, sowie an die projektirte Bahn von Osnabrück nach Hamburg dergestalt angeschlossen werden, daß die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen beider Länder die verschiedenen Bahnlinien ohne Hinderniß durchlaufen können.

Der Grenzübergangspunkt und der dortige Bahnanschluß werden durch von den Verwaltungen beider Länder zu diesem Zwecke bezeichnete Kommissarien festgestellt und durch diese Kommissarien abgepfählt werden.

Article II.

Les deux Gouvernements déclarent qu'ils ont, chacun pour la partie située sur son territoire, accordé la concession pour la construction et l'exploitation de ce chemin de fer à la Société dite Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

Artikel 2.

Beide Regierungen erklären, daß Sie, eine jede für die auf Ihrem Gebiete belegene Strecke, die Konzession zum Baue und Betriebe dieser Eisenbahn der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ertheilt haben.

Le Gouvernement Prussien avisera aux moyens d'obtenir que la partie de ce chemin de fer située sur le territoire Prussien soit construite et mise en exploitation dans le plus bref délai possible.

Le Gouvernement Néerlandais de son côté avisera aux moyens d'obtenir que la partie située sur son territoire soit construite et mise en exploitation en même temps que la partie située sur le territoire Prussien.

Pour le cas que sur la partie de ce chemin de fer située entre Wesel et la frontière des deux pays, les travaux de construction ne seraient pas encore commencés dans le délai de deux ans à partir de la date de l'échange des ratifications de la présente convention, le Gouvernement Néerlandais Se réserve le droit de dénoncer cette convention.

De même le Gouvernement Prussien Se réserve le droit, de dénoncer la présente convention dans le cas, où sur la partie de ce chemin de fer située sur le territoire Néerlandais, les travaux de construction ne seraient pas commencés dans le même délai de deux ans.

Die Königlich Preußische Regierung wird es Sich angelegen sein lassen zu erreichen, daß die auf Preußischem Gebiete belegene Bahnstrecke binnen thunlichst kurzer Frist erbaut und in Betrieb gesetzt werde.

Die Königlich Niederländische Regierung Ihrerseits wird es Sich angelegen sein lassen zu erreichen, daß die auf Ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke innerhalb derselben Zeit wie die Preußische Strecke erbaut und in Betrieb gesetzt werde.

Für den Fall, daß auf der zwischen Wesel und der Grenze beider Länder belegenen Bahnstrecke die Bauarbeiten innerhalb des Zeitraums zweier Jahre, von dem Tage des Austausches der Ratifikationen gegenwärtiger Uebereinkunft an gerechnet, noch nicht begonnen sein sollten, behält die Königlich Niederländische Regierung Sich das Recht vor, von dieser Uebereinkunft zurückzutreten.

Ebenso behält die Königlich Preußische Regierung Sich das Recht vor, von der gegenwärtigen Uebereinkunft in dem Falle zurückzutreten, wenn auf der im Niederländischen Gebiete belegenen Bahnstrecke die Bauarbeiten innerhalb desselben Zeitraums von zwei Jahren noch nicht begonnen sein sollten.

Article III.

Les deux Gouvernements conviennent que l'exploitation de ce chemin de fer sur les deux territoires ne doit être assujettie à aucune condition plus onéreuse ou plus difficile que celles imposées généralement dans les Etats respectifs aux Sociétés qui y exploitent des chemins de fer.

En outre les deux Gouvernements sont d'accord que l'intérêt du trafic international exige l'exploitation de

Artikel 3.

Beide Regierungen kommen überein, daß der Betrieb dieser Eisenbahn auf den beiderseitigen Gebieten keinen lästigeren oder erschwerenderen Bedingungen unterworfen werden soll, als denjenigen Bedingungen, welche den Gesellschaften, die in dem betreffenden Staate Eisenbahnen betreiben, allgemein auferlegt werden.

Beide Regierungen sind ferner darüber einverstanden, daß das Interesse des internationalen Verkehrs den Betrieb der gan-

toute la ligne de Venlo à Osnabrück par une seule administration.

Pour le cas où à une époque quelconque et pour une partie quelconque de cette ligne le droit d'exploitation passerait de la société à laquelle il a été concédé par chacun des deux Gouvernements pour son territoire, soit au Gouvernement du territoire respectif, soit à quelque nouveau concessionnaire, les deux Gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement à l'effet d'obtenir qu'une seule administration soit chargée de l'exploitation de ce chemin de fer sur tout son parcours.

zen Bahnstrecke von Venlo bis Osnabrück durch eine und dieselbe Verwaltung erfordert.

Für den Fall, daß zu irgend einer Zeit und für irgend eine Strecke dieser Bahn das Recht des Betriebes von der Gesellschaft, welcher dasselbe von jeder der beiden Regierungen für Ihr Gebiet ertheilt worden ist, entweder auf die Regierung des betreffenden Gebiets oder auf einen neuen Konzessionair übergehen sollte, behalten beide Regierungen Sich die weitere Verständigung zu dem Zwecke vor, zu erreichen, daß der Betrieb auf der Bahn für die ganze Ausdehnung derselben einer Verwaltung allein übertragen werde.

Article IV.

Chacun des deux Gouvernements approuvera et arrêtera les projets pour la construction du chemin de fer sur son territoire.

La largeur de la voie, mesurée entre les rails, sera de quatre pieds huit pouces et demi anglais.

Artikel 4.

Jede von beiden Regierungen wird innerhalb Ihres Gebiets die Bauprojekte der Eisenbahn genehmigen und feststellen.

Die Spurweite der Bahn soll 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Article V.

L'administration qui construira ou exploitera le chemin de fer de Venlo à Osnabrück sera tenue de désigner dans les deux Etats, pour autant qu'elle n'y aura pas son siége effectif, un agent spécial et un domicile d'élection, où devront être adressés les ordres, les communications et les réquisitions que le Gouvernement respectif et les autorités compétentes auront à faire parvenir à cette administration relativement à la construction ou à l'exploitation de ce chemin de fer.

Artikel 5.

Diejenige Verwaltung, welche die Bahn von Venlo nach Osnabrück bauen oder betreiben wird, soll gehalten sein, in beiden Staaten, insoweit sie darin nicht ihren wirklichen Sitz hat, einen Geschäftsführer und ein Domizil zu bezeichnen, wo die Erlasse, Mittheilungen und Requisitionen behändigt werden können, welche die betreffende Regierung und die zuständigen Behörden an die gedachte Verwaltung hinsichtlich des Baues oder Betriebes der Eisenbahn zu richten haben werden.

Article VI.

Les deux Gouvernements auront

Artikel 6.

Beide Regierungen werden es Sich

soin de faire rédiger les réglements de police pour le chemin de fer de Venlo à Osnabrück autant que possible d'après les mêmes principes, et de faire organiser l'exploitation autant que faire se pourra d'une manière uniforme.

angelegen ſein laſſen, die Polizeireglements für die Eiſenbahn von Venlo nach Osnabrück ſoweit als möglich nach übereinſtimmenden Grundſätzen feſtſtellen und den Betrieb ſo viel als thunlich in gleichförmiger Weiſe einrichten zu laſſen.

Article VII.

Les deux Gouvernements aviseront de commun accord, afin d'obtenir autant que possible aux différentes stations de ce chemin de fer une correspondance directe dans les deux directions avec les départs et les arrivées des convois les plus directs des deux pays.

Il se réservent de déterminer le minimum de trains convenables pour voyageurs, et sont tombés d'accord, que ce minimum ne pourra en aucun cas être de moins de trois convois par jour dans chaque direction et que, de ces trois convois, deux au moins établiront une correspondance directe entre Venlo et Osnabrück.

Artikel 7.

Beide Regierungen werden gemeinſam darauf Bedacht nehmen, auf den verſchiedenen Stationen der Bahn nach beiden Richtungen hin möglichſt unmittelbare Anſchlüſſe an die ankommenden und abgehenden direkteſten Züge der beiden Länder herbeizuführen.

Sie behalten Sich die Beſtimmung der geringſten Anzahl der zur Beförderung von Perſonen dienenden Züge vor, und ſind darüber einig, daß täglich in keinem Falle weniger als drei ſolcher Züge in jeder Richtung ſtattfinden ſollen, und daß von dieſen drei Zügen mindeſtens zwei eine direkte Beförderung zwiſchen Venlo und Osnabrück herſtellen ſollen.

Article VIII.

Les Hautes Parties contractantes donneront leurs soins, à ce que sur ce chemin de fer, pour tout transport, dépassant la frontière, il soit adopté un tarif aussi modique et aussi uniforme que possible.

Sur tout le parcours de ce chemin de fer il ne sera pas fait de différence entre les sujets des deux Etats, quant au mode et aux prix du transport et au temps de l'expédition. Les voyageurs et les marchandises, passant de l'un des deux Etats dans l'autre, ne seront pas traités moins favorablement que ceux qui sortent des Etats respectifs ou y circulent à l'intérieur, tant en ce qui regarde

Artikel 8.

Die Hohen vertragenden Theile werden dahin wirken, daß auf dieſer Eiſenbahn für alle die Grenze überſchreitenden Transporte ein möglichſt niedriger und möglichſt gleichförmiger Tarif zur Geltung gelange.

Auf der ganzen Ausdehnung der Bahn ſoll zwiſchen den Unterthanen der beiden Staaten hinſichtlich der Art und Weiſe und der Preiſe der Beförderung und hinſichtlich der Zeit der Abfertigung kein Unterſchied gemacht werden. Die aus dem einen der beiden Staaten in den anderen übergehenden Perſonen und Waaren ſollen hinſichtlich der Beförderungspreiſe ſowohl als der Zeit der Abfertigung nicht weniger günſtig behandelt

les prix de transport que le temps de l'expédition.

werden, als die aus den betreffenden Staaten ausgehenden oder darin verbleibenden.

Article IX.

Les deux Gouvernements conviennent que les formalités à remplir pour la révision des passeports et pour la police concernant les voyageurs, seront réglées de la manière la plus favorable, admise dans les deux Etats.

Artikel 9.

Beide Regierungen kommen überein, daß die Förmlichkeiten wegen der Paßreviſion und überhaupt der Fremdenpolizei in der in jedem der beiden Staaten zuläſſigen günſtigſten Weiſe geregelt werden ſollen.

Article X.

Pour favoriser autant que possible l'exploitation de ce chemin de fer, les deux Gouvernements accorderont aux voyageurs, à leurs bagages et aux marchandises transportées sur ce chemin, en ce qui concerne les formalités d'expédition en douane, toutes les facilités compatibles avec les lois douanières et les réglements généraux des deux Etats, et spécialement celles qui sont déjà ou qui seront accordées par la suite, par rapport aux formalités de l'expédition en douane pour tout autre chemin de fer traversant la frontière de l'un des deux Etats.

Les marchandises et bagages transportés de l'un dans l'autre des deux pays en destination de stations autres que celles situées à la frontière, seront admis à passer outre, jusqu'au lieu de leur destination sans être soumis aux visites de la douane dans les bureaux de la frontière, pourvu qu'à ce lieu de destination se trouve établi un bureau de douane, et qu'il soit satisfait aux lois et aux réglements généraux, et sauf le droit légal de la douane des deux Etats de visiter au besoin, dans des cas exception-

Artikel 10.

Um den Betrieb auf dieſer Eiſenbahn ſoviel als möglich zu begünſtigen, werden beide Regierungen den Reiſenden und ihren Effekten und den auf der Bahn beförderten Waaren hinſichtlich der Förmlichkeiten der zollamtlichen Abfertigung alle Erleichterungen gewähren, welche mit der Zollgeſetzgebung und den allgemeinen Reglements der beiden Staaten vereinbar ſind, insbeſondere alle diejenigen Erleichterungen, welche für irgend eine andere die Grenze des einen der beiden Staaten überſchreitende Eiſenbahn hinſichtlich der Förmlichkeiten der Zollabfertigung bereits gewährt ſind oder in der Folge gewährt werden.

Die aus dem einen der beiden Länder in das andere eingehenden Waaren und Gepäckſtücke, welche nach anderen Stationen als nach den an der Grenze belegenen beſtimmt ſind, werden, ohne einer zollamtlichen Reviſion auf den Grenzämtern unterworfen zu werden, zur Durchführung bis nach ihren Beſtimmungsorten unter der Vorausſetzung verſtattet werden, daß ſich an dem Beſtimmungsorte ein Zollamt befindet, und daß die Geſetze und allgemeinen Reglements beobachtet ſind, jedoch vorbehaltlich des geſetzlichen Rechts der Zollbehörden beider

nels, les marchandises et bagages ailleurs qu'au lieu de leur destination.

Staaten, in Ausnahmefällen die Waaren und Gepäckstücke wenn nöthig auch anderswo als am Bestimmungsorte zu revidiren.

Article XI.

L'administration chargée de l'exploitation de ce chemin de fer sera tenue, en ce qui concerne le service des postes entre et dans les stations frontières, de satisfaire aux stipulations suivantes:

1°. de transporter gratuitement par chaque convoi pour voyageurs, les voitures de la poste des deux Gouvernements avec leur matériel de service, les lettres et les employés chargés du service;

2°. de transporter gratuitement, tant que les deux Gouvernements ne font pas usage de la faculté réservée au précédent numéro de cet article, les malles de la poste et les courriers, qui convoient les malles, dans un compartiment bien fermé d'une voiture ordinaire du chemin de fer, arrangé à cet effet d'après les ordres du Gouvernement qui requiert le transport;

3°. d'accorder aux employés de l'administration postale la libre entrée des voitures destinées au service de la poste et de leur laisser la faculté de prendre et de remettre les lettres et les paquets;

4°. de mettre à la disposition des administrations postales des deux Etats, à raison d'un loyer à convenir, un local convenable pour le service de la poste;

5°. d'établir, autant que faire se

Artikel 11.

Die den Betrieb dieser Bahn führende Verwaltung soll angehalten werden, hinsichtlich des Postdienstes zwischen und auf den Grenzstationen folgende Bedingungen zu erfüllen:

1) mit jedem Zuge für Reisende die Postwagen beider Regierungen mit den dazu gehörigen Utensilien, den Briefen und den mit dem Dienste beauftragten Beamten kostenfrei zu befördern;

2) die Postfelleisen und die dieselben begleitenden Beamten in einem wohlverschlossenen und zu diesem Zwecke nach den Anweisungen der Regierung, welche die Beförderung verlangt, eingerichteten Koupé eines gewöhnlichen Eisenbahnwagens kostenfrei zu befördern, so lange die beiden Regierungen von der Ihnen unter der vorhergehenden Nummer dieses Artikels vorbehaltenen Befugniß keinen Gebrauch machen;

3) den Postbeamten den freien Zutritt in die zum Postdienste bestimmten Wagen zu gestatten und denselben die Möglichkeit zu gewähren, die Briefe und Packete herauszunehmen und mitzugeben;

4) gegen eine zu vereinbarende Vergütung ein für den Postdienst geeignetes Lokal den Postverwaltungen beider Staaten zur Verfügung zu stellen;

5) den Eisenbahnbetrieb mit dem Brief-

pourra, la conformité entre l'exploitation du chemin de fer et le service du transport des lettres, telle qu'elle sera jugée nécessaire par les deux Gouvernements, pour obtenir un transport aussi régulier et aussi prompt que possible.

beförderungsdienſte ſoweit als thunlich in diejenige Uebereinſtimmung zu bringen, welche von den beiden Regierungen für nothwendig erachtet werden wird, um eine möglichſt regelmäßige und möglichſt ſchleunige Briefbeförderung herbeizuführen.

Du reste les obligations, que le §. 36 de la loi Prussienne du 3 Novembre 1838 impose aux sociétés de chemin de fer, seront maintenues pour la partie du chemin de fer qui est sur le territoire Prussien.

Les administrations des postes des deux Etats s'entendront relativement à l'emploi de ce chemin de fer pour le service postal entre les stations frontières.

Im Uebrigen werden die Verpflichtungen, welche der §. 36. des Preußiſchen Geſetzes vom 3. November 1838. den Eiſenbahngeſellſchaften auferlegt, für die im Preußiſchen Gebiete belegene Strecke dieſer Bahn in Geltung verbleiben.

Ueber die Benutzung dieſer Bahn für den Poſtdienſt zwiſchen den Grenzſtationen werden die Poſtverwaltungen beider Staaten ſich verſtändigen.

Article XII.

Les deux Gouvernements consentent à ce qu'il soit établi de Venlo à Osnabrück un télégraphe électro-magnétique pour le service du chemin de fer.

Un télégraphe électro-magnétique pour le service international et public pourra également être établi le long de ce chemin de fer par les soins des deux Gouvernements, chacun sur Son territoire.

Artikel 12.

Beide Regierungen genehmigen die Anlegung eines für den Eiſenbahndienſt beſtimmten elektro-magnetiſchen Telegraphen von Venlo nach Osnabrück.

Auch kann ein elektro-magnetiſcher Telegraph für den internationalen und öffentlichen Verkehr neben dieſer Bahn durch die beiden Regierungen, und zwar durch eine jede für Ihr Gebiet, hergeſtellt werden.

Article XIII.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de six semaines, à compter du jour de la signature, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires

Artikel 13.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratifizirt, und die Ratifikationen derſelben ſollen in Berlin binnen ſechs Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wenn thunlich früher, ausgewechſelt werden.

Deſſen zu Urkunde haben die Bevoll-

ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le 28 Novembre 1867.

(L. S.) Heise.

(L. S.) Jordan.

(L. S.) van der Does de Willebois.

(L. S.) G. J. G. Klerck.

mächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und mit ihren Insiegeln versehen.

So geschehen Berlin, den 28. November 1867.

(L. S.) Heise.

(L. S.) Jordan.

(L. S.) van der Does de Willebois.

(L. S.) G. J. G. Klerck.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 6962.) Statut der Genossenschaft für die Melioration des Samica-Thales bei Stenschewo, Kreis Posen. Vom 14. Dezember 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im Samica-Thale unterhalb der Tomice-Mühle bis zur Wytobel-Mühle — bei Stenschewo, Kreis Posen — zu naß belegenen Wiesen und Bruchgrundstücke werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Aufhebung des Wasserstaues der Wytobel-Mühle und Senkung des Wasserspiegels, ferner durch Regulirung des Samica-Flußlaufes und Anlage von Bewässerungs-Stauanlagen zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Posen.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den vom Kreisbaumeister Rose unterm 15. August 1867. entworfenen Meliorationsplan mit denjenigen Modifikationen zur Ausführung zu bringen, welche bei der Prüfung durch die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Die künftige Unterhaltung des nach dem Plane zu räumenden und zu regulirenden Samica-Flußlaufes von der Tomice-Mühle bis zur Einmündung in den Wytobel-See, sowie die Unterhaltung der auf Kosten des Verbandes anzulegenden Schleusen und Brücken, ist Sache des Verbandes.

Erhebliche Veränderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 3.

Dem Verbande wird zur Ausführung der beabsichtigten Melioration das Recht zur Expropriation verliehen, insbesondere auch zur Erwerbung des Mühlenstaurechts und der dazu gehörigen Stauanlagen der Wytobel-Mühle.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt im Mangel einer Einigung in dem §§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. bezeichneten Verfahren.

§. 4.

Die Kosten zur Ausführung des Meliorationsplanes und der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch

durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters aufgebracht. In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der ersten Klasse zu drei Theilen,
der zweiten Klasse zu zwei Theilen,
der dritten Klasse zu einem Theile

heranzuziehen ist.

Die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei von der Regierung ernannte Boniteure unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen kann. Das Kataster ist den Rittergutsbesitzern und den Vorständen der Gemeinden, welchen die übrigen Betheiligten angehören, extraktweise mitzutheilen und bei dem Landrathe des Posener Kreises vier Wochen lang offen zu legen.

Nur binnen dieser Frist können Beschwerden gegen das Kataster erhoben werden.

Dieselben sind bei dem Landrathe des Posener Kreises anzubringen.

Die Zeit der Offenlegung ist vor deren Beginn durch das Amtsblatt und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen..

Der Landrath des Posener Kreises hat die Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und geeigneter Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind von der Regierung zu Posen zu ernennen.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung zu Posen zur Entscheidung eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Regierungs-Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Posen ausgefertigt und dem Landrathe des Posener Kreises zugesendet. Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

So lange das Kataster in der oben vorgeschriebenen Weise nicht aufgestellt ist, können nach Maaßgabe der im Besitzstandsregister — zusammengestellt durch Feldmesser Biedermann im November 1865. — als betheiligt bei der Melioration aufgenommenen Flächen, jedoch mit Ausschluß der Seeflächen, Beiträge ausgeschrieben und eingezogen werden, vorbehaltlich späterer Ausgleichung.

§. 5.

Die Flächen der Seen, durch welche der Samicabach von Tomice-Mühle bis Wytobel-Mühle hindurchfließt, sowie die Fläche des seitwärts belegenen Großdorfer Sees bleiben als zur Zeit nicht beitragspflichtig in dem nach §. 4. aufgestellten Kataster außer Ansatz.

Werden bisherige Seeflächen in Folge der Senkung des Wasserspiegels wasserfrei, so hat der Genossenschaftsvorstand den Umfang der diesfälligen Flächen nach Ablauf eines Jahres nach Ausführung der Seesenkung feststellen zu lassen.

Nach Ablauf von vier Jahren nach Ausführung der Seesenkung sind die wasserfrei gewordenen früheren Seeflächen nach dem in §. 4. geordneten Verfahren einzuschätzen und nach Feststellung der Beitragspflichtigkeit und Einschätzung nachträglich in das Kataster aufzunehmen.

Nach erfolgter Aufnahme in das Kataster haben die Besitzer der diesfälligen Flächen an Neubaukosten, d. i. an Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes, pro Morgen den gleichen Betrag, welcher pro Morgen der gleichen Klasse von den übrigen Verbandsmitgliedern aufgebracht worden ist, nachträglich zur Verbandskasse zu zahlen, welche eingehende Summe nach Bedürfniß des Verbandes zu verwenden ist. Von dem nach erfolgter Aufnahme in das Kataster kommenden 1. Januar ab nehmen die Besitzer der aufgenommenen früheren Seeflächen an der Unterhaltung der Verbandsanlagen Antheil, und zwar in demselben Verhältnisse, wie die Besitzer der übrigen beitragspflichtigen Flächen der gleichen Katasterklassen.

§. 6.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor. Der Landrath des Posener Kreises soll zugleich Sozietätsdirektor sein. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte. Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. — gleichwie bei allen übrigen auf Grundstücken haftenden öffentlichen Lasten — durch administrative Exekution zur Kreis-Kommunalkasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von zwei durch die Genossenschaft gewählten Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

In Behinderungsfällen wird jedes Vorstandsmitglied durch je einen Stellvertreter vertreten.

Zur Verbindlichkeit des Beschlusses gehört die Theilnahme dreier Personen, des Sozietätsdirektors und der beiden Vorstandsmitglieder, oder eines oder beider Stellvertreter.

Die

Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Sozietätsdirektor zu. In Behinderungsfällen läßt der Landrath die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

Sowohl der Direktor als die beiden Vorstandsmitglieder und deren Vertreter verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§. 7.

Es haben zu wählen:

a) das Rittergut Stenschewo ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter,

b) die übrigen Mitglieder der Genossenschaft ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter.

Bei der Wahl ad b. haben die Wahlberechtigten und zwar jeder Besitzer eines betheiligten Rittergutes, ferner der jedesmalige Besitzer des sogenannten Freigutes zu Kramplewo, sowie der jedesmalige Besitzer der Wytobel-Mühle und jeder Ortsschulze der betheiligten Dörfer für je zehn volle, auf Normalboden (erste Beitragsklasse) reduzirte Morgen des zum Rittergute, Freigute und Wytobel-Mühle oder des übrigen zur Gemeinde gehörigen betheiligten Besitzstandes Eine Stimme.

So lange das Kataster nicht nach §. 4. definitiv festgestellt worden, ist lediglich die Morgenzahl des im Besitzstandsregister des Feldmessers Biedermann als betheiligt aufgenommene Fläche — jedoch mit Ausschluß der Seeflächen — für die Berechnung der zustehenden Stimmenzahl maaßgebend.

Die bezeichneten Wähler wählen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte resp. durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das Loos. Wird nach zweimaliger Wahlabstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind für jede noch vorzunehmende Wahl diejenigen beiden Personen, welche in der vorhergegangenen Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl zu bringen.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Der Sozietätsdirektor ist Wahlkommissarius und stellt die Wahllisten fest. Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande. Bei dem Wahlverfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl, gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

§. 8.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte; dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande

untersucht und entschieden, soweit nicht in Betreff des Entschädigungsverfahrens im §. 2. etwas Anderes vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, der oder die mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige, unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abgangs der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl derselben durch die Regierung.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 9.

Nach beendeter Ausführung des Meliorationsplanes findet alljährlich zwischen Saat- und Erntezeit eine Hauptschau und, so oft es erforderlich ist, im September eine Nachschau der Anlagen Seitens des Vorstandes statt.

Der Sozietätsdirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe. Er legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde und zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden, oder er es für nöthig hält, zu.

Der Vorstand setzt demnächst fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll.

§. 10.

Der Verband ist dem Ober-Aufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung zu Posen als Landes-Polizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maßgabe dieses Statuts, und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 11.

§. 11.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Dezember 1867.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 6963.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 7. Januar 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Dezember 1867. die von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Herforder Verein für Leinen aus Handgespinnst" zu Herford, die nach dem notariellen Protokolle vom 18. November v. J. beschlossenen weiteren Aenderungen ihres Gesellschafts-Statuts vom 21. Juli 1852. und des Nachtrages zu demselben vom 17. Januar 1859., insbesondere die danach sich ergebende Aenderung der Firma des Vereins in „Herforder Leinen-Verein" zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden bekannt gemacht werden.

Berlin, den 7. Januar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

(Nr. 6964.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 11. Januar 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. den von der Generalversammlung der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg am 4. November v. J. beschlossenen Nachtrag zu dem Statut vom 25. April 1823. (Gesetz-Samml. S. 92.) mit der Maaßgabe, daß derselbe mit dem 1. Februar d. J. in Kraft tritt, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Nachtrage zu dem Statut wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 11. Januar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 6965.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungsvereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel. Vom 13. Januar 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Januar 1868. das zur notariellen Verhandlung vom 10. Dezember 1867. verlautbarte revidirte Statut des Rückversicherungsvereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13. Januar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
R. v. Decker.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 6966.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten und Zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 13. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Verwaltungsrath der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft auf Grund der in der Generalversammlung der Aktionaire vom 21. November 1867. gefaßten Beschlüsse die beiden anliegenden Nachträge zu dem unterm 18. Mai 1864. (Gesetz-Samml. S. 485.) von Uns bestätigten Gesellschaftsstatute aufgestellt und auf deren Genehmigung angetragen hat, wollen Wir diesen Nachträgen die landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit den beiden Statutnachträgen durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Januar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Januar 1868.

Erster Nachtrag

zum

Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

---

1) Im §. 8. sind an Stelle des Passus 1. c. folgende Worte zu setzen:

„c) die Bestätigung der Wahl des obersten administrativen und des obersten technischen Direktionsmitgliedes, wie auch des Ober-Betriebsinspektors, welche beide letztere die formelle Qualifikation zum Bauinspektor besitzen müssen, sowie endlich die Genehmigung der der Direktion und dem Ober-Betriebsinspektor zu ertheilenden Geschäftsinstruktion. Auch die Qualifikation des die Bauausführung leitenden Ingenieurs unterliegt der Prüfung des Handelsministers."

2) Im §. 9. ist als Schluß des Paragraphen hinzuzufügen:

„sowie 4) durch die Direktion."

3) Im §. 33. Alinea 2. ist an Stelle der Worte „vom Syndikus der Gesellschaft" zu setzen „vom juristischen Direktionsmitgliede."

4) Im §. 37. sub d. ist an Stelle der Worte „des Syndikus" zu setzen „des juristischen Direktionsmitgliedes."

5) Im Abschnitt IV. des Statutes ist hinter der Ueberschrift „Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft" zu streichen „A. Verwaltungsrath."

6) §. 39. ist in folgender Weise zu fassen:

Zweck.

„Der Verwaltungsrath und die Direktion bilden den Vorstand der Gesellschaft; sie repräsentiren und vertreten die Gesellschaft in ihren inneren und äußeren Rechten, soweit das nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist."

7) Nach §. 39. ist die Ueberschrift einzuschalten:

„A.

Verwaltungsrath."

8) Als §. 40. sind die beiden letzten Alinea des bisherigen §. 39. mit der Ueberschrift „Umfang, Sitz."

9) als §. 41. der bisherige §. 40.,

10) als §. 42. der bisherige §. 41. anzusehen.

11) Als

11) Als §. 43. gelten die fünf ersten Alinea des bisherigen §. 42., dagegen ist Alinea 6. zu streichen und an Stelle derselben zu setzen: „Gelangen Vorlagen der Direktion zur Beschlußfassung, bei deren Berathung in der Direktionssitzung ein Mitglied des Verwaltungsrathes als Stellvertreter betheiligt gewesen ist, so muß dasselbe sich in diesen Sachen der Abstimmung enthalten. Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt."

12) Der bisherige §. 43. ist zu streichen, und an dessen Stelle zu setzen, als §. 44.:

„Der Verwaltungsrath ist ein Organ der Aktionaire, durch welches diese möglichst genaue Kenntniß vom gesammten Betriebe der Angelegenheiten der Gesellschaft nehmen, und in den Generalversammlungen die ihnen nöthig scheinenden Aufschlüsse erlangen können.

Der Verwaltungsrath kann deshalb auch von der Direktion jeder Zeit Bericht über ihre Thätigkeit im Allgemeinen und über spezielle Fragen insbesondere erfordern.

Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes gehören insbesondere:

1) die Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien (§. 16.), Ausfertigung der Aktien, Dividendenscheine, Kupons und Talons;
2) die Wahl der Direktionsmitglieder, Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen;
3) die Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im §. 31. unter 1. bis 8. genannten, demnächst noch zum Beschlusse der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;
4) die Feststellung der Inventur und Bilanz;
5) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;
6) die Normirung der Prozentsätze, welche aus der Betriebskasse zum Erneuerungsfonds zu zahlen sind (§. 7.);
7) die Genehmigung der Tarife für die Personen-, Gepäck- und Güterbeförderung;
8) die Feststellung des von der Direktion alljährlich vorzulegenden Einnahme- und Ausgabe-Etats;
9) die Genehmigung der Verträge, welche Behufs der Unterhaltung und zum Betriebe der Eisenbahn abgeschlossen werden, sofern deren Objekte die Summe von 10,000 Thalern übersteigen, sowie die Genehmigung des Verkaufs von Materialien, Maschinen und anderen zum Betriebe nicht mehr erforderlichen abgängigen oder durch denselben erzeugten Gegenstände, wenn der Verkaufswerth mehr als 10,000 Thaler ausmacht;
10) die Bewilligung von Remunerationen oder Tantiemen an

die Mitglieder der Direktion. Alle Erklärungen, Urkunden, Verhandlungen und Verträge, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft ausstellt, resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben sind.

13) Der bisherige §. 44. ist als §. 45. mit der Abänderung zu bezeichnen, daß die in diesem Paragraphen ausgesprochene Bezugnahme auf §. 43. in §. 44. verändert werden muß.

14) Der bisherige §. 45. ist als §. 46. zu bezeichnen.

15) Der bisherige §. 46. ist als §. 47. zu bezeichnen.

16) Der bisherige §. 47. ist als §. 48. zu bezeichnen mit der Abänderung, daß die in diesem Paragraphen erfolgte Bezugnahme auf §. 40. in §. 41. umzuändern ist.

17) Der bisherige §. 48. ist als §. 49. zu bezeichnen.

18) Nach §. 49. ist als Ueberschrift einzuschalten:

B. die Direktion.

19) Dem folgenden §. 50. ist folgende Fassung zu geben:

Umfang, Zweck.

Die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht nach Maaßgabe des Statuts der Generalversammlung und dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, ist einer kollegialisch organisirten Eisenbahndirektion übertragen, die aus drei ordentlichen Mitgliedern, einem administrativen, einem technischen und einem juristischen, sowie aus drei stellvertretenden Mitgliedern besteht, welche drei letzteren aus und von dem Verwaltungsrathe alljährlich und zwar jedesmal unmittelbar in der auf die ordentliche Generalversammlung zunächst folgenden Verwaltungsraths-Sitzung gewählt werden. Die Wahl des administrativen, wie des technischen Direktionsmitgliedes bedarf der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung (§. 8. c.). Das juristische Direktionsmitglied muß aus der Zahl der zum Richterstande qualifizirten Personen gewählt werden.

Die stellvertretenden Direktoren können von dem Vorsitzenden der Direktion oder seinem Stellvertreter in Fällen längerer Abwesenheit oder Krankheit eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder der Direktion zur Wahrnehmung der Direktionsgeschäfte einberufen werden.

Die Direktion bringt ihre eigenen, sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrathes in Ausführung, ernennt und entläßt die Beamten. Sie verwaltet die eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft nach Maaß-

Maaßgabe der vom Verwaltungsrathe genehmigten Etats und der Kassen- und Geschäftsinstruktion, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplane, sowie deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien und Transportmittel, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Pacht-, Miethe-, Engagements- und sonstigen Verträge, soweit dieselben Objekte bis zu 10,000 Thalern umfassen, Namens der Gesellschaft definitiv ab und unterbreitet derartige Verträge, welche über diese Summe hinausgehen, dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung.

Nach Außen repräsentirt die Direktion die Gesellschaft in allen Verhältnissen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft beilegen (Artikel 227. bis 241. des Handelsgesetzbuches). Insbesondere ist die Direktion legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Auch kann der Direktion durch besondere vom Verwaltungsrathe zu ertheilende General- oder Spezialvollmacht die selbstständige Ausübung der nach §. 44. dem Verwaltungsrathe obliegenden Verpflichtungen oder zustehenden Befugnisse ganz oder theilweise übertragen werden. Zur Ausübung aller der Direktion ertheilten Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation als eines von dem Verwaltungsrathe ausgestellten Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

20) Nach dem §. 50. die Ueberschrift:

C. Revisoren.

folgen zu lassen,

21) als §. 51. den bisherigen §. 49.,

22) als §. 52. den bisherigen §. 50. einzuschalten,

23) die bisherige Ueberschrift:

C. Beamte der Gesellschaft,

sowie die bisherigen §§. 51. und 52. zu streichen und an Stelle der bisherigen Ueberschrift C. zu setzen:

„D. Sonstige Bestimmungen."

24) Im §. 55. ist die in Alinea 1. befindliche Bezugnahme auf §. 39. in §. 40., die in Alinea 2. dieses Paragraphen befindliche Bezugnahme auf §. 46. in §. 47. und die in Alinea 3. befindliche Bezugnahme auf §. 40. in §. 41. zu verändern.

Zweiter Nachtrag

zum

Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Der Gesellschaftsfonds wird um die Summe von Einer Million zweimalhundert funfzig Tausend Thalern Preußisch Kurant vermehrt, die verwendet werden sollen:

1) in Höhe von achtmalhundert funfzig Tausend Thalern zur Herstellung des vollständigen betriebsfähigen Zustandes der Berlin-Görlitzer Eisenbahn;

2) in Höhe von viermalhundert Tausend Thalern zur Beschaffung der Betriebsmittel, welche durch die Bewältigung der vermittelst der Schlesischen Gebirgsbahn zugeführten Kohlen- und Massentransporte über den ursprünglich festgestellten Bestand hinaus nothwendig werden.

§. 2.

Die im §. 1. erwähnte Bedarfssumme von 1,250,000 Thalern wird durch Kreirung von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen aufgebracht. Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission, sowie Verzinsung und Amortisation dieser Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

(Nr. 6967.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft von Einer Million zweimalhundert funfzig Tausend Thalern. Vom 13. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 21. November 1867. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Herstellung des vollständigen betriebsfähigen Zustandes der Berlin-Görlitzer Eisenbahn, welcher mit dem im Gesellschaftsstatute vorgesehenen Aktienkapitale von eilf Millionen Thalern nicht hat bewirkt werden können, und zur Beschaffung von Betriebsmitteln, welche über den ursprünglich festgestellten Bestand hinaus nothwendig werden, die Aufnahme eines Darlehns von Einer Million zweimalhundert funfzig Tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Berücksichtigung der vorgetragenen Verhältnisse durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in

12,500 Apoints von Einhundert Thalern von Nr. 1 bis Nr. 12,500

nach dem anliegenden Schema (I.) stempelfrei ausgefertigt. Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den anliegenden Schemas (II. und III.) beigegeben. Diese Kupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Prioritäts-Obligationen werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, zwei Mitgliedern der Eisenbahndirektion und dem Haupt-Rendanten, die Zinskupons und Talons von zwei Mitgliedern der Eisenbahndirektion und dem Haupt-Rendanten unterschrieben. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Berlin und Görlitz berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich, vom Jahre 1869. ab, die Summe von sechs Tausend zweihundert funfzig Thalern, unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen, aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1870.

Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämmtliche, alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staats, sondern es wird auch der Bestimmung desselben die Art der Kündigung, Feststellung der Kündigungsfrist und der Rückzahlungstermin überlassen. Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien, nebst deren Zinsen und Dividenden.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub. c. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 6.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn diesen Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch die Eisenbahndirektion in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage in Berlin und Görlitz von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen, gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft oder gekündigt, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt.

Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooften, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelooften,

noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Obligationen bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 3. 7. 8. 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Berliner Bank- und Handelszeitung und die Schlesische Zeitung zu Breslau.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 13. Januar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Ende.

Schema I.

Prioritäts-Obligation

der

Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft

Jeder Obligation sind 20 Kupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons beigegeben.

№ .....

Wegen Erneuerung der Kupons nach dem Ablauf von zehn Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten ..... 18.. emittirten Kapitale von Einer Million zweimalhundertfunfzig Tausend Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

Görlitz, den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Die Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

N. N.

Eingetragen Fol....

Der Haupt-Rendant.

N.

Schema II.

Erster Zins-Kupon

der

Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№.....

zahlbar am 1. Juli 18..

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 18.. die halbjährigen Zinsen der obenbenannten Prioritäts-Obligation über Einhundert Thaler mit zwei und einem halben Thaler.

Görlitz, den ..ten ..... 18..

Die Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.

N.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema III.

Talon

zu der

Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№.....

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu anzufertigenden Zinskupons für die nächsten zehn Jahre.

Görlitz, den ..ten ..... 18..

Die Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.

N.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 6968.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern. Vom 10. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Die Stempelsteuer von den für das Jahr 1869. und die folgenden Jahre erscheinenden Kalendern ist ohne Unterschied zwischen inländischen und ausländischen und zwischen Volks- und Luxus-Kalendern nach folgenden Steuersätzen zu entrichten:

für Kalender in Quart, Oktav und Duodez, ingleichen Schreibkalender	2 Sgr.,
für Kalender in kleineren Formaten, wie auch Tafelkalender..	1 „

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Januar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Januar 1868.

(Nr. 6969.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Magistrat zu Oschersleben im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen worden ist, zur Erbauung einer Bürgerschule und eines Krankenhauses, sowie zur Ausführung mehrerer anderer gemeinnütziger Unternehmungen eine Anleihe zum Betrage von 40,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von vierzig Tausend Thalern Oschersleben Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar

30,000 Thaler in Apoints zu 100 Thaler,
10,000 . . . . . 50 .

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane vom 1. Januar 1869. ab durch Verloosung oder Ankauf der Obligationen mit jährlich mindestens drei Prozent der Kapitalschuld unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Dezember 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Stadt-
wappen.

Oschersleben er Stadt-Obligation

№ ..... über ..... Thaler.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .....
Gesetz-Samml. von ..... S. .....)

Wir Magistrat der Stadt Oschersleben, im Regierungsbezirk Magdeburg, bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der hiesigen Stadt ein Darlehn von ..... Thalern, schreibe ..... Thalern Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... aufzunehmenden Darlehns von 40,000 Thalern. Zur Tilgung der Schuld werden vom 1. Januar 1869. ab jährlich nach dem festgestellten Tilgungsplane wenigstens drei Prozent von dem Kapitalbetrag der ganzen Obligationenschuld nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß die Tilgung binnen längstens 20 Jahren sich vollendet. Zu diesem Zwecke erfolgt alljährlich im Monat Juli, zuerst im Jahre 1868., die durch amtliches Protokoll zu beurkundende Auslooſung der im Monat Januar des nächstfolgenden Jahres durch Baarzahlung zu tilgenden Obligationen.

Der Stadtgemeinde Oschersleben bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht; diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Kreisblatte der Kreise Oschersleben und Wanzleben, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg und im Staatsanzeiger. Jedesmal, sobald eines dieser Blätter oder der ihnen künftig etwa subſtituirten eingehen sollte, wird vom Magistrate mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, mit fünf Prozent jährlich verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kämmereikasse zu Oschersleben in der auf den Eintritt der Fälligkeit folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine abzuliefern. Für die fehlenden Kupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Oschersleben. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§ 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet der Rekurs an die Königliche Regierung zu Magdeburg statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Halberstadt;

c) die in den §§. 6. 9 und 12 jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im § 7. jener Verodnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, an die Stelle des im § 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse zu Oschersleben gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Oschersleben mit ihrem Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Zu Urkund dessen haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Oschersleben, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Eingetragen Fol. ..... Nr. ....

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Serie .....

Zins-Kupon № .....

über ..... Thaler ..... Silbergroschen Zinsen.

der

Oschersleber Stadt-Obligation

№ ..... über ..... Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt am ..ten ..... 18.. die halbjährigen fünfprozentigen Zinsen der Stadt-Obligation № ... mit ..... aus der Kämmerei-Kasse zu Oschersleben.

Oschersleben, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines andern Magistratsmitgliedes.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit, abgehoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

der

Oschersleben er Stadt-Obligation

№ ..... über ..... Thaler

à fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kämmereikasse in Oschersleben, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung rechtzeitig protestirt ist.

Oschersleben, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Ähnliche Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

(Nr. 6970.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1867., betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militairgeistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 6. d. M. genehmige Ich, daß in gleicher Weise, wie in Gemäßheit des §. 10. der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. die Wahl der evangelischen Divisions- und Lazarethprediger bei den mobilen Truppen während des Krieges durch den evangelischen Feldpropst der Armee erfolgt, demselben auch für die Friedenszeit die Berufung sämmtlicher evangelischen Militairgeistlichen des Landheeres, der Marine und aller Militair-Institute, mit Ausnahme des Garnisonpredigers in Berlin, dessen Wahl Ich bei eintretenden Vakanzen Meiner Bestimmung vorbehalte, beigelegt werde, indem Ich zugleich die entgegenstehenden Bestimmungen der Militair-Kirchenordnung hierdurch aufhebe. Die Vorschriften derselben dagegen, welche die Qualifikation der in ein Militair-Pfarramt zu berufenden Geistlichen, die Mitwirkung der Militairbefehlshaber resp. des Marineministeriums und die Bestätigung der erfolgten Wahl von Seiten des Ministers der geistlichen Angelegenheiten beziehungsweise des Evangelischen Ober-Kirchenraths innerhalb seines Ressorts betreffen, bleiben auch ferner in Kraft.

Sie, der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, haben das zur Ausführung dieser Einrichtung Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Dezember 1867.

Wilhelm.

v. Roon. v. Mühler.

An die Minister des Krieges und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(Nr. 6971.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 8. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Fürstenthumer Kreises, im Regierungsbezirk Cöslin, auf den Kreistagen vom 8. Oktober 1862. und 6. Dezember 1864. beschlossen worden, die zur Erwerbung des Grund und Bodens für den Eisenbahnbau von Cöslin über Stolp nach Danzig erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen im Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißigtausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

36	Stück zu	500	Thaler.....	18,000	Thaler,
90	" "	100	"	9,000	"
30	" "	50	"	1,500	"
60	" "	25	"	1,500	"
				= 30,000	Thaler,

nach anliegendem Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Januar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr v. Itzenplitz.

Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Obligation des Fürstenthumer Kreises

IV. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 8. Oktober 1862. und 6. Dezember 1864. wegen Aufnahme einer Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Eisenbahnbau im Fürstenthumer Kreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, nach dem bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist. Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate Juli jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Kreisblatte des Fürstenthumer Kreises, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin, sowie in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Cöslin, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cöslin. Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind sechs halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1870. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cöslin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Cöslin, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Eisenbahnbau im Fürstenthumer Kreise.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Fürstenthumer Kreises

IV. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..... bis ..... resp. vom ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cöslin.

Cöslin, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Eisenbahnbau im Fürstenthumer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Fürstenthumer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Fürstenthumer Kreises IV. Emission

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cöslin, sofern von Seiten des Inhabers der Obligation kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Cöslin, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Eisenbahnbau im Fürstenthumer Kreise.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 6972.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Drove an der Düren-Nideggen-Gemünder Bezirksstraße über Thum nach Berg, im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Drove an der Düren-Nideggen-Gemünder Bezirksstraße über Thum nach Berg, im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Drove, Thum und Berg, einer jeden hinsichtlich der von ihr zu bauenden Strecke, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Februar 1868.

(Nr. 6973.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten O. F. Alsen & Sohn in Itzehoe. Vom 4. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Fabrikanten O. F. Alsen & Sohn in Itzehoe darauf angetragen worden ist, ihnen den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe zu gestatten, wollen Wir den gedachten Fabrikanten zum Bau und Betrieb dieser Pferde-Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung hiermit unter nachstehenden Bedingungen ertheilen:

1) Die Erlaubniß zur Benutzung der Itzehoe-Elmshorner Chaussee, und zwar des Materialbankets derselben, von dem Punkte ab, wo nördlich von Nordoe der für die Eisenbahn herzustellende Damm auf die gedachte Chaussee trifft, bis zum Delfthore von Itzehoe ist eine nach dem Ermessen der Chausseeverwaltung jederzeit widerrufliche.

2) Die Eisenbahn ist in ihrer ganzen Länge innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Konzessionsertheilung ab gerechnet, zu vollenden.

3) Die Legung der Schienen auf der Chaussee hat solchergestalt zu erfolgen, daß die Bewegung des Straßenverkehrs über die Bahn durch dieselbe in keiner Weise beeinträchtigt wird.

4) Den Unternehmern der Eisenbahn steht gegen die Benutzung des Raumes auf der Chaussee zwischen den Schienen ein Widerspruchsrecht nicht zu.

5) Den Raum zwischen den Schienen haben die Unternehmer ordnungsmäßig im bisherigen Stande zu erhalten.

6) Die Ausführung der Eisenbahnanlage erfolgt planmäßig unter der Aufsicht des Eisenbahnkommissariats, dessen Anweisungen unweigerlich zu beachten sind. Hinsichtlich des Baues und der Unterhaltung der Bahn auf dem Planum der Chaussee ist auch den Anforderungen der Chausseebehörde nachzukommen.

7) Sollten die Unternehmer bezüglich der Unterhaltung der Eisenbahn sich einer Säumniß schuldig machen, so ist das Eisenbahnkommissariat resp. die Chausseebehörde befugt, die nöthigen Unterhaltungsarbeiten für Rechnung der Unternehmer in Ausführung bringen zu lassen.

8) Werden in Folge von Aenderungen der Chaussee im Niveau, Breite ꝛc. Veränderungen der Eisenbahn nothwendig, so steht solcherhalb den Unternehmern kein Anspruch auf Entschädigung zu, eben so wenig, wenn in Folge der Unterhaltung der Chaussee eine Sistirung des Betriebes der Eisenbahn oder eine zeitweilige Verlegung derselben erforderlich werden sollte.

9) Beim

9) Beim Eingehen der Eisenbahn ist von den Unternehmern unter Wegnahme der Schienen der frühere Zustand der Chaussee vollständig wieder herzustellen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften die Unternehmer insbesondere mit dem in die Chaussee eingebrachten Materiale.

10) Die Unternehmer haben für die Benutzung der Chaussee und an Chausseegeld alljährlich eine noch näher zu vereinbarende Aversionalsumme an die ihnen zu bezeichnende Staatskasse zu zahlen.

11) Den Unternehmern steht gegen den Anschluß von Zweigbahnen ein Widerspruchsrecht nicht zu; auch sind dieselben verpflichtet, die Mitbenutzung ihrer Bahn Anderen gegen Entrichtung einer Vergütung zu gestatten, sowie den Transport fremder Güter zu übernehmen. Die Genehmigung resp. Festsetzung der Tarife für diesen Transport, sowie, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, die Feststellung der Vergütung für Mitbenutzung der Bahn durch Andere, bleibt Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

12) Zur Sicherung des Betriebes haben sich die Unternehmer den deshalb von dem Eisenbahnkommissariate zu treffenden Anordnungen zu unterwerfen und zur Handhabung der Aufsicht einen nach dem Ermessen des Kommissariats qualifizirten Beamten zu bestellen.

Zugleich wollen Wir dem in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmen das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maaßgabe der in dem betreffenden Landestheile geltenden Vorschriften hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Konzessions-Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 6974.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1868., betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8. April 1867. wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten.

Auf Ihren Bericht vom 31. Dezember v. J. ertheile Ich dem nebst Proposition zurückfolgenden Kreistagsbeschlusse des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8. April v. J. wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten Meine Genehmigung und sende das von Mir vollzogene Privilegium zur Ausfertigung von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein im Betrage von 83,000 Thalern nebst Anlagen zurück.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 6975.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises im Betrage von 83,000 Thalern. Vom 4. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Allensteiner Kreises auf dem Kreistage vom 8. April 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 83,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 83,000 Thalern, in Buchstaben: dreiundachtzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

11,000 Tha-

11,000	Thaler	à	1000	Thaler	.....	11	Stück,
30,000	"	à	500	"	.....	60	"
28,000	"	à	100	"	.....	280	"
10,000	"	à	50	"	.....	200	"
4,000	"	à	25	"	.....	160	"
= 83,000	Thaler,						

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zinskupon

..... Serie

zu der

Kreis-Obligation des Allensteiner Kreises.

Littr..... №.....

über .....Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.....Thaler .....Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Allenstein.

Allenstein, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Allensteiner Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahre nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Allensteiner Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Allensteiner Kreises

Littr..... №..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Allenstein.

Allenstein, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Allensteiner Kreise.

(L. S.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
R. v. Decker.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 6976.) Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 27. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

An den Kronfideikommiß-Fonds wird, außer der durch Artikel III. der Verordnung wegen Behandlung des Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Samml. S. 9.) auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesenen Rente von 2,573,098⅔ Thalern und der nach §. 1. des Gesetzes vom 30. April 1859. (Gesetz-Samml. S. 204.) zu entrichtenden Rente von 500,000 Thalern, vom 1. Januar 1868. ab eine weitere jährliche Rente von Einer Million Thaler aus der Staatskasse gezahlt.

§. 2.

Außerdem werden die in der anliegenden Nachweisung verzeichneten Schlösser nebst Gärten und Parks der ausschließlichen Benutzung des Königs, unter Uebernahme der Unterhaltungslast auf den Kronfideikommiß-Fonds, vorbehalten.

§. 3.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Februar 1868.

Verzeichniß

I. derjenigen zu den Staatsdomainen gehörigen Schlösser nebst Zubehör, welche zur Benutzung Seiner Majestät des Königs gewidmet und der ressortmäßigen Verwaltung des Ministeriums des Königlichen Hauses überwiesen werden:

1) das Schloß nebst vorhandenem Inventarium an Mobilien zu Homburg mit den ersteres umgebenden Gärten und Parks, jedoch unter Ausschluß des zur Militair-Montirungskammer dienenden sogenannten Waffensaales über dem Marstall, ferner mit dem kleinen Tannenwald und der darin befindlichen Meierei, sowie mit dem im großen Tannenwald belegenen gothischen Hause, vorbehaltlich der dortigen Dienstwohnung des Försters, nebst dem das Gebäude unmittelbar umgebenden, zu dessen Benutzung erforderlichen Areal nebst Stallgebäude;

2) das Schloß nebst dem zu demselben gezogenen Calbschen Hause und dem vorhandenen Mobiliar-Inventarium zu Wiesbaden;

3) das Schloß zu Hannover, mit Ausschluß der zur Dienstwohnung des Oberpräsidenten bestimmten Räume nebst dem Bauhofe mit den darauf befindlichen Gebäuden, jedoch unter dem Vorbehalt, zu dem Hof des Konsistorialgebäudes auch das von ihm umschlossene Terrain des Pferdestalles bei dessen Abbruche zu ziehen, und ferner vorbehaltlich der Mitbenutzung des Pferdestalles durch den Oberpräsidenten;

4) das Schloß zu Celle;

5) in dem Schlosse zu Osnabrück die Bel-Etage mit den darüber befindlichen Mansarden und den unteren Räumen im linken Schloßflügel;

6) das Palais an der Leinstraße zu Hannover, soweit es vertragsmäßig der Krone Preußen zusteht;

7) das Schloß zu Glücksburg;

II. derjenigen Schlösser nebst Zubehör, welche unbeschadet der Rechte Dritter der Benutzung Seiner Majestät des Königs überlassen bleiben:

1) das Schloß nebst vorhandenem Inventarium an Mobilien am Friedrichsplatze, mit Einschluß des dazu gehörigen Theils des Gebäudes Nr. 26. und Hoftheils an der unteren Karlsstraße zu Kassel;

2) der

2) der sogenannte Fürstenhof mit Hof- und Hintergebäuden daselbst;

3) der Theil des Marstalls daselbst, welcher von der Straße bis zur Mitte desselben reicht, nebst einem entsprechenden Theil der Remisen;

4) die Besitzung Wilhelmshöhe nebst Zubehör und vorhandenem Mobilien-Inventarium bei Kassel.

(Nr. 6977.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1868., betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1. März 1858.

Auf den Antrag der betheiligten Grundbesitzer und nach Anhörung des Deichamtes des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes genehmige Ich, daß das Deichstatut vom 1. März 1858. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1858. S. 49. ff.), wie folgt, geändert wird:

Zu §. 13. Behufs der Wahl der Repräsentanten im Deichamte wird die zum Deichverbande gehörende Niederung nach Ausbau des Ohre-Rückstaudeiches statt in neun nunmehr in eilf Bezirke getheilt. Den zehnten Bezirk bildet die Ortschaft Elbey, den eilften Bezirk die Ortschaft Loitsche.

Es ist diese Aenderung des Statuts durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

An die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Justiz.

(Nr. 6978.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868., betreffend die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile.

Auf Ihre Berichte vom 19. Dezember v. J. und 24. Januar d. J. bestimme Ich über die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile, was folgt:

1) Der Präsident, der Vizepräsident und die Räthe des Ober-Appellationsgerichts in Berlin haben den Rang des Ersten Präsidenten, beziehungsweise der Vizepräsidenten und der Räthe des Obertribunals.

2) Die Oberamtsrichter haben den Rang der Stadt- und Kreisgerichtsräthe; die Amtsrichter, in Frankfurt a. M. auch die Mitglieder des Stadt- und Land-Justizamts, des Rügegerichts, der Transskriptions- und Hypothekenbehörde, sowie des Fiskalats den Rang der Stadt- und Kreisrichter.

3) In der Provinz Hannover haben die Obergerichts-Direktoren den Rang der Appellationsgerichts-Vizepräsidenten, die Obergerichts-Vizedirektoren den der Appellationsgerichtsräthe, die Obergerichtsräthe den unmittelbar nach den Appellationsgerichtsräthen, die Obergerichts-Assessoren den der Amtsrichter. Die Obergerichtsräthe sollen jedoch in Ansehung der Uniformabstufung zur fünften Uniformklasse gerechnet werden.

Zugleich ermächtige Ich Sie, für einen Theil der im Bezirke der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden angestellten Amtsrichter nach Maaßgabe ihrer Würdigkeit die Verleihung des Karakters als „Oberamtsrichter" bei Mir in Antrag zu bringen.

Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Januar 1868.

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.

(Nr. 6979.)

(Nr. 6979.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern II. Emission. Vom 4. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Goldaper Kreises auf dem Kreistage vom 20. Dezember 1867. beschlossen worden, die zur vollständigen Durchführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten nach Ausgabe der durch das Privilegium vom 16. April 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 250.) genehmigten Anleihe von 80,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, in Buchstaben: achtzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

40,000	Thaler	à	1000	Thaler,
24,000	"	à	500	"
12,000	"	à	100	"
4,000	"	à	50	"
= 80,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Goldaper Kreises

Littr. ..... № .....

II. Emission

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 20. Dezember 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 80,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Goldaper Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Reihenfolge der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, dem Kreisblatte des Goldaper Kreises, der Preußisch-Litthauischen Zeitung, sowie in der Königsberger Hartungschen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Goldap, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Goldap.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Goldap gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Goldap, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanzkommission für den Chausseebau im Goldaper Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Goldaper Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Goldap.

Goldap, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanzkommission für den Chausseebau im Goldaper Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Goldaper Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Goldaper Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Goldap, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

Goldap, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanzkommission für den Chausseebau im Goldaper Kreise.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 6980.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion zu Kassel und die Feststellung des Bezirks des Oberbergamts zu Clausthal. Vom 3. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen hierdurch in Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 705.), was folgt:

Artikel I.

Die Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion zu Kassel ist mit dem 1. März 1868. aufgehoben und der Bezirk derselben mit dem Bezirke des Oberbergamts zu Clausthal vereinigt.

Artikel II.

Der Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal umfaßt vom 1. März 1868. ab:

1) das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, mit Ausschluß der Landdrostei-Bezirke Osnabrück und Aurich;
2) das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormals Königlich Bayerischen Landestheile, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf;
3) die Provinz Schleswig-Holstein.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Februar 1868.

(Nr. 6981.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 2. des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1859. (Gesetz-Samml. für 1859. S. 190.). Vom 6. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Vorschrift des §. 2. des Gesetzes vom 11. April 1859., betreffend die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen (Gesetz-Samml. für 1859. S. 190.), wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Die durch die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen nach der gedachten Gesetzesvorschrift entstandenen Kosten, jedoch mit Ausschluß derer, welche durch die Zuziehung von Urkundspersonen zu dem Vermessungsgeschäfte und durch sonstige Hülfsleistungen bei demselben, sowie durch die Feststellung und Bezeichnung der Eigenthums- und sonstigen Grenzen erwachsen und von den betheiligten Gemeinden, beziehungsweise Grundbesitzern zu tragen sind, werden auf die Hohenzollernsche Landeskasse übernommen.

§. 3.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm

Frh. v. d. Heydt.

(Nr. 6982.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 17. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Es ist eine Anleihe aufzunehmen, welche die Mittel gewährt:

1)	für die Vollendung der Eisenbahn von Göttingen nach Ahrenshausen Behufs Einmündung in die von der Magdeburg-Leipziger Eisenbahngesellschaft von Halle über Witzenhausen und Münden nach Kassel zu bauende Eisenbahn, mit	259,000 Thlr.
2)	für den Weiterbau der Eisenbahn von Northeim bis zur ehemaligen Landesgrenze in der Richtung auf Nordhausen nebst Zweigbahn von Herzberg nach Osterode und weiter bis zur Braunschweigischen Grenze, mit	2,751,000 „
3)	für die Vermehrung des Betriebsmaterials der Hannoverschen Eisenbahnen, für den Umbau und die Erweiterung des Bahnhofes zu Hannover, für sonstige Ergänzungsbauten auf den Bahnhöfen, für Wärter- und Beamtenwohnhäuser, Telegrapheneinrichtungen u. s. w., sowie zur Vervollständigung des zweiten Bahngeleises, mit	3,309,000 „
4)	zur Vollendung der Bebra-Hanauer Eisenbahn einschließlich des Ersatzes für Herstellung des zweiten Geleises auf der Main-Weser-Eisenbahn mit	3,000,000 „
5)	für den Bau einer Eisenbahn von Elm nach Gmünden mit	3,000,000 „
6)	zur Deckung der zu Ergänzungsbauten und zur Vermehrung des Betriebsmaterials der Nassauischen Eisenbahn schon früher verwandten 1,518,240 Thlr. und des gleichfalls zum Theil verausgabten Bedarfes von 1867. mit 715,833 Thalern, zusammen rund mit	2,234,000 „
7)	für den Bau einer Zweigbahn von Limburg nach Hadamar mit	380,000 „
	Latus	14,933,000 Thlr.

	Uebertrag	14,933,000 Thlr.
8)	desgleichen einer Zweigbahn von Dietz nach Hahnstätten (Kückershausen) mit.....	500,000 "
9)	zur Anlage einer Zweigbahn der Schlesischen Gebirgsbahn von der Station Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze in der Richtung auf Schwadowitz mit.....	1,017,000 "
10)	zum Bau einer Eisenbahn von Schneidemühl über Conitz nach Dirschau	7,800,000 "
11)	zum Bau einer Eisenbahn von Thorn nach Insterburg mit fester Weichselbrücke bei Thorn.....	15,750,000 "
	in Summa	40,000,000 Thlr.

§. 2.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die vorgenannten Bahnanlagen, soweit deren Ausführung nicht bereits stattgefunden hat, für Rechnung des Staates herzustellen, beziehungsweise das Betriebsmaterial zu beschaffen.

§. 3.

Der zu diesen Anlagen und Beschaffungen erforderliche Geldbedarf ist bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 40 Millionen Thaler durch eine verzinsliche Anleihe zu beschaffen, welche vom Jahre 1868. an, nach Maaßgabe der für die einzelnen Baujahre erforderlichen Geldmittel, allmälig zu realisiren ist.

§. 4.

Von dem auf die Eröffnung des Betriebes auf der Thorn-Insterburger Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung folgenden Jahre ab ist die Anleihe jährlich mit mindestens Einem Prozente zu tilgen.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe erforderlichen Beträge sind aus den etatsmäßigen Mitteln der Eisenbahnverwaltung zu entnehmen.

§. 6.

Die Verwaltung der aufzunehmenden Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen.

Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sowie wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung finden die Bestimmungen der §§. 3. 4. und 5. des Gesetzes vom 23. März 1852., betreffend die Ueber-

Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmenden Anleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Samml. für 1852. S. 75.), Anwendung.

Der nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnende Tilgungsfonds darf niemals verringert werden; doch bleibt dem Staate das Recht vorbehalten, Anleihen, welche demnächst im Laufe der Jahre 1868., 1869. und 1870. bewilligt werden möchten, mit der durch das gegenwärtige Gesetz bewilligten Anleihe Behufs der Verzinsung und Tilgung zu einer und derselben Anleihe zu vereinigen, sofern für die neuen Anleihen derselbe Zinsfuß gewählt und die Höhe des Tilgungsfonds nach denselben Bestimmungen festgesetzt wird. Auch ist der Staat befugt, sowohl den Tilgungsfonds zu verstärken, als auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen.

§. 7.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1. Nr. 1. bis 11. bezeichneten Eisenbahnen resp. Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

§. 8.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 6983.) Privilegium wegen fernerer Emission von 1,000,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft beschlossen hat, Behufs Erweiterung der Anlagen und Vermehrung der Betriebsmittel im Anschluß an die durch Erlaß des Oberpräsidiums für Schleswig-Holstein vom 21. November 1866. genehmigte Prioritätsanleihe II. Emission von der in den Bedingungen dieser Anleihe, welche durch den ferneren Erlaß des Oberpräsidiums für Schleswig-Holstein vom 15. Januar 1867. genehmigt sind, ihr vorbehaltenen Befugniß, ihr Anlagekapital zu dem bezeichneten Zwecke um eine fernere Summe von 1,000,000 Thaler durch Ausgabe von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission zu vermehren, Gebrauch zu machen, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. für 1833. S. 75. ff.) durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der erwähnten Obligationen unter den nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die Emission der Obligationen erfolgt unter den in den vorgedachten, durch Erlaß des Oberpräsidiums für Schleswig-Holstein vom 15. Januar 1867. genehmigten Bedingungen zur Emittirung von 2,500,000 Thalern fünfprozentiger Altona-Kieler Prioritäts-Obligationen II. Emission enthaltenen Bestimmungen, welche, soweit nicht im Nachstehenden eine Aenderung festgestellt wird, auf die nach gegenwärtigem Privilegium zu emittirenden 1,000,000 Thaler fünfprozentiger gleichnamiger Obligationen dergestalt vollständige Anwendung finden, daß die neu zu emittirenden Obligationen mit den bereits emittirten völlig gleiche Rechte haben.

§. 2.

Die zu emittirenden Obligationen werden im Anschluß an die nach den mehrerwähnten, unterm 15. Januar 1867. genehmigten Bedingungen ausgefertigten Obligationen in Apoints zu 100 und 500 Thalern unter den fortlaufenden Nummern, und zwar:

500,000 Thaler in Apoints von 100 Thalern unter den Nummern 15,001—20,000.
500,000 " " " 500 " " " " 20,001—21,000.

stempelfrei nach dem anliegenden Schema A. ausgefertigt und mit Zinskupons, sowie mit Empfangsanweisung für die folgende Serie derselben (Talon) nach den weiter beiliegenden Schemas B. und C. versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen werden sowohl dieses Privilegium, als die von dem Oberpräsidium für Schleswig-Holstein durch Erlaß vom 15. Januar 1867. genehmigten Bedingungen zur Emittirung von 2,500,000 Thalern fünfprozentiger Altona-Kieler Prioritäts-Obligationen II. Emission abgedruckt.

Die

Die erste Serie der Zinskupons wird, zur Erzielung eines übereinstimmenden Ausreichungstermins für die auf Grund der Bedingungen vom 15. Januar 1867. bereits emittirten und die noch zu emittirenden Obligationen, für die Jahre 1868. bis 1876. ausgefertigt; die folgenden Serien werden für je zehn Jahre den Obligationen beigegeben.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, welche mit dem Jahre 1871. beginnt und wozu alljährlich der Betrag von 5000 Thalern nebst den ersparten Zinsen von den ausgelooften Obligationen verwendet wird.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 18. Januar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Graf v. Itzenplitz.

Bedingungen

zur

Emittirung von 2,500,000 Thalern fünfprozentiger Altona-Kieler Prioritäts-Obligationen II. Emission, genehmigt durch Erlaß des Oberpräsidiums für Schleswig-Holstein vom 15. Januar 1867.

---

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen zweiter Emission werden unter fortlaufenden Nummern stempelfrei ausgefertigt und zerfallen in

12,500 Stück zu 100 Thaler im 30-Thalerfuß auf grünem Papier mit schwarzem Druck von Nr. 1—12,500., zusammen 1,250,000 Thaler,

2,500 Stück zu 500 Thaler im 30-Thalerfuß auf violettem Papier mit schwarzem Druck von Nr. 12,501—15,000., zusammen 1,250,000

Thaler im 30-Thalerfuß 2,500,000.

Mit den Prioritäts-Obligationen werden Zinskupons für 10 Jahre und ein Talon zur Empfangnahme der folgenden Zinskupons ausgegeben.

§. 2.

Der Nominalbetrag der Prioritäts-Obligationen zweiter Emission wird mit 5 Prozent p. a. verzinset, die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres in Altona bei der Hauptkasse der Gesellschaft und in Kiel durch den Geschäftsführer daselbst, sowie in den Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden sollten, gezahlt, jedoch nach Ablauf der erwähnten Termine nur bei der Hauptkasse in Altona. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstagen an nicht geschehen ist, verfallen der Gesellschaftskasse.

§. 3.

Diese Prioritätsanleihe zweiter Emission wird vom Jahre 1872. anfangend nach Maaßgabe des beigefügten Tilgungsplanes mit ½ Prozent und jährlicher Zurechnung der aus dem amortisirten Kapital gewonnenen Zinsen mittelst alljährlicher Verloosungen al pari zurückgezahlt. Die Verloosungen sollen alljährlich im Juli, zum ersten Mal 1871., und die Zahlungen am darauf folgenden 2. Januar stattfinden. Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, nach Ablauf von zehn Jahren, mithin vom Jahre 1877. an, stärkere als die planmäßigen Verloosungen vorzunehmen.

Die Nummern der ausgelooften Obligationen werden in den in §. 8. bezeichneten öffentlichen Blättern sofort nach erfolgter Ausloosung dreimal bekannt gemacht, zuletzt innerhalb 14 Tagen vor dem Zahlungstermine. Für die ausgelooften Prioritäts-Obligationen werden die Zinsen nur bis zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie ausgelooft sind, bezahlt. Sollten Zinskupons bereits ausgelooster, aber nicht erhobener Prioritäts-Obligationen präsentirt und bezahlt werden, so wird dieser zuviel bezahlte Zinsbetrag bei der Erhebung des Kapitals gekürzt. Ueber die erfolgte Amortisation wird dem Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis eingereicht. Die Ausloosung geschieht in Altona in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollführenden Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern von Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

Der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ist das Recht vorbehalten, sämmtliche Prioritäts-Obligationen oder einen Theil derselben durch die öffentlichen Blätter (§. 8.) mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1877. geschehen.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen zweiter Emission sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Pfandgläubiger der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, und sind daher be-

befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge, vor den Inhabern der Stammaktien und der zu diesen gehörigen Kupons, jedoch nach den Inhabern der Prioritätsanleihe erster Emission d. d. 1. Juli 1864. im Betrage von 3,000,000 Thalern im 30-Thalerfuß, zu halten. Die Gesellschaft behält sich indessen das Recht vor, falls später eine Vergrößerung der Prioritätsanleihe statutarisch beschlossen und regierungsseitig genehmigt werden sollte, den Inhabern solcher etwa zu kreirenden Prioritäts-Obligationen bis zum Betrage von Einer Million Thaler im 30-Thalerfuß gleiche Priorität und Rechte mit den Inhabern dieser Prioritäts-Obligationen zweiter Emission zu verleihen.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörenden Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der ersten sowohl wie der zweiten Emission nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Hauptbahn, der Zweigbahnen und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche geringfügige Veräußerungen, welche im Interesse eines besseren Betriebes oder verbesserter Kommunikation mit oder neben den Bahnhöfen für erforderlich erachtet und Seitens der Regierung gestattet werden.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe des in §. 3. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;

c) wenn die in §. 3. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen sub a. und b. kann das Kapital von dem Tage an, an welchem einer derselben eintritt, mit Zinsen zurückgefordert werden, und zwar

ad a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, und im Falle

sub b) bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem

sub c) gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

§. 6.

Die Auszahlung der ausgelooften oder von der Direktion gekündigten Prioritäts-Obligationen erfolgt in Altona im Hauptbüreau an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu

gehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Die im Wege der Amortisation oder Kündigung eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 5.) eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 7.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooſt oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung in den Blättern ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, welches unter Angabe der Nummer der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist. Die Gesellschaft hat aus solchen ausgelooſten und nicht innerhalb der bezeichneten Frist erhobenen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsgründen zu beschließen.

§. 8.

Alle nach diesen Bedingungen erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in nachstehenden Zeitungen:

in dem Altonaer Merkur,
in der Kieler Zeitung,
in den Itzehoer Nachrichten,
in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen,
in den Hamburger Nachrichten,
in der Leipziger Eisenbahnzeitung,
in der Berliner Börsenzeitung.

Für den Fall, daß im Laufe der Zeit die eine oder die andere dieser Zeitungen eingehen sollte, wird es in den übrigen Blättern bekannt gemacht werden, welche andere in demselben Territorio erscheinende Zeitung der eingehenden Zeitung substituirt werden wird.

(Nr. 6983.)

Stamm-Ende.

Altona-Kieler
Prioritäts-Obligation
II. Emission
№ .....

Unterzeichnet von
Herrn.....

12*

Beigegeben:
18 Zinskupons der
Serie I.
für die Jahre 1868. bis
1876.

Schema B.

Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

100 resp. 500.

100 resp. 500.

Schema A.

Prioritäts-Obligation II. Emission

der

Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

resp. **Fünf-**

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Einhundert Thalern resp. Fünf-
an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale in Prioritäts-Obligationen der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft II. Emission.

Altona, den 1. Januar 1868.

Die Direktion.

Dieser Obligation sind beigegeben worden 18 Zinskupons der Serie I. für die Jahre 1868—1876.

Ausgefertigt.
(Unterschrift.)

100 resp. 500.

100 resp. 500.

1 79 1

Schema B.

Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Serie I. **Zins-Kupon** № (3.)

zu der

Prioritäts-Obligation II. Emission

№ .....

Inhaber empfängt am ..ten ..... 18.. gegen diesen Kupon an den auf der Rückseite der Obligation bezeichneten Zahlstellen ..... Rthlr. .. Sgr. .. Pf. Preußisch Kurant als Zinsen vom ..ten ..... 18.. bis ..ten ..... 18..

Altona, den ..ten ..... 18..

Die Direktion.

Ausgefertigt:

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema C.

Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Talon

zu der

Prioritäts-Obligation II. Emission

№ .....

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die folgende Serie Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Altona, den ..ten ..... 18..

Die Direktion.

Ausgefertigt:

(Nr. 6984.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Januar 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Januar 1868. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Limburger Bau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Limburg, sowie deren Statut vom 30. Oktober 1867. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 23. Januar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6985.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868., betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirektion zu Stade.

Auf den Bericht vom 6. Februar d. J. will Ich die Polizei-Ordnung für die Stadt Stade vom 21. Juni 1859. (Gesetz-Samml. für das vormalige Königreich Hannover S. 686. ff.) vom 1. April d. J. ab hiermit außer Kraft setzen und Sie ermächtigen, die Ortspolizei in der genannten Stadt der dortigen Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung nach Maaßgabe der bestehenden allgemeinen Vorschriften, und insbesondere unter Vorbehalt der, der Staatsregierung nach §. 78. der Revidirten Städte-Ordnung für Hannover vom 24. Juni 1858. und nach §. 2. der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September v. J. zustehenden Befugnisse, zu überlassen.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Februar 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 6986.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868., betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafenabgaben.

Auf Ihren Bericht vom 6. Februar d. J. bestimme Ich, was folgt:

1) das in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser nach dem Tarife vom 18. Oktober 1838. (Gesetz-Samml. S. 518.) und nach der Bestimmung unter 1. Meines Erlasses vom 25. Juni 1863. (Gesetz-Samml. S. 442.) zu entrichtende Hafengeld wird vom 1. März d. J. ab von allen seewärts ein- und ausgehenden Schiffen und Fahrzeugen

   a) wenn sie beladen sind: { beim Eingange mit 4 Sgr. / beim Ausgange mit 4 Sgr.

   b) wenn sie Ballast führen oder leer sind: { beim Eingange mit 2 Sgr. / beim Ausgange mit 2 Sgr.

   für die Last Tragfähigkeit erhoben;

2) das nach den Bestimmungen unter I. und II. des Anhangs II. zu dem unter 1. erwähnten Tarife (Gesetz-Samml. S. 522.) zu entrichtende Brückenaufzugs- und Stromgeld wird vom 1. März d. J. ab auf die Hälfte der bisher vorgeschriebenen Sätze ermäßigt. Von demselben Zeitpunkte ab ist von den zum Transport von Personen und zum Bugsiren zwischen Danzig und Neufahrwasser oder anderen an der Weichsel gelegenen Punkten benutzten Dampfschiffen das Stromgeld nach den Sätzen für beladene Stromfahrzeuge, oder, nach der Wahl des Abgabepflichtigen, statt dessen eine jährliche Abfindung von 2 Thlr. 15 Sgr. für die Last Tragfähigkeit, zu entrichten. Im Uebrigen bleiben die bestehenden Vorschriften unverändert.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. Februar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6987.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868., betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschiffahrt u. s. w.

Einverstanden mit den in Ihrem Berichte vom 6. Februar d. J. gemachten Vorschlägen bestimme Ich, was folgt:

I. Von den in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Stolpmünde, Rügenwalde, Danzig und Neufahrwasser nach den Tarifen vom 24. Oktober 1840. (Gesetz-Samml. S. 324. 350. 355. 360.) und vom 18. Oktober 1838. (Gesetz-Samml. S. 518.) und nach den Bestimmungen unter 1. Meiner Erlasse vom 25. Juni 1863. (Gesetz-Samml. S. 442.), vom 22. November 1867. (Gesetz-Samml. S. 1847.) und vom heutigen Tage, ferner in dem Hafen von Pillau nach dem Tarife vom 18. Oktober 1838. (Gesetz-Samml. S. 524.) und Meinen Erlassen vom 10. April 1865. (Gesetz-Samml. S. 276.) und vom 13. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 703.), endlich in dem Hafen von Memel nach dem Tarife vom 19. April 1844. (Gesetz-Samml. S. 120.) und nach der Bestimmung unter 1. Meines Erlasses vom 29. Juli 1867. (Gesetz-Samml. S. 1343.) zu entrichtenden Hafengeldern bleiben sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

a) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

b) alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

c) Fahrzeuge von 40 Lasten oder weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem Preußischen Hafen in einen anderen Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen. Vorstehende Bestimmung (zu c.) findet jedoch keine Anwendung auf die in den Häfen von Swinemünde und Pillau zu entrichtenden Abgaben.

II. Von allen Schiffen und Fahrzeugen, deren Tragfähigkeit 40 Lasten nicht übersteigt, ist in den vorstehend unter I. genannten Häfen an Hafengeld nur zu entrichten:

wenn sie beladen sind: { beim Eingange 2 Sgr. / beim Ausgange 2 Sgr.

wenn sie Ballast führen oder leer sind: { beim Eingange 1 Sgr. / beim Ausgange 1 Sgr.

für die Last Tragfähigkeit.

III. Schiffe von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit, welche eine Fahrt zwischen den unter I. genannten Häfen machen, sind von der Entrichtung des Hafengeldes für den Eingang in den Bestimmungshafen befreit,

 wenn

wenn sie in denselben einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen, oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

In gleicher Weise auch die Abgabenerhöhung bei Fahrten nach und von anderen, als den unter I. genannten Preußischen Häfen zu regeln, bleibt Ihnen überlassen.

IV. Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht, entrichten das Hafengeld in den unter I. gedachten Häfen nur nach dem Satze für Ballastschiffe.

Ich ermächtige Sie, den vorstehend benannten Artikeln, wenn sich ein Bedürfniß dazu ergeben sollte, noch andere Gegenstände gleichzustellen.

V. Der gegenwärtige Erlaß tritt mit dem 1. März dieses Jahres in Kraft. Von demselben Tage ab kommen die Erlasse vom 30. Mai 1843. (Gesetz-Samml. S. 268.), vom 9. September 1854. (Gesetz-Samml. S. 545.) und vom 13. April 1863. (Gesetz-Samml. S. 168.) nicht mehr zur Anwendung. Wo in irgend einer Verordnung auf Bestimmungen der eben erwähnten Erlasse verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Erlasses an deren Stelle.

VI. Im Uebrigen bleiben die mit den vorstehenden Vorschriften nicht in Widerspruch stehenden Bestimmungen in den unter I. gedachten Tarifen und den dazu ergangenen späteren Anordnungen in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 6988.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zusammengetretene Sozietät.

Nachdem der Kreis Aschersleben, die Städte Halberstadt und Quedlinburg und die Dorfgemeinde Harsleben zum Zweck der Uebernahme der von einer Aktien-Gesellschaft erbauten Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, zu einer Sozietät zusammengetreten sind, verleihe Ich hierdurch dieser Sozietät das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der gedachten Sozietät gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Februar 1868.

(Nr. 6989.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1868., betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica ꝛc. in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheile.

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß der die Einführung der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica betreffende Erlaß vom 10. November 1862. (Gesetz-Samml. 1863. S. 41.) nebst den dazu gehörigen Tabellen A. B. C. vom 1. Juli 1868. ab auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen in Kraft tritt.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Januar 1868.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(Nr. 6990.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Darkehmen, im Regierungsbezirke Gumbinnen, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straßen: 1) von Launingken über Trempen und Jurgaitschen bis zur Insterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Jänischken, an der Nordenburg-Insterburger Staatsstraße, 2) von Kowarren, an der Straße zu 1. über Kunigkehlen und Gudwallen nach Darkehmen, 3) von Bidszuhnen, an der Kraupischkehmen-Lycker Staatsstraße über Angerapp bis zur Angerapp-Antmeschker Grenze, 4) von Eszerninken bis zur Gumbinner Kreisgrenze in der Richtung auf Buglien, 5) von Warnascheln nach Carlshof zum Anschluß an die Nordenburg-Insterburger Staatsstraße, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Darkehmen das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Januar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6991.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreises im Betrage von 184,000 Thalern. Vom 27. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Darkehmer Kreises auf dem Kreistage vom 22. November 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 184,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 184,000 Thalern, in Buchstaben:

Einhundert vierundachtzig Tausend Thalern,

welche in folgenden Apoints:

120,000	Thaler à	500 Thlr.
54,000	Thaler à	100 Thlr.
10,000	Thaler à	50 Thlr.
= 184,000	Thaler,	

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation des Darkehmer Kreises

Littr. ..... *N* .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 22. November 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 184,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Darkehmer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 184,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslooſung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslooſungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, dem Kreisblatte des Darkehmer Kreises, der Preußisch-Litthauischen Zeitung, sowie in der Königsberger Hartungschen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Darkehmen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

 Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Darkehmen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Darkehmen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Darkehmen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanzkommission für den Chausseebau im Darkehmer Kreise.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Darkehmer Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ....., mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Darkehmen.

Darkehmen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanz-Kommission für den Chausseebau im Darkehmer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen. Regierungsbezirk Gumbinnen

Talon

zur

Kreis-Obligation des Darkehmer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Darkehmer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Darkehmen, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

Darkehmen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanz-Kommission für den Chausseebau im Darkehmer Kreise.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
R. v. Decker.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 6992.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1868. Vom 24. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1868. wird

in Einnahme
auf 159,757,064 Thaler, und

in Ausgabe
auf 159,757,064 Thaler, nämlich
auf 153,674,064 Thaler an fortdauernden, und
auf 6,083,000 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

festgestellt.

§. 2.

An Stelle der im Laufe des Jahres 1867. ausgegebenen Schatzanweisungen im Betrage von zehn Millionen Thaler können im Jahre 1868. neue verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf Ein Jahr lautend, in gleichem Betrage ausgegeben werden.

§. 3.

Auf die neu auszugebenden Schatzanweisungen finden die Bestimmungen in den §§. 4. und 6. des Gesetzes vom 28. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 607.) Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 3. März 1868.

§. 4.

Die bis zur gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats (§. 1.) innerhalb der Grenzen desselben geleisteten Ausgaben werden hiermit nachträglich genehmigt.

§. 5.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Staatshaushalts-Etat

für

das Jahr 1868.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1868. Thlr.
		I. Finanz-Ministerium.	
1.		Domainen.	
	1.	Grundherrliche Hebungen und Hebungen von veräußerten Domainen-Objekten	2,084,470
	2.	Domainen-Amortisations-Renten	2,013,291
	3.	Ertrag von Domainengrundstücken, Kapitalien und dem Bernsteinregal	5,438,979
	4.	Festungsrevenüen	32,265
	5.	Sonstige vermischte Einnahmen	21,845
		Summe Kapitel 1.	9,590,850
2.		Forsten.	
	1.	Holz	12,062,660
	2.	Nebennutzungen	957,150
	3.	Jagd	93,870
	4.	Nebenbetriebs-Anstalten	437,028
	5.	Sonstige vermischte Einnahmen	120,967
	6.	Forst-Lehranstalten	3,325
		Summe Kapitel 2.	13,675,000
		Dazu " " 1.	9,590,850
		Summe Kapitel 1. und 2.	23,265,850
		Davon geht ab:	
		Die dem Kronfideikommiß-Fonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820. auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente von 2,500,000 Thalern, einschließlich 548,240 Thaler Gold	2,573,099
		Bleiben	20,692,751
3.		Ablösungen von Domainen-Gefällen und Verkäufe von Domainen- und Forst-Grundstücken	860,000
		Summe Kapitel 3. für sich.	

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für 1868. Thlr.
7.		Lotterien.	
	1.	Aus dem Lotteriespiel	1,402,574
	2.	Sonstige Einnahmen	1,622
		Summe Kapitel 7.	1,404,196
8.		Seehandlungs-Institut	700,000
		Summe Kapitel 8. für sich.	
9.		Preußische Bank.	
	1.	Gewinn-Antheil des Staats	1,075,667
	2.	Zinsen von dem Einschuß-Kapitale des Staats	66,423
	3.	Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihe vom Jahre 1856	621,910
		Summe Kapitel 9.	1,764,000
10.		Münzen.	
	1.	Ausmünzung	203,470
	2.	Einnahmen der Münz-Anstalten	4,300
	3.	Sonstige Einnahmen	7,790
	4.	Extraordinaire Zuschüsse	50,000
		Summe Kapitel 10.	265,560
11.		Staatsdruckerei.	
		Ertrag der Arbeiten und sonstige Einnahmen	234,200
		Summe Kapitel 11. für sich.	
12.		Allgemeine Kassenverwaltung.	
	1.	Zinsen und Dividenden von den aus der Eisenbahn-Abgabe angekauften Aktien	141,084
	2.	Verschiedene andere Einnahmen	716,406
		Summe Kapitel 12.	857,490
		Summe I.	89,444,777

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1868. Thlr.
		III. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
13.		Porzellan-Manufaktur in Berlin	150,000
		Summe Kapitel 13. für sich.	
14.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten.	
		Verschiedene Einnahmen	248,106
		Summe Kapitel 14. für sich.	
15.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
		Bergwerke.	
	1.	Produkte	14,755,489
	2.	Oekonomische Nutzungen und Erlös aus verkauften Materialien und Inventarien	468,591
		Hüttenwerke.	
	3.	Produkte	5,828,330
	4.	Oekonomische Nutzungen und Erlös aus verkauften Materialien und Inventarien	48,117
		Salzwerke.	
	5.	Produkte	1,533,342
	6.	Oekonomische Nutzungen und Erlös aus verkauften Materialien und Inventarien	42,694
		Andere Einnahmen.	
	7.	Bergwerks-Abgaben und Steuern	636,788
	8.	Gebühren und Sporteln	17,058
	9.	Sonstige Einnahmen	235,971
		Summe Kapitel 15.	23,566,380

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1868. Thlr.
		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.	
16.		Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	2,363,300
	2.	Güterverkehr	5,428,700
	3.	Verschiedene Einnahmen	408,000
		Summe Kapitel 16.	8,200,000
17.		Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen in Berlin.	
	1.	Personenverkehr (findet zur Zeit nicht statt).	
	2.	Güterverkehr	114,800
	3.	Verschiedene Einnahmen	200
		Summe Kapitel 17.	115,000
18.		Ostbahn.	
	1.	Personenverkehr	3,052,000
	2.	Güterverkehr	3,562,000
	3.	Verschiedene Einnahmen	386,000
		Summe Kapitel 18.	7,000,000
19.		Westphälische Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	674,400
	2.	Güterverkehr	1,666,300
	3.	Verschiedene Einnahmen	159,300
		Summe Kapitel 19.	2,500,000
20.		Saarbrücker Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	313,353
	2.	Güterverkehr	1,282,921
	3.	Verschiedene Einnahmen	283,726
		Summe Kapitel 20.	1,880,000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1868. Thlr.
21.		Hannoversche Eisenbahnen.	
	1.	Personenverkehr	2,617,500
	2.	Güterverkehr	4,458,000
	3.	Verschiedene Einnahmen	324,500
		Summe Kapitel 21.	7,400,000
22.		Bebra-Hanauer Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	209,100
	2.	Güterverkehr	276,900
	3.	Verschiedene Einnahmen	14,000
		Summe Kapitel 22.	500,000
23.		Nassauische Eisenbahnen.	
	1.	Personenverkehr	359,300
	2.	Güterverkehr	657,000
	3.	Verschiedene Einnahmen	83,700
		Summe Kapitel 23.	1,100,000
24.		Main-Weserbahn.	
		Antheil an dem Reinertrage	500,494
		Summe Kapitel 24. für sich.	
25.		Main-Neckarbahn.	
		Antheil an dem Reinertrage	152,701
		Summe Kapitel 25. für sich.	
26.		Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn.	
		Antheil an dem Reinertrage	17,634
		Summe Kapitel 26. für sich.	
27.		Verbindungs- und Hafenbahn zu Frankfurt a. M.	
	1.	Personenverkehr	630
	2.	Güterverkehr	8,570
	3.	Verschiedene Einnahmen	200
		Summe Kapitel 27.	9,400

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1868. Thlr.
28.		Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.	
	1.	Oberschlesische Eisenbahn	746,119
	2.	Cöln-Mindener Eisenbahn	1,134,008
	3.	Stargard-Posener Eisenbahn	67,343
	4.	Bergisch-Märkische Eisenbahn	90,080
		Summe Kapitel 28.	2,037,550
29.		Sonstige Einnahmen.	
		Rekognitionen von der Schleswigschen und der Klosterkrug-Schleswigschen Eisenbahngesellschaft	3,900
		Summe Kapitel 29.	3,900
		Summe Kapitel 16. bis 29.	31,416,679
		Summe II.	55,381,165
		III. Staats-Ministerium.	
30.		Gesetzsammlungs-Debits-Komtoir in Berlin.	
	1.	Debit der Gesetzsammlung	41,800
	2.	Vermischte Einnahmen	40
		Summe Kapitel 30.	41,840
31.		Landesverwaltung des Jadegebiets.	
		Verschiedene Einnahmen	17,717
		Summe Kapitel 31. für sich.	
		Summe III.	59,557
		IV. Justiz-Ministerium.	
32.	1.	Gerichtskosten, einschließlich der Stempel und baaren Auslagen	11,400,500
	2.	Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen	813,911
		Seite	12,214,411

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1868. Thlr.
		Uebertrag	12,214,411
	3.	Strafen	328,670
	4.	Verschiedene Einnahmen	152,919
	5.	Justiz-Offizianten-Wittwenkasse	18,800
		Summe IV.	12,714,800
		V. Ministerium des Innern.	
33.	1.	Verwaltung des Innern	86,311
	2.	Polizeiverwaltung	117,003
	3.	Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten	624,822
	4.	Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter	89,960
		Summe V.	918,096
		VI. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
34.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Kosten-Einnahmen der Auseinandersetzungs-Behörden ..	621,765
	2.	Sonstige Einnahmen	2,347
		Summe Kapitel 34.	624,112
35.		Gestüt-Verwaltung.	
	1.	Hauptgestüte	144,290
	2.	Landgestüte	178,700
	3.	Central-Verwaltung	3,665
		Summe Kapitel 35.	326,655
		Summe VI.	950,767

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1868. Fl.
		VII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
36.	1.	Evangelischer Kultus	12,136
	2.	Katholischer Kultus	2,489
	3.	Oeffentlicher Unterricht	85,343
	4.	Kultus und Unterricht gemeinsam	14,002
	5.	Medizinalwesen	3,570
	6.	Central-Verwaltung	2,384
		Summe VII.	119,924
		VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
37.		Konsulats- und Paßgebühren und sonstige Einnahmen	8,550
		Summe VIII. für sich.	
		Dazu Summe VII. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	119,924
		" " VI. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	950,767
		" " V. Ministerium des Innern	918,096
		" " IV. Justiz-Ministerium	12,714,800
		" " III. Staats-Ministerium	59,557
		" " II. Ministerium für Handel ꝛc.	55,381,165
		" " I. Finanz-Ministerium	89,444,777
		Summe	159,597,636
38.		Hohenzollernsche Lande nach dem anliegenden besonderen Etat 279,000 Fl.	159,428
		Summe Kapitel 38. für sich.	
		Haupt-Summe der Einnahme	159,757,064

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Fortdauernde Ausgaben.		
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige.		
		I. Finanz-Ministerium.		
1.		Domainen.		
	1.	Besoldungen, Dienstaufwands-Entschädigungen und sonstige Kosten der Domainen-, Rent- und Polizeiverwaltung	508,767	9,152
	2.	Remunerationen und Unterstützungen	13,698	100
	3.	Kosten der Ortspolizei- und der geistlichen und Schulverwaltung	164,654	1,962
	4.	Armenanstalten und milde Stiftungen; Almosen und Unterstützungen	70,698	480
	5.	Passivrenten und Abgaben	226,964	30,087
	6.	Remissionen (Etwaige Bestände am Schlusse des Jahres bleiben zur Verwendung in den folgenden Jahren disponibel.)	1,466	200
	7.	Unterhaltung der Domainengebäude, Wege-, Brücken-, Ufer- und Wasserbauten	678,432	—
	8.	Vermessungen und Bonitirungen	20,981	—
	9.	Kosten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten und Prozessen	29,761	—
	10.	Vermischte Ausgaben	428,194	324
	11.	Ausgaben der Festungs-Revenüenkassen	2,155	—
		Summe Kapitel 1.	2,145,770	42,305

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
2.		Forsten.		
	1.	Besoldungen, Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen der Forstverwaltungs- und Forstschutzbeamten.	2,075,935	94,000
	2.	Besoldungen und Dienstaufwands-Entschädigungen der Forstkassen-Beamten	230,000	144
	3.	Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen	55,270	—
	4.	Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen der Forstbeamten	44,130	—
		Zu Titel 3. und 4. (Etwaige Ersparnisse können zur Verwendung für das nächstfolgende Jahr reservirt werden.)		
	5.	Kosten für Werbung und Transport von Forstprodukten	1,709,000	—
	6.	Passivrenten und Abgaben	315,720	—
	7.	Unterhaltung und Neubau der Forstdienstháuser, der durch die Forsten führenden Wege und Wasserbauten	566,268	77,400
	8.	Forstkulturen, Vermessungen und Forsteinrichtungen (Etwaige Bestände am Jahresschlusse bleiben zur Verwendung in den folgenden Jahren disponibel.)	786,340	—
	9.	Kosten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten und Prozessen	69,270	—
	10.	Jagd-Verwaltungskosten	18,224	—
	11.	Nebenbetriebs-Anstalten	313,051	—
	12.	Vermischte Ausgaben	313,092	—
	13.	Forst-Lehrzwecke (Etwaige Bestände am Schlusse des Jahres können für die folgenden Jahre reservirt werden.)	22,000	—
		Summe Kapitel 2.	6,518,300	171,544
3.		Direkte Steuern.		
		Grundsteuer.		
	1.	Elementar-Erhebungskosten	166,209	—
		Gebäudesteuer.		
	2.	Veranlagungs- und Erhebungskosten	115,672	—
		Seite	281,881	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	281,881	—
		Klassifizirte Einkommensteuer.		
	3.	Veranlagungs- und Erhebungskosten	78,714	—
		Klassensteuer.		
	4.	Veranlagungs- und Erhebungskosten	511,784	—
		Gewerbesteuer.		
	5.	Veranlagungs- und Erhebungskosten	167,871	—
		Kataster- und Kassenverwaltung.		
	6.	Besoldungen	603,089	21,869
	7.	Remunerirung der Hülfsarbeiter in den Kataster-Büreaus	28,500	—
	8.	Belohnungen und Unterstützungen für Beamte und deren Hinterbliebene	28,000	—
	9.	Sächliche und vermischte Ausgaben	276,361	6,832
		Summe Kapitel 3.	1,976,200	28,701
4.		**Indirekte Steuern.**		
		Kosten der Provinzial-Steuerverwaltungen.		
	1.	Besoldungen	348,925	2,375
	2.	Andere persönliche Ausgaben	27,450	—
	3.	Sächliche Ausgaben	66,577	—
		Kosten der Zoll- und Steuererhebung und Kontrole.		
	4.	Besoldungen der Beamten bei den Zoll- und Steuerämtern, der Chausseegeld-Erhebung und der Erhebung der sonstigen Kommunikations-Abgaben	4,551,924	67,065
	5.	Hypothekenbewahrer und Gerichtsschreiber in der Rheinprovinz	77,790	—
	6.	Pferde-Unterhaltungsgelder der Beamten bei den Zoll- und Steuerämtern	307,295	425
	7.	Sächliche Ausgaben	338,323	52
	8.	Beaufsichtigung der Rübenzucker-Steuer	280,820	—
	9.	Erhebung und Kontrolirung der Salzsteuer auf den Salzwerken	51,546	510
	10.	Aus den Zollvereins-Verhältnissen	55,280	—
		Seite	6,105,930	70,427

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	6,105,930	70,427
	11.	Rheinschiffahrts-Verwaltung	2,430	—
	12.	Remunerationen, Gratifikationen und Unterstützungen... (Dieser Fonds ist auch für die Büreaubeamten der Stempelfiskalate in der Rheinprovinz bestimmt.)	285,300	—
	13.	Vermischte Ausgaben	98,835	250
		Sonstige Ausgaben.		
	14.	Central-Stempelverwaltung	31,050	—
	15.	Bauten und Hauptreparaturen der Zoll- und Steuer-Dienstgebäude, Unterhaltung und Ausrüstung der Zollkreuzer und Wachtschiffe	120,000	—
	16.	Aversum für die unter Kapitel 5. Titel 4. II. in Einnahme gestellte Branntweinsteuer ꝛc.	119,145	119,145
		Summe Kapitel 4.	6,762,690	189,822
5.		Salzverkaufs-Verwaltung.		
	1.	Salz-Ankaufskosten	45,000	—
	2.	Frachten.....	10,000	—
	3.	Gehalt und Provisionen.....	8,625	—
	4.	Sächliche Verwaltungskosten.....	20,784	—
	5.	Magazinarbeits- und Böttcherlohn, Verbleiungs- und Verpackungskosten	3,000	—
	6.	Bauten und Utensilien	904	—
	7.	Vermischte Ausgaben	2,217	—
		Summe Kapitel 5.	90,530	—
6.		Lotterien.		
	1.	Besoldungen	17,428	3,628
	2.	Andere persönliche Ausgaben	24,592	23,704
	3.	Sächliche Ausgaben	11,475	2,613
	4.	Baukosten	200	—
		Summe Kapitel 6.	53,695	29,945
7.		Seehandlungs-Institut.		
		Die Verwaltungskosten im Betrage von 55,695 Rthlr. werden aus den Fonds des Instituts bestritten.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
8.		Landesbank in Wiesbaden.		
		Die Verwaltungskosten im Betrage von 16,010 Rthlr. werden aus den Fonds der Landesbank bestritten.		
9.		Münzen.		
		Verwaltungskosten.		
	1.	Besoldungen	28,707	1,000
	2.	Andere persönliche Ausgaben	2,799	—
	3.	Sächliche und vermischte Ausgaben	10,053	—
		Betriebskosten.		
	4.	Persönliche Ausgaben	65,861	—
	5.	Sächliche und vermischte Ausgaben	54,484	—
		Sonstige Ausgaben.		
	6.	Baukosten	55,550	—
	7.	Verstärkung der Betriebskapitalien	48,106	—
		Summe Kapitel 9.	265,560	1,000
10.		Staatsdruckerei.		
	1.	Besoldungen der Beamten	5,000	—
	2.	Gehalt und Remunerationen der beständigen Werkleute.	9,900	1,100
	3.	Löhne für die zeitweise anzunehmenden Werkleute und Gehülfen	61,600	—
	4.	Remunerationen für außergewöhnliche Dienstleistungen und Unterstützungen	1,300	—
	5.	Sächliche Ausgaben	93,400	—
	6.	Unterhaltung der Gebäude und Maschinen	8,000	—
		Summe Kapitel 10.	179,200	1,100
		Summe I.	17,991,945	464,417

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.		
11.		Porzellan-Manufaktur in Berlin.		
	1.	Besoldungen und Remunerationen	14,500	—
	2.	Sächliche Ausgaben	100,000	—
	3.	Unterhaltung der Gebäude, Werkstätten und Maschinen ꝛc.	6,600	—
	4.	Vermischte Ausgaben	13,900	—
		Summe Kapitel 11.	135,000	—
		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Betriebskosten.		
12.		Bergwerke.		
	1.	Besoldungen	129,114	7,774
	2.	Andere persönliche Ausgaben	15,159	—
	3.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	43,815	—
	4.	Betriebslöhne	7,349,058	—
	5.	Betriebs-Materialien und Utensilien	2,135,443	—
	6.	Debitskosten	451,643	—
	7.	Bauten, Betriebs-Anlagen und deren Unterhaltung	1,259,875	—
	8.	Abgaben und Grund-Entschädigungen	222,483	—
	9.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen	174,225	—
		Summe Kapitel 12.	11,780,815	7,774
13.		Hüttenwerke.		
	1.	Besoldungen	80,366	1,806
	2.	Andere persönliche Ausgaben	7,414	—
	3.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	15,539	—
	4.	Betriebslöhne	963,397	—
	5.	Betriebs-Materialien und Utensilien	3,895,538	—
	6.	Debitskosten	61,173	—
	7.	Bauten, Betriebs-Anlagen und deren Unterhaltung	434,156	—
	8.	Abgaben und Grund-Entschädigungen	16,891	—
	9.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen	23,487	—
		Summe Kapitel 13.	5,497,961	1,806

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
14.		Salzwerke.		
	1.	Besoldungen	43,451	326
	2.	Andere persönliche Ausgaben	4,188	—
	3.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	6,559	—
	4.	Betriebslöhne	321,337	—
	5.	Betriebs-Materialien und Utensilien	323,081	—
	6.	Debitskosten	222,268	—
	7.	Bauten, Betriebs-Anlagen und deren Unterhaltung	188,081	—
	8.	Abgaben und Grund-Entschädigungen	23,067	—
	9.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen	21,905	—
		Summe Kapitel 14.	1,153,937	326
		(Die in den Kapiteln 12. 13. und 14. unter Tit. 1. ausgebrachten Besoldungsfonds resp. die daselbst unter Tit. 2. zu Remunerationen und Unterstützungen der Beamten und zu Gratifikationen für technische Beamte ausgesetzten Beträge sind übertragbar.)		
		Verwaltungskosten.		
15.		Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen.		
	1.	Besoldungen	34,400	1,600
	2.	Andere persönliche Ausgaben	6,100	—
	3.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	9,270	—
	4.	Unterhaltung der Gebäude	650	—
		Summe Kapitel 15.	50,420	1,600
16.		Ober-Bergämter.		
	1.	Besoldungen	180,851	3,551
	2.	Andere persönliche Ausgaben	55,203	6,473
	3.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	78,404	—
	4.	Unterhaltung der Gebäude	8,639	—
		Summe Kapitel 16.	323,097	10,024

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
17.		Sonstige Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben.		
	1.	Unterstützungen für pensionirte Beamte und invalide Arbeiter, sowie für Wittwen und Waisen verstorbener Beamten	14,042	4,642
	2.	Ausbildung von Beamten und Arbeitern	10,296	—
	3.	Zuschuß für die Berg-Akademien in Berlin und Clausthal	17,138	—
	4.	Zuschuß für die Knappschaftskasse der eingestellten und veräußerten Staatswerke im Bezirk des Ober-Bergamts zu Halle	12,236	—
	5.	Außerordentliche Betriebs- und Bau-Ausgaben, außerordentliche Grund-Entschädigungen und Land-Ankäufe ꝛc.	60,000	—
	6.	Außerordentliche Verwaltungs-Ausgaben	50,000	—
		Summe Kapitel 17.	163,712	4,642
		Summe Kapitel 12. bis 17.	18,969,942	26,172
		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.		
18.		Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.		
	1.	Besoldungen	898,949	1,860
	2.	Andere persönliche Ausgaben	749,800	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	206,900	510
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	1,117,500	—
	5.	Kosten des Bahntransports	1,327,300	—
	6.	Sonstige Ausgaben	486,551	—
		Summe Kapitel 18.	4,787,000	2,370
19.		Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Bahnhöfen in Berlin.		
	1.	Besoldungen	22,020	120
	2.	Andere persönliche Ausgaben	12,849	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	1,841	—
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	28,000	—
	5.	Kosten des Bahntransports	23,500	—
	6.	Sonstige Ausgaben	1,790	—
		Summe Kapitel 19.	90,000	120

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
20.		**Ostbahn.**		
	1.	Besoldungen	716,346	1,075
	2.	Andere persönliche Ausgaben	406,457	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	124,540	122
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	891,772	—
	5.	Kosten des Bahntransports	1,172,991	—
	6.	Sonstige Ausgaben	309,894	—
		Summe Kapitel 20.	3,622,000	1,197
21.		**Westphälische Eisenbahn.**		
	1.	Besoldungen	361,850	1,270
	2.	Andere persönliche Ausgaben	189,200	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	52,900	3,024
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	391,000	—
	5.	Kosten des Bahntransports	571,300	—
	6.	Sonstige Ausgaben	130,550	—
		Summe Kapitel 21.	1,696,800	4,294
22.		**Saarbrücker Eisenbahn.**		
	1.	Besoldungen	228,346	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	115,084	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	38,561	25
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	284,918	—
	5.	Kosten des Bahntransports	300,368	—
	6.	Sonstige Ausgaben	153,723	—
		Summe Kapitel 22.	1,121,000	25
23.		**Hannoversche Eisenbahnen.**		
	1.	Besoldungen	804,986	22,886
	2.	Andere persönliche Ausgaben	573,270	13,000
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	106,797	—
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	931,410	—
	5.	Kosten des Bahntransports	1,133,880	—
	6.	Sonstige Ausgaben	998,957	1,440
		Summe Kapitel 23.	4,549,300	37,326

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
17.		Sonstige Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben.		
	1.	Unterstützungen für pensionirte Beamte und invalide Arbeiter, sowie für Wittwen und Waisen verstorbener Beamten	14,042	4,642
	2.	Ausbildung von Beamten und Arbeitern	10,296	—
	3.	Zuschuß für die Berg-Akademien in Berlin und Clausthal	17,138	—
	4.	Zuschuß für die Knappschaftskasse der eingestellten und veräußerten Staatswerke im Bezirk des Ober-Bergamts zu Halle	12,236	—
	5.	Außerordentliche Betriebs- und Bau-Ausgaben, außerordentliche Grund-Entschädigungen und Land-Ankäufe ꝛc.	60,000	—
	6.	Außerordentliche Verwaltungs-Ausgaben	50,000	—
		Summe Kapitel 17.	163,712	4,642
		Summe Kapitel 12. bis 17.	18,969,942	26,172
		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.		
18.		Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.		
	1.	Besoldungen	898,949	1,860
	2.	Andere persönliche Ausgaben	749,800	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	206,900	510
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	1,117,500	—
	5.	Kosten des Bahntransports	1,327,300	—
	6.	Sonstige Ausgaben	486,551	—
		Summe Kapitel 18.	4,787,000	2,370
19.		Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Bahnhöfen in Berlin.		
	1.	Besoldungen	22,020	120
	2.	Andere persönliche Ausgaben	12,849	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	1,841	—
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	28,000	—
	5.	Kosten des Bahntransports	23,500	—
	6.	Sonstige Ausgaben	1,790	—
		Summe Kapitel 19.	90,000	120

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
20.		Ostbahn.		
	1.	Besoldungen	716,346	1,075
	2.	Andere persönliche Ausgaben	406,457	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	124,540	122
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	891,772	—
	5.	Kosten des Bahntransports	1,172,991	—
	6.	Sonstige Ausgaben	309,894	—
		Summe Kapitel 20.	3,622,000	1,197
21.		Westphälische Eisenbahn.		
	1.	Besoldungen	361,850	1,270
	2.	Andere persönliche Ausgaben	189,200	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	52,900	3,024
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	391,000	—
	5.	Kosten des Bahntransports	571,300	—
	6.	Sonstige Ausgaben	130,550	—
		Summe Kapitel 21.	1,696,800	4,294
22.		Saarbrücker Eisenbahn.		
	1.	Besoldungen	228,346	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	115,084	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	38,561	25
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	284,918	—
	5.	Kosten des Bahntransports	300,368	—
	6.	Sonstige Ausgaben	153,723	—
		Summe Kapitel 22.	1,121,000	25
23.		Hannoversche Eisenbahnen.		
	1.	Besoldungen	804,986	22,886
	2.	Andere persönliche Ausgaben	573,270	13,000
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	106,797	—
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	931,410	—
	5.	Kosten des Bahntransports	1,133,880	—
	6.	Sonstige Ausgaben	998,957	1,440
		Summe Kapitel 23.	4,549,300	37,326

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
24.		Bebra-Hanauer Eisenbahn.		
	1.	Besoldungen	123,798	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	61,600	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	15,900	—
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	64,000	—
	5.	Kosten des Bahntransports	76,600	—
	6.	Sonstige Ausgaben	26,102	—
		Summe Kapitel 24.	368,000	—
25.		Nassauische Eisenbahnen.		
	1.	Besoldungen	193,979	5,414
	2.	Andere persönliche Ausgaben	69,900	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	23,000	112
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	61,500	—
	5.	Kosten des Bahntransports	117,600	—
	6.	Sonstige Ausgaben	29,021	—
		Summe Kapitel 25.	495,000	5,526
26.		Main-Weser Eisenbahn.		
		Besoldungszulagen eines Beamten in Kassel und der von der vormals freien Stadt Frankfurt angestellten Beamten	8,034	—
		Summe Kapitel 26. für sich.		
27.		Main-Neckar Eisenbahn.		
		Besoldungszulagen der von der vormals freien Stadt Frankfurt angestellten Beamten	6,049	—
		Summe Kapitel 27. für sich.		
28.		Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn.		
		Besoldungszulagen der von der vormals freien Stadt Frankfurt angestellten Beamten	1,571	—
		Summe Kapitel 28. für sich.		
29.		Verbindungs- und Hafenbahn zu Frankfurt a. M.		
	1.	Besoldungen	2,257	178
	2.	Andere persönliche Ausgaben	1,049	—
		Seite	3,306	178

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	3,306	178
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	280	124
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlage	4,514	—
		Summe Kapitel 29.	8,100	302
30.		Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.		
	1.	Oberschlesische Eisenbahn	24,709	—
	2.	Cöln-Mindener Eisenbahn	294,122	—
	3.	Stargard-Posener Eisenbahn	67,342	—
	4.	Zinszuschüsse für Privat-Eisenbahnen, für welche die Zinsgarantie unmittelbar auf die Staatskasse übernommen ist	1,013,867	—
		Summe Kapitel 30.	1,400,040	—
31.		Central-Verwaltung und Eisenbahn-Kommissariate.		
	1.	Besoldungen	22,500	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	8,600	—
	3.	Sächliche und vermischte Ausgaben	31,300	—
	4.	Kosten der Vorarbeiten zu neuen Eisenbahnen	42,000	—
	5.	Kommunikations-Anlagen, welche dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen Verkehr bringen	7,142	—
		Summe Kapitel 31.	111,542	—
		Außerdem zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschulden, in den Etats:		
		a) der Staatsschulden-Verwaltung		
		Rthlr. Rthlr. Rthlr.		
		resp. 6,419,916 u. 2,315,448 zus. 8,735,364		
		b) des Finanz-Ministeriums .... „ 125,072 „ 62,175 „ 187,247		
		resp. 6,544,988 u. 2,377,623 zus. 8,922,611		
		Summe Kap. 18. bis 31. 27,187,047	18,264,436	51,160
		Summe II.	37,369,378	77,332

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
42.		Geheimes Civil-Kabinet.		
	1.	Besoldungen	17,200	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	4,000	—
	3.	Sächliche und vermischte Ausgaben	1,300	—
	4.	Unterhaltung der Dienstgebäude	700	—
		Summe Kapitel 42.	23,200	—
43.		Ober-Rechnungs-Kammer.		
	1.	Besoldungen	117,900	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	4,900	—
	3.	Sächliche und vermischte Ausgaben	6,060	—
	4.	Unterhaltung der Dienstgebäude	980	—
		Summe Kapitel 43.	129,840	—
44.		Ober-Examinations-Kommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungs-Aemtern	970	—
		Summe Kapitel 44. für sich.		
45.		Disziplinarhof	1,240	—
		Summe Kapitel 45. für sich.		
46.		Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte	2,400	—
		Summe Kapitel 46. für sich.		
		Summe I.	391,275	3,200
		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
		Ministerium.		
47.	1.	Besoldungen	109,450	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	6,300	—
	3.	Amtsbedürfnisse	10,800	—
	4.	Kurier- und Reisekosten, Postgeld und ähnliche Ausgaben	37,000	—
	5.	Unterhaltung der Dienstgebäude, des Gartens und der Mobilien	4,500	—
		Seite	168,050	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
36.		Herrenhaus	40,210	200
37.		Haus der Abgeordneten	251,920	300
		Summe Kapitel 36. und 37.	292,130	500
		Summe B. Dotationen	26,748,130	500
		C. Staats-Verwaltungs-Ausgaben.		
		I. Staats-Ministerium.		
38.		Büreau des Staats-Ministeriums.		
	1.	Besoldungen	45,050	2,600
	2.	Andere persönliche Ausgaben	1,450	—
	3.	Sächliche Ausgaben	2,700	—
	4.	Unterhaltung des Dienstgebäudes, des Gartens und der Mobilien	1,000	—
	5.	Sonstige Ausgaben	2,500	—
	6.	Dispositionsfonds für allgemeine politische Zwecke	31,000	—
		Summe Kapitel 38.	83,700	2,600
39.		Staats-Archive.		
	1.	Besoldungen	26,725	600
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	7,300	—
		Summe Kapitel 39.	34,025	600
40.		General-Ordens-Kommission.		
	1.	Persönliche Ausgaben	9,900	—
	2.	Sächliche Ausgaben	2,000	—
	3.	Ordens-Insignien	24,000	—
	4.	Ehrensold der Inhaber des Eisernen Kreuzes	80,000	—
		Summe Kapitel 40.	115,900	—
41.		Verwaltung des Staatsschatzes.		
		Die Ausgabefonds dieser Verwaltung sind in dem Etat für das Büreau des Staats-Ministeriums (Kap. 38.) nachgewiesen.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
49.		Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Anstalten	884,785	103,375
		Summe Kapitel 49. für sich.		
50.		Apanagen	430,338	430,338
		Summe Kapitel 50. für sich.		
51.		Passiva der General-Staatskasse.		
	1.	Renten und Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen	1,506,814	961,885
	2.	Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung verschiedener, vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Kommunal-Schulden	9,581	9,581
	3.	Verzinsung und Tilgung der Schulden der vormals freien Stadt Frankfurt	580,100	—
	4.	Vertragsmäßige Zahlungen aus der Eisenbahn-Abgabe und dem Eisenbahn-Aktien-Amortisationsfonds	218,544	—
		Summe Kapitel 51.	2,315,039	971,466
52.		Beiträge zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes	16,910,405	—
		Summe Kapitel 52. für sich.		
53.		Pensionen und Kompetenzen.		
	1.	Pensionen für Civilbeamte (Civilbeamten-Pensionsfonds)	3,050,000	—
	2.	Unterstützungen für pensionirte Beamte und Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	62,000	—
	3.	Gnaden-Quartalsbezüge für Wittwen und Waisen von Beamten in der Provinz Hannover	9,600	9,600
	4.	Gnaden-Pensionsfonds	100,000	—
	5.	Karenz-Unterstützungen	38,000	38,000
	6.	Wartegelder	342,296	342,296
	7.	Pensions-Aussterbefonds	430,000	430,000
		Summe Kapitel 53.	4,031,896	819,896

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	168,050	—
		Gesandtschaften und Konsulate.		
	6.	Besoldungen des Gesandtschafts-Personals	528,870	—
	7.	Besoldungen und Dienstaufwands-Entschädigungen der Konsulatsbeamten	130,400	—
	8.	Amtsbedürfnisse, Porto und ähnliche Ausgaben	42,000	—
	9.	Reisekosten und Diäten	22,000	—
	10.	Unterhaltung der Dienstwohnungen und Amtslokalien, sowie der Mobiliar-Inventarienstücke und zu Miethen	11,000	—
	11.	Vermischte Ausgaben	34,000	—
		Extraordinaria.		
	12.	Kommissionskosten	9,000	—
	13.	Entschädigungen für Kursverluste und Kanzleigeschenke..	4,460	4,460
	14.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Beamte	3,000	—
	15.	Unterstützungen für pensionirte Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	950	—
	16.	Geheime Ausgaben	6,000	—
	17.	Sonstige Ausgaben	38,000	—
		Summe II.	997,730	4,460
		III. Finanz-Ministerium.		
48.		Central-Finanz-Verwaltung, General-Verwaltung der Steuern und General-Staatskasse.		
	1.	Besoldungen	279,540	400
	2.	Andere persönliche Ausgaben	14,000	—
	3.	Sächliche und vermischte Ausgaben	39,500	—
	4.	Unterhaltung des Dienstgebäudes, des Gartens und der Mobilien	2,560	—
		Summe Kapitel 48.	335,600	400

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
49.		Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Anstalten	884,785	103,375
		Summe Kapitel 49. für sich.		
50.		Apanagen	430,338	430,338
		Summe Kapitel 50. für sich.		
51.		Passiva der General-Staatskasse.		
	1.	Renten und Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen	1,506,814	961,885
	2.	Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung verschiedener, vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Kommunal-Schulden	9,581	9,581
	3.	Verzinsung und Tilgung der Schulden der vormals freien Stadt Frankfurt	580,100	—
	4.	Vertragsmäßige Zahlungen aus der Eisenbahn-Abgabe und dem Eisenbahn-Aktien-Amortisationsfonds	218,544	—
		Summe Kapitel 51.	2,315,039	971,466
52.		Beiträge zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes	16,910,405	—
		Summe Kapitel 52. für sich.		
53.		Pensionen und Kompetenzen.		
	1.	Pensionen für Civilbeamte (Civilbeamten-Pensionsfonds)	3,050,000	—
	2.	Unterstützungen für pensionirte Beamte und Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	62,000	—
	3.	Gnaden-Quartalsbezüge für Wittwen und Waisen von Beamten in der Provinz Hannover	9,600	9,600
	4.	Gnaden-Pensionsfonds	100,000	—
	5.	Karenz-Unterstützungen	38,000	38,000
	6.	Wartegelder	342,296	342,296
	7.	Pensions-Aussterbefonds	430,000	430,000
		Summe Kapitel 53.	4,031,896	819,896

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
54.		Ober-Präsidien und Regierungen.		
		Ober-Präsidien.		
	1.	Besoldungen	77,000	—
	2.	Dispositionsfonds	12,000	—
		Regierungen.		
	3.	Besoldungen	1,421,075	1,200
	4.	Andere persönliche Ausgaben	319,900	—
	5.	Sächliche Ausgaben	370,000	—
	6.	Sonstige Ausgaben	50,000	—
		Summe Kapitel 54.	2,249,975	1,200
55.		Provinzial-Finanz-Direktion und Bezirks-Hauptkassen in Hannover.		
		Provinzial-Finanz-Direktion.		
	1.	Besoldungen	47,850	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	10,800	—
	3.	Sächliche Ausgaben	14,000	—
	4.	Sonstige Ausgaben	6,300	—
		Bezirks-Hauptkassen.		
	5.	Besoldungen	26,650	—
	6.	Andere persönliche Ausgaben	2,100	—
	7.	Sächliche Ausgaben	2,000	—
		Summe Kapitel 55.	109,700	—
56.		Rechnungs-Kommissionen.		
	1.	Besoldungen	66,270	66,270
	2.	Andere persönliche Ausgaben	12,720	12,720
	3.	Sächliche und vermischte Ausgaben	6,400	6,400
		Summe Kapitel 56.	85,390	85,390
57.		Rentenbanken.		
	1.	Besoldungen	39,925	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	51,210	—
	3.	Sächliche und vermischte Ausgaben	16,541	—
	4.	Tilgung der Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen und der Paderbornschen Tilgungskasse	31,809	—
		Summe Kapitel 57.	139,485	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
58.		Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.		
	1.	Persönliche Ausgaben	1,150	—
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	50	—
		Summe Kapitel 58.	1,200	—
59.		Allgemeine Fonds.		
	1.	Ablösung von Passivrenten und anderen Verpflichtungen	50,000	—
	2.	Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art	500,000	—
	3.	Unvorhergesehene Ausgaben (Haupt-Extraordinarium)	400,000	—
	4.	Besoldungs-Verbesserungen für Subaltern-Beamte bei den Lokal-Behörden	600,000	—
	5.	Zuschuß zu den Verwaltungs-Ausgaben der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	58,665	—
		Summe Kapitel 59.	1,608,665	—
		Summe III.	29,102,478	2,412,065
		IV. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.		
		Ministerium.		
60.	1.	Besoldungen	195,650	700
	2.	Andere persönliche Ausgaben	24,500	—
	3.	Sächliche Ausgaben	20,000	—
	4.	Unterhaltung des Dienstgebäudes und der Mobilien	4,000	—
		Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung in den Provinzen.		
	5.	Besoldungen und Dienstaufwands-Entschädigungen der Regierungs- und Bauräthe, der Ober-Bauinspektoren, der Bauinspektoren und der Baumeister	706,483	6,600
	6.	Andere persönliche Ausgaben derselben	126,408	450
	7.	Persönliche Ausgaben für sonstige Beamte der Bau-Verwaltung	251,911	887
		Seite	1,328,952	8,637

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	1,328,952	8,637
	8.	Sächliche Ausgaben derselben Verwaltung	22,015	—
	9.	Persönliche Ausgaben für Beamte der Handels- und Gewerbe-Verwaltung	91,085	1,404
	10.	Sächliche Ausgaben derselben Verwaltung.....	13,377	315
	11.	Stellvertretungs-, Versetzungs- und Umzugskosten	15,953	—
	12.	Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten und für pensionirte Beamte.....	18,380	—
	13.	Unterhaltung unchaussirter Wege, der Wasserwerke, Brücken, Fähren ꝛc., sowie der Dienstgebäude.....	1,911,508	—
	14.	Strom-Regulirungen und Hafenbauten	683,255	—
	15.	Unterhaltung der Staats-Chausseen	3,508,578	—
	16.	Belohnungen und Unterstützungen für Chaussee-Aufseher ꝛc., Unterstützungen für Hinterbliebene der Chaussee-Aufseher und Wärter.....	34,733	—
	17.	Chaussee-Neubauten	1,099,857	—
	18.	Zuschuß für die Bau-Akademie in Berlin	8,560	—
		Förderung des Handels und der Gewerbe.		
	19.	Allgemeine Handels- und gewerbliche Zwecke	77,727	—
	20.	Unterhaltung der Gewerbe-Akademie in Berlin.....	46,400	—
	21.	Unterhaltung der technischen Lehranstalten in den Provinzen.....	105,342	—
	22.	Zum Besten der inländischen Rhederei	100	—
		Summe IV.....	8,965,822	10,356
		V. Justiz-Ministerium.		
		Ministerium.		
31.	1.	Besoldungen.....	106,900	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	13,500	—
	3.	Sächliche Ausgaben	8,700	—
	4.	Unterhaltung des Dienstgebäudes, des Gartens und der Mobilien	2,000	—
		Seite	131,100	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend Thlr.
		Uebertrag	131,100	—
		Ober-Tribunal.		
	5.	Besoldungen	185,900	2,1(
	6.	Andere persönliche Ausgaben	6,980	—
	7.	Sächliche Ausgaben	6,950	—
		Ober-Appellationsgericht bis zu dessen Vereinigung mit dem Ober-Tribunal.		
	8.	Besoldungen	51,200	5(
	9.	Andere persönliche Ausgaben	1,850	—
	10.	Sächliche Ausgaben	1,950	—
		Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.		
	11.	Persönliche Ausgaben	5,650	8(
		Gerichte zweiter Instanz in den Landestheilen, in denen die Verordnung vom 2. Januar 1849. Gesetzeskraft hat.		
	12.	Besoldungen	829,745	4,22
	13.	Andere persönliche Ausgaben	93,250	—
	14.	Sächliche Ausgaben	67,495	—
		Appellationsgerichtshof in Cöln und die Rheinischen Landgerichte.		
	15.	Besoldungen	281,700	15
	16.	Andere persönliche Ausgaben	15,705	—
	17.	Sächliche Ausgaben	16,190	—
		Appellationsgericht in Celle und die Obergerichte des dortigen Departements.		
	18.	Besoldungen	322,520	7,42
	19.	Andere persönliche Ausgaben	20,820	—
	20.	Sächliche Ausgaben	23,170	—
		Appellationsgerichte in den Landestheilen, in denen die Verordnungen vom 26. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 1073. ff.) Gesetzeskraft haben.		
	21.	Besoldungen	132,011	22,26
	22.	Andere persönliche Ausgaben	11,150	—
	23.	Sächliche Ausgaben	10,131	—
		Seite	2,215,467	37,50

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	2,215,467	37,501
		Appellationsgericht in Frankfurt a. M.		
	24.	Besoldungen	23,164	171
	25.	Andere persönliche Ausgaben	200	—
	26.	Sächliche Ausgaben	2,226	—
		Gerichte erster Instanz in den Landestheilen, in denen die Verordnung vom 2. Januar 1849. Gesetzeskraft hat.		
	27.	Besoldungen	5,925 763	16,893
	28.	Andere persönliche Ausgaben	1,623,750	4,860
	29.	Sächliche Ausgaben	947,820	—
		Friedens- und Handelsgerichte des Departements Cöln.		
	30.	Besoldungen	240,647	957
	31.	Andere persönliche Ausgaben	670	—
	32.	Sächliche Ausgaben	15,178	—
		Amtsgerichte im Departement des Appellationsgerichts in Celle.		
	33.	Besoldungen	646,119	3,074
	34.	Andere persönliche Ausgaben	30,920	—
	35.	Sächliche Ausgaben	28,451	—
		Kreis- und Amtsgerichte in den Landestheilen, in denen die Verordnungen vom 26. Juni 1867. Gesetzeskraft haben.		
	36.	Besoldungen	997,996	101,771
	37.	Andere persönliche Ausgaben	55,120	—
	38.	Sächliche Ausgaben	72,549	—
		Stadtgericht und sonstige Gerichtsbehörden erster Instanz in Frankfurt a. M.		
	39.	Besoldungen	53,900	257
	40.	Andere persönliche Ausgaben	4,600	—
	41.	Sächliche Ausgaben	7,100	—
		Seite	12,891,640	165,484

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	12,891,640	165,484
		Allgemeine Ausgaben.		
	42.	Kriminalkosten	1,543,000	—
	43.	Baare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen.	912,360	—
	44.	Sonstige Ausgaben	67,700	—
	45.	Unterhaltung der Justizgebäude	84,400	—
	46.	Justiz-Offizianten-Wittwenkasse	18,800	—
		Summe V.	15,517,900	165,484
		VI. Ministerium des Innern.		
		Ministerium.		
62.	1.	Besoldungen	100,650	3,000
	2.	Andere persönliche Ausgaben	19,000	—
	3.	Sächliche und vermischte Ausgaben	9,300	—
	4.	Unterhaltung der Dienstgebäude, des Gartens und der Mobilien	2,000	—
		Statistisches Büreau.		
	5.	Besoldungen	18,525	1,000
	6.	Andere persönliche Ausgaben	1,100	—
	7.	Sächliche und vermischte Ausgaben	10,900	—
		Meteorologisches Institut.		
	8.	Besoldungen und Remunerationen	5,500	—
	9.	Sächliche und vermischte Ausgaben	1,700	—
		Landräthliche Behörden und Aemter.		
	10.	Besoldungen	1,171,779	84,072
	11.	Dienstaufwands-Entschädigungen und sonstige sächliche und vermischte Ausgaben	548,569	—
	12.	Andere persönliche Ausgaben	18,500	9,100
		Seite	1,907,523	97,172

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	1,907,523	97,172
		Provinzial-Verwaltung der Provinz Hannover.		
	12a.	Pauschquantum	118,750	—
		Polizei-Verwaltung.		
	13.	Lokalbehörden. Besoldungen	951,047	29,546
	14.	Lokalbehörden. Andere persönliche Ausgaben	76,833	—
	15.	Lokalbehörden. Sächliche und vermischte Ausgaben....	84,054	4,154
	15a.	Zur einstweiligen Fortführung der Polizei-Verwaltung in Stade	3,822	—
	16.	Polizei-Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen ..	70,480	—
	17.	Allgemeine polizeiliche Zwecke	92,933	—
	18.	Dispositionsfonds	40,000	—
	19.	Geheime Ausgaben im Interesse der Polizei	40,000	—
		Landgendarmerie.		
	20.	Besoldungen, einschließlich Remontegelder	1,102,240	3,300
	21.	Andere persönliche Ausgaben	9,899	—
	22.	Fouragekosten	197,004	168
	23.	Montirungs-, Leder- und Reitzeuggelder und für Waffen	76,923	—
	24.	Sonstige Ausgaben	20,446	14
	25.	Pensionen	227,290	—
		Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten.		
	26.	Persönliche Ausgaben	634,528	—
	27.	Sächliche Ausgaben	1,179,190	—
	28.	Unterhaltung der Gebäude	53,102	—
	29.	Sonstige Ausgaben	397,140	—
		Für Wohlthätigkeitszwecke.		
	30.	Unterstützung hülfsbedürftiger ehemaliger Krieger aus den Jahren 1806. bis 1815..... (Etwaige Bestände können aus einem Jahre in das andere übertragen werden.)	374,430	—
		Seite	7,657,634	134,354

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	7,657,634	134,354
	31.	Almosen und Unterstützungen	46,706	—
	32.	Zuschüsse für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten ...	137,718	—
	33.	Pensionen und Unterstützungen	93,690	—
		(Etwaige Bestände können aus einem Jahre in das andere übertragen werden.)		
		Allgemeine Ausgaben.		
	34.	Verschiedene Bedürfnisse der Verwaltung des Innern ..	57,346	13,840
	35.	Dispositionsfonds für die Verwaltung des Innern	8,500	—
	36.	Regierungs-Amtsblätter	104,900	—
		Summe VI.	8,106,494	148,194
		VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.		
63.		Landwirthschaftliche Verwaltung.		
		Ministerium.		
	1.	Besoldungen	57,750	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	5,700	—
	3.	Sächliche Ausgaben	9,400	—
	4.	Unterhaltung des Dienstgebäudes, des Gartens und der Mobilien	1,200	—
		Revisionskollegium für Landes-Kultursachen.		
	5.	Besoldungen	23,400	—
	6.	Andere persönliche Ausgaben	4,710	—
	7.	Sächliche Ausgaben	1,830	—
		Auseinandersetzungsbehörden.		
	8.	Besoldungen	200,165	725
	9.	Fixirte Diäten der Spezialkommissarien und fixirtes Diensteinkommen der Landes-Oekonomie-Beamten	94,808	—
		Seite	398,963	725

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	398,963	725
	10.	Andere persönliche Ausgaben	56,098	660
	11.	Sächliche Ausgaben	34,124	—
	12.	Durchlaufende Beträge an temporairen Diäten, Fuhrkosten und baaren Auslagen der Spezialkommissarien ꝛc.	524,219	—
		Zur Förderung der Landkultur.		
	13.	Allgemeine wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke...	98,619	—
	14.	Landwirthschaftliche Akademien	43,348	600
	15.	Niedere landwirthschaftliche Lehranstalten.....	35,343	—
	16.	Landes-Oekonomie-Kollegium.....	5,000	—
		(Zu Tit. 13. bis 16. Etwaige Ersparnisse können in das nächstfolgende Jahr übertragen werden.)		
	17.	Spezielle Zwecke.....	16,171	—
	18.	Größere Landesmeliorationen und Deichbauten einschließlich der Verwaltungskosten.....	183,848	—
		(Hieraus können höchstens 1000 Rthlr. zu extraordinairen Remunerationen und Unterstützungen verwendet werden. Etwaige Ersparnisse können in das nächstfolgende Jahr übertragen werden. Auch verbleiben die Rückzahlungen auf die aus diesem Titel zu gewährenden Darlehne der landwirthschaftlichen Verwaltung.)		
		Förderung der Pferdezucht.		
	19.	Prämien bei Pferderennen und andere dahin gehörige Zwecke	51,000	—
	20.	Prämien für die Züchtung guter Mutterstuten	9,550	—
		(Die Ersparnisse bei dem Tit. 19. dienen zur Verstärkung des Tit. 20. und dürfen zu diesem Behuf auch in folgende Jahre übertragen werden.)		
	21.	Fohlenweiden	1,054	114
		Seite	1,457,337	2,099

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	1,457,337	2,09
		Deichwesen.		
	22.	Persönliche Ausgaben	13,573	—
	23.	Unterhaltung der Deichanlagen	47,774	—
		Pensionen und Unterstützungen.		
	24.	Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten, sowie außerordentliche Unterstützungen für pensionirte Beamte	3,472	—
		Summe Kap. 63.....	1,522,156	2,09
64.		Gestütverwaltung.		
		Hauptgestüte.		
	1.	Besoldungen ..... (Tit. 1. und Tit. 8. übertragen sich gegenseitig.)	21,742	—
	2.	Löhnungen und Emolumente der Gestütwärter und Dienstleute	35,308	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	1,660	—
	4.	Sächliche Verwaltungskosten.....	11,378	—
	5.	Fourage- und Wirthschaftskosten.....	129,458	—
	6.	Unterhaltung der Gebäude	19,391	—
	7.	Pächte, Lasten und Abgaben	9,393	—
		Landgestüte.		
	8.	Besoldungen ..... (Tit. 1. und 8. übertragen sich gegenseitig.)	31,087	—
	9.	Löhnungen und Emolumente der Gestütwärter und Dienstleute.....	73,437	—
	10.	Andere persönliche Ausgaben	8,188	—
	11.	Sächliche Verwaltungskosten.....	15,014	—
	12.	Fourage- und Wirthschaftskosten	192,872	—
	13.	Unterhaltung der Gebäude	7,077	—
	14.	Pächte, Lasten und Abgaben	2,905	—
		Seite.....	558,910	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
	Uebertrag	558,910	—
	Kosten der Central-Verwaltung und sonstige Ausgaben.		
15.	Ankauf von Pferden und Pferdetransporte ..... (Etwaige Ersparnisse können in das nächstfolgende Jahr übertragen werden.)	82,870	—
16.	Neubauten und größere Reparaturen	20,000	—
17.	Remunerationen und Unterstützungen für Beamte und Ortsarme	8,625	—
18.	Sonstige Ausgaben	7,570	—
	Summe Kapitel 64.....	677,975	—
	Summe VII.....	2,200,131	2,099
	VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
	Ministerium.		
1.	Besoldungen	121,400	—
2.	Andere persönliche Ausgaben	5,350	—
3.	Sächliche Ausgaben	18,510	—
4.	Unterhaltung des Dienstgebäudes und der Mobilien....	4,000	—
	Evangelischer Kultus.		
	Evangelischer Ober-Kirchenrath.		
5.	Besoldungen	21,500	—
6.	Andere persönliche Ausgaben	1,480	—
7.	Sächliche Ausgaben	2,200	—
8.	Unterhaltung des Dienstgebäudes	400	—
	Seite	174,840	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	174,840	—
		Konsistorien.		
	9.	Besoldungen	158,222	—
	10.	Andere persönliche Ausgaben	6,045	—
	11.	Sächliche Ausgaben	29,352	—
		Geistliche und Kirchen.		
	12.	Besoldungen und Zuschüsse	375,105	6,851
		Katholischer Kultus.		
	13.	Ausstattung der Bisthümer und der zu denselben gehörenden Institute	397,535	—
	14.	Geistliche und Kirchen, Besoldungen und Zuschüsse	428,704	5,183
		Oeffentlicher Unterricht.		
		Provinzial-Schulkollegien.		
	15.	Besoldungen	57,940	400
	16.	Andere persönliche Ausgaben	3,280	—
	17.	Sächliche Ausgaben	14,100	—
		Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen.		
	18.	Persönliche Ausgaben	12,820	—
		Universitäten.		
	19.	Zuschuß für die Universitäten und für die Akademie in Münster	837,966	28,325
	20.	Stipendien, soweit solche aus Staatsfonds erfolgen	15,772	—
		Gymnasien und Realschulen.		
	21.	Zuschüsse	555,068	6,785
		Elementar-Unterrichtswesen.		
	22.	Schullehrer-Seminarien	338,536	14,308
	23.	Elementarschulen	725,109	86,990
	24.	Turnunterricht	12,160	—
	25.	Taubstummen- und Blinden-Anstalten	26,614	—
	26.	Waisenhäuser und Wohlthätigkeits-Anstalten	75,833	—
		Seite	4,245,001	148,842

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	2,215,467	37,501
		Appellationsgericht in Frankfurt a. M.		
	24.	Besoldungen	23,164	171
	25.	Andere persönliche Ausgaben	200	—
	26.	Sächliche Ausgaben	2,226	—
		Gerichte erster Instanz in den Landestheilen, in denen die Verordnung vom 2. Januar 1849. Gesetzeskraft hat.		
	27.	Besoldungen	5,925 763	16,893
	28.	Andere persönliche Ausgaben	1,623,750	4,860
	29.	Sächliche Ausgaben	947,820	—
		Friedens- und Handelsgerichte des Departements Cöln.		
	30.	Besoldungen	240,647	957
	31.	Andere persönliche Ausgaben	670	—
	32.	Sächliche Ausgaben	15,178	—
		Amtsgerichte im Departement des Appellationsgerichts in Celle.		
	33.	Besoldungen	646,119	3,074
	34.	Andere persönliche Ausgaben	30,920	—
	35.	Sächliche Ausgaben	28,451	—
		Kreis- und Amtsgerichte in den Landestheilen, in denen die Verordnungen vom 26. Juni 1867. Gesetzeskraft haben.		
	36.	Besoldungen	997,996	101,771
	37.	Andere persönliche Ausgaben	55,120	—
	38.	Sächliche Ausgaben	72,549	—
		Stadtgericht und sonstige Gerichtsbehörden erster Instanz in Frankfurt a. M.		
	39.	Besoldungen	53,900	257
	40.	Andere persönliche Ausgaben	4,600	—
	41.	Sächliche Ausgaben	7,100	—
		Seite	12,891,640	165,484

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	5,981,371	184,275
		Allgemeiner Dispositionsfonds.		
	48.	Unvorhergesehene und Mehr-Ausgaben	25,000	—
		Summe VIII. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	6,006,371	184,275
		Dazu „ VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	2,200,131	2,099
		„ VI. Ministerium des Innern	8,106,494	148,194
		„ V. Justiz-Ministerium	15,517,900	165,484
		„ IV. Ministerium für Handel ꝛc.	8,965,822	10,356
		„ III. Finanz-Ministerium	29,102,478	2,412,065
		„ II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	997,730	4,460
		„ I. Staats-Ministerium	391,275	3,200
		Summe C. Staatsverwaltungs-Ausgaben	71,288,201	2,930,133
		Dazu „ B. Dotationen	26,748,130	500
		„ A. Betriebs- ꝛc. Ausgaben	55,421,219	542,299
		Summe	153,457,550	3,472,932
66.		Hohenzollernsche Lande nach dem anliegenden besonderen Etat 378,900 Fl. ..... =	216,514	14,611
		Summe Kapitel 66. für sich.		
		Summe der fortdauernden Ausgaben	153,674,064	3,487,54
		Allgemeine Bemerkung. Bei sämmtlichen Baufonds können die am Schlusse des Jahres verbleibenden Bestände zur Verwendung in den folgenden Jahren reservirt werden.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
		I. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
1.	1.	Zuschuß zu dem Fonds für geheime Ausgaben	10,000
		Summe I.	10,000
		II. Finanz-Ministerium.	
2.		Domainen-Verwaltung.	
	1.	Meliorationen auf Domainen-Grundstücken	25,000
	2.	Zuschuß zu dem Domainen-Baufonds	30,000
		Summe Kapitel 2.	55,000
3.		Forst-Verwaltung.	
	1.	Ablösung von Forstservituten	477,000
	2.	Ankauf von Grundstücken und Entlastung der Domainen und Forsten, namentlich durch Ablösung der Passivrenten	125,000
	3.	Polizeiliche Instandsetzung ꝛc. der durch die Staatsforsten führenden Kommunikationswege	10,000
	4.	Prämien zu Chausseen, deren Anlage von dem wesentlichsten Interesse für die Forstverwaltung ist	12,000
	5.	Forstkulturen	60,000
	6.	Melioration eines Wiesenterrains in der Oberförsterei Grünfelde	2,660
		Summe Kapitel 3.	686,660

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.
4.		Verwaltung der direkten Steuern.	
		Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den neu erworbenen Landestheilen	250,000
		Summe Kapitel 4. für sich.	
5.		Allgemeine Kassenverwaltung.	
	1.	Ausführung des Gesetzes über das Münzwesen vom 4. Mai 1857. (Gesetz-Samml. S. 305.) und der Verordnung vom 24. August 1867. (Gesetz-Samml. S. 1427.), betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen	100,000
	2.	Erweiterung der Geschäftsräume des Finanz-Ministeriums	70,000
	3.	Ausführung der großen Landes-Triangulation	51,800
		Summe Kapitel 5.	221,800
		Summe II.	1,213,460
		III. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
6.		Porzellan-Manufaktur in Berlin.	
		Erste Rate des für die Verlegung der Manufaktur erforderlichen Bedarfs	100,000
		Summe Kapitel 6. für sich.	
7.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen.	
	1.	Land- und Wasser-Neubauten und öffentliche Arbeiten..	1,800,000
	2.	Zuschuß zum Chaussee-Neubaufonds	400,000
		Summe Kapitel 7.	2,200,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.
8.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
	1.	Bauprämien für Bergleute, welche in der Nähe der Saarbrücker Steinkohlengruben sich für eigene Rechnung Wohnhäuser bauen	80,000
	2.	Bauprämien für Berg- und Hüttenleute, welche in der Nähe der „Königin Louise" Grube, der „Königs-" Grube und der „Königshütte" in Oberschlesien sich für eigene Rechnung Wohnhäuser bauen	7,500
	3.	Bohrversuche	38,000
	4.	Herstellung einer Verbindung zwischen dem Bahnhof Chorzow der Rechts-Oderufer-Bahn mit dem vom Krug-Schachte der Königsgrube, sowie der Verbindung dieser Zweigbahn mit den Eisenbahngeleisen bei der Königshütte	47,000
		Summe Kapitel 8.	172,500
9.		Eisenbahn-Verwaltung.	
	1.	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn	10,600
	2.	Ostbahn	42,754
	3.	Westphälische Eisenbahn	160,000
	4.	Beihülfe für die Ostpreußische Südbahngesellschaft	130,000
	5.	Beihülfe für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft zum Bau der rechten Oderufer-Bahn	216,000
	6.	Expropriationskosten für die Nordschleswigschen Bahnen	20,600
	7.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen außerordentlichen Ausgaben für die Staats-Eisenbahnen, über dessen Verwendung jedes Jahr nach dem Finalabschlusse des Etatsjahres der Landesvertretung Rechenschaft zu geben ist	150,000
		Summe Kapitel 9.	729,954
		Summe III.	3,202,454

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.
		IV. Justiz-Ministerium.	
10.	1.	Fortführung der Baulichkeiten Behufs der Herstellung von Büreaulokalien im Dienſthauſe des Justiz-Miniſteriums	46,500
	2.	Fortführung der Baulichkeiten Behufs Vergrößerung des Geſchäftshauſes der Abtheilung für Civilſachen des Stadtgerichts zu Berlin	18,030
	3.	Neubau eines Gefängniſſes zur Vollſtreckung der von dem Stadtgericht und dem Kreisgericht zu Berlin erkannten Gefängnißſtrafen	100,000
	4.	Fortführung des Neubaues eines Geſchäftshauſes für das Kreisgericht zu Frankfurt a. d. O.	30,000
	5.	Neubau eines Gefängniſſes für das Kreisgericht zu Friedeberg N. M.	14,000
	6.	Erweiterung der Geſchäftslokalien und Neubau eines Gefängniſſes für das Kreisgericht zu Landsberg a. d. W.	8,000
	7.	Vollendung des Neubaues eines Geſchäftshauſes und eines Gefängniſſes für das Kreisgericht zu Stolp	13,600
	8.	Neubau eines Gefängniſſes für das Kreisgericht zu Stralſund	6,000
	9.	Fortführung des Neubaues eines Geſchäftshauſes und eines Gefängniſſes für das Kreisgericht zu Ortelsburg	35,500
	10.	Fortführung des Neubaues eines Geſchäftshauſes und eines Gefängniſſes für das Kreisgericht zu Tilſit	40,000
	11.	Vollendung des Neubaues eines Geſchäftshauſes der Abtheilung für Unterſuchungsſachen des Kreisgerichts zu Thorn und eines Gefängniſſes daſelbſt	3,060
	12.	Fortführung des Neubaues eines Geſchäftshauſes und eines Gefängniſſes für das Kreisgericht zu Flatow	4,000
	13.	Fortführung des Neubaues eines Geſchäftshauſes und eines Gefängniſſes für die Gerichtsdeputation zu Tuchel	15,000
	14.	Fortführung des Neubaues eines Geſchäftshauſes und eines Gefängniſſes für das Kreisgericht zu Koſel	10,000
		Seite	343,690

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.
		Uebertrag	343,690
	15.	Fortführung des Neubaues eines Geschäftshauses und eines Gefängnisses für das Kreisgericht zu Schroda..	8,000
	16.	Neubau eines Geschäftshauses für das Kreisgericht zu Samter	8,000
	17.	Fortführung des Erweiterungsbaues des Gefängnisses und des Neubaues eines Geschäftshauses für das Kreisgericht zu Bromberg	30,000
	18.	Vollendung des Neubaues eines Gefängnisses für das Kreisgericht zu Salzwedel	7,526
	19.	Vollendung des Neubaues eines Geschäftshauses für das Kreisgericht zu Nordhausen	7,630
	20.	Fortführung des Neubaues eines Gefängnisses für das Kreisgericht zu Liebenwerda	4,000
	21.	Neubau eines Gefängnisses für das Kreisgericht zu Münster	10,000
	22.	Fortführung des Neubaues eines Geschäftshauses für das Kreisgericht zu Bielefeld	14,400
	23.	Fortführung des Neubaues eines Geschäftshauses und eines Gefängnisses für das Kreisgericht zu Iserlohn..	18,200
	24.	Neubau eines Geschäftshauses und eines Gefängnisses für das Kreisgericht zu Wesel	15,000
	25.	Fortführung des Neubaues eines Geschäftshauses für die Justizbehörden zu Düsseldorf	26,554
	26.	Vollendung des im Bau begriffenen Amtsgerichts-Gefängnisses im Steinthorfelde zu Hannover	35,000
	27.	Neubau der Geschäftslokale und eines Gefängnisses für das Amtsgericht zu Harburg	20,000
	28.	Neu- und Erweiterungsbauten und Hauptreparaturen im Departement des Appellationsgerichts zu Kassel	10,000
	29.	Einlösung der Hardesvogts-Dienstwohnungen in Hohn und Broacker	9,150
	30.	Extraordinaire Bedürfnisse im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel	5,000
		Summe IV.....	572,150

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.
		V. Ministerium des Innern.	
11.	1.	Statistisches Büreau	30,000
	2.	Polizeiverwaltung	30,000
	3.	Strafanstalts-Verwaltung	93,470
		Summe V.	153,470
		VI. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
12.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Größere Landesmeliorationen und Deichbauten als extraordinairer Zuschuß zu Tit. 18. des ordentlichen Etats	100,000
	2.	Förderung der Wald- und Wiesenkulturen in der Eifel.	10,000
	3.	Förderung der Waldkultur in den gebirgigen Theilen des Regierungsbezirks Arnsberg	500
	4.	Förderung der Obstkultur, insbesondere zur Anlegung von Obst-, Muster- und Muttergärten und zur Einrichtung von pomologischen Lehranstalten	15,000
	5.	Einrichtung einer neuen Lehrerwohnung in dem ehemaligen Fabrikgebäude der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau	2,120
	6.	Ausführung der Nebenbaulichkeiten Behufs Vollendung des Baues des anatomisch-physiologischen Instituts bei der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.	653
	7.	Bau eines Schuppens für den botanischen Garten und das Akademiegebäude der Akademie zu Eldena	2,820
	8.	Herstellung einer neuen Deichdossirung Behufs Verstärkung des Sockerkoogs Umleitungsdeiches im Regierungsbezirk Schleswig	8,000
	9.	Beihülfe zur Fortsetzung der Pellwormer Steindeichbauten desgl.	19,200
		Seite	158,293

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.
		Uebertrag	158,293
	10.	Vollendung des Neubaues eines Hauses im pomologischen Garten in Kassel	2,700
	11.	Zuschuß zur Ausführung der bei der Konsolidation der Gemarkungen Hachenburg, Nister und Korb im Regierungsbezirk Wiesbaden nöthig gewordenen Regulirung des Nisterbaches	2,571
	12.	Unverzinslicher Vorschuß an die Gemeinde Mandeln im Regierungsbezirk Wiesbaden zur Bestreitung der Konsolidationskosten, II. Rate	286
		Summe Kapitel 12.....	163,850
13.		Gestütverwaltung.	
	1.	Ankauf von Beschälern Behufs Erweiterung des Schleswig-Holsteinschen Landgestüts	20,000
	2.	Errichtung eines Wohnhauses für Gestütwärter-Familien in Trakehnen, Restbetrag	1,568
	3.	Umbau des Stutenstalles in Guddin, Hauptgestüt Trakehnen	5,000
	4.	Neubau einer Brücke über den Roduppfluß zwischen den Vorwerken Guddin und Jonasthal, Hauptgestüt Trakehnen	2,150
	5.	Umbau des Beamtenwohnhauses auf dem Vorwerk Döhlen, Hauptgestüt Graditz, Rest	6,180
	6.	Neubau von Paddocks und Umfriedigung derselben, bei dem Hauptgestüt Graditz	7,000
	7.	Erneuerung der Decke über der westlichen Hälfte des großen Fohlenstalles in Graditz	4,400
	8.	Umdeckung des nordöstlichen Pavillons bei dem Posenschen Landgestüt	1,200
		Summe Kapitel 13.....	47,498
		Summe VI.....	211,348

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.
		VII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
		A. Für das Ministerium.	
14.	1.	Einrichtung der zu erweiternden Dienstlokale des Ministeriums	5,000
		B. Katholischer Kultus.	
	2.	Fortsetzung des Dombaues in Cöln	50,000
	3.	Neubau von zwei Domherrnkurien bei dem Metropolitankapitel in Posen	13,000
	4.	Herstellung einer Stützmauer am Friedhofe zu Weilburg, Regierungsbezirks Wiesbaden	297
		C. Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaft.	
		Bau von Universitätsgebäuden.	
	5.	Neubau des chemischen Laboratoriums in Berlin, IV. Rate	80,000
	6.	Reparaturen an den Gebäuden der Universität Bonn, Rest	20,102
	7.	Neubau eines Gebäudes für die geburtshülfliche Klinik der Universität Bonn, II. Rate	10,000
	8.	Innere Einrichtung und Ausstattung des chemischen Laboratoriums der Universität Bonn	10,000
	9.	Erbauung eines neuen Gebäudes für die Anatomie der Universität Bonn, I. Rate	10,000
	10.	Abputz der Seiten und Hoffronten des Universitätsgebäudes zu Berlin	5,600
	11.	Um- und Erweiterungsbau der geburtshülflichen Klinik der Universität in Breslau, I. Rate	10,000
	12.	Neubau eines Universitätsgebäudes in Kiel = 54,000 Rthlr.	
		Seite	213,999

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.
		Uebertrag	213,999
		Bau und Reparatur von Gymnasialgebäuden.	
	13.	Neubau eines Gymnasialgebäudes in Schleusingen, I. Rate	15,000
	14.	Einfriedigung des Gartens bei der neuen Domschule in Schleswig	800
	15.	Abputz des Gymnasialgebäudes in Wiesbaden.....	346
	16.	Anlegung einer neuen Brunnenleitung vom sogenannten Nonnenborn nach dem Hofgut zu Kloster Thron	684
		Bau von Seminargebäuden und andere Seminarzwecke.	
	17.	Bau der Seminargebäude in Reichenbach, Rest.....	3,269
	18.	Seminarbau in Angerburg, IV. Rate.....	20,000
	19.	Desgl. in Mörs, IV. Rate	20,000
	20.	Desgl. in Friedland, II. Rate	20,000
	21.	Erweiterungsbau des evangelischen Schullehrer-Seminars in Bromberg, II. Rate.....	20,000
	22.	Reparatur- und Erweiterungsbau des katholischen Schullehrer-Seminars zu Paradies, I. Rate	10,000
	23.	Bau eines neuen Seminargebäudes zu Ober-Glogau, I. Rate	15,000
	24.	Neubau der Schullehrer-Seminargebäude zu Kyritz, I. Rate	15,000
	25.	Verschiedene lokale Einrichtungen beim Schullehrer-Seminar in Cammin	850
	26.	Verschiedene Bedürfnisse für das Schullehrer-Seminar in Pyritz	200
	27.	Vermehrung der Lehr-Apparate bei dem Schullehrer-Seminar in Kyritz	850
	28.	Vervollständigung des Inventars und der Lehr-Apparate für den Seminarkursus in Hilchenbach	500
	29.	Seminarbauten in der Provinz Hannover, I. Rate.....	25,000
	30.	Anschaffung einer Uebungsorgel für das Schullehrer-Seminar in Montabaur	400
		Seite	381,898

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Thlr.
		Uebertrag	381,898
	31.	Erweiterungsbau der Landesbibliothek in Düsseldorf, Rest	11,535
	32.	Erneuerung des Mauerputzes und des Daches des älteren Museengebäudes in Berlin, II. Rate	20,000
	33.	Bau eines Gebäudes für die Nationalgallerie in Berlin, III. Rate	150,000
	34.	Herstellung von Denkmälern in Düppel und auf Alsen, I. Rate	35,976
	35.	Für die mitteleuropäische Gradmessung	23,480
	36.	Anschaffung eines neuen Meridian-Instruments für die Sternwarte in Berlin	8,500
	37.	Entschädigung für die Rückgabe eines bisher zu künstlerischen Zwecken benutzten Hauses	20,000
		D. Medizinalwesen.	
	38.	Errichtung eines Gebäudes für das Hebammen-Lehr-Institut in Stettin, Rest	16,450
	39.	Um- und Erweiterungsbau des Gebäudes des Hebammen-Lehr-Instituts in Posen, II. Rate	4,200
	40.	Instandsetzung der Gebäude des Hebammen-Lehr-Instituts in Danzig	2,265
	41.	Zuschuß für das Charité-Krankenhaus in Berlin	15,000
	42.	Bau einer Beschlagschmiede bei der Thierarzneischule in Hannover	9,900
		Summe VII. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	699,204
	Dazu	VI. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	211,348
	"	V. Ministerium des Innern	153,470
	"	IV. Justiz-Ministerium	572,150
	"	III. Ministerium für Handel ꝛc.	3,202,454
	"	II. Finanz-Ministerium	1,213,460
	"	I. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	10,000
		Summe	6,062,086

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1868. Thlr.
		Uebertrag		6,062,086
15.		Hohenzollernsche Lande nach dem anliegenden besonderen Etat 36,600 Fl. ..... =		20,914
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben		6,083,000
		Abschluß.		
		Es betragen:		
		1) die Einnahmen		159,757,064
		2) die dauernden Ausgaben	153,674,064 Rthlr.	
		die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	6,083,000	
			=	159,757,064
			Balancirt.	

Berlin, den 24. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Etat

der

Hohenzollernschen Lande

für

das Jahr 1868.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1868. Fl.	Kr.
1.		Grundstock.		
	1.	Rückzahlungen auf früher gewährte Vorschüsse, welche zur Tilgung der Landesschulden mit verwendet werden	350.	—
		Summe Kapitel 1. für sich.		
2.		Ertrag aus dem Landesvermögen.		
	1.	Pacht von Grundstücken	206.	—
		Summe Kapitel 2. für sich.		
3.		Direkte Steuern.		
	1.	Grund- und Gefällesteuer	91,319.	11½
	2.	Kapitaliensteuer	20,300.	—
	3.	Dienstertragssteuer	6,800.	—
	4.	Patentsteuer und Konzessionsgelder	859.	30
	5.	Gewerbesteuer	9,893.	40
	6.	Hundstaxen	5,600.	—
	7.	Schatzung von der Stadt Hechingen	285.	40
	8.	Althergebrachte fixirte Steuern	308.	24
	9.	Strafgelder aus Vergehen gegen die Gesetze über die Erhebung der direkten Steuern	86.	4½
	10.	Außerordentliche Einnahmen	17.	30
		Summe Kapitel 3.	135,470.	—
4.		Indirekte Steuern.		
	1.	Erhebungs- und Aufsichtskosten der zur Bundeskasse fließenden Steuern für inländisches Salz	971.	15
	2.	Dergleichen der zu derselben Kasse fließenden Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	345.	—
	3.	Dergleichen der zu derselben Kasse fließenden Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier	6,201.	—
	4.	Kontrolegebühr für Salz	2,340.	—
		Seite	9,857.	15

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1868. fl.	kr.
		Uebertrag	9,857.	15
	5.	Sporteln, Strafen und Stempel bei den Verwaltungsbehörden	7,280.	—
	6.	Zeitungssteuer	1,690.	—
	7.	Brückengelder	348.	—
	8.	Wirthschaftsabgaben	15,800.	—
	9.	Gewerks-Accise aus dem Fürstenthum Hechingen	236.	—
	10.	Außerordentliche Einnahmen	38.	45
		Summe Kapitel 4.	35,250.	—
5.		Regalien.		
	1.	Wasserzins	124.	24
		Summe Kapitel 5. für sich.		
6.		Salzwerk bei Stetten.		
	1.	Für Produkte	23,060.	—
	2.	Oekonomische Nutzungen	274.	—
		Summe Kapitel 6.	23,334.	—
7.		Fixirte und unbestimmte Beiträge zu den Straßenbaukosten	9,660.	—
		Summe Kapitel 7. für sich.		
8.		Gerichtsverwaltung.		
	1.	Gerichtskosten aller Art, mit Einschluß der darunter enthaltenen Stempelbeträge	65,000.	—
	2.	Kalkulaturgebühren	900.	—
	3.	Strafen	2,600.	—
	4.	Verschiedene Einnahmen	1,150.	—
		Summe Kapitel 8.	69,650.	—
9.		Verschiedene Einnahmen.		
	1.	Gebühren für die Ausfertigung von Reisepässen und Paßkarten	543.	—
		Seite	543.	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1868. Fl.	Kr.
		Uebertrag	543.	—
	2.	Miethe für überlassene Dienstwohnungen und sonstige unbestimmte Einnahmen nach dem Etat für die Verwaltung des Innern	292.	—
	3.	Eigene Einnahmen:		
		a) der Straf- und Besserungsanstalt zu Hornstein 1,170 Fl.		
		b) der Korrektionsanstalt zu Habsthal .. 310 "		
		c) von dem Amtsgefängnisse zu Wald .. 10 "		
			1,490.	—
	4.	Verwaltung des Regierungs-Amtsblattes	1,770.	—
	5.	Sonstige verschiedene Einnahmen:		
		a) Miethsentschädigung für Dienstwohnungen und Vergütung für Brennmaterial von Unterbeamten der Regierung in Sigmaringen	79.	52½
		b) Ertrag aus den Grasnutzungen in den Straßengräben und auf den Böschungen	580.	—
		c) Extraordinaire Einnahmen	200.	43½
		Summe Kapitel 9.	4,955.	36
		Dazu " " 8.	69,650.	—
		" " 7.	9,660.	—
		" " 6.	23,334.	—
		" " 5.	124.	24
		" " 4.	35,250.	—
		" " 3.	135,470.	—
		" " 2.	206.	—
		" " 1.	350.	—
		Summe der Einnahme	279,000.	—
		oder in Thalern	159,428 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Fl.	Kr.	Darunter künftig wegfallend. Fl.	Kr.
		Fortdauernde Ausgaben.				
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige.				
1.		Direkte Steuern.				
	1.	Kosten der Veranlagung und Erhebung	3,695.	—	—	—
	2.	Kosten für die Landesvermessung	2,225.	—	—	—
		Summe Kapitel 1.	5,920.	—	—	—
2.		Indirekte Steuern.				
	1.	Persönliche Ausgaben an Besoldungen, Remunerationen und Tantièmen	5,381.	15	—	—
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	648.	45	—	—
		Summe Kapitel 2.	6,030.	—	—	—
3.		Regalien	300.	—	—	—
		Summe Kapitel 3. für sich.				
4.		Salzwerk bei Stetten.				
	1.	Besoldungen	2,375.	—	—	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	110.	—	—	—
	3.	Amtsbedürfnisse, sächliche Verwaltungs-Ausgaben	694.	—	—	—
	4.	Betriebslöhne	7,678.	—	—	—
	5.	Betriebsmaterialien und Utensilien	5,003.	—	—	—
	6.	Debitskosten	4,925.	—	—	—
	7.	Bauten und Reparaturen	1,302.	—	—	—
	8.	Abgaben und Grundentschädigungen	191.	—	—	—
	9.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen	200.	—	—	—
		Summe Kapitel 4.	22,478.	—	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Fl. Xr.	Darunter künftig wegfallend. Fl. Xr.
5.		Straßenbaukosten-Beiträge.		
		Erhebungsgebühren	296. —	— —
		Summe Kapitel 5. für sich.		
		Summe A.	35,024. —	— —
		B. Dotationen.		
6.		**Oeffentliche Schuld.**		
	1.	Verzinsung	7,020. —	— —
	2.	Tilgung	22,000. —	— —
		Summe B.	29,020. —	— —
		C. Verwaltungs-Ausgaben.		
		I. Staats-Ministerium.		
7.	1.	Einkommen des zur Bearbeitung der Angelegenheiten der Hohenzollernschen Lande dem Staats-Ministerium zugewiesenen Hülfsarbeiters	3,500. —	— —
	2.	Remuneration des mit der Verwaltung des Landes-Archivs beauftragten Regierungs-Sekretariatsbeamten ..... 200 Fl. und Kosten der etwaigen Stellvertretung desselben, sowie sonstige Ausgaben ..... 200 "	400. —	— —
		Summe I.	3,900. —	— —
		II. Finanz-Ministerium.		
8.		Renten und Entschädigungen für aufgehobene Rechte.	6,027. 44	— —
		Summe Kapitel 8. für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Fl.	Kr.	Darunter künftig wegfallend. Fl.	Kr.
9.	1.	Pensionen an emeritirte Staatsdiener	9,011,	41	—	—
	2.	Unterstützungen für Wittwen und Erziehungsgelder für Waisen	10,975.	9¾	9,975.	9¾
	3.	Sonstige Pensionen und Unterstützungen	1,643.	58	1,643.	58
	4.	Ruhegehalt für ausgediente und entlassene Lehrer	3,230.	—	—	—
		Summe Kapitel 9.	24,860.	48¾	11,619.	7¾
0.		Wartegelder für disponible und übernommene Beamte	9,417.	33	9,417.	33
		Summe Kapitel 10. für sich.				
1.	1.	Besoldungs-Ausgaben der Regierung in Sigmaringen	24,225.	—	—	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben derselben	5,300.	—	—	—
	3.	Diäten, Fuhrkosten und Büreaubedürfnisse	4,650.	—	—	—
	4.	Verschiedene Ausgaben	300.	—	—	—
	5.	Remunerationen für die zur Bearbeitung der Auseinandersetzungs- und Rentenbank-Geschäfte bei der Regierung zu Sigmaringen erforderlichen Hülfsarbeiter	800.	—	—	—
		Summe Kapitel 11.	35,275.	—	—	—
2.		Allgemeine Fonds.				
	1.	Unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung	1,451.	54¼	—	—
	2.	Berichtigung der Landesgrenzen	220.	—	—	—
	3.	Zur Verbesserung der Besoldungen der Subalternbeamten in den Hohenzollernschen Landen	1,750.	—	—	—
		Summe Kapitel 12.	3,421.	54¼	—	—
		Summe II.	79,003.	—	21,036.	40¾
		III. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.				
3.	1.	Bautechnisches Beamtenpersonal	5,430.	—	—	—
	2.	Unterhaltung der öffentlichen Gebäude	1,750.	—	—	—
		Seite	7,180.	—	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Fl. Kr.	Darunter künftig wegfallend. Fl. Kr.
		Uebertrag	7,180. —	— —
	3.	Kosten für Beaufsichtigung, Neubauten und Unterhaltung der Staatsstraßen	40,160. —	— —
	4.	Vermischte Ausgaben	1,530. —	— —
	5.	Gewerbliche Zwecke	2,000. —	— —
		Summe III.	50,870. —	— —
		IV. Justiz-Ministerium.		
14.	1.	Besoldungs-Ausgaben des Kreisgerichts zu Hechingen.	48,205. —	— —
	2.	Andere persönliche Ausgaben desselben	12,911. —	— —
	3.	Sächliche Ausgaben	9,590. —	— —
	4.	Kriminalkosten	5,540. —	— —
	5.	Baare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen	5,074. —	— —
		Summe IV.	81,320. —	— —
		V. Ministerium des Innern.		
15.	1.	Oberämter, persönliche Ausgaben	11,981. —	161. —
	2.	Dieselben, sächliche Ausgaben	7,110. —	— —
	3.	Polizeiverwaltung	856. —	— —
	4.	Landgendarmerie	12,855. —	— —
	5.	Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten	10,318. —	100. —
	6.	Wohlthätigkeitszwecke	7,695. —	— —
	7.	Verschiedene Ausgaben der Verwaltung des Innern..	1,345. —	119. 58
	8.	Regierungs-Amtsblatt	790. —	— —
		Summe V.	52,950. —	380. 58
		VI. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.		
16.	1.	Unterstützung des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe in den Hohenzollernschen Landen, Zuschuß	3,000. —	— —
		Seite	3,000. —	— —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. fl.	kr.	Darunter künftig wegfallend. fl.	kr.
		Uebertrag	3,000.	—	—	—
	2.	Förderung der Landkultur und Verwendung im landwirthschaftlichen Interesse überhaupt	1,500.	—	—	—
	3.	Remuneration eines Wiesenbaumeisters und Büreaukosten-Entschädigung für denselben	1,015.	—	—	—
	4.	Zuschuß zur Unterhaltung einer Ackerbauschule	1,600.	—	—	—
	5.	Remunerationen für die als Mitglieder des Spruchkollegiums für Auseinandersetzungssachen fungirenden Beamten und für einen Spezial-Kommissarius, sowie Reisediäten, Reise- und Büreaukosten des Spezial-Kommissarius, Diäten eines Feldmessers, sowie anderer Beamten und Sachverständigen	4,325.	—	—	—
	6.	Hebegebühren für Einziehung der jährlichen Renten und der Ablösungskapitalien, sowie Gebühren für die Fortschreibungs-Tabellen, die Eintragung der Rentenpflicht in die Besitz- und Steuerhefte	3,710.	—	—	—
		Summe VI.	15,150.	—	—	—
		Die Bestände der Fonds zu 1., 2. und 4. können aus dem einen in das andere Jahr übertragen werden.				
		VII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.				
7.	1.	Evangelischer Kultus	1,480.	—	875.	—
	2.	Katholischer Kultus	970.	—	300.	—
	3.	Oeffentlicher Unterricht	20,942.	30	660.	—
	4.	Medizinalwesen	8,270.	30	2,325.	—
		Summe VII.	31,663.	—	4,160.	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Fl. Kr.	Darunter künftig wegfallend. Fl. Kr.
		Wiederholung.		
		Summe I.	3,900. —	— —
		" II.	79,003. —	21,036. 40¾
		" III.	50,870. —	— —
		" IV.	81,320. —	— —
		" V.	52,950. —	380. 58
		" VI.	15,150. —	— —
		" VII.	31,663. —	4,160. —
		" VIII.	— —	— —
		Summe C. An Verwaltungs-Ausgaben	314,856. —	25,577. 38¾
		Hierzu " B. An Dotationen	29,020. —	— —
		" A. An Betriebskosten	35,024. —	— —
		Summe der fortdauernden Ausgaben	378,900. —	25,577. 38¾
		oder in Thalern	216,514 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.	14,615 Rthlr. 23 Sgr. 11 Pf.
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
		I. Finanz-Ministerium.		
1.		Zur Bestreitung der durch die Ausführung des Vertrages über das Münzwesen des Süddeutschen Münzvereins vom 7. August 1858. entstehenden Kosten.	800. —	— —
2.		Zur Berichtigung der Kosten, welche durch die Ausführung des Gesetzes vom 22. Februar 1867., betreffend die Regelung der direkten Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen, entstehen	8,800. —	— —
		Summe I.	9,600. —	— —

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1868. Fl. Kr.	Darunter künftig wegfallend. Fl. Kr.
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.		
	3.	Zum Neubau von Chausseen.....	18,000. —	— —
		Summe II. für sich.		
		III. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
	4.	Zuschuß zum Neubau eines besonderen, zur Aufnahme von Geisteskranken bestimmten Hauses bei dem Landeshospital zu Sigmaringen	9,000. —	— —
		Summe III. für sich.		
		Haupt-Summe	36,600. —	— —
		oder in Thalern	20,914 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.	— —

Abschluß.

	Fl.	Rthlr. sgr. pf.
Die Einnahmen betragen ..	279,000	= 159,428. 17. 2
Die Ausgaben betragen, und zwar:		
die fortdauernden 378,900 Fl.		
die einmaligen 36,600 "		
	415,500	= 237,428. 17. 2
Mithin ist ein Zuschuß erforderlich von.....	136,500	= 78,000. —.—

(Nr. 6993.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 18. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Aschersleben im Einverständnisse mit der dortigen Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zum Bau des St. Elisabeth-Hospitales und zur Ausführung mehrerer städtischen Bauten, Pflasterungen ꝛc. eine Anleihe von 55,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene und Seitens der Gläubiger unkündbare Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. für 1833. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung und Verausgabung von fünfundfunfzig Tausend Thalern Aschersleben Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 110 Apoints à 500 Rthlr. auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und vom 1. Januar 1870. ab nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder auch durch Ankauf mit mindestens drei Prozent der Kapitalschuld unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen alljährlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Januar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

(Aschersleben Stadtwappen.)

Obligation

der Stadt Aschersleben

№ .....

über

Fünfhundert Thaler Preußisch Kurant.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .....
(Gesetz-Samml. 18.. S. ...)

Der Magistrat der Stadt Aschersleben beurkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation fünfhundert Thaler Preußisch Kurant, deren Empfang hier-

hierdurch bescheinigt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde als ein Darlehn zu fordern hat.

Diese 500 Thaler bilden einen Theil des zu Kommunalzwecken auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... aufgenommenen Darlehns von 55,000 Thalern.

Die Rückzahlung dieses Gesammtdarlehns von 55,000 Thalern geschieht vom 2. Januar 1870. ab allmälig in Gemäßheit des festgestellten Tilgungsplans aus einem zu diesem Behufe zu bildenden Tilgungsfonds, welchem alljährlich mindestens drei Prozent der gesammten Kapitalschuld und die ersparten Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zuzuführen sind, bis spätestens zum Schlusse des Jahres 1889. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Magistrats, und zwar im Juli des der jedesmaligen Einlösung vorhergehenden Jahres, zuerst im Juli 1869. Der Stadtgemeinde Aschersleben bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nicht nur den Tilgungsfonds, Behufs schnellerer Abtragung der Schuld, jederzeit zu verstärken, sowie sämmtliche umlaufende Obligationen auf einmal zu kündigen, sondern auch an Stelle des Ausloosungsverfahrens, jedoch unbeschadet der planmäßigen Tilgung, den freihändigen Ankauf der Obligationen treten zu lassen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Die ausgelooften, beziehungsweise die gekündigten Obligationen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung der Darlehnsvaluta erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt fünf und drei Monate vor dem Zahlungstermine je einmal in dem Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg und in dem hiesigen Hallerschen Anzeiger. Jedesmal, sobald eins dieser Blätter oder der ihnen künftig etwa substituirten eingehen sollte, bestimmt der Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg ein entsprechendes anderes Blatt.

Als Zahlungstermin wird rücksichtlich der ausgelooften Obligationen jederzeit der auf die Ausloosung zunächst folgende 2. Januar festgehalten werden; hinsichtlich der etwa außerdem gekündigten Obligationen aber wird je nach der Zeit der Kündigung der auf diese letztere, bei Einhaltung der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Bekanntmachungsfristen, unmittelbar folgende 2. Januar oder 1. Juli der Rückzahlungstag sein. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, vom 1. Juli 1868. an, mit fünf Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadt-Hauptkasse zu Aschersleben, und zwar nicht nur mit Eintritt des Fälligkeitstermins, sondern auch in der darauf folgenden Zeit, so lange nicht die Verjährung eingetreten ist. Bis zur Verjährung der Zinsen werden auch die fälligen Kupons jederzeit von der Stadt-Hauptkasse an Zahlungsstatt angenommen werden. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Kupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen. Die

ausgelooſten, beziehungsweiſe gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, ſowie die innerhalb der nächſten vier Kalenderjahre nach Ablauf des Fälligkeitsjahres nicht erhobenen rückſtändigen Zinſen, verjähren zu Gunſten der Stadt Aſchersleben.

Die im Wege der Ausloſung getilgten, ſowie die etwa Behufs planmäßiger Tilgung freihändig angekauften Obligationen werden in Gegenwart des Magiſtrats in einer zu dieſem Zwecke alljährlich abzuhaltenden Sitzung vernichtet und darüber, daß und wie ſolches geſchehen, wird jedesmal eine beſondere Verhandlung aufgenommen und zu den Akten gebracht werden.

In Anſehung der verlorenen oder vor ihrer Einlöſung vernichteten Obligationen finden die auf das Aufgebot und die Amortiſation von Staatsſchuldſcheinen Bezug habenden Vorſchriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. §§. 1. bis 12. mit nachſtehenden näheren Beſtimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeſchriebene Anzeige muß dem Magiſtrate in Aſchersleben gemacht werden. Dieſem ſtehen alle diejenigen Geſchäfte und Befugniſſe zu, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzminiſterium zukommen; gegen die Verfügungen des Magiſtrats findet jedoch der Rekurs an die Königliche Regierung zu Magdeburg ſtatt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation in Aſchersleben;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeſchriebenen Bekanntmachungen ſollen durch diejenigen Blätter geſchehen, durch welche die ausgelooſten Obligationen veröffentlicht werden. Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortiſirt werden. Doch ſoll demjenigen, welcher den Verluſt von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt bei dem unterzeichneten Magiſtrate anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverſchreibung oder ſonſt in glaubhafter Weiſe darthut, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieſer Schuldverſchreibung ſind dreizehn halbjährige, bis zum 1. Juli 1874. einſchließlich reichende Zinskupons ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgereicht werden. Die jedesmalige Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadt-Hauptkaſſe zu Aſchersleben gegen Ablieferung des der älteren Serie beigedruckten Talons.

Beim Verluſte des letzteren erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverſchreibung, ſofern deren Vorzeigung rechtzeitig geſchehen iſt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Aſchersleben mit ihrem geſammten Vermögen.

Deſſen zu Urkund haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

Aſchersleben, den ..ten ..... 18..

Der Magiſtrat.

(Unterſchrift des Magiſtratsdirigenten und eines anderen Magiſtratsmitgliedes.)

Eingetragen pag. ..... M ..... der Kaſſenkontrole.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Serie ..... № .....

12 Rthlr. 15 Sgr.

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Aschersleben

№ .....

lautend

über Fünfhundert Thaler zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin an fälligen halbjährlichen Zinsen der vorbenannten Stadt-Obligation

Zwölf Thaler fünfzehn Silbergroschen

aus der Stadt-Hauptkasse zu Aschersleben.

Aschersleben, den ..ten ..... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

zu der

Obligation der Stadt Aschersleben

№ .....

lautend

über Fünfhundert Thaler zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadt-Hauptkasse in Aschersleben, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Aschersleben, den ..ten ..... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

ausgelooſten, beziehungsweiſe gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, ſowie die innerhalb der nächſten vier Kalenderjahre nach Ablauf des Fälligkeitsjahres nicht erhobenen rückſtändigen Zinſen, verjähren zu Gunſten der Stadt Aſchersleben.

Die im Wege der Ausloosung getilgten, ſowie die etwa Behufs planmäßiger Tilgung freihändig angekauften Obligationen werden in Gegenwart des Magiſtrats in einer zu dieſem Zwecke alljährlich abzuhaltenden Sitzung vernichtet und darüber, daß und wie ſolches geſchehen, wird jedesmal eine beſondere Verhandlung aufgenommen und zu den Akten gebracht werden.

In Anſehung der verlorenen oder vor ihrer Einlöſung vernichteten Obligationen finden die auf das Aufgebot und die Amortiſation von Staatsſchuldſcheinen Bezug habenden Vorſchriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. §§. 1. bis 12. mit nachſtehenden näheren Beſtimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeſchriebene Anzeige muß dem Magiſtrate in Aſchersleben gemacht werden. Dieſem ſtehen alle diejenigen Geſchäfte und Befugniſſe zu, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzminiſterium zukommen; gegen die Verfügungen des Magiſtrats findet jedoch der Rekurs an die Königliche Regierung zu Magdeburg ſtatt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation in Aſchersleben;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeſchriebenen Bekanntmachungen ſollen durch diejenigen Blätter geſchehen, durch welche die ausgelooſten Obligationen veröffentlicht werden. Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortiſirt werden. Doch ſoll demjenigen, welcher den Verluſt von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt bei dem unterzeichneten Magiſtrate anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverſchreibung oder ſonſt in glaubhafter Weiſe darthut, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieſer Schuldverſchreibung ſind dreizehn halbjährige, bis zum 1. Juli 1874. einſchließlich reichende Zinskupons ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgereicht werden. Die jedesmalige Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadt-Hauptkaſſe zu Aſchersleben gegen Ablieferung des der älteren Serie beigedruckten Talons.

Beim Verluſte des letzteren erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverſchreibung, ſofern deren Vorzeigung rechtzeitig geſchehen iſt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Aſchersleben mit ihrem geſammten Vermögen.

Deſſen zu Urkund haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

Aſchersleben, den ..ten ..... 18..

Der Magiſtrat.

(Unterſchrift des Magiſtratsdirigenten und eines anderen Magiſtratsmitgliedes.)

Eingetragen pag. ..... № ..... der Kaſſenkontrole.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Serie ..... № .....

12 Rthlr. 15 Sgr.

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Aschersleben

№ .....

lautend

über Fünfhundert Thaler zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin an fälligen halbjährlichen Zinsen der vorbenannten Stadt-Obligation

Zwölf Thaler fünfzehn Silbergroschen

aus der Stadt-Hauptkasse zu Aschersleben.

Aschersleben, den ..ten ..... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

zu der

Obligation der Stadt Aschersleben

№ .....

lautend

über Fünfhundert Thaler zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadt-Hauptkasse in Aschersleben, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Aschersleben, den ..ten ..... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

(Nr. 6994.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft«, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. Januar 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. Januar 1868. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 2. Oktober 1867. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 27. Januar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 6995.) Gesetz, betreffend die Bestreitung der dem König Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungssummen. Vom 28. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die Bestreitung der an den König Georg mit 16 Millionen Thalern und an den Herzog Adolph zu Nassau mit 8,892,110 Thalern 1 Sgr. 6 Pf. gewährten Ausgleichungssummen aus dem durch das Gesetz vom 28. September 1866., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 607.), eröffneten Kredit wird auf Grund der Verträge vom 18. und vom 29. September 1867. genehmigt, vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zu den im §. 4. des mit dem König Georg abgeschlossenen Vertrages vorgesehenen besonderen Anordnungen und definitiven Vereinbarungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 3. März 1868.

(Nr. 6996.) Verordnung, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 2. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., was folgt:

§. 1.

Sämmtliche, nicht dem Staate Preußen verbliebene Werth-Objekte, welche der Vertrag über die Vermögensverhältnisse des Königs Georg vom 29. September 1867. zum Gegenstande hat, nebst den noch in Händen der Preußischen Staatsregierung befindlichen Aufkünften davon, insbesondere den fälligen, bisher nicht berichtigten, sowie den künftig fällig werdenden Zinsen, werden hierdurch mit Beschlag belegt; ingleichen das hierunter nicht mitbegriffene, innerhalb des Preußischen Staatsgebiets befindliche Vermögen des Königs Georg, und zwar ohne Unterschied, ob über die hier bezeichneten Objekte seit dem 29. September 1867. bereits Verfügungen des Königs Georg, namentlich Veräußerungen oder Cessionen an Dritte stattgefunden haben, oder nicht.

§. 2.

Die im §. 1. gedachten Gegenstände der Beschlagnahme, soweit sie sich nicht bereits auf Grund des Vertrages vom 29. September 1867. in Preußischer Verwaltung befinden, sind von den damit zu beauftragenden Behörden in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

In Ausübung der Eigenthumsrechte an diesen Objekten wird der König Georg durch die verwaltenden Behörden mit voller rechtlicher Wirkung vertreten. Ausstehende Forderungen sind bei Eintritt der Fälligkeit durch die verwaltenden Behörden einzuziehen.

Aus den in Beschlag genommenen Objekten und deren Revenüen sind, mit Ausschließung der Rechnungslegung an den König Georg, die Kosten der Beschlagnahme und der Verwaltung, sowie der Maaßregeln zur Ueberwachung und Abwehr der gegen Preußen gerichteten Unternehmungen des Königs Georg und seiner Agenten zu bestreiten. Verbleibende Ueberschüsse sind dem Vermögensbestande zuzuführen.

§. 3.

Verfügungen des Königs Georg über die der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände, insbesondere Veräußerungen und Cessionen, sind ohne rechtliche Wirksamkeit.

Zahlungen, welche der Beschlagnahme zuwider erfolgen, sind als nicht geschehen, und Kompensationsrechte auf Grund solcher Handlungen, welche nach Publikation dieser Verordnung vorgenommen werden, als nicht entstanden zu er-

achten. Die Ablieferung von Gegenständen, welche der Beschlagnahme unterworfen sind, an den König Georg oder nach dessen Anweisung zieht die Verbindlichkeit zur vollen Ersatzleistung nach sich.

§. 4.

Die Wiederaufhebung der Beschlagnahme bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§. 5.

Die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, welche mit dem heutigen Tage in Kraft tritt, wird dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 6997.) Konzessions-Urkunde für die Bayerische Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Baue und Betriebe der sogenannten Alsenzbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 12. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem des Königs von Bayern Majestät der Bayerischen Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen die Konzession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Hochspeyer durch das Alsenzthal an die Landesgrenze bei Münster am Stein ertheilt haben, wollen Wir, dem an Uns gestellten Antrage entsprechend, der gedachten Bayerischen Gesellschaft den Weiterbau der eben erwähnten Eisenbahn innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets von der Landesgrenze zum Anschlusse an die Rhein-Nahe Eisenbahn bei Münster am Stein, sowie den demnächstigen Betrieb dieser Strecke nach Maaßgabe des Staatsvertrages zwischen Preußen und Bayern vom 28. Oktober 1865. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 142.) und des darauf bezüglichen Schlußprotokolls vom gleichen Tage, sowie des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Samml. S. 505.) hiermit gestatten, indem Wir zugleich bestimmen, daß die im letztgenannten Gesetze ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf die in das diesseitige Gebiet fallende Bahnstrecke Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 12. —

(Nr. 6998.) Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden und die Ausgabe von Kassenanweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern. Vom 29. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in der anliegenden Zusammenstellung verzeichneten Passiv-Kapitalien des vormaligen Königreichs Hannover, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen-Kassel, des vormaligen Herzogthums Nassau, des vormaligen Landgrafenthums Hessen-Homburg und der Herzogthümer Schleswig und Holstein werden zu den Beträgen, auf welche sich die einzelnen Schuldposten am 1. Januar 1868. nach den bis dahin erfolgenden Tilgungen und Umschreibungen belaufen haben, als Staatsschulden der Monarchie übernommen und der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung überwiesen.

§. 2.

Für die Verwaltung der im §. 1. gedachten Passiv-Kapitalien gelten, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Abweichungen bestimmt, lediglich die in den älteren Provinzen über die Verwaltung der Preußischen Staatsschulden bestehenden Vorschriften, namentlich auch die Vorschriften über

a) die Außerkurssetzung und Wiederinkurssetzung und Umschreibung der Preußischen Staatspapiere,

b) das Aufgebot, die Amortisation und den Ersatz verlorener oder vernichteter Preußischer Staatspapiere,

c) die Vernichtung eingelöster Staatspapiere und

d) den Wegfall ihrer ferneren Verzinsung nach erfolgter Ausloosung.

Ausgegeben zu Berlin den 8. März 1868.

Eine Einschreibung der auf Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibungen auf den Namen des Besitzers, sowie die bisher in Hannover zulässig gewesene Umschreibung zum Zwecke der Zusammenlegung oder Theilung von Obligationen, findet nicht mehr statt.

§. 3.

In den Rechten der betreffenden Staatsgläubiger bezüglich des Kapitalbetrages ihrer Forderungen, des Zinsfußes, zu welchem ihnen dieselben zu verzinsen sind, und der Rückzahlung ihrer Kapitalforderungen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Das Bedürfniß zur Verzinsung und Tilgung wird für jedes Finanzjahr durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt. Die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen sind auf die benutzbaren Staatseinkünfte anzuweisen.

§. 4.

Nicht erhobene Zinsen der im §. 1. gedachten Passiv-Kapitalien verjähren binnen vier Jahren nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins.

Gegen solche Zinsforderungen, welche vor dem 1. Januar 1865. fällig geworden sind, wird die vierjährige Frist erst von diesem Tage berechnet, wenn die Verjährungsfrist nach den älteren Bestimmungen nicht früher abläuft.

Hinsichtlich solcher bereits ausgegebenen Zinskupons, in denen eine andere Verjährungsfrist vermerkt ist, hat es bei der letzteren für diese ausgegebenen Kupons sein Bewenden. In neu auszugebende Zinskupons ist die Bestimmung über die Verjährungsfrist jedesmal aufzunehmen.

Die durch Verjährung präkludirten Zinsen fallen dem Tilgungsfonds zu.

§. 5.

Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen bezüglich des zu den Hannoverschen Schulden gehörigen Reservequantums (Zusammenstellung I. D.), welches

a) den von Hannover im Schlußprotokoll zum Staatsvertrage vom 16. Oktober 1839. übernommenen illiquiden Rest der vormals Münsterschen Schuld, die sogenannte Meppen- und Emsbürensche Schuld, und

b) die für den Kapitalienfonds der Generalkasse gekündigten, bisher nicht abgehobenen Schuldkapitalien

in sich begreift, gebührt sowohl die Feststellung jenes illiquiden Schuldrestes als die Abwickelung dieser noch nicht abgehobenen Kapitalien der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

§. 6.

Die im vormaligen Kurfürstenthum Hessen auf Grund der Gesetze vom 26. August 1848. und 24. März 1849. ausgegebenen Kassenscheine zum Betrage von 1,000,000 Thalern und die im vormaligen Herzogthum Nassau auf Grund des

des §. 24. des Gesetzes vom 22. Januar 1840. über Errichtung einer Landeskreditkasse, des §. 23. des Gesetzes vom 16. Februar 1849. über Errichtung der Landesbank und der die weitere Emission von Banknoten betreffenden Gesetze vom 7. Juni 1856. und 4. August 1858. ausgegebenen Noten der Landesbank zum Gesammtbetrage von 2,500,000 Fl. treten der unverzinslichen Staatsschuld der Monarchie hinzu. Dieselben werden jedoch nach Maaßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (§§. 7. bis 9.) gegen Ausgabe von Kassenanweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern und im Uebrigen auf Rechnung der Landesbank zu Wiesbaden eingezogen.

§. 7.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die im §. 6. erwähnten Kassenanweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern nach derselben Fassung und Form, unter demselben Datum und mit denselben Unterschriften, wie die nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 334.) ausgegebenen Kassenanweisungen auszufertigen, und zwar 2,400,000 Thaler in Apoints zu 5 Thalern und 7653 Thaler in Apoints zu 1 Thaler.

Die unverzinsliche Staatsschuld der Monarchie, welche sich jetzt auf 8,000,000 Thaler in Apoints zu 5 Thalern und 7,842,347 Thaler in Apoints zu 1 Thaler, zusammen auf 15,842,347 Thaler beläuft, wird danach 10,400,000 Thaler in Apoints zu 5 Thalern und 7,850,000 Thaler in Apoints zu 1 Thaler, zusammen 18,250,000 Thaler betragen. Alle wegen der Preußischen Kassenanweisungen ergangenen gesetzlichen Vorschriften finden auf die nach Vorstehendem auszufertigenden 2,407,653 Thaler Kassenanweisungen Anwendung, desgleichen auf die im §. 6. dieses Gesetzes bezeichneten Kassenscheine und Banknoten.

Es finden ferner auf Ermittelung, Feststellung, Verfolgung und Bestrafung von Verfälschungen oder Nachahmungen jener Kassenanweisungen, Kassenscheine und Banknoten die bisher ergangenen gesetzlichen Vorschriften über Verfälschungen oder Nachahmungen Preußischer Kassenanweisungen Anwendung.

§. 8.

Die Ausgabe der 2,407,653 Thaler Kassenanweisungen ist durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden allmälig gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in den im §. 6. gedachten Kurhessischen und Nassauischen Geldzeichen zu bewirken.

§. 9.

Die Kurhessischen Kassenscheine und die Noten der Landesbank zu Wiesbaden werden vom 1. Januar 1869. ab nicht mehr bei öffentlichen Kassen als Zahlung, sondern nur noch zur Einlösung bei denjenigen Kassen angenommen, welche der Finanzminister bestimmen wird.

Die Bekanntmachung dieser Kassen mit der Aufforderung zur Einlieferung der im Umlauf verbliebenen Geldzeichen, jedoch vorläufig ohne Bestimmung eines Präklusivtermins, ist durch die Amtsblätter und andere öffentliche Blätter in

sämmtlichen Provinzen, sowie durch mehrere auswärtige Deutsche Zeitungen zu erlassen und in angemessenen Zeitfristen zu wiederholen.

Die eingezogenen Geldzeichen werden nach Vorschrift des §. 17. des Gesetzes vom 24. Februar 1850. (Gesetz-Samml. S. 57.) vernichtet und die vernichteten Beträge öffentlich bekannt gemacht.

§. 10.

Soweit die Provinzial-Staatsschulden der im §. 1. gedachten neuen Landestheile noch einer Festsetzung bedürfen, erfolgt dieselbe durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden in denjenigen Formen und mit denjenigen Befugnissen, welche durch die Kabinetsorder vom 2. November 1822. (Gesetz-Samml. S. 229.) bezüglich der Festsetzung der auf den älteren Landestheilen lastenden Provinzial-Staatsschulden vorgeschrieben sind.

§. 11.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Zusammenstellung

der

mit den nachbenannten neu erworbenen Landestheilen auf Preußen überkommenen, der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu überweisenden Passiv-Kapitalien.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Hannover.						
A. Schulden der vormaligen General-Steuerkasse	14,198,697	25	5			
B. Schulden der vormaligen Generalkasse	1,691,542	27	1			
C. Eisenbahnschulden	25,256,060	.	.			
D. Reservequantum	14,203	23	2			
Summa ad I.	41,160,504	15	8	41,160,504	15	8
II. Kurhessen.						
A. Allgemeine Staatsschulden	535,250	.	.			
B. Eisenbahnschulden	16,000,000	.	.			
Summa ad II.	16,535,250	.	.	16,535,250	.	.
III. Nassau.						
A. Landes-Steuerkassenschulden:						
1) Konsolidirte Anleihen:						
a) allgemeine Staatsschulden	820,419	1	5			
b) Eisenbahnschulden	16,589,657	4	4			
2) Diverse nicht konsolidirte Schulden	407,264	12	10			
B. Domanialschulden	2,699,580	28	7			
Summa ad III.	20,516,921	17	2	20,516,921	17	2
IV. Hessen-Homburg.						
Aus diversen Anleihen	.	.	.	161,142	25	8
V. Schleswig-Holstein.						
Die nach dem Wiener Friedensvertrage zu Lasten der Herzogthümer verbliebenen Passivkapitalien	.	.	.	391,657	.	.
Summa ad I. bis V.	.	.	.	78,765,475	28	6

(Nr. 6999.) Gesetz, betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 3. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zur Beschaffung von Saatfrüchten für die nächste Feldbestellung in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen können in Fällen des nachgewiesenen Bedürfnisses verzinsliche Darlehne aus der Staatskasse gewährt werden.

§. 2.

In Fällen eines dringenden Bedürfnisses können auch anderweite, zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes erforderliche Ausgaben aus der Staatskasse geleistet werden.

§. 3.

Die gerichtlichen Akte, welche die gewährten Vorschüsse und Darlehne erforderlich machen, mit Einschluß der hypothekarischen Eintragungen, Umschreibungen und Löschungen, erfolgen kostenfrei. Für die aufzunehmenden Urkunden und Gesuche wird ein Stempel nicht erhoben.

§. 4.

Die Vertheilung der Geldmittel an die einzelnen Kreise und die Verwendung derselben in den einzelnen Kreisen erfolgen unter Mitwirkung einer Provinzialkommission, deren Mitglieder von dem Provinziallandtage der Provinz Preußen, und von Kreiskommissionen, deren Mitglieder von dem Kreistage jedes betreffenden Kreises zu wählen sind. Den Vorsitz in jeder dieser Kommissionen führt ein von der Staatsregierung zu bestellender Kommissarius.

Das Nähere hierüber bestimmt die von dem Finanzminister und dem Minister des Innern zu erlassende Instruktion.

§. 5.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in den §§. 1. und 2. dieses Gesetzes bezeichneten Ausgaben verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend, im Betrage von drei Millionen Thaler auszugeben.

§. 6.

Die Ausfertigung der Schatzanweisungen ist durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirken.

Ob und in welchem Betrage neue Schatzanweisungen an Stelle der eingelösten ausgegeben werden dürfen, bleibt der Bestimmung durch das Staatshaushalts-Gesetz für das Jahr 1869. vorbehalten.

§. 7.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Staatseinkünften an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.

§. 8.

Die Zinsen auf Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalsbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 9.

Die Ausführung dieses Gesetzes, über welche dem Landtage bei der nächsten regelmäßigen Zusammenkunft desselben Rechenschaft zu geben ist, wird den Ministern der Finanzen und des Innern übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7064.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Güldenboden-Saalfelder Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, 1) von Mohrungen nach Liebstadt und 2) von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Güldenboden-Saalfelder Chaussee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Mohrungen das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Februar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
A. v. Decker.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 7001.) Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln. Vom 27. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für den Umfang der durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. und 876.) mit der Monarchie vereinigten Landestheile, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

In Verwaltungs-Angelegenheiten werden Ausfertigungs- und Verhandlungs-Gebühren und Sporteln (Repositur-, Kanzlei- und Pedellen-Gebühren, Insinuations-Gebühren, Bedienungs-Sporteln, Gebühren, Rekognitionen oder Taxen für Bestallungen oder Bestätigungen, für Bewilligung oder Erhöhung von Besoldungen oder Pensionen, für Zulassung zur Praxis als Arzt, Advokat oder Notar, für Konzessionen, Dispensationen, Entlassung aus dem Unterthanenverbande, und dergleichen) für Rechnung der Staatskasse oder unmittelbarer Staatsbeamten vom 1. April 1868. ab nicht weiter erhoben.

§. 2.

Andere in Verwaltungs-Angelegenheiten für die Staatskasse oder für unmittelbare Staatsbeamte noch zur Erhebung kommende Gebühren und Sporteln können durch Königliche Anordnung in Wegfall gebracht werden, insoweit gleichartige Gebühren oder Sporteln in den alten Provinzen nicht erhoben werden.

§. 3.

Die Vorschrift des §. 1. findet keine Anwendung auf:

1) Gebühren und Abgaben aus privatrechtlichen Titeln;

2) die Gebühren bei den Universitäten;

Ausgegeben zu Berlin den 9. März 1868.

3) die Gebühren der Kirchenbeamten;

4) die Gebühren der Landmessungs-Beamten;

5) Auktions-Gebühren;

6) Aich-Gebühren;

7) die Gebühren in Gemeinheitstheilungs-, Verkoppelungs-, Konsolidations- und Ablösungs-Sachen;

8) die Exekutions-Gebühren der Unterbeamten;

9) die Gebühren der Fortschreibungs-Behörden und Beamten, insbesondere die Gebühren für Ertheilung von Abschriften, Auszügen und Bescheinigungen aus den zum Zwecke der Besteuerung geführten Katastern, Büchern und Registern;

10) die Gebühren für Ausfertigungen über Civilstands-Akte;

11) die Gebühren der Medizinal-Beamten;

12) die bei Ablegung von Prüfungen zum Ansatz kommenden Gebühren;

13) die Gebühren für Ausfertigung von Pässen und sonstigen Reisepapieren;

14) die Abgaben für Jagdscheine (Waffenpässe);

15) die Abgaben, welche nach den in Geltung stehenden Bestimmungen über die Stempelabgaben zu entrichten sind.

Für die Gebühren zu 13. kommen von dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkt an die in den alten Provinzen geltenden Sätze zur Anwendung.

§. 4.

Für den Wegfall bisher bezogener Gebühren und Sporteln wird den Beamten (§. 1.), insoweit sie sich nicht lediglich in widerruflichen Dienststellungen befinden, in Höhe des nachweislichen Durchschnittsertrages dieser Einnahmen während der drei Jahre 1865., 1866. und 1867., nach Abrechnung der daraus zu bestreitenden Ausgaben für Dienstaufwand, Ersatz gewährt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7002.)

(Nr. 7002.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Landkreis Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chaussee, bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Legden; 2) von Königsberg über Samitten nach der Fischhauser Kreisgrenze; 3) vom Kirchdorfe Schaaken nach Schaaksvitte und 4) von Craussen an der Königsberg-Uderwanger Chaussee nach Steinbeck.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau folgender Kreis-Chausseen im Landkreise Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke: 1) von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chaussee, bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Legden; 2) von Königsberg über Samitten nach der Fischhauser Kreisgrenze; 3) vom Kirchdorfe Schaaken nach Schaaksvitte und 4) von Craussen an der Königsberg-Uderwanger Chaussee nach Steinbeck genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Landkreise Königsberg das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Januar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7003.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 117,000 Thalern II. Emission. Vom 27. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Königsberger Landkreises, im gleichnamigen Regierungsbezirk, auf dem Kreistage vom 6. November 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, außer der durch das Privilegium vom 31. Mai 1865. genehmigten Anleihe von 100,000 Thalern, noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 117,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 117,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert siebenzehn Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30,000	Thaler	à 1000	Rthlr.	= 30	Stück,
30,000	"	à 500	"	= 60	"
40,000	"	à 100	"	= 400	"
10,000	"	à 50	"	= 200	"
7,000	"	à 25	"	= 280	"
= 117,000	Thaler,				

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1870. ab mit jährlich wenigstens 7800 Rthlr. zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des

Königsberger Landkreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 6. November 1867. wegen Aufnahme einer ferneren Schuld von 117,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Bau der Chausseen im Königsberger Landkreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 117,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von fünfzehn Jahren mit jährlich wenigstens 7800 Thalern, welche vom Kreise aufgebracht werden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate Februar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in den vier Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Provinz Preußen, in der zu Königsberg erscheinenden Ostpreußischen Zeitung, im Kreisblatte des Königsberger Landkreises, sowie im Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Königsberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Königsberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Königsberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Königsberg i. Pr., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Bau der Chausseen im Königsberger Landkreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Königsberger Landkreises

II. Emission

Littr..... №.....

über .....Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.....Thaler .....Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Königsberg.

Königsberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Bau der Chausseen im Königsberger Landkreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Königsberger Landkreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Königsberger Landkreises II. Emission

Littr..... №..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Königsberg.

Königsberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Bau der Chausseen im Königsberger Landkreise.

(Nr. 7004.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, an die Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 4. Februar d. J. will Ich den Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe, im Regierungsbezirk Trier, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der von ihnen gebauten Chaussee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, jedoch vorbehaltlich der Herabsetzung auf die einfachen Sätze des Tarifs nach Verlauf von je fünf Jahren, hierdurch verleihen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Februar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 14. —

(Nr. 7005.) Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Vom 5. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M., sind die in der anliegenden, von Uns vollzogenen zweiten Abtheilung des Stempeltarifes bestimmten Stempelabgaben nach Vorschrift der Verordnung vom 19. Juli 1867. (Gesetz-Samml. S. 1191.), mit Ausschluß der Bestimmung im zweiten Absatze des §. 36. der gedachten Verordnung, zu erheben.

Die Vorschriften im §. 1. der Verordnung vom 19. Juli 1867., welche sich auf die fernere Erhebung der nach den bisherigen Bestimmungen zu entrichtenden Stempelsteuern beziehen, werden in den bezeichneten Landestheilen außer Kraft gesetzt. Desgleichen tritt der Schlußsatz im §. 21. der vorgedachten Verordnung, die Beziehung von Denunziantengebühren betreffend, außer Wirksamkeit.

§. 2.

Insbesondere finden auch die im §. 3. und §. 4. der Verordnung vom 19. Juli 1867. enthaltenen Bestimmungen wegen der Befreiungen von der Stempelsteuer auf die nach der anliegenden zweiten Abtheilung des Tarifes zu entrichtenden Stempelabgaben Anwendung.

Ferner sind von der Stempelsteuer befreit:

1) Gesuche, welche Gläubiger des Staates, öffentlicher Anstalten und Gemeinden an Behörden richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, und die darauf ertheilten Bescheide;
2) polizeiliche Verhandlungen und Gesuche in Bauangelegenheiten und Baukonsense;
3) Verhandlungen, welche sich auf die Beaufsichtigung der Eingehung von Versicherungen bei in- oder ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1868.

durch die Polizeiobrigkeit des Wohnortes des Versicherungsuchenden beziehen;

4) Verhandlungen in Vormundschaftssachen, sofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren;
5) Verhandlungen in dem auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen stattfindenden Verfahren;
6) Gesuche um Ertheilung von Reisepässen;
7) Polizeiliche Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Getränken;
8) Verhandlungen, wofür die Stempelfreiheit Armuthshalber zu bewilligen ist;
9) Beglaubigungen von Prozeßvollmachten, in solchen Fällen, in denen es nach den altländischen Vorschriften einer Beglaubigung nicht bedarf.

§. 3.

In Betreff der Erhebung der Stempelabgaben bei den Gerichten bewendet es bei den in den Gerichtskosten-Gesetzen für die im §. 1. bezeichneten Landestheile enthaltenen Vorschriften.

Wo in diesen oder in anderen Gesetzen auf die bisher nicht aufgehobenen Kurhessischen oder Nassauischen Stempelgesetze verwiesen ist, sind fortan die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der anliegenden zweiten Abtheilung des Tarifes, beziehungsweise der Verordnung und des Tarifes vom 19. Juli 1867. maaßgebend.

§. 4.

Alle in den im §. 1. bezeichneten Landestheilen noch in Kraft gebliebenen Vorschriften der Stempelgesetze des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und des vormaligen Herzogthums Nassau, sowie der Erlaß vom 17. September 1867., betreffend die Stempelabgabe von Konzessionen u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 1651.), werden aufgehoben.

§. 5.

In allen fortan diesem Gesetze und der beigefügten zweiten Abtheilung des Tarifes unterliegenden Fällen, welche vor dem 1. April 1868. vorgekommen sind, kommen noch die bisherigen Gesetze zur Anwendung.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1868. in Kraft.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Stempel-Tarif.

Zweite Abtheilung.

№		Sgr.
59.	Abschiede der Oberoffiziere und besoldeten Militair-, Civil-, geistlichen und Kommunal-Beamten	15
	Abschiede der unbesoldeten Beamten	frei.
60.	Abschriften, beglaubigte	15
	Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zur beglaubigten Abschrift (vergl. §. 10. der Verordnung vom 19. Juli 1867.).	
61.	Atteste, amtliche, in Privatsachen	15
	Zeugnisse, welche, von wem es auch sei, nur allein zu dem Zweck ausgestellt werden, um auf Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, sind nicht stempelpflichtig.	
	Alle amtlichen Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei.	
	Alle Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts- oder Tauf-, Trauungs- und Todten- oder Beerdigungsscheine, bedürfen keines Stempels.	
	Diejenigen Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbelag, wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sind stempelfrei.	
62.	Ausfertigungen, amtliche, insofern sie im gegenwärtigen Tarif nicht besonders taxirt worden, nach dem Ermessen der Behörde	15
	oder auch nur	5
	Der Stempel von 15 Sgr. ist für Ausfertigungen in der Regel zu gebrauchen. Der niedrigere Stempel findet nur statt, wo die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit eines nicht nach Gelde zu schätzenden Gegenstandes die Ausnahme besonders begründen.	

№		Sgr.
	Bloße Benachrichtigungen der Behörden an die Bittsteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Gesuch eingegangen sei, und sie darauf Bescheid zu gewärtigen haben, sind ohne Stempel zu erlassen. Bescheide derjenigen Staats- und Kommunal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt, oder die Verwaltung allgemeiner Abgaben anvertraut ist, auf in ihrer amtlichen Eigenschaft an sie gerichtete Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sind in der Regel für stempelpflichtige Ausfertigungen zu achten, wenn sie eine Entscheidung oder Belehrung in der Sache selbst enthalten, welche dem Bittsteller darauf zugefertigt wird, sie mögen nun in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung oder Dekretabschrift, oder eines auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets erlassen werden. Inwieweit besondere Gründe eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen und eine stempelfreie Bescheidung auch in den vorgedachten Fällen veranlassen können, bleibt dem billigen Ermessen der Behörden anheimgestellt. Anmerkung. Der Gebrauch des Stempelpapiers ist nur davon abhängig gemacht, daß die Behörde, vor welcher ein an sich stempelpflichtiger Gegenstand des Privatinteresses verhandelt wird, die amtliche Eigenschaft einer richterlichen, einer polizeilichen oder einer Abgaben verwaltenden Behörde besitze, nicht aber davon, daß sie auch in der Eigenschaft einer solchen Behörde auf das vor ihr verhandelte Geschäft amtlich eingewirkt habe.	
63.	Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden	15
64.	Beilbriefe	15
65.	Berichte, welche von gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden an ihre Vorgesetzten erstattet werden, sind auch dann, wenn sie Privatangelegenheiten betreffen, von Stempelgebühren	frei
66.	Bescheide, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese.	
67.	Beschwerdeschriften, s. Gesuche.	
68.	Bestätigungen, sofern für besondere Gattungen derselben nicht ein besonderer Tarifsatz stattfindet, wie Ausfertigungen, s. diese (s. auch Position 10. des Tarifes vom 19. Juli 1867.).	

№		Sgr.
69.	Bittschriften, s. Gesuche.	
70.	Bürgerbriefe.....	15
71.	Chartepartien, wenn sie bei einem Handelsgerichte, oder einer andern gerichtlichen, Polizei- oder Kommunal-Behörde ausgefertigt werden, wie Ausfertigungen, s. diese.	
72.	Conzessionen, wie Ausfertigungen, s. diese.	
73.	Dekrete, wenn sie statt Ausfertigungen dienen, wie diese, s. Ausfertigungen.	
74.	Dienstentlassungen der Beamten, s. Abschiede.	
75.	Duplikate von stempelpflichtigen Verhandlungen, wie beglaubigte Abschriften, s. Abschriften.	
76.	Ehe- und Trauscheine, wie amtliche Atteste, s. diese.	
77.	Eingaben, s. Gesuche.	
78.	Examinations-Protokolle.....	frei.
79.	Extrakte, s. Auszüge.	
80.	Geburtsscheine und Taufscheine, wie amtliche Atteste, s. diese.	
81.	Gesuche, Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, welche ein Privatinteresse zum Gegenstande haben, und bei solchen Staats- und Kommunal-Behörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt.....	5
	Bloße Beschleunigungsgesuche, welche keine zur Sache selbst gehörige Erörterungen oder Anträge enthalten, bedürfen keines Stempels. Die Bestimmung in der Anmerkung zu Position 62. findet auch in Betreff der Gesuche Anwendung.	
	Ist zu stempelpflichtigen Gesuchen und Bittschriften der tarifmäßige Stempel von 5 Sgr. nicht gebraucht, so soll die Nachbringung desselben nicht verlangt, auch die ordentliche Stempelstrafe deshalb nicht eingezogen, sondern dies Verfahren nur dadurch beahndet werden, daß der Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um 15 Sgr. erhöhet, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen von 15 Sgr. verbraucht wird. Kann nicht sogleich Bescheid erfolgen, so ist dem	

№		Sgr.
	Bittsteller ein solcher Stempelbogen kassirt statt Strafdekrets zu übersenden und der Betrag von ihm einzuziehen.	
82.	Gutachten der Sachverständigen, wenn sie bei stempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden	15
83.	Heirathskonsense für Beamte	frei.
84.	Inventarien, welche zum Gebrauche bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen	15
	Werden dieselben jedoch bloß deshalb aufgenommen, um den Betrag einer Abgabe auszumitteln, so ist die im §. 3. b. der Verordnung vom 19. Juli 1867. ausgesprochene Befreiung auf sie anzuwenden.	
85.	Legalisation von Urkunden, sofern sie nicht auf der Urkunde selbst stattfindet	15
	sonst	frei.
86.	Lehnbriefe, wie Ausfertigungen, s. diese.	
87.	Münz- und Probirscheine über Gold und Silber, welches zur Verarbeitung in der Königlichen Münze von Privatpersonen eingeliefert worden	frei.
88.	Muthscheine, sowohl wenn dadurch die Muthung eines Lehens bekundet wird, als auch wenn dieselben zum Beweise der eingelegten Muthung auf einen Bergbau dienen .	15
89.	Notariats-Atteste, wie amtliche Atteste, s. Atteste.	
90.	Notariats-Instrumente, sofern nach deren Inhalt nicht ein höherer Stempel (s. Pos. 38. des Tarifes vom 19. Juli 1867.) eintritt	15
	Die den Notariats-Instrumenten unmittelbar beigefügten Registraturen und Atteste über die Errichtung und Unterzeichnung derselben sind als ein Theil der Instrumente selbst anzusehen und bedürfen daher keines besonderen Stempels.	
91.	Pässe zu Reisen, in der Regel	15
	Für Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner und andere Personen ähnlichen Standes jedoch nur	5
	Für Staats- und Kommunalbeamte in Dienstgeschäften	frei.

№		Ngr.
	Päſſe zum Transport von Leichen, wegen deren Beerdigung außer dem Kirchſprengel, worin der Todesfall ſich ereignet hat ..... 2 Rthlr.	
92.	Protokolle, welche in Privatangelegenheiten vor einem Notar oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunalbeamten oder einer dergleichen Behörde aufgenommen werden:	
	a) wenn ſie die Stelle einer Beſchwerdeſchrift, Bittſchrift, Eingabe oder eines Geſuches vertreten	5
	b) wenn diejenigen Perſonen, mit welchen das Protokoll aufgenommen wird, auf Erfordern eine Auskunft geben, oder eine Ausſage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leiſtung oder Unterlaſſung dadurch übernehmen, inſofern nicht die Poſition 46. des Tarifes vom 19. Juli 1867. zur Anwendung kommt	15
93.	Rekognitions-Protokolle, wenn ſie die Stelle der Atteſte vertreten	15
	wenn auf deren Grund Rekognitions-Atteſte ausgefertigt werden	frei.
94.	Requiſitionen, wie Ausfertigungen, ſ. dieſe.	
95.	Reſolutionen, ſchriftliche, wie Ausfertigungen, ſ. dieſe.	
96.	Strafreſolute der Finanzbehörden, ſowie auch der Polizeibehörden, ſofern die Strafe, den Werth des Konfiskates mit einbegriffen, mehr als fünf Thaler in Gelde oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt	15
97.	Taufſcheine, wie amtliche Atteſte, ſ. Atteſte.	
98.	Taxen von Grundſtücken ſind inſofern ſtempelpflichtig, als ſie wegen eines Privatintereſſes unter Aufſicht einer öffentlichen Behörde aufgenommen werden, und erfordern alsdann einen Stempel von	15
	Der Stempel wird jedoch nicht angewandt, wenn die Taxe zum Gebrauche bei einer Subhaſtation oder Erbtheilung aufgenommen und in Folge deſſen von dem taxirten Gegenſtande ein Kaufſtempel oder eine Erbſchaftsabgabe entrichtet wird.	

№		Tax
99.	Todtenscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.	
100.	Trauscheine, desgleichen.	
101.	Urlaubsertheilungen, wie Ausfertigungen, s. diese.	
102.	Verfügungen, amtliche, in Angelegenheiten des Empfängers oder überhaupt an Privatpersonen in Privatangelegenheiten, wie Ausfertigungen, s. diese.	
103.	Vokationen der Geistlichen und Schullehrer, wie Bestallungen, s. Position 9. des Tarifes vom 19. Dezember 1867.	
104.	Vorstellungen, wie Gesuche, s. diese.	
105.	Wanderpässe, s. Pässe.	

Gegeben Berlin, den 5. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 15. —

(Nr. 7006.) Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864. und 1866. geführten Kriegen Theil genommen haben. Vom 24. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Einschluß der Jadegebiete, was folgt:

§. 1.

Diejenigen, welche an einem der von Preußen in den Jahren 1864. und 1866. geführten Kriege Theil genommen haben, können, ohne daß es eines weiteren Zeitablaufes bedarf, für todt erklärt werden, wenn sie in dem betreffenden Kriege vermißt worden sind und seit dem Friedensschluß von ihrem Leben eine Nachricht nicht eingegangen ist.

Es macht keinen Unterschied, ob der Vermißte auf Seiten der Preußischen Truppen oder auf Seiten der Truppen eines anderen Staats an dem Kriege Theil genommen hat.

§. 2.

Für die Todeserklärung ist das Gericht zuständig, bei welchem der Vermißte während des Krieges zuletzt seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat oder gehabt haben würde, wenn die gegenwärtige Gerichtsverfassung bereits bestanden hätte.

§. 3.

Der Nachweis, daß der Vermißte an dem Kriege Theil genommen hat, daß er in demselben vermißt worden und seit dem Friedensschluß von seinem Leben eine Nachricht nicht eingegangen ist, kann auf jede, nach den allgemeinen Gesetzen zulässige Art, insbesondere auch durch schriftliche, auf Grund amtlicher Nachrichten ausgestellte Zeugnisse einer Militair- oder Civilbehörde geführt werden.

§. 4.

Hinsichtlich des Beweises, daß seit dem Friedensschluß von dem Leben des

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1868.

Vermißten eine Nachricht nicht eingegangen ist, hat der Extrahent der Todeserklärung außerdem eidlich zu bekräftigen,

daß er von dem Leben des Vermißten keine Nachrichten, beziehungsweise keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten habe.

§. 5.

Auf Grund der geführten Beweise (§§. 3. und 4.) hat das Gericht die Todeserklärung des Vermißten durch Erkenntniß auszusprechen, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger Förmlichkeiten des Verfahrens bedarf.

§. 6.

Für das Verfahren einschließlich des Erkenntnisses kommen Gerichtsgebühren und Stempel nicht zum Ansatz.

§. 7.

Ist der Vermißte durch Erkenntniß für todt erklärt, so gilt als sein Todestag:

1) wenn er in dem Kriege von 1864. vermißt worden ist, der letzte Dezember des Jahres 1864.;
2) wenn er in dem Kriege von 1866. vermißt worden ist, der letzte Dezember des Jahres 1866.

In dem Erkenntniß, durch welches die Todeserklärung ausgesprochen wird, ist der als der Todestag anzusehende Tag ausdrücklich anzugeben.

§. 8.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird das die Todeserklärung aussprechende Erkenntniß in öffentlicher Sitzung verkündet. Der Tag der Verkündung wird als der Tag der definitiven Einweisung der Erben in den Besitz des Nachlasses des Vermißten angesehen. Die Erbfolge regelt sich jedoch nach dem in dem Erkenntnisse (§. 7.) angegebenen Tage.

Der Ehegatte des Vermißten ist befugt, auf Grund des Erkenntnisses die Trennung der Ehe durch den Beamten des Civilstandes aussprechen zu lassen.

§. 9.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht allein die zum fechtenden Stande gehörenden Militairpersonen, sondern auch alle diejenigen, welche in einem Amts- oder Dienstverhältniß sich bei den Truppen befunden haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7007.)

(Nr. 7007.) Gesetz, betreffend das Recht der im Preußischen Unterthanen-Verhältniß stehenden Civilbeamten des Norddeutschen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt. Vom 6. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Pensionsverhältnisse der Wittwen der Bundesbeamten sollen diejenigen Civilbeamten des Norddeutschen Bundes, deren Ernennung dem Bundespräsidium zusteht, soweit sie Preußische Unterthanen sind, in Bezug auf die Berechtigung, der Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten, den Preußischen Civilbeamten gleichstehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7008.) Gesetz, betreffend die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1646.) geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 6. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1646.) geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen geht auf den Staat über. Die Wittwen- und Waisen-Pensionen, welche aus diesen Kassen zu entrichten sein würden, werden fortan aus der Staatskasse gezahlt und dagegen die Beiträge der Mitglieder zu derselben eingezogen.

Das Vermögen der geschlossenen Kassen fällt der Verfügung des Staats anheim.

§. 2.

Hinsichtlich der Pensionen und der Beiträge bleiben die für die einzelnen Kassen gegenwärtig bestehenden Vorschriften maaßgebend. Die von den Mitgliedern der vormals Kurhessischen Civil-Wittwen- und Waisen-Gesellschaft zu entrichtenden Jahresbeiträge werden für immer auf vier Prozent des Diensteinkommens festgesetzt.

Bei Bemessung der Wittwen- und Waisen-Pensionen, welche in Gemäßheit des §. 10. des Nassauischen Gesetzes vom 2. Juni 1860. aus der Staatskasse zu gewähren sind, bleibt die Bestimmung im ersten Absatz des §. 5. der Verordnung vom 6. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 713.) außer Anwendung. Dagegen sind auch die Beiträge, soweit dieselben sich nach der Höhe der Pensionen der betheiligten Beamten richten, nach demjenigen Betrage zu bemessen, auf welchen sich die Pensionen belaufen haben würden, wenn der Beamte nach den bis zur Verordnung vom 6. Mai 1867. gültig gewesenen Bestimmungen pensionirt worden wäre.

In allen auf die Höhe der Beiträge oder der Pensionen bezüglichen Streitfällen steht den Interessenten der geschlossenen Kassen der Rechtsweg offen.

§. 3.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, mit welcher die bisherigen auf die Verwaltung der geschlossenen Kassen bezüglichen Vorschriften außer Kraft treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7009.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1868., betreffend die Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß zur Leitung der Hafenbauten in der Kieler Bucht bei Ellerbeck eine besondere, dem Marineministerium unmittelbar untergeordnete Behörde nach den Mir vorgelegten Vorschlägen gebildet werde, indem Ich über die Einrichtung und den Wirkungskreis dieser Behörde insbesondere Folgendes bestimme:

1) Diese Behörde soll in Kiel in möglichster Nähe des anzulegenden Marine-Etablissements ihren Sitz haben und die Firma „Königliche Marine-Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht" führen.

2) Diese Hafenbau-Direktion führt die Geschäfte in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten selbstständig nach Maaßgabe der ihr von dem Marineministerium zu ertheilenden Instruktion. Namentlich ist dieselbe zum Abschluß von Verträgen aller Art, sowie zu sonstigen Verhandlungen mit dritten Personen und Behörden und zur Führung von Prozessen innerhalb ihres Wirkungskreises legitimirt.

3) Zur Rechtsgültigkeit von wichtigen Dokumenten, wie Verträgen, Vollmachten ꝛc., dritten Personen gegenüber, genügt die Unterschrift des Hafenbau-Direktors oder dessen Stellvertreters.

Das Marineministerium hat hiernach das Weitere wegen Einsetzung der Marine-Hafenbau-Direktion in Kiel zu veranlassen und seiner Zeit sowohl die gegenwärtige Order als auch den Dirigenten der Hafenbau-Direktion durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter der Regierungen von Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Januar 1868.

Wilhelm.

v. Roon.

An das Marineministerium.

Mit Bezug auf vorstehenden Allerhöchsten Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Marine-Hafenbau-Direktor Martiny zum Dirigenten der Königlichen Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht ernannt worden ist.

Berlin, den 6. März 1868.

Marineministerium.

Jachmann.

(Nr. 7010.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1868., betreffend die Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 11. Oktober 1861. zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 27. Februar 1868.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Waldeckische Regierung sind übereingekommen, daß der zwischen ihnen unter dem 11. Oktober 1861. abgeschlossene Vertrag wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse für die Dauer seiner Gültigkeit (Artikel 49.) auch Wirksamkeit haben soll für die durch das Preußische Gesetz vom 20. September 1866. und durch die beiden Preußischen Gesetze vom 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, jedoch mit der Einschränkung, daß in Beziehung auf die Provinz Hannover nur die Artikel 34. bis 42. inkl. und die Bestimmungen der Artikel 1. 43. bis 46. inkl. und 48. insoweit, als sich diese Bestimmungen auf die Strafgerichtsbarkeit beziehen, in Geltung treten. Dabei wird es als selbstverständlich erachtet, daß an Stelle der im Artikel 43. erwähnten Bestimmung der in den gedachten Landestheilen nicht eingeführten Königlich Preußischen Verordnung vom 1. Juni 1833. die entsprechenden, in den einzelnen Königlich Preußischen Landestheilen geltenden prozeßrechtlichen Bestimmungen treten.

Alle älteren Verträge, welche von der Fürstlich Waldeckischen Regierung über Gegenstände der vorliegenden Uebereinkunft mit den ehemaligen Regierungen der bezeichneten, mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile abgeschlossen worden sind, insbesondere die im Jahre 1846. mit dem vormaligen Königreich Hannover wegen der gegenseitigen Auslieferung der Verbrecher u. s. w. abgeschlossene Uebereinkunft, werden als erloschen angesehen. Jedoch soll es in Bezug auf das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bei der Konvention, welche hinsichtlich der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern unter dem 2. April 1828. abgeschlossen und im Jahre 1835. verlängert worden ist, desgleichen bei dem Uebereinkommen vom Jahre 1854., wodurch die gedachte Konvention auf Frevel an Straßen, Land- und Gemeindewegen, Brücken-, Ufer- und Wasserbauten ausgedehnt worden ist, auch ferner sein Bewenden behalten.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Landesdirektors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 8. Februar 1868.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

Vor-

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Landesdirektors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ausgetauscht worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
v. Thile.

(Nr. 7011.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecke von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Falkenberg, im Regierungsbezirk Oppeln, das Expropriationsrecht für die zu diesem Chausseebau erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Februar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7012.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises II. Emission im Betrage von 43,000 Thalern. Vom 8. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Falkenberger Kreises auf dem Kreistage vom 17. Mai 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten fernerhin erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe, neben der durch das Privilegium vom 26. August 1854. genehmigten, zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 43,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 43,000 Thalern, in Buchstaben: dreiundvierzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000	Thaler	à	1000	Thaler,
5,000	"	à	500	"
20,000	"	à	100	"
5,000	"	à	50	"
3,000	"	à	25	"
= 43,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die stattfindende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation

des

Falkenberger Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom
ai 1867. wegen Aufnahme einer Darlehnsschuld von 43,000 Thalern bekennt
ständische Kommission für den Chausseebau des Falkenberger Kreises Namens
reises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers
bare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preu-
kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit vier Prozent
) zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 43,000 Thalern geschieht vom
1869. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 24 Jahren aus einem
em Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich,
Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaß-
es Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch
os bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate
ber jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungs-
urch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende
verschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten
verschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern
eträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll,
h bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und
Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regie-
u Oppeln, im Staatsanzeiger, sowie in der zu Breslau erscheinenden
uer und Schlesischen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es

(Nr. 7012.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises II. Emission im Betrage von 43,000 Thalern. Vom 8. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Falkenberger Kreises auf dem Kreistage vom 17. Mai 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten fernerhin erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe, neben der durch das Privilegium vom 26. August 1854. genehmigten, zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 43,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 43,000 Thalern, in Buchstaben: dreiundvierzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000	Thaler	à	1000	Thaler,
5,000	"	à	500	"
20,000	"	à	100	"
5,000	"	à	50	"
3,000	"	à	25	"
= 43,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die stattfindende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation

des

Falkenberger Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 17. Mai 1867. wegen Aufnahme einer Darlehnsschuld von 43,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Falkenberger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 43,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 24 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, im Staatsanzeiger, sowie in der zu Breslau erscheinenden Breslauer und Schlesischen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es

in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Falkenberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Falkenberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind acht halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1872. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Falkenberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Falkenberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Falkenberger Kreise.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Falkenberger Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu vier Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. bis 15. Januar, resp. vom 1. bis 15. Juli und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Falkenberg.

Falkenberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Falkenberger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Falkenberger Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Falkenberger Kreises II. Emission

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à vier Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Falkenberg, falls der Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

Falkenberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Falkenberger Kreise.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 7013.) Gesetz, betreffend die Erhebung jährlicher Aversional-Beiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 5. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

In denjenigen Preußischen Gebietstheilen, welche nicht dem Zollvereine angehören, sind als Ersatz der zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes zu zahlenden Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern vom 1. Januar 1868. ab außer den bestehenden Staatssteuern besondere jährliche Beiträge für Rechnung der Staatskasse zu erheben.

Die Höhe dieser Beiträge und die Art der Erhebung derselben wird für das Jahr 1868. für die einzelnen Gebietstheile unter Beachtung der nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen und der örtlichen Verhältnisse durch Königliche Verordnung festgesetzt.

§. 2.

Der einzuziehende jährliche Beitrag darf in keinem Falle die Höhe des für den betreffenden Gebietstheil zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes zu leistenden Aversums für Zölle und Verbrauchssteuern übersteigen.

Der Betrag, um welchen der jährliche Beitrag niedriger festgesetzt ist, als das aus der Staatskasse für den betreffenden Gebietstheil zu zahlende Aversum, ist künftig, und zwar zuerst für das Jahr 1869., durch den Staatshaushalts-Etat festzustellen.

§. 3.

Den Kommunen in den im §. 1. bezeichneten Gebietstheilen steht frei, mittelst Kommunalbeschlusses die Verpflichtung zur Abführung des auf die Kommune fallenden Beitrages im Ganzen an die Staatskasse zu übernehmen und in diesem Falle die Vertheilung auf die Steuerpflichtigen nach den hinsichtlich der Kommunalbesteuerung bestehenden Vorschriften zu regeln.

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1868.

§. 4.

Soweit nicht der im §. 3. vorgesehene Fall eintritt, werden die jährlichen Beiträge als Zuschläge zu direkten Staatssteuern erhoben.

§. 5.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7014.) Gesetz, betreffend die Ergänzung der §§. 45. bis 47. und §. 59. Titel I. der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. Vom 6. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Den §§. 45. bis 47. und §. 59. Titel I. der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. tritt folgende Bestimmung hinzu:

Wenn sich aus dem Behufs Regelung und Untervertheilung der Grundsteuer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253.), der Verordnungen vom 12. Dezember 1864. (Gesetz-Samml. S. 673. und 683.) und des Gesetzes vom 8. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S 185.) endgültig ermittelten jährlichen Reinertrage einer Liegenschaft ergiebt, daß das auszuleihende Kapital, unter Berücksichtigung der auf der Liegenschaft kraft privatrechtlichen Titels haftenden Abgaben, Leistungen und Dienstbarkeiten, innerhalb des funfzehnfachen Betrages dieses jährlichen Reinertrages zu stehen kommt, so ist das Gericht zu einer anderweiten Prüfung der Sicherheit nicht verpflichtet.

Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen muß jedoch auf die im §. 47. Titel I. der Deposital-Ordnung vorgeschriebene Weise abgestimmt werden.

§. 2.

Auf diejenigen Gebietstheile des vormaligen Königreichs Hannover, in wel-

welchen die Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. Gesetzeskraft hat, findet die Vorschrift des §. 1. keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7015.) Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preußischen Staatsgebiete. Vom 9. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Abgaben, welche in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. und 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheilen für die Ausstellung von Jagdscheinen, Jagdkarten, Jagdpässen, Jagdwaffenpässen und Gewehrerlaubnißscheinen zu erheben sind, werden ohne Rücksicht auf die Kasse, zu welcher sie bisher vereinnahmt sind, vom 1. April d. J. ab den zu bildenden Kreis-Kommunalfonds überwiesen und nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

§. 2.

Die in den altländischen Provinzen und die in den neu erworbenen Landestheilen vorschriftsmäßig ausgestellten Jagdscheine u. s. w. (§. 1.) sind für den Umfang des ganzen Staatsgebietes gültig.

§. 3.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Nr. 7016. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1868, betreffend die Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins.

Auf Ihren Bericht vom 13. Februar d. J. will Ich, entsprechend dem Beschlusse der Ritterschaft des Herzogthums Bremen vom 12. November v. J., hierdurch genehmigen, daß im §. 2. Alinea 3. der durch die Verordnung vom 4. März 1856. (Gesetz-Samml. für Hannover S. 67. ff.) bestätigten Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins die Worte: „bei der sichernden Hypothekenverfassung Landes Hadeln" in Wegfall kommen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und den Justizminister.

Nr. 7017. Allerhöchster Erlaß vom 11. März 1868, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen zum Betrage von 13 Millionen Thaler.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar d. J., betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1868. (Gesetz-Samml. S. 93.) und des Gesetzes vom 3. März d. J., betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Gesetz-Samml. S. 174.) verzinsliche Schatzanweisungen im Betrage von dreizehn Millionen Thaler, und zwar in Abschnitten von je fünfzig Thalern, Einhundert Thalern und fünfhundert Thalern, nach Bedarf ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend, nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und jedesmal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ich überlasse Ihnen, die Hauptverwaltung der Staatsschulden hiernach mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. März 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
R. v. Decker.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 7018.) Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg. Vom 5. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg werden spätestens am 31. Dezember 1872. geschlossen; eine frühere Schließung kann durch Königliche Verordnung, entweder allgemein oder nur in Beziehung auf einzelne der gedachten Spielbanken, ausgesprochen werden. Bis dahin ist jedenfalls das Spiel an allen Sonn- und Feiertagen verboten.

§. 2.

Mit dem Tage der Schließung treten für die betreffende Spielbank die Bestimmungen des Art. V. der Verordnung, betreffend das Strafrecht ꝛc. in den mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 25. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 921. ff.) außer Anwendung, und die §§. 266. 267. und 340. Nr. 11. des Strafgesetzbuchs in Kraft.

§. 3.

Mit dem Tage der Schließung verlieren die betreffenden Spielpacht-Verträge und Konzessionen ihre Gültigkeit, eine Entschädigung wegen des entgehenden Gewinnes aus dem Hazardspiel-Betriebe findet nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1868.

Nr. 7019. Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868., betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechts an den Kreis Luckau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Trieritzow an der Berlin-Lübben-Kottbuser Staatsstraße nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Kreise Luckau, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., von Trieritzow an der Berlin-Lübben-Kottbuser Staatsstraße nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Luckau das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. Februar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7020.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Friedland, Regierungsbezirks Königsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der nachstehend bezeichneten Chausseen im Kreise Friedland, Regierungsbezirks Königsberg: 1) von Domnau bis zur Pr.-Eylauer Kreisgrenze in der Richtung auf Pr.-Eylau; 2) von Schippenbeil nach Bahnhof Wöterkeim der Ostpreußischen Südbahn; 3) von Friedland bis zur Gerdauer Kreisgrenze in der Richtung auf Gerdauen; 4) von Bartenstein über Schönbruch nach Deutsch-Wilten an der Friedland-Domnauer Kreis-Chaussee und 5) von der Königsberg-Warschauer Staatsstraße bei Bartenstein bis zur Pr.-Eylauer Kreisgrenze in der Richtung auf Reddenau genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Friedland das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Februar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7021.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 24. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Friedland auf dem Kreistage vom 28. November 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten außer den durch die Privilegien vom 7. Oktober 1864. (Gesetz-Samml. S. 657. ff.), vom 8. Mai 1865. (Gesetz-Samml. S. 634. ff.) und vom 13. Juni 1866. (Gesetz-Samml. S. 443. ff.) genehmigten Anleihen von resp. 120,000 Thalern, 30,000 Thalern und 30,000 Thalern annoch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 120,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 120,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundertzwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

60,000	Thaler	à 1000	Thaler,
45,000	"	à 500	"
10,000	"	à 100	"
5,000	"	à 50	"
= 120,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1885. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation des Kreises Friedland

Littr. ..... № .....

IV. Serie

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 28. November 1867. und des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten ..... wegen Aufnahme einer Schuld von 120,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission des Kreises Friedland Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern, in Buchstaben ..... Thalern Preußisch Kurant, nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 120,000 Thalern geschieht vom Jahre 1885. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Eintausend zweihundert Thalern jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1885. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg und in dem Friedländer Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli, von heute ab gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung,

bei der Kreis-Kommunalkasse in Domnau, sowie bei einem von der ständischen Kommission des Kreises Friedland zu bezeichnenden Bankier in Königsberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 129. seqq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bartenstein.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den glaubhaften Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1872. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Domnau, sowie bei einem von der ständischen Kommission zu bezeichnenden Bankier in Königsberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Domnau, den ..ten ..... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission des Friedländer Kreises.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu unterzeichnen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Erster (bis .....) Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Friedländer Kreises

Littr. ..... № .....

IV. Serie

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Domnau.

Domnau, den ..ten ..... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission des Friedländer Kreises.

(Namen.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Friedländer Kreises IV. Serie.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Friedländer Kreises

Littr. ..... Nr. ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Domnau, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch ergangen ist.

Domnau, den ..ten ..... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission des Friedländer Kreises.

Anmerkung.

1. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, jedoch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.
2. Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattseite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 7022.) Gesetz, betreffend die Bestimmungen wegen der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 9. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Der im Artikel 4. des Gesetzes vom 17. Mai 1867., betreffend die Abänderung des Artikels 69. der Verfassungs-Urkunde u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 1481.), vorbehaltene Gesetz-Entwurf über die Bildung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, sowie über die definitive Einführung der Verordnung vom 30. Mai 1849. in den neu erworbenen Landestheilen, soll dem Landtage der Monarchie erst bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft (Art. 76. der Verfassungs-Urkunde) vorgelegt werden.

Artikel 2.

Sofern die im Artikel 1. vorgesehene gesetzliche Regelung nicht früher erfolgt, bleiben bis zum 1. April 1869. für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den neu erworbenen Landestheilen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai und der Verordnung vom 14. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1481—1495.) in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1868.

(Nr. 7023.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg a. d. W. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin, im Kreise Landsberg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Landsberg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem vorgenannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. Februar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7024.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1868., betreffend die Aufhebung des für Benutzung der Schleusen an der Lahn zu entrichtenden Schleusengeldes.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. bestimme Ich, daß das für Benutzung der Schleusen an der Lahn nach dem Tarife vom 1. März 1860. (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau S. 53.) zu entrichtende Schleusengeld vom 1. April d. J. ab nicht weiter erhoben werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 7. März 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7025.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1868., betreffend die Zulassung der Dänischen Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

Auf Ihren Bericht vom 5. März d. J. bestimme Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Februar 1855. (Gesetz-Samml. S. 217.) das unter Nr. 1. der Order vom 20. Juni 1822. wegen Begünstigung der inländischen Rhederei (Gesetz-Samml. S. 177.) erlassene Verbot der Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze (cabotage) durch ausländische Seeschiffer gegen Dänische Schiffe vom 1. April d. J. an nicht mehr in Anwendung gebracht werden soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. März 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 7026.) Gesetz, betreffend eine Erweiterung des durch die §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 28. September 1866. über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 607.) eröffneten Kredits. Vom 6. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der durch §. 2. des Gesetzes vom 28. September 1866., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 607.), bis zur Höhe von sechszig Millionen Thaler eröffnete Kredit bleibt in Höhe von fünf Millionen Thaler in Kraft.

§. 2.

Zur Aufbringung der Summe von fünf Millionen Thaler können:

1) bis zur ganzen Höhe derselben verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend, ausgegeben werden; jedoch kann die Aufbringung

2) auch bis zum gleichen Betrage durch Begebung einer verzinslichen Staatsanleihe, deren Betrag vom Jahre 1869. ab jährlich mit mindestens Einem Prozent zu tilgen ist, erfolgen.

Um den Betrag der auf Grund dieser Ermächtigung sub 2. ausgegebenen verzinslichen Anleihe vermindert sich der Betrag der auszugebenden Schatzanweisungen.

§. 3.

Auf den durch das gegenwärtige Gesetz erweiterten Kredit finden die Bestimmungen der §§. 4. bis 6. des Gesetzes vom 28. September 1866. Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 26. März 1868.

§. 4.

Dem Landtage ist bei der nächsten regelmäßigen Zusammenkunft desselben (Artikel 76. der Verfassung) über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben. Soweit die Ausführung dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der Fortdauer der im Vorstehenden der Staatsregierung ertheilten Ermächtigung (§§. 1. und 2.) gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7027.) Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 7. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zur Verwendung für folgende Zwecke:

1) Bestreitung der Kosten des Provinziallandtages und der einzelnen Landschaften in der Provinz,

2) Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken, Leistung von Zuschüssen für öffentliche Sammlungen, welche der Kunst und Wissenschaft dienen,

3) Unterhaltung, beziehungsweise Unterstützung der Irrenanstalten, der milden Stiftungen, der Blindenanstalt, der Taubstummen-, Rettungs-, Idioten- und Landarmenanstalten, sowie des jüdischen Schul- und Synagogenwesens der Provinz,

4) Bestreitung der Kosten, beziehungsweise Unterstützung des chausseemäßigen Ausbaues von Landstraßen und der Instandsetzung von Gemeindewegen,

5) Bildung eines Fonds für Zuschüsse zu Landesmeliorationen, sowie für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke,

wird dem provinzialständischen Verbande der Provinz Hannover zu eigener Verwaltung die Summe von jährlich 500,000 Thalern aus den Staatshaushalts-Einnahmen eigenthümlich überwiesen, und ist diese Summe daher fortan auf das Ordinarium des Etats zu setzen.

§. 2.

Soweit die überwiesene Summe nicht ausreicht, sind die Kosten der im §. 1. Nr. 1. bis 4. bezeichneten Einrichtungen und Anlagen von dem provinzialständischen Verband der Provinz Hannover nach Maaßgabe der Verordnung vom 22. August 1867., betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, aufzubringen.

§. 3.

Der Finanzminister und der Minister des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7028.) Gesetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. Vom 12. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für das mit derselben vereinigte Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, was folgt:

§. 1.

Der Betrag der Umlage, sowohl zur Wegeverbandsleistung nach §. 35. als zum Gemeindevoraus nach §. 37. des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851., wird ermittelt unter Zugrundelegung

a) der nach §. 3. der Verordnung vom 28. April 1867. im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover bis auf Weiteres zu erhebenden Grundsteuer von den Liegenschaften mit Einschluß der auf den Hausgärten bis zur Größe eines Preußischen Morgens haftenden Steuerbeträge in der dort bestimmten Höhe von $^{11}/_{12}$ der früheren Steuern;

daneben

b) des ganzen Betrages der Gebäudesteuer (§. 2. Nr. 1. der Verordnung vom 28. April 1867.)

und

c) von zwei Fünfteln der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer;

sowie

d) von zwei Fünfteln der Gewerbesteuer mit Ausnahme der vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entrichtenden Steuer (§. 2. Nr. 2. und 3. derselben Verordnung). Dabei soll jedoch für solche Gewerbetreibende, welche die Wege in besonders erheblicher Weise benutzen, auf Antrag des Wegeverbandes von der Obrigkeit bei der Ermittelung des Betrages der Umlage auch eine größere Quote als zwei Fünftel der Gewerbesteuer bis zu deren vollem Betrage zu Grunde gelegt werden können.

§. 2.

Die Obrigkeit hat in denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des §. 21. des Gesetzes vom 19. Juli 1861., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820., die Gewerbesteuer vom Finanzminister herabgesetzt oder erlassen ist, die Verbands- oder Vorausleistung für das Jahr nach Verhältniß, unbeschadet der nöthigen Abrundung, zu ermäßigen.

§. 3.

§. 3.

Die Obrigkeit ist befugt, im Einverständnisse mit dem Wegeverbande den Beitragspflichtigen, welche zur Klassensteuer in der Stufe I. Unterstufen a. und b. beschrieben sind, wegen Armuth, Gebrechlichkeit oder temporairen Mangels an Verdienst die Beitragsleistung ganz oder theilweise zu erlassen.

§. 4.

Für das Halbjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember 1867. behält es bei der noch in bisheriger Weise geschehenen Feststellung der Landstraßen-Umlagen auf der Grundlage der für das Jahr vom 1. Juli 1866/67. entrichteten Hannoverschen direkten Landessteuer sein Bewenden.

§. 5.

Als der für die Vertheilung der Gemeindewegelast nach §. 25. und §. 27. des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. aushülflich zur Anwendung kommende Landstraßenfuß gilt für die Zeit vom 1. Januar 1868. der im §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes festgestellte Fuß.

§. 6.

Die den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes widerstreitenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1851. über Gemeindewege und Landstraßen sind aufgehoben.

§. 7.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Vorschriften zu treffen.

Gegeben Berlin, den 12. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7029.) Statut für die Wiesen-Meliorationsgenossenschaft an der oberen Welna zwischen dem Wierzbiczanyer See und der Orcholmühle. Vom 4. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, Behufs Verbesserung der Grundstücke in dem Wiesenthal an der oberen Welna nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. für 1843. S. 50. bis 70.) und vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 181.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im Gnesener und Mogilnoer Kreise an der oberen Welna zwischen dem Wierzbiczanyer See und der Orcholmühle belegenen, zu den Ortschaften Jankowo, Welnica mit Orcholmühle und Strzyzewo-Kościelne gehörigen Wiesengrundstücke und Seen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um ihre Grundstücke durch Entwässerung und, soweit es nützlich und ausführbar ist, durch Wiederbewässerung zu verbessern.

Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Gnesen.

§. 2.

Die Genossenschaft umfaßt für jetzt diejenigen Wiesengrundstücke, welche auf dem „Situationsplan der Welnawiesen vom Wierzbiczanyer See bis zur Orcholmühle, zusammengestellt im März 1866. durch den Geometer Braun", verzeichnet und in dem aus dem Grundsteuerkataster extrahirten Fol. 79. und 80. der landräthlichen Akten befindlichen provisorischen Kataster mit zusammen circa 651 Morgen aufgeführt sind, und außerdem diejenigen Theile der auf dem Situationsplane verzeichneten Seen, welche durch die Entwässerung trocken gelegt werden.

Der Umfang der beitragspflichtigen Seeflächen, sowie das Beitragsverhältniß derselben zu den Wiesengrundstücken wird durch den Vorstand unter Zuziehung eines Feldmessers festgestellt. Die Wiesenflächen tragen unter sich zu den Kosten gleichmäßig bei.

§. 3.

Beschwerden gegen das provisorische Kataster und die vom Vorstande bewirkte Feststellung der beitragspflichtigen Seefläche können binnen drei Monaten nach Publikation des Statuts, resp. nachdem die beitragspflichtigen Seeflächen und deren Beitragsverhältniß durch das Gnesener und Mogilnoer Kreisblatt bekannt gemacht sind, bei dem Landrathe des Gnesener Kreises angebracht, und sowohl gegen die Flächen als auch gegen das Beitragsverhältniß gerichtet werden.

Die Untersuchung dieser Beschwerden erfolgt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Deputirten des Vorstandes im Verwaltungswege und steht die Entscheidung und definitive Feststellung des Katasters zunächst der Königlichen Regierung zu Bromberg und auf den binnen sechs Wochen nach deren

Bekanntmachung anzumeldenden Rekurs dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 4.

Der nächste Zweck der Genossenschaft ist die Entwässerung der betheiligten Grundstücke, welche durch Fortschaffung des Orcholmühlenstaues und Regulirung des Welnaflusses und seiner Zuflüsse nach dem vom Bauinspektor Schulemann aufgestellten und von der Regierung genehmigten Plane auszuführen ist.

Für denselben gilt als Regel, daß nur diejenigen Anlagen auf Kosten der Genossenschaft gemacht werden, welche erforderlich sind, den einzelnen Interessenten die spezielle Entwässerung und weitere Kultur ihrer Grundstücke möglich zu machen.

§. 5.

Erst nach vollständig ausgeführter Entwässerung hat der Vorstand nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer zu prüfen, wo und in welchem Umfange Bewässerungsanlagen einzurichten und wie die Kosten dafür aufzubringen sind, auch diese Einrichtungen nöthigen Falls von Amtswegen zu betreiben.

Der Bewässerungsplan wie das Beitragsverhältniß zu den Kosten unterliegt der Genehmigung der Regierung in Bromberg und wird in Streitfällen nach Anhörung des Vorstandes und der Betheiligten in dem durch §. 3. für das Kataster vorgeschriebenen Verfahren festgestellt.

§. 6.

Die von einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft resp. von Behörden unter Zustimmung der Regierung gemachten Ausgaben für die Ausführung der Anlagen und den Ankauf der Orcholmühle sind von der Genossenschaft zu ersetzen und die unter Zustimmung der Regierung deshalb kontrahirten Schulden gehen auf die Genossenschaft über.

Ausgenommen von der Erstattung bleiben diejenigen Kosten für Vorarbeiten und Aufstellung des Meliorationsprojekts, welche aus der Staatskasse bezahlt sind.

§. 7.

Die Meliorations-Interessenten geben der Regel nach das für die Hauptgräben erforderliche Terrain unentgeltlich her, beschaffen sich auch die über dieselben nothwendigen Zugänge innerhalb ihrer Pläne allein, gleichviel, ob die Pläne in dem Meliorationsterrain selbst liegen oder nicht. Sollte der aus dieser Bestimmung dem Einzelnen erwachsende Nachtheil nicht durch die ihm verbleibende Grasnutzung an den Grabenrändern und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden Vortheile genügend aufgewogen werden, so ist Entschädigung zu gewähren und diese Entschädigung in Streitfällen schiedsrichterlich festzustellen (§. 14.).

Für die etwanige Entschädigung der Nichtinteressenten bleibt das Vorfluths-Edikt vom 15. November 1811. maaßgebend.

§. 8.

§. 8.

Soweit die Anlage auf gemeinschaftliche Kosten hergestellt wird, soll sie ebenso unterhalten werden.

§. 9.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Landrath des Gnesener Kreises als Sozietätsdirektor. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und nach den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. durch administrative Exekution zur Kreiskommunalkasse einzuziehen, die Zahlung auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

§. 10.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von drei Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern außer dem Direktor.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Sozietätsdirektors den Ausschlag.

§. 11.

Eins der Mitglieder des Vorstandes ist der jedesmalige Besitzer des Rittergutes Jankowo. Die beiden anderen werden von den übrigen Interessenten aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahlen werden von dem Landrathe geleitet. Bei der Wahl hat jedes Sozietätsmitglied, welches 1 bis 10 Morgen im Meliorationsterrain besitzt, Eine Stimme, wer 10 bis 20 Morgen besitzt, zwei Stimmen, von 20 bis 30 Morgen drei Stimmen u. s. w. Wer unter Einen Morgen besitzt, ferner wer mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, und endlich wem die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte durch richterliches Erkenntniß untersagt worden, ist nicht stimmberechtigt.

§. 12.

Für jedes gewählte Vorstandsmitglied wird nach den Bestimmungen des §. 10. ein Stellvertreter gewählt, welcher in Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes einzutreten hat.

Der Besitzer von Jankowo kann sich ein für alle Mal oder auch für einzelne Geschäfte einen Vertreter zur Ausübung seiner Funktionen als Vorstandsmitglied bestellen.

§. 13.

Der Direktor und die Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter, verwalten ihr Amt unentgeltlich; der erstere hat nur auf Ersatz der baaren Auslagen Anspruch.

Jedes Sozietätsmitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe fallende Wahl anzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste.

§. 14.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Sozietätsdirektor in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Landrathe angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus zwei vom Vorstande auf drei Jahre gewählten, bei der Melioration unbetheiligten Schiedsrichtern und einem von der Regierung zu Bromberg bestellten Obmann.

§. 15.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen und wird das Oberaufsichtsrecht von der Regierung zu Bromberg und von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt nach Maaßgabe dieses Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 16.

§. 16.

Ohne landesherrliche Genehmigung darf keine Abänderung des Statutes vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7030.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1868., betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorschriften über die Revision der Staatskassen ꝛc. in die neuen Landestheile.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6. d. M. bestimme Ich, daß die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19. August 1823. wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassenrevisionen (Gesetz-Samml. S. 159.), mit Ausschluß der darin unter Nr. 1. a. getroffenen Anordnung, auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 876.) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen zur Anwendung zu bringen sind. Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche durch diese Vorschriften den Chefs der Provinzialkollegien beigelegt sind, werden auf die Vorsteher derjenigen Provinzialbehörden ausgedehnt, welche keine kollegialische Einrichtung haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. März 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 7031.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 11. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft Behufs Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call durch das Gesetz vom 7. Juli 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 448.) bewilligte Zinsgarantie wird nach näherer Maaßgabe des beigedruckten, mit der Rheinischen Eisenbahngesellschaft unterm 12./14. November 1867. abgeschlossenen Vertrages auch auf denjenigen Betrag ausgedehnt, um welchen das in dem Gesetz vom 7. Juli 1866. vorgesehene Anlagekapital von 11 Millionen Thaler in Folge der Mehrausgaben für den Grunderwerb und in Folge der Begebung der Aktien Littr. B. unter dem Nominalwerthe sich zur Deckung der Kosten der Bahnanlage unzureichend erweisen möchte.

§. 2.

Sobald die Baurechnung für die Call-Trierer Bahn abgeschlossen ist, wird der nach Maaßgabe des §. 1. über die Summe von 11 Millionen Thaler zur Fertigstellung der Bahn etwa erforderliche Betrag unter Mitwirkung eines Kommissars des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt und durch landesherrliche Verordnung bekannt gemacht.

§. 3.

Unser Finanzminister und Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1868.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu Cöln, hierzu ermächtigt durch Reskript des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. November 1867., einerseits, und der Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zu Cöln andererseits, ist unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung und unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung der Aktionaire der Rheinischen Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag in Ergänzung, beziehungsweise in Abänderung des unterm 10. April 1866. zwischen der Königlichen Staatsregierung und der Rheinischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen, am 7. Juli 1866., 12. November 1866. und 18. März 1867. Allerhöchst genehmigten Vertrages abgeschlossen worden.

§. 1.

Soweit die Grunderwerbskosten für die Eifelbahn durch die Bewilligungen der Interessenten, Gemeinden und Kreise, sowie durch die von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft aus eigenen Fonds zugesicherte Beihülfe von 74,127 Rthlr. 15 Sgr. nicht gedeckt werden, ist die Rheinische Eisenbahngesellschaft in Abänderung des §. 4. des Vertrages vom 10. April 1866. berechtigt und verpflichtet, die nöthige Mehrausgabe auf Rechnung des Baufonds zu übernehmen.

Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird die Befugniß vorbehalten, das ganze Grunderwerbungsgeschäft für das Unternehmen ganz oder theilweise in die Hand zu nehmen und durch von ihm zu bestellende Kommissare Namens und für Rechnung der Gesellschaft ausführen zu lassen.

§. 2.

Der §. 7. des Vertrages vom 10. April 1866. wird dahin abgeändert, daß die Rheinische Eisenbahngesellschaft im Einvernehmen mit der Staatsregierung die für den Bau der Call-Trier Bahn kreirten Aktien Litt. B. auch unter dem Parikurse emittiren wird, sofern die Lage des Geldmarktes dieses geboten erscheinen lassen sollte.

§. 3.

§. 3.

Dem im §. 10. des Vertrages vom 10. April 1866. auf 11 Millionen Thaler festgesetzten Baukapitale wachsen diejenigen Ausgaben für den Grunderwerb zu, welche nicht durch die Leistungen der Interessenten, Gemeinden und Kreise, resp. nicht durch den von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft übernommenen Zuschuß von 74,127 Rthlr. 15 Sgr. gedeckt werden (§. 1. dieses Vertrages), in gleicher Weise der Betrag der Kursverluste, welche bei der Ausgabe der Aktien Littr. B. sich ergeben werden.

Soweit durch diese Mehrausgaben für den Grunderwerb und die Kursverluste eine Ueberschreitung des ursprünglich in Aussicht genommenen Anlagekapitals von 11 Millionen Thaler herbeigeführt wird, soll dieser Mehrbedarf in gleicher Weise wie das ursprüngliche Anlagekapital von 11 Millionen Thaler durch vom Staate garantirte Aktien Littr. B. beschafft werden.

Cöln, den 12./14. November 1867.

(Nr. 7032.) Gesetz, betreffend die Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867., betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmung des §. 2. zu 4. der Verordnung vom 24. August 1867., betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen, berührt nicht das aus bestehenden Privat-Rechtsverhältnissen erwachsene Recht, Zahlung in einer bestimmten Münzsorte zu fordern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7033.) Statut für den Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales im Sorauer Kreise. Vom 4. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund der §§. 56. ff. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. S. 41.) und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der Grundstücke im Landgrabenthale, einem Seitenthale des Lubbesflusses oberhalb Sommerfeld, werden zu einer Genossenschaft unter der Benennung:

„Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales"

vereinigt.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Sorau.

§. 2.

Das Meliorationsgebiet ist auf der von dem Deichinspektor Schultze im Jahre 1854. zusammengestellten Karte des Landgrabenthales von Sablath bis Bellkau verzeichnet und gehören nach dem von demselben aufgestellten Beitragskataster davon:

1)	dem Königlichen Domainen-Fiskus (Sablath) ...	392,90	Morgen,
2)	zur Dorfschaft Sablath	815,76	"
3)	zum Rittergute Tauchel	326,10	"
4)	zur Dorfschaft Tauchel	333,46	"
5)	" " Guschau	290,50	"
6)	" " Witzen	216,98	"
7)	dem Königlichen Domainen-Fiskus (Meyersdorf)	421,43	"
8)	zur Dorfschaft Meyersdorf	77,08	"
	zusammen =	2874,21	Morgen.

§. 3.

Der Verband hat die vorbezeichneten Flächen zu entwässern, auch, soweit es sich als nothwendig und ausführbar darstellen wird, zu bewässern und zu dem Zwecke nach dem vom Deichinspektor Schultze in den Jahren 1855. und 1859. entworfenen Meliorationsplane nebst Nachtrag vom Mai 1866., so wie derselbe bei der Superrevision festgestellt ist, den sogenannten Landgraben, soweit derselbe nicht bereits im Jahre 1856. regulirt ist, und die sonst erforderlichen Gräben und Anlagen auszuführen und zu unterhalten.

Erhebliche Abänderungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Ausführung nöthig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Außer-

Außerdem liegt dem Verbande ob, Seitenentwässerungs- oder Bewässerungsanlagen, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigen Falls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. nach Anhörung der Betheiligten festgestellt worden ist.

Jeder Genosse hat das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptentwässerungszüge zu verlangen.

Innerhalb des gesammten Entwässerungsgebiets darf das Wasser aus den Hauptabzugsgräben nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes zeitweise aufgestaut oder abgeleitet werden.

§. 4.

Der zur Ausführung des Meliorationsplanes erforderliche Grund und Boden wird mit alleiniger Ausnahme des nach dem Nachtragsplane vom Mai 1866. nothwendigen Terrains zur Verlegung des Landgrabens unterhalb der Einmündung des Abschlagsgrabens oberhalb der Bellkauer Mühle von den Verbandsgenossen unentgeltlich hergegeben, wogegen ihnen innerhalb ihrer Grenzen die Grasnutzung auf den Uferrändern verbleibt und die eingehenden Fließ- und Grabenstrecken zufallen.

Im Uebrigen erfolgt die Erwerbung der für den Zweck der Genossenschaft nöthigen Grundstücke nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

Hinsichtlich der Auszahlung und Verwendung der Geldvergütigungen, welche der Verband für Grundstücke, welche er erwirbt, zu leisten hat, finden die für den Chausseebau der Provinz Brandenburg gültigen Bestimmungen Anwendung.

§. 5.

Die Ausführungs- und Unterhaltungskosten der Meliorationsanlagen werden von den sämmtlichen Grundstücksbesitzern unter Berücksichtigung des den einzelnen Grundstücken aus der Entwässerung erwachsenden Vortheils nach Maaßgabe des im §. 2. gedachten Katasters aufgebracht.

Im letzteren sind die betheiligten Grundstücke in drei Klassen geschieden, von denen

die Klasse	I.	für den	Morgen	3	Theile,
„ „	II.	„ „	„	2	„
„ „	III.	„ „	„	1	Theil

beiträgt.

Nach diesem Kataster werden vorbehaltlich der künftigen Ausgleichung in Gemäßheit des definitiven Katasters (§. 6.) von den Verbandsgenossen nicht allein die noch entstehenden Kosten der Ausführung des Melorationsplanes entrichtet, sondern auch namentlich Behufs Ausgleichung beziehungsweise Rückzahlung der durch die theilweis ausgeführte Regulirung des Landgrabens (§. 3.) von dem Königlichen Domainenfiskus, dem Besitzer des Rittergutes Tauchel und einigen Gemeinden vorschußweise gezahlten Kosten die erforderlichen Beiträge geleistet.

§. 6.

§. 6.

Behufs Feststellung des Katasters findet, sobald die Ausführung des Meliorationsplanes vollständig erfolgt ist, eine Revision der der Kataster-Aufstellung zum Grunde gelegten Einschätzung der betheiligten Grundstücke durch zwei von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zu ernennende Sachverständige unter Leitung des Regierungskommissars statt. Bei dieser Revision können auf Antrag der Sachverständigen die Klassen und deren Werthssätze von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. anderweit festgesetzt werden.

Das nach den Resultaten der Revision berichtigte Kataster wird dem Vorstande vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, dem Besitzer des Rittergutes Tauchel und dem Vertreter des Fiskus auszugsweise mitgetheilt und ist zugleich im Amtsblatte der Frankfurter Regierung eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen, auf dem Landrathsamte des Kreises und bei dem Regierungskommissar eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Bezüglich der ökonomischen Fragen haben die zur Einschätzungsrevision des Katasters bestellten Sachverständigen ein Gutachten abzugeben.

Außerdem ernennt die Regierung zu Frankfurt a. d. O. hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements einen vereideten Feldmesser oder nöthigenfalls einen Vermessungsrevisor, und bei vorkommenden Streitigkeiten wegen der Wasserverhältnisse einen Wasserbautechniker.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der vorgenannten Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande übermittelt. Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht unablöslich auf den zum Verbande gehörigen Grundstücken und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung. Ihre Erfüllung kann im Wege der administrativen Exekution erzwungen werden. Diese findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich der Verband auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis dem Vorstande die Besitzveränderung

zur

zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieses Nachweises die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Leistungen an den Verband auf die Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 8.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden von einem Vorstande geleitet.

Dieser besteht aus

1) dem Direktor, welchen, sowie dessen Stellvertreter, die Regierung zu Frankfurt a. d. O. aus den nachbeannten Repräsentanten jedesmal auf sechs Jahre ernennt;

2) den Repräsentanten der Verbandsgenossen:
   a) dem Vertreter des Königlichen Domainenfiskus, welchen die Regierung zu Frankfurt a. d. O. zu ernennen hat;
   b) dem jedesmaligen Besitzer des Ritterguts Tauchel oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten;
   c) den Ortsvorstehern der Dorfschaften Sablath, Tauchel und Guschau;
   d) einem Repräsentanten, welcher von der Dorfschaft Witzen mit 4 Wahlstimmen und von der Dorfschaft Meyersdorf mit 1 Wahlstimme gewählt wird.

Die Wahl dieses gemeinschaftlichen Repräsentanten und seines Stellvertreters erfolgt durch die Vorstände der betheiligten Ortschaften nach der angegebenen Zahl von Wahlstimmen und zwar nach Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Wahlstimmen entscheidet unter den Gewählten das Loos.

Die Wahlperiode ist eine sechsjährige. Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

Die Vertreter der übrigen Repräsentanten werden von diesen selbst ernannt.

Der Vertreter des Königlichen Domainenfiskus hat im Vorstande drei und der Ortsvorsteher von Sablath zwei Stimmen zu führen, die übrigen Repräsentanten dagegen jeder nur Eine Stimme.

Die Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden durch den Direktor des Verbandes mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Der Direktor und die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Ersterer erhält eine Entschädigung für Büreauaufwand, welche die Regierung zu Frankfurt a. d. O. nach Anhören des Vorstandes festsetzt.

§. 9.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten der Genossenschaft nach Stimmenmehrheit zu beschließen. Derselbe ist beschlußfähig, wenn außer dem Direktor mindestens noch drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes verpflichten die Genossenschaft. Die Ausführung derselben, sowie überhaupt die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Statuts, erfolgt durch den Direktor.

Der letztere hat insbesondere

1) nach Vollendung der gemeinschaftlichen Anlagen für die Instandhaltung und Beaufsichtigung derselben Sorge zu tragen;

2) die Beiträge nach den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und im Falle der Säumniß durch Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

3) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden zu unterzeichnen; jedoch ist zur Abschließung von Verträgen und Vergleichen die Genehmigung des Vorstandes erforderlich;

4) Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der etwa besonders zu erlassenden Reglements bis zur Höhe von fünf Thalern festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

§. 10.

Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden in jedem Jahre mindestens zweimal zur Frühjahrs- und Herbstgrabenschau im Mai und Oktober, um den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß die Berufung wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

Wer am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter ohne Verzug mittheilen.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§. 11.

Zur Verwaltung der Kasse des Verbandes wählt der Vorstand einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

§. 12.

An den vom Verbande zu erhaltenden Entwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, umbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Bäume und Hecken dürfen auf eine Entfernung von sechs Fuß nicht geduldet werden.

Bei

Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vierzehn Tagen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vierzehn Tagen nach der Ernte — bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Borde wegschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Direktor diese Frist verlängern.

§. 13.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf einem speziellen Rechtstitel beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines Genossen betreffenden Beschwerden von dem Verbandsvorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Genossenschaftsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Kreislandrathe als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden vom Vorstande auf sechs Jahre gewählt.

Wählbar sind nur solche Personen, welche die Eigenschaften eines Gemeindewählers haben und nicht Mitglieder des Verbandes sind.

§. 14.

Bis zur Vollendung der projektirten Anlagen werden die Bauten von dem Regierungskommissar mit Hülfe eines von der Regierung zu ernennenden Bautechnikers geleitet. Der Vorstand unterstützt ihn dabei und nimmt die Rechte des Verbandes wahr. Für die laufenden Geschäfte während der Bauzeit ist von dem Vorstande ein Ausschuß zu wählen und mit Vollmacht zu versehen.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungskommissarius dem Verbandsvorstande übergeben mit der Baurechnung und einem Nachweise der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Frankfurt, in höherer Instanz von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Ausführung der Meliorationsanlagen ist durch einen Baubeamten der Regierung zu revidiren; die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung dechargirt.

Die Remuneration des Regierungskommissarius und des Bautechnikers wird aus der Staatskasse bestritten. §. 15.

§. 15.

Der Verband steht unter der Oberaufsicht des Staates, welche von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts und sonst in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, ausgeübt wird.

§. 16.

Dies Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7034.) Statut für den Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs im Sorauer und Crossener Kreise. Vom 4. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund der §§. 56. ff. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. S. 41.) und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der Grundstücke im Altwasserbruch, einem Seitenthale des Lubbesflusses oberhalb Sommerfeld, werden Behufs Entwässerung ihrer Grundstücke zu einer Genossenschaft unter der Benennung:

„Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs"

vereinigt.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand beim Kreisgerichte Sorau.

§. 2.

Das Meliorationsgebiet ist auf der im Jahre 1855. von dem Deichinspektor Schultze zusammengestellten Karte verzeichnet und umfaßt nach dem aufgestellten Beitragskataster 688,05 Morgen.

§. 3.

§. 3.

Dem Verbande liegt es ob, nach dem vom Deichinspektor Schultze entworfenen Meliorationsplane zur Regulirung der Lubbes und ihrer Seitenthäler vom November 1859. und dem die selbstständige Entwässerung des Altwasserbruchs betreffenden Nachtrage vom Mai 1866. — sowie das Meliorationsprojekt bei der höheren Prüfung festgestellt ist — die erforderlichen Gräben und sonstigen Anlagen zur Ausführung zu bringen und zu unterhalten, namentlich auch zur Abführung des Wassers nach der Freilubbes unterhalb der Neumühle bei Sommerfeld unter dem Bette der Mahllubbes eine Unterführung (Drumme) anzulegen.

Außerdem liegt dem Verbande ob: Seiten-Entwässerungsanlagen, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. nach Anhörung der Betheiligten festgestellt worden ist.

Jeder Genosse hat das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Haupt-Entwässerungsgräben zu verlangen.

§. 4.

Der Grund und Boden zur Anlage der Haupt-Entwässerungsgräben wird innerhalb des Meliorationsgebiets von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke unentgeltlich hergegeben.

Außerdem wird der Genossenschaft für sonstige zur Ausführung des Meliorationsplanes erforderliche Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen.

Das Expropriationsverfahren, welches erst dann eintritt, wenn eine gütliche Einigung nicht erreicht wird, leitet die Regierung zu Frankfurt a. d. O. nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

Hinsichtlich der Auszahlung und Verwendung der Geldvergütigungen für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke und Gerechtigkeiten kommen die für den Chausseebau der Provinz Brandenburg bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 5.

Die Ausführungs- und Unterhaltungskosten der Meliorationsanlagen werden von den Verbandsgenossen unter Berücksichtigung des den einzelnen Grundstücken erwachsenden Vortheils nach Maaßgabe des im §. 2. gedachten Katasters aufgebracht.

In letzterem sind die betheiligten Grundstücke in vier Klassen geschieden, von denen

die	Klasse	I.	für den	Morgen	4	Theile,
"	"	II.	" "	"	3	"
"	"	III.	" "	"	2	"
"	"	IV.	" "	"	1	Theil

beiträgt.

Nach diesem Kataster werden vorbehaltlich der künftigen Ausgleichung in Gemäßheit des definitiven Katasters die Ausführungskosten des Meliorationsplanes entrichtet.

§. 6.

Behufs Feststellung des Katasters findet, sobald die Ausführung des Meliorationsplanes vollständig erfolgt ist, eine Revision der der Katasteraufstellung zum Grunde gelegten Einschätzung der betheiligten Grundstücke durch zwei von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zu ernennende Sachverständige unter Leitung des Regierungskommissars statt. Bei dieser Revision können auf Antrag der Sachverständigen die Klassen und deren Werthsätze von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. anderweit festgesetzt werden.

Das nach den Resultaten der Revision berichtigte Kataster wird dem Vorstande vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie dem Besitzer des Ritterguts Tauchel, auszugsweise mitgetheilt und ist zugleich im Amtsblatte der Frankfurter Regierung eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen, auf dem Landrathsamte des Kreises und bei dem Regierungskommissar eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Bezüglich der ökonomischen Fragen haben die zur Einschätzungsrevision des Katasters bestellten Sachverständigen ein Gutachten abzugeben. Außerdem ernennt die Regierung zu Frankfurt a. d. O. hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements einen vereideten Feldmesser oder nöthigen Falls einen Vermessungsrevisor, und bei vorkommenden Streitigkeiten wegen der Wasserverhältnisse einen Wasserbautechniker.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der vorgenannten Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande übermittelt. Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht unablöslich auf den zum Verbande gehörigen Grundstücken und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung. Ihre Erfüllung kann im Wege der administrativen Exekution erzwungen werden.

Diese

Diese findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich der Verband auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis dem Vorstande die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieses Nachweises die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Leistungen an den Verband auf die Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 8.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden von einem Vorstande geleitet. Dieser besteht aus vier Mitgliedern:

a) aus dem jedesmaligen Besitzer des Rittergutes Altwasser oder dessen gesetzlichen Stellvertreter oder Bevollmächtigten,
b) aus drei Mitgliedern oder deren Stellvertretern, welche von den Verbandsgenossen gewählt werden.

Die Wahl der letzteren (ad b.) erfolgt auf sechs Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes dessen Stelle ein. Außerdem tritt, wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlzeit stirbt, oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt, dessen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode ein.

§. 9.

Die Wahl der letzterwähnten Vorstandsmitglieder und Stellvertreter erfolgt unmittelbar durch die Verbandsgenossen und zwar hat ein jeder, welcher zwei bis zehn Normalmorgen (d. h. auf die höchste Beitragsklasse des Katasters reduzirte Fläche) besitzt, Eine Stimme, wer mehr als zehn Normalmorgen besitzt, für je zehn Normalmorgen und den Ueberschuß Eine Stimme.

Das Stimmrecht von moralischen Personen, Frauen oder Minderjährigen kann durch deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte ausgeübt werden. Auch andere Wahlberechtigte können zur Ausübung ihres Stimmrechts ihre Pächter oder Verwalter oder einen anderen stimmfähigen Genossen bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der Uebrigen das Stimmrecht ausüben.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

Die Wahlversammlung wird während der Bauzeit von dem Regierungskommissar, später von dem Landrathe des Sorauer Kreises berufen und geleitet; es kann jedoch auch der Genossenschaftsdirektor oder ein Mitglied des Vorstandes damit beauftragt werden.

§. 16.

Bis zur Vollendung der projektirten Anlagen werden die Bauten von dem Regierungskommissar mit Hülfe eines von der Regierung zu ernennenden Bautechnikers geleitet.

Der Vorstand unterstützt ihn dabei und nimmt die Rechte des Verbandes wahr. Für die laufenden Geschäfte während der Bauzeit ist von dem Vorstande ein Ausschuß zu wählen und mit Vollmacht zu versehen.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungskommissar dem Verbandsvorstande übergeben mit der Baurechnung und einem Nachweise der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Frankfurt a. d. O., in höherer Instanz von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Ausführung der Meliorationsarbeiten ist durch einen Baubeamten der Regierung zu revidiren; die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung dechargirt.

Die Remuneration des Regierungskommissars und des Bautechnikers wird aus der Staatskasse bestritten.

§. 17.

Der Verband steht unter der Oberaufsicht des Staates, welche von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts und sonst in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, ausgeübt wird.

§. 18.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 7035.) Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim. Vom 17. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim, was folgt:

Titel I.

Aufgehobene und ablösbare Berechtigungen.

§. 1.

1. Aufgehobene Berechtigungen.

Die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, das heißt die mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken, werden hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen fallen zugleich die damit verbundenen Zwangs- und Bannrechte fort.

Von den sonstigen noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1868.

Gewerbetreibenden zustehen, oder welche von einem dieser Berechtigten erst nach dem 30. Juni 1867. auf einen Anderen übergegangen sind;

2) alle Zwangs und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;

3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt:

a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang);

b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen.

Zwangs- und Bannrechte, deren Besitz zwischen einem der unter 1. genannten Berechtigten und anderen Berechtigten getheilt ist, bleiben, sofern die Aufhebung nicht nach den Bestimmungen unter 2. und 3. erfolgt, bis zu ihrer Ablösung (§. 8.) bestehen. Mit der Ablösung derselben fällt der Antheil der unter 1. genannten Berechtigten ohne Entschädigung fort.

In den unter 3. gedachten Fällen findet die Aufhebung der daselbst genannten Rechte nur dann statt, wenn dieselben nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen.

§. 3.

Es werden ferner aufgehoben alle Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, welche dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen.

§. 4.

Vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuern werden alle Abgaben aufgehoben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit dem Betriebe des Gewerbes eine ausschließliche Gewerbeberechtigung (§. 1.) verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb des Gewerbes von einer Person begonnen wird, welche durch jene Berechtigung davon ausgeschlossen oder darin beschränkt war.

§. 5.

In gleicher Weise (§. 4.) fallen diejenigen Abgaben und Leistungen fort, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.

§. 6.

§. 6.

Bei den bannberechtigten Erbleihmühlen des Herzogthums Nassau, welche eine besondere Bannpacht nicht zu entrichten haben, soll derjenige Betrag des von denselben entrichteten Erbleihkanons als Bannpacht angesehen werden und in Folge der Aufhebung der Bannrechte in Wegfall kommen, welcher drei Viertheilen des jährlichen Reinertrages aus dem Bannrechte der einzelnen Mühlen gleichkommt.

§. 7.

Die Beschränkungen, welche in dem Herzogthum Holstein die konzessionirten und vormals mit keinem Zwangsrechte versehenen Kornmühlen den vormals zwangsberechtigten Kornmühlen gegenüber in ihrem Betriebe bisher noch unterworfen waren, fallen fort.

Die Vorschrift des Gesetzes für das Herzogthum Holstein, betreffend die Aufhebung des Mühlenzwanges s. w. d. a., vom 10. Mai 1854. §. 36. Alinea 3. wird aufgehoben.

§. 8.

2. Ablösbare Berechtigungen.

Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehoben sind, können abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt.

Der Ablösung unterliegt auch das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Gleichzeitig mit diesen Rechten müssen die von deren Inhabern in Beziehung auf dieselben zu entrichtenden Abgaben und Leistungen abgelöst werden.

§. 9.

Die Ablösung dieser Rechte (§. 8.) findet nur auf den Antrag der Zwangs- und Bannpflichtigen statt. Der Staat und die Gemeinden können jedoch für die Pflichtigen die Ablösung beantragen, wenn sie die Entschädigung der Berechtigten übernehmen.

Der Antrag auf Ablösung kann nicht zurückgenommen werden.

§. 10.

Sind dem Zwangs- und Bannrechte die Mitglieder einer Korporation als solche unterworfen, so ist nur die Korporation in ihrer Gesammtheit zur Ablösung befugt.

Wenn die Zwangs- und Bannpflicht auf Grundbesitz haftet, jedoch nicht alle zu einer Gemeinde oder zu einem Gutsbezirke gehörigen Besitzungen umfaßt, so steht die Befugniß zur Ablösung einem jeden einzelnen Verpflichteten zu.

Ruht die Verpflichtung in der Art auf Grundbesitz, daß sie alle zu einer Gemeinde oder zu einem Gutsbezirke gehörigen Besitzungen umfaßt, so kann nur die Gemeinde oder der Besitzer des Gutes auf Ablösung antragen.

Sind Bewohner eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes dem Zwangs- und Bannrechte unterworfen, so steht nicht den einzelnen Pflichtigen, sondern nur den Gemeinden und Besitzern der Güter, von diesen jedoch jeder Gemeinde und jedem Besitzer eines Gutes für sich, der Antrag auf Ablösung zu.

Enthält der Zwangs- und Bannbezirk Grundstücke, welche nicht zu dem Verbande einer Gemeinde oder eines Gutes gehören, so sind die einzelnen Besitzer dieser Grundstücke zu dem Antrage auf Ablösung befugt.

§. 11.

3. Ausnahmen. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und über das Abdeckereiwesen bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft.

Titel II.

Entschädigung für die aufgehobenen und abgelösten Berechtigungen.

§. 12.

1. Bedingungen der Entschädigung. Für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.

Unter gleicher Voraussetzung wird eine Entschädigung für diejenigen Abgaben und Leistungen gewährt, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet waren.

§. 13.

Bis zum Beweise des Gegentheils soll angenommen werden, daß Berechtigungen, welche bis zum Erlaß dieses Gesetzes seit unvordenklicher Zeit unbeanstandet ausgeübt worden sind, rechtsgültiger Weise bestanden haben.

§. 14.

Eine Entschädigung wird für die aufgehobenen Berechtigungen nicht gewährt:

a) wenn dieselben dem Fiskus zustanden oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirkes oder einer Korporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;

b) wenn dieselben von einem dieser Berechtigten erst nach dem 30. Juni 1867. auf einen Anderen übergegangen sind.

Für die in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen entrichteten und mit den letzteren aufgehobenen Abgaben und Leistungen wird eine Entschädigung nicht gewährt, wenn dieselben an den Fiskus entrichtet wurden, oder an eine

eine Korporation von Gewerbetreibenden oder an eine Kämmerei oder Gemeinde für eine innerhalb ihres Gemeindebezirks ausgeübte Berechtigung.

§. 15.

In den in §. 14. unter b. bezeichneten Fällen kann jeder spätere Inhaber der Berechtigung die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen. Er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1868. gegen denselben schriftlich erklären. Geschieht dieses nicht, so hat er die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen auch fernerhin ohne Abzug zu erfüllen.

Die rechtlichen Folgen der Aufhebung des Vertragsverhältnisses sind nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 16.

Den Besitzern vormals zwangsberechtigter Kornmühlen im Herzogthum Holstein, deren Zwangsrechte durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Mühlenzwanges s. w. d. a., vom 10. Mai 1854. beseitigt worden sind, soll außer der durch das genannte Gesetz ihnen zugesprochenen Entschädigung noch eine fernere Entschädigung insoweit zu Theil werden, als bei der Feststellung der ihnen gewährten Entschädigungen das Vorhandensein konzessionirter und vormals mit keinem Zwangsrechte versehener Mühlen (§. 35. des Gesetzes vom 10. Mai 1854.) unberücksichtigt gelassen ist.

§. 17.

Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1869. bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

In Ansehung derjenigen Abgaben und Leistungen, welche auf dem mit einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung verbundenen Gewerbebetriebe ruhen und vorerst noch fort zu entrichten sind (§§. 4. 5.), ist der Anspruch auf Entschädigung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall der Abgaben in gleicher Weise anzumelden.

§. 18.

Werden die Entschädigungsansprüche in der vorgeschriebenen Weise und binnen der gesetzten Frist (§. 17.) nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig. Es können jedoch Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte die verfallenen Entschädigungsansprüche noch während einer anderweiten Frist von drei Monaten nach dem Verfall durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen.

Auf den nach Befriedigung dieser Berechtigten etwa verbleibenden Ueberschuß kann der Entschädigungsberechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch erheben.

§. 19.

§. 19.

2. Natur der Entschädigung.

Rücksichtlich aller Eigenthums- und Nutzungsansprüche, sowie aller sonstigen Realansprüche treten die Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen. Waren die Berechtigungen Zubehör eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstückes oder selbstständig in das Hypothekenbuch eingetragen, so muß in diesem von Amtswegen und kostenfrei vermerkt werden, welche Entschädigung an die Stelle der Berechtigungen getreten ist.

§. 20.

Die Realberechtigten können bis zur endgültigen Feststellung der Entschädigungsbeträge (§§. 57. 68.) verlangen, daß Kapitalabfindungen, sollten dieselben auch erst in Zukunft erfolgen (§§. 35. 44. 48.), zur Herstellung ihrer Sicherheit oder zur Befriedigung der vorgehenden Hypothekengläubiger verwendet werden.

Einigen sich dieselben mit den Entschädigungsberechtigten über die Auszahlung oder Verwendung der Entschädigungen nicht, so sind diese zu deponiren.

§. 21.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, so muß der Verpächter dem Pächter während der Dauer der Pacht die Nutzung der für die Berechtigung gewährten Entschädigung überlassen. Ist der Verpächter mit dem Fortfalle der Berechtigung zugleich von Gegenleistungen befreit, welche der Pächter nicht zu tragen hatte, so muß er diesem außerdem den für diese Gegenleistungen von der Entschädigung abgesetzten Betrag (§. 31.) nach seinem Jahreswerthe für die Dauer der Pacht vergüten.

Wird für eine aufgehobene Berechtigung eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt, so kann der Pächter für den Wegfall der Berechtigung einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

In allen Fällen steht dem Pächter frei, sofort die Aufhebung der Pacht zu verlangen. Er muß dies Verlangen jedoch, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablaufe des Jahres 1868., und im Falle der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten nach dem Wegfall der Berechtigung (§. 46.) gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

Geschieht dieses nicht, so hat der Pächter seine Verpflichtungen ohne Abzug auch fernerhin zu erfüllen.

Die rechtlichen Folgen der Aufhebung der Pacht sind nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 22.

3. Entschädigungs-Anerkenntnisse.

Ueber die Entschädigungen für die aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen sollen den Berechtigten auf ihren Antrag von der Regierung Entschädigungs-Anerkenntnisse ausgestellt werden. Die Anerkenntnisse sind auf den Namen der Berechtigten auszufertigen und müssen die Bezeichnung der Berechtigung, für welche die Entschädigung bestimmt ist, den Betrag der Entschädigung, sowie Zeit, Ort und Art der Zahlung derselben enthalten. War die Berechtigung Zubehör

eines

eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücks oder selbstständig in das Hypothekenbuch eingetragen, so ist in dem Entschädigungs-Anerkenntnisse zugleich zu vermerken, daß die Befugniß des Besitzers, über die Entschädigung zu verfügen, sich nach dem Hypothekenbuche bestimmt.

Veränderungen in dem Eigenthum eines Entschädigungs-Anerkenntnisses werden, sobald sie der Regierung, welche das Anerkenntniß ausgestellt hat, nachgewiesen sind, von dieser in das Anerkenntniß eingetragen.

Titel III.

Ermittelung der Entschädigungen.

§. 23.

Als Maaßstab der Entschädigung für die aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, sowie für die aufgehobenen oder abzulösenden Zwangs- und Bannrechte gilt derjenige Werth, welchen diese Rechte zur Zeit ihres Wegfalls gehabt haben. Derselbe wird durch den Reinertrag dargestellt, welchen der Berechtigte in nothwendiger und unmittelbarer Folge des Wegfalls seines Rechts verliert. 1. Bei ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und Zwangs- und Bannrechten.

Ist mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen ein Zwangs- und Bannrecht verbunden, so wird die Entschädigung für beide Berechtigungen zusammen ermittelt.

§. 24.

Kann der Nachweis erbracht werden, welcher reine Ertrag den Berechtigten lediglich durch die aufgehobenen oder abzulösenden Berechtigungen während der letzten zehn Jahre vor deren Aufhebung oder Ablösung zu Theil geworden ist, so wird der Ermittelung des Werthes der Berechtigungen der Durchschnitt des reinen Ertrages aus dieser Zeit zu Grunde gelegt.

§. 25.

Wenn eine aufgehobene oder abzulösende Berechtigung während der letzten zehn Jahre vor ihrer Aufhebung oder Ablösung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen dergestalt verpachtet gewesen ist, daß das für dieselbe berechnete Pachtgeld getrennt ersehen werden kann, oder wenn während dieser Zeit die Ausübung der Berechtigung gegen eine von den Pflichtigen selbst übernommene Abgabe oder Leistung (Reluition) unterlassen ist, so wird auf Antrag eines der Betheiligten die Entschädigung nach dem Betrage der Pacht oder Reluition bestimmt und hierbei der Durchschnitt dieser Leistungen während der letzten zehn Jahre zu Grunde gelegt.

Ein jeder der übrigen Betheiligten ist jedoch befugt, statt dessen die Feststellung der gesammten Entschädigung durch eine anderweitige Ermittelung des Werthes der Berechtigung zu verlangen.

§. 26.

§. 26.

Wenn der Werth der Berechtigungen in der vorbezeichneten Weise (§§. 24. und 25.) nicht zu bestimmen ist, so muß derselbe in anderer geeigneten Weise und nach Maaßgabe der in jedem einzelnen Falle sich darbietenden besonderen Hülfsmittel ausgemittelt werden.

Zum Anhalte dient hierbei insbesondere der Durchschnitt der Preise, welche bei Veräußerungen gezahlt, bei Erbtheilungen angenommen, sowie bei Verpachtungen, den Pachtbetrag nach Abzug der Lasten zu Kapital berechnet, erlangt worden sind.

§. 27.

Bei dieser Ermittelung des Werthes der Berechtigungen (§. 26.) ist derjenige Ertrag des Gewerbebetriebes auszusondern, welcher nach wohlbegründeten Annahmen, in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, auch für die Zukunft durch den Fortbetrieb des ehemals bevorrechteten Gewerbes ohne Aufwendung besonderer Mittel und Anstrengungen erzielt werden kann. Ebenso ist der Werth der Grundstücke, Baulichkeiten, Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche bei der Ausübung der Berechtigung benutzt, bei deren Ueberlassung an Andere mit überlassen worden sind, oder welche anderweit mit der Berechtigung in Verbindung gestanden haben, bei der Ermittelung des Werthes außer Ansatz zu lassen oder in Abzug zu bringen.

§. 28.

2. Bei den übrigen Berechtigungen.

Die Entschädigung für die Aufhebung der Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, sowie die Entschädigung für die Aufhebung der Berechtigungen, Abgaben vom Gewerbebetriebe zu erheben oder dergleichen Abgaben aufzulegen, ist nach dem Betrage der reinen Nutzungen festzustellen, welche der Berechtigte davon erweislich während der zwanzig Jahre von 1846. bis 1865. bezogen hat. Hierbei kommen jedoch Kapitalbeträge, welche dem Berechtigten für die Verleihung vererblicher und veräußerlicher Gewerbeberechtigungen bezahlt worden sind, nicht in Betracht.

§. 29.

3. Bei den vormals zwangsberechtigten Kornmühlen Holsteins

Die den Besitzern vormals zwangsberechtigter Kornmühlen im Herzogthum Holstein nach §. 16. zu gewährende Nachentschädigung wird durch den Reinertrag bestimmt, welchen diese Mühlen nach wohlbegründeter Annahme in nothwendiger und unmittelbarer Folge des Umstandes verlieren, daß die, bei dem Erlaß des Gesetzes für das Herzogthum Holstein, betreffend die Aufhebung des Mühlenzwanges s. w. d. a., vom 10. Mai 1854. bereits vorhanden gewesenen, konzessionirten und mit keinem Zwangsrechte versehenen Kornmühlen fortan einer Beschränkung in ihrem Betriebe nicht mehr unterliegen werden.

§. 30.

§. 30.

Die hiernach (§. 29.) festzustellende Entschädigung darf aber, unter Hinzurechnung der den vormals zwangsberechtigten Mühlenbesitzern auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1854. zugebilligten Entschädigung, die höchsten Entschädigungssätze nicht übersteigen, welche durch die Verordnung vom 30. Juni 1856., enthaltend einige Abänderungen des Gesetzes vom 10. Mai 1854. hinsichtlich der den früher Zwangsberechtigten für den Wegfall des Zwangsrechts zuzubilligenden Entschädigung, bestimmt worden sind. Soweit dies der Fall ist, muß die ermittelte Nachentschädigung herabgesetzt werden.

§. 31.

4. Berechnung von Gegenleistungen.

Von dem ermittelten Werthe der Berechtigungen sind in allen Fällen diejenigen Abgaben und Leistungen in Abzug zu bringen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf ihre Berechtigungen verpflichtet waren. Der Werth dieser Abgaben und Leistungen ist nach Vorschrift des §. 28. zu ermitteln.

Titel IV.

Aufbringung der Entschädigungen.

§. 32.

1. Für ausschließliche Gewerbeberechtigungen.

Für solche ausschließliche Gewerbeberechtigungen, welche nur auf eine gewisse Zeit verliehen sind, sowie für alle diejenigen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, welche den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen, wird die Entschädigung nach Maaßgabe des ermittelten Werthes in einer jährlichen Rente berechnet.

§. 33.

Die Entschädigung für den Verlust aller übrigen ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen ist in Kapital zu bestimmen. Von dem Kapital sind die Zinsen zu berechnen, welche dasselbe, bei einer Anlegung zu drei und einem halben Prozent, von dem Zeitpunkte der Aufhebung der Berechtigung an bis zu der Feststellung der Entschädigung gewährt hätte. Der Betrag dieser Zinsen tritt dem ermittelten Kapital hinzu. Die Gesammtsumme bildet die dem Berechtigten zustehende Entschädigung.

§. 34.

Bei diesen Berechnungen (§§. 32. und 33.) soll der Werth einer Berechtigung oder Leistung stets zu dem zwanzigfachen Betrage ihres reinen Ertrages angenommen werden.

§. 35.

Der Lauf der festgestellten Entschädigungsrenten (§. 32.) beginnt mit dem Anfange des Jahres, in welchem die Feststellung derselben erfolgt ist. Waren die Berechtigungen nur auf eine gewisse Zeit verliehen, so endet er mit dem Ablaufe dieser Zeit.

Die Renten werden am Schlusse jeden Jahres gezahlt. Sie können durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages jeder Zeit abgelöst werden.

Bei der Feststellung der Höhe der Renten soll zugleich derjenige Rentenbetrag berechnet werden, welcher auf die Zwischenzeit von der Aufhebung der Berechtigungen bis zum Beginn des Laufes der Renten gefallen sein würde. Dieser Betrag ist in Form eines Zuschlages auf die Rentenzahlungen der nächsten Jahre zu vertheilen. Der gesammte Betrag dieses Zuschlages kann jeder Zeit in der noch rückständigen Höhe vollständig an den Berechtigten ausgezahlt werden.

§. 36.

Die Entschädigungsrente für ausschließliche Berechtigungen, welche den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen, werden aus der Staatskasse gewährt.

Die übrigen Renten sind gemeinsam aufzubringen von der Gemeinde oder dem Distrikte, wo die aufgehobene Berechtigung bestand und von denjenigen Gewerbetreibenden innerhalb der Gemeinde oder des Distriktes, welche durch die Berechtigungen in dem Betriebe ihres Gewerbes beschränkt oder davon ausgeschlossen waren.

Die Gewerbetreibenden zahlen drei Viertheile, die Gemeinde oder der Distrikt ein Viertheil der Renten. Die Renten sind zu Anfang jeden Jahres auf die Pflichtigen umzulegen.

Wenn bei dem Beginn eines Jahres ein zur Theilnahme an der Entschädigung verpflichteter Gewerbetreibender nicht vorhanden ist, so fällt für dieses Jahr die Zahlung der Entschädigung aus.

§. 37.

Die Entschädigungskapitalien für ausschließliche Berechtigungen (§. 33.) werden allmälig getilgt. Die Tilgung derselben liegt der Gemeinde oder dem Distrikte ob, wo die Berechtigungen bestanden und denjenigen Gewerbetreibenden innerhalb der Gemeinde oder des Distriktes, welche durch die Berechtigungen in dem Betriebe ihres Gewerbes beschränkt oder davon ausgeschlossen waren.

§. 38.

Für ausschließliche Gewerbeberechtigungen gleicher Art in denselben Gemeindebezirken oder Distrikten tritt eine gemeinsame Tilgung der Entschädigungs-Kapitalien ein.

Von der beitragspflichtigen Gemeinde oder dem beitragspflichtigen Distrikte ist Ein Prozent, von dem beitragspflichtigen Gewerbetreibenden sind zwei Prozent des Gesammtbetrages dieser Entschädigungskapitalien alljährlich aufzubringen.

Der

Der Beitrag des einzelnen Gewerbetreibenden soll die Höhe der von ihm entrichteten Gewerbesteuer nicht übersteigen; soweit dies der Fall ist, muß sein Beitrag herabgesetzt und der gesammte Tilgungsbeitrag der Gewerbetreibenden vermindert werden. Eine Ermäßigung des Beitrages der Gemeinde oder des Distriktes ist nur aus erheblichen Gründen gestattet.

§. 39.

Die Beiträge zur Tilgung der Entschädigungskapitalien (§. 37.) fließen zur Staatskasse. Die Staatskasse wird vom Beginn des Jahres 1869. ab den Berechtigten auf deren Antrag den Betrag der Entschädigungskapitalien vorschußweise zahlen. Die Kapitalien sind vom Tage ihrer Feststellung an bis zum Tage ihrer Zahlung mit drei und einem halben Prozent aus der Staatskasse zu verzinsen. Ihrerseits ist die Staatskasse berechtigt, jederzeit die Zahlung der Kapitalien an die Berechtigten zu bewirken.

§. 40.

Die Entschädigung für solche Abgaben und Leistungen, welche in Beziehung auf die gegen Entschädigung aufgehobenen, ausschließlichen Berechtigungen entrichtet worden sind (§. 5.), soll in gleicher Weise, wie die Entschädigung für letztere, und in Gemeinschaft mit dieser berechnet und aufgebracht werden.

Sind die ausschließlichen Berechtigungen, in Beziehung auf welche die Abgaben und Leistungen entrichtet worden sind, ohne Entschädigung aufgehoben, so wird die Entschädigung für diese Abgaben und Leistungen nach Vorschrift der §§. 32. 34. 35. in einer jährlichen Rente bestimmt und aus der Staatskasse gezahlt.

§. 41.

Alle Beiträge, welche von Gewerbetreibenden zu den Entschädigungen zu leisten sind, werden nach Maaßgabe der von ihnen entrichteten Gewerbesteuer vertheilt. In solchen Fällen, in welchen mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke zu den Entschädigungen beizutragen haben, wird deren Beitragsverhältniß unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Vortheile festgestellt, welche für sie aus dem Wegfall der Berechtigungen erwachsen.

§. 42.

2. Für alle übrigen aufgehobenen Berechtigungen.

Für den Verlust der aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte, für die Aufhebung der Berechtigung, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, sowie für die Aufhebung der Berechtigung, Abgaben vom Gewerbebetriebe zu erheben oder dergleichen Abgaben aufzulegen, werden die Entschädigungen nach Maaßgabe des ermittelten Werthes in jährlichen Renten berechnet.

In gleicher Weise ist die Entschädigung für solche Abgaben und Leistungen zu berechnen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet waren.

§. 43.

Auch die Entschädigungen, welche den vormals zwangsberechtigten Kornmühlen im Herzogthum Holstein nachträglich noch gewährt werden sollen (§§. 29. und 30.), werden in jährlichen Renten berechnet.

§. 44.

Der Lauf dieser Renten (§§. 42. und 43.) beginnt mit dem Anfange des Jahres, in welchem die Feststellung derselben erfolgt ist. Bei Berechtigungen, welche nur auf eine gewisse Zeit verliehen waren, sowie bei Abgaben und Leistungen, welche die Berechtigten nur für eine gewisse Zeit zu entrichten hatten, enden die Renten mit dem Ablaufe dieser Zeit.

Die Renten sind an jedem Jahresschlusse fällig. Sie können durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages jeder Zeit abgelöst werden. Sie werden aus der Staatskasse gewährt.

Für die Zeit von dem Fortfall der Berechtigungen, für welche die Entschädigungen gewährt werden, bis zu dem Tage, wo der Lauf der Renten beginnt, sind die Renten bei Feststellung ihrer Höhe nachträglich zu berechnen und nach dem rückständigen Betrage alsbald aus der Staatskasse zu zahlen.

§. 45.

Wenn mit einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung ein Zwangs- und Bannrecht verbunden war, so ist die dafür ermittelte Gesammtentschädigung (§. 23.) zu theilen. Die eine Hälfte derselben ist wie die Entschädigung für ausschließliche Gewerbeberechtigungen nach Vorschrift der §§. 32. bis 41., die andere Hälfte nach Vorschrift der §§. 42. und 44. gleich der Entschädigung für die aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte zu berechnen und aufzubringen.

§. 46.

3. Für abgelöste Berechtigungen.

Die Entschädigung für den Verlust eines zur Ablösung gebrachten Zwangs- und Bannrechtes wird ebenfalls in einer jährlichen Rente berechnet. In gleicher Weise und gemeinschaftlich mit ihr ist die Entschädigung für solche Abgaben und Leistungen zu berechnen, welche in Beziehung auf die abgelösten Rechte von deren Inhabern zu entrichten sind.

Sechs Wochen nach endgültiger Feststellung der Renten sind die abgelösten Rechte erloschen, wenn unter den Betheiligten ein Anderes nicht vereinbart wird.

§. 47.

Von dem Zeitpunkte des Erlöschens der Rechte ab beginnen die Renten zu laufen. Sie werden am Jahresschluß gezahlt. Die Renten sind von denjenigen aufzubringen, auf deren Antrag die Ablösung erfolgt ist. Ist der Antrag von mehreren, selbstständig zur Ablösung befugten Zwangs- und Bannpflichtigen ausgegangen, so wird das Beitragsverhältniß unter ihnen nach Maaßgabe

gabe der Vortheile festgesetzt, welche ihnen aus dem Fortfall des Zwangs- und Bannrechtes erwachsen.

§. 48.

Die Renten können von den Verpflichteten durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages zu jeder Zeit abgelöst werden. Der Berechtigte muß sich die Ablösung auch in Stückzahlungen, jedoch nicht unter 100 Thaler, gefallen lassen.

Titel V.

Entschädigungsverfahren.

§. 49.

Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch dieses Gesetz für aufgehoben oder für ablösbar erklärten Berechtigungen gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden. Vor der rechtskräftigen Entscheidung über dieselben kann das Verfahren in Betreff der Entschädigung für die streitige Berechtigung nicht eingeleitet werden. Schwebt dies Verfahren bereits, wenn derartige Streitigkeiten sich erheben, so ist dasselbe bis zu ihrem endgültigen Austrag einzustellen. 1. Allgemeines.

§. 50.

Wird die Frage streitig, ob eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb des Gewerbes entrichtet werden muß (§. 4.), so tritt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörde für diese Frage ein.

Sind die darüber obwaltenden Streitigkeiten nicht gütlich zu beseitigen, so überreicht die Auseinandersetzungs-Behörde die spruchreif instruirten Verhandlungen mit ihrem Gutachten dem Revisions-Kollegium für Landeskultursachen zur Entscheidung. Soweit nach den beigebrachten Beweisen nicht als festgestellt erachtet werden kann, daß die Abgabe ausschließlich eine Grundabgabe ist, oder daß sie ausschließlich für den Betrieb des Gewerbes entrichtet wird, ist anzunehmen, daß die Abgabe sich theils auf den Grundbesitz und theils auf den Gewerbebetrieb bezieht. In diesem Falle hat eine Theilung der Abgabe nach billigem Ermessen zu erfolgen.

Gegen den Ausspruch des Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen findet weder ein ordentliches, noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

Wo eine Auseinandersetzungs-Behörde nicht besteht, hat das ordentliche Gericht die jener Behörde obliegende Instruktion der Sache zu übernehmen.

§. 51.

In allen Fällen, in welchen für eine streitige Berechtigung, sobald sie nach diesem Gesetze für aufgehoben zu erachten ist, eine Entschädigung aus der

Staatskasse beansprucht werden kann, ist der zuständigen Regierung von der Einleitung des Prozesses (§. 49.) oder des Verfahrens vor der Auseinandersetzungs-Behörde (§. 50.) Nachricht zu geben. Der Regierung bleibt es überlassen, zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses einen Vertreter zu bestellen, welcher bei allen Verhandlungen zugezogen werden muß.

§. 52.

2. Einleitung der Verhandlungen.

Die Feststellung der Kapitalien und Renten, welche als Entschädigung zu gewähren sind, erfolgt im Verwaltungswege.

In Betreff der Entschädigung für die aufgehobenen Berechtigungen ist das Verfahren spätestens mit dem Ablauf der gesetzlichen Anmeldungsfrist (§. 17.), in Betreff der Entschädigung für die abzulösenden Berechtigungen dagegen alsbald einzuleiten, nachdem der Antrag auf Ablösung gestellt ist.

Die Verhandlungen werden durch einen Kommissarius geleitet, welchen die Regierung ernennt.

§. 53.

Bei diesen Verhandlungen sind, außer den Entschädigungsberechtigten, stets auch diejenigen zuzuziehen, für welche die aufgehobenen oder abzulösenden Berechtigungen Verpflichtungen begründet haben. In allen Fällen, in welchen die Entschädigung der Staatskasse zur Last fällt, hat die Regierung für die Vertretung des fiskalischen Interesses Sorge zu tragen.

Wenn das Eigenthum und das Nutzungsrecht an einem berechtigten oder verpflichteten Grundstücke mehreren Personen zusteht, so sind diese sämmtlich zuzuziehen. Zu den Nutzungsberechtigten sind die Pächter hier nicht zu rechnen.

§. 54.

Sind bei dem Verfahren die sämmtlichen Mitglieder einer Korporation als solche betheiligt, so ist deren Vorstand, ist bei demselben eine ganze Gemeinde betheiligt, so ist die Gemeindebehörde zu den Verhandlungen zuzuziehen. Die Gemeindebehörde und der Vorstand der Korporation müssen ihrerseits einen Vertreter bestellen. Hat an dem Verfahren ein ganzer Gutsbezirk Theil, so vertritt denselben der Besitzer des Gutes.

§. 55.

Treten bei dem Verfahren mehr als fünf Verpflichtete auf, so müssen auf Erfordern des die Verhandlungen leitenden Kommissarius gemeinschaftliche Bevollmächtigte gewählt werden, deren Zahl drei nicht übersteigen darf. Kommt in der von dem Kommissarius gesetzten Frist eine Wahl nicht zu Stande, so kann auf seinen Antrag die Regierung die Bevollmächtigten bestimmen.

§. 56.

Was die bestellten Vertreter der Betheiligten (§§. 54. 55.) in dem Verfahren erklären, hat für alle Betheiligten, deren Interesse sie wahrnehmen sollen, bindende Kraft.

§. 57.

§. 57.

Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte sind nicht von Amtswegen zuzuziehen; denselben steht aber frei, bei dem Verfahren sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

§. 58.

Dem Obereigenthümer, Lehnsherrn oder Wiederkaufsberechtigten, desgleichen den beiden nächsten Fideikommißanwärtern, sowie bei Lehnen, falls der Besitzer keine lehnsfähige Deszendenz hat, den beiden nächsten Agnaten, ist von der Einleitung des Verfahrens Nachricht zu geben.

§. 59.

Sind diese Interessenten (§. 58.) nicht bekannt, so hat der Kommissarius durch öffentliche Bekanntmachung den Termin zu bestimmen, bis zu welchem dieselben sich melden können. Der Termin ist auf sechs Wochen hinauszusetzen und durch das Amtsblatt zwei Mal von drei zu drei Wochen bekannt zu machen.

Eine gleiche Bekanntmachung kann der Kommissarius auch für andere Fälle und für sämmtliche Betheiligte erlassen, falls ihm begründeter Anlaß dazu vorzuliegen scheint.

§. 60.

Die Legitimation eines jeden bei dem Verfahren auftretenden Interessenten ist als geführt zu erachten, wenn

a) demselben von der zuständigen Ortsbehörde bescheinigt wird, daß er sich im Besitze des beanspruchten Rechtes befindet, oder wenn er eine auf dessen Erwerb lautende öffentliche Urkunde vorzulegen vermag; außerdem

b) die übrigen Betheiligten seine Legitimation nicht bestreiten und

c) bis zur Feststellung der Entschädigung kein Anderer den gleichen Anspruch erhoben hat.

§. 61.

Wer sich nach Ablauf des in einer öffentlichen Bekanntmachung gesetzten Termines (§. 59.) bis zur Feststellung der Entschädigung (§§. 67. 68.) meldet und legitimirt, muß alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung festgestellt ist. Wer sich, mag eine öffentliche Bekanntmachung ergangen sein oder nicht, erst nach erfolgter Feststellung der Entschädigung meldet, kann sich nur an denjenigen halten, welcher bis dahin als entschädigungsberechtigt angesehen worden ist.

Wenn es im Laufe des Verfahrens streitig wird, wer zur Verfolgung eines Anspruchs befugt ist, so kann die Regierung nach ihrem Ermessen die streitenden Theile gemeinsam zu den Verhandlungen zuziehen oder das Verfahren bis zum rechtskräftigen Austrag des Streites einstellen lassen.

§. 62.

§. 62.

3. Feststellung des Entschädigungs-Anspruchs.

Wenn darüber, ob eine Berechtigung in Folge ihrer Aufhebung einen gesetzlichen Entschädigungsanspruch begründet, oder darüber, wer die Entschädigung für den Verlust einer Berechtigung nach diesem Gesetze zu tragen hat, oder wenn endlich über den Umfang und Inhalt der Berechtigung, für welche Entschädigung zu gewähren ist, sich Streit erhebt, so hat nach vollständiger Erörterung der Streitpunkte durch den Kommissarius die Regierung in einem mit Gründen auszufertigenden Resolute zu entscheiden.

Vor Einleitung des Entschädigungsverfahrens sind die Verwaltungsbehörden zur Erörterung dieser Fragen nicht befugt. Ergiebt sich im Laufe des Entschädigungsverfahrens, daß eine dieser Fragen bereits rechtshängig ist, so wird das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Streitpunktes ausgesetzt.

Gegen das Resolut der Regierung steht, binnen einer Frist von sechs Wochen nach Eröffnung desselben, den Betheiligten oder deren bestellten Vertretern bei dem zuständigen Gerichte die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

§. 63.

4. Feststellung des Entschädigungsbetrages.

Sobald der Entschädigungsanspruch an sich endgültig festgestellt ist, muß der Betrag der Entschädigung ermittelt werden.

Vor dem Beginne des Ermittelungsverfahrens ist der Kommissarius gehalten, über die Art und Höhe der Entschädigung eine Vereinbarung zwischen den Entschädigungsberechtigten und Entschädigungsverpflichteten zu versuchen.

§. 64.

Kann der Werth der aufgehobenen oder abzulösenden Berechtigungen nach Vorschrift der §§. 24. und 25. erwiesen oder festgestellt werden, so nimmt der Kommissarius die erforderlichen Erörterungen unter Zuziehung der Entschädigungsberechtigten und Entschädigungsverpflichteten vor.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Ermittelung des Betrages der Entschädigung durch den Kommissarius unter Zuziehung von zwei Beisitzern, von denen einer durch die Berechtigten, der andere durch die zur Entschädigung Verpflichteten binnen einer von dem Kommissarius bestimmten Frist zu wählen ist. Erfolgt binnen dieser Frist die Wahl nicht, so ernennt der Kommissarius die Beisitzer.

§. 65.

Als Beisitzer wählbar ist jeder unbescholtene, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens erfahrene Mann.

Die Beisitzer können nur Ersatz der Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten verlangen.

§. 66.

Die Beisitzer haben unter Leitung des Kommissarius die thatsächlichen Ver-

Verhältnisse, welche für die Höhe der Entschädigung von Erheblichkeit sein können, vollständig zu erörtern.

Bei dieser Erörterung sind alle gesetzlichen Beweismittel, mit Ausnahme des Beweises durch Eid, zulässig. Kommt es auf die Ermittelung des Reinertrages eines Gewerbes an, so sind bei Feststellung desselben die Durchschnitte der Marktpreise des nächsten Marktortes aus den zwanzig Jahren von 1846. bis 1865. zu Grunde zu legen.

Das Ergebniß der Erörterungen haben die Beisitzer mit dem Kommissarius in einem gemeinschaftlichen Gutachten zusammen zu fassen.

§. 67.

Mit diesem Gutachten reicht der Kommissarius die Verhandlungen der Regierung ein, welche über die Höhe der Entschädigung durch ein mit Gründen auszufertigendes Resolut entscheidet.

Den Betheiligten steht gegen das Resolut der Regierung mit Ausschluß des Rechtsweges der Rekurs an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu, welcher binnen einer Frist von sechs Wochen nach Eröffnung des Resolutes bei der Regierung eingelegt und gerechtfertigt werden muß. Die Rekursschrift wird dem Gegentheile zugestellt, welcher innerhalb vier Wochen nach dem Empfange derselben seine Erwiderung einzureichen hat.

§. 68.

Die rechtskräftigen Resolute der Regierung (§§. 62. 67.) und die Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (§. 67.) haben die Wirkung rechtskräftiger Erkenntnisse.

§. 69.

5. Vertheilung der Entschädigungsbeiträge.

Ist der Betrag der Entschädigungskapitalien und Entschädigungsrenten rechtskräftig festgestellt, so wird über die Tilgung der Kapitalien, über die Ablösung der Renten, sowie über die Vertheilung der von den Entschädigungspflichtigen zu dem Behufe zu leistenden Beiträge Bestimmung getroffen. Diese Bestimmung steht mit Ausschluß des Rechtsweges der Regierung zu; gegen ihre Entscheidung ist die Beschwerde an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zulässig.

§. 70.

Die Einziehung der von den Entschädigungspflichtigen zu leistenden Beiträge, sowie die Auszahlung der Entschädigungen liegt denjenigen Staatsbehörden oder Gemeindebehörden ob, welche die Regierung bestimmen wird.

§. 71.

6. Kosten des Verfahrens.

Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist frei von Stempel und Gebühren. Die Auslagen, welche in demselben erwachsen, fallen den Entschädigungspflichtigen zur Last. Hat das Verfahren die Ablösung einer Berechtigung

zum Gegenstande, so sind die Auslagen von den Entschädigungsberechtigten und Entschädigungspflichtigen je zur Hälfte zu tragen.

Unter mehrere Entschädigungspflichtige oder mehrere Entschädigungsberechtigte werden die Kosten nach Maaßgabe ihrer Pflichten oder Ansprüche und zwar durch Bestimmung derjenigen Behörden vertheilt, welche die Entschädigungen und deren Aufbringung festzusetzen haben (§§. 67. 69.).

Hat einer der Betheiligten einen über die Art und Höhe der Entschädigung nach Maaßgabe des §. 63. dieses Gesetzes gemachten Vergleichsvorschlag abgelehnt und die Einleitung des Ermittelungsverfahrens (§§. 64. ff.) verlangt, oder hat er die Ermittelung des Werthes der zu entschädigenden Berechtigung an Stelle der im §. 25. dieses Gesetzes vorgesehenen Feststellung in dem Ermittelungsverfahren verlangt, so muß er die Kosten dieses Verfahrens tragen, wenn das Ergebniß desselben nicht um fünf Prozent günstiger für ihn ausfällt.

Wird ein Entschädigungsanspruch als unbegründet abgewiesen, so fallen die Kosten des Verfahrens dem zurückgewiesenen Theile zur Last.

Alle Auslagen sind vorschußweise aus der Staatskasse zu decken.

Schlußbestimmungen.

§. 72.

Die Ablösung eines Zwangs- und Bannrechtes kann auch außerhalb des hier vorgeschriebenen Verfahrens im Wege der freien Uebereinkunft erfolgen. Die Berechtigten sowohl, als auch die Verpflichteten sind befugt, die Bestätigung des Ablösungsvertrages durch die Regierung zu verlangen. Der bestätigte Vertrag hat die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung (§. 68.).

§. 73.

Erstreckt sich eine aufgehobene oder zur Ablösung gebrachte Berechtigung auf die Bezirke mehrerer Regierungen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz diejenige Regierung, welche das Verfahren zu leiten hat.

§. 74.

Für den Bereich des ehemaligen Königreichs Hannover treten in Bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes die Landdrosteien an die Stelle der Regierungen.

§. 75.

Die zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit sie die Aufhebung gewerblicher Berechtigungen und deren Entschädigung betreffen, bestehen; soweit sie dagegen die Ablösung solcher Berechtigungen betreffen, werden sie hiermit aufgehoben.

Ingleichen sind aufgehoben alle sonstigen, diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften.

In denjenigen Fällen, in welchen bei Verkündung dieses Gesetzes das Verfahren in Betreff der Entschädigung für ein zur Ablösung gebrachtes Recht bereits eingeleitet ist, soll dies Verfahren nach Maaßgabe der bisherigen Gesetzgebung zu Ende geführt werden.

§. 76.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7036.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1867., betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung.

Auf den Bericht vom 4. März d. J. genehmige Ich, daß die Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren mit einer Dänischen Uebersetzung erscheinen, und daß diese Ausgabe der Gesetz-Sammlung für diejenigen Gegenden des Herzogthums Schleswig benutzt werden soll, in welchen die Dänische Sprache die Kirchen- und Schulsprache ist. Der Deutsche Text der Gesetz-Sammlung bleibt jedoch das eigentliche Gesetz und ist bei etwanigen Dunkelheiten der Erklärung zu Grunde zu legen.

Berlin, den 13. April 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 7037.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 23. März 1868.

Des Königs Majestät haben unterm 9. März d. J. dem revidirten Statut der in Eisleben domizilirten „Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft" vom $\frac{29.}{31.}$ Dezember 1867. und 2. Januar 1868. die Genehmigung zu ertheilen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Regierung zu Merseburg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 23. März 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 7038.) Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staatsunterstützung an die Thüringische Eisenbahngesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leinefelde nach Gotha. Vom 2. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Bezug auf das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Leinefelde über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gotha, vom 14. Juli 1866., unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zur Ausgleichung der bei Begebung ihrer Stammaktien Littr. B. über den Betrag von 435,000 Thalern hinaus sich ergebenden Ausfälle aus den Beständen des Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung eine Beihülfe bis zum Betrage von 132,000 Thalern zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 4. April 1868.

(Nr. 7039.) Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg. Vom 11. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft wird Behufs Uebernahme des Baues und des Betriebes einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Zweigbahn nach Bromberg die Garantie des Staates für einen jährlichen Reinertrag von vier Prozent des in diesem Unternehmen anzulegenden Kapitals bis zur Höhe von dreizehn Millionen Thaler nach Maaßgabe des beigedruckten, unter dem 30. November 1867. vereinbarten Vertragsentwurfes hiermit insoweit bewilligt, als der dem Staate statutmäßig zustehende dritte Theil des Reinertrages der Oberschlesischen Eisenbahn über fünf Prozent des Aktienkapitals und die über drei und einhalb Prozent Zinsen aufkommende Dividende des Staatsantheils an den Stammaktien Littr. B. der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, sowie der für die Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn gebildete Garantiefonds zur Leistung der erforderlichen Zuschüsse hinreichen und nicht durch die in den Gesetzen vom 20. Februar 1854. (Gesetz-Samml. S. 94.) und vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Samml. S. 437.) für das Anlagekapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn bewilligte Zinsgarantie, welche der in dem gegenwärtigen Gesetze bewilligten Garantie vorgeht, in Anspruch genommen werden.

§. 2.

Die Zinsgarantie des Staates hört auf, sobald die Bahnstrecke der projektirten Thorn-Insterburger Eisenbahn von Thorn bis zum Anschlusse an die Ostpreußische Südbahn zehn Jahre hindurch im Betriebe gewesen sein wird.

§. 3.

Unser Finanzminister und Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Leonhardt.

Ver-

Vertrag

über

die Erbauung und den künftigen Betrieb einer Eisenbahn von Posen nach Thorn nebst einer Abzweigung nach Bromberg.

Zwischen dem Regierungs-Assessor Ursinus, als Kommissarius des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, einerseits, und dem Geheimen Regierungsrath Lentze, als Vorsitzenden der Direktion, sowie dem Kommerzienrath Franck und dem Banquier Fromberg, als Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, andererseits, ist heute unter Vorbehalt der landesherrlichen, sowie der Genehmigung der Generalversammlung der Aktionaire der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag verabredet worden.

§. 1.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, die Erbauung und den Betrieb einer Eisenbahn von Posen über Gnesen und Inowraclaw nach Thorn mit einer Zweigbahn von einem noch zu bestimmenden, aber nicht südlicher als Pakosz belegenen Punkte nach Bromberg als einen integrirenden Theil des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens unter den nachstehenden näheren Bestimmungen zu übernehmen.

§. 2.

Die Bestimmung der Richtungslinie der Eisenbahn, sowie des Abzweigungspunktes der Zweigbahn nach Bromberg bleibt dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. vorbehalten. Der Genehmigung und Feststellung desselben unterliegen auch die speziellen Bauprojekte und Anschläge. Etwaige Abweichungen von den festgestellten Projekten und Anschlägen sind nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministeriums zulässig.

§. 3.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, mit der Aufstellung der speziellen Bauprojekte und Anschläge sofort nach Ertheilung der landesherrlichen Konzession vorzugehen, mit dem Bau der Bahn sogleich nach Genehmigung und Feststellung der Projekte und Anschläge durch die Königliche Staatsregierung zu beginnen und die Bahn in vier Jahren nach Ertheilung der landesherrlichen Konzession betriebsfähig herzustellen und dem Betriebe zu übergeben.

§. 4.

Die Königliche Staatsregierung wird dahin wirken, daß der Gesellschaft der zur Erbauung der Bahn nach Maaßgabe der von dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. festgestellten Bauprojekte und Anschläge erforderliche Grund und Boden von Seiten der betheiligten Korporationen unentgeltlich überwiesen wird.

§. 5.

Das zum Bau und zur vollständigen Ausrüstung der Posen-Thorn-Bromberger Bahnstrecke, zum entsprechenden Ausbau der Anschlußbahnhöfe in Posen, Thorn und Bromberg, sowie zur Anschaffung der erforderlichen Transportmittel nöthige Kapital wird — einschließlich des zur Verzinsung desselben während der Bauzeit erforderlichen Betrages und der etwaigen Kursverluste — auf 13 — mit Buchstaben dreizehn — Millionen Thaler angenommen und durch Ausgabe von vier und einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft beschafft.

§. 6.

Sobald die Baurechnung der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn abgeschlossen ist, wird das Kapital, welches sich

a) für den Bau der Bahn nebst allem Zubehör,
b) für die Anschaffung der Transportmittel,
c) für die Bestreitung der Generalkosten, welche, soweit sie sich nicht abgesondert verrechnen und direkt aus dem Baufonds verausgaben lassen, mit einhalb Prozent der Ausgaben zu a. und b. der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zu vergüten sind,
d) für den Kursverlust bei Ausgabe der Prioritäts-Obligationen,
e) für die Verzinsung der Prioritäts-Obligationen während der Bauzeit, das heißt bis zu dem auf die Betriebseröffnung der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn folgenden 1. Januar,

als nothwendig ergeben hat, unter Zuziehung eines Kommissarius des Königlichen Ministeriums für Handel ꝛc. definitiv festgestellt.

§. 7.

Der Reinertrag der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn wird dergestalt berechnet, daß von der gesammten Jahreseinnahme derselben

a) die verausgabten Verwaltungs-, Transport- und Unterhaltungskosten nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 8. dieses Vertrages,
b) die zu dem Reserve- und dem Erneuerungsfonds fließenden Beträge (§. 9. dieses Vertrages)

abgezogen werden.

§. 8.

§. 8.

Zur Vereinfachung der Betriebsrechnung wird festgestellt, daß die Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens — das heißt an den Kosten der allgemeinen Verwaltung, der Bahnverwaltung und der Transportverwaltung — in derselben Weise partizipirt, wie dies bezüglich der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn im Verhältniß zu der Oberschlesischen Eisenbahn festgestellt ist. Die in diesem Verhältniß festgestellten Grundsätze über die Vergütung für die wechselseitige Benutzung der Transportmittel gelten auch für die Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn in ihrem Verhältniß zu der Oberschlesischen Eisenbahn.

§. 9.

Ein Reserve- und ein Erneuerungsfonds der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn sind zu bilden. Für die Rücklagen in dieselben sind die für den Reserve- und den Erneuerungsfonds des übrigen Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens geltenden Bestimmungen maaßgebend.

§. 10.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn nicht hinreichen sollte, um das Anlagekapital mit vier und einhalb vom Hundert zu verzinsen, leistet zunächst und vor dem Staate die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft einen Zuschuß von einem halben Prozent.

Wird auch hierdurch die Verzinsung mit vier und einem halben Prozent nicht vollständig erreicht, so ist der Staat verpflichtet, den hierzu erforderlichen Zuschuß für das aufgewendete Anlagekapital bis zu dem Maximalbetrage von 13 — mit Buchstaben dreizehn — Millionen Thaler aus dem ihm nach §. 9. des zweiten Nachtrages zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zustehenden dritten Theile von dem Ueberschusse über fünf Prozent des Aktienkapitals (der sogenannten Superdividende) und aus dem ihm nach demselben Paragraphen rücksichtlich seines Antheiles an den Stammaktien Littr. B. der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zustehenden Gewinne über $3\frac{1}{2}$ Prozent dieser Aktien (der eigentlichen Dividende), eventuell aus dem Garantiefonds (§. 11. dieses Vertrages) zu leisten, soweit diese Beträge reichen und nicht durch die Zinsgarantie, welche für das Anlagekapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn in den Gesetzen vom 20. Februar 1854. (Gesetz-Samml. S. 94.) und vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Samml. S. 437.) bewilligt worden ist und der in diesem Vertrage verabredeten Zinsgarantie vorgeht, in Anspruch genommen werden.

Die Zinsgarantie des Staates hört auf, sobald die Bahnstrecke der projektirten Thorn-Insterburger Eisenbahn von Thorn bis zum Anschluß an die Ostpreußische Südbahn zehn Jahre hindurch im Betrieb gewesen sein wird.

Nach Beendigung dieser Zinsgarantie liegt die Verzinsung der Prioritäts-Obligationen mit $4\frac{1}{2}$ Prozent selbstverständlich der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft allein ob.

§. 11.

§. 11.

Zur Sicherung für die Deckung etwaiger Zinsausfälle ist der Staat verpflichtet, den in Gemäßheit des §. 9. des unter dem 20. August 1853. Allerhöchst bestätigten Vertrages vom 28. Juli desselben Jahres, der Gesetze vom 20. Februar 1854. und 13. Mai 1857. und des unter dem 27. Dezember 1858. Allerhöchst bestätigten dreizehnten Nachtrages zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, bis zur Höhe von 1,400,000 Thalern angesammelten, resp. anzusammelnden Garantiefonds nach Vorschrift der allegirten Bestimmungen auf die Dauer der im §. 10. dieses Vertrages übernommenen Garantie zu erhalten.

§. 12.

Zur Amortisation des Anlagekapitals werden jährlich verwendet:

a) der Reinertrag (§. 7.) über 4½ Prozent des Anlagekapitals bis zur Höhe eines halben Prozents des letzteren,

b) die Zinsen der amortisirten Prioritäts-Obligationen.

§. 13.

Rücksichtlich des Postdienstes und der Anlage elektromagnetischer Telegraphen und deren Benutzung, sowie in Betreff der Benutzung der Bahn für militairische Zwecke finden auf die Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn die für das Oberschlesische Eisenbahn-Unternehmen geltenden Bestimmungen Anwendung.

§. 14.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 24. März und 2. August 1841., des unter dem 26. Februar 1842. Allerhöchst bestätigten Statuts der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, des unter dem 11. August 1843. Allerhöchst bestätigten zweiten Nachtrages, sowie aller übrigen Nachträge zu diesem Statute, ingleichen des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1856. genehmigten Vertrages zwischen der Staatsregierung und der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft vom 17. September 1856. gelten auch für das Unternehmen des Baues und des Betriebes der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn.

Berlin, den 30. November 1867.

Ursinus,
Regierungs-Assessor.

Lentze,
Geheimer Regierungsrath.

Franck,
Königlicher Kommerzienrath.

Fromberg.

(Nr. 7040.)

(Nr. 7040.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 23. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft mit Rücksicht auf den mit der genannten Gesellschaft, Behufs Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call, unter dem 12./14. November 1867. abgeschlossenen Vertrag eine entsprechende Abänderung ihrer Statuten, sowie der zu denselben bisher erlassenen Nachträge beschlossen, und in Folge dessen der anliegende Statutnachtrag aufgestellt worden ist, wollen Wir dem letzteren die erbetene landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nachtrag
zu
den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Die Bestimmungen des unter dem 18. März 1867. Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau der Zweigbahn Call-Trier, werden nach Maaßgabe des zwischen der Königlichen Staatsregierung einerseits und der Rheinischen Eisenbahngesellschaft andererseits unterm 12./14. November 1867. abgeschlossenen Vertrages hierdurch wie folgt deklarirt und ergänzt.

§. 1.

Soweit die Grunderwerbskosten für die Eifelbahn durch die Bewilligung der Interessenten, Gemeinden und Kreise, sowie durch die von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft aus eigenen Fonds zugesicherte Beihülfe von 74,127 Rthlr. 15 Sgr. nicht gedeckt werden, ist die Rheinische Eisenbahngesellschaft in Abänderung des §. 4. des Vertrages vom 10. April 1866. berechtigt und verpflichtet, die nöthigen Mehrausgaben auf Rechnung des Baufonds zu übernehmen. Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird die Befugniß vorbehalten, das ganze Grunderwerbsgeschäft für das Unternehmen ganz oder

 theil-

theilweise in die Hand zu nehmen und durch von ihm zu bestellende Kommissare Namens und für Rechnung der Gesellschaft ausführen zu lassen.

§. 2.

Der §. 7. des Vertrages vom 10. April 1866. wird dahin abgeändert, daß die Rheinische Eisenbahngesellschaft im Einvernehmen mit der Staatsregierung die für den Bau der Call-Trierer Bahn kreirten Aktien Littr. B. auch unter dem Parikurse emittiren wird, sofern die Lage des Geldmarktes dieses geboten erscheinen lassen sollte.

§. 3.

Dem im §. 10. des Vertrages vom 10. April 1866. auf 11 Millionen Thaler festgesetzten Baukapitale wachsen diejenigen Ausgaben für den Grunderwerb zu, welche nicht durch die Leistungen der Interessenten, Gemeinden und Kreise, resp. nicht durch den von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft übernommenen Zuschuß von 74,127 Rthlr. 15 Sgr. gedeckt werden (§. 1. dieses Nachtrages), in gleicher Weise der Betrag der Kursverluste, welche bei der Ausgabe der Aktien Littr. B. sich ergeben werden. Soweit durch diese Mehrausgaben für den Grunderwerb und die Kursverluste eine Ueberschreitung des ursprünglich in Aussicht genommenen Anlagekapitals von 11 Millionen Thaler herbeigeführt wird, soll dieser Mehrbedarf in gleicher Weise wie das ursprüngliche Anlagekapital von 11 Millionen Thaler durch vom Staate garantirte Aktien Littr. B. beschafft werden.

§. 4.

Die Einzahlungstermine der zu emittirenden Aktien B., sowie die näheren Bedingungen der Emission werden von der Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bestimmt.

In den Emissionsbedingungen kann die Direktion bestimmen, daß die ursprünglichen Zeichner von der ferneren Verhaftung befreit sein sollen, nachdem 40 Prozent des Nominalkapitals eingezahlt sein werden. Bis auf Höhe von 40 Prozent werden alle Einzahlungen als für Rechnung der ursprünglichen Aktienzeichner geschehen erachtet.

§. 5.

Bezüglich des Verfallens der auf Aktien Littr. B. eingezahlten Beträge bei Versäumniß der nach §. 4. dieses Statutnachtrages von der Direktion festzusetzenden Einzahlungstermine, sowie der in Folge dessen etwa erfolgenden Zulassung neuer Aktienzeichnungen sind die Bestimmungen des §. 16. der Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft maaßgebend.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 7041.) Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. Vom 18. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Theils desselben das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen, ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause, resp. den öffentlichen Schlachthäusern, vorgenommen werden dürfen.

In dem Gemeindebeschlusse kann bestimmt werden, daß das Verbot der ferneren Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten:

1) auf die im Besitze und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Korporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachthäuser,

2) auf das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten

keine Anwendung finde.

§. 2.

Durch Gemeindebeschluß kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden, daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist.

Ausgegeben zu Berlin den 6. April 1868.

§. 3.

Die in den §§. 1. und 2. bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Bezirksregierung.

Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§. 1.) tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in Kraft, sofern nicht in diesem Beschlusse selbst eine längere Frist bestimmt ist.

§. 4.

Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Termin der Aufhebung von der Genehmigung der Regierung abhängig.

§. 5.

Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehes, beziehungsweise des Fleisches, Gebühren zu erheben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Höhe der Tarifsätze ist so zu bemessen, daß

1) die für die Untersuchung (§. 2.) zu entrichtenden Gebühren, die Kosten dieser Untersuchung,

2) die Gebühren für die Schlachthausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmäligen Amortisation des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (§. 7.) erforderlichen Betrag

nicht übersteigen.

Ein höherer Zinsfuß als fünf Prozent jährlich und eine höhere Amortisationsquote als Ein Prozent nebst den jährlich ersparten Zinsen darf hierbei nicht berechnet werden.

§. 6.

Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Niemandem versagt werden.

§. 7.

Den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirke vorhandenen Privat-Schlachtanstalten ist für den erweislichen, wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach §. 1. getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten.

Eine

Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

§. 8.

Soweit Pacht- und Miethverträge die Benutzung von Privat-Schlachtanstalten zum Gegenstande haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach §. 3. den Schlachthausbesitzern gewährten Frist.

Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Verpächter und Pächter gegen einander nicht zu.

§. 9.

Die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Miether) von Privat-Schlachtanstalten sind bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach §. 3. gewährten Frist bei der Bezirksregierung anzumelden.

Diese Behörde ernennt einen Kommissarius, welcher unter Zuziehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

Der Eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungsberechtigten, der andere von der Gemeinde zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer vom Kommissarius zu bestimmenden mindestens zehntägigen Frist, so ernennt dieser die Beisitzer.

§. 10.

Nach Beendigung der Instruktion reicht der Kommissarius die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Bezirksregierung ein, welche über den Entschädigungsanspruch durch ein mit Gründen abgefaßtes Resolut entscheidet und eine Ausfertigung desselben Jedem der Betheiligten durch den Kommissarius aushändigen läßt.

§. 11.

Gegen das Resolut steht Jedem der Betheiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Behändigung des Resoluts an gerechnet, die Beschreitung des Rechtsweges zu.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat das Resolut die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 12.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem anderen Unternehmer überläßt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung der Bezirksregierung unterliegt.

§. 13.

Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen beigelegten Befugnisse stehen in der Provinz Hannover, so lange Bezirksregierungen daselbst nicht eingesetzt sind, den Landdrosteien zu.

§. 14.

Wer der nach §. 1. getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet, oder eine der sonstigen im Gemeindebeschluß näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, hat für jeden Uebertretungsfall eine Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7042.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868., betreffend die Ausdehnung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866. dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chaussee von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chaussee von Nauzken über Kaymen nach Sielkeim.

Auf Ihren Bericht vom 1. Februar d. J. genehmige Ich, daß die durch Meinen Erlaß vom 8. Januar 1866. (Gesetz-Samml. von 1866. S. 43.) dem Wehlauer Kreise, im Regierungsbezirk Königsberg, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die im Anschlusse an diese Straße auszuführende Chaussee von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chaussee von Nauzken über Kaymen nach Sielkeim zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Februar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse des Wehlauer Kreises, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wehlau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse des Wehlauer Kreises gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Tapiau, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten im Wehlauer Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Wehlauer Kreises

Littr. ..... № .....

II. Emission

über ..... Thaler zu .... Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern .. Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wehlau.

Tapiau, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten im Wehlauer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Wehlauer Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wehlauer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wehlau, nach Maaßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Tapiau, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten im Wehlauer Kreise.

(Nr. 7044.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dähre im Kreise Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Dähre im Kreise Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich, durch den Kreis Salzwedel genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem genannten Kreise das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Salzwedel gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Februar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7045.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1868., betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Auf Ihren Bericht vom 11. März d. J. ermächtige Ich Sie, den Bau und die künftige Verwaltung der durch das Gesetz vom 17. Februar 1868. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 71.) zur Ausführung für Rechnung des Staates genehmigten Eisenbahnen von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg mit fester Weichselbrücke bei Thorn der Direktion der Ostbahn zu Bromberg, welche auch hinsichtlich dieser Bau-Ausführung und Verwaltung alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll, zu übertragen. Zugleich bestimme Ich, daß für beide Eisenbahnen das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Bau-Ausführung nach den von Ihnen festzustellenden Bauplänen erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. zur Anwendung kommen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 12. März 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7046.) Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege. Vom 25. März 1868.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung sind zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege über folgende Artikel übereingekommen, welche für den ganzen Umfang der beiderseitigen Staatsgebiete Geltung haben sollen.

Artikel 1.

Die Behörden beider Staaten, welche in Strafsachen zu einer polizeilichen oder richterlichen Thätigkeit berufen sind, leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den betreffenden Behörden des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen, insofern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

Artikel 2.

Bestrafung der Unterthanen wegen der im anderen Staate begangenen Verbrechen.

Die Uebertreter von Strafgesetzen werden von dem Staate, welchem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern können, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, nur in dem letzteren wegen der in dem anderen Staate begangenen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, wenn sie auch nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, strafbar sind, zur Untersuchung gezogen und nach dessen Gesetzen bestraft werden, daher findet auch ein Kontumazialverfahren des anderen Staates gegen sie, mit Ausnahme der im Artikel 4. gedachten Fälle, nicht statt.

Rücksichtlich derjenigen Frevel und Uebertretungen, welche in der zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft vom 23./7. April 1865. erwähnt sind, bewendet es bei den Bestimmungen dieser Uebereinkunft, welche auch für die durch das Preußische Gesetz vom 20. September 1866. und durch die beiden Preußischen Gesetze vom 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile Wirksamkeit haben sollen.

Artikel 3.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des anderen sich eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Angeschuldigte gegen juratorische Kaution oder Handgelöbniß entlassen worden ist, und sich in seinen Heimathsstaat zurück begeben hat, von den Strafgerichtsbehörden dieses Staates das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht zugleich blos

blos gegen polizei- und finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechtes. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Angeschuldigten nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung statt.

Hat sich der Angeschuldigte aber vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur freistehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten nach Maaßgabe der Gesetze des requirirten Staates, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen desselben anzutragen, und muß diesem Antrage wiederum unter der Voraussetzung, daß die Handlung, wegen deren die Untersuchung eingeleitet war, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht zugleich blos gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, von dem requirirten Staate entsprochen werden. In Fällen, wo der Verurtheilte nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, tritt die Bestimmung des Artikels 13. ein.

Artikel 4.

Bedingt zu verstattende Selbststellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des anderen Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht mit Strafe bedroht sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des anderen Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Kontumazialverfahrens oder sonst, nur insofern eintreten, als sie sich auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Kontravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den respektiven Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollkartell.

Artikel 5.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Artikel 6.

Auslieferung der Geflüchteten.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den anderen Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Artikel 7.

Auslieferung der Ausländer.

Solche, eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen Staate, in welchem die strafbare Handlung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert. Es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Angeschuldigte angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Artikel 8.

Den Anträgen außerdeutscher Regierungen auf Auslieferung eines Unterthans des einen kontrahirenden Staates wird von dem anderen kontrahirenden Staate nicht eher Folge gegeben werden, als bis der Heimathsstaat des reklamirten Unterthans Gelegenheit erhalten hat, selbst die Auslieferung dieses letzteren in Antrag zu bringen.

Artikel 9.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem anderen Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Artikel 10.

Stellung der Zeugen.

Wenn die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des anderen zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß, nie verweigert werden.

Artikel 11.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht zu verlangen. Insoweit in dem einen oder anderen Staate die vorgängige Anzeige der requirirten Gerichte bei der vorgesetzten Behörde angeordnet ist, bewendet es bei der deshalb getroffenen Anordnung.

Artikel 12.

Kosten.

Untersuchungskosten, welche bei dem zufolge dieses Vertrages zuständigen Gerichte des einen Staates entstanden und nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Requisition der

der betreffenden Behörde auch in dem anderen Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden.

Artikel 13.

In allen Strafsachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates den Requisitionen der Behörden des anderen sportel- und stempelfrei zu entsprechen und nur die Auslagen an Porto, Botenlohn, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten der Gefangenen, sowie an Diäten und Reisekosten der Beamten zu liquidiren.

Artikel 14.

Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen taxmäßigen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Artikel 15.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung von Untersuchungskosten obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihren wesentlichen Wohnsitz hat. Sollte dieselbe ihren Wohnsitz in einem dritten Staate haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

Ist in Kriminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntniß dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Artikel 16.

Nacheile.

Bei Verfolgung flüchtiger Personen auf frischer That soll es den Polizeibeamten der beiden Staaten gestattet sein, die Verfolgung auf das Gebiet des anderen Staates fortzusetzen und, falls daselbst die Hülfe der zuständigen Beamten nicht sofort erlangt werden kann, den Verdächtigen einstweilen anzuhalten. Sie haben denselben jedoch sofort der nächsten Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiet er ergriffen worden ist, zu überliefern, welche über die fernere Festhaltung des Verdächtigen zu bestimmen und wegen der etwa verlangten Auslieferung das Weitere zu veranlassen hat.

Artikel 17.

Schlußbestimmungen.

Beschwerden über Verfügungen der Gerichte erster Instanz sind zunächst bei dem vorgesetzten Obergerichte resp. Appellationsgerichte anzubringen und erst als-

alsdann, wenn sie hier keine Abhülfe finden, auf diplomatischem Wege Behufs der Entscheidung der Centralbehörde geltend zu machen.

Gleichergestalt sind Beschwerden über die Staatsanwaltschaft zunächst bei dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft anzubringen.

Artikel 18.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf zwölf Jahre, vom 1. April 1868. an gerechnet, festgesetzt. Vom 1. April 1878. an steht jedem Theile die Kündigung offen, mit der Wirkung, daß nach Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen, in welchem die Kündigung erfolgt, die Uebereinkunft erlischt.

Mit der Publikation der gegenwärtigen Uebereinkunft werden alle älteren Verträge, welche über den nämlichen Gegenstand mit den ehemaligen Regierungen der neuerdings mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile abgeschlossen worden sind, insbesondere die im Jahre 1815. mit der Hannoverschen Regierung über die Auslieferung der Verbrecher u. s. w. abgeschlossene Konvention nebst der dazu unter dem 16./23. Oktober 1841. verabredeten Deklaration, sowie die zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen und der Landgräflich Hessischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel ꝛc. vom 29. Mai 1840. als erloschen angesehen.

Zu Urkund dessen ist vorstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung ausgetauscht zu werden.

Berlin, den 25. März 1868.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums vom 12. März 1868. ausgetauscht worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. März 1868.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 7047.) Gesetz, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. Vom 21. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen zur Sicherung des Eigenthums und der Forderungen an Grundstücken, sowie an Seeschiffen für Neuvorpommern und Rügen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In Neuvorpommern und Rügen sollen über Grundstücke, welche besonders besessen, veräußert oder mit Realverbindlichkeiten belegt werden können, Grund- und Hypothekenbücher angelegt und geführt werden.

§. 2.

Die Eintragung von Grundstücken in das Hypothekenbuch jedes Distrikts oder jeder bestehenden Unterabtheilung erfolgt nach ununterbrochen fortlaufenden Nummern.

§. 3.

Jedes selbstständige Grundstück erhält der Regel nach ein besonderes Folium im Hypothekenbuche. Dies gilt sowohl von einzelnen Grundstücken, als von Güterkomplexen.

§. 4.

Für mehrere im Bezirke desselben Hypothekenamts belegene Grundstücke

Ausgegeben zu Berlin den 11. April 1868.

desselben Besitzers kann, auf dessen Antrag, ein gemeinschaftliches Folium angelegt werden, wenn daraus keine Verwirrung zu besorgen ist. Dies hat der Hypothekenamts-Vorsteher, auch bei den von der Generalkommission gestellten Anträgen, zu beurtheilen.

§. 5.

Die Grund- oder Gebäudesteuerbücher bilden die Grundlage des Hypothekenbuchs. Die Grund- resp. Gebäudesteuerbücher, wovon dem Hypothekenamte eine Abschrift mitgetheilt werden soll, dienen zur Ausmittelung der in die Hypothekenbücher einzutragenden Grundstücke, ihrer Lage und Größe. Ihre Bezeichnung in den Grund- oder Gebäudesteuerbüchern ist bei den Hypothekenbüchern beizubehalten.

In diese ist jedoch nur die Gesammtfläche und der Gesammtreinertrag einzutragen. Der Eintragung der besonderen Theile des Grundstückes bedarf es nicht.

§. 6.

Das Hypothekenfolium eines Grundstückes umfaßt dessen Bestandtheile, Pertinenzien und Gerechtigkeiten. Pertinenzien erhalten nur dann ein besonderes Folium im Hypothekenbuche, wenn das Hauptgut außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes oder unter einem anderen Hypothekenamte liegt. Ersteren Falls sind sie als ein selbstständiges Grundstück zu behandeln, letzteren Falls ist auf dem Titelblatte des Foliums des Pertinenzstückes zu bemerken, zu welchem Hauptgut dasselbe gehört, und auf dem Titelblatt des Hauptgutes auf das Hypothekenfolium des Pertinenzstückes hinzuweisen. Das letztere Verfahren findet auch statt, wenn das Hauptgut oder das Pertinenzstück unter einem außerhalb des Appellationsgerichtsbezirks Greifswald belegenen Hypothekengerichte belegen ist.

§. 7.

Sämmtliche Grund- und Hypothekenbücher werden nach einem dem gegenwärtigen Gesetz entsprechenden Schema eingerichtet.

§. 8.

Jedes Hypothekenfolium besteht aus einem Titelblatte und drei Rubriken.

Das Titelblatt zerfällt in zwei Hauptkolonnen. Die erste derselben giebt den Nachweis des Grundstückes, dessen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, sowie des Reinertrages nach dem Grund- oder Gebäudesteuerbuche; die zweite ist für Abschreibungen bestimmt.

Die erste Rubrik enthält zwei Kolonnen:

1) zum Nachweise des Eigenthümers,
2) der Erwerbsart und des Erwerbspreises oder Werthes.

Die zweite Rubrik ist zur Angabe der auf den Grundstücken haftenden be-

beständigen Lasten und Beschränkungen des Eigenthums- und Veräußerungsrechts des Besitzers,

die dritte zur Angabe der Hypothekenschulden bestimmt.

Beide letzteren zerfallen in Hauptkolonnen:

1) für Eintragung,
2) für Cessionen und andere Subinskriptionen,
3) für Löschung des Rechtes.

Die Kolonne 2. enthält eine Unterabtheilung für die Löschung der Subinskriptionen.

§. 9.

Das Titelblatt hat namentlich anzugeben:

1) die Bezeichnung des Grundstückes,
   a) bei selbstständigen Gütern den Namen des Gutes, Kirchspiels und Kreises,
   b) bei städtischen Grundstücken die Nummer, Straße oder sonstige ortsübliche Bezeichnung;
   c) bei kleineren ländlichen zu einer Dorfschaft gehörigen Gütern die Bezeichnung des Kreises, des Kirchspiels, der Ortschaft, der Nummer oder sonstigen Kennzeichen;
2) die Eigenschaft des Grundstückes;
3) die Größe und den Grundsteuer-Reinertrag, beziehungsweise den Nutzungswerth (§. 5.);
4) bei vereinigten Grundstücken (§. 4.) die Größe und den Grundsteuer-Reinertrag, resp. den Nutzungswerth für jedes einzelne Grundstück.

§. 10.

In die erste Rubrik ist einzutragen:

1) der Eigenthümer mit Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort und Aufenthaltsort; juristische Personen nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungs-Urkunde enthaltenen Benennung, Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften und Genossenschaften unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz haben;
2) auf besonderen Antrag der Erwerbsgrund und Erwerbspreis, die Schätzung des Werths nach einer öffentlichen Taxe, und bei städtischen Grundstücken die Feuerversicherungssumme.

§. 11.

I. In die erste Kolonne der zweiten Rubrik werden eingetragen:

1) Beschränkungen des Eigenthums, als: Fideikommiß, Nießbrauch eines Anderen, Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht, Veräußerungsbeschränkungen, auch Pacht- und Miethskontrakte, wenn sie einen neuen Erwerber binden sollen, endlich Servituten mit Ausschluß der Real-Servituten;

2) Reallasten und Ablösungsrenten. Nicht dahin gehörig sind Lasten und Leistungen, welche nach der Ortsverfassung dem Kreise, der Provinz, der Kirche, Schule oder Geistlichen gebühren. Sie bedürfen keiner Eintragung.

II. In die zweite Hauptkolonne werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Kolonne vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

III. Ist ein in der ersten Hauptkolonne eingetragenes Recht gänzlich aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptkolonne „Löschungen"; die Löschung einer Subintabulation wird unter der zweiten Hauptkolonne in der Nebenkolonne „Löschungen" bewirkt.

§. 12.

I. In die erste Hauptkolonne der dritten Rubrik werden alle übrigen Schulden, mit denen das Grundstück belastet ist und die nach obigen Bestimmungen nicht in die zweite Rubrik gehören, eingetragen. Schuldverbindlichkeiten, mit denen Besitz und Genuß des Grundstückes Seitens des Gläubigers verbunden ist, werden in die dritte, Besitz und Genuß des Grundstückes in die zweite Rubrik eingetragen.

II. In die zweite Kolonne „Cessionen" der dritten Rubrik sind alle Veränderungen der in Kolonne I. eingetragenen Schuldposten zu vermerken.

III. Die Nebenkolonne „Löschungen" ist für die Löschung der Subintabulationen, die Hauptkolonne „Löschungen" zur Löschung gänzlich getilgter Posten bestimmt.

§. 13.

Das auf dem Titelblatt vermerkte Grundstück nebst seinen Pertinenzien, soweit dieselben nicht auf einem besonderen Hypothekenfolium eingetragen sind, ist für die eingetragenen Verpflichtungen verhaftet und kann zum Nachtheil der Berechtigten ohne deren Einwilligung nicht getrennt werden.

Jedes abgetrennte Stück, wie das Ganze, bleibt auch in den Händen eines dritten Besitzers dem vor der Veräußerung oder Trennung darauf eingetragenen Rechte unterworfen. Eine Ausnahme tritt ein, soweit das Gesetz über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken vom 27. Juni 1860. (Gesetz-Samml. S. 384.) Anwendung findet, oder, bei Servitut-Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, die Abfindungen der Theilnehmer an die Stelle der dafür auf-

aufgehobenen Theilnahmerechte oder der abgelösten Berechtigungen treten (§. 20. Gesetz vom 19. Mai 1851., Gesetz-Samml. S. 371.).

§. 14.

Unbewegliche Pertinenzien, welche dem Grundstücke später zugeschrieben werden, sind den vorher eingetragenen Realberechtigten nicht verhaftet.

§. 15.

Dagegen haften ihnen ausstehende Versicherungsgelder für versicherte stehende Früchte aus Versicherungsverträgen des eingetragenen Eigenthümers und für abgebrannte oder durch Feuer beschädigte Gebäude, wenn diese nicht schon wiederhergestellt worden und wenn nicht statutenmäßig die Gelder zur Herstellung der Gebäude verwendet werden müssen.

Cessionen und Verpfändungen der erwähnten Versicherungsgelder zum Nachtheil der eingetragenen Gläubiger sind ohne Wirkung, selbst wenn die Polize zum Pfande gegeben, oder ein Retentionsrecht daran stattfände.

§. 16.

Verträge und andere Handlungen, durch welche der Schuldner über künftige Früchte und Nutzungen voraus verfügt, sind unkräftig, soweit sie zum Nachtheil der dann schon eingetragenen Gläubiger gereichen würden.

§. 17.

Der Vorbehalt des Eigenthums für den Veräußerer kann nur als Verpfändung für eine bestimmte Geldsumme eingetragen werden.

§. 18.

Nur wer als Eigenthümer eingetragen, ist zu rechtlichen Verfügungen über das Grundstück bei dem Grund- und Hypothekenbuche befugt.

§. 19.

Den eingetragenen Lasten und Schulden haftet das Grundstück nach der Folgeordnung der Eintragung zur Sicherheit bis zur völligen Befriedigung als Spezial-Hypothek. Gesetzliche, vertragsmäßige und privilegirte Pfandrechte oder privilegirte Forderungen haben auf das Grundstück ohne Eintragung keine Wirkung.

§. 20.

Das durch die Eintragung erworbene Recht wird nur durch die Löschung aufgehoben.

§. 21.

Dasselbe erstreckt sich auf Kapital und eingetragene, sowie Verzugszinsen.

Sind

Sind Kapitalien unter dem Zinsfuß zu fünf vom Hundert eingetragen worden, so steht dem Schuldner frei, einen erhöheten Zinssatz bis zu fünf Prozent mit dem Vorzug der bereits eingetragenen Zinsen eintragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Gläubiger bedarf.

§. 22.

Das eingetragene Recht erstreckt sich, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, auch auf die Kosten der Kündigung, Ausklagung und Beitreibung.

§. 23.

Wer in gutem Glauben ein Grundstück von dem eingetragenen Eigenthümer erworben und für sich die Eintragung erhalten hat, dessen Recht kann von einem frühern nicht eingetragenen Erwerber so wenig angefochten werden, als eine inzwischen erfolgte Verpfändung oder Belastung.

§. 24.

Nicht eingetragene Dispositionsbeschränkungen, Reallasten und Personal-Servituten können dem neuen Erwerber gegenüber nur insoweit in das Grundstück geltend gemacht werden, als er bei der Erwerbung desselben davon Kenntniß gehabt hat.

Die von dem vorigen Besitzer erfolgte Pfandbestellung kann nach Umschreibung des Grundstückes auf den neuen Erwerber nicht mehr eingetragen werden.

§. 25.

Dispositionsbeschränkungen und Reallasten erlangen durch ihre Eintragung gegen früher in der dritten Abtheilung eingetragene Gläubiger nur mit deren Einwilligung Wirkung.

§. 26.

Gegen Vor- und Wiederkaufsberechtigte sind die nach ihrer Eintragung eingetragenen Hypotheken ohne Wirkung, wenn sie die eingetragene Vor- und Wiederkaufssumme übersteigen. Gegen einen eingetragenen Nießbrauch hat eine später eingetragene Hypothek auf Befriedigung aus den Früchten des Grundstückes keinen Anspruch.

§. 27.

Wer eine eingetragene Forderung in gutem Glauben erworben und die Eintragung erhalten hat, ist damit gesichert gegen den Einwand der Zahlung oder sonstigen Aufhebung, ingleichen gegen Einwendungen wider die Richtigkeit der Forderung, wenn ihm in dieser Hinsicht nicht frühere Eintragungen entgegenstehen. Der eingetragene Cessionar geht einem früheren nicht eingetragenen vor.

§. 28.

§. 28.

Eine unrichtig erfolgte Löschung bleibt gültig in Betreff Aller, welche später in gutem Glauben eine Eintragung erlangt haben.

§. 29.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat nur unter den Kontrahenten Wirkung. Die bereits erfolgte Eintragung Dritter in das Grund- und Hypothekenbuch bleibt davon unberührt. Gegen unterlassene oder versäumte Eintragung oder Löschung, sowie gegen eine erfolgte Löschung findet zum Nachtheile Dritter eine Restitution nicht statt.

§. 30.

Gegen ein eingetragenes Recht kann Verjährung nicht angefangen oder vollendet werden. Bei dem Inhalte der Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen §. 2. Nr. 5. vom 6. Juli 1845. (Gesetz-Samml. S. 483.) behält es das Bewenden.

§. 31.

Gegen ein eingetragenes Recht findet nicht statt die Berufung auf Minderjährigkeit, auf das Senatus consultum Macedonianum, auf Vorausklage oder Theilung, die exceptio styli curiae, die Berufung auf das Senatus consultum Vellejanum und die Authentica si qua mulier, sowie die exceptio non numeratae pecuniae. Auch das beneficium competentiae kann gegen eingetragene Forderungen nur geltend gemacht werden, soweit es auf Verwandtschaft, Verschwägerung oder Schenkung beruht.

§. 32.

Die eingetragenen Gläubiger sind nicht schuldig, bei der Insolvenz oder Insuffizienz des Schuldners Nachlaß an Zinsen oder Kapital, oder Indult zu bewilligen. Sie können dazu, auch in Betreff der Verlassenschaft eines verstorbenen Schuldners, durch einen Beschluß der Mehrheit der Gläubiger nicht gezwungen werden.

§. 33.

Für die Verpfändung von Seeschiffen gilt, mit Ausnahme der Verpfändungen, welche in das Schiffsregister nicht einzutragen sind, künftig in Neu-Vorpommern und Rügen die Vorschrift der §§. 1. 2. und 3. des Artikels 59. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Samml. S. 473.).

Andere Pfand- und Hypothekenrechte haben künftig auf Seeschiffe keine Wirkung. Das Verfahren zur Feststellung der nach den bisherigen Gesetzen auf Seeschiffen haftenden Pfandrechte wird weiter unten bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Hypotheken-Behörden.

§. 34.

Zur Anlegung und Führung der Grund- und Hypothekenbücher wird in jedem landräthlichen Kreise mindestens Ein Hypothekenamt errichtet.

§. 35.

Sie sollen bestehen aus einem zum Richteramte befähigten Hypothekenamts-Vorsteher, einem Sekretair und einem Unterbeamten. Ist einer dieser Beamten verhindert, so hat das Appellationsgericht einen gleich qualifizirten Stellvertreter zu bestimmen.

§. 36.

Die Anstellung des Hypothekenamts-Vorstehers erfolgt durch den Justizminister, die Anstellung des Sekretairs und der Unterbeamten durch den Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald.

Der Hypothekenamts-Vorsteher unterliegt den Bestimmungen des Disziplinargesetzes für nicht richterliche Beamte vom 21. Juli 1852. mit folgenden Modifikationen:

1) Der Justizminister ist befugt, gegen denselben Ordnungsstrafen nach §. 15. Nr. 1—3. und §. 19. l. c. zu verhängen.

2) Der Präsident des Appellationsgerichts ist befugt, demselben Verwarnungen und Verweise zu ertheilen. Dem Hypothekenamts-Vorsteher steht hiergegen die Beschwerde an den Justizminister zu.

3) Bei dem Disziplinarverfahren finden die Vorschriften des §. 64. Nr. 1—3. l. c. Anwendung.

Dem Hypothekenamts-Vorsteher werden in Beziehung auf die Sekretaire und die Unterbeamten die Befugnisse eines Kreisgerichtsdirektors beigelegt.

§. 37.

Die Beschwerde-Instanz über das Verfahren der Hypothekenämter bildet das Appellationsgericht in Greifswald, vorbehaltlich der Entscheidung des Justizministers in letzter Instanz in Gemäßheit des §. 35. der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Januar 1849. (Gesetz-Samml. S. 11.).

§. 38.

Ist die Kompetenz unter mehreren Hypothekenämtern streitig, so entscheidet hier-

hierüber das Appellationsgericht zu Greifswald, wenn sämmtliche Hypothekenämter in dessen Sprengel liegen; Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Hypothekenämtern des Appellationsgerichtsbezirks Greifswald und den in einem anderen Appellationsgerichtsbezirk belegenen Hypothekenbehörden entscheidet der Justizminister.

§. 39.

Liegen Grundstücke, welche einem einheitlichen Gutsverbande angehören, in dem Bezirke verschiedener Hypothekenämter des Appellationsgerichts zu Greifswald, so hat das Appellationsgericht zu bestimmen, welches Hypothekenamt das Hypothekenbuch zu führen hat; liegen dieselben in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken, so hat der Justizminister diese Bestimmung zu treffen.

§. 40.

Die Hypothekenbeamten haften für jede Verschuldung bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, soweit für die Beschädigten von anderer Seite her der Ersatz nicht zu erlangen ist.

§. 41.

Die Kosten in Hypothekensachen sind nach dem beigefügten Tarif zu erheben.

§. 42.

Für jedes Hypothekenfolium werden besondere mit Inhaltsverzeichniß zu versehende Grundakten gehalten, zu welchen die dasselbe betreffenden Vorstellungen, Anträge, Karten, Register, Verfügungen, Verhandlungen, Legitimations-Urkunden, Requisitionen der Gerichte, Urkunden über gelöschte Posten, sowie die Verfügungen der Aufsichtsbehörden und Kostenrechnungen gebracht werden.

§. 43.

Die Hypothekenbücher, Urkunden und Akten sind in einem möglichst festen und feuersichern Lokal aufzubewahren; der Sekretair muß die Hypothekenbücher unter seiner Aufsicht und in seinem Verschluß halten, dergestalt, daß ohne ihn Niemand zu denselben gelangen kann.

Er darf ohne Genehmigung des Hypothekenamts-Vorstehers weder die Einsicht der Grundakten gestatten, noch Mittheilungen aus denselben machen.

§. 44.

Die Einsicht der Hypothekenbücher während der Dienststunden steht Jedem, welcher darin eingetragen ist, und denen frei, welche nach dem Ermessen des Hypothekenamts ein Interesse dabei haben; die Einsicht der Grundakten aber nur dem Eigenthümer des betreffenden Grundstücks und demjenigen, der sich durch die Einwilligung des Eigenthümers dazu legitimirt.

Oeffentlichen Behörden steht in den gesetzlich bestimmten Fällen die Einsicht der Grundakten und Entnahme von Notizen aus denselben selbst, oder durch den von ihnen ernannten Kommissarius frei.

§. 45.

Die Versendung der Hypothekenbücher findet nicht statt. Die Versendung der Grundakten ist auf die Fälle zu beschränken, in denen der Zweck der Versendung nicht durch Abschriften oder Auszüge aus denselben zu erreichen ist.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei Führung der Grund- und Hypothekenbücher.

I. Im Allgemeinen.

§. 46.

Bei den Hypothekenämtern sind die Geschäfte mündlich oder schriftlich zu betreiben. Alle an dieselben wegen Eintragung oder Löschung zu richtenden schriftlichen Gesuche müssen in Betreff der Unterschrift der Antragenden beglaubigt — legalisirt — oder gerichtlich oder notariell aufgenommen sein.

Zur Legalisation sind befugt:

a) richterliche Personen, welche ein amtliches Siegel zu führen befugt sind;
b) Notare;
c) in den Städten die Bürgermeister;
d) auf dem Lande solche zur Führung eines Amtssiegels befugte öffentliche Beamte, welche damit vom Appellationsgericht zu Greifswald beauftragt werden.

Einer gleichen Beglaubigung bedürfen Vollmachten, die bestimmt den gegebenen Auftrag oder generell einen solchen zur Vornahme der nach diesem Gesetze statthaften Akte enthalten müssen.

Alle von öffentlichen Behörden ausgehenden Anträge und ausgestellten Urkunden bedürfen, sofern sie unter der verordneten Unterschrift und dem Amtssiegel ausgefertigt sind, der Beglaubigung nicht.

§. 47.

Mündliche Anträge bekannter Personen sind auf dem Hypothekenamte von dem Hypothekenamts-Vorsteher oder dem Sekretair aufzunehmen.

§. 48.

Notare können Anträge, welche auf die von ihnen aufgenommenen oder

der

der Unterschrift nach beglaubigten Urkunden gegründet sind, ohne Vollmacht anbringen. Auch Rechtsanwalte bedürfen keiner Vollmacht, wenn eine die Eintragung veranlassende Urkunde den Antrag des Betheiligten enthält.

Die Urkunden sind dann mit einzureichen.

§. 49.

Anträge auf Eintragung oder Löschung im Grund- und Hypothekenbuche können, die besonders bestimmten Fälle ausgenommen, nur von dem eingetragenen Eigenthümer, oder in seinem Auftrage gemacht werden. Sie müssen mit Bezeichnung des Grundstückes genau angeben, was eingetragen oder gelöscht werden soll.

Sie sind mit Tag und Stunde des Eingangs zu bezeichnen, die Verfügungen wegen der im Buche zu machenden Vermerke vom Hypothekenamts-Vorsteher zu erlassen und diese durch den Sekretair auszuführen.

§. 50.

Die Hypothekenbeamten sind nicht verpflichtet, die Rechtsbeständigkeit der von den Parteien vorgenommenen Handlungen zu prüfen.

§. 51.

Auf Requisition eines Gerichts ist ebenfalls die bestimmt zu formulirende Eintragung oder Löschung in angegebener Art zu bewirken, eventuell ein sich ergebender Anstand demselben zur Erledigung bekannt zu machen.

Dasselbe gilt von Requisitionen der Auseinandersetzungsbehörden und anderen Behörden im Falle des §. 15. der Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte vom 24. Januar 1844. (Gesetz-Samml. S. 54.).

§. 52.

Wer ein vom eingetragenen Eigenthümer nicht zur Eintragung befördertes Recht auf dieselbe zu haben behauptet, dem bleibt es überlassen, dies im Wege des Prozesses vor dem ordentlichen Richter auszuführen und, bis auf Eintragung rechtskräftig erkannt worden, arrestatorisch bei demselben Richter den Vermerk einer Protestation nachzusuchen. Dieser Vermerk erfolgt, wie demnächst dessen Löschung und die Eintragung, nur auf Requisition des Gerichts.

§. 53.

Jede Eintragung in das Hypothekenbuch ist unter Aufsicht des Hypothekenamts-Vorstehers durch den Sekretair zu bewirken und bei derselben der Tag der Verfügung anzugeben; die in die zweite und dritte Rubrik einzutragenden Posten sind in jeder Rubrik mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§. 54.

Mehrere Eintragungsgesuche werden in der durch den Zeitpunkt der Präsentation bestimmten Reihenfolge, gleichzeitig präsentirte zu gleichem Rechte, eingetragen, sofern nicht durch die gestellten Anträge eine andere Reihenfolge bestimmt ist.

Enthält der Eintragungsvermerk keine Bestimmung über die Priorität, so richtet sich dieselbe in jeder Rubrik nach der Nummernfolge der eingetragenen Posten.

Die Priorität zwischen Posten der zweiten und dritten Rubrik wird in Ermangelung eines entgegenstehenden Vermerks durch das Datum der Eintragungs-Verfügung bestimmt.

§. 55.

Der Sekretair hat die Eintragung in das Hypothekenbuch nach der wörtlichen Vorschrift deutlich, leserlich, ohne Abkürzungen und so zu bewirken, daß zu Zwischenschreibungen kein Raum bleibt.

Summen, Quanta (die Bezeichnung des Flächeninhalts, der Erwerbs- und Taxpreise und Versicherungssummen ausgenommen), sind zugleich mit Zahlen und Buchstaben auszudrücken.

II. Eintragung des Eigenthümers.

§. 56.

Soll ein neuer Eigenthümer in Folge des Ueberganges des Eigenthums von dem eingetragenen Besitzer durch ein Geschäft unter Lebenden eingetragen werden, so genügt die Erklärung des Veräußerers, daß er das genau zu bezeichnende Grundstück dem Erwerber zu Eigenthum überlasse und auf dessen Eintragung als Eigenthümer antrage, sowie die Erklärung des Erwerbers, daß er die Uebertragung des Eigenthums annehme und als neuer Eigenthümer eingetragen sein wolle.

§. 57.

Ist in nothwendiger Subhastation gekauft, so erfolgt die Umschreibung des Eigenthums und sonst dabei erforderliche Eintragung nur auf Requisition des Gerichts, welches den Zuschlag ertheilt hat.

§. 58.

1. Intestat-Erben haben ihr Erbrecht durch ein Legitimations-Attest oder ein Notorietäts-Attest über ihre Erbesqualität nachzuweisen.

2. Beruht das Erbrecht auf einem gerichtlichen Testamente des eingetragenen Besitzers, so genügt die Beibringung einer Ausfertigung desselben, des Publikations-Protokolls nebst den Erklärungen über den Antritt der Erbschaft.

Pri-

Privat-Testamente sind zur Besitztitel-Berichtigung ausreichend, wenn in der Publikations-Registratur vermerkt, oder durch ein besonderes Attest des publizirenden Gerichts nachgewiesen ist, daß bei dieser Publikation kein sichtbarer Mangel darin wahrzunehmen gewesen sei.

3. Gründet sich der Erbe auf einen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Erbvertrag, so ist zur Besitztitel-Berichtigung der Nachweis des Todes des Erblassers und die Beibringung einer beglaubigten Ausfertigung des Erbvertrages nebst der Erklärung über den Erbschaftsantritt erforderlich.

4. Privat-Testamente, auf denen sich die sub 2. bemerkte Publikations-Registratur nicht befindet, und Privat-Erbverträge sind zur Berichtigung des Besitztitels nur dann genügend, wenn neben den Erfordernissen ad 2. und 3. das gerichtliche Anerkenntniß derselben durch die Intestaterben des eingetragenen Besitzers beigebracht wird.

5. Sind mehrere Erben vorhanden und ist das Grundstück Einem unter ihnen überlassen, so haben sie neben ihrer Erbeslegitimation die desfallsigen Erklärungen mit dem Antrage auf Uebertragung des Eigenthums an den Erwerber, wie bei der Veräußerung unter Lebenden, abzugeben.

Einer vorgängigen Eintragung aller Erben in das Hypothekenbuch bedarf es nicht.

6. Dasselbe gilt, wenn die Erben das Grundstück gemeinschaftlich an einen Fremden veräußern.

§. 59.

Zu jeder Berichtigung des Besitztitels auf Grund eines gesetzlichen Erbrechts oder einer Disposition von Todeswegen ist der Nachweis erforderlich, daß der Erbschaftsstempel berichtigt, oder daß die zuständige Behörde von dem vorzunehmenden Akte der Uebertragung unterrichtet ist.

§. 60.

Die eheliche Gütergemeinschaft, in welcher der eingetragene Eigenthümer lebt, beschränkt sein Verfügungsrecht nicht.

Auch die Frau ist, wenn sie als Eigenthümerin eingetragen, ohne Zuziehung des Mannes zur Verfügung berechtigt, so lange nicht der Bestand der Gemeinschaft eingetragen worden.

§. 61.

Wird die Gütergemeinschaft nach dem Tode eines Ehegatten fortgesetzt, so erfolgt die Uebertragung nach dem Antrage des legitimirten Ueberlebenden — Wittwer oder Wittwe — auf diesen und die einzeln anzuführenden Kinder mit dem Bemerken, daß sie die Gütergemeinschaft fortsetzen.

§. 62.

Bei der Veräußerung eines solchen Grundstückes durch den überlebenden

Ehemann bedarf es nur seiner Disposition; veräußert die Wittwe, so müssen die Kinder zugezogen werden, und zwar, wenn sie minderjährig sind, durch zu bestellende Kuratoren. Hatte der verstorbene Mann schon veräußert, so bedarf es zur Uebertragung nur der Erklärung der Wittwe, nicht der Kinder.

§. 63.

Hat der neue Erwerber das Grundstück nicht als Erbe, sondern als Legatar, durch Schenkung von Todeswegen oder anderen Singulartitel erhalten, so erfolgt die Uebertragung auf ihn durch Erklärung des oder der legitimirten Erben, nach deren Antrag und mit seiner Genehmigung.

§. 64.

Daß der Erbe die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, steht seiner Eintragung als Eigenthümer so wenig entgegen, als einer von ihm vorzunehmenden Veräußerung des Grundstückes.

Der Käufer hat jedoch dann keinen Anspruch auf Löschung der eingetragenen Forderungen, und haben die gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Befugniß eines solchen Erben zum Nachtheil der eingetragenen Gläubiger keine Anwendung.

§. 65.

Bei Grundstücken, Gerechtigkeiten, dinglichen Rechten und Hypothekenforderungen einer Handelsgesellschaft findet Artikel 23. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Samml. S. 459.) Anwendung.

§. 66.

Ein Minderjähriger, der für großjährig erklärt worden, ist zur Veräußerung und Belastung des Grundstückes, als dessen Eigenthümer er eingetragen, berechtigt.

§. 67.

Vormünder, Kuratoren und, falls ihnen der Inhalt des Testaments nicht entgegensteht, Testaments-Exekutoren bedürfen, wenn sie theilungshalber Grundstücke veräußern, eingetragene Forderungen cediren oder Eintragungen bewilligen, keiner obervormundschaftlichen Genehmigung.

III. Andere zur Eintragung geeignete Handlungen.

§. 68.

Werden Grundstücke zu Fideikommissen oder Stiftungen für Familien bestimmt, so erfolgt die Eintragung des jedesmaligen Besitzers in der ersten, dagegen der Vermerk der Fideikommiß- und Stiftungseigenschaft in der zweiten Ru-

Rubrik mit Angabe der näheren Bestimmungen über Beschränkungen, namentlich über die Befugniß zur Verschuldung.

§. 69.

Die Eintragung geschieht auf den Antrag des eingetragenen Eigenthümers, bei der Gründung durch dessen letztwillige Verordnung auf den Antrag der legitimirten Nachfolger desselben oder der bestellten Kuratel über das Fideikommiß.

Auch jeder Successionsberechtigte ist zu dem Antrage befugt.

Bei anderen fideikommissarischen Substitutionen wird der Fiduciar in die erste, die Beschränkung in die zweite Rubrik auf seinen Antrag eingetragen.

§. 70.

Nur das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete, nicht das gesetzliche Vorkaufsrecht (Gesetz vom 2. März 1850. §. 4., Gesetz-Samml. S. 82.), bedarf der Eintragung.

§. 71.

Aus den von den Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezessen ist nur der auf folgende Fälle bezügliche Inhalt in das Hypothekenbuch kurz einzutragen:

1) wenn ein im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerktes Sach- oder Rechtsverhältniß aufgehoben oder verändert wird;

2) wenn ein berechtigtes Grundstück durch Kapital entschädigt wird, sei es, daß dasselbe baar oder in Rentenbriefen gezahlt wird;

3) wenn ein verpflichtetes Grundstück eine Rente oder andere Last neu übernimmt, ohne daß die Abfindung des berechtigten Grundstückes durch die Rentenbank vermittelt wird. Tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, so behält es bei dem §. 18. des Gesetzes vom 2. März 1850. über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Samml. S. 115.) sein Bewenden.

§. 72.

Die Eintragung von Altentheilen oder Auszügen erfolgt, wenngleich darin bestimmte Geld- oder Naturalleistungen begriffen sind, nur in der zweiten, nicht in der dritten Rubrik.

Der Eintragung aller einzelnen, zum Altentheil gehörenden Rechte bedarf es nicht. Realservituten bedürfen keiner Eintragung.

§. 73.

In der dritten Abtheilung sind Geldforderungen jeder Art, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Entstehung und Begründung, einzutragen; sie können durch Zeitbestimmung in Betreff des Anfangs oder Endes ihrer Gültigkeit begrenzt, auch

pfänden, ganz oder theilweise an Andere abtreten, auch später eingetragenen Gläubigern seine Stelle zu gleichem oder geringerem Betrage überlassen.

§. 85.

Für die Form des Antrages, die Zulassung von Bevollmächtigten, die Legitimation von Erben und Legataren und die Eintragung auf Requisition der Gerichte gelten die für Eintragung des Eigenthümers gegebenen Vorschriften.

§. 86.

Zur Abtretung verpflichtet ist der eingetragene Gläubiger auf Verlangen des Schuldners gegen vollständige Befriedigung auch in Betreff aller Kosten und ohne Gewährleistung, wenn die Forderung fällig ist, ingleichen auf Verlangen eines anderen eingetragenen Gläubigers, wenn wegen rückständiger Zinsen oder des Kapitals die Zwangsversteigerung nachgesucht ist.

§. 87.

Die Bezeichnung des Cessionars bleibt dem, welcher die Abtretung zu fordern berechtigt ist, frei.

Die Abtretung kann an den eingetragenen Eigenthümer geschehen.

Die Quittung des eingetragenen Gläubigers wird der an den Eigenthümer erfolgten Cession gleich geachtet.

§. 88.

Nur der eingetragene Cessionar ist zur Verfügung bei dem Grund- und Hypothekenbuche berechtigt; nur an ihn kann der Schuldner mit Sicherheit zahlen, nachdem ihm die Eintragung durch das Hypothekenamt bekannt gemacht worden.

§. 89.

Auch streitige eingetragene Forderungen können gültig abgetreten werden.

IV. Von Löschungen.

§. 90.

Die Löschung der Rubrica II. und III. eingetragenen Rechte und Forderungen darf in der Regel nur auf Antrag des im Hypothekenbuche eingetragenen Eigenthümers des Grundstückes erfolgen.

§. 91.

Zur Begründung des Löschungsantrages ist

1) die Quittung oder Löschungsbewilligung des eingetragenen Gläubigers,

2) die Produktion der über die Eintragung ausgefertigten Urkunde

erforderlich.

§. 92.

§. 92.

Ist die eingetragene Post durch Vereinigung erloschen, so bedarf es keiner Quittung, sondern des Nachweises dieses Erlöschungsgrundes.

§. 93.

Die Löschung der Rubrica II. auf Antrag des Richters oder einer dazu berechtigten Behörde eingetragenen Beschränkungen des Eigenthums erfolgt auf Requisition des Richters oder der requirirenden Behörde.

§. 94.

Die Löschung von Arresten, Protestationen, erfolgt auf Requisition des Prozeßrichters oder der Behörde, auf deren Requisition der Arrest oder die Protestation im Hypothekenbuche vermerkt ist.

§. 95.

Vormundschaftliche Kautionen werden auf Antrag des Vormundschaftsgerichts gelöscht, so lange die Vormundschaft besteht. Nach Beendigung derselben genügt die Löschungsbewilligung des gewesenen Pflegebefohlenen oder der Rechtsnachfolger desselben.

§. 96.

Die Einwilligung des Gläubigers in die Löschung ist nicht erforderlich, wenn durch rechtskräftiges Urtheil die Eintragung für ungültig erklärt, der Gläubiger ganz oder theilweise zur Löschungsbewilligung oder Ausstellung der Quittung oder Herbeiführung der Löschung verurtheilt ist.

Die Ausfertigung des mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Urtheils vertritt die Stelle der löschungsfähigen Quittung.

§. 97.

Persönliche und unvererbliche Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition werden auf Antrag des Besitzers des Grundstückes ohne Quittung der Erben und ohne Beibringung der Urkunden gelöscht, wenn der Tod des Berechtigten nachgewiesen ist.

§. 98.

Bei

1) Altentheilen oder Ausgedingen, Herbergs- und Pflegeberechtigungen, Nießbrauchsrechten und anderen persönlichen Servituten,

2) Leibrenten und anderen auf Lebenszeit bedungenen Leistungen

erfolgt in gleicher Art die Löschung, wenn seit dem Todestage des Berechtigten fünf Jahre verflossen sind.

§. 99.

Behauptet der Eigenthümer des Grundstückes, daß eine eingetragene Post getilgt sei, kann aber darüber eine beglaubigte Quittung weder des eingetragenen Gläubigers noch seiner Rechtsnachfolger beibringen, weil dieselbe ihm ihrer Person oder ihrem Aufenthaltsorte nach unbekannt oder die Rechtsnachfolger als solche nicht legitimirt sind, so findet die Löschung der Post im Hypothekenbuche nicht eher statt, als bis die Post nach folgenden Vorschriften aufgeboten und darüber Präklusiv-Erkenntniß erlassen ist:

1) Das Aufgebot ist von dem Besitzer des Grundstückes bei dem Gerichte, in dessen Sprengel das Grundstück belegen ist, zu beantragen.

2) Derselbe hat die Urkunde über die aufzubietende Post in Abschrift beizubringen, oder doch den wesentlichen Inhalt derselben und alles das anzugeben, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist; ferner hat er die Erklärung abzugeben, daß ihm der eingetragene Gläubiger und dessen Rechtsnachfolger ihrer Person oder ihrem Aufenthalte nach unbekannt seien und daß er sich um deren Ermittelung ohne Erfolg bemüht habe; dabei hat er die ihm bekannten, aber nicht legitimirten Rechtsnachfolger anzuzeigen, auch sich zur eidlichen Bestärkung seiner Angaben zu erbieten.

3) Die Aufgebotsfrist beträgt drei Monate. Der Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger werden zu dem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen auf die Post präkludirt und dieselbe im Hypothekenbuche gelöscht werden würde.

4) Die Ladung ist den angezeigten, aber nicht legitimirten Rechtsnachfolgern zuzustellen und dreimal im Amtsblatte der Regierung zu Stralsund und einer von dem Gerichte zu bezeichnenden Zeitung und durch Aushang an Gerichtsstelle bekannt zu machen.

5) Meldet sich im Termine Niemand oder widersprechen die sich meldenden Rechtsnachfolger des Gläubigers der Amortisation nicht, so hat der Extrahent eidlich zu erhärten:

   daß er weder vor, noch nach erlassener Citation von dem Aufenthaltsorte des eingetragenen Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger (außer den von ihm angezeigten) Nachricht erhalten habe.

   Alsdann ist das Präklusions-Erkenntniß zu erlassen und in der Gerichtssitzung zu publiziren.

6) Die Löschung erfolgt auf Requisition des Gerichts auf Grund des mit dem Vermerk der Publikation versehenen Präklusiv-Erkenntnisses, ohne daß es einer Produktion der Urkunde über die Forderung und der Quittung des Gläubigers bedarf.

7) Auf die persönliche Verbindlichkeit hat die Präklusion und Löschung keinen Einfluß.

§. 100.

§. 100.

Widersprechen die sich meldenden Interessenten der Löschung, so bleibt ihnen die Ausführung ihrer Ansprüche und dem Schuldner die Beseitigung des Widerspruchs im Wege des Prozesses vorbehalten.

Die Löschung erfolgt nach rechtskräftiger Zurückweisung der erhobenen Ansprüche und Erlaß des Präklusions-Erkenntnisses (§. 99. Nr. 5. und 6.) auf Requisition des Prozeßrichters.

§. 101.

Auf die Versicherung des Eigenthümers des Grundstückes, daß der eingetragene Gläubiger einer noch nicht getilgten, aber bereits fälligen oder doch der Kündigung unterworfenen Post der Person oder dem Aufenthalt nach unbekannt oder nicht legitimirt ist, kann die Löschung derselben unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1) An den eingetragenen Gläubiger ist vom Gerichte der belegenen Sache eine öffentliche Aufforderung zu erlassen und diese einmal im Regierungs-Amtsblatt und durch Aushang an Gerichtsstelle bekannt zu machen. Der bekannte, aber nicht legitimirte Rechtsnachfolger des eingetragenen Gläubigers ist durch besondere Verfügung vorzuladen.

2) Die in der öffentlichen Aufforderung zu bestimmende Frist beträgt drei Monate, wird aber, wenn mit der Aufforderung die Kündigung verbunden wird, um die Kündigungsfrist verlängert.

3) Wenn der eingetragene Gläubiger sich innerhalb der gestellten Frist nicht gemeldet oder dessen Rechtsnachfolger sich innerhalb derselben nicht legitimirt hat, so ist der Eigenthümer zur Deposition zu verstatten, und zwar des Kapitals nebst fünfjährigen vorbedungenen Zinsen, oder, wenn das Grundstück für Verzugszinsen zur Hypothek bestellt ist, mit zehnjährigen Verzugszinsen.

4) Nach erfolgter Deposition geschieht die Löschung auf Requisition des Gerichts.

§. 102.

Mit dem deponirten Gelde wird, wenn der Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger sich nicht binnen Jahresfrist meldet oder innerhalb dieser Frist nicht legitimirt, in folgender Art verfahren:

1) Der Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger werden durch erneute Bekanntmachung im Amtsblatte benachrichtigt, daß das Geld zur Justizoffizianten-Wittwenkasse abgeliefert werden würde, wenn sich dieselben binnen vier Wochen nicht melden oder nicht legitimiren.

2) Hat sich innerhalb dieser Frist (1.) kein Berechtigter gemeldet oder legitimirt, so wird das Geld nach Abzug der Kosten der Bekanntmachung sub 1. an die Justizoffizianten-Wittwenkasse abgeführt.

3) Führt

3) Führt der bereits aufgetretene oder später sich meldende Prätendent seine Legitimation zur Empfangnahme des Geldes, so wird dasselbe dem Gericht von der Justizoffizianten-Wittwenkasse zurückgesendet.

4) Die inzwischen von der Justizoffizianten-Wittwenkasse erhobenen Zinsen verbleiben derselben.

§. 103.

Ob und welcher Betrag an Zinsen dem Schuldner zurückzuzahlen ist, weil der Gläubiger darauf keinen Anspruch hat, oder dem Gläubiger nachgezahlt werden muß, weil sein Anspruch den deponirten Betrag übersteigt, bleibt, im Mangel einer Vereinigung, der Entscheidung des Prozeßrichters vorbehalten. Die Kosten des Aufgebots in den Fällen der §§. 99. und 101. trägt der Eigenthümer des Grundstückes.

§. 104.

I. Wenn der eingetragene Gläubiger Quittung geleistet hat oder Quittung zu leisten bereit ist, die Urkunde über die eingetragene Forderung aber verloren gegangen und die Forderung von der Art ist, daß darüber eine Disposition zu Gunsten eines Dritten hat getroffen werden können, so kann die Löschung nur erfolgen, wenn die Urkunde nach folgenden Vorschriften aufgeboten und amortisirt ist:

1) Das Aufgebot oder die Amortisation ist gemeinschaftlich von dem Eigenthümer des Grundstückes und dem eingetragenen Gläubiger, welcher die Urkunde verloren hat, auszubringen.

2) Für das Aufgebots- und Amortisationsverfahren ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das zur Hypothek gestellte Grundstück belegen ist.

3) Zur Begründung des auf Einleitung des Verfahrens gerichteten Antrages liegt dem Gläubiger ob:

   a) eine Abschrift der Urkunde beizubringen oder doch den wesentlichen Inhalt derselben und alles dasjenige anzugeben, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist;

   b) den letzten Besitz, sowie den Verlust der Urkunde glaubhaft zu machen;

   c) sich zur eidlichen Bestärkung seiner Angaben zu erbieten.

4) Die Aufgebotsfrist beträgt drei Monate, die Bekanntmachung erfolgt nach §§. 99. Nr. 4.

5) Die Aufforderung ist dahin zu richten, daß die unbekannten Inhaber der Urkunde, sowie jeder unbekannte Berechtigte seinen Widerspruch gegen die Amortisation innerhalb der Aufgebotsfrist anzumelden habe, und dem unbekannten Berechtigten ist als Rechtsnachtheil anzudrohen:

   daß er mit seinem Rechte präkludirt und die Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

6) Mel-

6) Meldet sich im Termine Niemand, so hat der Gläubiger eidlich zu erhärten:

daß er die Urkunde weder selbst besitze, noch wisse, wo sie sich befinde.

Alsdann wird das Urtel nach Maaßgabe des gestellten Präjudizes (Nr. 5.) abgefaßt, in der Gerichtssitzung publizirt und, mit dem Atteste der Publikation versehen, dem Extrahenten zugestellt.

7) Das Präklusiv-Urtel vertritt die Stelle des verlorenen Dokuments. Die Löschung erfolgt auf Antrag des Eigenthümers des Grundstückes auf Grund des Urtels und der Quittung des eingetragenen Gläubigers.

II. Die Amortisation einer verlorenen eingetragenen Urkunde findet auch zum Zwecke der Ausstellung einer neuen Urkunde an Stelle der verlorenen für den Gläubiger statt. In diesem Falle kommen die Vorschriften sub I. mit folgenden Abänderungen zur Anwendung:

ad 1. ist der Antrag von dem Gläubiger und dem Besitzer des verpfändeten Grundstückes zu stellen, und

ad 3. außer den dort zur Begründung des Antrages aufgestellten Erfordernissen das Anerkenntniß des Besitzers des Grundstückes über das Fortbestehen der Forderung beizubringen, und von Beiden zugleich der Antrag auf Ausstellung einer neuen Urkunde anstatt der verlorenen zu richten.

ad 7. Die Ausstellung der neuen Urkunde erfolgt auf Requisition des Prozeßrichters auf Grund des Anerkenntnisses des Besitzers und des rechtskräftigen Präklusiv-Erkenntnisses; der neuen Urkunde wird das Präklusiv-Erkenntniß und das Anerkenntniß des Besitzers angesiegelt, und die Ausstellung der neuen Urkunde im Hypothekenbuche unter der Kolonne „Cessionen" bei der betreffenden Post vermerkt.

III. Die Kosten des Aufgebots trägt der Gläubiger.

§. 105.

Die Löschung wird mit Bezug auf die laufenden Nummern der Rubrica II. oder III. eingetragenen Post in der Kolonne „Löschungen" durch den Vermerk:

gelöscht ex decreto vom .....

eingetragen und die Urkunde über die eingetragene Forderung kassirt — vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 124. Alinea 1.

§. 106.

Bei Partialzahlungen oder partiellen Löschungsbewilligungen wird der zurückbezahlte oder zu löschende Theil der Forderung von dem in der ersten Kolonne ausgeworfenen Geldbetrage abgeschrieben, die Löschung desselben in die

Kolonne „Löschungen“ eingetragen und vom Hypothekenamte auf der Haupturkunde vermerkt.

§. 107.

Die Löschung der Verpfändung einer Hypothekenforderung erfolgt auf Antrag des Pfandgläubigers, oder auf Grund der Löschungsbewilligung oder Quittung desselben auf Antrag des Pfandschuldners.

Die Löschung wird in der Kolonne „Cessionen“, Unterkolonne „Löschungen“ eingetragen und von dem Hypothekenamte auf der Hypothekenurkunde vermerkt.

V. Von Protestationen.

§. 108.

Widerspruch oder Protestation gegen nachtheilige Verfügungen kann nur auf Requisition des zuständigen Gerichts eingetragen werden.

Die Eintragung derselben bewirkt, daß jede spätere Eintragung dem Widersprechenden nicht entgegensteht.

Das von demselben erstrittene Recht tritt an die Stelle, wo die Protestation eingetragen, mit dem Vorzuge vor späteren Eintragungen. Später eingetragene Forderungen rücken auf, wenn der Widerspruch rechtskräftig für ungültig erklärt und gelöscht wird.

§. 109.

Eine Requisition zur Eintragung einer Protestation kann von dem zuständigen Gerichte erlassen werden, wenn der Antragende den Erfordernissen eines Arrestes genügt oder wenn die Vollstreckung der Exekution in das Grundstück oder die eingetragene Forderung geschehen soll.

§. 110.

Die Requisition findet ferner statt, wenn gegen den eingetragenen Eigenthümer das Verfahren eingeleitet wird, um ihn für blödsinnig oder wahnsinnig oder für einen Verschwender zu erklären, oder wenn über sein Vermögen Konkurs oder das Diskussionsverfahren verfügt wird. Bis zur Löschung einer solchen Protestation ist auf Antrag des eingetragenen Besitzers eine Eintragung nicht zulässig.

§. 111.

Protestationen zur Beschränkung der Dispositionsbefugniß des Besitzers und in Betreff der hierauf erfolgten Eintragungen gehören in die zweite, Protestationen wegen Geldansprüche in die dritte Rubrik des Grund- und Hypothekenbuchs.

Vierter Abschnitt.

Von Hypotheken-Urkunden.

§. 112.

Ist die Eintragung erfolgt, so wird eine Hypotheken-Urkunde mittelst eines Hypothekenbuchs-Auszuges ausgefertigt. Dieselbe führt die Ueberschrift:

Grund- und Hypothekenbuch

von (Bezeichnung des Grundstückes)

und enthält in Abschrift aus demselben:

I. das Titelblatt,

II. aus der ersten Rubrik:

1) den Namen des eingetragenen Besitzers,

2) den Erwerbspreis, wenn er bei dem Besitzer (Nr. 1.) eingetragen,

III. den Inhalt der zweiten Rubrik,

(gelöschte Posten bleiben weg),

IV. aus der dritten Rubrik:

(mit Weglassung der gelöschten Posten)

1) die Nummern und Beträge der vor oder mit gleichem Vorzuge eingetragenen Posten, die Zinsen derselben,

2) wörtlich den neu eingetragenen Vermerk.

Protestationen werden bei der Abtheilung, wo sie eingetragen, vermerkt.

Endlich folgt mit dem Zusatze, für wen und über welche Eintragung die Urkunde ertheilt wird, die Bezeichnung des ausfertigenden Hypothekenamts mit dessen Siegel und der Unterschrift des Vorstehers desselben. Statt jener Urkunde kann ein Hypothekenschein verlangt werden. Derselbe unterscheidet sich von dem Hypothekenbuchs-Auszuge nur dadurch, daß er den vollständigen Inhalt des Grund- und Hypothekenbuchs mit Ausschluß der gelöschten Posten enthält.

Hypotheken-Urkunden werden über jede Eintragung in der dritten Rubrik, dagegen über die Besitztitel-Berichtigung und Eintragungen in Rubrica II. nur auf Antrag der Betheiligten ausgefertigt.

Das Konzept der Hypotheken-Urkunde ist vom Sekretair in den Akten über das betreffende Grundstück zu entwerfen und vom Hypothekenamts-Vorsteher zu revidiren.

§. 113.

Bei eingetragenen Forderungen, Kaminonen, Bürgschaften und Verschreibungen bildet die Hypotheken-Urkunde die Schuld- oder Beweis-Urkunde über die eingetragene Post. Dies ist in der Ausfertigung zu bemerken. Es kann jedoch, wenn darauf angetragen und die über das Rechtsgeschäft errichtete Urkunde eingereicht wird, die Hypotheken-Urkunde damit durch Schnur und Siegel verbunden, oder ein kurzer Vermerk dessen, was eingetragen worden, mit Siegel und Unterschrift des Hypothekenamts auf die Urkunde gesetzt werden.

§. 114.

Der Hypothekenamts-Vorsteher und der Sekretair haften für die Uebereinstimmung der Hypotheken-Urkunde mit dem Inhalte des Hypothekenbuchs.

§. 115.

Bei Vererbung, Abtretung oder Verpfändung eingetragener Posten erfolgt ein kurzer Eintragungsvermerk über die erfolgte Eintragung der betreffenden Posten auf der vorzulegenden Urkunde.

§. 116.

Räumt ein eingetragener Gläubiger einem anderen sein Vorzugsrecht ein, so ist dies bei beiden Forderungen zu bemerken und auf den Urkunden über beide zu attestiren.

Auf die Zahlenreihe ist dies ohne Einfluß.

§. 117.

Werden eingetragene Posten theilweise oder getheilt vererbt, abgetreten oder verpfändet, so sind für die abgetheilten Summen beglaubte Abschriften der Haupt-Urkunde anzufertigen; es ist unter jeder zu vermerken, für welchen Theil sie gültig sein soll, auch auf der bleibenden Haupt-Urkunde die erfolgte Abzweigung und deren Eintragung zu notiren, mit den erforderlichen Zusätzen über besondere Bedingungen und Prioritäts-Einräumung.

§. 118.

Die Rückgabe der eingereichten Urkunden mit den Attesten oder die Aushändigung der Urkunden über die Eintragung in dritter Abtheilung erfolgt gegen Empfangsschein an den, welcher dieselben beantragt hat, und sind von diesem die Kosten zu entrichten.

§. 119.

Das Hypothekenamt ist schuldig, von der Eintragung der Vererbung, Abtretung oder Verpfändung einer eingetragenen Post, und wenn ein eingetragener Gläu-

Gläubiger einem anderen sein Vorzugsrecht einräumt, auf Kosten des Antragstellers, sogleich den eingetragenen Eigenthümer zu benachrichtigen und einen Behändigungsschein aufzubewahren.

§. 120.

Die Löschung einer Post ist, sobald sie ausgeführt, dem Eigenthümer und dem eingetragenen Berechtigten vom Hypothekenamte bekannt zu machen. Ein Behändigungsschein ist so wenig als eine Urkunde erforderlich.

§. 121.

Durch die Löschung einer Post werden die Nummern der übrigen nicht geändert. Die Nummer der gelöschten Post wird mit dem Beisatze „Gelöscht" in der Hypotheken-Urkunde über spätere Eintragungen aufgeführt.

§. 122.

Sind alle Eintragungen in zweiter und dritter Abtheilung gelöscht, so beginnt mit einer neuen Eintragung für jede Abtheilung eine neue Zahlenreihe. Die Löschungen werden dann in der Hypotheken-Urkunde nicht erwähnt.

§. 123.

Ist eine Eintragung auf Requisition eines Gerichts oder einer anderen Behörde geschehen, so wird diesen die Beurkundung der Eintragung, wenn kein anderer Empfänger benannt ist, mit der Kostenrechnung zugesandt und denselben die weitere Mittheilung an die Interessenten überlassen.

Auch die Benachrichtigung von einer auf Requisition geschehenen Löschung erfolgt nur an die requirirende Behörde.

§. 124.

War die Eintragung auf einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft bescheinigt, oder die Hypotheken-Urkunde mit derselben vereinigt, und ist die Urkunde wegen ihres übrigen Inhalts noch wichtig, so kann auf Antrag die Löschung darauf vermerkt und die Urkunde gegen Empfangsbescheinigung zurückgegeben werden.

Erfolgte die Eintragung auf Antrag eines Notars oder Rechtsanwalts nach §. 48., so muß, wenn die Urkunde selbst zurückgegeben ist, beglaubte Abschrift davon zurückbehalten werden.

Fünfter Abschnitt.

Zertheilung von Grundstücken.

§. 125.

Soll ein Grundstück zertheilt, sollen Theile desselben abgezweigt, oder Grundstücke, welche dessen Zubehör sind, abgetrennt werden, so muß der Ver-

äußerer vor Aufnahme des Vertrages die Eintragung seines Eigenthumsrechts bewirken.

Jeder vorher abgeschlossene Vertrag über das Geschäft ist nichtig.

§. 126.

Erst wenn der Veräußerer die Eintragung seines Eigenthumsrechts nachgewiesen hat, darf der Richter, unter welchem das Grundstück belegen, den Vertrag aufnehmen, oder das Versteigerungsverfahren einleiten.

§. 2. Gesetz vom 24. Mai 1853. (Gesetz-Samml. S. 241.),

§§. 2. 4. 8. Gesetz vom 26. Mai 1856., (Gesetz-Samml. S. 613.).

Die in §§. 4. und 8. des zuletzt erwähnten Gesetzes angeordnete Proklamation fällt weg.

Bis zur Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs verbleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1856.

§. 127.

Jeder Erwerber eines Trennstücks ist verpflichtet, nach §. 6. des Gesetzes vom 3. Januar 1845. (Gesetz-Samml. S. 26.) die Eintragung seines Eigenthumsrechts im Grund- und Hypothekenbuche zu bewirken. Erst wenn wegen der auf dem Hauptgrundstücke haftenden und eingetragenen Lasten und Verbindlichkeiten unter den Kontrahenten, Berechtigten und Gläubigern ein Regulativ vermittelt ist, kann die Abschreibung vom Hauptgrundstücke und die Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs für das Trennstück erfolgen.

§. 128.

Ein mit Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht belastetes Grundstück kann zu einem anderen nur geschlagen werden, wenn letzteres dem gleichen Rechte unterliegt.

§. 129.

Jeder eingetragene Hypothekengläubiger hat, wenn das ihm haftende Grundstück zertheilt, oder durch Abzweigung oder durch Trennung von Grundstücken, welche dessen Zubehör sind, erheblich verringert wird, die Befugniß, vor Ausführung der Trennung und bei der vorgeschriebenen Vermittelung eines Regulativs seine volle Befriedigung zu fordern, wenn auch die Verfallzeit noch nicht eingetreten ist.

Er ist nicht schuldig, sich auf die einzelnen Grundstücke verweisen und auf diese übertragen zu lassen.

Die Abschreibung des Trennstücks darf nicht erfolgen, sobald ein eingetragener Gläubiger derselben widerspricht und Zahlung seiner Forderung beantragt.

§. 130.

Ueber die Erheblichkeit der Verringerung des Grundstückes ist nach dem Ge-

Gesetze, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, vom 3. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 145.) oder vom 27. Juni 1860. (Gesetz-Samml. S. 384.) über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken, zu entscheiden.

Sechster Abschnitt.

Prozeß in Hypothekensachen.

§. 131.

Wegen der in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Verbindlichkeiten findet der unbedingte Mandatsprozeß statt.

Verordnung vom 21. Juli 1849.; erster Abschnitt, Gesetz-Samml. S. 307.

§. 132.

Der Klage muß die über die Eintragung ertheilte Urkunde, auf den Kläger lautend, ferner der Nachweis der Kündigung, wo diese nöthig, beigefügt sein.

Die Klage ist gegen den eingetragenen Eigenthümer auf Zahlung oder Herausgabe des Grundstückes, auf welches die Eintragung geschehen, zum Zwecke der Befriedigung zu richten.

§. 133.

Das gegen den eingetragenen Eigenthümer erlassene Mandat oder Erkenntniß ist gegen jeden nicht- oder erst nach Behändigung der Klage eingetragenen Besitzer wirksam.

§. 134.

Die Exekution aus dem vollstreckbar gewordenen Mandate oder Erkenntnisse findet nur gegen das Grundstück, gegen welches die Eintragung erfolgt ist, nicht gegen die Person des eingetragenen Besitzers und dessen sonstiges Vermögen statt. Derselbe ist befugt, durch Herausgabe des Grundstückes Klage und Vollstreckung abzuwenden.

§. 135.

Die Exekution kann geschehen:

a) durch Sequestration, Vermiethung oder Verpachtung im öffentlichen Aufgebot,

b) durch Verkauf,

c) durch Uebertragung des Eigenthums — impetratio dominii —.

dem 1. Juli 1869. zu bewirken, wenn nicht in der Zwischenzeit beim Hypothekenamte, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, entgegenstehende Ansprüche angemeldet worden.

§. 147.

Alle diejenigen, welche nicht in den Grund- oder Gebäudesteuerbüchern eingetragen sind, oder sich nicht beim Hypothekenamte legitimirt haben und dennoch vermeinen, daß ihnen als Eigenthümer oder aus einem die freie Disposition des Besitzers einschränkenden Rechtsgrunde Ansprüche an ein Grundstück zustehen, werden hierdurch aufgefordert, solche vor dem 1. Juli 1869. bei dem Hypothekenamte, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, anzumelden.

§. 148.

Wer die Anmeldung unterläßt, erleidet folgende Rechtsnachtheile:

1) daß die Eintragung des Eigenthums für den nach §§. 144. und 145. Legitimirten erfolgt;

2) daß das Recht der Prätendenten gegen den dritten Besitzer und gegen die vor der nachträglichen Eintragung des prätendirten Rechts eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubiger nicht geltend gemacht werden kann, falls dieselben ihre Rechte im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs erworben haben.

§. 149.

Entstehen unter den sich meldenden Personen über das Eigenthum oder die angemeldeten Dispositionsbeschränkungen Streitigkeiten, so sind dieselben zur richterlichen Entscheidung zu verweisen. Vor Erledigung derselben findet die Regulirung des Hypothekenbuchs nicht statt.

§. 150.

Ferner werden alle diejenigen, welche an ein Grundstück Realrechte, Geld- oder Naturalleistungen, Nießbrauchs-, Wohnungsrechte oder Pfand- und Hypothekenrechte aus irgend einem Rechtsgrunde zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben binnen der im §. 147. bestimmten Frist beim Hypothekenamte zur Eintragung in das Hypothekenbuch unter Vorlegung der darüber sprechenden Urkunde genauer Bezeichnung des verhafteten Grundstückes nach dem Grund- oder Gebäudesteuerbuche anzumelden, auch bei Generalhypotheken die Grundstücke zu bezeichnen, auf welche die Eintragung erfolgen soll.

1) Wer dieser Aufforderung nicht genügt, kann zwar seine Rechte noch gegen den persönlichen Schuldner resp. dessen Erben, sowie gegen das verhaftete Grundstück geltend machen, so lange die eben genannten Personen als Eigenthümer desselben im Hypothekenbuche eingetragen sind;

2) er verliert aber gegen jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Rich-

Richtigkeit des Hypothekenbuchs nach der Anlegung des letzteren das Grundstück erworben hat, sein Realrecht, und wird

3) in Beziehung auf alle übrigen Realberechtigten, deren Hypotheken und andere Realansprüche eingetragen sind, seiner Vorzugsrechte verlustig.

Die von dem Eigenthümer innerhalb der Präklusivfrist erfolgte Anmeldung von Realrechten und Hypothekenforderungen wird der Anmeldung durch den Berechtigten gleich geachtet.

§. 151.

Die §§. 147. 148. und 150. sind ihrem wörtlichen Inhalte nach von sechs zu sechs Wochen innerhalb der Präklusivfrist durch das Amtsblatt, die Stralsunder Zeitung und zwei andere durch das Appellationsgericht zu Greifswald zu bestimmende Zeitungen zu veröffentlichen.

§. 152.

Allen vor dem Ablauf der Präklusivfrist entstandenen, innerhalb der Präklusivfrist angemeldeten Realrechten und Hypothekenforderungen gebührt bei der Eintragung die Priorität vor den später entstandenen.

Die Rangordnung der ersteren unter sich richtet sich nach den zur Zeit ihrer Entstehung gültig gewesenen Gesetzen. Nach dem Ablauf der Präklusivfrist können Realrechte und Hypotheken auf Grundstücke nur nach Maaßgabe dieses Gesetzes erworben werden.

§. 153.

Diejenigen älteren Realansprüche, welche vorschriftsmäßig angemeldet worden, und deren Richtigkeit durch öffentliche Urkunden oder das Anerkenntniß des Besitzers des verhafteten Grundstückes nachgewiesen ist, werden ihrer Zeitfolge nach in das Hypothekenbuch eingetragen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der näheren Bestimmung der Rangfolge unter sich. Ist der Nachweis der Richtigkeit nicht geführt, durch Privaturkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen der Anspruch jedoch bescheinigt und widerspricht der Besitzer der Eintragung, so kann nur eine Protestation eingetragen und es muß dabei der Widerspruch des Besitzers vermerkt werden.

Bestreitet der Besitzer die Identität der Grundstücke mit den im Dokument bezeichneten, ist die Identität aber wahrscheinlich, so findet ebenfalls nur eine protestatorische Eintragung statt.

Ist der Realanspruch oder die Hypothekenforderung vom Eigenthümer bestritten und nicht durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen bescheinigt, so findet die Eintragung nicht statt und ist der Anmeldende zur Ausführung seiner Rechte an den Prozeßrichter zu verweisen.

§. 154.

Behauptet der Eigenthümer, daß angemeldete Realrechte getilgt seien, ohne dies durch öffentliche Urkunden sofort darthun zu können, so ist das Realrecht einzutragen und zugleich in Kolonne „Cessionen" die behauptete Aufhebung protestatorisch zu vermerken, wenn dieselbe bescheinigt ist.

§. 155.

Sobald die vorstehenden Verhandlungen zur Feststellung des Eigenthümers und der Realrechte und Hypothekenforderungen beendet sind, und die Präklusivfrist zugleich verflossen ist, hat der Hypothekenamts-Vorsteher die Eintragung in das Hypothekenbuch zu bewirken und die Grundstücke, welche in das Hypothekenbuch eingetragen sind, quartaliter durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund bekannt zu machen.

§. 156.

Für die Verhandlungen, welche zur Eintragung der rechtzeitig angemeldeten, bisher erworbenen Hypotheken- und Realrechte in das neu anzulegende Hypothekenbuch erforderlich sein werden, wird Kosten- und Stempelfreiheit bewilligt.

§. 157.

Für Seeschiffe erfolgt die Eintragung von Verpfändungen in das Schiffsregister auf den Antrag des Korrespondent- oder jedes Rheders.

Vor Eintragung der Verpfändungen ist die öffentliche Vorladung der zur Eintragung berechtigten Realgläubiger zu veranlassen.

Für das Verfahren sind die §§. 1. bis 4. Artikel 58. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Samml. S. 472.) mit folgenden Zusätzen maaßgebend:

Die Ladung erfolgt durch die erste Abtheilung des Kreisgerichts. Der Antrag ist erst nach Eintragung des Schiffs in das Register zulässig.

Die Bekanntmachung der Ladung erfolgt durch dreimalige Insertion in dem Amtsblatte der Regierung zu Stralsund und durch zwei vom Gerichte zu bezeichnende Zeitungen, sowie durch Aushang an der Gerichtsstelle.

Nach erfolgter Präklusion ist Behufs Eintragung der Realgläubiger in das Schiffsregister, wie bei Regulirung des Grund- und Hypothekenbuchs, durch das die Register führende Gericht zu verfahren.

Wegen der Kosten gelten die Bestimmungen des §. 156.

§. 158.

Das Gesetz, betreffend die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald, vom 9. Mai 1852. (Gesetz-Samml. S. 259.) und der den öffentlichen Hypotheken beigelegte Vorzug —

Kon-

Konstitution von Klassifikation der Kreditoren vom 15. Dezember 1669., gedruckt Stettin 1763., Absatz, die dritte Klasse — wird in Betreff aller nach Publikation dieses Gesetzes bestellten Hypotheken allgemein aufgehoben.

§. 159.

Der Justizminister wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Kostentarif.

---

§. 1.

An Gerichtskosten werden erhoben:

A. Berichtigung des Besitztitels und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

1) von dem Betrage bis 200 Thaler von je 25 Thalern 7 Sgr. 6 Pf.

2) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thaler von je 100 Thalern ..... 7 „ 6 „

3) von dem Mehrbetrage von je 500 Thalern ... 10 „ — „

4) wird die Berichtigung des Besitztitels von mehreren in demselben Hypothekenamts-Bezirke belegenen Grundstücken desselben Besitzers gleich-

gleichzeitig in Antrag gebracht, so erfolgt der Kostenansatz nach dem zusammengerechneten Werthe sämmtlicher Grundstücke.

5) Diese Ermäßigung der Kosten Nr. 1. bis 4. findet nicht statt:

a) wenn die auf verschiedenen Folien eingetragenen Grundstücke und Wohnhäuser, mögen dieselben ausschließlich oder zugleich zum Betriebe von Gewerben bestimmt sein, in mehreren oder besonderen Landgütern bestehen;

b) wenn der Uebertragung anderer Grundstücke auf ein und dasselbe Folium keine erheblichen Gründe entgegenstehen, der Besitzer aber dessenungeachtet auf Aufforderung des Hypothekenamts-Vorstehers dieselbe nachzusuchen unterlassen hat.

In diesen Fällen werden die Kosten der Besitztitel-Berichtigung für jedes Hypothekenfolium nach dem Werthe der darauf eingetragenen Grundstücke besonders berechnet.

§. 2.

B. Für jede definitive Eintragung in Rubrica II. oder III. und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

1) von dem Betrage bis 200 Thaler von je 25 Thalern.. 5 Sgr.
2) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thaler von je 100 Thalern 5 „
3) von dem Mehrbetrage von je 500 Thalern ..... 10 „

C. Für die Eintragung von Protestationen, Arresten, Cessionen, Prioritätsbestellungen, Subinskriptionen, die Hälfte der Sätze sub B., jedoch nicht unter 5 Sgr.

D. Wenn die Eintragung derselben Post Rubrica II. und III. gleichzeitig auf mehrere Folien erfolgt, so werden die Kosten nach dem Betrage der eingetragenen Post nur einmal erhoben.

E. Wenn die Eintragung derselben Post auf verschiedene Folien zu verschiedenen Zeiten beantragt ist, oder bestehen die auf verschiedenen Folien eingetragenen Grundstücke, auf welche die Eintragung gleichzeitig beantragt wird, in Wohnhäusern (§. 1. Nr. 5. a.), oder hat der Besitzer dieselben nicht in Gemäßheit des §. 1. Nr. 5. b. auf ein Folium eintragen lassen, so wird für jede folgende Eintragung die Hälfte der Sätze §. 2. B. C. erhoben, jedoch nicht über 3 Thaler.

F. Wenn der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist, als die eingetragene Post, so ist nur jener als Maaßstab für die Eintragung anzunehmen.

§. 3.

Für jede Löschung, ausschließlich der Aushändigung der Hypotheken-Ur-

Urkunde und Rückgabe der Dokumente, wird die Hälfte der im §. 2. für die Eintragung bestimmten Sätze erhoben.

§. 4.

Für jede Benachrichtigung eines Gläubigers von einer erfolgten Besitzveränderung nur bei Objekten über 50 Thaler: 5 Sgr.

§. 5.

Für die Ertheilung einer Hypotheken-Urkunde kommen dieselben Sätze zur Anwendung, welche §§. 1. und 2. für die Eintragung bestimmt sind, jedoch nicht über 4 Thaler.

§. 6.

Beträgt bei den vorstehend §§. 1. bis 4. bezeichneten Geschäften der Werth des Objekts nicht mehr als 5 Thaler, so sind im Ganzen nur 5 Sgr. Kosten in Ansatz zu bringen.

§. 7.

Durch die vorstehenden Sätze werden die Ausfertigungs- und Protokollstempel, sowie die Gesuchsstempel gedeckt.

§. 8.

Für die erste Anlegung des Hypothekenbuchs werden folgende Pauschquanta erhoben:

1)	bei Objekten	bis	25	Rthlr.	.....	—	Rthlr.	5	Sgr.
2)	" "	über	25	bis	200	Rthlr.	—	"	10	"
3)	" "	"	200	"	1,000	"	—	"	15	"
4)	" "	"	1,000	"	5,000	"	1	"	—	"
5)	" "	"	5,000	"	20,000	"	2	"	—	"
6)	" "	"	20,000	Rthlr.	.....		4	"	—	"

7048.) Allerhöchster Erlaß vom 2. [illegible] die [illegible] Vorrechte für den Bau und die [illegible] Chaussee von Gebesee nach Tennstädt, im Regierungsbezirks Erfurt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Weißensee, Regierungsbezirks Erfurt, von Gebesee nach Tennstädt genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Stadt- resp. Landgemeinden Gebesee, Tennstädt, Schwerstedt, Groß- und Klein-Ballhausen und den Rittergütern zu Groß- und Klein-Ballhausen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den vorbezeichneten Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chaussee-geld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. März 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenbur

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 7049.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1868., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die Zweigbahn der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn von der Station Völklingen nach der neuen Tiefbauanlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen.

Auf Ihren Bericht vom 9. März d. J. genehmige Ich, daß von der Station Völklingen der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn eine Zweigbahn nach der neuen Tiefbauanlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen angelegt werde, indem Ich zugleich bestimme, daß das in Meinem Erlasse vom 25. Juni 1856. (Gesetz-Samml. S. 630.) für die Hauptbahn verliehene Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auch auf die Anlage dieser Zweigbahn Anwendung finden soll.

Berlin, den 14. März 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7050.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Preußischen Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Berlin. Vom 19. März 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. Februar 1868. das revidirte Statut der „Preußischen Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Berlin zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. März 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
Gr. v. Itzenplitz.	v. Selchow.	Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 7051.) Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 8. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die zwangsweisen Eigenthumsentziehungen aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen fortan im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in der Art, daß, wenn über den Betrag der Entschädigung kein Einverständniß stattfindet, derselbe nach dem Ermessen vereideter Sachverständiger zu bestimmen ist.

Die Regierung ernennt die Taxatoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile.

Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des von der Regierung festgesetzten Taxwerthes das Grundstück dem Expropriationsberechtigten zu übergeben und wird nöthigenfalls von der Regierung hierzu angehalten.

Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann innerhalb dreier Monate, vom Tage der Insinuation des Resoluts an gerechnet, von beiden Theilen auf richterliche Entscheidung über den Werth angetragen werden.

Ein anderer Rekurs gegen die Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

§. 2.

Das Nassauische Edikt vom 25. und 26. August 1812., betreffend die Entschädigung wegen weggenommenen Privateigenthums, wird für den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein aufgehoben.

Ausgegeben zu Berlin den 22. April 1868.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7052.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Angerburg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. März 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7053.)

(Nr. 7053.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 41,000 Thalern. Vom 2. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Angerburger Kreises auf dem Kreistage vom 14. November 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung des vom Kreise beschlossenen Baues einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern bis zur Lötzener Kreisgrenze erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 41,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 41,000 Thalern, in Buchstaben: Einundvierzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

6,000	Thaler	à 500	Thaler,
10,000	"	à 200	"
15,000	"	à 100	"
5,000	"	à 50	"
5,000	"	à 25	"
= 41,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das gegenwärtige Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Angerburger Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 14. November 1867. wegen Ausbaues einer Kreis-Chaussee von Angerburg bis zur Lötzener Kreisgrenze und der Allerhöchsten Genehmigung wegen Aufnahme einer Schuld von 41,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission für den Bau einer Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern bis zur Lötzener Kreisgrenze Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 41,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und durch den Königlichen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Angerburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Angerburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Angerburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Angerburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanzkommission für den Bau der Chaussee von Angerburg zur Lötzener Kreisgrenze.

(Nr. 7055.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1868., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Auf Ihren Bericht vom 31. März d. J. bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der in Gemäßheit der Gesetze vom 9. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 393.) und vom 17. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 71.) für Rechnung des Staats zu erbauenden Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. zur Anwendung kommen soll. Zugleich genehmige Ich, daß der Bau der letztgedachten Eisenbahn der Königlichen Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn, welche auch hinsichtlich dieser Bauausführung alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll, übertragen werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 4. April 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 7056.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Ragniter Kreises auf dem Kreistage vom 18. September 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten neben den durch die Allerhöchsten Privilegien vom 25. April 1864. (Gesetz-Samml. S. 323. ff.) und vom 2. Januar 1865. (Gesetz-Samml. S. 82. ff.) genehmigten Anleihen weiter erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 40,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 40,000 Thalern, in Buchstaben: vierzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à 500 Thaler,
10,000	„	à 200 „
10,000	„	à 100 „
= 40,000	Thaler,	

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der ersparten Zinsen der ausgelooften Obligationen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1868.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Ragniter Kreises

Littr. ..... M .....

III. Emission

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 18. September 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 40,000 Thalern bekennt sich der kreisständische Finanzausschuß für den Chausseebau des Ragniter Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 40,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslooſung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält ſich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslooſungen zu verſtärken, ſowie ſämmtliche noch umlaufende Schuldverſchreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, ſowie die gekündigten Schuldverſchreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchſtaben, Nummern und Beträge, ſowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen ſoll, öffentlich bekannt gemacht. Dieſe Bekanntmachung erfolgt ſechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, ſowie in einer zu Gumbinnen und in einer zu Königsberg erſcheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo ſolchergeſtalt das Kapital zu entrichten iſt, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzſorte mit jenem verzinſet.

Die Auszahlung der Zinſen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweiſe dieſer Schuldverſchreibung, bei der Kreis-Kommunalkaſſe in Ragnit, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präſentirten Schuldverſchreibung ſind auch die dazu gehörigen Zinskupons der ſpäteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, ſowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinſen, verjähren zu Gunſten des Kreiſes.

Das Aufgebot und die Amortiſation verlorener oder vernichteter Schuldverſchreibungen erfolgt nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Ragnit.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortiſirt werden. Doch ſoll demjenigen, welcher den Verluſt von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt bei der Kreisverwaltung anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverſchreibung oder ſonſt in glaubhafter Weiſe darthut, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieſer Schuldverſchreibung ſind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schluſſe des Jahres 1872. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkaſſe zu Ragnit gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluſte des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverſchreibung, ſofern deren Vorzeigung rechtzeitig geſchehen iſt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Ragnit, den ..ten ..... 18..

Der kreisständische Finanzausschuß für den Chausseebau im Ragniter Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

(Erster bis) ..... Zinskupon ..... Serie

zu der

Kreis-Obligation des Ragniter Kreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ragnit.

Ragnit, den ..ten ..... 18..

Der kreisständische Finanzausschuß für den Chausseebau im Ragniter Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Ragniter Kreises

III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Ragniter Kreises III. Emission

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ragnit, sofern nicht von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

Ragnit, den ..ten ..... 18..

Der kreisständische Finanzausschuß für den Chausseebau im Ragniter Kreise.

(Nr. 7057.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forst im Kreise Sorau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Noßdorf, an der Kottbus-Forst-Sommerfelder Chaussee, nach Groß-Kölzig, an der Kottbus-Muskauer Kreisstraße, im Kreise Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Noßdorf, an der Kottbus-Forst-Sommerfelder Chaussee, nach Groß-Kölzig, an der Kottbus-Muskauer Kreisstraße, im Kreise Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadtgemeinde Forst das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Stadtgemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den zweifachen Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den

 Staats-

Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch mit der Maaßgabe verleihen, daß eine Ermäßigung des Chausseegeldes einzutreten hat, sobald die Unterhaltungskosten, einschließlich der Zinsen und Amortisationsbeträge des Anlagekapitals, bei einem geringeren Hebesatze Deckung finden. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. März 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7058.) Statut des Verbandes zur Entwässerung des Zedmar-Bruches und seiner Umgebungen im Kreise Darkehmen. Vom 25. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Unter der Benennung:

„Verband zur Entwässerung des Zedmar-Bruches und seiner Umgebungen"

wird eine Genossenschaft mit Korporationsrechten gebildet.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Darkehmen.

§. 2.

Zweck des Verbandes ist, das Wasser im Zedmar-Bruche soweit zu senken, daß Ueberschwemmungen nicht mehr eintreten können, und dadurch die Nutzbarkeit desselben zu heben, insbesondere aber die um dasselbe belegenen Bruch- und Wiesenflächen durch Entwässerung kulturfähiger zu machen.

Zur

Zur Erreichung dieses Zweckes sind die in dem Meliorationsplane und Kostenanschlage des Wasserbaumeisters Kuckuck vom 1. Oktober 1867. verzeichneten Hauptgräben, Brücken und Wehre von dem Verbande auszuführen und mit der im §. 5. bestimmten Ausnahme zu unterhalten. Abänderungen des Planes und des Anschlages dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 3.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Anlagen und über die Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Direktor des Verbandes zu führen und vom Vorstande festzustellen.

§. 4.

Der Verband ist befugt, soweit dies zur Ausführung des Meliorationsplanes nothwendig ist, die Abtretung fremden Grund und Bodens, die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Nutzung von Grundstücken gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811. (Gesetz-Samml. für 1811. S. 352.) zu verlangen.

Die Genossen des Verbandes haben den zu den Gräben und Kanälen erforderlichen Grund und Boden in der Regel ohne Entschädigung herzugeben. Dagegen gebührt ihnen die Grasnutzung auf den Böschungen, und es fällt ihnen auch das verlassene Flußbett unentgeltlich zu.

Sofern der Werth der Grasnutzung und des Flußbettes den Werth des Grund und Bodens jedoch nicht erreicht, soll ihnen der Mehrwerth des letzteren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. November 1811. im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens entschädigt werden.

§. 5.

Die bestehenden Brücken auf den Entwässerungszügen sind, nachdem sie auf Kosten des Verbandes umgebaut sind, von denjenigen im normalmäßigen Zustande zu unterhalten, welchen die Unterhaltung bisher oblag. Wenn die Brücken bei dem Umbau erheblich größer, als bisher, werden, so hat der Verband den Unterhaltungspflichtigen für die Vergrößerung seiner Last zu entschädigen. Die durch die Entwässerungszüge nothwendig werdenden neuen Brücken hat der Verband allein zu unterhalten.

§. 6.

Das Wasser in den gemeinschaftlichen Gräben des Verbandes darf ohne Genehmigung des Direktors von einzelnen Verbandsmitgliedern nicht abgeleitet oder aufgestaut werden.

Jeder Grundbesitzer im Verbande hat das Recht, das Wasser, dessen er sich zur speziellen Entwässerung seiner Grundstücke entledigen will, in die Hauptgräben des Verbandes abzuleiten; die Zuleitung muß aber an den vom Direktor

zu bestimmenden Punkten geschehen. Die Anlegung und Unterhaltung solcher speziellen Entwässerungsgräben ist Sache jedes einzelnen Verbandsmitgliedes.

Ist die Zuleitung jedoch nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar, so hat der Vorstand dieselbe zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu und das Beitragsverhältniß, dem Vortheile eines Jeden entsprechend, von den Staatsverwaltungsbehörden nach Anhörung der Interessenten festgestellt ist. In der Regel ist da, wo derartige Gräben auf der Grenze zweier Planlagen gehen, das erforderliche Land von den Grenznachbarn zu gleichen Theilen herzugeben, auch die Anlegung und Unterhaltung der Gräben gemeinschaftlich und zu gleichen Theilen von den Grenznachbarn zu bewirken.

Die Unterhaltung dieser Anlagen hat der Vorstand ebenfalls zu beaufsichtigen.

§. 7.

Die Genossen des Verbandes und das Verhältniß ihrer Beitragspflicht zur Herstellung und Unterhaltung ihrer gemeinsamen Anlagen sind durch ein Kataster festzustellen, welches der Regierungskommissarius entwirft.

Das Verhältniß des Vortheils an der Melioration bildet dabei den Maaßstab.

Der Entwurf dieses Katasters ist bei dem Landrathsamte zu Darkehmen und auszugsweise bei den Gemeindevorständen offen zu legen, auch den Gütern, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, im Auszuge mitzutheilen. Zugleich ist im Amtsblatte der Regierung zu Gumbinnen und in dem Kreisblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Kommissarius Beschwerde erhoben werden kann.

Der Kommissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Vermessungen und Nivellirungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichtlich der durch die Melioration entstehenden Vortheile und der darauf gegründeten Klassifikation zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung zu Gumbinnen ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstands-Deputirte andererseits, bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten zur Entscheidung über die Beschwerde der Regierung eingereicht.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach

Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung zu Gumbinnen ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Bis zur Feststellung des Katasters verfügt die Regierung zu Gumbinnen nach Anhörung des Vorstandes über das interimistische Beitragsverhältniß, welches vorbehaltlich der Ausgleichung der Einziehung von Beiträgen zum Grunde zu legen ist.

§. 8.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht mit der Sozietätspflicht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Direktors in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen. Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorsteher die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

§. 9.

An den vom Verbande zu unterhaltenden Haupt-Entwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben.

Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden.

Bei der Räumung der Kanäle und Gräben müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte geschieht, binnen vier Wochen nach der Erndte, bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Rande fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Direktor diese Frist abändern.

Ausnahmen von der Bestimmung dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vorstande des Verbandes mit Genehmigung der Regierung gestattet werden. Wo die Eigenthümer der angrenzenden Ländereien durch die Gräben keinen Vortheil haben, soll ihnen die Fortschaffung des Auswurfs gegen ihren Willen nicht aufgelegt werden.

§. 10.

Der Verband steht unter der Aufsicht der Regierung zu Gumbinnen als Landespolizei-Behörde, und in höherer Instanz des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Direktors, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung des Verbandes jederzeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für den Verband zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die nöthigen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

§. 11.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt die außerordentlichen Ausgaben fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 12.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 13.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch einen Vorstand geleitet, welcher aus einem Direktor und vier Mitgliedern besteht.

Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Regierung zu Gumbinnen ernannt. Die vier Mitglieder werden dagegen von den Mitgliedern des Verbandes gewählt. Die Stimmen der letzteren werden nach der in dem Besitze der Einzelnen befindlichen Morgenzahl und zwar, sobald das Kataster festgestellt ist, nach der Normalmorgenzahl gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt für sechs Jahre. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

Die Regierung zu Gumbinnen ernennt den Wahlkommissarius. Die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande selbst zu.

Im Uebrigen finden bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl die Vorschriften über Gemeindewahlen Anwendung.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und Behinderungsfällen des Mitgliedes seine Stelle ein und treten für das Mitglied ein, wenn dasselbe während der Wahlzeit stirbt, oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt.

§. 14.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Direktor) überwiesen sind, insbesondere:

a) über

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bauanschläge;

b) über den Jahres-Etat und die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreiben, sowie über die Decharge der Jahresrechnung;

c) über etwaige Anleihen;

d) über Verträge (s. jedoch §. 22.);

e) über die Benutzung der etwa zu erwerbenden Grundstücke oder des sonstigen Vermögens des Verbandes;

f) über die Annahme des Rendanten und der erforderlichen Unterbeamten;

g) über die Geschäftsanweisungen;

h) über die Revision der Anlagen durch einen qualifizirten Baubeamten.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen. Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 15.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen;

b) zu Anleihen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 16.

Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden alle Jahre mindestens einmal im Monat Mai. Die Art und Weise der Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

§. 17.

Die Mitglieder des Vorstandes sind an Instruktionen der Genossen des Verbandes nicht gebunden.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn außer dem Direktor zwei Mitglieder erschienen sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 18.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Verbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Verbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 19.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§. 20.

Der Direktor des Verbandes führt die Gesammtverwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen. In einzelnen Fällen kann sich der Direktor durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen; jedes Mitglied des letzteren ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen.

Der Vorsitzende hat insbesondere:

a) den Verband nach Außen und in Prozessen zu vertreten. Zu Verträgen und Schuldurkunden ist eine nach §. 19. zu vollziehende Urkunde oder Vollmacht des Vorstandes erforderlich (s. jedoch §. 22.);

b) die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;

c) die Sozietätsbeiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken;

d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 21.

Alljährlich im Frühjahr, vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes, findet eine Hauptschau der Anlagen des Verbandes statt. Dieselbe erstreckt sich auch auf die vom Verbande zu beaufsichtigenden Anlagen. Der Direktor hält die Schau mit Zuziehung von zwei Vorstandsmitgliedern als Mitursheilern ab, welche in der ordentlichen Jahresversammlung vom Vorstande bestimmt werden.

Ue-

Ueber den Befund und die Beschlüsse der Schaukommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Schau wird öffentlich bekannt gemacht, damit jeder Betheiligte derselben beiwohnen kann.

So oft es erforderlich ist, soll in gleicher Weise im September eine Nachschau abgehalten werden.

§. 22.

Die gewöhnliche Unterhaltung der Sozietätsanlagen ordnet der Direktor nach dem Befund der Schau an, in dringenden Fällen auch sonst nach eigenem Ermessen und holt nur in zweifelhaften Fällen, oder wenn er mit den Miturtheilern nicht übereinstimmt, den Beschluß des Vorstandes ein. Ob die Ausführung auf Rechnung durch die Unterbeamten, ausnahmsweise auch durch ein Mitglied des Verbandes, oder einen Gemeindevorstand, oder durch Entreprise zu geschehen hat, darüber setzt der Vorstand gewisse Grundsätze fest, unbeschadet deren in dringenden Fällen der Direktor nach eigenem Ermessen verfährt. Zu Entreprise-Kontrakten zur Unterhaltung der Anlagen bedarf der Direktor einer Vollmacht nicht.

Was die Schau für die vom Verbande nur zu beaufsichtigenden Anlagen betrifft, so ist das Ergebniß der Schau in gleicher Weise festzustellen, den Betheiligten vom Direktor danach Anweisung zu ertheilen und die Befolgung nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution von ihm zu erzwingen.

§. 23.

Zur speziellen Beaufsichtigung der Anlagen und zur Ausführung der die Unterhaltung der Sozietätsanlagen betreffenden Arbeiten hat der Direktor auf Beschluß des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten anzustellen und eidlich zu verpflichten. Der Direktor kann gegen diese Unterbeamten Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 24.

Der Direktor ist befugt, wegen der die Anlagen betreffenden polizeilichen Uebertretungen die Strafe bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß vorläufig festzusetzen, nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 25.

Auf Beschluß des Vorstandes sind die Anlagen des Verbandes rücksichtlich ihrer normalmäßigen Beschaffenheit durch einen qualifizirten Bausachverständigen, so oft es erforderlich ist, zu revidiren.

Bei neuen Anlagen und größeren Unterhaltungsarbeiten hat der Direktor durch einen solchen Sachverständigen den Anschlag vorher fertigen und die Ausführung inspiziren und abnehmen zu lassen.

§. 26.

Zur Führung der Kassengeschäfte engagirt der Vorstand einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

Der Rendant hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzustellen. Die Jahresrechnung pro Kalenderjahr ist bis zum 1. März dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselbe durch einen Rechnungsverständigen und außerdem selbst und durch ein vom Vorstande alljährlich hierfür zu bezeichnendes Mitglied der Vorprüfung unterwirft. Vierzehn Tage vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes sind Etat und Jahresrechnung im Büreau des Direktors zur Einsicht jedes Mitgliedes des Verbandes offen zu legen.

§. 27.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes bekleiden Ehrenposten.

Dem Direktor ist eine Entschädigung für Büreauaufwand zu gewähren, welche die Regierung auf Anhören des Vorstandes festsetzt.

§. 28.

Die erste Ausführung der Meliorationsanlagen leitet der Regierungskommissarius, welcher während des Baues als Direktor des Verbandes fungirt, mit Hülfe des ihm zugeordneten Baubeamten.

Ein Baubeamter der Regierung revidirt die Arbeiten.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungskommissarius dem Vorstande des Verbandes übergeben, mit der Baurechnung und einem Nachweis der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Gumbinnen, in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhören des Vorstandes demnächst von der Regierung dechargirt.

Die Remuneration des Baubeamten während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

§. 29.

§. 29.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7059.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 25. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft in der außerordentlichen Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 22. Januar 1868. den anliegenden zweiten Nachtrag zu ihrem unterm 1. Dezember 1856. (Gesetz-Samml. S. 1013.) landesherrlich genehmigten Statut beschlossen hat, wollen Wir diesem Nachtrage die erbetene landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Zweiter Nachtrag
zum
Statute der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft.

Einziger Artikel.

Die Bestimmung im §. 1. des am 13. November 1865. Allerhöchst bestätigten Nachtrages zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft auf den Bau und den Betrieb anderer Eisenbahnlinien, wird Betreffs der sub. III. daselbst angegebenen Linie:

„von Emanuelsegen über Paprotzan und Pleß nach Diedzitz zum Anschlusse an die Kaiser Ferdinands Nordbahn mit einer Zweigbahn von Paprotzan nach Mittel-Lazisk und Trautscholdsegengrube zum Anschluß an diese Grube und an die Wilhelmsbahn"

hierdurch dahin geändert:

„durch eine Linie, welche von Emanuelsegen über Kobier und Pleß nach Diedzitz zum Anschlusse an die Kaiser Ferdinands Nordbahn mit einer Zweigbahn von einer in der Gegend von Tichau projektirten Station nach Mittel-Lazisk und Trautscholdsegengrube zum Anschluß an diese Grube und an die Wilhelmsbahn führt."

(Nr. 7060.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1868., betreffend die Aufhebung des in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf seither entrichteten Floßzolles.

Auf Ihren Bericht vom 27. d. M. bestimme Ich, daß der in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf im Regierungsbezirke Erfurt seither zu entrichtende Floßzoll vom 1. Mai d. J. ab nicht ferner erhoben werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 30. März 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 7061.) Statut des Braunsberger Wiesenverbandes. Vom 4. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.), des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1843. S. 51.) und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der zwischen der Stadt Braunsberg und dem Baudefluſſe gelegenen Wiesengrundstücke, welche auf der Karte des Feldmessers Krause vom Juni 1867. verzeichnet und in der zu dieser aufgestellten Flächennachweisung des Fortschreibungsbeamten Werner vom 5. Januar 1868. aufgeführt sind, werden, um den Ertrag dieser Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern und dieselben vor Ueberschwemmungen durch das Haff zu schützen, zu einem Meliorationsverbande unter dem Namen „Braunsberger Wiesenverband“ vereinigt. Derselbe hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Braunsberg.

§. 2.

Dem Verbande liegt zu dem gedachten Zwecke ob, nach dem Meliorationsplane und Kostenanschlage des Wasserbau-Inspektors Kuckuck vom 2. Januar 1868., wie derselbe bei der höheren Revision festgestellt ist, die darin für den rechts der Baude gelegenen Polder projektirten Anlagen auszuführen. Bezüglich der Aufhöhung der Straße resp. des Dammes an der Passarge bei der Braunsberger Kreuzkirche ist der Verband verpflichtet, den Anforderungen der Wasserbauverwaltung entsprechend die zur Verhinderung eines aus dieser Aufhöhung etwa zu gewärtigenden nachtheiligen Aufstaues des Hochwassers der Passarge erforderlichen baulichen Anlagen und Maaßnahmen auf seine alleinigen Kosten auszuführen.

Abänderungen des Planes, welche etwa im Laufe der Ausführung zweck-

Ausgegeben zu Berlin den 27. April 1868.

mäßig erscheinen, bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 3.

Die Unterhaltung der Verbandsanlagen (§. 2.), sowie die Sorge für den in dem Interesse des Verbandes nothwendigen Betrieb derselben und die Besoldung der hierzu erforderlichen Beamten und Arbeiter, soweit jene nicht ein Ehrenamt bekleiden, liegt ebenfalls dem Verbande ob. Für den Fall indessen, daß der Haffstaudamm zwischen Rosenorth und der Baude zu einer Fahrstraße benutzt werden sollte, werden die durch das Befahren desselben entstehenden, im Falle des Streits nach §. 11. schiedsrichterlich festzustellenden Mehrkosten der Unterhaltung zur Hälfte von dem Besitzer des Gutes Rosenorth und zur anderen Hälfte von den Adjazenten nach Verhältniß der Länge des Dammes in ihren Grenzen getragen. Im Uebrigen verbleibt die Unterhaltung der im Meliorationsbezirke belegenen Gräben, Dämme, Wege und Brücken denjenigen, welchen dieselbe bisher oblag. Die ordentliche Unterhaltung derjenigen dieser Anlagen indessen, bei welchen mehrere Grundbesitzer ein Interesse haben, wird unter die Kontrole und Schau des Verbandsvorstandes gestellt. Dieser ist, falls mehrere hierbei interessirt sind, auch befugt, die Anlage neuer, sowie die Erweiterung der bestehenden Gräben anzuordnen. Die hieraus entstehenden Mehrkosten der Anlage und Unterhaltung werden vom Verbande getragen.

Das Wasser in den Gräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Wiesenvorstehers von Privatpersonen nicht aufgestauet werden, und jeder Grundbesitzer in dem Verbande hat das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die von dem Verbande zu unterhaltenden gemeinsamen Grabenanlagen zu verlangen.

§. 4.

Die Beiträge zur Erfüllung der dem Verbande obliegenden Verpflichtungen werden von sämmtlichen Genossen nach Maaßgabe der aus den gemeinschaftlichen Anlagen ihnen erwachsenden Vortheile aufgebracht.

Zu diesem Behufe wird von dem Vorstande unter Leitung eines Regierungskommissars ein Kataster der zum Verbande gehörigen Grundstücke nach Maaßgabe der Flächengröße, sowie der verschiedenen Bonität der Grundstücke aufgestellt. Bei Feststellung dieser Bonität indessen soll allein diejenige Schätzung maaßgebend sein, nach welcher die Veranlagung zur Grundsteuer stattgefunden hat. Dieses Kataster wird den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitgetheilt und im Kreisblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ueber vermeintliche Irrthümer oder Unrichtigkeiten des Katasters steht den Interessenten binnen vier Wochen nach erfolgter Publikation im Kreisblatte die Beschwerde an die Regierung in Königsberg offen, bei deren Entscheidung es bewendet. Die Beschwerden werden von dem Kommissarius der Regierung unter Zuziehung der Beschwerdeführer, des Wiesenvorstehers und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Zu letzteren sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser, resp. Ver-

Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige zu bestellen, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Regierung ernennt die Sachverständigen. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Bis zur erfolgten definitiven Feststellung des Katasters wird, auf Grund der bisherigen Ermittelungen, einstweilen ein summarisches Kataster vom Vorstande aufgestellt, nach welchem die Beiträge, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, ausgeschrieben und eingezogen werden. Die Subrepartition in den einzelnen Ortschaften ist dabei von den Ortsvorstehern zu bewirken und in streitigen Fällen von der Regierung festzusetzen.

§. 5.

Auf Grund des Katasters setzt der Kreislandrath die Hebelisten auf den Antrag des Wiesenvorstehers fest, und läßt die Beiträge von den Säumigen durch Administrativ-Exekution einziehen.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

In Fällen augenblicklichen Bedürfnisses kann der Vorstand ausnahmsweise und vorbehaltlich späterer Ausgleichung der entstehenden Kosten zur erforderlichen Unterhaltung und Sicherung der Verbandsanlagen auch Naturalleistungen der Eigenthümer in Anspruch nehmen.

In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder die nicht gehörig ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten der Säumigen machen resp. beschaffen, und die Kosten von denselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 6.

Die Anlegung der für die statutenmäßigen Zwecke des Verbandes nöthigen Werke, Dämme, Schleusen, Gräben u. s. w. muß jedes Verbandsmitglied ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden insoweit ohne Entschädigung hergeben, als ihm der Werth durch das auf den Dammböschungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile der Anlage nicht ersetzt werden sollte.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (§. 11.).

§. 7.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden von einem Wiesenvorsteher und sechs Beisitzern geleitet, die zusammen den Vorstand bilden.

Der Vorsteher und die Beisitzer verwalten ein Ehrenamt, es werden ihnen jedoch die baaren Auslagen ersetzt.

§. 8.

Der Wiesenvorstand wird in folgender Weise zusammengesetzt:

1) die Gemeinde- und resp. Gutsbezirke Auhof, Braunsberg, Huntenberg, Kälberhaus und Gut Klenau sind in demselben zusammen durch drei Mitglieder vertreten,

2) der Gemeindebezirk Klenau durch Einen Vertreter,

3) die Guts- resp. Gemeindebezirke Sankau, Stangendorf und Willenberg ebenfalls durch Einen Vertreter,

4) desgleichen Stadt und Dom Frauenburg durch Einen Vertreter, und endlich

5) das Gut Rosenorth durch dessen Besitzer.

Die Vertreter von den unter Nr. 1. genannten Ortschaften werden nebst zwei Stellvertretern unter Leitung eines Mitgliedes des Magistrats Braunsberg von den sämmtlichen in diesen Ortschaften angesessenen Verbandsmitgliedern durch Stimmenmehrheit in der Weise gewählt, daß Besitzer bis zu fünf Morgen Eine, von fünf bis zehn Morgen zwei Stimmen, von zehn bis zwanzig Morgen drei Stimmen, von zwanzig bis dreißig Morgen vier Stimmen und von dreißig Morgen und darüber fünf Stimmen haben. Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden.

Wählbar ist derjenige, welcher sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

In derselben Weise wird der Vertreter der Gemeinde Klenau nebst einem Stellvertreter unter Leitung des dortigen Ortsvorstandes von den dort angesessenen Besitzern aus ihrer Mitte gewählt.

Der Vertreter der unter Nr. 3. genannten Ortschaften wird, ebenfalls nebst einem Stellvertreter, von den drei betreffenden Orts- resp. Gutsvorständen aus der Mitte der in diesen Ortschaften angesessenen Besitzer gewählt.

Der Vertreter von Stadt und Dom Frauenburg endlich wird, ebenfalls nebst einem Stellvertreter, von dem Domkapitel Frauenburg, einem Vertreter des Magistrats zu Frauenburg und einem Vertreter des Braunsberger Gymnasiums gewählt.

Die Wahl findet bei allen sechs gewählten Vorstandsmitgliedern auf sechs Jahre statt. Alle zwei Jahre scheiden zwei derselben aus, und zwar das erste und zweite Mal durch das Loos, später immer die beiden ältesten. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Der Kreislandrath verpflichtet die Vorstandsmitglieder durch Handschlag an Eidesstatt.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen unter sich durch Stimmenmehrheit einen Wiesenvorsteher, der den Vorsitz in ihren Versammlungen führt und in Verhinderungsfällen seinen Vertreter aus der Zahl der Beisitzer ernennt.

§. 9.

§. 9.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach Maaßgabe dieses Statuts zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Besitzern zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen, und die halbjährige Grabenschau im Frühjahr und Herbst mit den Beisitzern abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zu Verträgen und Schuldurkunden ist ein Vorstandsbeschluß erforderlich;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und resp. des nach §. 12. zu erlassenden Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Verbandskasse einzuziehen.

§. 10.

Mit Führung der Kassenverwaltung des Verbandes betraut der Vorstand einen Rendanten und sichert demselben eine angemessene Entschädigung hierfür zu. Desgleichen stellt derselbe gegen angemessene Entschädigungen zur Beaufsichtigung und zum Betriebe des zu den gemeinsamen Anlagen des Verbandes gehörigen Wasserhebewerks die erforderlichen Techniker und Arbeiter, und ebenso zur Beaufsichtigung der Gräben, Deiche und der übrigen gemeinsamen Anlagen einen Wiesenwärter auf Kündigung an. Der Wiesenwärter, welcher der Bestätigung des Landraths unterliegt, wird als Feldhüter vereidigt, muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 11.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über den Umfang oder die Zuständigkeit von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen wird über alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Ansprüche und Beschwerden von dem Vorstande nach vorgängiger Untersuchung entschieden.

Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht zu, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Landrathe des Kreises Braunsberg und zwei Beisitzern, von denen keiner Mitglied des Verbandes sein darf.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden auf den Vorschlag des Vorstandes von der Regierung auf drei Jahre ernannt.

§. 12.

Wegen der vorzunehmenden Entwässerungen und Grabenräumungen und wegen des Schutzes der Verbandsanlagen hat der Wiesenvorsteher die nöthigen Vorschriften zu erlassen und kann deren Nichtbefolgung mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thaler bedrohen.

§. 13.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung zu Königsberg und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich unterhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

§. 14.

Dieses Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7062.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1868., betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königliche Eisenbahndirektion in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Auf Ihren Bericht vom 14. April d. J. ermächtige Ich Sie, den Bau der durch das Gesetz vom 17. Februar 1868. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 71.) zur Ausführung für Rechnung des Staats genehmigten Eisenbahn von Herzberg nach Osterode resp. bis zur Preußisch-Braunschweigischen Landesgrenze bei Osterode der Königlichen Eisenbahndirektion in Hannover, welche auch hinsichtlich dieser Bauausführung alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll, zu übertragen. Zugleich bestimme Ich, daß für die gedachte Eisenbahn das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Bauplänen erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maaßgabe der Verordnung vom 19. August 1867., betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. in den neu erworbenen Landestheilen, zur Anwendung kommen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. April 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7063.) Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 2. Mai 1859. abgeschlossenen Vertrages auf die neuerworbenen Landestheile. Vom 18. April 1868.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung sind übereingekommen, daß der zwischen ihnen unterm 2. Mai 1859. abgeschlossene Vertrag zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse für die Dauer seiner Gültigkeit (Artikel 49.) auch Wirksamkeit haben soll für die durch das Preußische Gesetz vom 20. September 1866. und durch die beiden Preußischen Gesetze vom 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten

Landestheile, jedoch mit der Einschränkung, daß in Beziehung auf die Provinz Hannover nur die Artikel 34. bis 42. inkl. und die Bestimmungen der Artikel 1., 43. bis 46. inkl. und 48. insoweit, als sich diese Bestimmungen auf die Strafgerichtsbarkeit beziehen, in Geltung treten.

Hinsichtlich der Forst-, Jagd-, Feld-, Baum- und Fischereifrevel behält es in Bezug auf das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bei der wegen deren Untersuchung und Bestrafung getroffenen Uebereinkunft vom 26. Oktober 1840. sein Bewenden.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsministeriums ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 18. April 1868.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsministeriums vom 6. April 1868. ausgetauscht worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. April 1868.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 7064.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Halle a. d. S. über Torgau nach Kottbus und von da nach Sorau und nach Guben eine Aktiengesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Baue und Betriebe dieser Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das anliegende, am 15. Januar 1868. notariell vollzogene Statut hiermit bestätigen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen. Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statut durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Mai 1868.

Statut

der

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Name und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung: „Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft" wird eine Aktiengesellschaft errichtet, welche den Bau, die vollständige Ausrüstung und den Betrieb einer von der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts bis zum 31. Dezember 1870. zu vollendenden Eisenbahn von Halle über Torgau nach Kottbus und von hier nach Sorau und nach Guben zum Zweck hat.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung betreiben, auch, soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

Sie kann auch unter Genehmigung des Handelsministers einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere und wohlfeilere Beförderung der Transporte, als auf Eisenbahnschienen und mittelst Lokomotiven möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Beförderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, herstellen und benutzen.

§. 3.

Bahnlinie und Bauplan.

Die Bahnlinie hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellen, auch unterliegen der Genehmigung desselben die speziellen Bauprojekte und die Anschläge.

Von dem festgestellten Bauplan darf nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministeriums abgewichen werden.

§. 4.

§. 4.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn Halle a. d. S., bis dahin Berlin. Domizil und Gerichtsstand.

§. 5.

Das zum Bau der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials nebst Zubehör, zur Bestreitung der Generalkosten, einschließlich der Kosten der Vorarbeiten, sowie zur Verzinsung der Aktien bis zu dem im §. 22. bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital der Gesellschaft besteht: Fonds der Gesellschaft.

a) in einem Grundkapitale von ..... 13,000,000 Rthlr. Pr. Kur.
in Worten: dreizehn Millionen Thaler Preußisch Kurant, oder ..... 48,750,000 Frks.
in Worten: acht und vierzig Millionen siebenmalhundert funfzig Tausend Franks;

b) in einem Reserve-Baukapitale von ..... 500,000 Rthlr. Pr. Kur.
in Worten: fünfmalhundert Tausend Thalern Preußisch Kurant, oder ..... 1,875,000 Frks.
in Worten: einer Million achtmalhundert fünfundsiebenzig Tausend Franks, dessen Emission und Verwendung jedoch nur in den unten bestimmten Fällen und zu den dabei benannten Zwecken erfolgen darf;

in Summa = 13,500,000 Rthlr. Pr. Kur. = 50,625,000 Frks.

in Worten: dreizehn Millionen fünfmalhundert Tausend Thalern Preußisch Kurant, oder funfzig Millionen sechsmalhundert fünfundzwanzig Tausend Franks, für welche Summe die Bahn anschlagsmäßig und betriebsfähig herzustellen ist.

Dieses Kapital wird aufgebracht:

ad a:

1) durch 65,000 Stück Stammaktien zu je 100 Rthlr. oder 375 Frks., giebt ..... 6,500,000 Rthlr. Pr. Kur. = 24,375,000 Frks.

Uebertrag	6,500,000 Rthlr. Pr. Kur.	= 24,375,000 Frks.	
2) durch 32,500 Stück Stamm-Prioritätsaktien zu je 200 Rthlr. oder 750 Frks., giebt.....	6,500,000	= 24,375,000	

ad b:

sofern und soweit der Bedarf eintritt:

1) durch 2500 Stück Stammaktien zu je 100 Rthlr. oder 375 Frks., giebt..	250,000	=	937,500
2) durch 1250 Stück Stamm-Prioritätsaktien zu je 200 Rthlr. oder 750 Frks., giebt.....	250,000	=	937,500
in Summa ...	13,500,000 Rthlr. Pr. Kur.	= 50,625,000 Frks.	

Das Reserve-Baukapital darf nur in Anspruch genommen, emittirt und verwendet werden, sofern und soweit zum Grunderwerb — Tit. I. — zur Herstellung der Bahnhöfe ꝛc. — Tit. XII. — und zur Verzinsung des Baukapitals — Tit. XVII. des Kostenanschlages — zusammen mehr als 3,000,000 Rthlr. nachweislich erforderlich sein sollten.

In allen Fällen dieser Art gilt in Betreff des Verhältnisses zwischen den auszugebenden Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien die im §. 16. enthaltene Bestimmung.

§. 6.

Reservefonds. Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird zunächst ein Reservefonds gebildet. Derselbe ist bestimmt zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben und der Kosten für die Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des ersten Betriebsjahres nothwendig befunden wird.

Diesem Reservefonds werden überwiesen:

a) der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß §. 24. zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;

b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der vom Verwaltungsrathe nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber pro anno nicht mehr als ein Zehntheil Prozent des Anlagekapitals der Gesellschaft betragen soll, insofern der Verwaltungsrath nicht mit Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde eine Erhöhung für nöthig erachtet;

c) der nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibende Rest des Bau- und Betriebskapitals.

Hat der Reservefonds die Summe von 200,000 Rthlr. Pr. Kur., in Worten: zweihundert Tausend Thaler Preußisch Kurant erreicht, so braucht er blos

blos auf dieser Höhe erhalten zu werden und es erfolgen Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist.

So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst, in die Betriebskasse.

§. 7.

Erneuerungsfonds.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

1) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;

2) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen, und der Umbau des Innern ganzer Coupées.

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber, wenn sie den Bauunternehmern, Lieferanten ꝛc. zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

a) die Einnahme aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel;

b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der nach Prozentsätzen von dem Werthe der Schienen und Schwellen, von dem Werthe der Lokomotiven, Tender und Wagen zu berechnen ist.

Diese Prozentsätze normirt der Verwaltungsrath nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren, mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde.

Wenn der Erneuerungsfonds derartig angewachsen ist, daß der Handelsminister eine weitere Verstärkung desselben einstweilen nicht für erforderlich erachtet, so dürfen die unter a. benannten Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst mit Zustimmung des Handelsministers zur Betriebskasse vereinnahmt werden.

§. 8.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden, außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, im Allgemeinen durch die zu ertheilende landesherrliche Konzession und das gegenwärtige Statut bestimmt.

Insbesondere aber bleibt

1) dem Staate vorbehalten:

a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs sowohl für

für die Güter, als für den Personenverkehr, sowie jeder Erhöhung der Tarife;

b) die Genehmigung, nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes;

c) die Bestätigung der Wahl des obersten Administrations-Beamten (Spezialdirektors) und des obersten technischen Beamten (Ober-Ingenieurs resp. Betriebsdirektors), welcher die formelle Qualifikation zum Bauinspektor besitzen muß, sowie die Genehmigung der diesen beiden Beamten zu ertheilenden Geschäfts-Instruktionen. Auch die Qualifikation des die Bauausführung leitenden Ingenieurs unterliegt der Prüfung des Handelsministers.

2) Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft verpflichtet, sowohl sich den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, desgleichen für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen — endlich der Instruktion vom 1. Mai 1861. für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen und den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktionen zu unterwerfen, als auch Militair-Personen und Effekten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Bei Normirung der Fahrpreise sollen die niedrigsten Preise maaßgebend sein, welche die Militairverwaltung mit anderen Eisenbahnen vereinbart hat, oder noch vereinbaren wird.

3) Außer der Uebernahme der unentgeltlichen Beförderung von Postsachen und Postwagen, gemäß §. 36. des Gesetzes vom 3. November 1838., §. 9. des Gesetzes vom 5. Juni 1852., §. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1860., ist die Gesellschaft auch verpflichtet, die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Postpersonal unentgeltlich zu befördern.

Ferner hat die Gesellschaft, soweit die Postverwaltung es verlangt, bei Errichtung der Stationsgebäude auf den Bahnhöfen in denselben geeignete Postlokale vorzusehen und diese der Postverwaltung gegen eine jährliche Miethsentschädigung zu überlassen, welche in Ermangelung der Vereinbarung vom Handelsministerium festgestellt wird.

4) Die Gesellschaft gestattet unentgeltlich die Anlage eines Staatstelegraphen längs der Bahn unter den von dem Handelsminister festzustellenden Bedingungen, ist auch verpflichtet, nach Maaßgabe der Anordnung des Staates, den Eisenbahntelegraphen zur Benutzung von Staats- und Privatdepeschen einzuräumen.

5) Die Gesellschaft hat auch den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen wer-

werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen.

Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten.

Nicht minder wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falles auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwen-, Verpflegungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten. Dabei sind, unter Beachtung der jetzt oder künftig bestehenden allgemeinen Grundsätze für die Staats-Eisenbahnen, mindestens keine für die Beamten, deren Familien und für die Arbeiter ungünstigere Normen aufzustellen, als sie jene Staats-Eisenbahnreglements enthalten.

7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung Bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militairs des Königlich Preußischen Heeres, soweit dieselben das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

§. 9.

Verwaltung und Verfassung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§§. 27. ff.);
2) durch den Verwaltungsrath, bestehend aus funfzehn Mitgliedern, und
3) durch die Direktion.

§. 10.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen auf die Aktien (§. 16.) sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Sonstige Streitigkeiten in gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen, desgleichen mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft, sollen jederzeit durch Schiedsrichter, welche im Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Halle (cfr. §. 4.) wohnen müssen, entschieden werden, von denen jeder Theil Einen oder zwei ernennt und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann wählen.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die zur Zeit desselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte und, im Falle der Abwesenheit ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten, durch die im §. 12. genannten Zeitungen zu veröffentlichende zweimalige Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so ernennt der Direktor des Kreisgerichts zu Halle den zweiten Schiedsrichter.

§. 11.

Können die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen, so wird auch dieser von dem Direktor des Kreisgerichts zu Halle ernannt.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit; bildet sich aber keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmannes allein.

§. 12.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstigen Mittheilungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

1) dem Preußischen Staatsanzeiger,
2) der Berliner Börsenzeitung,
3) der Berliner Bank- und Handelszeitung,
4) der Magdeburger Zeitung, und
5) dem Halleschen Courier

abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Bei dem Eingehen des einen oder anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

§. 13.

Abänderungen des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur in Folge eines, nach Maaßgabe der §§. 28. bis 31. gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 14.

Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die

die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eisenbahn-Unternehmen können nur in Folge eines in gleicher Weise gefaßten, landesherrlich bestätigten Beschlusses der Generalversammlung geschehen (§. 31.).

B.

Besondere Bestimmungen.

I. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 15.

Aktien und deren Ausfertigung.

Sämmtliche im §. 5. gedachten Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien der Gesellschaft werden, auf den Inhaber lautend, unter fortlaufender Nummer, und zwar die Stammaktien nach dem beiliegenden Schema A. und die Stamm-Prioritätsaktien nach dem beiliegenden Schema B. stempelfrei ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Jede Aktie wird mit mindestens acht Faksimile-Unterschriften des Verwaltungsrathes versehen, dagegen vom Rendanten der Gesellschaft unterschrieben.

§. 16.

Einzahlung des Aktienkapitals.

Vom Aktienkapital müssen innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und Eintragung in das Handelsregister in Berlin:

20% (zwanzig Prozent) auf die Stammaktien und 10% (zehn Prozent) auf die Stamm-Prioritätsaktien,

nach anderen drei Monaten:

20% (zwanzig Prozent) auf die Stammaktien,

im Laufe des ersten Jahres wenigstens noch

10% (zehn Prozent) auf die Stamm-Prioritätsaktien

eingezahlt werden.

Die Zahlung des übrigen Betrages geschieht nach Bedürfniß, worüber der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, jedoch nur in der Weise, daß die Einzahlungen der einzelnen Raten auf die Stamm-Prioritätsaktien die auf die Stammaktien geleisteten Einzahlungen nicht übersteigen.

Die Aufforderungen, sowie die Bestimmung der Zahlungsorte erfolgt in der §. 12. vorgeschriebenen Form dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens zweimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine mindestens vierwöchentliche Frist offen bleibt. Vollzahlungen auf Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien,

resp. die Ausgabe von solchen — volleingezahlten — Aktien sind jederzeit gestattet, jedoch bezüglich der Stamm-Prioritätsaktien nur mit der Maaßgabe, daß

1) der Betrag, um welchen die Summe der volleingezahlten und ausgegebenen Stamm-Prioritätsaktien die Summe der volleingezahlten resp. ausgegebenen Stammaktien übersteigt, von dem Verwaltungsrathe nach dessen Ermessen bei einem von dem Königlichen Handelsministerium zu genehmigenden Institute baar oder in zinstragenden Effekten deponirt,

2) der jedesmalige Differenzbetrag an den Verwaltungsrath zurückgegeben resp. zurückgezahlt wird, sobald die Summe der ausgegebenen Stammaktien der Summe der ausgegebenen Stamm-Prioritätsaktien gleichkommt,

3) der Nachweis des angegebenen Verhältnisses ad 1. und 2. lediglich auf Grund einer Bescheinigung des Revisionskomités (§. 58.) geführt wird und auf Grund desselben die Rückgabe des Differenzbetrages (Nr. 2.) erfolgt.

Wenn die Gesellschaft das Unternehmen aus irgend einem Grunde nicht nach Maaßgabe des der Genehmigung des Handelsministeriums unterliegenden Bauausführungsplans fortsetzt und zu Ende führt, so ist die Staatsregierung berechtigt, das Depot zur Fortsetzung des Bahnbaues zu verwenden.

§. 17.

Folge der Nichtzahlung der ausgeschriebenen Raten.

Ein Aktionair, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate, nebst den gesetzlichen Verzugszinsen von fünf Prozent pro anno. eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der rückständigen Rate zur Gesellschaftskasse zu entrichten und wird hierzu vom Verwaltungsrathe durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung, deren letzte wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine zu veröffentlichen und in welcher nicht der Name, sondern die Nummer des Quittungsbogens anzugeben ist, aufgefordert.

Wird auch dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist der Verwaltungsrath nach seiner Wahl berechtigt, entweder den säumigen Aktionair im Rechtswege zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, oder die bis dahin auf die betreffende Aktie eingezahlten Raten als verfallen, die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Aktie durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens für erloschen und den Quittungsbogen selbst für null und nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 222. Nr. 2. des Handelsgesetzbuches ausscheidenden Aktionaire können neue Aktienzeichner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen der säumigen ersten Aktionaire anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnungen durch den Verwaltungsrath, unbeschadet der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Aktie, zu vereinbaren sind.

Ist durch diese lediglich nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes festzustellende Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der

der betreffenden Aktien nicht zu erlangen, so bleibt doch der erste Zeichner — ungeachtet der geschehenen Annullirung seiner Rechte aus der Zeichnung — für den Ausfall persönlich verhaftet.

Die aus einer Vereinbarung mit einem für einen säumigen Aktionair eintretenden neuen Zeichner etwa erwachsenden Vortheile fließen dem Erneuerungsfonds zu (§. 7.).

§. 18.

Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages und wirklichen Ausfertigung der Aktien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema H. ausgefertigt, die auf den Namen des Aktienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

Die Quittungsbogen werden mit drei Faksimile-Unterschriften des Finanz-Komités resp. des Verwaltungsrathes versehen.

§. 19.

Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionair oder dessen Cessionar, oder demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß §. 15. ausgefertigte Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 20.

Verhaftung der Aktionaire.

Kein Aktionair ist über den Betrag der gezeichneten Aktie hinaus zu Einzahlungen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet.

§. 21.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Stammaktien der Gesellschaft, beziehungsweise die darauf geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit mit vier Prozent, die Stamm-Prioritätsaktien, beziehungsweise die auf dieselben geleisteten Einzahlungen mit fünf Prozent pro anno bis zum Ablaufe der Bauzeit verzinst.

Für die hiernach baar zu zahlenden Zinsen der voll eingezahlten Aktien fertigt der Verwaltungsrath nach dem beiliegenden Schema C. Kupons aus, welche mit den Aktien zusammen ausgehändigt werden, und gegen deren Einlieferung die Zahlung der Zinsen an den auf den Kupons bestimmten Zahlungsorten und in den dort bestimmten Terminen stattfindet.

Die Bahn kann streckenweise in Betrieb gesetzt werden.

§. 22.

Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Semesters (30. Juni, 31. Dezember), in welchem die Bahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört

hört die Verzinsung der Aktien aus dem Baukapitale auf und wird statt derselben der vom 1. Juli resp. vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Semesters aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;

2) sodann werden die in den §§. 6. und 7. gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweggenommen und

3) der demnächst verbleibende Reinertrag alljährlich in folgender Weise unter die Aktionaire vertheilt:

   a) vorerst erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien;

   b) was nach Deckung dieser fünf Prozent noch übrig bleibt bis zur Höhe von sechs zwei Drittel Prozent, wird unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt.

      Der Ueberschuß über diese sechs zwei Drittel Prozent wird auf die Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien pro rata vertheilt.

   c) Sollte in einem oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien die unter a. gedachte Dividende von fünf Prozent zu gewähren, so wird das Fehlende unverzinst aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt und die Inhaber der Stammaktien erhalten nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist.

Die Zahlung der Dividende aus der Gesellschaftskasse erfolgt jährlich vier Wochen nach Publikation der Bilanz (§. 26.). Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen.

§. 23.

Dividendenscheine und Talons.

Mit den Stammaktien werden

a) Dividendenscheine auf 5 Jahre nach dem beiliegenden Schema D. und

b) Talons nach dem beiliegenden Schema E.,

und mit den Stamm-Prioritätsaktien

a) Dividendenscheine nach dem beiliegenden Schema F. und

b) Talons nach dem beiliegenden Schema G.

ausgehändigt und in gleicher Weise von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Di-

Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma des Verwaltungsrathes und zwei fakſimilirten Unterſchriften der Mitglieder deſſelben, ſowie dem Stempel der Geſellſchaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenſcheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenſcheinen und Kupons ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung ſeiner Legitimation.

§. 24.

Zahlung der Dividende.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt von der Geſellſchaftskaſſe gegen Einlieferung der entſprechenden Dividendenſcheine nach geſchehener Feſtſtellung der Bilanz des betreffenden Betriebsjahres.

Zinſen für die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren, von den in den §§. 21. und 22. angegebenen Zahlungstagen ab gerechnet, erhoben worden ſind, verfallen zum Vortheile der Geſellſchaft, vorbehaltlich der Beſtimmung des §. 25.

§. 25.

Oeffentliches Aufgebot und Mortifizirung.

Sind Aktien, Dividendenſcheine oder Talons beſchädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren weſentlichen Theilen dergeſtalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, ſo iſt der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beſchädigten Papiere auf Koſten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer dieſem Falle iſt die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien in Stelle beſchädigter oder verloren gegangener nur zuläſſig nach gerichtlicher Amortiſation derſelben, die im Domizil der Geſellſchaft bei dem dortigen Gerichte erſter Inſtanz nachzuſuchen iſt.

Eine gerichtliche Amortiſation beſchädigter oder verloren gegangener Dividendenſcheine findet nicht ſtatt; der Betrag derſelben wird jedoch demjenigen, der die Beſchädigung oder den Verluſt derſelben innerhalb des im §. 24. gedachten vierjährigen Zeitraumes bei dem Verwaltungsrathe angezeigt und ſeinen Anſpruch durch Einreichung des in ſeinen weſentlichen Theilen beſchädigten Papiers und im Falle des Verluſtes durch Vorlegung der Aktien ſelbſt beſcheinigt hat, binnen einer vom Ablauf des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden, einjährigen präkluſiviſchen Friſt, gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Beſcheinigung ausgezahlt.

Auch eine gerichtliche Amortiſation beſchädigter oder verlorener Talons findet nicht ſtatt.

Die Ausreichung neuer Dividendenſcheine geſchieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie. Iſt aber vor Ausreichung der neuen Dividendenſcheine der Verluſt des Talons bei dem Verwaltungsrathe von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenſcheine Anſpruch macht, ſo werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwiſchen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozeſſes erledigt iſt.

II. Von der Aufstellung der Bilanzen.

§. 26.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Halbjahrs gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn vollständig eröffnet ist.

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, wie weit das Aktienkapital eingezogen und verwendet ist.

Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen.

Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe des Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Betriebsbilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Verwaltungsrathes, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthsverminderung unter Berücksichtigung derselben als Aktiva angesetzt.

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds (§§. 6. und 7.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanzen, und zwar sowohl die den Bau als die den Betrieb betreffenden, werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III. Von den Generalversammlungen.

§. 27.

Ort und Berufung.

Alle Generalversammlungen werden in Halle a. d. S. abgehalten. Die Berufung erfolgt dazu unter Mittheilung der Tagesordnung durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

§. 28.

Ordentliche Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

im zweiten Kalenderquartale eines jeden Betriebsjahres und zuerst in dem

dem auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn zunächst folgenden Jahre.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

1) der Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Geschäfte und die Bilanz (§. 26.);
2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3) die Wahl von drei Revisoren zur Prüfung und Dechargirung der Bilanz;
4) Bericht der Revisoren über die Prüfung und Decharge der Bilanz des verflossenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene Monita;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
6) Feststellung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu gewährenden Remuneration oder Tantieme.

§. 29.

Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben, gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuches, noch in die öffentlich zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

§. 30.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrath oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig erachten; auf Antrag der Aktionaire, gemäß Artikel 237. des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theils der emittirten Aktien und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Verwaltungsrathe gestellt ist.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

§. 31.

Nothwendigkeit einer Generalversammlung.

Außer den im §. 28. genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1. angegebenen Zweck hinaus und auf die im §. 2. vorbehaltene anderweitige Benutzungsart;

2) zur

2) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anlehen für dieselbe;

3) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfallsigen Bedingungen;

4) zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat;

5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen, als den unter 1. und 2. genannten Fällen;

6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;

7) zur Auflösung der Gesellschaft;

8) zum Verkaufe der Bahn.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen als in außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach §. 30. in der Vorladung bezeichnet sein.

Alle unter 1. bis 5. 7. und 8. gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates, um für die Gesellschaft verbindlich zu werden.

Ueber die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt §. 36. das Nöthige fest.

§. 32.

Stimmzählung.

Das Stimmrecht der Stammaktionaire und der Stamm-Prioritätsaktionaire in den Generalversammlungen ist gleich. Bei allen Abstimmungen geben je fünf Stamm-Prioritäts- und zehn Stammaktien, wenn sich der Besitz von fünf bis funfzig, beziehungsweise von zehn bis Einhundert Aktien in einer Person vereinigt, Eine Stimme und für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von funfzig, beziehungsweise Einhundert besitzt, je zehn beziehungsweise zwanzig Aktien Eine Stimme, so jedoch, daß auch der größte Aktienbesitz zu nicht mehr als fünfundfunfzig Stimmen (das volle Stimmrecht für fünfhundert beziehungsweise Eintausend Aktien) berechtigt.

Ist ein Aktionair zugleich Bevollmächtigter eines anderen Aktionairs, so kann er, einschließlich des Stimmrechts des letzteren, niemals mehr als Einhundert und zehn Stimmen haben.

Die Besitzer von weniger als fünf beziehungsweise zehn Aktien sind zur Theilnahme an der Generalversammlung — jedoch ohne Stimmrecht — befugt.

§. 33.

Legitimation des Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche wenigstens drei Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem, nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen, und dies unter der Kontrole eines

eines dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird vom Syndikus der Gesellschaft verifizirt.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Vermerk der erfolgten Deposition, sowie mit der Stimmzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikatverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunalbehörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

§. 34.

Vertretung der Aktionaire.

Es ist einem jeden Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche (entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist), beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist.

Diese Vollmacht muß spätestens Einen Tag vor der Versammlung im Büreau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtausstellers auf die im §. 33. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Aktionaire weiblichen Geschlechts dürfen den Generalversammlungen überhaupt nicht beiwohnen; doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Aktionairen vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

§. 35.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der Generalversammlung.

§. 36.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Bei schriftlicher Abstimmung, für welche nur gestempelte Stimmzettel gültig sind, müssen dieselben, bei Vermeidung der Ungültigkeit, vom Stimmgeber unterschrieben und mit der Zahl der Stimmen, welche er repräsentirt, versehen sein.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch findet davon eine Ausnahme statt bei den nach §. 31. ad 1. bis 5. 7. und 8. gedachten Gegenständen, über welche nur eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheiden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 37.

Wahl des Verwaltungsrathes.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

a) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine, der Zahl der zu Erwählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Mitglieder zu setzen ist;

b) Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt;

c) der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Zuziehung des Syndikus oder dessen Stellvertreter die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Skrutinium die Unterschriften der Stimmzettel und die beigefügte Stimmzahl nach dem angefertigten, von dem Syndikus der Gesellschaft zu verifizirenden und von ihm und den ernannten Kommissarien zu unterschreibenden Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prüfen und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut verlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen.

d) Als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt.

e) Das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll registrirt; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt.

f) Bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung. Sollte einer oder mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Annahme des Amtes, zu welchem überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Bekanntmachung der Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 38.

Das über die Verhandlungen jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwei sonstigen Aktionairen unterschrieben. Protokoll.

Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionaire und Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden stimmberechtigten Aktionaire sind durch eine von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollziehende Präsenzliste, welcher die Stimmzahl beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokolle beizufügen.

Protokoll und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

Die namentliche Aufführung der in der Generalversammlung erschienenen, nicht stimmberechtigten Aktionaire in der Präsenzliste ist nicht erforderlich.

IV. Von den Repräsentanten der Gesellschaft.

§. 39.

Die Gesellschaft wird in allen ihren Vermögens- und Rechtsverhältnissen, über welche sie sich nicht ausdrücklich die unmittelbare Verfügung in Generalversammlungen vorbehalten hat, durch einen Verwaltungsrath und eine Direktion sowohl der Staatsregierung und den Behörden, als auch Privaten und einzelnen Aktionairs gegenüber repräsentirt.

§. 40.

Die Direktion besteht aus wenigstens drei und höchstens fünf ordentlichen Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern, welche sämmtlich vom Verwaltungsrathe erwählt werden. A. Die Direktion.

Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin resp. Halle (cfr. §. 4.), und müssen mindestens drei Direktionsmitglieder nebst ebensovielen Stellvertretern an dem Direktionssitze wohnen, wogegen die etwa mehr gewählten zwei Direktionsmitglieder und deren Stellvertreter auch anderswo ihren Wohnsitz haben können.

Ueber Amtsdauer, Gehälter und sonstige Zuständigkeiten der ordentlichen Mitglieder der Direktion bestimmen die mit ihnen durch den Verwaltungsrath zu schließenden Verträge das Nähere.

Der jeweiligen Mitgliederzahl der Direktion entsprechend werden drei, vier oder fünf Mitglieder des Verwaltungsrathes von diesem als stellvertretende Direktoren erwählt und zwar auf die jedesmalige Dauer ihrer Wahlperiode. Die Stellvertreter sind sofort wieder wählbar. Dieselben können von dem Vorsitzenden der Direktion oder seinem Stellvertreter in Fällen längerer Abwesenheit oder Krankheit eines resp. mehrerer ordentlichen Mitglieder der Direktion zur Wahrnehmung von Direktionsgeschäften einberufen werden.

Für diese ihre Thätigkeit, während welcher sie die Pflichten und Rechte der ordentlichen Mitglieder der Direktion zu üben haben, erhalten sie Diäten und event. Reisekosten, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt; hierbei dürfen die höchsten den ordentlichen Direktoren verwilligten Sätze indeß nicht überschritten werden.

Die Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Direktion muß jedesmal in der ersten Sitzung des Verwaltungsrathes stattfinden, welche der Neuwahl der Mitglieder des letzteren durch die Generalversammlung folgt.

Sofern und sobald ein Stellvertreter aufhört, Mitglied des Verwaltungsrathes zu sein, erlischt auch sein Recht und seine Pflicht, als stellvertretender Direktor zu fungiren.

§. 41.

Die Direktion ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend sind.

§. 42.

Die Direktion verwaltet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Statut zur Kompetenz der Generalversammlung oder des Verwaltungsrathes gewiesen sind. Sie bringt ihre eigenen, sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrathes in Ausführung und ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft. Sie verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplane, sowie demnächst ihre Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung, Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Verträge Namens derselben und repräsentirt allein die Gesellschaft in ihren Verhältnissen nach Außen.

Sie hat hierbei alle diejenigen Rechte und Pflichten, welche das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (Art. 227—241.) und das Einführungsgesetz dazu vom 24. Juni 1861. (Art. 12. §. 6.) dem Vorstande einer Aktiengesellschaft beilegen.

Insbesondere ist die Direktion legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlichen Entscheidungen zu unterwerfen.

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, welche die Direktion ausstellt resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch einem Mitgliede der Direktion unterschrieben sind.

§. 43.

§. 43.

Zur Ausübung aller der Direktion im §. 42. ertheilten Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

§. 44.

Sämmtliche ordentliche Mitglieder der Direktion müssen in Berlin resp. Halle (cf. §. 4.) ihr Domizil haben. Sie verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes (§. 132. Tit. 6. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts) für ihre Handlungen verhaftet.

§. 45.

B. Der Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath besteht aus funfzehn Mitgliedern, von denen wenigstens acht in Preußen ihren Wohnsitz haben müssen, und ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend oder vertreten sind.

Außerdem steht es den Mitgliedern des Verwaltungsrathes frei, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus der Mitte des Verwaltungsrathes vertreten zu lassen; doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 46.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von mindestens vierzig Stamm- oder zwanzig Stamm-Prioritätsaktien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft;

2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;

3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;

4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

§. 47.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in Preußen wohnhaften Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, empfängt und öffnet die eingehenden Schreiben, beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die

Mitglieder, nach Befinden durch schriftliche, den Gegenstand der Besprechung andeutende Cirkulare ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

§. 48.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel alle vier Monate an einem, vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder vier Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

Die Sitzungen finden in der Regel in Berlin resp. Halle (cf. §. 4.) statt, können aber auch auf einer anderen der Stationen, welche die nach §. 1. zu erbauende Eisenbahn berührt, sowie in Berlin, ob auch der Sitz der Gesellschaft bereits nach Halle verlegt worden, abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im §. 37. sub d. und am Ende vorgeschrieben ist.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Gelangen Vorlagen der Direktion zur Beschlußfassung, bei deren Berathung in der Direktion ein Mitglied des Verwaltungsrathes als Stellvertreter betheiligt gewesen ist, so muß dasselbe sich in diesen Sachen der Abstimmung in dem Verwaltungsrathe enthalten.

§. 49.

Der Verwaltungsrath ist ein Organ der Aktionaire, durch welches diese möglichst genaue fortlaufende Kenntniß vom gesammten Betriebe der Angelegenheiten der Gesellschaft nehmen und in den Generalversammlungen die ihnen nöthig scheinenden Aufschlüsse erlangen können.

Der Verwaltungsrath kann deshalb auch von der Direktion jederzeit Bericht über ihre Thätigkeit im Allgemeinen und über spezielle Fragen insbesondere erfordern. Ihm sind von der Direktion regelmäßig die jährlichen Bilanzen zur Prüfung und Dechargirung vorzulegen. Zu diesem Behufe wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte oder aus der Zahl der in Preußen wohnhaften Aktionaire drei Revisoren, welche die vorgelegten Bilanzen speziell zu prüfen und über den Befund dem Verwaltungsrathe schriftlichen Bericht zu erstatten haben. Letzterer ist ermächtigt, auf diesen Bericht der Direktion Decharge zu ertheilen, wenn sich gegen die Bilanz nichts zu erinnern gefunden, oder wenn die gemachten Erinnerungen erledigt sind. Entgegengesetzten Falles hat der Verwaltungsrath der nächsten Generalversammlung, welcher das Resultat der Prüfung stets mitzutheilen ist, die Beschlußnahme über die Verfolgung oder die Bestätigung der unerledigten Erinnerungen resp. über die Ertheilung der Decharge anheimzustellen.

Die

Die in der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf der Bauzeit zu wählenden Revisoren haben die Baurechnung, sowie die Bilanzen für die Bauzeit und für das erste Betriebsjahr zu prüfen; die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren prüfen die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind. Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes gehören insbesondere:

1) die Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien (§. 16.), Ausfertigung der Aktien, Dividendenscheine, Kupons und Talons;

2) die Wahl sämmtlicher Mitglieder der Direktion und die Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie der ihnen zu ertheilenden Instruktionen;

3) die Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im §. 31. unter 1. bis 8. genannten, demnächst noch zum Beschluß der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;

4) die Feststellung des von der Direktion vorzulegenden Einnahme- und Ausgabe-Etats;

5) die Feststellung der Inventur und Bilanz;

6) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;

7) die Normirung der Prozentsätze, welche aus der Betriebskasse zum Erneuerungsfonds zu zahlen sind (§. 7.);

8) die Bewilligung von Gratifikationen, Remunerationen oder Unterstützungen an die Mitglieder der Direktion oder deren Angehörige.

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft ausstellt resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben sind.

§. 50.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe im §. 49. ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 51.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes (§. 132. Tit. 6. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts) für ihre Handlungen verhaftet.

Die nicht in Preußen wohnhaften Mitglieder nehmen für etwaige Regreßansprüche beim Königlichen Kreisgerichte zu Halle Domizil und sind den Entschei-

Die solchergestalt gewählten Mitglieder bleiben ebenfalls bis zu der oben bezeichneten Generalversammlung in Funktion.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, sich durch ein anderes Mitglied kraft einer demselben zu ertheilenden Vollmacht vertreten zu lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als drei solcher Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

Während und bis zum Ablaufe der Bauzeit (§. 26.) werden nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen die aufgeführten Mitglieder des Verwaltungsrathes zur Wahrnehmung der Geschäfte desselben bevollmächtigt.

Vermöge dieses Auftrages sind die Herren:

1) Constant d'Hoffschmidt de Resteigne,
2) Comte Leopold d'Aerschot de Schoonhoven-Loyaerts,
3) Adrien Carton de Wiart,
4) Jules Lejeune,
5) Guillaume Hoorickx,
6) Charles Antoine Hennequin, Comte de Villermont,
7) Jules Goddyn,

die den Sitz ihrer Thätigkeit in Halle resp. Berlin (cf. §. 4.) haben, ermächtigt, Namens des gesammten Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als Komité für die Finanz-Angelegenheiten der Gesellschaft:

1) die auf sämmtliche Aktien zu leistenden Einzahlungen nach Bedürfniß resp. nach Bestimmung der Staatsregierung auszuschreiben, die Aktien auszugeben, gegen Vollzahlung auszuhändigen und die darauf gezahlten Gelder bis zu deren Verwendung sicher zu asserviren, auch sich hierüber auf Erfordern der Staatsregierung genügend auszuweisen;

2) den Bau der von der Gesellschaft nach §. 1. beabsichtigten Eisenbahn, sowie die Beschaffung der gesammten Betriebsmittel für dieselbe, überhaupt alles dasjenige, was zur vollständigen Herstellung der Bahn und ihrer Zubehörung bis zum Betriebe derselben in ihrer ganzen Ausdehnung erforderlich ist, ganz oder theilweise in Entreprise zu geben und alle Kontrakte selbstständig abzuschließen, welche über alle Gegenstände erforderlich sind; der Abschluß von Verträgen, welche Ueberschreitungen des Anschlages involviren oder nach sich ziehen, setzt die Zustimmung des Revisionskomités voraus;

3) endlich in Gemeinschaft mit dem Revisionskomité und mit Genehmigung der Staatsregierung den Betrieb der in Rede stehenden Eisenbahn noch vor dem Beginn desselben auf Rechnung der Gesellschaft einer anderen Gesellschaft oder dem Staate zu übertragen.

§. 58.

Die Herren:

1) Hugo, Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest,

2) Eber-

2) Eberhard, Graf zu Stolberg-Wernigerode,

3) Wilhelm, Fürst und Herr zu Putbus,

4) Bankdirektor Hermann Henckel,

die den Sitz ihrer Thätigkeit in Halle resp. Berlin (cfr. §. 4.) haben, bilden bis zur ersten nach Ablauf der Bauzeit stattfindenden ordentlichen Generalversammlung ein Revisionskomité und sind ermächtigt, Namens und im Auftrage des gesammten Verwaltungsrathes:

1) die Ausführung der Bauarbeiten auf der Bahnlinie und die Erfüllung der von dem Komité für Finanzangelegenheiten oder dem Bauunternehmer eingegangenen Verpflichtungen in ihrem ganzen Umfange zu beaufsichtigen, auch darüber zu wachen, daß das eingezahlte Grundkapital Seitens des Finanzkomités bestimmungsmäßig verwendet wird, die an den etwaigen Bauunternehmer geleisteten Zahlungen in richtigem Verhältnisse zu dessen Leistungen, wie der Anschlagssummen stehen, auch die ganze Thätigkeit des Finanzkomités durch Delegirte aus ihrer Mitte prüfen und weiter verfolgen zu lassen;

2) das der Gesellschaft vom Staate zu verleihende Expropriationsrecht Namens dieser Gesellschaft auszuüben.

§. 59.

Die Mitglieder beider Komités sind bei eigener Vertretung der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Grenzen ihrer Thätigkeit genau einzuhalten, dagegen sind in den Verhältnissen zu dritten Personen, der Theilung ihrer Thätigkeit ungeachtet, alle Erklärungen und Verträge eines jeden der beiden Komités für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter der Firma des Verwaltungsrathes von dem Vorsitzenden eines der beiden Komités oder seinem Stellvertreter und mindestens noch einem Mitgliede des betreffenden Komités vollzogen sind.

Der Verwaltungsrath in seiner Gesammtheit ist übrigens berechtigt, auch schon vor Ablauf der Bauzeit durch Beschluß die Theilung der Arbeiten und Befugnisse aufzuheben. Ein solcher Beschluß, mit welchem zugleich die Wahl eines Vorsitzenden des gesammten Verwaltungsrathes und eines Stellvertreters verbunden sein muß, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittheilen des vereinigten Verwaltungsrathes und ist öffentlich bekannt zu machen.

In Folge dessen treten dann auch innerhalb der Gesellschaft die auf die Theilung der Arbeiten und Befugnisse beider Komités bezüglichen Bestimmungen außer Kraft. In Fällen, wo zwischen dem Finanzkomité und dem Revisionskomité bei Zusammentritt beider zu gemeinsamer Berathung oder sonst eine Einigung nicht erzielt wird, tritt das schiedsrichterliche Verfahren nach den Vorschriften dieses Statuts ein.

§. 60.

Die beiden Komités haben während der Bauzeit ihre Bekanntmachungen durch die im §. 12. bezeichneten Blätter zu erlassen. Sollte eins oder das andere

derselben in dieser Zeit eingehen, so müssen beide Komités gemeinschaftlich ein anderes Blatt in Stelle des eingegangenen wählen.

§. 61.

Der durch das gegenwärtige Statut konstituirte erste Verwaltungsrath ist ermächtigt, die von der Königlich Preußischen Regierung etwa als erforderlich zu erachtenden Abänderungen dieses Statuts vorzunehmen und in urkundlicher Form selbst oder durch Seine Durchlaucht Herrn Herzog von Ujest und den Bankdirektor Herrn Hermann Henckel, und zwar jeden von beiden allein oder beide zusammen, mit verbindlicher Kraft für alle Aktionaire der Gesellschaft zu vollziehen.

§. 62.

Wer durch Aktienzeichnung dem Unternehmen beitritt, unterwirft sich damit den von dem Gründungs-Komité verlautbarten Bestimmungen dieses Statuts und erkennt alle von dem Komité als Stellvertreter der Gesellschaft innerhalb der statutenmäßigen Grenzen getroffenen Maaßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

§. 63.

Die Staatsregierung ist berechtigt, zu spezieller technischer Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, welcher unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staats ermächtigt sein soll, sich zu jeder Zeit, in jeder ihm geeignet scheinenden Weise von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien und Betriebsmittel durch Einsichtnahme und Proben Ueberzeugung zu verschaffen. Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft, unter Vorbehalt des Rekurses an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen zehntägiger präklusivischer Frist unbedingt Folge zu leisten verbunden.

Es steht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen selbstständig, sonst aber mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, die Aufführung eines Bauwerkes und die Benutzung von Betriebsmitteln zu untersagen.

Die dem Staate durch die spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorschußweise zu berichtigen resp. zu erstatten.

Beilagen.

Schema A.

Stamm-Aktie
der
Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft
№ .....
über
Einhundert Thaler Preußisch Kurant
oder 375 Franks.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthum der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

....., den ..ten ..... 18..

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath. Eingetragen Fol. ..... des Aktienbuchs.
(Acht Faksimile-Unterschriften.) (Unterschrift des Beamten.)

Schema B.

Stamm-Prioritäts-Aktie
der
Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft
№ .....
über
Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthum der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, die nach dem Gesellschaftsstatute den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von fünf Prozent pro anno aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stammaktien stattfinden darf.

....., den ..ten ..... 18..

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath. Eingetragen Fol. ..... des Aktienbuchs.
(Acht Faksimile-Unterschriften.) (Unterschrift des Beamten.)

Schema C.

Kupon

zur Stamm-Prioritäts- / zur Stamm- } Aktie № .....

der

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft,

während der Bauzeit, nachdem die Aktie voll eingezahlt ist.

Der Inhaber dieses Kupons empfängt gegen Einlieferung desselben 5 Thaler / 2 Thaler } Preußisch Kurant, geschrieben { fünf / zwei } Thaler Preußisch Kurant, als Zinsen der vorgedachten Aktie für das halbe Jahr vom ..... bis zum .....

....., den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Faksimile von zwei Unterschriften.

Eingetragen Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag bis einschließlich den ..... nicht erhoben ist.

Schema D.

Dividendenschein

zur Stamm-Aktie №.....

der

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Aktie fallende Dividende für das Jahr ...., deren Betrag vom Verwaltungsrathe bekannt gemacht werden wird.

....., den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Dividendenschein-Register A. Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Schema E.

Schema E.

Talon

zur Stamm-Aktie №.....

der

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre .... gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine pro ..... bis ..... inkl.

....., den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Faksimile von zwei Unterschriften.

Eingetragen in das Talonregister A. Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Schema F.

Dividendenschein

zur Stamm-Prioritäts-Aktie №.....

der

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Dividendenscheines hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinne der Gesellschaft für das Jahr .... einen Prioritätsanspruch bis zu 10 Rthlr. Pr. Kur., geschrieben zehn Thaler Preußisch Kurant. Außerdem wird der Ueberschuß des vertheilungsfähigen Reingewinnes, der sich nach Auszahlung dieser fünf Prozent, sowie demnächst fernerer sechs und zwei Drittel Prozent pro anno auf die Stammaktien herausstellt, pro rata unter die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien vertheilt.

....., den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Faksimile von zwei Unterschriften.

Eingetragen in das Dividendenschein-Register B. Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Schema G.

Talon

zur Stamm-Prioritäts-Aktie №.....

der

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre .... gegen Einlieferung desselben die zu der obengenannten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine pro ..... bis ..... inklusive.

....., den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Faksimile von zwei Unterschriften.

Eingetragen in das Talonregister B. Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Schema H.

Quittungsbogen

der

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

№ .....

Herr .....

hat sich durch Zeichnung einer {Stamm-Prioritäts-/Stamm-} Aktie von {zweihundert/Einhundert} Thalern Preußisch Kurant bei der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter von dem Verwaltungsrathe oder dem Finanzkomité der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der Aktie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der Aktie voll eingezahlt ist.

....., den ..ten ..... 18..

Das Finanzkomité der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Drei Faksimile-Unterschriften.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 7065.) Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864. von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864. von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtende Schuld von 21,750,000 Thalern wird als eine Schuld des Preußischen Staates mit der Maaßgabe anerkannt, daß das Herzogthum Lauenburg für den nach Artikel VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages auf dasselbe fallenden Antheil an jener Schuld nach wie vor verhaftet bleibt.

Die Regelung dieser Verpflichtung, sowie der Anspruch der Preußischen Staatskasse auf einen Beitrag zur Verzinsung und Tilgung jener Schuld Seitens des Herzogthums Lauenburg, welcher dem Verhältnisse seiner Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl der Herzogthümer Holstein und Schleswig entspricht, bleiben vorbehalten.

§. 2.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden, welcher die Verwaltung dieser Schuld übertragen wird, hat nach näherer Anweisung des Finanzministers bis zum Gesammtbetrage der Schuld Staatsschuldverschreibungen, verzinslich zu vier vom Hundert, vom 1. Januar 1868. ab auszufertigen.

§. 3.

Zur Verzinsung und Tilgung der Schuld werden der Hauptverwaltung der Staatsschulden halbjährlich drei vom Hundert des ursprünglichen Schuld-

Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1868.

betrages, wovon zwei vom Hundert die zu jedem Termine fälligen Zinsen darstellen, während der Rest zur Tilgung dient, aus den bereitesten Staatseinkünften überwiesen.

§. 4.

Die Bestimmung des §. XVII. der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Samml. S. 9.), durch welche der Verjährungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten auf vier Jahre, von der Verfallzeit an gerechnet, festgesetzt ist, findet auch auf etwaige Zinsrückstände dieser Schuld Anwendung. Die auf solche Art präkludirten Zinsen fallen den allgemeinen Staatsfonds zu.

§. 5.

Die Tilgung der Schuld geschieht in der Art, daß der für jedes Jahr dazu bestimmte Fonds (§. 3.) zum Ankaufe eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen verwendet wird. Insoweit jedoch der Ankauf nicht zum Nennwerthe oder darunter bewirkt werden kann, werden die in dem betreffenden Jahre einzulösenden Schuldverschreibungen in halbjährigen Raten in den Monaten Juni und Dezember öffentlich ausgelooſt und die gezogenen Nummern zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sechs Monate nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern können die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen den Kapitalbetrag bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und bei den sonstigen demnächst zu bezeichnenden Einlösungskassen baar in Empfang nehmen. Ueber diesen Termin hinaus werden die etwa unabgehoben gebliebenen Kapitalbeträge nicht weiter verzinst.

§. 6.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7066.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1868., betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 8. d. M. bestimme Ich, daß in den durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen das landesherrliche Lehnswesen mit Ausschluß von Thronlehnen, bezüglich deren der Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1848. (Gesetz-Samml. S. 269.) Anwendung findet, sowie von Erbämterlehnen, deren Ressortverhältnisse zu regeln vorbehalten bleibt, unter der ressortmäßigen Aufsicht des Finanzministers und, soweit das landespolizeiliche und politische Interesse betheiligt ist, des Ministers des Innern der Domainen-Verwaltungsbehörde von Hannover beziehungsweise den Regierungen zu Kassel und Wiesbaden zur Bearbeitung nach Maaßgabe ihrer Geschäftsinstruktionen übertragen werde.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 11. April 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

(Nr. 7067.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des Hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft. Vom 17. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Generalversammlungen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 12. Oktober 1867. und der Hessischen Nordbahngesellschaft vom 30. November 1867. den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes, sowie demnächst auch des Eigenthums an dem gesammten Unternehmen der letztgenannten Gesellschaft auf die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft nach Inhalt des anliegenden Vertrages vom 7./10. März 1868. beschlossen haben, wollen Wir, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, diese Beschlüsse bestätigen, insbesondere auch zu dem gedachten Vertrage vom 7./10. März 1868., sowie zu dem mitanliegenden Nachtrage zu dem Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft die erbetene landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst ihrem Zubehör durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Zwischen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und der Hessischen Nordbahngesellschaft, beide Gesellschaften vertreten durch die Deputation ihrer Aktionaire und die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld, beziehungsweise zu Kassel, welche Gesellschaftsvertretungen durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlungen zu Elberfeld vom 12. Oktober 1867. und zu Kassel vom 30. November 1867. zu diesem Akte bevollmächtigt sind, ist der nachfolgende Vertrag abgeschlossen.

§. 1.

Sogleich nach Allerhöchster Genehmigung dieses Vertrages überträgt die Nordbahngesellschaft bis zu dem nachstehend im §. 7. stipulirten Eigenthums-Ueber-

Uebergange zunächst die Verwaltung und den Betrieb ihres gesammten Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Zu diesem Zwecke übergiebt die Königliche Eisenbahndirektion zu Kassel nach Allerhöchster Genehmigung dieses Vertrages Verwaltung und Besitz des gesammten unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Nordbahngesellschaft an die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld, welche fortan den Vorstand auch der Nordbahngesellschaft bilden und auch für die Nordbahn alle diejenigen Befugnisse ausüben soll, welche ihr für die Bergisch-Märkische Bahn laut deren Statuten zustehen, und welche dem Vorstande einer Aktiengesellschaft gesetzlich beigelegt sind.

Die im Statutnachtrage der Nordbahn vom 18. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 369.) eingesetzte Deputation der Aktionaire bleibt in ihrer dort bestimmten Zusammensetzung bis zu dem im §. 7. stipulirten Eigenthumsübergange zu dem Zwecke bestehen, um das Interesse der Nordbahngesellschaft gegenüber der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, soweit es sich um Erfüllung dieses Vertrages handelt, mit wahrzunehmen.

Die Sitzungen dieser Deputation, wie auch der Generalversammlungen der Aktionaire der Nordbahn werden auch künftig in Kassel abgehalten.

§. 2.

Verwaltung und Betrieb der Nordbahn erfolgt vom 1. Januar 1868. für Rechnung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Auf dieselbe gehen demnach von diesem Zeitpunkte an die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Hessischen Nordbahn ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der Rücklagen zu den Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie endlich der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der jetzigen und künftigen Anleihen der Hessischen Nordbahngesellschaft erforderlichen Beträge etwa verbleibende Reinertrag ausschließlich der Bergisch-Märkischen Gesellschaft zu.

§. 3.

Als Entgeld hierfür resp. als vorläufige Verzinsung des im §. 7. stipulirten, späterhin zahlbaren Kaufpreises zahlt die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft aus dem statutmäßigen Reinertrage ihres Unternehmens an die Aktionaire der Hessischen Nordbahn auf eine jede Aktie von 100 Rthlr. eine feste, den Vorzug vor der Dividende der Bergisch-Märkischen Aktionaire genießende, jährliche Rente von 5 Rthlr. Die Zahlung erfolgt gegen Zurückgabe des den Aktien beigefügten Dividendenscheins des betreffenden Jahres in Kassel, Berlin und an den sonst von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zu bestimmenden Zahlstellen, und wird am 1. April des nächstfolgenden Jahres — zuerst also am 1. April 1869. — fällig. Nach Einlösung der jetzt ausgegebenen Dividendenscheine sollen Zinskupons und Talons nach dem beigefügten Formulare ausgehändigt werden, wonach demnächst die Zahlung der jährlichen Rente in

zwei halbjährlichen Raten vom nächstfolgenden 2. Januar und 1. Juli an geschieht.

Dividendenscheine resp. Zinskupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, sind ohne Weiteres zum Vortheile der Pensions- und Unterstützungskasse der Nordbahn verjährt.

Angeblich verlorene oder vernichtete Dividendenscheine resp. Zinskupons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Bergisch-Märkischen Eisenbahndirektion anmeldet und den gehabten Besitz derselben durch Vorzeigung der Aktie oder sonst in glaubhafter Weise nachweist, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht realisirten Dividendenscheine resp. Zinskupons ausgezahlt werden.

Behufs Mortifikation angeblich vernichteter oder verlorener oder sonst abhanden gekommener Aktien wird hierdurch, unter Aufhebung des §. 29. des Statuts der Nordbahn, der §. 30. des Bergisch-Märkischen Eisenbahnstatuts mit der Maaßgabe anwendbar erklärt, daß das öffentliche Aufgebot in den durch §. 3. des Statutnachtrages der Nordbahn vom 18. Februar 1867. bezeichneten öffentlichen Blättern erfolgt.

§. 4.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft offerirt hierdurch allen Aktionairen der Nordbahn, welche von dieser Offerte bis zum Schlusse des Jahres 1870. Gebrauch machen, den Umtausch einer Nordbahn-Aktie gegen eine mit fünf Prozent verzinsliche Prioritäts-Obligation und tritt durch den Umtausch, wobei ihr die umzutauschenden Aktien nebst den noch nicht fällig gewordenen Dividendenscheinen resp. Zinskupons auszuhändigen sind, ohne Weiteres in die Rechte der solchergestalt abgefundenen Aktionaire der Nordbahn. Für die beim Umtausche etwa nicht mit abgelieferten Dividenden- resp. Zinsscheine ist deren obenbezeichneter Werthbetrag vom Aktionair an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zu vergüten. Die von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf diese Weise erworbenen Nordbahn-Aktien werden für immer außer Kurs gesetzt.

Die fünfprozentigen Zinsen der an die Stelle der Nordbahn-Aktien tretenden Prioritäts-Obligationen werden zunächst auf die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zufließenden Ueberschüsse der Nordbahn- beziehungsweise auf die Dividende der von ihr erworbenen Nordbahn-Aktien und, soweit diese Beträge zur Deckung der Zinsen nicht ausreichen sollten, auf den Ertrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahnstrecken, vorbehaltlich der Vorzugsrechte der bereits früher für das Unternehmen der Nordbahn und der Bergisch-Märkischen emittirten Prioritäts-Obligationen radizirt.

Die zum Zwecke jenes Umtausches zu kreirenden Prioritäts-Obligationen, deren Gesammtbetrag den Nominalwerth der umzutauschenden Aktien nicht übersteigen soll, unterliegen der allmäligen Amortisation durch Auslooſung, welche im Jahre 1880. beginnen und wozu alljährlich außer den Zinsen der eingelösten Prioritäts-Obligationen der Betrag von zwanzigtausend Thalern aus dem Reinertrage des Bergisch-Märkischen Unternehmens verwendet werden soll.

§. 5.

§. 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Hessischen Nordbahngesellschaft bleiben ihre Vorzugsrechte auf die Nordbahn, deren Betriebsmittel und Betriebseinnahmen ungeschmälert vorbehalten. Bis sie bezahlt oder sonst abgefunden sind, verwaltet die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld die Nordbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, als einen getrennten Vermögenskomplex, und bewahrt dieselbe durch ordnungsmäßige Unterhaltung, namentlich durch gehörige Ergänzung aller Abgänge und durch die den statutarischen Bestimmungen der Nordbahn und den staatlichen Anordnungen entsprechenden Rücklagen zu den Reserve- und Erneuerungsfonds vor einer Werthsverminderung.

Den Gläubigern des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens soll erst nach völliger Befriedigung der Prioritätsgläubiger der Nordbahn und nach dem im §. 7. stipulirten Eigenthumsübergange das Vermögen der Nordbahn haftbar werden.

Als Selbstschuldnerin tritt die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in die von der Nordbahngesellschaft bisher kontrahirten Prioritäts-Obligationen nicht ein. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Nordbahngesellschaft behält diese ihren Gerichtsstand in Kassel, und soll in dieser Beziehung die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld der Gerichtsbarkeit in Kassel unterworfen sein. Im Uebrigen hat für die Folge die Hessische Nordbahngesellschaft ihren Sitz und ihren Gerichtsstand im Domizile der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

Die Nordbahngesellschaft verpflichtet sich, ihre 3½ prozentige Prioritäts-Obligationen II. Serie noch im Laufe dieses Jahres einzuziehen und zu kassiren.

Die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld wird hierdurch ermächtigt, die nach ihrem Ermessen zur Erweiterung der Bahnanlagen oder zur Vermehrung des Betriebsmaterials der Hessischen Nordbahn etwa nöthigen Kapitalien durch Aufnahme fernerer, auf die Nordbahn radizirter Prioritätsanleihen mit Genehmigung der Königlichen Staatsregierung und unbeschadet der Vorzugsrechte der früheren Prioritätsgläubiger und der im §. 3. dieses Vertrages den Aktionairen der Nordbahn garantirten Rente zu beschaffen.

§. 6.

Als Vergütung für die von der Nordbahngesellschaft bewirkte theilweise Amortisation ihrer 4prozentigen Prioritätsanleihe, sowie für die Tilgung ihrer 3½ prozentigen Obligationen II. Serie verpflichtet sich die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft die Summe von 350,000 Rthlr. „Dreihundertfünfzigtausend Thaler" zu erstatten; jedoch sind beide Gesellschaften darüber einverstanden, daß die Zahlung dieses Betrages nicht an die Nordbahngesellschaft, sondern an die Viktoria-National-Invaliden-Stiftung, welcher derselbe hierdurch überwiesen wird, erfolgt, auch daß die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft berechtigt ist, das gedachte Kapital so lange zu behalten und an die Viktoria-National-Invaliden-Stiftung nur die Zinsen desselben mit 4 Prozent vom

1. Januar 1868. ab in halbjährigen Raten abzuführen, bis sie sich nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung dasselbe baar auszuzahlen entschließt.

§. 7.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft soll berechtigt und verpflichtet sein, nach dem Ablaufe des Jahres, worin die letzte Auslooſung oder Kündigung der ersten Emission von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Nordbahn in Gemäßheit des §. 4. des betreffenden Privilegiums stattgefunden hat, sämmtliche in Gemäßheit des §. 4. dieses Vertrages nicht umgetauschte Aktien der Nordbahn gegen Zahlung von 70 Rthlr. pro Aktie nach einer sechs Monate vorhergehenden Kündigung einzulösen. Hierdurch wird die Nordbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, den Reserve- und Erneuerungsfonds, überhaupt mit allen dem Unternehmen der Nordbahn anklebenden Rechten und Verpflichtungen ohne Weiteres Eigenthum der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, und die Auflösung der Nordbahngesellschaft ohne Weiteres herbeigeführt, deren Liquidation die Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft für deren Rechnung hierdurch übernimmt. Die Hessische Nordbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern, oder — abgesehen von der im §. 6. des jüngsten Statutnachtrages der Nordbahn event. bereits beschlossenen Erweiterung — auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, oder ihr Grundkapital durch Emission von Aktien oder Anleihen (mit Ausnahme der vorstehend am Schlusse des §. 5. bezeichneten) zu erhöhen.

Die Nummern der in Gemäßheit des §. 4. nicht umgetauschten Nordbahn-Aktien, welche in Folge der vorbemerkten Kündigung zur bestimmten Zahlungszeit nicht eingelöst werden möchten, werden zehn Jahre hintereinander Behufs Empfangnahme der Zahlung jährlich öffentlich aufgerufen. Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung präsentirt sind, werden durch diese Säumniß ohne Weiteres werthlos, welches alsdann unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien öffentlich bekannt gemacht wird. Die Kosten dieser Bekanntmachungen werden aus dem auf die nicht eingelösten Aktien fallenden Kapitalbetrage entnommen, dessen Ueberschuß sodann der Beamtenpensions- und Unterstützungskasse der Bergisch-Märkischen Bahn zufällt.

Bei der Einlösung der Aktien sind die beim Ablaufe jener, im Eingange dieses Paragraphen stipulirten sechsmonatlichen Kündigungsfrist noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine resp. Zinskupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von der Abfindung ad 70 Rthlr. in Abzug gebracht wird.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Hessischen Nordbahn geht mit Auflösung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Kassel (cfr. §. 1.) in den Dienst der Königlichen Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft über, welche die mit jenem Personal zur Zeit bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

hat. — Die für die Beamten der Nordbahn, deren Wittwen und Kinder bestehende Pensions- und Unterstützungskasse, die Beamten-Sterbekasse, sowie die Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse bleiben nach den betreffenden Statuten bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden der Bergisch-Märkischen Bahn zu Stande kommt. Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Hessischen Nordbahn übernommenen Verbindlichkeiten ein.

§. 9.

Die auf das Jahr 1867. fallende Dividende der Aktionaire der Nordbahn wird von der seitherigen Vertretung der Gesellschaft, oder aber — sofern die Verwaltung der Bahn schon früher an die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld übergegangen sein möchte — von dieser letzteren berechnet und nach Anhörung des Gutachtens der Deputation der Nordbahn-Aktionaire vom Königlichen Handelsministerium festgesetzt.

§. 10.

Die Behufs dieses Vertragsabschlusses entstehenden gerichtlichen resp. notariellen und Stempel-Kosten übernimmt die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Behufs Berechnung der letzteren wird bemerkt, daß das für die Uebertragung des Eigenthums der Nordbahn an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft stipulirte, im §. 7. bezeichnete Entgelt zu $\frac{7}{13}$ für das Mobiliar- und zu $\frac{6}{13}$ für das Immobiliarvermögen der Nordbahn gewährt ist.

Kassel und Elberfeld, den 7./10. März 1868.

Formular I.

Serie I. **Hessische Nordbahngesellschaft.**

2 Rthlr. 15 Sgr.

Zins-Kupon № .....

zu der

Aktie der Hessischen Nordbahngesellschaft

№ .....

Zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen hat Inhaber dieses Kupons v. ..... ab aus der Hauptkasse der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellsch. und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erhebe. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahr. nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

Elberfeld, den ..ten ..... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Formular II.

Hessische Nordbahngesellschaft.

Talon

zu der

Aktie der Hessischen Nordbahngesellschaft

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ..... ab an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie der Zinskupons für die Jahre ..... bis ....., sofern nicht vom Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig gegen diese Ausreichung Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

Elberfeld, den ..ten ..... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nach

Nachtrag

zu dem

Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Auf die Hessische Nordbahn, deren Betrieb nach Maaßgabe des zwischen der Nordbahn und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages von letzterer übernommen wird, finden nach dieser Uebernahme die im §. 5. des mittelst Allerhöchster Konzession vom 5. August 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 760. ff.) für die Zweigbahn Letmathe-Iserlohn bestätigten Statutnachtrages enthaltenen Bestimmungen, sowie die in dem Vertrage über Bau und Betrieb der Ruhr-Sieg Bahn vom 13./14. Februar 1856. wegen Vertheilung der Betriebskosten enthaltenen Festsetzungen, ingleichen die über die Beschaffung und Verzinsung der Betriebsmittel mit der Königlichen Staatsregierung getroffenen Vereinbarungen uneingeschränkte Anwendung.

§. 2.

Bezüglich der im §. 3. des am 1. Oktober 1866. Allerhöchst genehmigten Statutnachtrages (Gesetz-Samml. für 1866. S. 619.) vorgesehenen Fortführung der Ruhrthal Bahn wird nunmehr unter Zustimmung der Königlichen Staatsregierung definitiv bestimmt, daß die Bahn nicht direkt nach Kassel, sondern nach Warburg geführt und nach näherer Festsetzung des Königlichen Handelsministeriums dort an die Westphälische Staatsbahn angeschlossen oder zum unmittelbaren Anschlusse an die Nordbahn weiter geführt werden soll.

Im Falle des Anschlusses an die Westphälische Bahn ist die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, sofern nicht eine anderweite Verständigung mit der Königlichen Staats-Eisenbahnverwaltung erfolgt, verpflichtet und berechtigt, den Betrieb auf der Strecke Warburg-Haueda unter den vom Staate mit der hessischen Nordbahn vereinbarten, zur Zeit gültigen Bedingungen fortzuführen.

§. 3.

Der §. 1. dieses Statutnachtrages findet auch auf die in §§. 2. und 3. nachstehend bezeichneten Eisenbahnstrecken Anwendung.

§. 4.

Die im §. 5. des für die Ruhrthal Bahn am 1. Oktober 1866. genehmigten Statutnachtrages dem Unternehmer einer Bahn von Cöln nach Meschede und Siegen event. auferlegte Verpflichtung wird dahin erweitert, daß dieser Unternehmer

außer den dort bezeichneten Bahnstrecken auch die Nordbahn und deren etwa von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft unternommenen Erweiterungen mit allen auf beiden ruhenden Verpflichtungen zu übernehmen und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft alle von ihr für den Nordbahn-Erwerb vertragsmäßig geleisteten Zahlungen, insbesondere den Nominalbetrag der an die Nordbahn-Aktionaire für deren Aktien umgetauschten 5prozentigen Prioritäts-Obligationen (cfr. §. 4. des betreffenden Vertrages) zu ersetzen und die gesammten Anlagekosten der Erweiterungen zu erstatten hat.

(Nr. 7068.) Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 17. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auf Grund des mit der Hessischen Nordbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebsüberlassungs- resp. Kaufvertrages vom 7./10. März 1868. darauf angetragen hat, ihr zum Zwecke des darin stipulirten Umtausches der Aktien der Nordbahngesellschaft in Prioritäts-Obligationen, resp. Behufs Gewährung der stipulirten Kapitalabfindung an die Aktionaire der Nordbahn die Ausgabe der gedachten, auf den Inhaber lautenden Prioritäts-Obligationen im Gesammt-Nominalbetrage von acht Millionen Thaler zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Mai 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung hierzu unter den nachfolgenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Nordbahn-Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft"

nach dem anliegenden Schema A. unter fortlaufenden Nummern in Apoints von 500 und 100 Thalern stempelfrei ausgefertigt. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Dieselben werden von der Königlichen Eisenbahndirektion unterschrieben und von einem Beamten der letzteren kontrasignirt. Die für diese Obligationen nach dem ferner anliegenden Schema B. auszufertigenden Zinskupons, sowie die Anweisungen zu deren Empfange (Talons) werden mit dem Faksimile der Direktion versehen und von einem Beamten derselben unterschrieben. Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Ta-

Talon wird den Obligationen beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons und Talons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Königlichen Eisenbahndirektion rechtzeitig schriftlich Widerspruch erhoben ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 2.

Die Inhaber dieser Obligationen erhalten — vorbehaltlich jedoch der Vorzugsrechte der bereits früher für das Unternehmen der Nordbahn und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn emittirten Prioritäts-Obligationen und der nach §. 3. in fine des Privilegiums der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 8. Dezember 1866. für die Bergisch-Märkische Bahn noch aufzunehmenden weiteren Anleihe — jährlich fünf Prozent Zinsen, welche zunächst auf den der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zufließenden Reinertrag der Nordbahn, beziehungsweise auf die Dividende der von ihr erworbenen Nordbahn-Aktien, und soweit diese Beträge zur Deckung der Zinsen nicht ausreichen sollten, auf den jährlichen Reinertrag des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens radizirt werden.

Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie an den in Berlin, Kassel und nach dem Ermessen der Königlichen Eisenbahndirektion sonst noch zu errichtenden und gehörig (cfr. §. 10.) zu publizirenden Zahlstellen ausbezahlt.

Der vorbezeichnete jährliche Reinertrag der Hessischen Nordbahn resp. der Bergisch-Märkischen Bahn besteht aus dem, nach Deckung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Beiträge zu den Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie der Zinsen und plannäßigen Amortisationsbeträge der im Eingange dieses Paragraphen wegen ihrer Vorzugsrechte erwähnten Prioritäts-Obligationen der Nordbahn, resp. der Bergisch-Märkischen Bahn, übrig bleibenden Betrage der gesammten Jahreseinnahmen beider Bahnen.

Die Zinsen der auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Bergisch-Märkischen Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation durch Ausloosung, welche im Jahre 1880. beginnen soll und wozu aus dem vorbezeichneten Reinertrage der Hessischen Nordbahn resp. des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens jährlich der Betrag von zwanzigtausend Thalern und die ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen verwendet werden.

Die Ausloosung findet jedesmal im Monat Juli (zuerst im Juli 1880.)

 statt,

ſtatt, und die Auszahlung der zur Amortiſation gelangenden Obligationen erfolgt am 2. Januar des nächſtfolgenden Jahres.

Der Verwaltung der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahn bleibt das Recht vorbehalten, ſowohl den Amortiſationsfonds beliebig zu verſtärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beſchleunigen, als auch ſämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter jederzeit mit ſechsmonatlicher Friſt zu kündigen und durch Zahlung des Nominalwerthes einzulöſen.

§. 4.

Die Ausloſung der alljährlich zu amortiſirenden Prioritäts-Obligationen geſchieht in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eiſenbahndirektion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt geſtattet iſt.

§. 5.

Die Nummern der ausgelooſten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des im §. 4. gedachten Termins bekannt gemacht.

Die Auszahlung der ausgelooſten, ſowie der in Gemäßheit des §. 3. in fine gekündigten Obligationen erfolgt an den im §. 2. bezeichneten Zahlſtellen an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derſelben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons und der Talons.

Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, ſo wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlöſung der Kupons verwendet, ſobald dieſelben zur Zahlung präſentirt werden.

Im Uebrigen erliſcht die Verbindlichkeit der Geſellſchaft zur Verzinſung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieſelbe ausgelooſt oder ſonſt gekündigt und, daß dies geſchehen, öffentlich bekannt gemacht iſt.

Die in Folge der Ausloſung oder ſonſtigen Kündigung eingelöſten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eiſenbahndirektion und eines protokollirenden Notars verbrannt, und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 6.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooſt reſp. gekündigt ſind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realiſation eingehen, werden während der nächſten zehn Jahre von der Königlichen Eiſenbahndirektion alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen ſie deſſenungeachtet nicht ſpäteſtens binnen Jahresfriſt nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realiſation ein, ſo erliſcht jeder Anſpruch aus denſelben an das Geſellſchaftsvermögen, was von der Direktion öffentlich bekannt gemacht wird. Obgleich alſo aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Geſellſchaft in ſpäterer Zeit abgeleitet werden können, ſo ſteht doch der

Ge-

Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Rückzahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 3. enthaltenen Amortisationsbestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons aus den zu deren Zahlung disponibeln Reinerträgen länger als sechs Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf den zum Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Bahnen aus Verschulden der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört.

In beiden Fällen bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu

a) bis zur Einlösung der betreffenden Zinskupons, und

b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

§. 8.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft frei, jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

§. 9.

Für die Mortifikation angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen findet das im §. 30. des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust derselben noch vor Ablauf der Verjährungsfrist (cfr. §. 2.) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Obligation oder sonst in glaubhafter Weise nach dem Ermessen der Direktion nachweist, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht realisirten Zinskupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

§. 10.

Die vorstehend erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger, eine Berliner, Cölner, Kasseler und Elberfelder Zeitung.

Zu Urkund dieſes haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchſteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Inſiegel ausfertigen laſſen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium iſt durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 17. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Schema A.

Nordbahn-Prioritäts-Obligation

der

Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft

№ .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Prioritäts-Obligation hat einen Antheil von ..... Thalern an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale in Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Elberfeld, den ..ten ..... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Dieser Obligation sind beigegeben worden:
20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre 1868. bis 1877. und Talon.

Schema A.

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Stamm-Ende.

Nordbahn-Prioritäts-Obligation

der

Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft

№ .....

Unterzeichnet von

Herrn .....
.....

Kontrasignirt von

Herrn .....
.....

Beigegeben:
20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre 1868—1877. und Talon.

Schema B.

57

Jahrgang 1868. (Nr. 7068.)

Schema B.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Talon

zu der

Nordbahn-Prioritäts-Obligation

№ ..... gehörig.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig protestirt worden ist.

Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Elberfeld, den ..ten ..... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausgefertigt.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie I. № .....

Zinskupon

zu der

Nordbahn-Prioritäts-Obligation № ....

Inhaber empfängt am ..ten ..... 18.. gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen ..... Thaler ..... Sgr. ..... Pf. Preußisch Kurant Zinsen vom ..ten ..... 18.. bis ..ten ..... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Nr. 7068—7070.) (Nr. 7069.)

(Nr. 7069.) Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1868., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 15. April d. J., daß auf die für Rechnung des Staates zu erbauenden Eisenbahnen von Elm bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Gemünden, von Limburg nach Hadamar und von Dietz nach Hahnstätten (Gesetz vom 17. Februar 1868., Gesetz-Samml. S. 71.) das Recht sowohl zur Expropriation der zur Bauausführung nach dem von Ihnen festzustellenden Bauplan erforderlichen, als auch zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maaßgabe der in den betreffenden Landestheilen geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen soll. Zugleich ermächtige Ich Sie, die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes der zuerst genannten Eisenbahn der Königlichen Eisenbahndirektion in Kassel, und der beiden zuletzt genannten Eisenbahnen der Königlichen Eisenbahndirektion in Wiesbaden zu übertragen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. April 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7070.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Tattersall-Aktiengesellschaft« mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. April 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. April 1868. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Tattersall-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 16. April 1868. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 27. April 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 7071.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach, im Regierungsbezirk Trier.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Ottweiler, im Regierungsbezirke Trier, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Ottweiler das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Mai 1868.

(Nr. 7072.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Canth, im Kreise Neumarkt Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseit Krieblowitz, im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gniechwitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Stadtgemeinde Canth, im Kreise Neumarkt des Regierungsbezirks Breslau, beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseit Krieblowitz, im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gniechwitz genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadt Canth das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Stadtgemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7073.) Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Seehesten, an der Sensburg-Rösseler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Sensburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, von Seehesten, an der Sensburg-Rösseler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Sensburg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. März 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7074.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 42,000 Thalern, II. Emission. Vom 28. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Sensburger Kreises auf dem Kreistage vom 29. Januar d. J. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, außer der durch das Privilegium vom 20. Juni 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 852. ff.) genehmigten Ausgabe von Kreis-Obligationen im Betrage von 25,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 42,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 42,000 Thalern, in Buchstaben zweiundvierzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à 500	Rthlr.,
10,000	"	à 200	"
12,000	"	à 100	"
= 42,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldraten, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Sensburger Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant

II. Emission.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 29. Januar 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 42,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die Chausseebauten des Sensburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 42,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab mit mindestens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate Juli jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie der Rückzahlungs-Termine, je vier, drei, zwei und Einen Monat vor den letzteren durch den Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und das Sensburger Kreisblatt, eventuell durch anderweit von dem Staate noch näher zu bestimmende Publikations-Organe bekannt gemacht werden.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen postnumerando am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Sensburg, und zwar auch in den nach dem Eintritt der Fälligkeit folgenden Zinsterminen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Sensburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Sensburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerspruch dagegen eingelegt hat. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Sensburg, den ..ten ..... 18..

Die kreisständische Kommission für die Chausseebauten
im Sensburger Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Sensburger Kreises.

II. Emission

Littr. ..... № ..... über Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... 18.. bis ..ten ..... 18.. resp. vom ..ten ..... 18.. bis ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Sensburg.

Sensburg, den ..ten ..... 18..

Die kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Sensburger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Sensburger Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Sensburger Kreises II. Emission

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Sensburg.

Sensburg, den ..ten ..... 18..

Die kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Sensburger Kreise.

(Nr. 7075.) Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Miescisko über Schocken bis zur Posen-Nakeler Chaussee in Trojanowo.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Miescisko über Schocken bis zur Posen-Nakeler Chaussee in Trojanowo im Kreise Obornik, Regierungsbezirk Posen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Wongrowiec das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. März 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 7076.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee, 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland zum Anschluß an die nach Pr. Holland führende Chaussee, 3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau, 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf, im Regierungsbezirk Königsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Braunsberg, im Regierungsbezirk Königsberg, beabsichtigten Bau der Chausseen: 1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee, 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland zum Anschluß an die nach Pr. Holland führende Chaussee, 3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau, 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Braunsberg das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen dem genannten Kreise und dem Kreise Pr. Holland, wegen der in diesen Kreis fallenden Strecke der Chaussee von Wormditt über Alken nach Göttchendorf, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und resp. Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich den Kreisen Braunsberg und Pr. Holland gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, resp. der gedachten Strecke der Wormditt-Alken-Göttchendorfer Chaussee, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften,

Ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1868.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 150,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, dem Kreisblatte des Braunsberger Kreises, sowie in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung und in dem Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Braunsberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Braunsberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunal-

nalkasse zu Braunsberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Braunsberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Braunsberger Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Braunsberger Kreises

Littr..... №.....

über .....Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.....Thaler .....Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Braunsberg.

Braunsberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Braunsberger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Braunsberger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Braunsberger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à .. Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Braunsberg, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation dagegen Widerspruch erhoben ist.

Braunsberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Braunsberger Kreise.

(Nr. 7078.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a. d. O., Regierungsbezirks Stettin, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 4. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Grabow a. d. O. im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zum Zwecke der Regulirung der städtischen Schuldverhältnisse, namentlich der Umwandelung der bereits vorhandenen kündbaren Stadtschulden in unkündbare, und der Tilgung eines verbliebenen Kriegskosten-Rückstandes, ferner zur Bestreitung der Kosten für mehrere gemeinnützige Einrichtungen, eine Anleihe von 25,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von fünfundzwanzigtausend Thalern Obligationen der Stadt Grabow a. d. O., welche in folgenden Apoints:

140	Obligationen	à	100	Thaler =	14,000 Thaler,
150	"	à	50	" =	7,500 "
140	"	à	25	" =	3,500 "
				in Summa	25,000 Thaler,

nach

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vom Jahre 1869. ab nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung von mindestens zwei Prozent des Kapitalbetrages der ausgegebenen Obligationen, unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, alljährlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Schema für die Obligationen.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

(Grabower Stadtwappen.)

Obligation der Stadt Grabow a. d. Oder

über

..... **Thaler Preußisch Kurant**

Littr. A. (B.) (C.) № .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .....
(Gesetz-Samml. für 18.. S. .....).

Wir Magistrat der Stadt Grabow a. d. O. urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation

Einhundert (funfzig) (fünfundzwanzig) Thaler Preußisch Kurant,

deren Empfang wir bescheinigen, von der hiesigen Stadtgemeinde als ein Darlehn zu fordern hat.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil der zu Kommunalzwecken auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... aufgenommenen Darlehns von 25,000 Thalern.

 Die

Die Rückzahlung dieses Gesammtdarlehns von 25,000 Thalern geschieht, nach Emission der Obligationen, vom Jahre 1869. ab binnen spätestens 31 Jahren nach Maaßgabe des festgestellten Tilgungsplanes dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate in den Haushaltsetat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen mittelst Ausloosung eingelöst werden.

Die Stadtgemeinde Grabow a. d. O. behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht zu. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin und in einer in Stettin erscheinenden, mit Zustimmung der dasigen Königlichen Regierung auszuwählenden Zeitung. — Jedesmal, sobald eines dieser Blätter eingehen sollte, wird an Stelle desselben ein anderes mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stettin bestimmt werden.

Die jährliche Ausloosung erfolgt im Monat September durch den Magistrat und die Auszahlung der ausgelooften Obligationen vom 1. April des auf die Ausloosung folgenden Jahres ab.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzuzahlen ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, mit fünf Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals geschieht gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kämmereikasse zu Grabow a. d. O. in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die hiesige städtische Kasse in Zahlung angenommen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die ausgelooften, beziehungsweise gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Grabow a. d. O. In Ansehung der verlorenen und vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1. bis 13., mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Grabow a. d. O. gemacht werden, welchem alle diejenigen Ge-

Geschäfte und Befugnisse zustehen, die nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Stettin statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stettin;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgelooften Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zahlungstermine sollen vier, an die Stelle des in den §§. 8. und 9. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse zu Grabow a. d. O. gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschieht, und es wird, daß dies geschehen, auf der Obligation vermerkt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Grabow a. d. O. mit ihrem Vermögen und ihren gesammten Einkünften.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Grabow a. d. O., den .. ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Schema für die Zinskupons.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Serie I.

(Laufende № des Kupons.) (Laufende № des Kupons.)

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Grabow a. d. Oder

Littr..... №.....

über

..... **Thaler.**

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. an fälligen halbjährigen Zinsen aus der Kämmereikasse zu Grabow a. d. O.

Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen.
Einen Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige.
Achtzehn Silbergroschen neun Pfennige.

Grabow a. d. O., den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Schema für die Talons.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Kämmereikasse zu Grabow a. d. O. zu der Grabower Stadt-Obligation Littr. ..... № ..... über ..... Thaler Kurant die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.., sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung bei dem unterzeichneten Magistrat rechtzeitig protestirt worden ist.

Grabow a. d. O., den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

(Nr. 7079.) Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga, im Kreise Heiligenbeil. Vom 11. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der zwischen den Ortschaften Balga, Wolittnick und Hoppenbruch im Kreise Heiligenbeil gelegenen Grundstücke, wie solche als Inundationsgebiet auf der Karte des Feldmessers Stiemer vom August 1865. verzeichnet sind, werden, um den Ertrag dieser Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern und dieselben vor Ueberschwemmungen durch das Haff zu schützen, zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga"

vereinigt.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Heiligenbeil.

§. 2.

Dem Verbande liegt zu dem gedachten Zwecke ob, nach dem Meliorationsplane und zugehörigem Kostenanschlage des Wasserbau-Inspektors Kuckuck vom

5. Dezember 1867., wie derselbe bei der höheren Revision festgestellt ist, die darin bezeichneten Anlagen herzustellen. Aufgabe des Verbandes ist es auch, auf dem zu den gemeinsamen Verbandsanlagen gehörigen Haffstaudamm Behufs Benutzung desselben zu einer Fahrstraße in angemessener Entfernung von einander vier Ausweichestellen von achtzehn Fuß Breite, desgleichen auf diesem Damme eine Brücke über den denselben durchschneidenden Wasserzug, die sogenannte Rinne, anzulegen.

Abänderungen des Meliorationsplans, welche etwa im Laufe der Ausführung zweckmäßig erscheinen, bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 3.

Die Unterhaltung aller gemeinschaftlichen Verbandsanlagen (§. 2.), sowie die Sorge für den in dem Interesse des Verbandes nothwendigen Betrieb derselben und die Besoldung der hierzu erforderlichen Beamten und Arbeiter, soweit jene nicht ein Ehrenamt bekleiden, liegt ebenfalls dem Verbande ob. Die durch das Befahren des Haffstaudammes entstehenden, im Falle des Streits nach §. 11. schiedsrichterlich festzustellenden Mehrkosten der Unterhaltung desselben, sowie die Kosten der Unterhaltung der über die Rinne anzulegenden Brücke, werden allein von denjenigen Besitzern, die bei der Benutzung des qu. Dammes als Fahrstraße ein Interesse haben, nach Verhältniß ihrer Beitragspflicht zu den gemeinsamen Verbandsanlagen getragen.

Im Uebrigen verbleibt die Unterhaltung der im Meliorationsbezirke belegenen Gräben, Dämme, Wege und Brücken denjenigen, welchen dieselbe bisher oblag. Die ordentliche Unterhaltung derjenigen dieser Anlagen, bei welchen mehrere Genossen ein Interesse haben, wird unter die Kontrole und Schau des Verbandsvorstandes gestellt. Dieser ist, falls mehrere hierbei interessirt sind, auch befugt, die Anlage neuer, sowie die Erweiterung der bestehenden Gräben anzuordnen. Die hieraus entstehenden Mehrkosten der ersten Ausführung werden vom Verbande, die der Unterhaltung von den dabei speziell Betheiligten getragen.

Das Wasser in den Gräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Vorstehers von Privatpersonen nicht aufgestaut werden, und jeder Grundbesitzer in dem Verbande hat das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die von dem Verbande zu unterhaltenden gemeinsamen Grabenanlagen zu verlangen.

§. 4.

Die Beiträge zur Erfüllung der dem Verbande obliegenden Verpflichtungen werden von sämmtlichen Genossen nach Maaßgabe der aus den gemeinschaftlichen Anlagen ihnen erwachsenden Vortheile aufgebracht.

Zu diesem Behufe wird von dem Vorstande unter Leitung eines Regierungskommissars ein Kataster der zum Verbande gehörigen Grundstücke nach Maaßgabe der Flächengröße, sowie der verschiedenen Höhenlage und Bonität der Grundstücke aufgestellt. Dasselbe wird den einzelnen Gemeindevorständen, sowie

den

den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitgetheilt und im Kreisblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ueber vermeintliche Irrthümer oder Unrichtigkeiten des Katasters steht den Interessenten binnen vier Wochen nach erfolgter Publikation im Kreisblatte die Beschwerde an die Regierung in Königsberg offen, bei deren Entscheidung es bewendet.

Die Beschwerden werden von dem Kommissarius der Regierung unter Zuziehung der Beschwerdeführer, des Verbandsvorstehers und der erforderlichen Sachverständigen untersucht.

Zu letzteren sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser, resp. Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige zu bestellen, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann. Die Regierung ernennt die Sachverständigen. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Bis zur erfolgten definitiven Feststellung des Katasters wird, auf Grund der bisherigen Ermittelungen, einstweilen ein summarisches Kataster vom Vorstande aufgestellt, nach welchem die Beträge, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, ausgeschrieben und eingezogen werden, wobei die Subrepartition in den einzelnen Ortschaften von den Ortsvorstehern zu bewirken und in strittigen Fällen von der Regierung festzusetzen ist.

§. 5.

Auf Grund des Katasters setzt der Kreislandrath die Hebelisten auf den Antrag des Verbandsvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch Administrativ-Exekution einziehen.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die Verpflichteten.

Die Arbeiten zur Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen werden in der Regel im Tagelohn unter Aufsicht eines Bevollmächtigten des Verbandes ausgeführt. Wo es indessen zweckmäßig ist, sollen dieselben nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand — vorbehaltlich späterer Ausgleichung der hieraus entstehenden Kosten — auch die Anlagen durch Naturalleistungen der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Vorsteher befugt, die nicht rechtzeitig, oder die nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten der Säumigen machen und die Kosten von denselben durch Exekution beitreiben zu lassen.

Eben dazu ist der Vorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 6.

Die Anlegung der für die statutmäßigen Zwecke des Verbandes nöthigen Werke, Dämme, Schleusen, Gräben u. s. w. muß jedes Verbandsmitglied ohne

Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden insoweit ohne Entschädigung hergeben, als ihm der Werth durch das an den Dammböschungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile der Anlagen nicht ersetzt werden sollte. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (conf. §. 11.).

§. 7.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden von einem Vorsteher und sechs Beisitzern geleitet, welche zusammen den Vorstand bilden.

Der Vorsteher und die Beisitzer bekleiden ein Ehrenamt, es werden ihnen jedoch baare Auslagen ersetzt.

§. 8.

Die sieben Mitglieder des Vorstandes werden von den Genossen auf drei Jahre gewählt und wählen unter sich durch Stimmenmehrheit einen Vorsteher, welcher den Vorsitz in ihren Versammlungen führt. Der Vorsteher ernennt in Behinderungsfällen seinen Stellvertreter aus der Zahl der Beisitzer. Der Kreislandrath beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben.

Zur Theilnahme und aktiven Wahlfähigkeit berechtigt der Grundbesitz von Einem Morgen Preußisch.

Der Besitzer von fünf bis zehn Morgen hat zwei Stimmen, der von zehn bis zwanzig Morgen drei Stimmen, von zwanzig bis dreißig Morgen vier Stimmen u. s. w.

Der Landrath verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen. Wählbar ist derjenige, welcher mindestens zehn Morgen besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Zur Legitimation des Vorstandes dient das von dem Landrathe bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 9.

Der Vorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Vorstandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach Maaßgabe dieses Statuts und der von der Genossenschaft gefaßten Beschlüsse zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Besitzern zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen

und

und die halbjährige Grabenschau im April und Oktober mit den Beisitzern abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zu Schuldurkunden und Verträgen ist ein Beschluß des Vorstandes nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und resp. des nach §. 12. zu erlassenden Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Verbandskasse einzuziehen.

§. 10.

Mit Führung der Kassenverwaltung betraut der Vorstand einen Rendanten und sichert demselben eine angemessene Entschädigung hiefür zu. Desgleichen stellt derselbe gegen angemessene Entschädigungen zur Beaufsichtigung und zum Betriebe des zu den gemeinsamen Anlagen des Verbandes gehörigen Wasserhebewerks die erforderlichen Techniker und Arbeiter, desgleichen zur Beaufsichtigung der Gräben, Deiche und der übrigen gemeinsamen Anlagen einen Wiesenwärter auf Kündigung an.

Der Wiesenwärter unterliegt der Bestätigung des Landrathes und wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 11.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über den Umfang oder die Zuständigkeit von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen wird über alle anderen, die gemeinsame Angelegenheit des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Ansprüche und Beschwerden von dem Vorstande nach vorgängiger Untersuchung entschieden.

Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht zu, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Landrathe des Kreises Braunsberg und zwei Beisitzern, von denen keiner Mitglied des Verbandes sein darf.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden gleich den Vorstandsmitgliedern von der Generalversammlung der Genossen auf drei Jahre gewählt.

§. 12.

Wegen der vorzunehmenden Entwässerungen und Grabenräumungen und

wegen des Schutzes der Verbandsanlagen hat der Vorsteher die nöthigen Vorschriften zu erlassen und kann deren Nichtbefolgung oder Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thaler bedrohen.

§. 13.

Der Verband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung zu Königsberg als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich unterhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

§. 14.

Dieses Statut kann nur unter landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 7080.) Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chaussee von Dalheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Oisdorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Dalheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Oisdorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Büren das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. März 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Mai 1868.

(Nr. 7081.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 17. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem der Magistrat der Stadt Eisleben im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst darauf angetragen hat, zur Bestreitung außerordentlicher, zur Herstellung einer Wasserleitung, eines Freischulhauses und anderer baulichen Anlagen erforderlichen Ausgaben eine Anleihe von 25,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene und Seitens der Gläubiger unkündbare Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. für 1833. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von fünfundzwanzig Tausend Thalern Eislebener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema

a)	in 175	Stücken	zu 100	Thalern	=	17,500 Thaler,
b)	„ 115	„	„ 50	„	=	5,750 „
c)	„ 70	„	„ 25	„	=	1,750 „

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder auch durch Ankauf mit mindestens Einem Prozent der Kapitalschuld unter Zuwachs der durch die successive Tilgung der letzteren herbeigeführten Zinsenersparnisse, von Zeit der erfolgten Emission ab, in längstens 37 Jahren zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

(Stadtwappen.)

Obligation

der Stadt Eisleben

№.....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten ..... 186. (Gesetz-Samml. von 18.. S. ...).

Der Magistrat der Stadt Eisleben beurkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation Thaler ....., schreibe ..... Thaler Preußisch Kurant, deren Empfang hierdurch bescheinigt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde als ein Darlehn zu fordern hat.

Diese Geldsumme bildet einen Theil des zu Kommunalzwecken auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... 186. aufgenommenen Darlehns von 25,000 Rthlrn.

Die Rückzahlung dieses Gesammtdarlehns geschieht von der Emission der Obligationen ab binnen spätestens sieben und dreißig Jahren aus einem Tilgungsfonds nach Maaßgabe des festgestellten und genehmigten Tilgungsplans.

Diesem Tilgungsfonds werden dem Tilgungsplane gemäß jährlich Ein Prozent des gesammten Kapitals als feste Tilgungsrente, ingleichen sämmtliche zur Ersparung kommenden Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen zugeführt und auf den Haushalts-Etat genommen werden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Magistrats.

Der Stadtgemeinde Eisleben bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nicht nur den Tilgungsfonds Behufs schnellerer Abtragung der Schuld jederzeit zu verstärken, sowie sämmtliche umlaufende Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen, sondern auch an Stelle des Ausloosungsverfahrens ganz oder theilweise, jedoch unbeschadet der planmäßigen Tilgung, den freihändigen Ankauf der Obligationen treten zu lassen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

Die ausgelooften, beziehungsweise die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern, sowie des Termins, an welchem die

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Talon

zu der

Obligation der Stadt Eisleben №.....

über

..... Thaler à fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kämmereikasse in Eisleben, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Eisleben, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Nr. 7082.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Greven und Nordwalde das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt wer-

[illegible] [illegible] [illegible] [

(Nr. 7084.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868., betreffend die Abänderung des §. 54. des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Auf den Bericht vom 28. April d. J. will Ich nach dem Antrage in der beiliegenden Adresse des 19. Rheinischen Provinziallandtages vom 2. April d. J. den letzten Satz im §. 54. des „Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz" vom 1. September 1852. (Gesetz-Samml. S. 668.) hiermit dahin abändern:

„Auch Gasexplosionen werden als Brandschäden behandelt. Die nicht durch Feuer entstandenen Schäden dagegen, welche von Erdbeben, Sturm, Pulver und sonstigen Explosionen, oder ähnlichen Naturereignissen herrühren, sind von der Vergütung ausgeschlossen. Die Sozietätsdirektion ist jedoch ermächtigt, auch in diesen Fällen gegen Explosionsgefahr zu versichern, wenn ein besonderer durch Vereinbarung zu bemessender Beitrag dafür übernommen wird."

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 4. Mai 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 7085.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1868., betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Abtragung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864. von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld.

Auf den Bericht vom 25. April d. J. genehmige Ich, daß zur Abtragung der Staatsschuld, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. März d. J., betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864. von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld, im Gesammtbetrage von 21,750,000 Thalern an das Königreich Dänemark zu entrichten ist, Schuldverschreibungen zu 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 300 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr., verzinslich zu vier vom Hundert vom 1. Januar 1868. ab, ausgegeben werden.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. April 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1868.

(Nr. 7086.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868., betreffend einen Zusatz zu §. 16. der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835.

Auf den im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 2. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß zu der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835., §. 16. von den Obliegenheiten der Kirchmeister, folgender Zusatz in Geltung tritt: 4) Sie vertreten im Gebiete des Französischen Rechts die Ortsgemeinden bei allen Prozessen, so daß alle erforderlichen Zustellungen von ihnen rechtsgültig ausgehen und an sie rechtsgültig erfolgen.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat wegen Publikation dieser Bestimmung, welche durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen ist, das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 4. Mai 1868.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

(Nr. 7087.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868., betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut.

Auf Ihren Bericht vom 30. April d. J. ertheile Ich dem anliegenden „Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut" hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. von 1833. S. 75.) will Ich dem Berliner Pfandbrief-Institute hiermit das Privilegium bewilligen, die in jenem Statute näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Pfandbriefe und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Pfand-

Pfandbriefe und der Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Mein Erlaß und das beiliegende Statut sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. Mai 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz.

Statut

für das

Berliner Pfandbrief-Institut.

---

§. 1.

Zur Begründung eines Berliner Pfandbrief-Institutes ist auf Anregung des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin ein Verein von Grundbesitzern dieser Stadt zusammengetreten. Gründung und Zweck des Berliner Pfandbrief-Institutes.

§. 2.

Der Zweck des Berliner Pfandbrief-Institutes ist die Erleichterung des Kredites für den Berliner Grundbesitz durch Gewährung von Hypotheken-Darlehen mittelst Emission von Pfandbriefen.

§. 3.

Das »Berliner Pfandbrief-Institut« hat die Rechte einer Korporation. Es hat seinen ordentlichen Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin. Korporationsrechte und Gerichtsstand desselben.

Zur Erwerbung solcher Grundstücke, auf welche Forderungen des Berliner Pfandbrief-Institutes eingetragen sind, sowie zur Wiederveräußerung und Verpfändung derselben bedarf dasselbe der Genehmigung des Staates nicht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf die Erwerbung von Grundstücken für die Geschäftslokalien, beziehungsweise auf die Wiederveräußerung und Verpfändung der zu diesem Zweck erworbenen Grundstücke.

§. 4.

Beitritt zu demselben.

Der Beitritt zu dem Berliner Pfandbrief-Institut steht, vorbehaltlich der nach §. 24. der Direktion desselben zustehenden Befugniß, einzelne Grundstücke von der Beleihung auszuschließen, dem titulirten Besitzer jedes im Weichbilde der Stadt Berlin belegenen, bei der städtischen Feuersozietätskasse versicherten Grundstücks offen.

Jeder Grundbesitzer, der dem Berliner Pfandbrief-Institut beitreten will, hat sich deshalb bei der unter dem Namen »Berliner Pfandbriefamt« die Geschäfte des Institutes leitenden Direktion (§. 53.), unter Vorlegung des neuesten Hypothekenscheins und des Attestes der städtischen Feuersozietät, zu melden und gleichzeitig zur Bestreitung der Einrichtungs- resp. der Verwaltungskosten 1 pro Mille des Feuerkassenwerths, wenn derselbe 10,000 Thaler nicht erreicht, 10 Thaler einzuzahlen.

In den Fällen, wo die Aufnahme versagt wird (§. 24.), wird dem Antragsteller die Hälfte der bezahlten Gebühr zurückerstattet.

§. 5.

Bedingungen bei Gewährung von Darlehen.

Das Pfandbriefamt gewährt die Darlehne, die übrigens stets in Hunderten abgerundet sein müssen, in den von demselben auszufertigenden Pfandbriefen unter folgenden Bedingungen:

1) der Schuldner hat beim Empfang des Darlehns 2 Prozent desselben als Beitrag zum Reservefonds baar zu zahlen;

2) das Darlehn (der Nominalbetrag der dem Schuldner auszuhändigenden Pfandbriefe) muß vom Ausfertigungsdatum der Pfandbriefe an mit 5 Prozent jährlich verzinst werden;

3) der Schuldner ist verpflichtet, zur Tilgung seiner Kapitalschuld in den ersten acht dem Ausfertigungsdatum der Pfandbriefe folgenden Jahren ½ Prozent des Darlehns, in den folgenden Jahren bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld ¼ Prozent des Darlehns jährlich zurückzuzahlen;

4) die Zinsen (Nr. 2.), sowie die Tilgungsbeiträge (Nr. 3.) sind vierteljährlich praenumerando in der Zeit vom 3. bis 10. Januar, 3. bis 10. April, 3. bis 10. Juli, 3. bis 10. Oktober an die Kasse des Pfandbriefamtes baar oder in nicht verjährten bereits fälligen Kupons von Berliner Pfandbriefen abzuführen;

5) für Kapital, Zinsen (Nr. 2.), Kündigungs-, Einklagungs- und Beitrei-

treibungskosten muß Hypothek in der Art bestellt werden, daß die Eintragung innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundstücks, welcher nach den in §§. 17. bis 23. enthaltenen Bestimmungen ermittelt wird, und zur ersten Stelle erfolgt;

6) die persönliche Verbindlichkeit aus dem Darlehnsvertrage muß von jedem Besitzer des Grundstücks sofort beim Erwerbe desselben in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde übernommen, die letztere auch spätestens vier Wochen nach diesem Zeitpunkte der Direktion des Institutes eingesendet werden.

Das Pfandbrief-Institut ist befugt, nach seiner Wahl wegen seiner Forderungen an das Mobiliar- oder Immobiliarvermögen des Schuldners sich zu halten. Auf gerichtliche Zahlungsstundungen kann sich der Schuldner nicht berufen;

7) der Schuldner resp. der Besitzer ist befugt, das Darlehn jederzeit ganz oder theilweise zurückzuzahlen, er ist aber verpflichtet, sechs Monate vorher zu kündigen und zwar so, daß die Zeit der Rückzahlung auf den 1. Juli oder 2. Januar fällt. Umfaßt die Kündigung nur einen Theil der Schuld, so muß die Summe durch Hundert theilbar sein;

8) das Pfandbriefamt ist außer den Fällen der §§. 27. bis 29. nur befugt, die Tilgung der Schuld durch die Amortisation in Gemäßheit dieser Statuten zu fordern.

9) Die durch die Bestellung der Hypothek erwachsenden Kosten, sowie die zu den auszufertigenden Pfandbriefen gesetzlich erforderlichen Stempel trägt der Schuldner.

§. 6.

Wann bei Besitzveränderungen die persönliche Verbindlichkeit des Veräußerers erlischt.

Bei Veräußerung eines mit Pfandbriefen beliehenen Grundstücks erlischt die persönliche Verbindlichkeit des Besitzers, sobald die im §. 5. Nummer 6. vorgeschriebene Urkunde der Direktion von dem Besitznachfolger eingereicht worden ist.

§. 7.

Beschaffenheit, rechtliche Natur und Zinsen der Pfandbriefe.

Die von dem Pfandbrief-Institut nach dem beigefügten Formular A. mit dem Datum vom 1. Januar des jedesmal laufenden Jahres auszustellenden Pfandbriefe sind mit 4½ Prozent verzinsliche Schuldverschreibungen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Sie werden in Apoints zu 1000 Rthlr., 500 Rthlr. und 100 Rthlr. ausgefertigt und für einen Zeitraum von fünf Jahren mit Kupons, welche nach dem Schema B. auszufertigen sind, und außerdem zur Empfangnahme der neuen Kupons-Serie mit Talons nach dem Schema C. versehen.

§. 8.

Unkündbarkeit der Pfandbriefe Seitens der Inhaber.

Die Pfandbriefe, deren Eigenthum durch bloße Uebergabe übertragen wird, können Seitens des Inhabers nicht, von dem Verein nur Behufs der statutenmäßig zu bewirkenden Amortisation gekündigt werden.

§. 9.

§. 9.

Verfahren, wenn Pfandbriefe zum ferneren Umlauf unbrauchbar geworden oder verloren sind.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1843. über die Umschreibung außer Kurs gesetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere (Gesetz-Samml. S. 177.) finden auf die von dem Berliner Pfandbrief-Institut emittirten Pfandbriefe Anwendung. Verlorene Pfandbriefe müssen gerichtlich amortisirt werden.

Die Amortisation von Kupons ist unstatthaft. Sie unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

§. 10.

Verwendung der den Zins der Pfandbriefe übersteigenden jährlichen Beiträge der Grundbesitzer.

Das den Zins der Pfandbriefe übersteigende halbe Prozent Zinsen, welches der Schuldner zahlt (§. 5. Nr. 2.), ist zur Hälfte — mit ¼ Prozent — zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur anderen Hälfte — also ebenfalls mit ¼ — zur Verstärkung des Reserve- resp. Amortisationsfonds bestimmt (vergl. §§. 36. 42.).

§. 11.

Vorbehalt wegen Ausgabe neuer Serien von Pfandbriefen zu einem anderen Zinsfuß.

Dem Pfandbrief-Institute bleibt das Recht vorbehalten, neue Serien von Pfandbriefen zu einem anderen, als dem im §. 7. für dieselben bestimmten Zinsfuß zu emittiren. Falls von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird (vergl. §. 72.), haben die dem Institute neu beitretenden Mitglieder, welche die Darlehnsvaluta in Pfandbriefen der neuen Serie empfangen, dieselben mit mindestens einem halben Prozent mehr zu verzinsen, als die Pfandbriefe der neuen Serie Zinsen tragen.

Bereits dem Pfandbrief-Institute angehörigen Mitgliedern steht es in diesem Falle frei — ohne Innehaltung der im §. 5. Nr. 7. bestimmten Kündigungsfrist — gegen Rückzahlung des auf ihren Grundstücken für das Pfandbriefamt eingetragenen Darlehns in Pfandbriefen derjenigen Serie, in welcher sie die Valuta empfangen haben, und Rückgabe der zu diesen Pfandbriefen gehörigen, noch nicht fällig gewesenen Kupons und Talons die Beleihung in Pfandbriefen der neuen Serie zu beanspruchen, welche das Pfandbriefamt nach Maaßgabe der statutenmäßig vorgeschriebenen Sicherheit zu gewähren hat.

§. 12.

Sicherheiten und Rechte der Pfandbriefs-Inhaber.

Der Gesammtbetrag der auszufertigenden Pfandbriefe darf den Gesammtbetrag der dem Institute zustehenden hypothekarischen Kapitalforderungen nicht übersteigen.

Die Mitglieder der Direktion sind hierfür persönlich verantwortlich; bei jeder Kassenrevision muß der Beweis hierfür geführt werden, und der Magistratskommissarius (§. 60.), sowie die zu Kassenrevisionen deputirten Mitglieder des engeren Ausschusses (§. 64.), haben sich hiervon jährlich mindestens Ein Mal Ueberzeugung zu verschaffen, auch hierüber, sowie über die Art der gewonnenen Ueberzeugung, eine öffentliche Bekanntmachung in denjenigen Blättern zu erlassen, in welchen die Publikationen des Pfandbrief-Institutes erfolgen müssen.

§. 13.

§. 13.

Die Zinsen der Pfandbriefe werden halbjährlich an die Vorzeiger der fälligen, nicht verjährten Zinskupons von der Kasse des Pfandbriefamtes gezahlt.

§ 14.

Nach Ablauf der fünf Jahre, für welche die Kupons-Serie ausgegeben ist, und gegen Produktion des Talons wird die neue fünfjährige Serie der Kupons von der Kasse des Pfandbriefamtes verabfolgt, sofern nicht vorher von dem Besitzer des Pfandbriefes schriftlich Widerspruch erhoben worden ist, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons-Serie an denjenigen erfolgt, welcher den Pfandbrief vorlegt.

Für diejenigen Pfandbriefe, welche bereits dem Amortisationsfonds überwiesen sind (§. 42.), sowie diejenigen, welche bereits zur Verloosung öffentlich aufgerufen sind (§. 43.), sowie endlich diejenigen, welche rechtskräftig amortisirt sind, findet die Ausreichung einer neuen Kupons-Serie nicht statt.

§. 15.

Den Inhabern der Pfandbriefe wird für alle aus diesen Schuldverschreibungen des Pfandbriefamtes entspringenden Forderungen mit dem Reservefonds des Institutes und mit den dem Pfandbriefamt bestellten Hypotheken Sicherheit gewährt, mit letzteren in der Art, daß der Pfandbrief-Inhaber, soweit die Befriedigung seiner fälligen Forderungen nicht sofort aus der Kasse des Pfandbriefamtes erfolgt, befugt ist, in Höhe der ihm zustehenden Forderung aus den dem Institut gehörigen Hypotheken-Aktivis sich diejenigen richterlich mit den Rechten eines Cessionars überweisen zu lassen, welche er auswählt. Alle Rechte, welche dem Institut gegen das Grundstück oder den Besitzer zugestanden haben, gehen hierdurch auf ihn über.

§. 16.

Verpflichtungen des Grundbesitzers und Rechte des Pfandbrief-Amtes, wenn der Reservefonds ausbleibende Zinszahlungen vorschießen muß.

Der Reservefonds soll bis auf Höhe von 10 Prozent der ausgefertigten Pfandbriefe gebracht werden (vergl. §. 40.).

Er hat die etwa ausbleibenden Zinszahlungen der Grundbesitzer vorzuschießen, und diese sind verpflichtet, von dergleichen Vorschüssen 5 Prozent Zinsen zu entrichten.

Außerdem ist die Direktion ermächtigt, gegen säumige Zinszahler von ihrem Kündigungsrecht (vergl. §. 29.) Gebrauch zu machen.

Aus dem Reservefonds sind außerdem zu bestreiten die etwaigen Kapitalausfälle, sowie, wenn der Verwaltungsfonds dazu nicht ausreicht, die Vorschüsse zur Beitreibung der dem Institute zustehenden Forderungen.

§. 17.

Grundsätze für die Feststellung des Werthes der zu beleihenden Grundstücke.

Die Feststellung des Werthes der bei dem Pfandbriefamt zur Beleihung angemeldeten Grundstücke (§. 4.) erfolgt nach dem Bauwerth der auf demselben befindlichen Gebäude und nach dem durchschnittlichen Jahresertrag der letzten zehn Jahre vor der Beleihung.

§. 18.

§. 18.

Als Bauwerth ist die Feuerversicherungssumme anzunehmen, wenn zwei Bautechniker des Pfandbriefamtes bescheinigen, daß die Gebäude sich in baulichen Würden befinden, und daß ihr zeitiger Bauwerth der Feuerversicherungssumme noch entspricht.

Glaubt auch nur einer der beiden Bautechniker diese Bescheinigung versagen zu müssen, so muß, falls der Darlehnssucher bei seinem Antrage beharrt, auf seine Kosten durch die von dem Pfandbriefamt zu bestimmenden Sachverständigen eine vollständige neue Taxe aufgenommen werden. Diese Taxe unterliegt der Prüfung und Feststellung zweier von dem Vorsitzenden der Direktion bestimmter Techniker des Pfandbriefamtes, von denen ein jeder, ohne daß er von dem Gutachten des anderen Kenntniß erhält, sich motivirt darüber zu äußern hat:

1) ob er die Taxe für richtig hält, und, wenn nicht,

2) darüber, auf welchen geringeren Bauwerth er das Gebäude schätzt.

Wird die Frage ad 1. von beiden Technikern bejaht, und übersteigt die Taxe den Betrag der Feuerversicherungssumme, so bewendet es für die Feststellung des Bauwerths bei dieser letzteren.

Wird die Frage ad 1. auch nur von einem Techniker verneint und bleibt der von ihm bei Beantwortung der Frage ad 2. festgestellte Bauwerth hinter der Feuertaxe zurück, so ist der von dem Techniker festgestellte Bauwerth zu Grunde zu legen.

Wenn die Frage ad 1. von beiden Technikern verneint wird und die Schätzung beider hinter der Feuertaxe zurückbleibt, die beiden Gutachten aber in ihrem positiven Resultat differiren, so wird dasjenige bei Feststellung des Bauwerths zu Grunde gelegt, welches die geringere Schätzung enthält.

§. 19.

Der Ertrag des Gebäudes in den letzten zehn Kalenderjahren ist durch eine amtliche Bescheinigung der Servis- und Einquartierungs-Deputation nachzuweisen.

Von dem Durchschnittsertrage in den letzten zehn Jahren vor dem Antrage auf Beleihung werden abgezogen:

1) die auf dem Grundstücke lastenden Abgaben, Gebäude- und Haussteuer, Realsublevation und Feuerkassengeld, und zwar, sofern diese Abgaben ihrem Betrage nach nicht feststehen, nach dem zehnjährigen Durchschnitt;

2) die rubrica II. seines Hypothekenfoliums etwa eingetragenen onera perpetua an Kanon ꝛc.;

3) für Unterhaltung und Miethsausfälle ꝛc. vier Prozent.

Die übrigbleibende Ertragssumme wird mit fünf Prozent kapitalisirt und die so ge-

gefundene Kapitalssumme als der Ertragswerth der Bauwerthssumme hinzugerechnet.

Der Durchschnitt beider Summen stellt den Werth des Grundstücks dar.

§. 20.

Neu bebaute Grundstücke können nur in dem Falle beliehen werden, daß die auf denselben errichteten Gebäude seit fünf Jahren benutzt werden.

In diesem Falle ist die Direktion verpflichtet, bei Feststellung des Ertragswerthes von dem nur fünfjährigen Durchschnittsertrag einen Abzug zu machen, welcher je nach den Umständen auf fünf bis zehn Prozent arbitrirt werden darf.

§. 21.

Wenn die auf einem bereits bebauten Grundstücke vorhandenen Gebäude durch neue ersetzt worden sind, so darf die Beleihung eines solchen Grundstücks erst erfolgen, nachdem die neuen Gebäude fünf Jahre bewohnt sind, und es gilt auch in diesem Falle die Bestimmung des §. 20. Alinea 2.

War das Grundstück zu der Zeit, wo der Besitzer die bisher auf demselben befindlichen Gebäude ganz oder theilweise fortnimmt, um sie durch neue zu ersetzen (vergl. §. 25.), von dem Pfandbrief-Institut bereits beliehen, so findet die ganze oder theilweise Kündigung unter der Voraussetzung nicht statt, daß der Besitzer dem Institut eine, nach dem Verhältniß des Werthes der abzubrechenden Gebäude zu dem Werth der stehenbleibenden, von dem Pfandbriefamt zu bestimmende Kaution in Berliner Pfandbriefen bis zur Vollendung der neuen Gebäude bestellt und eine durch zwei Bauverständige des Pfandbriefamtes vorzunehmende Untersuchung dieser Gebäude ergiebt, daß die statutenmäßige Sicherheit nicht vermindert ist.

§. 22.

Wenn der auf einem Grundstücke vorhandene Gebäudekomplexus durch die Errichtung neuer Gebäude vermehrt wird, so ist die Berücksichtigung dieser neuen Gebäude bei der Feststellung des Grundstückswerthes erst zulässig, sobald dieselben seit fünf Jahren benutzt sind, und die Direktion ist verpflichtet, nach Ablauf der fünf Jahre bei der Feststellung des Grundstückswerthes von dem fünfjährigen Durchschnittsertrage der hinzugekommenen Gebäude einen Abzug zu machen, welcher je nach den Umständen auf fünf bis zehn Prozent arbitrirt werden darf.

§. 23.

Wenn die Hälfte des nach den vorstehenden Grundsätzen (§§. 18 — 22.) aus dem Durchschnitt des Bau- und Ertragswerthes ermittelten Grundstückswerthes drei Viertel des Bauwerthes übersteigt, so ist eine Beleihung nur bis auf Höhe von drei Vierteln des Bauwerthes zulässig.

§. 24.

Uebrigens ist die Direktion befugt, Anträge auf Beleihungen ganz zurückzuweisen, wenn sie dafür hält, daß nach der besonderen Natur oder Bestimmung des Grundstücks oder der Gebäude für die Beleihung eine genügende und dauernde Sicherheit nicht vorhanden sein würde.

Gegen die desfallsige Entscheidung der Direktion steht dem betheiligten Grundbesitzer der Rekurs an den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Berlin und gegen dessen Entscheidung an den Minister des Innern zu.

§. 25.

Die Besitzer der vom Pfandbrief-Institut beliehenen Grundstücke sind verpflichtet, von jeder beabsichtigten baulichen Veränderung vier Wochen vor der Ausführung derselben dem Pfandbriefamte Anzeige zu machen.

§. 26.

Kontrole über die Fortdauer der statutenmäßigen Sicherheit.

Das Pfandbriefamt überwacht außerdem von Amtswegen die stetige Innehaltung der statutenmäßigen Sicherheit der ausgeliehenen Kapitalien.

Zu diesem Zwecke wird alle vier Jahre eine bauliche Revision der verpfändeten Grundstücke vorgenommen.

§. 27.

In welchen Fällen das Pfandbriefamt zu Kündigungen befugt ist.

Ergiebt sich bei diesen Revisionen oder sonst eine Verminderung des ursprünglich angenommenen Bauwerthes des Grundstücks, so ist das Pfandbriefamt die ganze oder theilweise Rückzahlung des Darlehns zu fordern berechtigt.

Glaubt der Besitzer, daß die Beschaffenheit des Grundstücks keine Veranlassung zur Kündigung gebe, so ist derselbe befugt, die Vornahme der Taxe auf seine Kosten zu verlangen. Der nach dem Resultate dieser Taxe und der in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 18. einer vorzunehmenden Prüfung derselben nicht mehr als statutenmäßig sichergestellt zu erachtende Theil des Darlehns ist von dem Grundbesitzer zurückzuzahlen.

§. 28.

Das Pfandbriefamt ist außerdem ermächtigt, sobald es Veranlassung hierzu zu haben glaubt, eine Revision des Ertragswerthes (§. 19.) beliehener Grundstücke eintreten zu lassen und nach dem Ergebniß derselben die ganze oder theilweise Rückzahlung des Darlehns zu fordern.

§. 29.

Außer in den Fällen des §. 27. und §. 28. ist das Pfandbriefamt befugt, die bewilligten Darlehne ganz oder theilweise zu kündigen, wenn

a) der Grundbesitzer die Zinsen nicht pünktlich (vergl. §. 5. Nr. 4.) bezahlt, oder

b) die

b) die Verpflichtung wegen Uebernahme der persönlichen Verbindlichkeit (§. 5. Nr. 6.) nicht erfüllt, oder

c) den statutenmäßigen Anordnungen der Direktion sich nicht fügt.

In dem Falle ad a. erlischt jedoch das Recht zur Kündigung, wenn der Grundbesitzer den von dem Reservefonds geleisteten Vorschuß und die Zinsen desselben (§. 16.), sowie die sonst etwa dem Institut erwachsenen Kosten berichtigt, bevor das Pfandbriefamt von seinem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat.

§. 30.

Löschung der Seitens des Grundbesitzers geleisteten Rückzahlungen.

Im Falle vollständiger Rückzahlung des eingetragenen Darlehns (§. 5. Nr. 7., §§. 27. und 29.) ist dem Schuldner löschungsfähige Quittung Seitens des Pfandbriefamtes zu ertheilen. Bei geleisteten Partialzahlungen kann der Schuldner nur löschungsfähige Quittung über den durch Zahlung berichtigten Theil derselben fordern; er ist auf Grund dieser Quittung befugt, sowohl die bezahlte Summe löschen zu lassen, als auch über das derselben zustehende Pfandrecht, jedoch nur vorbehaltlich der dem Reste der hypothekarischen Forderung des Pfandbrief-Institutes bis zu dessen durch Amortisation erfolgender Tilgung verbleibenden Priorität zu disponiren.

Die Kosten der Löschung trägt stets der Grundbesitzer.

In welchen Fällen der Schuldner bei der im Wege der Amortisation erfolgenden Tilgung löschungsfähige Quittung über einen Theil des Darlehns verlangen kann, ist im §. 49. bestimmt.

§. 31.

Verpflichtung des Grundbesitzers, das eingetragene Darlehn während der Dauer der Amortisation zu verzinsen.

Das eingetragene Kapital — soweit darauf nicht in Gemäßheit des §. 30. und §. 49. Partialzahlungen oder Tilgungen in Folge der vom Pfandbriefamte ertheilten löschungsfähigen Quittungen abgeschrieben sind — muß während der ganzen Dauer der Amortisation und ohne Rücksicht auf die durch die Amortisation getilgten Beträge verzinst werden.

Das eingetragene Kapital ist vollständig getilgt, sobald der Antheil des Grundbesitzers am Reserve- und Amortisationsfonds (§§. 38. 46.) den Betrag desselben erreicht.

§. 32.

Fonds des Pfandbrief-Institutes und Rechte der Grundbesitzer an denselben.

Die Fonds des Institutes sind:

a) der Verwaltungsfonds,

b) der Reservefonds,

c) der Amortisationsfonds.

Behufs der Feststellung ihrer Rechte an diesen Fonds werden die Besitzer der bepfandbrieften Grundstücke in Jahresgesellschaften dergestalt getheilt, daß alle Grundbesitzer, deren Grundstücke in demselben Jahre bepfandbrieft worden sind, Eine Jahresgesellschaft bilden.

Die Rechte der Pfandbrief-Inhaber werden durch diese Eintheilung nicht berührt. Ihnen ist in Gemäßheit der im §. 15. getroffenen Bestimmung der gemeinsame Reservefonds verhaftet. Verluste, welche derselbe erleiden möchte, werden nicht von der Jahresgesellschaft, welcher der den Verlust veranlassende Grundbesitzer angehört, sondern von allen Jahresgesellschaften getragen.

§. 33.

Der Verwaltungsfonds wird gebildet:

a) aus den Meldegebühren §. 4.;

b) aus den jährlich mit ein Viertel Prozent des eingetragenen Darlehns von den Grundbesitzern zu leistenden Beiträgen (§. 10.),

c) aus den außerordentlichen Einnahmen der Pfandbriefkasse.

§. 34.

Zu den außerordentlichen Einnahmen (§. 33. c.) gehören auch die Zinsen der disponiblen Bestände der Pfandbriefkasse, welche unbeschadet der Möglichkeit, dieselben jederzeit flüssig zu machen, von dem Pfandbriefamt zinsbar und sicher anzulegen sind.

§. 35.

Aus dem Verwaltungsfonds werden die personellen und sächlichen Kosten der Geschäftsverwaltung des Pfandbriefamtes bestritten.

Etwaige Ueberschüsse desselben sind an den Reservefonds abzuführen.

§. 36.

Der Reservefonds wird gebildet:

a) aus den Eintrittsgeldern, welche nach §. 5. Nr. 2. mit zwei Prozent des dargeliehenen Kapitals zu entrichten sind;

b) aus den jährlich mit ein Viertel Prozent des Darlehns von den Grundbesitzern zu leistenden Beiträgen (§. 10.), welche die Pfandbriefskasse sofort nach dem Eingang zum Reservefonds abzuführen hat;

c) aus den etwaigen Ueberschüssen des Verwaltungsfonds (§. 35. Alinea 2.);

d) aus den Zinsen der geleisteten Vorschüsse (§. 16.);

e) aus den Zinsen seiner eigenen Bestände.

§. 37.

Die Einnahmen des Reservefonds (§. 36.), welcher nach Maaßgabe des §. 3. auch zur Erwerbung von Grundstücken verwendet werden darf, sind in Berliner Pfandbriefen zinsbar anzulegen.

§. 38.

§. 38.

Am Schlusse eines jeden Jahres wird das Guthaben einer jeden Jahresgesellschaft (§. 32.) an dem vorhandenen Pfandbriefbestande nach Verhältniß der von einer jeden zu dem Reservefonds geleisteten Beiträge festgestellt und innerhalb einer jeden Jahresgesellschaft auf die zu derselben gehörigen Grundstücke nach Maaßgabe der auf denselben eingetragenen Darlehne vertheilt. Die baar vorhandenen Beträge unter 100 Thaler bleiben von der Vertheilung ausgeschlossen.

§. 39.

Sobald das Guthaben einer Jahresgesellschaft an dem Pfandbriefbestand des Reservefonds fünf Prozent der auf den Grundstücken derselben eingetragenen Darlehne erreicht hat, werden die von den Mitgliedern dieser Jahresgesellschaft jährlich mit ein Viertel Prozent des eingetragenen Darlehns (§. 36. b.) zu entrichtenden Beiträge dem Amortisationsfonds überwiesen.

§. 40.

Sobald der jährliche Abschluß (§. 38.) ergiebt, daß der Antheil einer Jahresgesellschaft an dem Pfandbriefbestande des Reservefonds zehn Prozent der auf den Grundstücken ihrer Mitglieder eingetragenen Darlehne erreicht hat, fließen die Zinsen von dem fortan nicht mehr wachsenden Antheile dieser Gesellschaft am Reservefonds zu Gunsten derselben zum Amortisationsfonds.

§. 41.

Wenn der im §. 40. vorgesehene Fall eintritt, so ist nach dem Abschluß des Verwaltungsfonds festzustellen, welcher Theil der etwaigen Ueberschüsse desselben denjenigen Jahresgesellschaften, deren Antheil am Reservefonds die Höhe von zehn Prozent erreicht hat, nach Verhältniß der von den Mitgliedern dieser Jahresgesellschaften zu dem Verwaltungsfonds geleisteten jährlichen Beiträge gutzuschreiben ist.

Dieser Theil der Ueberschüsse des Verwaltungsfonds fließt nicht zum Reservefonds, sondern zu Gunsten der betreffenden Jahresgesellschaften zum Amortisationsfonds.

§. 42.

Der Amortisationsfonds wird gebildet:

a) aus den mit ein halb beziehungsweise ein Viertel Prozent des Darlehns zu zahlenden Tilgungsbeiträgen der Grundbesitzer (§. 5. Nr. 3.);

b) aus den freiwilligen oder nothwendigen baaren Kapitalzahlungen der Grundbesitzer;

c) aus den Beiträgen derjenigen Jahresgesellschaften, welche nach §. 39. dem Amortisationsfonds zufließen.

Diese sind am Schluß eines jeden Jahres von der Pfandbriefverwaltung an den Amortisationsfonds abzuführen:

1. aus den einmaligen zu Gunsten der Pfandbriefgläubiger verfallenden Ueberschüssen des Reservefonds (§. 41.) und des Darlehnsfonds (§. 41.);

2. aus den Zinsen der getilgten Pfandbriefe.

Außerdem sind dem Amortisationsfonds zu demselben Zwecke Pfandbriefe, welche von den Grundbesitzern der Kreditgenossenschaft zu Zahlungsstatt gegeben werden (§. 11. §. 45.), und diejenigen, welche im Falle des §. 47. Nummer 2. aus dem Reservefonds angekauft werden, zu überweisen.

§. 43.

Verbindung mit Pfandbriefen des zum Darlehnsfonds gehörigen Pfandbriefbestandes.

Der am Schluß eines jeden Jahres nach §. 42. sich ergebende Bestand des Amortisationsfonds soweit derselbe nicht in Pfandbriefen besteht und soweit er durch [illegible] überhaupt nicht zur Einlösung von Pfandbriefen bestimmt ist zur Einlösung von Pfandbriefen bestimmt.

Die mit diesem Bestande durch baare Zahlung zu tilgenden einzelnen Anleihen werden durch das Loos bestimmt und den Inhabern zum 2. Januar resp. 1. Juli gekündigt.

Die Kündigung muß drei Monate vor dem Einlösungstermin erfolgen.

Sie geschieht durch dreimalige Insertion in die für die Bekanntmachungen des Pfandbriefamtes bestimmten öffentlichen Blätter. Die erste Bekanntmachung muß mindestens drei Monate, die letzte mindestens drei Wochen vor dem Zahlungstermin erfolgen.

§. 44.

Die gekündigten Pfandbriefe müssen zur Verfallzeit nebst den noch nicht fälligen Kupons in kurszähigem Zustande eingeliefert werden. Der Betrag der fehlenden Kupons wird von der Einlösungssumme in Abzug gebracht.

Die Valuta der nicht eingelösten Pfandbriefe bleibt nach Ablauf der zu denselben verabredeten Kupons-Serie im Gewahrsam des Vereins. Diese Valuta werden zu Gunsten des Amortisationsfonds einem Konto angelegt und vom Bestande, jedoch nur dem Kapitalbetrage nach, und nach Abzug der nicht beigebrachten Kupons nach Ablauf dieser Zeit und falls die Einlösung nicht früher erfolgt ist, bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin eingezahlt, welches demnächst die Amortisation der nicht eingegangenen Pfandbriefe zu veranlassen hat. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Inhaber; sie sind aus der deponirten Masse zu entnehmen.

§. 45.

Vernichtung der eingelösten Pfandbriefe.

Die eingelösten, sowie die am 2. Januar resp. 1. Juli im Besitz des Amortisationsfonds befindlichen Pfandbriefe (§. 42.) sind mit den dazu gehörigen Kupons und Talons von der Direktion in Gegenwart des Magistratskommissarius (§. 60.) und zweier von dem engeren Ausschusse (§. 64.) zu deputirender Mitglieder desselben durch Feuer zu vernichten.

Ueber

Ueber die erfolgte Vernichtung ist Seitens des Pfandbriefamtes eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

§. 46.

Gutschreibung der amortisirten Pfandbriefe.

Die Summe der zu jedem Amortisationstermine ausgelooften und angekündigten Pfandbrief-Forderungen, abzüglich desjenigen Betrages, welcher vermittelst der von den Grundbesitzern in baarem Gelde geleisteten Kapitalzahlungen getilgt worden ist (vergl. §. 48.), wird an jedem dieser Termine auf die einzelnen Jahresgesellschaften nach Verhältniß desjenigen, was eine jede von ihnen durch die jährlichen Amortisationsbeiträge ihrer Mitglieder und aus dem Reserve- und Verwaltungsfonds bis zum Verlooſungstermine zum Amortisationfonds beigetragen hat, innerhalb einer jeden einzelnen Jahresgesellschaft aber auf die zu derselben gehörigen Grundstücke nach Verhältniß der auf denselben eingetragenen Darlehnsschuld vertheilt und jedem Grundstück der so repartirte Betrag gutgeschrieben.

§. 47.

In welchen Fällen dem Grundbesitzer sein Antheil am Reservefonds angerechnet wird.

Der Antheil eines bepfandbrieften Grundstücks an dem der betreffenden Jahresgesellschaft am Reservefonds zustehenden Guthaben (§. 38.) fällt, wenn der Schuldner angehalten wird, das Darlehn ganz oder theilweise zurückzuzahlen, stets ganz oder verhältnißmäßig an sämmtliche Jahresgesellschaften dergestalt zurück, daß dieser Antheil der nächsten zur Vertheilung kommenden Pfandbriefmasse zuwächst.

Bei freiwilligen Zurückzahlungen wird, wenn der Antheil des Grundstücks am Reserve- und Amortisationsfonds bereits 10 Prozent der auf demselben eingetragenen Darlehnssumme erreicht oder übersteigt, dem Ablösenden sein Antheil am Reservefonds ganz, oder bei Partial-Ablösungen verhältnißmäßig angerechnet, jedoch nur insoweit, als der in Betracht kommende Antheil durch 100 theilbar ist. Dieser Betrag desselben wird in Pfandbriefen aus dem Reservefonds entnommen und zur Tilgung verwendet.

§. 48.

Die Rückzahlungen gewährter Darlehne können in Pfandbriefen oder in baarem Gelde erfolgen.

Im Uebrigen ist außer dem Falle des §. 11. bei freiwilligen wie nothwendigen Rückzahlungen nach der Wahl des Schuldners Baarzahlung oder Angabe von nicht ausgelooften Pfandbriefen an Zahlungsstatt zulässig.

Wird Baarzahlung gewählt, so wächst die zu zahlende Ablösungssumme dem der nächsten Ausloosung zu Grunde zu legenden Amortisationsfonds zu und der baar abzulösende Betrag der Pfandbriefschuld muß deshalb bis zum Einlösungstermine der gekündigten Pfandbriefe verzinst werden.

§. 49.

Wann und wie der Grundbesitzer über den amortisirten Theil seiner Schuld verfügen kann.

Sobald von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Pfandbriefkapitale mindestens 10 Prozent amortisirt sind, kann auf Höhe der Summe, welche sich ergiebt, wenn

a) der amortisirte Betrag und

b) der

b) der Antheil des Grundstücks am Reservefonds,

jeder von beiden jedoch nur in soweit, als sie durch 100 theilbar sind, zusammengerechnet wird, von dem Besitzer des bepfandbrieften Grundstücks entweder Löschungsquittung oder Cession, vorbehaltlich der Priorität für den Ueberrest des Pfandbriefdarlehns, oder ein neues Pfandbriefdarlehn verlangt werden, dies letztere jedoch immer nur nach vorangegangener Revision und abermaliger Festsetzung des Werthes des Grundstücks.

§. 50.

Folgen dieser Verfügung in Betreff des Reserve- und Amortisationsfonds.

In beiden Fällen wird der in Anrechnung kommende Antheil am Reservefonds in Pfandbriefen aus demselben entnommen und zur Tilgung verwendet, während der durch 100 nicht theilbare Ueberrest zu Gunsten sämmtlicher Jahresgesellschaften der nächsten zur Vertheilung kommenden Pfandbriefmasse (§. 38.) zuwächst.

Der durch 100 nicht theilbare Ueberrest des amortisirten Betrages der Pfandbriefschuld wird ebenfalls auf sämmtliche Jahresgesellschaften mit der zunächst zu repartirenden Summe der ausgelooften und gekündigten Pfandbriefe vertheilt.

§. 51.

Verpflichtungen des Grundbesitzers in Folge der Verfügung über den amortisirten Theil seiner Schuld.

In beiden Fällen — es mag Löschungsquittung resp. Cession über den getilgten Pfandbriefbetrag oder Krediterneuerung verlangt werden (§. 49.) — beginnt bezüglich des Ueberrestes der Pfandbriefschuld vom 1. Januar des laufenden Jahres ab die Amortisation und die Beisteuer zum Reservefonds (§. 5. Nr. 1.) von Neuem. Der Besitzer des bepfandbrieften Grundstücks scheidet also auch mit diesem Ueberreste seiner Pfandbriefschuld aus der früheren Jahresgesellschaft aus und tritt mit demselben in diejenige ein, welche eben in der Bildung begriffen ist.

Demnach hat derselbe,

a) wenn er Löschungsquittung verlangt, bezüglich des nicht zu quittirenden Betrages,

b) wenn er dagegen Krediterneuerung verlangt, bezüglich des ganzen im Hypothekenbuche eingetragenen Pfandbriefdarlehns,

urkundlich anzuerkennen und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen:

daß er vom 1. Januar des laufenden Jahres ab die fünf Prozent Zinsen und den mit ½ beziehungsweise ¼ Prozent des Darlehns zu leistenden Tilgungsbeitrag wie von einem ganz neu ausgefertigten Pfandbriefdarlehn in Gemäßheit der Bestimmung des §. 5. Nr. 2. und des §. 31. zu entrichten habe.

Außerdem ist der Besitzer des bepfandbrieften Grundstücks in beiden Fällen verpflichtet, auch die Beitrittsgebühren (§. 5. Nr. 1.) von Neuem zu zahlen.

§. 52.

§. 52.

Die Angelegenheiten des Pfandbrief-Institutes werden unter Aufsicht des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Berlin, resp. seines Kommissars verwaltet, beziehungsweise kontrolirt durch

Verwaltung und Vertretung des Berliner Pfandbrief-Institutes.

die Direktion,
den engeren Ausschuß,
den Ausschuß,
die Generalversammlung.

§. 53.

Die Direktion besteht aus einem Direktor und drei Räthen, von denen Einer (der Syndikus) die Qualifikation zum Richteramt besitzen muß. Sie vertritt unter dem Namen: »das Berliner Pfandbriefamt« das Berliner Pfandbrief-Institut in allen Rechtsgeschäften, auch in solchen, bei welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern.

§. 54.

Der Direktor leitet die Geschäfte des Pfandbriefamtes, führt bei den Berathungen der Direktion den Vorsitz und seine Stimme giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

In Abwesenheit und Behinderungsfällen wird er von dem Syndikus vertreten.

§. 55.

Die Direktion wird durch vier Bauverständige unterstützt, welche die Qualifikation für das höhere Baufach haben müssen.

Die Mitglieder der Direktion und die Bauverständigen dürfen unter einander nicht in solchem Grade verwandt oder verschwägert sein, daß dadurch nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Glaubwürdigkeit als Zeugen vor Gericht ausgeschlossen oder geschwächt würde.

§. 56.

Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Berlin ernennt den Direktor und die Räthe des Pfandbriefamtes, sowie die Bauverständigen.

Er bestimmt die Höhe der Gehälter und die sonstigen Anstellungsbedingungen.

Die Anstellung des Direktors, der Räthe und der Bauverständigen darf höchstens auf die Dauer von zwölf Jahren erfolgen.

Pensionsansprüche dürfen weder den Mitgliedern der Direktion, noch den Bauverständigen, noch den Beamten des Pfandbriefamtes zugestanden werden.

§. 57.

Das erforderliche Personal an Subaltern- und Kassenbeamten wird nach Bedürfniß von der Direktion angestellt und die Anstellungsbedingungen von ihr festgestellt.

Zur Anstellung des Rendanten und Kontroleurs ist die Genehmigung des Magistrats einzuholen.

§. 58.

Sämmtliche Beamte, mit Einschluß der Direktionsmitglieder, können unter denselben Bedingungen, welche das Gesetz vom 21. Juli 1852., betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Gesetz-Samml. S. 465.), vorschreibt, aus ihren Aemtern entlassen und resp. von denselben suspendirt werden.

In Gemäßheit der Bestimmungen des gedachten Gesetzes (§. 23. Nr. 2.) ist der Präsident der Königlichen Regierung zu Potsdam befugt, die Einleitung der Disziplinaruntersuchung zu verfügen und den Untersuchungskommissar zu ernennen.

Die Suspension erfolgt durch einen Beschluß der Königlichen Regierung zu Potsdam (§. 24. Nr. 2. a. a. O.).

Ueber die Entlassung entscheidet in den in dem gedachten Gesetze vorgeschriebenen Formen in erster Instanz die Königliche Regierung zu Potsdam, in zweiter Instanz das Königliche Staatsministerium.

In allen Fällen, wo das Gesetz vom 21. Juli 1852. die zwangsweise Pensionirung zuläßt (§. 88.), erfolgt vorbehaltlich des Rekurses an das Königliche Staatsministerium die einfache Entlassung durch die Königliche Regierung zu Potsdam.

Die Entlassung (Alinea 3. und 5.) hat zur Folge, daß alle dem Entlassenen vorher vertragsmäßig gewährten Ansprüche erlöschen.

In Betreff von Warnungen, Verweisen und Ordnungsstrafen finden ebenfalls die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852. Anwendung.

§. 59.

Der Direktor und die Räthe des Pfandbriefamtes, sowie die Bauverständigen werden nach der für den Diensteid mittelbarer Staatsbeamten vorgeschriebenen Eidesnorm bei ihrem Amtsantritt von dem Kommissarius des Magistrats (§. 60.), die Subaltern- und Kassenbeamten von dem Direktor in Eid und Pflicht genommen.

§. 60.

Der Magistrats-Kommissarius.

Der Vorsitzende des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Berlin ernennt aus den Mitgliedern desselben einen beständigen Kommissarius zur speziellen Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Pfandbriefamtes.

Dieser Kommissarius ist befugt, den Sitzungen der Direktion, des Ausschusses und der Generalversammlung beizuwohnen und jeden Beschluß, welcher

nach

nach seiner Ansicht die Gesetze, das Statut oder die Interessen des Institutes verletzt, zu suspendiren.

Er hat, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hat, an den Magistrat zu berichten, welcher darüber entscheidet, ob der suspendirte Beschluß zur Ausführung gelangen soll.

Gegen die Entscheidung des Magistrats findet nur der Rekurs an den Minister des Innern statt.

§. 61.

Der Ausschuß besteht aus Deputirten der Grundbesitzer. Der Ausschuß und die Generalversammlung.

Die Zahl der Deputirten soll der Anzahl der vorhandenen städtischen Feuersozietäts-Reviere entsprechen.

Die Generalversammlung besteht aus von den Grundbesitzern aus ihrer Mitte zu deputirenden Mitgliedern und es sollen in derselben die Besitzer der bepfandbrieften Grundstücke jedes Feuersozietäts-Revieres durch drei Deputirte vertreten sein.

§. 62.

In jedem der städtischen Feuersozietäts-Reviere wird von den Besitzern der in demselben bepfandbrieften Grundstücke aus deren Mitte ein Deputirter und ein Stellvertreter zum Ausschuß und drei Deputirte und drei Stellvertreter zur Generalversammlung gewählt. Wahlen der Grundbesitzer für den Ausschuß und für die Generalversammlung.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Für die während dieser Zeit etwa ausscheidenden Deputirten sind die Stellvertreter einzuberufen.

§. 63.

Die Wahl wird von dem Magistrat angeordnet und in jedem Reviere durch einen von ihm zu bestimmenden Gemeindebeamten geleitet, welcher einen Protokollführer aus der Zahl der stimmberechtigten Grundbesitzer zuzuziehen hat. Sie geschieht in der Art, daß jeder der erschienenen Wähler in dem ersten Wahlakt einen Stimmzettel mit dem Namen zweier von ihm für den engeren Ausschuß zum Deputirten und Stellvertreter bestimmten Kandidaten, in dem zweiten Wahlakt einen Stimmzettel mit dem Namen von sechs von ihm für die Generalversammlung zu Deputirten und Stellvertretern bestimmten Kandidaten abgiebt.

Von denjenigen beiden Kandidaten, welche in dem ersten Wahlgang die absolute Mehrheit und die meisten Stimmen erhalten haben, ist der, welcher weniger Stimmen wie der andere erhalten, als zum Stellvertreter berufen zu betrachten.

Von denjenigen sechs Kandidaten, welche im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit und die meisten Stimmen erhalten haben, sind die drei, welche unter diesen sechs Kandidaten die meisten Stimmen erhalten haben, als zu Deputirten bei der Generalversammlung, die drei, welche jenen in der Stimmenzahl am nächsten kommen, als zu deren Stellvertretern gewählt zu betrachten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ist bei dem ersten Skrutinium eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist zu einer engeren Wahl

zu schreiten, auf welche von den Kandidaten, die die mehrsten Stimmen erhalten, doppelt so viel Kandidaten zu bringen sind, als Stellen noch zu besetzen sind.

Das Wahlrecht muß in Person geübt werden; nur die Vertretung der Ehefrauen durch ihre Ehemänner, der Minderjährigen durch die Väter und Vormünder und der moralischen Personen durch eigends zu bestellende Bevollmächtigte ist zulässig.

Die Einladung zu den Wahlen erfolgt durch die für die Bekanntmachungen des Pfandbriefamtes §. [illegible], bestimmten Zeitungen.

§. 64.

Der engere Ausschuß.

Der Ausschuß erwählt aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß von sechs Mitgliedern. Dieser engere Ausschuß tritt regelmäßig alle drei Monate unter dem Vorsitz des Magistratskommissarius zusammen. Er ist durch denselben in Kenntniß von den Geschäfts- und Kassenverhältnissen zu erhalten und hat den ordinairen und extraordinairen Kassenrevisionen durch die von ihm zu denselben zu deputirenden Mitglieder beizuwohnen. Er hat die Beschlüsse des weiteren Ausschusses über den Etat und die Rechnung vorzubereiten.

§. 65.

Versammlungen und Kompetenz des weiteren Ausschusses.

Der weitere Ausschuß tritt jährlich zu einer Sitzung zusammen.

Er ertheilt

a) die Decharge über die Rechnung und regulirt die Etats.

Der erste Etat wird von der Direktion unter Genehmigung des Magistratskommissarius festgestellt. Er bleibt in Kraft bis zum Beschlusse des zuerst einzuberufenden Ausschusses;

b) Beschwerden über die Direktion in materieller und formeller Beziehung ist er anzunehmen befugt und sie, mit seinem Gutachten begleitet, dem Magistratskommissarius unter Vorbehalt des Rekurses an den Magistrat zur Entscheidung vorzulegen;

c) er hat das Recht zu Vorschlägen auf Abänderungen des Statuts;

d) er nimmt den über die Verwaltung des ganzen Institutes jährlich von der Direktion zu erstattenden Bericht in Empfang.

Die etwaigen Bemerkungen über denselben hat er zur weiteren Veranlassung an den Magistratskommissarius gelangen zu lassen.

§. 66.

Die Beschlüsse des Ausschusses (§. 65.) werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des den Jahren nach ältesten Mitgliedes den Ausschlag. Sie sind durch den Kommissarius dem Magistrat zur Kenntnißnahme resp. Bestätigung vorzulegen.

§. 67.

§. 67.

Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt. Zusammentritt der Generalversammlung.

Eine außerordentliche Berufung derselben kann durch den Magistrat erfolgen. Sie muß erfolgen, wenn der Ausschuß dies beantragt.

Die Berufung erfolgt Seitens des Magistrats durch die für die Bekanntmachungen des Pfandbriefamtes bestimmten Blätter. Ihr wird ein von der Direktion erstatteter schriftlicher Bericht über die gesammte Lage des Institutes und der zu ihrer Beschlußnahme gestellten Vorlagen erstattet.

§. 68.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden vom Magistratskommissarius dem Magistrate eingereicht, welcher dieselben, sofern sie Aenderungen des Statutes bezwecken (§. 72.), dem Minister des Innern mittelst gutachtlichen Berichts vorzulegen hat.

§. 69.

Dem Magistratskommissarius steht jederzeit frei, von dem gesammten Geschäftsgange Kenntniß zu nehmen, sämmtliche Akten und Bücher einzusehen und die Kassen zu revidiren. Der Magistrats-Kommissarius bildet die erste Instanz in Beschwerdesachen.

Beschwerden sowohl über die Verwaltung und den Geschäftsgang, als auch über Mitglieder der Direktion werden von ihm geprüft und erledigt.

Von seinen Anordnungen findet die Berufung an den Magistrat im Wege der Beschwerde statt.

Gegen die Entscheidung des Magistrats steht dem Beschwerdeführer der Rekurs an den Minister des Innern offen.

§. 70.

Die Blätter, durch welche die öffentlichen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen müssen, sind: Organe für die öffentlichen Bekanntmachungen.

1) der Königlich Preußische Staatsanzeiger,
2) die National-Zeitung,
3) die Börsen-Zeitung,
4) die Vossische Zeitung,
5) die Spenersche Zeitung und
6) die Bank- und Handels-Zeitung.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so bestimmt die Direktion dasjenige Blatt, welches an dessen Stelle treten soll und macht die getroffene Wahl in den bisher benutzten Blättern bekannt.

§. 71.

Die nöthigen Geschäftsreglements werden, bis das Pfandbriefamt voll- Geschäfts-Reglements.

ständig organisirt ist, von dem Magistrate, demnächst von der Direktion nach vorgängiger Genehmigung derselben durch den Magistrat erlassen.

§. 72.

Abänderung der Statuten.

Abänderungen dieses Statutes, wozu auch die im §. 7. vorgesehene Abänderung des Zinsfußes der Pfandbriefe gehört, sind von der Generalversammlung zu beschließen. Sie bedürfen der Genehmigung des Staates.

§. 73.

Uebergangs-Bestimmungen.

Bis die Organisation des Pfandbriefamtes in Gemäßheit dieses Statutes zur Ausführung gelangt ist, verwaltet eine von dem Magistrate interimistisch einzusetzende Direktion die Geschäfte des Pfandbrief-Institutes.

Die interimistisch vom Magistrate eingesetzte Direktion hat alle Rechte und Pflichten, welche in diesem Statute dem Berliner Pfandbriefamte beigelegt sind.

Sie vollzieht ihre Verfügungen und die Ausfertigung von Pfandbriefen unter der Firma: „Das Berliner Pfandbriefamt."

§. 74.

Während dieses Interimistikums (§. 73.) werden die Geschäfte der Bauverständigen und der Unterbeamten durch die von dem Magistrate für die Uebernahme derselben zu bestimmenden Personen versehen.

Die denselben zu gewährenden Remunerationen und die von den Kassenbeamten zu bestellenden Kautionen werden von dem Magistrate festgestellt.

Die Dokumente des Pfandbrief-Institutes werden bis dahin, wo das Pfandbriefamt im Besitze eigener dazu geeigneter Lokalitäten sein wird, in dem Depositorium des Magistrats asservirt.

§. 75.

Die Geschäftskosten, soweit sie vorläufig aus den Beiträgen der dem Pfandbrief-Institute beigetretenen Grundbesitzer zum Verwaltungsfonds nicht bestritten werden können, schießt die Stadt-Hauptkasse vor.

Sie sind derselben aus dem Verwaltungsfonds des Pfandbrief-Institutes zu erstatten, sobald die laufenden Einnahmen desselben die laufenden Ausgaben übersteigen.

Bevor die Vorschüsse der Stadt-Hauptkasse nicht vollständig getilgt sind, können Ueberschüsse aus dem Verwaltungsfonds an den Reservefonds (§. 35.) nicht abgeführt werden.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 7088.) Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen hierdurch in Ausführung des §. 6. Nr. 2. der Verordnung vom 17. April 1866., über die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, nach Anhörung des dortigen Landeskonsistoriums, was folgt:

§. 1.

Die Zulassung zum geistlichen Amte in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover ist durch das Bestehen zweier theologischen Prüfungen, pro venia concionandi und pro ministerio, bedingt.

Die Leitung dieser Prüfungen wird in der genannten Provinz ausschließlich dem Landeskonsistorium übertragen.

§. 2.

Die Zulassung zu der ersten Prüfung ist, vorbehaltlich des vorschriftsmäßigen Nachweises der Universitätsreife, durch ein mindestens dreijähriges theologisches Studium auf einer Deutschen Universität bedingt.

Von dieser Studienzeit müssen wenigstens drei Halbjahre auf einer Preußischen Universität zugebracht sein.

§. 3.

Studirende, welche in der Reifeprüfung befriedigende Kenntnisse im Hebräischen nicht nachgewiesen haben, müssen dieselben durch eine besondere Prüfung darthun und nach dieser noch fünf Halbjahre hindurch das theologische Studium fortsetzen.

Die Prüfung ist vor einer der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen abzulegen.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1868.

§. 4.

Die Meldung zu der ersten Prüfung hat gegen Schluß des letzten Halbjahres der Universitätsstudien, spätestens in dem darauf folgenden Halbjahre zu erfolgen.

§. 5.

Die Meldung zu der zweiten Prüfung soll erfolgen, wenn seit dem Bestehen der ersten Prüfung mindestens zwei Jahre verflossen sind, und der Kandidat das 24ste Lebensjahr vollendet hat.

Kandidaten, welche diese Meldung innerhalb vier Jahre, vom Bestehen der ersten Prüfung an gerechnet, nicht vornehmen, sollen daran erinnert und können, wenn sie dieser Erinnerung nicht innerhalb eines Jahres Folge geben, von der Liste der Kandidaten gestrichen werden.

§. 6.

Aus besonders dringenden Gründen kann das Landeskonsistorium mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ein halbes Jahr an der vorgeschriebenen Universitätszeit (§§. 2. und 3.) erlassen.

Auch ist dasselbe ermächtigt, ausnahmsweise aus genügenden Gründen die zwischen den beiden Prüfungen liegende Zwischenzeit bis auf die Dauer eines Jahres zu verkürzen und eine über die Fristen des §. 4. verspätete Meldung zur ersten Prüfung anzunehmen.

§. 7.

Zur Abhaltung der theologischen Prüfungen werden bei dem Landeskonsistorium und unter dessen Leitung zwei Kommissionen gebildet, deren Mitglieder jedesmal auf die Dauer eines Jahres ernannt werden.

In der Kommission für die erste Prüfung muß wenigstens Ein Mitglied der theologischen Fakultät zu Göttingen sich befinden, welches von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nach Anhörung des Landeskonsistoriums bestimmt wird. Die übrigen Kommissionsmitglieder ernennt das Landeskonsistorium mit Genehmigung des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorzugsweise aus den geistlichen Räthen des Landeskonsistoriums und der Provinzialkonsistorien.

§. 8.

Unter den Mitgliedern jeder Kommission bestimmt der Präsident des Landeskonsistoriums für die verschiedenen Prüfungen, beziehungsweise Prüfungstermine den Vorsitzenden und die sonst Mitwirkenden in der Art, daß an jeder Prüfung sich mindestens drei Mitglieder betheiligen, und unter denselben bei der ersten Prüfung, von besonderen Nothfällen abgesehen, jedesmal ein Mitglied der Fakultät, bei der zweiten regelmäßig ein Mitglied des Provinzialkonsistoriums, dessen Bezirke der Kandidat angehört, sich befindet.

§. 9.

Nur die Kandidaten, welche die zweite Prüfung bestanden haben, sind zu Pfarrämtern wahl-, präsentations- und anstellungsfähig.

§. 10.

§. 10.

Eine dritte Prüfung findet ferner nicht statt. Das Landeskonsistorium kann jedoch, wenn es solches aus besonderen Gründen zur Sicherung eines angemessenen Urtheils für erforderlich hält, und seit der letzten Prüfung eine längere Zeit verstrichen ist, bei ersten Anstellungen oder bei Beförderungen ausnahmsweise die Abhaltung eines Kolloquiums fordern.

§. 11.

Kandidaten und Geistliche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche nicht der Provinz Hannover angehören, können, wenn sie in ihrer Heimath als befähigt für das geistliche Amt gelten, ohne eine nochmalige Prüfung zu Pfarrämtern in der Provinz Hannover gewählt, präsentirt oder kirchenregimentlich berufen werden. Dem Landeskonsistorium ist aber vorbehalten, geeignetenfalls die Abhaltung eines Kolloquiums von denselben zu fordern.

Kandidaten und Geistliche, welche nicht dem Preußischen Unterthanenverbande angehören, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu Pfarrämtern in der Provinz Hannover berufen oder bestätigt werden.

Jedoch stehen Kandidaten und Geistliche, welche dem Gebiete des Norddeutschen Bundes angehören und das examen pro ministerio vor einer Preußischen Prüfungsbehörde bestanden haben, in Ansehung ihrer Anstellungsfähigkeit den Preußischen Kandidaten gleich.

§. 12.

Das Landeskonsistorium ist mit der weiteren Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Mühler.

(Nr. 7089.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868., betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Generallandtages der Westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprozentiger Pfandbriefe.

Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. will Ich den Beschluß des im vorigen Jahre versammelt gewesenen Generallandtages der Westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprozentiger Pfandbriefe dahin genehmigen:

„Der Besitzer eines zum Westpreußischen Landschaftsverbande gehörigen Gutes kann bei dessen Bepfandbriefung die Ausfertigung und Ausreichung von Pfandbriefen mit dem Zinsfuße von vier und einem halben Pro-

zent

zent verlangen, hat aber in diesem Falle in den ersten zehn Jahren eine Jahreszahlung von fünf und einem halben Prozent und nach zehn Jahren von fünf Prozent des Pfandbriefkapitals zu leisten. Die Zinsenersparniß der ersten fünf Jahre fließt in den Tilgungsfonds der Landschaft (§§. 118—121. I. Landsch.-Regl.), diejenige der folgenden Jahre aber wird zinseszinslich bis zur gänzlichen Tilgung des Pfandbriefkapitals für jeden Pfandbriefschuldner von der Landschaft verwaltet. Auf die vier und einhalbprozentigen Pfandbriefe, insonderheit auf die Amortisationsersparnisse, finden alle Bestimmungen Anwendung, welche von den Pfandbriefen niedrigen Zinsfußes und den Amortisationsersparnissen gelten. Die Umschreibung drei und einhalb- oder vierprozentiger Pfandbriefe alten Formulars in vier und einhalbprozentige Pfandbriefe erfolgt nach Maaßgabe des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1864. (Gesetz-Samml. S. 314.) bestätigten Regulativs. Sind die umzuschreibenden Pfandbriefe aber neuen Formulars, d. h. auf Grund des vorgedachten Regulativs ausgefertigt, so hat der Gutsbesitzer über die von ihm zu übernehmende höhere Zinsverbindlichkeit eine Urkunde auszustellen und mit der Priorität vor sämmtlichen Privatgläubigern in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, welche der Kontrolkommission nebst einem dem umzuschreibenden Pfandbriefkapital gleichkommenden Betrage drei und einhalb- oder vierprozentiger Pfandbriefe neuen Formulars vor der Ausfertigung der neuen Pfandbriefe vorzulegen ist. Der Gutsbesitzer ist verpflichtet, diesen Betrag in Pfandbriefen neuen Formulars oder in baarem Gelde der Landschaft einzuliefern resp. einzuzahlen, jedoch auch befugt, der Provinzial-Landschaftsdirektion die Herbeischaffung der zu kassirenden Pfandbriefe mittelst der neu auszufertigenden zu übertragen. Sobald die Provinzial-Landschaftsdirektion versichert resp. bescheinigt, daß die neu ausgefertigten Pfandbriefe nur zur Einziehung der zu kassirenden Pfandbriefe verwandt werden und bis dahin im landschaftlichen Depositorium verbleiben sollen, hat die Kontrolkommission die neuen Pfandbriefe auch schon vor der Kassation der umzuschreibenden zu bestätigen, später aber die Kassation sich nachweisen zu lassen."

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. Mai 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 7090.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Dedeleben über Pabsdorf nach Aderstedt und von Eilsdorf nach Aderstedt, im Oschersleberner Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Eilsdorf nach Aderstedt, im Oschersleberner Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, im Anschluß an die Chaussee von Dedeleben über Pabsdorf nach Aderstedt, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Unternehmern des chausseemäßigen Ausbaues der Straßen von Dedeleben über Pabsdorf nach Aderstedt, innerhalb des Kreises Oschersleben, und von Eilsdorf nach Aderstedt, nämlich für erstere den Gemeinden zu Dedeleben, Pabsdorf und Aderstedt, sowie den Rittergütern zu Dedeleben und Aderstedt, und für die zweite den Gemeinden zu Eilsdorf und Aderstedt, sowie dem Rittergute zu Aderstedt, das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Oschersleben, von dem Zeitpunkte der Uebernahme dieser beiden Chausseen in seine Unterhaltung ab, das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, sowie das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. April 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Mai 1868.

(Nr. 7091.) Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Freystadt über Herzogswalde und Stradem nach Dt. Eylau, und 2) von Freystadt nach Bischofswerder, im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, 1) von Freystadt über Herzogswalde und Stradem nach Dt. Eylau und 2) von Freystadt nach Bischofswerder genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Rosenberg das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. April 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7092.)

(Nr. 7092.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 72,500 Thalern, dritte Emission. Vom 27. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Rosenberger Kreises auf dem Kreistage vom 9. März d. J. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, außer den durch die Privilegien vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Samml. von 1857. S. 529.) und vom 18. Juni 1860. (Gesetz-Samml. von 1860. S. 386.) beschafften Anleihen von resp. 100,000 Thalern und 70,000 Thalern, noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 72,500 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 72,500 Thalern, in Buchstaben: zweiundsiebenzig Tausend fünfhundert Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000	Thaler	à 500	Thaler in	50 Stück,
22,000	"	à 200	" "	110 "
25,500	"	à 100	" "	255 "
= 72,500	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich 1⅓ Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten, zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

des

Rosenberger Kreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 9. März 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 72,500 Thalern bekennt sich die unterzeichnete Chausseebau-Kommission Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 72,500 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig innerhalb eines Zeitrauns von 32 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens $1\frac{1}{3}$ Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Mai jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, in einer zu Königsberg und in einer zu Danzig erscheinenden Zeitung, sowie in dem Rosenberger Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung,

bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Rosenberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahre, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Rosenberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Rosenberg, den ..ten ..... 18..

Die Chausseebau-Kommission.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg.

Rosenberg, den ..ten ..... 18..

Die Chausseebau-Kommission.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahre nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Ungültig, wenn die Vorderseite durchstrichen ist.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises

III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Rosenberger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Rosenberg, den ..ten ..... 18..

Die Chausseebau-Kommission.

(Nr. 7093.) Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Neukrug-Schönecker Kreis-Chaussee zwischen Lipschin und Plachtei über Alt- und Hoch-Paleschken bis zur Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn bei Zblewo oder Pinschin, 2) von Klein-Klinz an der Berent-Danziger Staats-Chaussee über Niedamowo bis an die Straße ad 1. bei Alt- oder Hoch-Paleschken, und 3) von Berent über Beeck bis zur Carthauser Kreisgrenze zum Anschluß an die von dort nach Zuckau führende Kreis-Chaussee, im Regierungsbezirk Danzig.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Berent, im Regierungsbezirk Danzig, beabsichtigten Bau der Chausseen: 1) von der Neukrug-Schönecker Kreis-Chaussee zwischen Lipschin und Plachtei über Alt- und Hoch-Paleschken bis zur Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn bei Zblewo oder Pinschin, 2) von Klein-Klinz an der Berent-Danziger Staats-Chaussee über Niedamowo bis an die Straße ad 1. bei Alt- oder Hoch-Paleschken, und 3) von Berent über Beeck bis zur Carthauser Kreisgrenze zum Anschluß an die von dort nach Zuckau führende Kreis-Chaussee, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Berent das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen

die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. April 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7094.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 75,000 Thalern, III. Emission. Vom 27. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Berenter Kreises auf dem Kreistage vom 28. Februar 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten nach Aufnahme einer Schuld von resp. 64,000 Thalern und 31,000 Thalern (Gesetz-Samml. für 1857. S. 133. und für 1862. S. 167.) erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 75,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 75,000 Thalern, in Buchstaben: fünf und siebenzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50,000 Thaler à 500 Thaler,
25,000 • à 100 •
= 75,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1878. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber die-

dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Obligation

des Berenter Kreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 28. Februar 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 75,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Berenter Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 75,000 Thalern geschieht vom Jahre 1878. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1878. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben,

Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Danzig, sowie in einer zu Danzig erscheinenden Zeitung und in dem zu Berent erscheinenden Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Berent, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Preuß. Stargardt.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Berent gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Berent, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Berenter Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Berenter Kreises

III. Emission

Littr..... № .....

über .....Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.....Thaler .....Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) .... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Berent.

Berent, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Berenter Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Berenter Kreises

III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Berenter Kreises

Littr..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Berent, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Berent, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Berenter Kreise.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. April 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7097.) Statut für den Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder Niederung Vom 11. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 183.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im Sorauer Kreise bei Mallwitz, Muckrow, Leuthen und Kotsemke belegenen Niederungsgrundstücke, welche in dem von dem Deichinspektor Schultze unterm 25. September 1867. aufgestellten Beitragskataster verzeichnet sind, werden unter dem Namen:

„Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder-Niederung"

zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Sorau.

Das Meliorationsgebiet ist auf der von dem Deichinspektor Schultze im Jahre 1866. zusammengestellten Spezialkarte verzeichnet und enthält nach dem erwähnten Kataster 1055,69 Morgen, von welchen

a) auf die Feldmark Mallwitz 334,59,

b) auf die Feldmarken Leuthen und Muckrow 532,15,

c) auf die Feldmark Kotsemke 188,95

Morgen fallen.

§. 2.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den vom Deichinspektor Schultze unterm 31. Mai 1867. entworfenen Meliorationsplan, sowie derselbe bei der höheren Prüfung festgestellt ist, zur Ausführung zu bringen.

Erhebliche Abänderungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 3.

Dem Verbande wird zur Ausführung der beabsichtigten Melioration das Recht zur Expropriation verliehen und zwar erfolgt die Erwerbung der für die Zwecke der Genossenschaft etwa nöthigen Grundstücke, welche nicht zum Verbande gehören, im Mangel gütlicher Einigung nach den diesfälligen Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. Hinsichtlich der Auszahlung und Verwendung der Geldvergütigungen, welche der Verband für Grundstücke oder Berechtigungen, die er zu seinen Zwecken erwirbt, zu leisten hat, finden die für den Chausseebau der Provinz Brandenburg bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§. 4.

Der zur Ausführung des Meliorationsplanes erforderliche Grund und Boden ist von den Genossen des Verbandes unentgeltlich herzugeben, wogegen ihnen die Benutzung der Böschungen verbleibt und die eingehenden Grabenstrecken innerhalb ihrer Grenze zufallen. Sollte aus dieser Bestimmung in einzelnen Fällen eine offenbare Härte hervorgehen, so ist eine billige Entschädigung zu gewähren, die der Vorstand des Verbandes festzusetzen hat.

Gegen diese Festsetzung findet nur Berufung an das Schiedsgericht (§. 10.) statt.

§. 5.

Die Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes werden in den im §. 1. gedachten Abtheilungen des Meliorationsgebietes gesondert aufgebracht.

Die Kosten in der Abtheilung

b) Feldmark Muckrow und Leuthen, haben die Betheiligten zu Muckrow und Leuthen, diejenigen in der Abtheilung

c) Feldmark Kotsemke und bis zur Ausmündung des dort anzulegenden Seitengrabens in den Hermswalder Hauptgraben die Betheiligten zu Kotsemke aufzubringen. Hierbei sind innerhalb der einzelnen Abtheilungen lediglich die betheiligten Flächen maaßgebend.

Innerhalb der Abtheilung a. ist der Meliorationsplan bereits bei Gelegenheit der Separation der Feldmark Mallwitz zu Ende des Jahres 1866. ausgeführt worden.

Die Kosten der Regulirung des Hauptgrabens auf der Feldmark Hermswalde werden von sämmtlichen Verbandsgenossen und zwar nach Verhältniß der Flächengröße der zu meliorirenden Grundstücke getragen; jedoch haben die Betheiligten zu Kotsemke nur für die Kosten auf der Strecke von der Ausmündung ihres Seitengrabens in den Hauptgraben bis dahin, wo eine Regulirung desselben nicht mehr erforderlich ist, und auch für diese Strecke nur die Hälfte des Beitrags zu leisten, der pro Morgen auf die übrigen Betheiligten fällt.

Den hiernach von jedem einzelnen Interessenten zu zahlenden Beitrag weist das Schultze'sche Besitzstücks-Verzeichniß resp. Kataster vom 25. September 1867. nach.

Nach diesem Kataster werden die Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes vorläufig und vorbehaltlich künftiger Ausgleichung nach Maaßgabe des definitiv festgestellten Katasters (§. 6.) von den Genossen des Verbandes entrichtet.

Die Verbandsgenossen zu Mallwitz haben zu den auf sie insgesammt fallenden Kosten unter sich nach Verhältniß ihrer bei der dortigen Separation festgestellten Theilnehmungsrechte beizutragen.

§. 6.

Sobald die Ausführung des Meliorationsplanes vollständig erfolgt ist, wird das vorbezeichnete Kataster (§. 5.) dem Vorstande des Verbandes in einem vollständigen Exemplare mitgetheilt und zugleich eine vierwöchentliche Frist, innerhalb welcher das Kataster bei dem Vorsteher des Verbandes, sowie bei dem Regierungskommissar eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann, den bäuerlichen Interessenten durch die Ortsvorstände in ortsüblicher Weise, allen übrigen Verbandsgenossen aber durch den Regierungskommissar speziell bekannt gemacht.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsdeputirten und zweier von der Regierung zu ernennenden Sachverständigen, denen bei Streitigkeiten wegen der Wasserverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann, erforderlichen Falls hinsichts der Vermessung und des Nivellements durch einen vereideten Feldmesser oder Vermessungsrevisor, untersucht. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zur Entscheidung über die Beschwerden eingesandt.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Die Anmeldung desselben muß bei dem Regierungskommissar erfolgen.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters durch die Regierung wird dasselbe ausgefertigt und dem Vorstande des Verbandes zugestellt. Der letztere hat dem-

demnächst das Erforderliche wegen der vorbehaltenen Ausgleichung hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkte von den Verbandsgenossen erhobenen Kosten zu veranlassen.

§. 7.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den zum Verbande gehörigen Grundstücken und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung. Ihre Erfüllung kann im Wege der administrativen Exekution erzwungen werden.

Letztere findet auch gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks statt, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich der Verband auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis dem Vorstande die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann. Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Leistungen an den Verband auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden.

§. 8.

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden von einem Vorstande geleitet, bestehend aus den jedesmaligen Besitzern der Rittergüter Mallwitz, Muckrow und Kotsemke, die, im Fall sie minderjährig sind, durch ihre Vormünder vertreten werden, auch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen können, und den jedesmaligen Gerichtsschulzen zu Leuthen und Kotsemke, welche in Hinderungsfällen durch je einen Gerichtsmann vertreten werden.

Dieselben wählen aus ihrer Mitte den Vorsteher, welcher an der Spitze des Verbandes steht.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsteher zwei Vorstandsmitglieder zugegen sind.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsteher den Ausschlag.

Der Vorsteher führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgesetzten Meliorationsplane zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und deren Einziehung von den Säumigen event. im Wege der Exekution durch das Landrathsamt zu veranlassen;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

In Behinderungsfällen läßt der Vorsteher die Angelegenheiten des Verbandes durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

§. 9.

§ 9.

Der Vorsteher und die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

Dem Ersten werden die baaren Auslagen erstattet.

Der Vorstand wählt aus den Vorstandsmitgliedern einen Rendanten für die Verwaltung der Kasse und bewilligt demselben nöthigenfalls eine Remuneration.

Zu den hierdurch entstehenden Kosten der Verwaltung des Verbandes tragen die Verbandsgenossen nach Maaßgabe der Fläche ihrer zum Verbande gehörenden Grundstücke bei.

§. 10.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellem Rechtstitel beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher der Genossenschaft angemeldet werden muß. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, der oder die mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen, und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher zugleich den Vorsitz führt und aus einem der Verwalter der Richterämter bei den Kreisgerichts-Kommissionen zu Sommerfeld gewählt werden muß.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige, unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abgangs der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch die Regierung.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 11.

Der Verband steht unter der Oberaufsicht des Staates, welche von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. und von dem Minister für die landwirthschaftlichen

lichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts und sonst in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, ausgeübt wird.

§. 12.

Wenn der Meliorationsplan ordnungsmäßig ausgeführt ist und die hierfür verwendeten Kosten durch die Genossen aufgebracht und berichtigt sind, hört die Genossenschaft auf. Der Zeitpunkt der Auflösung wird durch die Regierung in Frankfurt a. d. O. festgesetzt und drei Monate vorher durch das Amtsblatt und das Kreisblatt bekannt gemacht.

Die Unterhaltung und Räumung der verbesserten Grabenstrecken liegt nach Ausführung des Meliorationsplanes den bisher Verpflichteten ob, und wird wegen demnächstiger Instandhaltung und Beaufsichtigung der Meliorationsanlagen nach Auflösung der Genossenschaft von der Regierung in Frankfurt a. d. O. das Erforderliche angeordnet werden.

§. 13.

Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7098.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1868., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen im Kreise Ruppin, Regierungsbezirk Potsdam, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Ruppin das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Ma-

Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Mai 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7099.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868., betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. will Ich dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse des im Dezember v. J. versammelt gewesenen Generallandtages aufgestellten „Regulativ über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes" hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß und das Regulativ nebst seinen Anlagen sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. Mai 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und an den Justizminister.

Re-

Regulativ

über

die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes.

Den Mitgliedern des Verbandes der Westpreußischen Landschaft wird über den ihnen nach §§. 24. bis 26. Thl. I. des Revidirten Landschafts-Reglements bis zur Hälfte des Taxwerthes zustehenden Kredit ein fernerer Kredit auf das sechste Zehntheil, also bis zu $^3/_5$ des landschaftlichen Taxwerthes ihrer Güter, unter nachstehenden Bedingungen eröffnet:

§. 1.

Wer von diesem Kredit Gebrauch machen will, hat sein Darlehnsgesuch bei der betreffenden Provinzial-Landschaftsdirektion innerhalb sechs Monaten nach dem Tage, an welchem nach §. 156. II. Landschafts-Reglements die Taxe als feststehend zu betrachten ist, anzubringen. Bei späteren Anträgen treten die Bestimmungen des §. 158. a. a. O. ein.

Den Provinzialdirektionen steht ausnahmsweise die Befugniß zu, aus erheblichen Gründen die nachgesuchte Beleihung zu verweigern (vergl. §. 26. I. Landschafts-Regl.), wogegen dem Betheiligten der Rekurs an die Generaldirektion und demnächst an den Engeren Ausschuß, dessen sämmtliche Mitglieder, ausschließlich des Generallandschafts-Syndikus, hierbei ein Stimmrecht haben, offen steht.

§. 2.

Die Darlehne werden in Pfandbriefen einer neuen Kategorie, nämlich in „Westpreußischen Pfandbriefen zweiter Serie", gewährt, welche zum Nominalwerth gerechnet werden und dem Inhaber fünf Prozent Zinsen tragen.

§. 3.

Der Darlehnsnehmer muß die Verbindlichkeit übernehmen:

a) für das Darlehn eine Jahreszahlung von fünf Prozent Zinsen, von Einem Prozent zur Amortisation und von einem halben Prozent in den ersten zehn Jahren zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds zu leisten;

b) von dem Darlehnskapitale bei dessen Empfange Ein Prozent in Pfandbriefen dieser Serie in den Sicherheitsfonds zu zahlen;

c) im Falle der der Landschaft nach §. 9. zustehenden Kündigung das Pfandbriefkapital in Pfandbriefen zweiter Serie sechs Monate nach der Kündigung zurückzuzahlen;

d) im Falle der Zahlungssäumniß (§§. 8. 9. b.) von dem rückständigen Betrage sechs Prozent Verzugszinsen bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Zahlung des Rückstandes erfolgt.

§. 4.

Nur auf solche Güter wird ein Darlehn in Pfandbriefen zweiter Serie bewilligt, welche bis zur Hälfte des Taxwerthes mit Westpreußischen Pfandbriefen belieben sind resp. belieben werden.

Dem zu bewilligenden Darlehne dürfen außer diesen Pfandbriefen keine Forderungen im Hypothekenbuche voran oder gleich stehen. Soll eine Forderung in Pfandbriefe umgeschrieben werden, deren Zinsfuß die von den Pfandbriefen — ausschließlich der Amortisationsraten — zu leistenden Jahresbeträge nicht erreicht, so hat der Darlehnssucher die Prioritätserklärung der postlocirten Gläubiger zu beschaffen und dieselbe eintragen zu lassen.

§. 5.

Für die Eintragung der Darlehnssumme, die Ausfertigung, Ablösung, Löschung, Amortisation und Umfertigung der Pfandbriefe zweiter Serie, sowie für die Auszahlung der Pfandbriefzinsen, die Aushändigung und Verjährung der Kupons und Beitreibung der Forderungen der Landschaft gelten die Vorschriften des unterm 18. Mai 1864. Allerhöchst bestätigten Regulativs über die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne Bezeichnung der Spezialhypothek, resp. des Revidirten Landschafts-Reglements, wie überhaupt die für die Westpreußischen Pfandbriefe geltenden, durch dies Regulativ nicht abgeänderten gesetzlichen Vorschriften auf die Pfandbriefe zweiter Serie Anwendung finden.

§. 6.

Der Darlehnsempfänger ist verpflichtet, nicht nur die auf dem beliehenen Gute vorhandenen Gebäude bei derjenigen Feuersozietät, bei welcher dieselben zur Zeit versichert worden, sondern auch die Inventarienstücke und Vorräthe bei einer der vom Engeren Ausschusse zu bezeichnenden Versicherungsgesellschaften mindestens in der von der Provinzialdirektion zu bestimmenden Höhe zu versichern und so lange versichert zu halten, als Pfandbriefe zweiter Serie auf dem Gute haften. Ehe er die Versicherung nicht nachgewiesen, dürfen ihm die Pfandbriefe nicht verabfolgt werden. Die Provinzialdirektionen können jederzeit den Nachweis der Versicherung fordern.

Der Besitzer ist ferner verpflichtet, seine Brandentschädigungs-Forderungen der Landschaft zu verpfänden und seine Polize derselben als Unterpfand zu über-

ge-

geben, sowie die Bezahlung der Prämie jährlich nachzuweisen, welche, wenn die Zahlung unterblieben ist, von der Landschaft vorschußweise gezahlt werden kann.

§. 7.

Der Darlehnsempfänger darf das beliehene Gut ohne Genehmigung der Provinzialdirektion nicht verpachten. Er muß über diese Eigenthumsbeschränkung eine Urkunde ausstellen und dieselbe im Hypothekenbuche eintragen lassen.

§. 8.

Von der Jahreszahlung des Schuldners sind fünf Prozent zur Verzinsung der Pfandbriefe, Ein Prozent zur Tilgung und das in den ersten zehn Jahren zu zahlende ein halb Prozent zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds bestimmt. Diese Jahreszahlung von sechs ein halb Prozent ist in halbjährigen Terminen bis zum 30. Juni resp. 30. Dezember an die Kasse der betreffenden Provinzialdirektion baar oder in nicht verjährten fälligen Kupons Westpreußischer Pfandbriefe zweiter Serie zu leisten.

§. 9.

Die Landschaft hat das Recht, das Pfandbriefkapital mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen:

a) in den in §§. 21. 41. 95. Theil I., §§. 4. 170. Theil II. des Landschafts-Reglements bezeichneten Fällen;

b) wenn der Pfandbriefschuldner die ihm obliegenden Zahlungen an die Landschaft nicht pünktlich leistet. Die Kündigung erlischt aber, sobald die Rückstände und die Behufs Einziehung derselben etwa entstandenen Kosten bezahlt sind;

c) wenn das Gut unter Sequestration oder Subhastation gestellt wird;

d) wenn der Besitzer die ihm nach §. 6. obliegende Verpflichtung zur Versicherung der Gebäude, Inventarienstücke und Vorräthe gegen Feuersgefahr nicht erfüllt oder die von der Landschaft vorgeschossenen Versicherungsbeiträge nicht binnen 14 Tagen nach geschehener Aufforderung berichtigt;

e) wenn er seine Gebäude oder seine Wirthschaft verfallen läßt;

f) wenn er ohne Genehmigung der Landschaft sein Gut verpachtet.

§. 10.

Sämmtliche Kosten, welche durch das Darlehnsgesuch verursacht werden, trägt der Darlehnssucher nach der Gebührenordnung der Landschaft.

§. 11.

Für jedes nach vorstehenden Bestimmungen bewilligte und für die Land-

schaft ingrossirte Darlehn wird ein gleich hoher Betrag in Westpreußischen Pfandbriefen nach dem beiliegenden Formular A. in Apoints von 1000, 500, 200, 100, 50 und 20 Thalern mit Beifügung der dieser Reihenfolge entsprechenden Littr. A. B. C. D. E. und F. ausgefertigt. Denselben werden Kupons auf vier Jahre nebst Talons nach den beiliegenden Formularen B. und C. beigegeben.

§. 12.

Der Inhaber eines Pfandbriefes zweiter Serie hat das Recht, von der Landschaft im Falle der Kündigung (§. 16.) den Kapitalbetrag, sonst aber nur die Zahlung der verschriebenen Zinsen in den dazu festgesetzten Terminen, den 1. Juli und 2. Januar, und die Ausreichung der Kupons zu fordern.

§. 13.

Sollte er seine Befriedigung im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, dieselbe im ordentlichen Rechtswege

a) aus dem Sicherheitsfonds (§. 14. a.),

b) sodann aus den Hypothekenforderungen, welche die Landschaft für gegebene Darlehne erworben,

mittelst gerichtlicher Ueberweisung zu suchen.

Eine Kündigung des Kapitals steht demselben nicht zu. Die sonstigen Fonds der Landschaft sind für die Pfandbriefe zweiter Serie nicht verhaftet.

Ebensowenig erstreckt sich die Generalgarantie (§. 5. Theil I. des Landschafts-Reglements) auf die Pfandbriefe dieser Art.

§. 14.

Die Fonds des durch die höhere Beleihung gebildeten Kreditverbandes bestehen aus

a) dem Sicherheitsfonds. Derselbe bildet sich:

1) aus dem Einen Prozent, welches der Darlehnsnehmer beim Empfange der Pfandbriefe zu entrichten hat (§. 3. b.),
2) aus dem halben Prozent, welches derselbe in den ersten zehn Jahren zu zahlen hat (§. 3. a.),
3) aus den Verzugszinsen (§. 3 d.),
4) aus den Beträgen verjährter Kupons,
5) aus allen außerordentlichen Einnahmen,
6) aus den Zinsen seiner Bestände.

Der Sicherheitsfonds hat die Bestimmung, Ausfälle, welche der Kreditverband an Kapital, Zinsen und Kosten etwa erleidet, zu decken, sofern dieselben nicht aus dem Antheile des Besitzers des betreffenden Gutes am Tilgungsfonds gedeckt werden können. Er ist Eigenthum des Kredit-

ver-

verbandes und es haben austretende Mitglieder nicht das Recht, eine Herauszahlung aus demselben zu fordern;

b) dem Tilgungsfonds. Derselbe wird gebildet durch das Eine Prozent, welches der Darlehnsnehmer nach §. 3. a. jährlich zu diesem Fonds zu zahlen hat und aus den Zinsen seiner Bestände. Er ist nach Verhältniß Eigenthum jedes einzelnen Besitzers eines mit Pfandbriefen 2. Serie beliehenen Gutes, und es gehen die Rechte auf denselben, als Zubehör des Gutes, ohne spezielle Eigenthumsübertragung auf den jedesmaligen Besitzer des Gutes über.

Sobald durch die jährliche Zahlung zum Tilgungsfonds und deren Zinsen die auf dem Gute haftende Pfandbriefschuld erreicht ist, wird von der Landschaft über die Zahlung löschungsfähig quittirt.

Bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld wird das volle Ein Prozent des Darlehns gezahlt. Es finden auf diesen Fonds die §§. 119 — 121. Thl. I. des Landschafts-Reglements Anwendung.

§. 15.

Die Rückzahlung des Darlehns steht dem Schuldner jeder Zeit ganz oder theilweise frei. Sie muß in Pfandbriefen 2. Serie geschehen. Die Beiträge zum Sicherheits- und Tilgungsfonds müssen hierbei für das laufende Halbjahr voll bezahlt werden. Ueber abgezahlte Beträge wird auf Antrag des Schuldners löschungsfähig quittirt, und es kann der Schuldner über dieselben mit Vorbehalt des Vorzugsrechts der Landschaft für die derselben verbleibende Forderung frei verfügen. Den Antheil am Tilgungsfonds erhält der Schuldner bei der Rückzahlung des ganzen Kapitals ganz, bei theilweiser Abzahlung nach Verhältniß heraus gezahlt.

§. 16.

Die Fonds des Kreditverbandes werden in Pfandbriefen 2. Serie zinsbar angelegt, welche durch Ankauf an der Börse oder durch Ausloosung erworben und außer Kurs gesetzt werden.

Kündigungen geschehen durch den Staatsanzeiger und die Amtsblätter der Regierungsbezirke Marienwerder, Bromberg und Danzig.

§. 17.

Bei etwaniger Auflösung des Kreditverbandes erhält jeder Theilnehmer seinen Antheil am Tilgungsfonds herausgezahlt. Die übrigen Bestände fallen dem Eigenthümlichen Fonds der Landschaft zu.

Formular A.

Pfandbrief zweiter Serie

Littr. A. № 86.

über

1000 Thaler (Eintausend Thaler)

der

Westpreußischen Landschaft,

in Kurant à 30 Thaler per Pfund fein gerechnet, und fünf Prozent jährliche Zinsen, unkündbar von Seiten des Inhabers, fundirt in Gemäßheit des unterm ..... Allerhöchst bestätigten Regulativs auf einen Sicherheitsfonds und auf eine Hypothek für einen gleichen Betrag. Ausgefertigt auf Grund des Regulativs vom .....

....., den ..ten ..... 18..

Königliche Westpreußische Provinzial-Landschaftsdirektion.

(L. S.)

Eingetragen in dem Landschafts-Register für Pfandbriefe zweiter Serie Fol. ..... № .....

Nach Einsicht des entsprechenden Hypotheken-Instruments bestätigt.

Die Kontrolkommission des Königlichen Kreisgerichts zu .....

(L. S.)

.....

For-

Formular B.

№ 1. Johannis 1868. № 1.

Von dem Westpreußischen Pfandbriefe zweiter Serie Littr. A. № 86. über Eintausend Thaler Kapital werden hierauf an halbjährigen Zinsen gezahlt

25 Thaler,

bei sämmtlichen Westpreußischen Landschaftskassen vom 1. bis 14. Juli 1868., bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. August 1868.

Königliche Westpreußische Provinzial-Landschaftsdirektion zu .....

(L. S.)

.....

Sekretair.

(Dieser Kupon verjährt am 31. Dezember 1872.)

Formular C.

Talon.

Zu dem Pfandbriefe der Westpreußischen Landschaft zweiter Serie Littr. A. № 86. über

Eintausend Thaler Kurant

soll dem Präsentanten dieses Talons die neue Kupons-Serie № II. auf die Jahre von Johannis 1871. bis Weihnachten 1874. bei der unterzeichneten Provinzial-Landschaftsdirektion im Weihnachts-Zinsenzahlungstermine 1870. ausgereicht werden.

Das Porto für die Einsendung des Talons und für die Ausreichung der neuen Kupons-Serie trägt die Landschaft jedoch nur bei Werthsdeklarationen bis 50 Thaler für sämmtliche in Einer Hand sich befindende Kupons.

Königliche Westpreußische Provinzial-Landschaftsdirektion zu .....

(L. S.)

.....

Sekretair.

(Nr. 7100.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825. Vom 26. Mai 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. d. Mts. den von der Generalversammlung der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg am 25. September v. J. und 15. Februar d. J. beschlossenen Nachtrag zu dem Statut vom 9. April 1825. (Gesetz-Samml. S. 25.) zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Nachtrage zu dem Statut wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

Berichtigung.

Im §. 3. des Kostentarifs zum Gesetze vom 21. März 1868., betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen, Seite 328. Zeile 1. von unten, ist statt „ausschließlich" einschließlich zu lesen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 7101.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern III. Emission. Vom 27. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Stuhmer Kreises auf dem Kreistage vom 24. Februar 1868. beschlossen worden, die zur Bestreitung außerordentlicher Kreis-Kommunalausgaben, außer den durch die Privilegien vom 21. November 1864. und 14. Mai 1866. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 1. ff. und für 1866. S. 387. ff.) genehmigten Anleihen von beziehungsweise 40,000 Thalern und 50,000 Thalern, noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 20,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 20,000 Thalern, in Buchstaben: zwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

13,000	Thaler	à	500	Thaler,
4,000	"	à	100	"
1,500	"	à	50	"
1,500	"	à	25	"
= 20,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1868.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation des Stuhmer Kreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 24. Februar 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 20,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission des Stuhmer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 20,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872 ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, dem Kreisblatte des Stuhmer Kreises, in der Danziger Zeitung und in dem Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Stuhm, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Marienburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stuhm gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Stuhm, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanzkommission des Stuhmer Kreises.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Stuhmer Kreises

III. Emission

Littr..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stuhm.

Stuhm, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanzkommission des Stuhmer Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Stuhmer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Stuhmer Kreises III. Emission Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stuhm, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

Stuhm, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanzkommission des Stuhmer Kreises.

(Nr. 7102.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 27. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Niederunger Kreises auf dem Kreistage vom 28. Februar 1868. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten über den Betrag der durch das Allerhöchste Privilegium vom 5. Februar 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 79. ff.) genehmigten Anleihe hinaus erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 70,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 70,000 Thalern, in Buchstaben: siebenzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

40,000	Thaler	à 500	Rthlr.	= 80 Stück,
20,000	"	à 100	"	= 200 "
5,000	"	à 50	"	= 100 "
5,000	"	à 25	"	= 200 "
= 70,000	Thaler			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen der ausgelooften Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Niederunger Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant**

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 28. Februar 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 70,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Niederunger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubi-

bigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 70,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, sowie in einer zu Gumbinnen und in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Heinrichswalde, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Tilsit.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kom-

munalkasse zu Heinrichswalde gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Niederunger Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Niederunger Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom..... bis..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heinrichswalde.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Niederunger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Niederunger Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Niederunger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heinrichswalde, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation dagegen Widerspruch erhoben worden ist.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Niederunger Kreise.

(Nr. 7103.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise West-Havelland, Regierungsbezirk Potsdam, von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise West-Havelland das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Mai 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7104.) Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drewenz-Thales im Kreise Osterode. Vom 15. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.) und der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1843. S. 41.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer derjenigen im Thale der Drewenz oberhalb der Hirschberger Mühle gelegenen Grundstücke, welche auf dem von dem Wiesenbauer Hertzberg in drei Sektionen im Sommer 1863. gefertigten Situations- und Nivellements-Plane des Flußgebiets der oberen Drewenz, Osteroder Kreises, und in dem dazu gehörigen Flächennachweise vom 19. Dezember 1863. verzeichnet sind, werden, um den Ertrag dieser Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern, zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Verband zur Melioration des oberen Drewenzthales"

vereinigt. Ausgeschlossen von derselben bleiben die Grundstücke, welche unterhalb der Station 310. des auf dem bezeichneten Hertzberg'schen Plane eingetragenen Längen-Nivellements liegen.

Der Bezirk der Genossenschaft kann auf Antrag des Vorstandes mit Einwilligung der betreffenden Grundbesitzer und mit Genehmigung der Regierung zu Königsberg beschränkt oder erweitert werden. Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Osterode.

§. 2.

Die Ausführung der Entwässerungs- resp. Bewässerungsanlagen erfolgt auf Kosten der Genossenschaft unter Leitung eines Wiesenbautechnikers nach Maaßgabe des unter dem 28. Dezember 1863. von dem Wasserbauinspektor Wiebe aufgestellten, nach dem Gutachten des Wasserbauinspektors Kuckuck vom 24. Juni 1867. modifizirten Planes, wie er bei der höheren Revision festgestellt worden ist. Erhebliche Abänderungen des Planes, welche etwa im Laufe der Ausführung zweckmäßig erscheinen, bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 3.

Die Meliorations-Interessenten geben das für die Grabenanlagen und die Regulirung des Drewenzflusses erforderliche Terrain unentgeltlich her, wogegen ihnen die Benutzung der Böschungen verbleibt, und das etwa verlassene Flußbett innerhalb ihrer Grenzen zufällt. Sollte aus dieser Bestimmung in einzelnen Fäl-

Fällen eine offenbare Härte hervorgehen, so ist für das zu jenen Zwecken verwandte Terrain eine billige, im Mangel der Einigung gemäß §. 15. schiedsrichterlich festzustellende Entschädigung zu gewähren.

Auch von Nichtbetheiligten kann der Verband, so weit es zur Ausführung des Meliorationsplans erforderlich ist, die Abtretung von Grund und Boden, die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Benutzung von Grundstücken gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. für 1843. S. 41.) verlangen.

§. 4.

Nach Ausführung des Meliorationsplans werden die Ent- und Bewässerungsgräben nebst den in denselben anzulegenden kleinen Kasten und Stauschleusen und den über denselben herzustellenden Brücken von den Adjazenten selbst unterhalten. Innerhalb der einzelnen betheiligten Dorffeldmarken liegt diese Unterhaltung der Gesammtheit der zu der betreffenden Feldmark gehörigen betheiligten Besitzer ob und wird auf sie nach dem im Kataster festgestellten Beitragsfuße vertheilt. Ferner sind zur Räumung des regulirten Flußbettes der Drewenz diejenigen verpflichtet, welchen die Räumung des alten Bettes oblag.

Der Vorstand ist jedoch berechtigt, bei mangelhafter Unterhaltung und resp. Räumung der erwähnten Gräben und Schleusen, sowie bei mangelhafter Räumung der Drewenz, die in diesen Beziehungen nothwendigen Arbeiten auf Kosten der Adjazenten resp. anderen Verpflichteten zu beschaffen.

Was die nach dem Meliorationsplan zu erweiternden und umzubauenden beiden Brücken im Wege von Osterwein nach Gr. Gröben und am Wege von Wittichwalde nach Schildeck betrifft, so sind dieselben von den bisher zu deren Unterhaltung Verpflichteten zu unterhalten, letztere werden aber für die auf sie treffenden Mehrkosten der Unterhaltung von der Genossenschaft entschädigt. Desgleichen übernimmt der Verband die künftige Unterhaltung der in dem Meliorationsplane projektirten vier hölzernen Stauschleusen in der Drewenz und zwölf großen Kastenschleusen in den Haupt-Ent- und Bewässerungsgräben.

§. 5.

Die Beiträge zur Aufbringung der von der Genossenschaft zu tragenden Kosten werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht, welche letzteren mit Rücksicht auf den durch die Melioration abzuwendenden Schaden und herbeizuführenden Vortheil in drei Klassen getheilt werden, und zwar:

a) in solche, welche entwässert und auch vollkommen bewässert werden,

b) in solche, welche entwässert und unvollkommen bewässert werden, und

c) in solche, für welche nur Entwässerung erreicht werden kann.

Bei der letzten Klasse ist die Bildung von zwei Unterklassen nach der Höhenlage und Bodenbeschaffenheit derselben zulässig.

Das Beitragskataster wird von einem Regierungskommissar entworfen und der Entwurf beim Landrathsamte des Kreises Osterode sowie bei den Schulzenämtern der betheiligten Dorfgemeinden offengelegt. Zugleich ist im Osteroder Kreisblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Regierungskommissar Beschwerden gegen das Kataster erhoben werden können.

Der Kommissarius hat die Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen von der Regierung zu ernennenden Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Zutheilung der einzelnen Grundstücke in die ermittelten Klassen und des Beitragsverhältnisses der Klassen zwei ökonomische Sachverständige, denen ein Wasserbausachverständiger beigeordnet werden kann. Mit dem Resultat der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte andererseits bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Werden diese für unbegründet befunden, so werden die dadurch verursachten Kosten von dem Beschwerdeführer getragen. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung in Königsberg ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt. Bis zu dieser definitiven Feststellung des Katasters werden die Kosten nach Maaßgabe des vom Regierungskommissar entworfenen Katasters, vorbehaltlich künftiger Ausgleichung, aufgebracht.

§. 6.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge ruht gleich den sonstigen gemeinen Lasten als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken. Die Zahlung der Beiträge kann im Wege der administrativen Exekution erzwungen werden. Diese findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 7.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden von einem Vorstande geleitet, welcher aus einem Societätsdirektor und zwei Mitgliedern besteht. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Nur für baare Auslagen ist dem Direktor eine Remuneration von der Regierung in Königsberg nach Anhörung des Vorstandes festzusetzen.

Der Direktor führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes, vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten dritten Personen und Behörden gegenüber in und außer Gericht, und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen. Er hat insbesondere:

a) die

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgesetzten Plane mit Hülfe des vom Vorstande gewählten Wiesenbautechnikers zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben und zur Genossenschaftskasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. In Behinderungsfällen überträgt der Direktor die Leitung der Angelegenheiten der Genossenschaft einem der Vorstandsmitglieder.

§. 8.

Der Vorstand hat unter dem Vorsitz des Direktors nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für die Genossenschaft zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen. Zu Verträgen und zu Anleihen ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand wählt einen Rendanten der Genossenschaftskasse und bewilligt demselben nöthigenfalls eine Remuneration.

§. 9.

Der Direktor und die Mitglieder des Vorstandes werden von den Genossen auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Direktors bedarf der Bestätigung der Regierung. Die Wahlen werden von einem Regierungskommissar geleitet. Nach erfolgter Wahl und Bestätigung des Sozietätsdirektors kann dieser von der Regierung für die Folgezeit mit der Berufung und Leitung der Wahlversammlungen für die Wahl der Vorstandsmitglieder beauftragt werden. Bei der Wahl hat jedes Mitglied, welches fünf bis zehn Morgen im Meliorationsgebiet besitzt, Eine Stimme, wer zehn bis zwanzig Morgen besitzt, zwei Stimmen, wer zwanzig bis dreißig Morgen besitzt, drei Stimmen u. s. w. Wer mit Beiträgen im Rückstande ist, ist nicht stimmberechtigt. Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

§. 10.

Für jedes der beiden Vorstandsmitglieder wird zugleich nach den Bestimmungen des §. 9. ein Stellvertreter gewählt, welcher in Behinderungsfällen des Ersteren einzutreten hat.

§. 11.

Der Vorstand versammelt sich alljährlich mindestens zweimal, im Frühjahre und im Herbste.

§. 12.

Nach Ausführung des Meliorationsplans ist ein mit Ent- und Bewässerungsanlagen vertrauter Sachverständiger vom Vorstande als Grabenmeister auf Kündigung anzustellen, welcher der Bestätigung des Kreislandrathes unterliegt und als Feldhüter vereidigt wird.

Sobald es dem Vorstande nöthig scheint, kann zeitweise ein höher ausgebildeter Wiesenbautechniker zugezogen werden.

Der Grabenmeister muß den Anweisungen des Sozietätsdirektors pünktlich Folge leisten, widrigenfalls er von diesem mit Verweis und Geldstrafe bis zu drei Thaler bestraft werden kann. Er hat für die ordentliche Unterhaltung und Behandlung der Verbandsanlagen zu sorgen, und er allein ist befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle betheiligten Grundstücke den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten.

§. 13.

Binnengräben, Wege und Brücken über die Hauptabzugsgräben, deren Anlage der Vorstand zur besseren Kultivirung der im Genossenschaftsverbande befindlichen Grundstücke oder um dieselben zugänglicher zu machen, für erforderlich hält, kann derselbe auf Kosten derjenigen Besitzer, denen daraus ein Vortheil erwächst, soweit diese sich hierüber nicht gütlich einigen, anlegen und unterhalten lassen.

Der Plan dazu, sowie der Beitragsfuß ist im Mangel der Einigung nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer und des Vorstandes von der Regierung in Königsberg festzustellen. In Bezug auf die Unterhaltung der schon bestehenden Binnengräben, Wege und Brücken hat es bei den bisherigen Verpflichtungen sein Bewenden.

§. 14.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von drei Thaler ahnden.

§. 15.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle sonstigen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden, soweit sie in diesem Statut nicht an eine andere Behörde gewiesen sind, von dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen diese Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Direktor angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Das Schiedsgericht besteht aus einem vom Vorstande und einem vom Rekurrenten gewählten, bei der Melioration nicht betheiligten großjährigen, verfügungsfähigen, unbescholtenen Kreiseingesessenen und einem vom Landrathe des Osteroder Kreises zu ernennenden Obmann. Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch den Kreislandrath.

§. 16.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen, und wird das Oberaufsichtsrecht von der Regierung zu Königsberg und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 17.

Dies Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7105.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868., betreffend die Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Auf den Bericht vom 18. d. M. will Ich, in Folge des Antrages des Sächsischen Provinziallandtages in der beiliegenden Petition vom 2. v. M., den §. 1. des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. (Gesetz-Samml. S. 546.) dahin ergänzen:

daß die ebengenannte Sozietät auch die (vormals Bayerische) Enklave Kaulsdorf mit zu umfassen hat.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 25. Mai 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 7106.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Rosenberg in Westpreußen auf dem Kreistage vom 25. Januar 1868. beschlossen worden, die zur unentgeltlichen Hergabe des innerhalb der Grenzen des Kreises belegenen Grund und Bodens für die Thorn-Insterburger Eisenbahn an den Staat erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 16,000 Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 16,000 Thalern, in Buchstaben: sechszehn Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10	Stück	500	Thaler	= 5000	Rthlr.
20	"	200	"	= 4000	"
70	"	100	"	= 7000	"
				= 16,000	Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1872. ab mit wenigstens jährlich Einem und einem Drittel Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juni 1868.

eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

des

Kreises Rosenberg in Westpreußen

dritte Serie

Littr. ..... № ....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm ..ten ..... 18.. genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 25. Januar 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 16,000 Thalern bekennt sich die unterzeichnete Kreisverwaltung Namens des Kreises Rosenberg in Westpreußen durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 16,000 Thalern geschieht vom 1. Januar 1872. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem und einem Drittel Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom 1. Januar 1872. ab in dem Monate Mai jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds zu größeren Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung er-

erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, in einer zu Königsberg und in einer zu Danzig erscheinenden Zeitung, sowie in dem Rosenberger Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Rosenberg in Westpreußen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Fälligkeitstermine an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. ff. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Rosenberg in Westpreußen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg in Westpreußen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Rosenberg in Westpreußen, den ..ten ..... 18..

Die Kreisverwaltung.

Der Landrath. Die Kreisdeputirten.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder

Zinskupon ..... Serie

zu der

Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises in Westpreußen

dritte Serie

Littr..... №.....

über .....Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Ungültig, wenn die Vorderseite durchkreuzt ist.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg in Westpreußen.

Rosenberg in Westpreußen, den ..ten ..... 18..

Die Kreisverwaltung.

Der Landrath. Die Kreisdeputirten.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Ausgefertigt.

Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Kreises Rosenberg in Westpreußen

dritte Serie.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Rosenberg in Westpreußen dritte Serie Littr..... № .... über .....Thaler à 5 Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg in Westpreußen, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Rosenberg in Westpreußen, den ..ten ..... 18..

Die Kreisverwaltung.

Der Landrath. Die Kreisdeputirten.

(Nr. 7107.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Gerdauen, im Regierungsbezirk Königsberg, auf dem Kreistage vom 18. November 1867. beschlossen worden, die zur unentgeltlichen Hergabe des innerhalb der Grenzen des Kreises belegenen Grund und Bodens für die Thorn-Insterburger Eisenbahn an den Staat erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von dreißig Tausend Thalern, welche in dreißig Apoints zu je 1000 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom 1. Januar 1870. ab, mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des

Gerdauer Kreises

II. Emission

über

1000 Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .. .. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 18. November 1867. wegen Aufnahme einer Schuld bis zum Betrage von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Eisenbahnbau im Kreise Gerdauen Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von 1000 Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der kontrahirten Schuld geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslooſung erfolgt vom Jahre 1870. ab im Monate ..... jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds zu größeren Auslooſungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermin im Staatsanzeiger, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg und im Gerdauer Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 24. Juni bis 2. Juli und am 28. Dezember bis 6. Januar jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung,

bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Gerdauen, und zwar auch in der nach Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. ff. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wehlau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1870. ausgegeben; für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Gerdauen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Gerdauen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Eisenbahnbau im Kreise Gerdauen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zinskupon

zu der

Obligation des Kreises Gerdauen

№ ..... II. Emission

über 1000 Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

25 Thaler.

Der Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..ten ..... bis ..ten ..... mit 25 Thalern (in Buchstaben) bei der Kreis-Kommunalkasse zu Gerdauen.

Gerdauen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Eisenbahnbau im Gerdauer Kreise.

Dieser Kupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Obligation des Kreises Gerdauen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Gerdauen № ..... über 1000 Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse in Gerdauen nach Maaßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Gerdauen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Eisenbahnbau im Gerdauer Kreise.

(Nr. 7108.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, auf dem Kreistage vom 19. Dezember 1867. beschlossen worden, die zur unentgeltlichen Hergabe des innerhalb der Grenzen des Kreises belegenen Grund und Bodens für die Thorn-Insterburger Eisenbahn an den Staat erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von sechszig Tausend Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von sechszig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10	Stück zu	1000	Thaler	= 10,000	Thaler,
40	" "	500	"	= 20,000	"
200	" "	100	"	= 20,000	"
160	" "	50	"	= 8,000	"
80	" "	25	"	= 2,000	"
				= 60,000	Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zinskupon

zu der

Obligation des Kreises Gerdauen

№ ..... II. Emission

über 1000 Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

25 Thaler.

Der Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..ten ..... bis ..ten ..... mit 25 Thalern (in Buchstaben) bei der Kreis-Kommunalkasse zu Gerdauen.

Gerdauen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Eisenbahnbau im Gerdauer Kreise.

Dieser Kupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Obligation des Kreises Gerdauen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Gerdauen № ..... über 1000 Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse in Gerdauen nach Maaßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Gerdauen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Eisenbahnbau im Gerdauer Kreise.

(Nr. 7108.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, auf dem Kreistage vom 19. Dezember 1867. beschlossen worden, die zur unentgeltlichen Hergabe des innerhalb der Grenzen des Kreises belegenen Grund und Bodens für die Thorn-Insterburger Eisenbahn an den Staat erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von sechszig Tausend Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von sechszig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10	Stück	zu	1000	Thaler	= 10,000 Thaler,
40	"	"	500	"	= 20,000 "
200	"	"	100	"	= 20,000 "
160	"	"	50	"	= 8,000 "
80	"	"	25	"	= 2,000 "
					= 60,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des

Allensteiner Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 19. Dezember 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 60,000 Thalern bekennt sich die kreisständische Eisenbahnbau-Kommission Namens des Kreises Allenstein durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate ..... jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds zu größeren Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooseten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, sowie im Preußischen Staatsanzeiger und in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am ..ten ..... und am ..ten ....., von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung,

bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Allenstein, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. ff. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Allenstein.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Allenstein gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Allenstein, den ..ten ..... 18..

Die kreisständische Eisenbahnbau-Kommission.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Erſter (bis Zehnter) Zinskupon

(erſte) Serie

zur

Obligation des Allenſteiner Kreiſes

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinſen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroſchen.**

Der Inhaber dieſes Zinskupons empfängt gegen deſſen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und ſpäterhin die Zinſen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit ..... Thalern ..... Silbergroſchen bei der Kreis-Kommunalkaſſe zu Allenſtein.

Allenſtein, den ..ten ..... 18..

Die kreisſtändiſche Eiſenbahnbau-Kommiſſion.

Dieſer Zinskupon iſt ungültig, wenn deſſen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Kreiſes Allenſtein

Littr..... №.....

Der Inhaber dieſes Talons empfängt gegen deſſen Rückgabe zu der Obligation des Allenſteiner Kreiſes

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinſen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkaſſe zu Allenſtein.

Allenſtein, den ..ten ..... 18..

Die kreisſtändiſche Eiſenbahnbau-Kommiſſion.

(Nr. 7109.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Osterode, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Osterode, im Regierungsbezirk Königsberg, auf dem Kreistage vom 23. November 1867. beschlossen worden, die zur unentgeltlichen Hergabe des innerhalb der Grenzen des Kreises belegenen Grund und Bodens für die Thorn-Insterburger Eisenbahn an den Staat erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 25,000 Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von fünfundzwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10	Stück	zu	1000	Thaler	=	10,000 Thaler,
20	"	"	500	"	=	10,000 "
40	"	"	100	"	=	4,000 "
20	"	"	50	"	=	1,000 "
					=	25,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder

Zinskupon ..... Serie

zu der

Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises in Westpreußen

dritte Serie

Littr..... №.....

über .....Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Ungültig, wenn die Vorderseite durchkreuzt ist.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg in Westpreußen.

Rosenberg in Westpreußen, den ..ten ..... 18..

Die Kreisverwaltung.

Der Landrath. Die Kreisdeputirten.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Ausgefertigt.

Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Kreises Rosenberg in Westpreußen

dritte Serie.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Rosenberg in Westpreußen dritte Serie Littr..... № .... über .....Thaler à 5 Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg in Westpreußen, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Rosenberg in Westpreußen, den ..ten ..... 18..

Die Kreisverwaltung.

Der Landrath. Die Kreisdeputirten.

(Nr. 7107.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Gerdauen, im Regierungsbezirk Königsberg, auf dem Kreistage vom 18. November 1867. beschlossen worden, die zur unentgeltlichen Hergabe des innerhalb der Grenzen des Kreises belegenen Grund und Bodens für die Thorn-Insterburger Eisenbahn an den Staat erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von dreißig Tausend Thalern, welche in dreißig Apoints zu je 1000 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom 1. Januar 1870. ab, mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des

Gerdauer Kreises

II. Emission

über

1000 Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .. ten ..... Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 18. November 1867. wegen Aufnahme einer Schuld bis zum Betrage von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Eisenbahnbau im Kreise Gerdauen Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von 1000 Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der kontrahirten Schuld geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab im Monate ..... jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds zu größeren Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermin im Staatsanzeiger, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg und im Gerdauer Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 24. Juni bis 2. Juli und am 28. Dezember bis 6. Januar jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung,

bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Gerdauen, und zwar auch in der nach Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. ff. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wehlau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1870. ausgegeben; für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Gerdauen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Gerdauen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Eisenbahnbau im Kreise Gerdauen.

Nr. 7111. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1865., betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffahrtsschleuse bei Hakenberg in der öffentlichen Schiffahrtsstraße vom Rummer Kanal nach Fehrbellin.

Auf Ihren Bericht vom 13. Mai d. J. habe Ich den revidirten Tarif zur Erhebung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffahrtsschleuse bei Hakenberg in der öffentlichen Schiffahrtsstraße vom Rummer Kanal nach Fehrbellin, rücksichtlich einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und finde Ihnen beiliegend anbei von Mir vollzogen mit der Ermächtigung zurück, denselben vom 1. Juni dieses Jahres ab zur Anwendung zu bringen. Mit dem gleichen Tage tritt der bisherige Tarif vom 31. Oktober 1854. (Gesetz-Samml. S. 670. und 671.) außer Wirksamkeit.

Dieser Erlaß ist nebst dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Mai 1865.

Wilhelm.

Für den Handelsminister:
Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem das Schleusengeld für die Benutzung der Schiffahrtsschleuse bei Hakenberg in der öffentlichen Schiffahrtsstraße vom Rummer Kanal nach Fehrbellin zu erheben ist.

Vom 20. Mai 1865.

Es wird entrichtet:

1) von jedem leeren Fahrzeuge	—	Rthlr.	10	Sgr.
2) von jedem beladenen Fahrzeuge	2	„	15	„
3) von Floßholz für jede Schleusung	2	„	—	„

Be-

Befreiungen.

Schleusengeld wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen und Flößen, welche Staatseigenthum sind, oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern.

Berlin, den 20. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 7112.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868., betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.

Da nach Ihrem Berichte vom 20. d. Mts. die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds in der Stadt Cöln, wie solche durch das Dekret vom 22. Brumaire XIV. (13. November 1805.) und die seitdem erlassenen Verfügungen der Verwaltungsbehörden angeordnet worden ist, in Folge der veränderten Verhältnisse einer anderweiten Regulirung bedarf, so bestimme Ich auf Ihren Antrag, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der Fonds der in der Stadt Cöln bestehenden Gymnasien- und Studienstiftungen, welche bisher von dem Gymnasial-Verwaltungsrathe und dem Verwaltungsrathe der Stiftungsfonds geführt worden ist, wird für die Folge einer gemeinschaftlichen Behörde übertragen, welche den Titel führt: „Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds."

§. 2.

Der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds hat die ver-

[illegible] eine Vereinigung [illegible] [illegible] [illegible]

führung, die allgemeinen für die Verwaltung anderer öffentlicher Wohlthätigkeits-Anstalten bestehenden oder noch zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften, sowie die Anordnungen seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde, des Provinzial-Schulkollegiums zu Coblenz, sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

In Stiftungsangelegenheiten sind insbesondere die Anordnungen der Stiftungs-Urkunden nach Wort, Absicht und Zweck, soweit sie noch zu Recht bestehen, zu beachten.

§. 8.

Die inneren Angelegenheiten der Gymnasien, insbesondere die Ernennung der Direktoren und Lehrer, sowie die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts bleiben von dem Wirkungskreise des Verwaltungsrathes der Gymnasial- und Stiftungsfonds ausgeschlossen.

§. 9.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen dem Verwaltungsrathe zur Verwaltung anvertrauten Fonds sind von drei zu drei Jahren Etats aufzustellen und dem Provinzial-Schulkollegium zur Feststellung einzureichen.

Demselben sind auch die jährlichen Rechnungen, nach den verschiedenen Fonds gesondert, zur Revision und Ertheilung der Decharge vorzulegen.

§. 10.

Die zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung von den einzelnen Fonds und Stiftungen zu leistenden Beiträge werden nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit von dem Provinzial-Schulkollegium nach Anhörung des Verwaltungsrathes festgesetzt.

§. 11.

Dem Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungsfonds gebührt in Gemäßheit der Artikel 10. 29. und 30. des Dekrets vom 22. Brumaire XIV. die Verleihung der zu den Stiftungsfonds gehörigen Stipendien und die Entscheidung über die in dieser Beziehung erhobenen Ansprüche. Beschwerden gegen seine Entscheidungen sind binnen einer Präklusivfrist von zwei Monaten vom Tage der Zustellung bei dem Provinzial-Schulkollegium anzubringen; der Rekurs gegen die Entscheidungen des letzteren geht binnen gleicher Präklusivfrist an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 12.

Die von den ehemaligen, zur Zeit der Fremdherrschaft aufgehobenen Gymnasien in der Stadt Cöln herrührenden Fonds dürfen nur für die gegenwärtig in Cöln bestehenden katholischen Gymnasien und die mit Hülfe dieser Fonds noch etwa ferner zu errichtenden Unterrichtsanstalten verwendet werden.

§. 13.

[illegible]

§. 14.

[illegible]

§. 15.

[illegible]

§. 16.

[illegible]

§. 17.

[illegible]

verbreitetsten in Cöln erscheinenden Zeitungen die Berechtigten zur Anmeldung ihrer Ansprüche binnen einer zweimonatlichen Frist aufzufordern. Im Falle späterer Anmeldungen können bereits stattgefundene Verleihungen nicht mehr rückgängig gemacht werden.

§. 18.

Sind durch ausdrückliche Bestimmungen der Stiftungs-Urkunden Angehörige aus der Familie der Stifter zur Ausübung eines Präsentationsrechtes berufen, so ist denselben von den erfolgten Anmeldungen zu erledigten Stipendien jedesmal Kenntniß zu geben. Ihre Präsentationen müssen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, binnen einer Präklusivfrist von zwei Monaten nach jener Mittheilung erfolgen und den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde entsprechen.

§. 19.

Studienstipendien, zu deren Genusse keine durch die Stiftungs-Urkunden berufene Bewerber sich finden, sind, sofern nicht für diesen Fall eine Kapitalisirung oder anderweite Verwendung der Stipendienbeträge in den Stiftungs-Urkunden angeordnet ist, von dem Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungsfonds zur Unterstützung anderer würdiger und bedürftiger Studirender, in einer dem Zwecke der Stiftung möglichst entsprechenden Weise, zu verwenden.

Der Genuß solcher Freistiftungen hört jedoch wieder auf, sobald Berechtigte sich finden, welche einen nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde begründeten Anspruch auf deren Genuß erheben.

§. 20.

Wenn eine Stiftung ganz oder theilweise nicht mehr ausführbar ist, sei es, weil die Unterrichtsanstalt oder die Zweige des Unterrichts nicht mehr bestehen, für welche die Stiftung errichtet worden, sei es, weil von den zum Genuß der Stiftung Berufenen Niemand mehr vorhanden ist, sei es aus irgend einem anderen Grunde, so ist nach Anhörung des Verwaltungsrathes der Gymnasial- und Stiftungsfonds die landesherrliche Entscheidung über eine andere der Stiftung zu gebende Bestimmung einzuholen.

§. 21.

Ist für den Fall einer erheblichen Vermehrung oder Verminderung der Einkünfte einer Stiftung in der Stiftungs-Urkunde keine Bestimmung getroffen, so kann der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums die Zahl der Stipendien vermehren oder vermindern.

Ebenso hat derselbe die Zahl der Stipendien einer Stiftung zu bestimmen, wenn der Stifter selbst diese Zahl nicht festgesetzt hat.

§. 22.

Im Monat Januar eines jeden Jahres hat der Verwaltungsrath der

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des Osteroder Kreises

II. Emission

Littr..... №.....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 23. November 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 25,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission des Osteroder Kreises Namens des genannten Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 25,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig aus einem Tilgungsfonds, welcher mit wenigstens Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, gebildet wird.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, dem Kreisblatte des Osteroder Kreises, in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung und in dem Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von

von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Liebemühl, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. ff. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Osterode.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Liebemühl gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Osterode, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission des Osteroder Kreises.

Seesen mit der bestehenden Börßum-Kreienser Eisenbahn in Verbindung gesetzt werden.

Artikel 2.

Der Anschluß der im Artikel 1. gedachten Bahnstrecken findet auf dem beiderseitigen Grenzpunkte in dem Maaße statt, daß damit eine unbehinderte und vollständige Durchführung aller Eisenbahntransporte zu bewirken ist.

Artikel 3.

Ueber den Verbindungspunkt beider Eisenbahnstrecken wird zwischen den kontrahirenden Hohen Regierungen auf Grund der bereits stattgefundenen technischen Untersuchungen die definitive Festsetzung getroffen werden.

Artikel 4.

Eine jede der beiden Hohen Regierungen wird die in Ihr Gebiet fallende Strecke der im Artikel 1. bezeichneten Eisenbahn auf Staatskosten zur Ausführung bringen lassen.

Artikel 5.

Ob die neu zu erbauende Bahn sofort mit zwei oder nur mit einem Geleise zu versehen sei, hängt von dem Ermessen einer jeden Regierung für die Strecke innerhalb Ihres Gebietes ab.

Man ist jedoch einverstanden, daß das für die Anlegung von zwei Geleisen erforderliche Grundeigenthum sofort anzukaufen und zur Verfügung bereit zu halten sei.

Bei dem Eintritt des Bedürfnisses werden die Hohen Regierungen sich über die Herstellung des zweiten Geleises verständigen.

Artikel 6.

Der Bau der Bahn soll solide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu besorgen sind.

Dabei wird dieselbe in allen Theilen eine solche Einrichtung erhalten, daß Personen, Güter und alle sonstigen Gegenstände, welche mittelst der Eisenbahnen befördert zu werden geeignet sind, ohne Gefahr und Nachtheil transportirt werden können.

Artikel 7.

Die Hohen Regierungen wollen die Vorkehrungen zum Bau der Bahn unverweilt beginnen und die Ausführung desselben dergestalt beschleunigen lassen, daß der durchgehende Betrieb der Bahn thunlichst mit dem Zeitpunkte der Vollendung der Eisenbahn von Nordhausen nach Northeim eröffnet werden kann.

Artikel 8.

Beide Hohe Regierungen verzichten darauf, den Betrieb auf der Bahnstrecke Ihres Gebietes jemals einstellen oder unterbrechen zu lassen. Bei entstehenden Betriebsstörungen werden sie unverzüglich die geeigneten Maaßregeln ergreifen, damit der regelmäßige Dienst in möglichst kurzer Frist wieder hergestellt werde.

Artikel 9.

Ueber die demnächst einzuführenden Fahrpläne und Tarifsätze für die aus dem einen in das andere Gebiet übergehenden Transporte werden die beiden Hohen Regierungen sich seinerzeit verständigen.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird Bundestruppen und Militaireffekten auf der Ihrem Gebiete angehörigen Bahnstrecke zu denselben Vergütungssätzen transportiren, welche auf den übrigen Braunschweigischen Staatsbahnen Geltung haben.

Artikel 10.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes unentgeltlich das Recht einzuräumen sei, die Herzberg-Osterode-Seesener Eisenbahn zur Anlegung von Telegraphenlinien zu benutzen und zu solchem Zwecke nicht allein oberirdische Leitungen mit einer oder zwei Stangenreihen an der einen Seite der Bahn, sondern auch eine unterirdische Leitung an der anderen Seite auszuführen.

Artikel 11.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind übereingekommen, daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung, vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren, von Eröffnung des Betriebes an gerechnet, den Fahrdienst auch auf der im Königlich Preußischen Gebiete belegenen Bahnstrecke von Ihrer Landesgrenze bis Herzberg übernimmt. Die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere auch die der Herzoglich Braunschweigischen Eisenbahnverwaltung für die Leistung dieses Fahrdienstes zu gewährende Entschädigung, sollen durch ein besonderes Abkommen zwischen der Königlichen Eisenbahndirektion in Hannover und der Herzoglich Braunschweigischen Generaldirektion der Eisenbahnen unverzüglich nach der Ratifikation dieses Vertrages näher vereinbart werden.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre kann das Fahrdienst-Uebereinkommen von jeder der beiden Hohen Regierungen jederzeit mittelst vorheriger einjähriger Kündigung aufgelöst werden. Im Fall einer Kündigung werden die Hohen kontrahirenden Regierungen zur Verhütung einer Unterbrechung des Betriebes über anderweite Maaßregeln sich verständigen.

Artikel 12.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren aus-

gefertigt und unverzüglich zur Entheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt werden, deren Auswechselung längstens binnen vier Wochen stattfinden wird.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Magdeburg, am 2. Mai 1868.

August Ludwig Freiherr von der Reck.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7114.) Statut für den Briesenhorster Entwässerungsverband Landsberger Kreises. Vom 8. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 182.), was folgt:

§. 1.

Um die Grundstücke der Kolonien Briesenhorst und Lindwerder im Landsberger Kreise, sowie des Rittergutes Dölzig-Hammer im Soldiner Kreise, durch Entwässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Briesenhorster Entwässerungsverband"

vereinigt.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand beim Kreisgerichte in Landsberg.

§. 2.

§. 2.

Das Meliorationsgebiet besteht für jetzt und vorbehaltlich näherer Festsetzung aus einer Fläche von 1793 Morgen 81 Quadratruthen, welche auf der von dem Baumeister H. Goldspohn im Jahre 1866. verfertigten Generalkarte von den bei der Briesenhorster Melioration betheiligten Grundstücken verzeichnet ist. Es gehören davon

a) zur Feldmark Briesenhorst	1704	Morgen	34 Quadratruthen,
b) zur Feldmark Lindwerder	68	"	171 "
c) zum Areal des Rittergutes Dölzig-Hammer	20	"	56 "
=	1793	Morgen	81 Quadratruthen.

§. 3.

Dem Verbande liegt ob, den von dem Baumeister Goldspohn entworfenen Meliorationsplan vom 18. Februar 1864. so, wie derselbe bei der Superrevision festgestellt werden wird, zur Ausführung zu bringen, auch den Haupt-Abwässerungsgraben mit den durch seine Anlage erforderlich werdenden Brücken und Durchlässen demnächst zu unterhalten.

Die bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung der bereits vorhandenen Brücken und Durchlässe werden hierdurch nicht geändert.

Auch ändert ein bloßer Umbau, eine Erweiterung oder Verlegung der Brücken und Durchlässe nichts in diesen Verpflichtungen, vorbehaltlich der Entschädigung für die etwaige Vergrößerung der Unterhaltungslast.

Erhebliche Veränderungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 4.

Das in dem im §. 3. erwähnten Hauptgraben fließende Wasser darf ohne Genehmigung des Vorstandes von einzelnen Genossen des Verbandes nicht abgeleitet oder aufgestaut werden.

Dagegen hat jeder Genosse das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich zur besonderen Entwässerung seiner Grundstücke entledigen will, in diesen Hauptgraben zu verlangen. Die Zuleitung in denselben darf aber nur an den vom Vorstande vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Diejenigen Seiten-Entwässerungsanlagen, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, hat der Vorstand zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt worden ist. Die Kosten solcher neuen Anlagen, sowie die Unterhaltung derselben werden nach Maaßgabe des Vortheils von diesen Betheiligten getragen, und hat der Vorstand dergleichen Nebenanlagen mit zu beaufsichtigen.

Ueber die vom Verbande oder von mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich fortdauernd zu unterhaltenden Anlagen ist ein Lagerbuch vom Vorstande zu führen.

§. 5.

Die Arbeiten des Verbandes werden unter Leitung des Vorstandes aus der Verbandskasse ausgeführt. Die Beiträge zur Ausführung der Verbandszwecke werden nach Verhältniß der Vortheile, die aus der Entwässerung erwachsen, nach drei Abstufungen, und zwar von

Klasse I. = 4 Theile,
" II. = 2 "
" III. = 1 Theil

geleistet.

Behufs Feststellung des Beitragsverhältnisses der betheiligten Grundstücke soll ein vom Vorstande zu führendes Beitragskataster aufgestellt werden.

Die Ausarbeitung desselben unter Zugrundelegung des bereits aufgestellten Anlagekatasters vom 8. Mai 1866. liegt dem Regierungskommissarius unter Zuziehung zweier unbetheiligten, von der Regierung zu ernennenden Landwirthe ob.

Der Entwurf des Katasters ist extraktweise dem Besitzer des Rittergutes Dölzig-Hammer mitzutheilen und ebenfalls extraktweise in den Gemeinden Briesenhorst und Lindwerder öffentlich auszulegen.

Zugleich hat die Regierung zu Frankfurt a. d. O. eine vierwöchentliche Frist zu bestimmen und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen eingesehen und Beschwerde gegen dasselbe bei dem Regierungskommissarius erhoben werden kann.

Der Vorstand hat die erhobene Beschwerde unter Zuziehung des Beschwerdeführers zu untersuchen und zu entscheiden.

Wird gegen diese Entscheidung binnen vierzehn Tagen präklusivischer Frist Rekurs eingelegt, so entscheidet endgültig die Regierung zu Frankfurt a. d. O., welche nach Befinden eine neue Lokaluntersuchung anordnen kann.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. ausgefertigt und dem Vorstande des Verbandes übergeben.

Auch schon vor Feststellung des Katasters kann die Einziehung von Beiträgen mit Genehmigung der genannten Regierung nach der Fläche der betheiligten Grundstücke oder nach dem Katasterentwurf, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, stattfinden.

§. 6.

Eine Berichtigung des Katasters tritt ein im Falle der Parzellirung und Besitzveränderung.

Wenn fünf Jahre nach der ersten Aufstellung des Katasters verflossen sind, kann auf Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. angeordnet werden.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unter-

terhaltung der Verbandsanlagen ruht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Vorsitzenden des Vorstandes an den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes, bei Vermeidung der administrativen Exekution, einzuzahlen.

Innerhalb der Gemeinde bewirken deren Vorstände die Einziehung und Abführung zur Kasse.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses gegen die eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich der Verband auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihm die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß die Berichtigung erfolgen kann.

§. 8.

Dem Entwässerungsverbande wird zur vollständigen Ausführung des Meliorationsplanes das Recht zur Expropriation verliehen.

Insbesondere ist er berechtigt, gegen Entschädigung zu fordern:

1) die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens,
2) die Fortnahme von Bäumen und Sträuchern,
3) die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Benutzung von Grundstücken.

Die Genossen des Verbandes haben demselben von ihren Grundstücken diejenigen Flächen, welche zur Herstellung des Haupt-Abzugsgrabens erforderlich sind, ohne Entschädigung abzutreten.

Jedoch sollen die bei der Regulirung und Geradelegung desselben trocken gelegten Grabenstrecken denjenigen als Ersatz übereignet werden, welche zur Herstellung des Hauptgrabens Land abtreten.

Falls aus diesem Verfahren für Einzelne eine offenbare und erhebliche Härte erwächst, soll eine billige Vergütigung gewährt werden.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden.

§. 9.

Das Expropriationsverfahren, welches erst dann eintritt, wenn eine gütliche Einigung zwischen den Interessenten nicht erreicht wird, leitet die Regierung zu Frankfurt a. d. O. nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

§. 10.

An der Spitze des Verbandes steht ein Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

§. 11.

§. 11.

Die vier Vorstandsmitglieder und für jeden ein Stellvertreter werden von allen Verbandsgenossen auf sechs Jahre gewählt, und diese wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche nicht zu den Verbandsgenossen zu gehören brauchen, ebenfalls auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte des Vorstandes aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Die das erste Mal ausscheidenden zwei Mitglieder und Stellvertreter werden durch das Loos bestimmt.

Die Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig.

Wählbar ist jeder großjährige Genosse des Verbandes, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch richterliches Erkenntniß verloren hat.

Wählbar sind auch die Pächter, Verwalter und Generalbevollmächtigten derjenigen Genossen, welche selbst wählbar sind.

Die Wirkung der Wahl erlischt mit dem Aufhören der Wählbarkeit.

Die Stellvertreter nehmen in Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes dessen Stelle ein.

Außerdem tritt, wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlzeit stirbt, oder aus dem Genossenschaftsgebiet zieht, dessen Stellvertreter für die laufende Wahlperiode ein.

Eine Ersatzwahl findet nur statt, wenn außer dem Vorsitzenden nicht noch zwei Mitglieder oder Stellvertreter vorhanden sind.

§. 12.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines zum Verbande gehörigen Grundstücks von wenigstens Einem Morgen, welcher mit seinen Beiträgen zur Verbandskasse nicht im Rückstande und im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte ist. Das Stimmrecht von Frauen und Minderjährigen darf nur durch die gesetzlichen Vertreter, resp. durch Bevollmächtigte, ausgeübt werden. Gehört ein Grundstück mehreren Genossen gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben. Die Liste der Wähler wird vom Vorsitzenden mit Hülfe der Gemeindevorsteher aufgestellt, und diese wird je drei Tage lang ortsüblich in den Schulzenämtern zu Briesenhorst und Lindwerder ausgelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte gegen die Richtigkeit der Liste Einwendungen bei dem Vorsitzenden erheben, deren Entscheidung dem Vorstande zusteht.

Der Wahltermin, zu welchem der Besitzer des Rittergut Dölitz-Hammer ebenfalls zu laden ist, wird vom Vorsitzenden abgehalten, jedoch ist derselbe befugt, hiermit ein anderes Mitglied des Vorstandes zu beauftragen.

Die Wahl geschieht nach Stimmenmehrheit.

Jeder Genosse, der fünfzehn Morgen und weniger, jedoch mindestens Einen Morgen, in der Meliorationsfläche besitzt, hat Eine Stimme; jeder Genosse, der dreißig Morgen und weniger besitzt, hat zwei Stimmen und so fort bei jedem fünfzehn Morgen größeren Besitzes Eine Stimme mehr.

Im

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 13.

Der Vorstand versammelt sich alle Jahre regelmäßig zur Frühjahrs- und Herbst-Grabenschau im Mai und Oktober, um die Jahresrechnungen abzunehmen, den Etat festzustellen und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn es ihm nothwendig erscheint.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung. Mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher erfolgen.

Wer am Erscheinen verhindert ist, hat die Vorladung seinem Stellvertreter mitzutheilen.

Der Vorsitzende, welcher bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat, beruft die Versammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen.

§. 14.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes nach Stimmenmehrheit zu beschließen, soweit nicht der §. 15. gewisse Angelegenheiten dem Vorsitzenden allein überweist.

Die Beschlüsse des Vorstandes verpflichten den Verband. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder oder Stellvertreter außer dem Vorsitzenden anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse und die Stimmen der in den Versammlungen anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen, auch von dem Vorsitzenden und wenigstens Einem Mitgliede der Versammlung vollzogen.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen. Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeindewohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 15.

Der Vorsitzende führt die Gesammtverwaltung, vertritt den Verband nach Außen und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen. Insbesondere hat derselbe:

1) für die erste Ausführung der Anlagen, unter Assistenz des vom Staate zu remunerirenden Regierungskommissarius, sowie für die spätere Unterhaltung der Anlagen Sorge zu tragen;

2) die Meliorationskassen-Beiträge nach den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und diese zu revidiren;

3) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande in den Frühjahrsversammlungen vorzulegen;

4) die halbjährige Grabenschau mit dem Vorstande abzuhalten;

5) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen;

6) Strafen gegen die Genossen des Verbandes wegen Uebertretung der im Interesse des Verbandes erlassenen polizeilichen Vorschriften bis zu drei Thalern Geldbuße nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Samml. für 1852. S. 245.) vorläufig festzusetzen.

Die vom Vorsitzenden allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse.

§. 16.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen,

b) zu Anleihen,

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 17.

Für die Verwaltung der Verbandskasse wählt der Vorstand einen Rendanten und bewilligt demselben nöthigenfalls eine Remuneration.

Der Rendant wird von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet.

§. 18.

An dem vom Verbande zu unterhaltenden Hauptgraben müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden.

Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Ernte — bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Borde wegschaffen.

Aus besonderen Gründen kann der Vorsitzende diese Frist verlängern.

Aus-

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vorstande mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

Die Grasnutzung bis zum Wasserspiegel behalten die Adjazenten.

§. 19.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und über besondere, auf speziellem Rechtstitel beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit sie nicht vorstehend an eine andere Behörde verwiesen sind. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim Vorstande angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Die Schiedsrichter werden vom Vorstande auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist jeder Inländer, der in seiner Gemeinde zu öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 20.

Die vollendeten gemeinschaftlichen Anlagen müssen vom Kommissarius der Regierung zu Frankfurt a. d. O. unter Zuziehung eines Bautechnikers abgenommen werden.

§. 21.

Der Verband ist der Oberaufsicht des Staats, welche von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts und sonst in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, ausgeübt wird, unterworfen.

§. 22.

Aenderungen der Bestimmungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7115.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Vierzigbuden bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl. Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Narreln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Goerken nach Pr. Eylau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen im Kreise Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg: 1) von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Vierzigbuden bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl. Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Narreln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Goerken nach Pr. Eylau, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Pr. Eylau das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Mai 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7116.

(Nr. 7116.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern III. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Pr. Eylauer Kreises auf dem Kreistage vom 15. Januar 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel nach Aufnahme der Anleihen von 80,000 Thalern und 25,000 Thalern (Gesetz-Samml. von 1865. S. 187., Gesetz-Samml. von 1867. S. 301.) im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben Einhundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

80,000 Thaler à 500 Thaler,
20,000 " à 100 "
= 100,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1874. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des Kreises Pr. Eylau

III. Emission

Littr..... F.....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 15. Januar 1868. und des Allerhöchsten Privilegiums vom .. = ... 18.. wegen Aufnahme einer Schuld von 100.000 Thalern bekennt sich die kreisständische Chausseebau-Kommission des Kreises Pr. Eylau Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern in Buchstaben .... Thalern Preußisch Kurant nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100.000 Thalern geschieht vom Jahre 1874. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Reihenfolge der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1874. ab in dem Monate Oktober jeden Jahres. Der Kreis behält sich vor, den Tilgungsfonds durch spätere Auslosungen zu verstärken sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooseten sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung der Buchstaben, Nummern und Beträge sowie des Termins zu welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in der Amtlichen Zeitung der Königlichen Regierung zu Königsberg i. Pr. Eylauer Kreisblatt und Insertionsorgan der Chausseebau-Kommission und der Königlichen Landräthe.

Bei der Auslosung der Schuldverschreibungen wird [illegible] Zahlungstermine am 1. April und am 1. Oktober von jeder [illegible] Serien über [illegible] gezogen. Die

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Pr. Eylau und deren Agentur zu Königsberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bartenstein.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Eylau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Pr. Eylau, den ..ten ..... 18..

Die ständische Chausseebau-Kommission im Pr. Eylauer Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Erſter (bis .....) Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Pr. Eylauer Kreiſes

III. Emiſſion

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinſen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroſchen.**

Der Inhaber dieſes Zinskupons empfängt gegen deſſen Rückgabe in der Zeit am ..ten ..... und ſpäterhin die Zinſen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchſtaben) ..... Thalern ..... Silbergroſchen bei der Kreis-Kommunalkaſſe zu Pr. Eylau oder deren Agentur in Königsberg.

Pr. Eylau, den ..ten ..... 18..

Die ſtändiſche Chauſſeebau-Kommiſſion im Pr. Eylauer Kreiſe.

Dieſer Zinskupon iſt ungültig, wenn deſſen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Pr. Eylauer Kreiſes

III. Emiſſion.

Der Inhaber dieſes Talons empfängt gegen deſſen Rückgabe zu der Obligation des Pr. Eylauer Kreiſes III. Emiſſion

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinſen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkaſſe zu Pr. Eylau, ſofern dagegen Seitens des als ſolchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerſpruch ergangen iſt.

Pr. Eylau, den ..ten ..... 18..

Die ſtändiſche Chauſſeebau-Kommiſſion im Pr. Eylauer Kreiſe.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
R. v. Decker

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 7117.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht nach Verhältniß des Preußischen Längenantheils an der Bahn. Vom 23. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wird Behufs Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht, als Fortsetzung der Zweigbahn von Weißenfels nach Gera, die Garantie des Staates für einen jährlichen Reinertrag von 3½ Prozent des in diesem Unternehmen anzulegenden Kapitals bis auf Höhe von 6 Millionen Thaler für den auf das Preußische Gebiet entfallenden und nach Verhältniß der Länge zu bemessenden Antheil nach näherer Maaßgabe des beigedruckten, unterm 4. Dezember 1867. mit der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages hiermit bewilligt.

§. 2.

Unser Finanzminister und Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1868.

Vertrag

mit der

Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht.

Zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Baurath Weishaupt und den Geheimen Ober-Regierungsrath Heise, und der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Schambach und den Regierungsrath Dr. Reinhard, und zwar zwischen beiden Regierungen für sich und Namens der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und der Fürstlich Reußischen (jüngerer Linie) Regierung einerseits, und der in Erfurt domizilirenden Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren Direktion andererseits, ist heute, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung und, soweit dieselbe erforderlich ist, der Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen, sowie der statutenmäßigen Zustimmung der Generalversammlung und der bei der Thüringischen Eisenbahn betheiligten drei Staatsregierungen, folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Station Gera der Thüringischen Eisenbahn ausgehend, über Saalfeld bis zum Fuße des Thüringer Waldes bei Eichicht als eines integrirenden Theils des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens nach näherer Maaßgabe des zwischen den vorgenannten Regierungen unterm 18. März cr. abgeschlossenen Staatsvertrages, dessen Bestimmungen beide kontrahirende Theile sich für bindend anerkennen, zu übernehmen.

§. 2.

Die kontrahirenden fünf Staatsregierungen werden der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Konzession für die im §. 1. bezeichnete Eisenbahn, deren demnächstige Fortsetzung zum Anschlusse an die Mainlinien in Aussicht genommen ist, ertheilen, auch derselben das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf Grund der betreffenden Landesgesetze einräumen.

§. 3.

Nachdem die Konzessionen (§. 2.) ertheilt und die Baumittel (§. 6.) sicher ge-

gestellt sein werden, hat die Gesellschaft mit der Bauausführung nach Maaßgabe des festgestellten Bauprojekts alsbald zu beginnen und den Bau derartig zu betreiben, daß die betriebsfähige Vollendung binnen längstens 3 (drei) Jahren erfolgt. Die Bahn soll vorläufig nur mit einem Geleise versehen und das zweite Geleis erst bei eintretendem Bedürfnisse (Art. 3. Nr. 6. des Staatsvertrages) für Rechnung des hier in Rede stehenden Unternehmens hergestellt werden.

Die technische Revision und Feststellung des gesammten Bauprojekts, einschließlich der Kostenanschläge, geschieht durch die Königlich Preußische Regierung, deren Bestätigung auch die Wahl des den Bau leitenden oberen Technikers bedarf.

Die landespolizeiliche Prüfung des Bauprojekts und die Feststellung der Stationsanlagen erfolgt jedoch durch jede einzelne Regierung innerhalb ihres Gebiets.

Von Seiten der Königlich Preußischen Staatsregierung werden der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die vorhandenen Vorarbeiten (Art. 3. des Staatsvertrages) überlassen. Die für deren Anfertigung verausgabten Kosten hat die Gesellschaft aus dem Baufonds zu erstatten.

§. 4.

Das Anlagekapital, welches zur anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, einschließlich der Erweiterung der bei Gera vorhandenen Stationsanlagen, sowie zur Beschaffung der Transportmittel, zur Verzinsung des Anlagekapitals während der Bauzeit und zur Deckung der bei Beschaffung der Geldmittel etwa eintretenden Verluste erforderlich ist, wird auf 6 Millionen Thaler angenommen. Die Thüringische Eisenbahngesellschaft wird dasselbe durch Ausgabe von Stammaktien Littr. C. beschaffen, welche mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinslich sind, und ist ermächtigt, nach ihrer Wahl diese Papiere ganz oder theilweise entweder freihändig zu begeben, oder nach Maaßgabe der Vorschriften in den §§. 13. ff. des Statuts der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vom 3. und 5. August 1844. zur Zeichnung aufzulegen.

§. 5.

Sobald die Baurechnung für die neue Bahn abgeschlossen ist, was spätestens ein Jahr nach erfolgter Betriebseröffnung stattfinden soll, wird das Kapital, welches sich

1) für den Bau der Bahn nebst allem Zubehör,

2) für Anschaffung der Transportmittel,

3) für die Bestreitung derjenigen Generalkosten, welche sich nicht abgesondert verrechnen lassen und mit einem Viertel Prozent der Ausgabe zu 1. der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu erstatten sind,

4) für die Verzinsung mit vier und einem halben Prozent der während der Bauzeit, d. h. bis zu dem auf die Betriebseröffnung der ganzen Bahn

ren Gera nach Eichicht folgenden ersten Januar auf die begebenen Aktien geleisteten Einzahlungen, und

5) zur Deckung etwaiger Kursverluste, jedoch nicht über den Betrag von zehn Prozent des verausgabten Anlagekapitals,

als nothwendig ergeben hat, unter Mitwirkung von Kommissarien der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung definitiv festgesetzt. Die Zinsgarantie (§. 8.) erstreckt sich jedoch nur auf ein Anlagekapital bis zur Höhe von 6 Millionen Thaler (§. 4.).

§. 6.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft soll nicht gehalten sein, den Bau der Bahn früher zu beginnen, als es ihr gelingt, zur Gewinnung der hierzu erforderlichen Geldmittel die Aktien zum Kurse von nicht weniger als 90 Prozent unterzubringen. Einmal begonnen, muß der Bau jedoch selbst beim Eintritte ungünstigerer Kurse ohne Unterbrechung fortgesetzt und in der vereinbarten Zeit (§. 3.) zu Ende geführt werden. Sollte die Thüringische Eisenbahngesellschaft es für gut befinden, nicht sofort das gesammte Aktienkapital zu begeben, so ist sie verpflichtet, den 10 Prozent übersteigenden Kursverlust, welcher etwa bei einer späteren Begebung des zurückbehaltenen Theils der Aktien entsteht, aus eigenen Mitteln zu decken.

§. 7.

Sollte es der Thüringischen Eisenbahngesellschaft nach Ablauf eines Jahres, von der Königlich Preußischer Seits erfolgten Publikation des die Bahn Gera-Eichicht betreffenden Staatsnachtrages an gerechnet, noch nicht gelungen sein, die Aktien Litt. C. zum Kurse von mindestens 90 Prozent zu begeben, so sollen die betheiligten Staatsregierungen diesen Vertrag in dem Falle aufzuheben berechtigt sein, daß ein anderer Unternehmer sich hierzu finden sollte, die fragliche Eisenbahn unter den Regierungen mindestens gleich günstigen Bedingungen auszuführen, es sei denn, daß die Thüringische Eisenbahngesellschaft in solchem Falle sich entschließen sollte, den zur Beschaffung des Baukapitals erforderlichen Kursverlust über 10 Prozent zu tragen und das Unternehmen im Uebrigen unter Festhaltung der Bedingungen dieses Vertrages selbst herzustellen.

Der Thüringischen Eisenbahngesellschaft soll ebenfalls das Recht des Rücktritts von diesem Vertrage zustehen, wenn es ihr ein Jahr nach Publikation des betreffenden Staatsnachtrages noch nicht möglich gewesen sein sollte, die Aktien Litt. C. zu 90 Prozent unterzubringen.

§. 8.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Gera-Eichichter Bahn nicht ausreichen sollte, um das Anlagekapital (§. 5.) mit vier ein halb Prozent zu verzinsen, wird zunächst von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft ein Zuschuß bis zu einem Viertel Prozent geleistet, demnächst treten die betheiligten fünf Staaten für die nächsten drei und ein halb Prozent und zum Schluß wieder die Thüringische Eisenbahngesellschaft für die letzten drei Viertel Prozent ein.

Die

Die von den Staaten für ihren Theil übernommene Zinsgarantie von 3⅓ Prozent des Anlagekapitals repartirt sich auf dieselben nach Maaßgabe der Länge der in den einzelnen Staaten belegenen Bahnstrecken, wobei von dem Ende der Geleise der Weißenfels-Geraer Zweigbahn auf dem Bahnhofe Gera bis zu dem Ende der Geleise auf Bahnhof Eichicht gerechnet wird.

Die zur Zinszahlung erforderlichen, von den Staatsregierungen zuzuschießenden Geldbeträge werden zu den Fälligkeitsterminen der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft auf deren Antrag bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Erfurt zur Disposition gestellt.

§. 9.

Der Reinertrag der neuen Bahn wird dergestalt berechnet, daß von der gesammten Jahreseinnahme derselben

a) die verausgabten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Transportkosten, einschließlich der Kosten für die allgemeine Verwaltung (§. 12.),

b) der Beitrag zum Reserve- und Erneuerungs-Fonds der Thüringischen Eisenbahn nach den Grundsätzen des für diese jeweilig bestehenden Regulativs,

abgezogen werden.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft soll die Gera-Eichichter Bahn nicht verhaftet sein.

§. 10.

Bis zu 5 Prozent wird der Reinertrag an die Inhaber der Stamm-Aktien Littr. C. vertheilt. Uebersteigt der Reinertrag 5 Prozent, so soll von diesem Ueberschusse

die Hälfte den betheiligten Staatsregierungen, Behufs Abtragung der in den Vorjahren in Folge der übernommenen Garantie geleisteten Zuschüsse nach Maaßgabe ihrer Betheiligung,

ein Viertel den Stamm-Aktien des alten Unternehmens, mit Ausnahme derer Littr. B., und

ein Viertel den Stamm-Aktien Littr. C.

zufließen.

Sind die Zuschüsse der Staatsregierungen vollständig zurückerstattet, so wird der fünf Prozent übersteigende Ueberschuß des Reinertrages zwischen den Stammaktien des alten Unternehmens, mit Ausnahme derer Littr. B., und den Stammaktien Littr. C. je zur Hälfte vertheilt.

§. 11.

Die Zinsgarantie (§. 8.) erlischt, wenn in zehn hinter einander folgenden Jahren ein Zinsenzuschuß von Seiten der Regierungen nicht erforderlich gewesen ist.

§. 12.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß die Gera-Eichichter Eisenbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben des alten und neuen Unternehmens in folgender Weise partizipirt:

1) an den Gesammtkosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Länge der neuen Bahn zu derjenigen der übrigen Bahnstrecken der Thüringischen Eisenbahngesellschaft;

2) an den Kosten der Transportverwaltung nach dem gemittelten Verhältnisse der durchlaufenen Lokomotivmeilen und der durchlaufenen Wagenachsmeilen;

3) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maaßgabe der wirklichen Ausgaben; dabei sollen die Kosten der gemeinschaftlich benutzten Station Gera nach der Zahl der für jede Bahn abgelassenen Züge repartirt werden;

4) außer den sub 2. zu berechnenden Kosten wird in Betreff der Benutzung der Betriebsmittel des alten und neuen Unternehmens, soweit sie gemeinschaftlich sein wird, festgesetzt, daß die gegenseitig zu leistende Entschädigung nach der zurückgelegten Meilenzahl und den im Verbandsverkehre der Thüringischen Eisenbahn geltenden niedrigsten Miethsätzen zu normiren ist;

5) was im Verkehre mit anderen Bahnen an Miethe für Wagen oder Lokomotiven aufkommt und gezahlt wird, beziehungsweise die Differenz zwischen dieser Einnahme und Ausgabe, wird für jedes Betriebsjahr auf die Thüringische Eisenbahn und die neue Bahn nach Verhältniß der Wagenachsmeilen, beziehungsweise der Lokomotivmeilen verrechnet.

§. 13.

Die rücksichtlich des Postdienstes und der Anlage und Unterhaltung elektromagnetischer Telegraphen zwischen der Preußischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen, auf die Hauptbahn bezüglichen Verträge sollen auch für die Gera-Eichichter Eisenbahn Gültigkeit haben, soweit nicht lokale Verhältnisse eine Abänderung bedingen.

Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, die Anlage eines elektromagnetischen Staatstelegraphen auf der neuen Bahn unentgeltlich zu gestatten. Sie übernimmt die Beförderung von Privat- und Staatsdepeschen mit dem Telegraphen dieser Bahn auf Grund des Preußischen Reglements vom 1. Juli 1867. und etwaigen späteren Abänderungen desselben. Sie ist verpflichtet, die Staatsdepeschen der betheiligten Regierungen nach denjenigen Telegraphenstationen, wo keine Staats-Telegraphenstation vorhanden, unentgeltlich zu befördern.

§. 14.

Zur Ausführung der Bestimmung des Staatsvertrages vom 18. März cr., Artikel 11. über die Benutzung der Eisenbahn zu militairischen Zwecken, ist die

die Gesellschaft verpflichtet, sowohl den Bestimmungen des Preußischen Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, nebst der Instruktion von gleichem Datum für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen, als auch den Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktion sich zu unterwerfen.

Gendarmen sind rücksichtlich der Beförderung durch die Bahn den Militairpersonen gleich zu achten.

§. 15.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des durch die Konzessions-Urkunden vom 20. August resp. 10. und 13. September 1844. bestätigten Statutes der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und der landesherrlich genehmigten Nachträge desselben auf das Unternehmen des Baues und Betriebes der Gera-Eichichter Bahn Anwendung. Auch sind, soweit nicht durch diesen Vertrag und durch einen landesherrlich genehmigten Statutennachtrag ein Anderes festgestellt wird, die Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten für die Verwaltung des neuen Unternehmens maaßgebend. Insbesondere werden auch die Bau- und Betriebsrechnungen von dem Verwaltungsrathe der Thüringischen Eisenbahngesellschaft geprüft und dechargirt, mit der Maaßgabe jedoch, daß dieselben der Revision durch einen von der Königlich Preußischen Staatsregierung speziell zu diesem Geschäfte zu ernennenden, zur Wahrnehmung der Interessen sämmtlicher betheiligter Regierungen verpflichteten Kommissar unterliegen.

§. 16.

Im Interesse der, sowohl in Bezug auf den Betrieb als auch für die Verkehrsverhältnisse der betheiligten Staatsgebiete zweckdienlich erscheinenden Einheitlichkeit des Unternehmens Gera-Eichicht mit einer Eisenbahn von Gera nach Hof, wird der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Anwartschaft auf die Konzessionirung einer Bahn von Triptis, einer Station der Gera-Eichichter Eisenbahn, über Schleiz nach Hof innerhalb der Gebietstheile von Reuß, Weimar und Preußen ertheilt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die bezeichnete Bahnstrecke zur Ausführung zu bringen, sobald zwischen den bei der Linie Gera-Eichicht betheiligten Staatsregierungen und der Königlich Bayerischen Regierung ein entsprechender Staatsvertrag zum Abschluß gekommen und dem um die Strecke Triptis-Hof erweiterten Unternehmen in gleichem Maaße, wie der Linie Gera-Eichicht durch den gegenwärtigen Vertrag (§§. 8. 9. 10. und 11.), eine finanzielle Unterstützung zugesichert sein wird. Die Thüringische Eisenbahngesellschaft hat in diesem Falle, gleich den Staaten, ihre Unterstützung der Linie Gera-Eichicht durch Uebernahme eines Theiles der Zinsgarantie (§. 8.) auf das erweiterte Unternehmen, das in allen Beziehungen, insbesondere was die Verwaltung und die Berechnung resp. Vertheilung des Reinertrages anlangt, als ein einheitliches behandelt werden soll, auszudehnen.

Die vorerwähnte Berechtigung und Verpflichtung der Gesellschaft erlischt am 1. Mai 1869., wenn nicht bis dahin von der Fürstlich Reußischen Regierung

bei den übrigen betheiligten Regierungen der Abschluß des Staatsvertrages unter fester Zusicherung der erforderlichen Subvention beantragt ist, resp. am 1. Mai 1870., falls nicht bis zu diesem Zeitpunkte der Thüringischen Eisenbahngesellschaft durch die Preußische Staatsregierung bekannt gemacht ist, daß der Staatsvertrag wegen der Linie Triptis-Hof abgeschlossen ist und die Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen erlangt hat.

§. 17.

Abgesehen von der vorerörterten Erweiterung (§. 16.) verpflichtet sich die Thüringische Eisenbahngesellschaft, auch sonstige Bahnanschlüsse an die Bahn Gera-Eichicht zuzulassen, beziehungsweise gegen eine Kreuzung der Bahn mittelst Ueberbrückung oder Unterführung keinen Widerspruch zu erheben.

Also geschehen, doppelt ausgefertigt und unterschrieben.

Erfurt, den 4. Dezember 1867.

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Weißhaupt.
(L. S.) Heise.
(L. S.) Schambach.
(L. S.) Dr. Reinhard.

(L. S.) Eggert.
Kräger.
Schmeitzer.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt und Seine Durchlaucht der regierende Fürst Reuß jüngerer Linie beschlossen haben, eine Eisenbahn von Gera über Weida, Triptis, Neustadt a. d. O., Pösneck, Saalfeld bis zum Fuße des Thüringer Waldes bei Eichicht mit Inaussichtnahme späterer Fortsetzung nach den zu den Mainlinien führenden Eisenbahnen ins Leben zu rufen, sind zum Zwecke der Vereinigung über ein derartiges Unternehmen und über die Feststellung der darauf sich beziehenden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt worden:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchstihr Geheimer Ober-Baurath Julius Alexander Theodor Weishaupt,

Aller-

Allerhöchstihr Wirklicher Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

Allerhöchstihr Geheimer Regierungsrath Ludwig August Wilhelm Heise;

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar:

Allerhöchstihr Geheimer Regierungsrath Ferdinand Gustav Adolph Schambach,

Allerhöchstihr Regierungsrath Dr. Adolph Volkmar Reinhard;

von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen:

Höchstihr Staatsrath Albrecht Otto Giseke;

von Seiten Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg:

Höchstihr Geheimer Regierungsrath Günther v. Bamberg;

von Seiten Seiner Durchlaucht des Fürsten Reuß jüngerer Linie:

Höchstihr Staatsrath Dr. Emil Heinrich v. Beulwitz,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgenden

Vertrag

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische, die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Meiningensche, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische und die Fürstlich Reußische Regierung verpflichten sich, innerhalb Ihrer Staatsgebiete die Anlage einer Eisenbahn zuzulassen und zu fördern, welche von Gera aufwärts im Elsterthale bis Wolfsgefährt über Weida, Nieder-Pöllnitz, Triptis, Neustadt a. d. O., Oppurg, Pösneck, Eichschenke, Wellenborn, Saalfeld, im Saalthale aufwärts bis zur Einmündung des Loquitzbaches bei Eichicht führt, bei den genannten Orten an geeigneten horizontalen Stellen mit Stationsanlagen für den Personen- und den Güterverkehr versehen wird und sich bei Gera an die dort mündenden Eisenbahnen anschließt.

Artikel 2.

Die kontrahirenden Regierungen behalten sich darüber, welcher Gesellschaft die

die Konzession für die im Artikel 1. genannte Eisenbahn unter Beilegung des Rechts zur Expropriation des zur Bahnlage nebst Zubehör erforderlichen Grund und Bodens ertheilt werden soll, eine besondere Vereinbarung vor, sind aber schon jetzt dahin übereingekommen, daß derselben weitere, als in dem gegenwärtigen Vertrage ausdrücklich namhaft gemachte, lästige Verpflichtungen nicht auferlegt werden sollen.

Artikel 3.

Der speziellen Bearbeitung der Linie sollen die vorhandenen generellen Vorarbeiten nach der Königlich Preußischer Seits bewirkten Ueberarbeitung zu Grunde gelegt werden.

Im Besonderen wird verabredet:

1) daß das Längengefälle der Bahn zwischen Gera und Eichicht nirgends stärker, als im Verhältniß von 1 : 100 sein soll;

2) daß die geringste Länge der Krümmungshalbmesser für die Kurven der Bahnhofsgeleise nicht weniger als 50 Ruthen Preußisch, für die Kurven der freien Bahn im Maximum der Längenneigung von 1 : 100 nicht weniger als 100 Ruthen Preußisch und auf horizontalen Strecken nicht weniger als 80 Ruthen Preußisch, dazwischen nach Verhältniß, betragen soll;

3) daß die Spurweite der Bahngeleise vier Fuß acht und einen halben Zoll Englisch im Lichten der Schienen sein soll;

4) daß das Terrain für ein doppelgeleisiges Planum erworben wird;

5) daß die Bahn in den Brücken über der Bahn und in den größeren Bauwerken im Bahnkörper selbst für ein doppelgeleisiges Planum, im Uebrigen sowohl im Unterbau, als auch im Oberbau, vorläufig nur eingeleisig hergestellt wird;

6) daß die Anlage eines zweiten Geleises bis zum eintretenden Bedürfnisse ausgesetzt wird;

7) daß die Breite des Bahnkörpers und die Zahl der Geleise für die Bahnhöfe und Haltestellen der Feststellung der Spezialprojekte vorbehalten bleibt und daß

8) im Uebrigen der Bau und das gesammte Betriebsmaterial unter Beachtung der von dem Verein der Deutschen Eisenbahnverwaltungen für die Gestaltung des Eisenbahnwesens angenommenen Grundzüge, Sicherheits-Anordnungen und einheitlichen Vorschriften derartig eingerichtet werden sollen, daß die Transportmittel nach allen Seiten hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Artikel 4.

Zur Handhabung der Ihnen über die Bahnstrecke in Ihrem Gebiete zustehen-

henden Hoheits- und Aufsichtsrechte werden die Hohen Kontrahenten beständige Kommissare bestellen, welche diejenigen Beziehungen Ihrer Regierungen zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von diesen Kommissarien ressortiren, an dieselben zu wenden. Bei Fragen, in welchen eine Betheiligung sämmtlicher kontrahirender Regierungen vorliegt, oder deren Zustimmung erforderlich ist, steht die formelle geschäftliche Leitung zunächst dem Königlich Preußischen Kommissar zu.

Artikel 5.

Die Tarife und Fahrpläne unterliegen der Genehmigung der betheiligten Regierungen.

Im Falle die zu diesem Zwecke unter den erwähnten Kommissaren einzuleitenden Verhandlungen zu einem Einverständnisse nicht führen, genügt zur Entscheidung der streitigen Fragen Stimmenmehrheit.

Im Allgemeinen sind die Regierungen jedoch darüber einverstanden, daß weder für den inneren, noch für den durchgehenden Verkehr die Anwendung niedrigerer Einheitssätze der Transportpreise zu fordern ist, als jeweilig auf der Thüringischen Eisenbahn zur Erhebung kommen, wobei außerdem im Güterverkehr dem aus den stärkeren Steigungen der Bahn entstehenden erschwerten Betriebe billige Rechnung getragen werden soll, sowie daß, so lange durch den Reinertrag das Anlagekapital nicht mindestens mit vier und ein halb Prozent verzinst wird, die Ablassung von mehr als drei Zügen mit Personenbeförderung in jeder Richtung auf der Strecke Gera bis Saalfeld und von mehr als zwei solchen Zügen in jeder Richtung auf der Strecke Saalfeld-Eichicht nicht aufzuerlegen ist. Zwei Züge in jeder Richtung sollen überdies, soweit angängig, zur Mitnahme von Gütern benutzt werden dürfen, während für den alsdann noch verbleibenden Theil der Güterbeförderung besondere Züge einzulegen sind.

Artikel 6.

Die Hohen Regierungen wollen die gegenseitigen Unterthanen sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung nicht ungünstiger behandeln lassen, als die eigenen Unterthanen, namentlich auch den aus dem einen Gebiete in das andere übergehenden Transporten weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise eine minder günstige Behandlung angedeihen lassen, als den aus den anderen Gebieten abgehenden, oder darin verbleibenden Transporten.

Artikel 7.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in dem Gebiete der kontrahirenden Regierungen kompetenten Behörden in Gemäßheit der von den Hohen Regierungen zu vereinbarenden und für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahn-Polizeireglements gehandhabt werden.

Artikel 8.

Die Förmlichkeiten wegen der Paß- und Fremdenpolizei sollen in der in jedem der von der Bahn berührten Staaten zulässigen günstigsten Weise geregelt werden.

Artikel 9.

Längs der durch gegenwärtigen Vertrag festgestellten Bahnlinie soll eine Telegraphenleitung zunächst für den Betriebsdienst hergestellt werden.

Die kontrahirenden Regierungen behalten sich gegenseitig das Recht vor, die auf Grund bereits abgeschlossener oder noch abzuschließender Staatsverträge hergestellten resp. herzustellenden Telegraphenlinien ganz oder streckenweise an die in Rede stehende Eisenbahn zu legen. Eine gleiche Befugniß steht den einzelnen Territorialregierungen rücksichtlich eines in Ihrem Gebiete anzulegenden Staatstelegraphen zu. Die Eisenbahngesellschaft soll verpflichtet werden, die Staatsdepeschen der betheiligten Regierungen mit ihrem Betriebstelegraphen auf denjenigen Strecken unentgeltlich zu befördern, auf welchen der Staatstelegraph hierzu die Mittel nicht bietet. Den Betriebsdepeschen wird jedoch in der Reihenfolge der Beförderung der Vorzug eingeräumt.

Artikel 10.

Ueber die Benutzung der in Rede stehenden Eisenbahn zum Postverkehr bleibt eine weitere Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der kontrahirenden Regierungen vorbehalten.

Die kontrahirenden Regierungen stimmen jedoch darin überein, daß die Eisenbahngesellschaft verpflichtet sein soll:

1) den Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;

2) den Transport der Briefe, Gelder und postzwangspflichtigen Packete, sowie des dazu etwa erforderlichen Eisenbahnpostwagens und des nöthigen Expeditions- und Begleitungspersonals unentgeltlich zu besorgen und die dazu nöthigen Einrichtungen zu treffen;

3) die Kosten zu ersetzen, welche der Postverwaltung daraus erwachsen möchten, daß sie in Folge einer durch die Schuld der Gesellschaft eingetretenen Unterbrechung des regelmäßigen Postbetriebs auf der Eisenbahn genöthigt ist, ihren Betrieb einstweilen durch andere Anstalten zu besorgen.

Die Bestimmung darüber, ob und in wie weit die vorstehend sub Pos. 2. und 3. bezeichneten Leistungen der betreffenden Postverwaltung überwiesen, oder für die Staatskasse in Anspruch genommen werden sollen, steht jeder Regierung bezüglich Ihres Gebiets zu.

Artikel 11.

Rücksichtlich der Benutzung der in Rede stehenden Eisenbahn zu Zwecken der Militairverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1) Für

1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militaireffekten, welche für Rechnung der einen oder anderen kontrahirenden Regierung bewirkt werden, wird den Militairverwaltungen der Regierungen völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Grundsätzen zu erfolgen hat.

2) Wenn in Folge außerordentlicher Umstände auf Anordnung einer der kontrahirenden Regierungen größere Truppenbewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollen, so liegt der Eisenbahnverwaltung die Pflicht ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte ihre Betriebsmittel, soweit dieselben von dem möglichst ungestört fortzusetzenden regelmäßigen Dienste nicht in Anspruch genommen werden, zu verwenden und hierzu thunlichst in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen besetzten und die mit Militaireffekten beladenen von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, auf die eigene Bahn zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiter zu führen. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt lediglich dem Dienstpersonale der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist. Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltung zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie ad 1. dieses Artikels, eine völlige Gleichstellung der gegenseitigen Militairverwaltungen ein. Als Fahrpreis für den Transport von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen sollen keine höheren, als die jeweilig auf der Thüringischen Hauptbahn geltenden Sätze zur Erhebung gelangen.

Artikel 12.

Rücksichtlich des Baues und Betriebes der Bahnstrecken in den betreffenden Staatsgebieten sollen die in denselben wegen der Eisenbahn-Unternehmungen bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und administrativen Grundsätze gleichmäßig Anwendung finden, insofern nicht der Umstand, daß die fragliche Bahn ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange zu benutzen ist, zu Abweichungen Anlaß giebt.

Im Einzelnen ist man hierbei über die in den nachstehenden Artikeln 13. 14. und 15. enthaltenen Punkte übereingekommen.

Artikel 13.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, übernimmt es die Königlich Preußische Regierung, die erforderliche Prüfung eintreten zu lassen, und die übrigen Regierungen wollen diese Betriebsmittel, wenn die Königlich Preußische Regierung sie für genügend erklärt

klärt und die betreffende bestimmungsmäßige Bescheinigung darüber ausgestellt hat, in Ihren Gebieten zulassen.

Artikel 14.

Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahn-Polizeibeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den kompetenten Behörden des betreffenden Staates in Pflicht zu nehmen. Unterthanen der einen Regierung, welche beim Betriebe in dem Gebiete der anderen Regierung angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes.

Die Bahnverwaltung hat bei Anstellung der den unteren Kategorien des Bahnpersonals angehörigen Beamten, welche innerhalb des betreffenden Staatsgebietes ihren festen Wohnsitz haben, Angehörige des bezüglichen Gebietes bei gehöriger Befähigung auf ihre Bewerbung vorzugsweise zu berücksichtigen. Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel 15.

Bezüglich der Besteuerung des in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmens und seines Betriebes sind die kontrahirenden Regierungen dahin übereingekommen, daß hierfür allgemein die Königlich Preußischen Eisenbahn-Abgabengesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859. in Anwendung gebracht, andere Steuern und Abgaben aber von den für das Eisenbahn-Unternehmen erforderlichen Immobilien und von dem Betriebe der Bahn Seitens der einzelnen Territorial-Regierungen nicht erhoben werden sollen. Die Königlich Preußische Regierung wird den Abgabenbetrag für die ganze Bahn berechnen, feststellen und nach Maaßgabe der Längenausdehnung der in den betreffenden Gebieten belegenen Strecken repartiren, auch den Repartitionsplan den übrigen betheiligten Regierungen mittheilen. Die Eisenbahngesellschaft hat demnächst die bezüglichen Antheile an die betreffenden Einnahmestellen abzuführen. Dabei versteht es sich von selbst, daß, so lange und soweit die Königlich Preußische Regierung nach den vorbezeichneten Gesetzen für sich nicht zur Erhebung der Abgabe von den, den Gegenstand gegenwärtiger Vertragsbestimmung bildenden Bahnstrecken berechtigt ist, eine solche auch von den übrigen Regierungen nicht in Anspruch zu nehmen sein wird.

Artikel 16.

Da nach dem Ergebnisse der bisherigen Bemühungen der interessirten Landestheile keine Aussicht vorhanden ist, die Ausführung der im Artikel 1. genannten Eisenbahn lediglich aus Privatmitteln zu bewirken, so übernehmen es die kontrahirenden Regierungen, jede für sich, in Anbetracht der an das Projekt sich knüpfenden wichtigen Interessen, das Zustandekommen desselben durch Gewährung einer angemessenen Staatsunterstützung Behufs Beschaffung des erforderlichen Anlagekapitals zu sichern. Ueber den Umfang und die Form dieser Staatsunterstützung behalten sich zwar die Regierungen Ihre Entschließungen vor

vor, sie stimmen jedoch darin überein, daß der Antheil der einzelnen Regierungen an dieser Subvention nach dem Verhältnisse der Länge der Bahn in den einzelnen Staatsgebieten zu demjenigen Anlagekapitale, für welches eine Subvention eintritt, zu bemessen ist.

Artikel 17.

Die Königlich Preußische Regierung wird versuchen, für sich und Namens der übrigen Regierungen auf der vorbezeichneten (Art. 16.) Grundlage und nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit einem geeigneten Unternehmer über einen Vertrag wegen Uebernahme des Baues und Betriebes der in Rede stehenden Eisenbahn sich zu verständigen, und wird den zu entwerfenden Vertrag nebst dem Statut für die Gesellschaft den übrigen Regierungen zur Genehmigung für Ihren Theil und Ihr Gebiet vorlegen.

Der Abschluß des definitiven Vertrages mit dem Unternehmer erfolgt Namens der sämmtlichen betheiligten Regierungen durch die Königlich Preußische und die Großherzoglich Sächsische Regierung.

Artikel 18.

Für den Fall, daß mit der Ausführung der Eisenbahn, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages bildet, innerhalb einer Frist von drei Jahren, vom Tage der Ratifikations-Auswechselung an gerechnet, noch nicht begonnen sein sollte, behalten sich sämmtliche kontrahirende Regierungen das Recht vor, von dem gegenwärtigen Vertrage mittelst einer allen mitkontrahirenden Regierungen zu notifizirenden Erklärung zurückzutreten.

Artikel 19.

Die Ratifikationen dieses Vertrages sollen binnen sechs Wochen nach der Unterzeichnung in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtiger Vertrag fünffach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen und vollzogen Berlin, den 18. März 1867.

Schlußprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des Staatsvertrages wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht zu schreiten. Bei dieser Gelegenheit sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll noch die nachstehenden Erklärungen aufgenommen worden, welche, ohne daß es einer besonderen Ratifikation derselben bedarf, mit dem Vertrage selbst, sobald dieser ratifizirt sein wird, gleiche Kraft und Gültigkeit haben sollen.

Zum Artikel 1. des Vertrages.

Man ist allseitig darüber einverstanden, daß die Fortsetzung der im Vertrage bezeichneten Bahn von Eichicht aus in der Richtung der Mainlinien als ein dem gegenwärtigen Vertrage zu Grunde liegender Zweck im Auge behalten werde, daß daher die betreffenden Territorial-Regierungen die Verpflichtung übernehmen, nicht blos solche Fortsetzungen im Allgemeinen zu genehmigen, sondern auch keine Einrichtungen zu treffen resp. zu gestatten, welche den angegebenen Hauptzweck wesentlich erschweren oder vereiteln würden.

In gleicher Weise sind die vertragschließenden Regierungen darüber einverstanden, auch auf die weitere Verfolgung des Projektes einer Eisenbahn von Triptis nach Hof bedacht zu nehmen. Die durch den Ausbau dieser Bahnstrecke zu gewinnende Linie Gera-Hof ist bereits bei den kommissarischen Verhandlungen, welche dem gegenwärtigen Vertragsschlusse vorausgegangen sind, in gemeinsame Erwägung gezogen worden, und nach den ursprünglichen Absichten der kontrahirenden Regierungen würde schon der gegenwärtige Vertrag auf die Sicherstellung der Linie Gera-Hof ausgedehnt worden sein, wenn nicht die Fürstlich Reußische Regierung sich zu ihrem Bedauern für jetzt außer Stande sehe, dies Unternehmen in gleicher Weise zu unterstützen, wie solches von den übrigen kontrahirenden Regierungen beabsichtigt und auch von der bei den Verhandlungen betheiligt gewesenen Königlich Bayerischen Regierung in Aussicht gestellt worden war.

Die Fürstlich Reußische Regierung giebt jedoch die Hoffnung nicht auf, die ihr in dieser Hinsicht entgegenstehenden Schwierigkeiten in der Folge beseitigen zu können. Mit Rücksicht hierauf erklären die übrigen kontrahirenden Regierungen auf den Wunsch der Fürstlich Reußischen Regierung, daß Sie sich zum Abschlusse eines Vertrages wegen der Eisenbahnstrecke Triptis-Hof auf den allgemeinen Grundlagen, über welche bei den erwähnten Vorverhandlungen in Betreff der Einheitlichkeit der Unternehmen Gera-Eichicht und Gera-Hof, sowie in Betreff ihrer Subvention Einverständniß erzielt worden war, auch ferner bereit finden lassen, und einen hierüber zu schließenden Vertrag Ihren Landesvertretungen zur Zustimmung vorlegen wollen, jedoch nur unter der Voraussetzung einer glei-

gleichen Betheiligung der Königlich Bayerischen Regierung. Auch wollen die übrigen kontrahirenden Regierungen an diese Erklärung nur gebunden sein, falls der Antrag auf Abschluß des entsprechenden Vertrages von der Regierung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie innerhalb zweier Jahre, von erfolgter Auswechselung der Ratifikationen des heutigen Vertrages ab gerechnet, und unter fester Zusicherung der erforderlichen Subvention gestellt wird.

Im Interesse der sowohl in Bezug auf den Betrieb, als auch für die Verkehrsverhältnisse der betheiligten Staatsgebiete zweckdienlich erscheinenden Einheitlichkeit der Unternehmen Gera-Eichicht und Gera-Hof sind die vertragschließenden Regierungen schon jetzt darüber einverstanden, daß dem Unternehmer der Linie Gera-Eichicht die Anwartschaft auf die eventuelle Konzessionirung für die Bahnstrecke Triptis-Hof zu ertheilen, aber auch die Bedingung aufzuerlegen ist, diese Bahnstrecke zur Ausführung zu bringen, sobald der entsprechende Staatsvertrag zum Abschlusse gekommen, und diesem Unternehmen Seitens der betheiligten Regierungen in gleichem Maaße, wie der Linie Gera-Eichicht durch den gegenwärtigen Vertrag, eine Subvention gesichert sein wird.

Die vorerwähnte Berechtigung und Verpflichtung des Unternehmers der Linie Gera-Eichicht soll erlöschen, falls demselben nicht innerhalb dreier Jahre, von der Ratifikations-Auswechselung des gegenwärtigen Vertrages ab gerechnet, bekannt gemacht sein wird, daß der Staatsvertrag wegen der Linie Triptis-Hof abgeschlossen ist und die Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen erlangt hat.

Abgesehen von den vorerörterten Erweiterungen der Linie Gera-Eichicht sollen sonstige Anschlüsse an die letztere von der betreffenden Territorial-Regierung auch ohne Zustimmung der mitkontrahirenden Regierungen genehmigt werden können, und es soll dem Unternehmer bei der Konzessions-Ertheilung für die Eisenbahn Gera-Eichicht die Verpflichtung auferlegt werden, derartige Anschlüsse zuzulassen, auch gegen eine Kreuzung der Bahn mittelst Ueberbrückung oder Unterführung keinen Widerspruch zu erheben.

Zu Artikel 2.

Unter den im Artikel 2. erwähnten „lästigen Verpflichtungen" sollen diejenigen üblichen Konzessions-Bedingungen nicht inbegriffen sein, welche in der Regel allen Konzessionairen von Privatbahnen von Seiten der Territorial-Regierung nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen auferlegt zu werden pflegen.

Man ist jedoch darüber einverstanden, daß dem Unternehmer in den einzelnen Konzessionen keine solcher Bedingungen auferlegt werden sollen, welche mit dem Zwecke des Unternehmens in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen. Insbesondere soll dem Unternehmer die Verpflichtung zur Herstellung neuer Zufuhrwege nach den Stationen nicht auferlegt werden.

Zu Artikel 3.

Der Unternehmer soll verpflichtet werden, die Kosten, welche durch die Königlich Preußischerseits erfolgte Ueberarbeitung der vorhandenen generellen Vorarbeiten erwachsen sind, aus dem Baukapitale zu erstatten.

Ueber die Frage des Bedürfnisses zur Herstellung des zweiten Geleises wollen sich die Regierungen eintretenden Falls unter einander verständigen. Sie verzichten jedoch auf den Widerspruch gegen eine solche Anlage für diejenigen Bahnstrecken, auf welchen die Jahres-Bruttoeinnahme pro Meile 60,000 Rthlr. erreicht hat.

Zu Artikel 5.

Es wird allerseits als wünschenswerth erkannt, daß die Kommissare von Seiten ihrer Regierungen in Bezug auf die Tarife und Fahrpläne mit solchen Instruktionen versehen werden, welche dieselben in den Stand setzen, in dringenden Fällen in kürzester Frist ihre Erklärungen abzugeben.

Zu Artikel 9.

Der Unternehmer soll auf Verlangen der kontrahirenden Regierungen gehalten sein, auch die Beförderung von Privatdepeschen mittelst des Betriebstelegraphen zu übernehmen.

Zu Artikel 11.

Gendarmen sind rücksichtlich der Beförderung durch die Bahn den Militairpersonen gleich zu achten.

Zu Artikel 12.

Jeder Regierung bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung des Bauprojektes, sowie die Feststellung der Stationsanlagen innerhalb Ihres Gebiets vorbehalten. Die Königlich Preußische Regierung wird die technische Revision und Feststellung des gesammten Bauprojekts einschließlich der Kostenanschläge übernehmen und hierbei besondere Wünsche der übrigen Regierungen entgegenkommender Erwägung unterziehen.

Durch eine etwaige Erwerbung des Eigenthums an der fraglichen Eisenbahn innerhalb des einen oder anderen Staatsgebietes Seitens der betreffenden Territorial-Regierung soll die Gemeinschaftlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 16.

Im Allgemeinen stimmen die kontrahirenden Regierungen darin überein, daß die Gewährung einer nach ihrer Dauer zu beschränkenden Zinsgarantie für das Anlagekapital im Betrage bis zu 4 Prozent als eine zweckmäßige Art der Subventionirung zu betrachten sei.

Die Beschränkung der Dauer soll in der Art bemessen werden, daß die Garantie erlischt, wenn in zehn hinter einander folgenden Jahren ein Zinsenzuschuß der Staatsregierungen nicht erforderlich gewesen ist. Die von den einzelnen Regierungen zu leistenden Zinsbeiträge sollen als Vorschüsse betrachtet werden und ein Rückersatz nach Maaßgabe der gemachten Zuschüsse dann eintreten, wenn die reine Rente der Bahn 5 Prozent übersteigt und zwar in der Art, daß alsdann ein

Drit-

Drittel dieses Ueberschusses zu den Rückzahlungen an die garantirenden Regierungen verwendet werden, der Rest aber den Aktionairen zu Gute kommen soll.

Sollte es einzelnen der kontrahirenden Regierungen gelingen, innerhalb Ihres Staatsgebiets von Privatinteressenten oder Kommunen finanzielle Unterstützungen des Unternehmens zu erwirken, so sollen diese Unterstützungen auf die Seitens dieser Staaten dem Unternehmen zugewendeten Subventionen in Anrechnung kommen.

Schließlich wurde von sämmtlichen Bevollmächtigten erklärt, daß die kontrahirenden Regierungen sich zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrages die Zustimmung ihrer Landesvertretungen, soweit dieselbe erforderlich ist, vorbehalten.

So geschehen Berlin, den 18. März 1867.

(Nr. 7118.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsstraße nach Mürlenbach im Kreise Prüm, Regierungsbezirks Trier.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsstraße nach Mürlenbach im Kreise Prüm, Regierungsbezirks Trier, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Schönecken, Nieder-Hersdorf, Ober-Hersdorf und Mürlenbach das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Mai 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7119.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts Behufs Erwerbung der Grundstücke zum Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königlichen Forst über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke durch die Stadt Clötze und die Dorfgemeinden Schwiesau und Zichtau, sowie der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die vorgenannten Bauunternehmer, beziehungsweise den Besitzer der Rittergüter Zichtau I. und II. Antheils.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königlichen Forst über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke durch die Stadt Clötze und die Dorfgemeinden Schwiesau und Zichtau genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße zur Anwendung kommt. Zugleich will Ich den vorgenannten Bauunternehmern, sowie beziehungsweise dem Besitzer der Rittergüter Zichtau I. und II. Antheils, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in denselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. Mai 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 7120.)

(Nr. 7120.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Steinstraß an der Cöln-Aachen-Lüttticher Staatsstraße über Rödingen nach Titz an der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Kreise Jülich, Regierungsbezirks Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Jülich, Regierungsbezirks Aachen, von Steinstraß an der Cöln-Aachen-Lüttticher Staatsstraße über Rödingen nach Titz an der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Steinstraß, Rödingen und Titz das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. Mai 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7121.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868., betreffend Abänderungen des Statuts für den Breslau-Odervorstädtischen Deichverband vom 18. November 1861.

Auf Ihren Bericht vom 23. d. M. ertheile Ich den nachfolgenden, von dem Deichamte des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes beantragten Abänderungen des Deichstatuts vom 18. November 1861. (Gesetz-Samml. S. 823.) hierdurch die landesherrliche Genehmigung.

1) Der zweite Absatz im §. 13. des Statuts wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Von den Repräsentanten wird einer von der Regierung und einer von dem Magistrate zu Breslau ernannt, und zugleich für jeden ein Stellvertreter.

Die übrigen sieben werden nebst eben so vielen Stellvertretern von den Vorstehern derjenigen Stadtbezirke, zu welchen die deichpflichtigen Grundstücke gehören, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

2) An die Stelle des letzten Absatzes im §. 13. des Statuts tritt folgende Vorschrift:

Alle drei Jahre scheiden abwechselnd drei oder vier der gewählten Repräsentanten und Stellvertreter aus und werden durch Neuwahl ersetzt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Der erstmalig zu wählende siebente Repräsentant und sein Stellvertreter scheiden mit denjenigen Repräsentanten und Stellvertretern, deren Wahlperiode mit dem Schlusse des Jahres 1870. abläuft, wieder aus.

Die übrigen Vorschriften im §. 13. des Statuts bleiben unverändert in Kraft.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 30. Mai 1868.

Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Justizminister.

(Nr. 7122.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1868., betreffend die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chaussee von der kleinen Scheitniger Straße bis nach Fürstensgarten in Alt-Scheitnig.

Auf Ihren Bericht vom 26. Mai d. J. genehmige Ich, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chaussee von der kleinen Scheitniger Straße daselbst bis nach Fürstensgarten in Alt-Scheitnig zur Anwendung kommen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 3. Juni 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7123.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1868., betreffend die Vereinigung der Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Konsistorium in Marburg.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. genehmige Ich hierdurch, daß die zur Zeit im Regierungsbezirk Kassel bestehenden drei evangelischen Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen, der Aufsicht des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterstellten Konsistorium, welches seinen Sitz in Marburg haben und seine amtliche Thätigkeit auf alle zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen Landestheile erstrecken soll, vereinigt werden. Bei der Zusammensetzung des Konsistoriums ist auf eine Vertretung der verschiedenen Konfessionen Rücksicht zu nehmen. Dasselbe hat die Aufgabe, das Recht der verschiedenen Konfessionen und der in einem Theile des Landes bestehenden Union, sowie die auf dem Grunde dieses Rechts ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. Es beschließt in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten kollegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. In solchen Sachen jedoch, welche das

Bekenntniß unmittelbar berühren, ist die konfessionelle Vorfrage lediglich nach den Stimmen der Mitglieder der betreffenden Konfession zu entscheiden. Das Kollegium hat alsdann diese Entscheidung seinem Gesammtbeschluß zu Grunde zu legen, oder, wenn Bedenken dagegen obwalten, die Sache zu höherer Entscheidung vorzutragen.

Der vorstehende Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen, und haben Sie wegen Ausführung desselben das Erforderliche anzuordnen.

Schloß Babelsberg, den 13. Juni 1868.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Berichtigung.

In dem im 14. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckten Stempeltarife vom 5. März 1868. ist Seite 192. Zeile 8. statt „vom 19. Dezember" zu setzen: vom 19. Juli.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 7124.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghausener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 11. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Recklinghausener Kreises auf dem Kreistage vom 18. September 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel theilweise im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der zur Ausführung des Beschlusses bevollmächtigten kreisständischen Kommission: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert Tausend Thalern, welche in Apoints von 25, 50, 100, 500 und 1000 Thalern, deren Anzahl durch die Regierung zu Münster vor Ausgabe der Obligationen festgesetzt und durch das Amtsblatt derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und einhalb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1873. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1868.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Münster.

Obligation

des

Recklinghausener Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 24. Dezember 1866. und 18. Oktober 1867. genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 24. April 1866. und 18. September 1867. wegen Ausbaues mehrerer Chausseen und Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die zur Beschaffung der Geldmittel für den Chausseebau des Recklinghausener Kreises eingesetzte ständische Kommission Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit vier und einhalb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1873. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1873. ab in dem Mo-

Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Münster, in dem zu Münster erscheinenden Münsterschen Anzeiger, dem Staatsanzeiger zu Berlin, sowie in den im Kreiſe Recklinghausen erscheinenden Zeitungen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einhalb Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Recklinghausen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb Jahresfrist nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben sind, werden zu Gunsten der unbekannten Gläubiger zinstragend bei der Kreis-Sparkasse zu Recklinghausen angelegt.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, nebst Sparkassenzinsen, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Dorsten.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung, oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Recklinghausen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Recklinghausen, den ..ten ..... 18..

(L. S.)

Der Landrath. Die kreisständische Kommission zur Beschaffung der Geldmittel für den Chausseebau im Recklinghausener Kreise. Der Rendant.

Anmerk. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Münster.

Zins-Kupon

..... Serie

zu der

Kreis-Obligation des Recklinghausener Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu vier und einhalb Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Recklinghausen.

Recklinghausen, den ..ten ..... 18..

(L. S.)

Der Landrath. Die kreisständische Kommission zur Beschaffung der Geldmittel für den Chausseebau im Recklinghausener Kreise. Der Rendant.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Münster.

Talon
zur
Kreis-Obligation des Recklinghausener Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Recklinghausener Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à vier und einhalb Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Recklinghausen.

Recklinghausen, den ..ten ..... 18..

(L. S.)

Der Landrath. Die kreisständische Kommission zur Beschaffung der Geldmittel für den Chausseebau im Recklinghausener Kreise. Der Rendant.

(Nr. 7125.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Oberfitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Pfarskie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1. bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Dusznik bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, sowie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Oberfitzko im Regierungsbezirk Posen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau folgender Kreis-Chausseen im Kreise Samter, Regierungsbezirks Posen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Oberfitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Pfarskie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1. bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Dusznik bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, sowie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Oberfitzko genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Samter das Expropriationsrecht für die zu diesen Chaussee- und Brückenbauten erforderlichen Grund-

 stücke

stücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Samter resp. der Provinz Posen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Mai 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7126.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 30. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Samterschen Kreises auf dem Kreistage vom 16. Mai 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten und Warthebrückenbauten erforderlichen Geldmittel theilweise im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 200,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern, in Buchstaben: Zweihundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50,000	Thaler	à	1000	Rthlr.	= 50	Stück,
100,000	"	à	500	"	= 200	"
35,000	"	à	100	"	= 350	"
15,000	"	à	50	"	= 300	"
= 200,000	Thaler,					

nach

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1875. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation des Samterschen Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 16. Mai 1867. wegen Aufnahme einer Darlehnsschuld von 200,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Samterschen Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 200,000 Thalern geschieht vom Jahre 1875. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds

von

von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1875. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, dem Kreisblatte des Samterschen Kreises, sowie in zweien, in der Provinz erscheinenden Zeitungen und in dem Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Samter, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Samter.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1873. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Samter gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verbindlichkeiten haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Def-

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Samter, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Samterschen Kreise.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Samterschen Kreises

Littr..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Samter.

Samter, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Samterschen Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Samterschen Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Samterschen Kreises Littr..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Samter, falls der Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

Samter, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Samterschen Kreise.

(Nr. 7127.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868., betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel.

Den mit Ihrem Bericht vom 25. Mai d. J. eingereichten Tarif zur Erhebung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel habe Ich genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück.

Berlin, den 30. Mai 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif

zur

Erhebung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen (Verlegung an eine andere Stelle) der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel.

Vom 30. Mai 1868.

Die Vorschriften unter I. 2. des Anhangs I. zu dem Hafengeldtarif für den Hafen von Memel vom 19. April 1844. (Gesetz-Samml. S. 123.) kommen vom 1. Juli d. J. ab nicht ferner zur Anwendung. Vom gleichen Zeitpunkte ab treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

Bei der Verlegung eines im Hafen liegenden Schiffes an eine andere Stelle (dem Verholen) bleibt es dem Schiffer überlassen, ob er sich dazu eines Lootsen bedienen will oder nicht, jedoch ist er verpflichtet, die beabsichtigte Veränderung der Lage seines Schiffes dem Hafenmeister oder dem anwesenden Stromlootsen anzuzeigen und dessen Genehmigung einzuholen. Eine gleiche Verpflichtung haben alle Stromfahrzeuge über 15 Last Tragfähigkeit.

Trägt

Trägt der Schiffer auf Beiordnung eines Lootsen an, so ist an diesen zu entrichten:

A. von Seeschiffen:

1) für das Verholen von den Ballastplätzen am Haff, dem Winterhafen, oder von irgend einer anderen Stelle des Hafens oder der Dange bis über das Gut Bernsteinbruch hinaus	1	Thlr.	15 Sgr.
2) für das Verholen von den Ballastplätzen, dem Winterhafen oder von irgend einer anderen Ankerstelle im Haff bis durch beide Brücken.....	1	"	15 "
3) für das Verholen von den Ballastplätzen am Haff, oder vom Winterhafen bis zum Gute Bernsteinbruch oder bis zur Börsenbrücke.....	1	"	— "
4) für das Verholen von den vorstehenden Punkten bis zur Karlsbrücke.....	—	"	20 "
5) für das Verholen aus dem Winterhafen bis auf den Strom.....	—	"	15 "
(Für eine jede Verholung in umgekehrter Richtung gelten zu 1. bis 5. dieselben Sätze.)			
6) für das Verholen in der Dange durch beide Brücken	1	"	— "
7) für das Verholen in der Dange durch eine Brücke	—	"	15 "
8) für jedes andere Verholen.....	—	"	15 "

B. von Stromfahrzeugen:

für jede Verholung ohne Unterschied.....	—	"	5 "

Geschieht die Verholung des Schiffes oder Stromfahrzeuges auf Anordnung des Hafenmeisters oder einer anderen dazu befugten Behörde, so ist dafür von dem Schiffer nichts zu entrichten.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 7128.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Generalversammlung der „Bank des Berliner Kassenvereins" beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute. Vom 15. Juni 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai 1868. dem von der „Bank des Berliner Kassenvereins" in der Generalversammlung vom 12. Februar d. J. beschlossenen zweiten Nachtrage zu dem mittelst Allerhöchster Urkunde vom 15. April 1850. genehmigten Gesellschaftsstatute die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Gesellschaftsbeschlusse wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. Juni 1868.

Der Finanzminister.
Frh. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 7129.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbęchyer See und an den oberhalb desselben in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen. Vom 6. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der an einer Kette von Seen,

an dem kleinen Dolziger See,
dem großen Dolziger See,
dem Brzednia See,
dem Cichowoer See, auch Mościszkier und Mdrkaer See genannt,
dem kleinen Dalewoer See,
dem Zbęchyer See,

und der nördlich und südlich von jener Seenkette an den beiden kleinen Seen bei Malpin,

dem kleinen Morkaer See,
dem Lagowoer See,
dem kleinen Lagowoer Schulzensee und
dem Bieżyner See

belegenen Wiesen und Bruchgrundstücke, welche an schädlicher Nässe leiden, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung mittelst Senkung des Wasserspiegels der Seen zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Kosten.

§. 2.

Alle zur Ausführung der Senkung der Seen erforderlichen Anlagen nach dem

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1868.

dem durch den Kreisbaumeister Rose zu Kosten unterm 31. Mai 1866. gefertigten Meliorationsplane und Kostenanschlage, so wie derselbe in den oberen technischen Instanzen gebilligt worden, werden auf gemeinschaftliche Kosten der Genossenschaft ausgeführt und unterhalten.

Die Kosten des Neubaues der Brücke über den Entwässerungskanal zwischen dem Morkaer See und dem kleinen Dalewoer See werden zur Hälfte von der Meliorationsgenossenschaft, zur Hälfte von dem Besitzer des Vorwerks Dalewo getragen.

Die künftige Unterhaltung dieser als Zugang zur Wiese des Vorwerks Dalewo dienenden Brücke übernimmt der Besitzer des Vorwerks Dalewo.

Alle Entschädigungen dritter durch die Senkung der Seen etwa benachtheiligter Personen werden von der Genossenschaft übernommen.

Sollten sich bei der Ausführung des Meliorationsplanes Streitigkeiten darüber ergeben, welche Anlagen von der Genossenschaft zu machen sind, oder wie die Ausführung zu bewirken ist, so entscheidet die Regierung zu Posen darüber.

§. 3.

Dem Verbande wird zur Ausführung der beabsichtigten Melioration das Recht zur Expropriation verliehen. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt im Mangel der Einigung in dem §§. 45—51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. bezeichneten Verfahren.

§. 4.

Die Kosten zur Ausführung des Meliorationsplanes und der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters aufgebracht.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der ersten Klasse zu drei Theilen,
der zweiten Klasse zu zwei Theilen,
der dritten Klasse zu einem Theile heranzuziehen ist.

Die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei von der Regierung ernannte Boniteure unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen kann.

Das Kataster ist den Rittergutsbesitzern und den Besitzern der nicht mit einer Gemeinde vereinigten Güter, sowie den Vorständen der Gemeinden, welchen die übrigen Betheiligten angehören, extraktweise mitzutheilen und bei den Landräthen des Kostener und Schrimmer Kreises vier Wochen lang offen zu legen. Nur binnen dieser Frist können Beschwerden gegen das Kataster erhoben werden.

Dieselben sind bei dem Landrathe des Kostener Kreises anzubringen. Die Zeit der Offenlegung ist vor deren Beginn durch das Amtsblatt und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Landrath Kostener Kreises hat die Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und geeigneter Sachverständi-

di-

digen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind von der Regierung zu Posen zu ernennen.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung zu Posen zur Entscheidung eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Regierungs-Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Posen ausgefertigt und dem Landrathe des Kostener Kreises zugesendet.

Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

So lange das Kataster in der oben vorgeschriebenen Weise nicht festgestellt ist, können nach Maaßgabe der im Kataster — gefertigt durch den Kreisbaumeister Rose zu Kosten am 31. Mai 1866. — als betheiligt bei der Melioration aufgenommenen Flächen Beiträge ausgeschrieben und eingezogen werden, vorbehaltlich späterer Ausgleichung.

§. 5.

Die Flächen der zu senkenden Seen bleiben als zur Zeit nicht beitragspflichtig in dem nach §. 4. aufgestellten Kataster außer Ansatz.

Werden bisherige Seeflächen in Folge der Senkung des Wasserspiegels wasserfrei, so hat der Genossenschaftsvorstand den Umfang der diesfälligen Flächen nach Ablauf eines Jahres nach Ausführung der Seesenkung feststellen zu lassen. Nach Ablauf von vier Jahren nach Ausführung der Seesenkung sind die wasserfrei gewordenen früheren Seeflächen nach dem im §. 4. geordneten Verfahren einzuschätzen und nach Feststellung der Beitragspflichtigkeit und Einschätzung nachträglich in das Kataster aufzunehmen.

Nach erfolgter Aufnahme in das Kataster haben die Besitzer der diesfälligen Flächen an Neubaukosten, d. i. an Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes, pro Morgen den gleichen Betrag, welcher pro Morgen der gleichen Klasse von den übrigen Verbandsmitgliedern aufgebracht worden ist, nachträglich zur Verbandskasse zu zahlen, welche eingehende Summe nach Bedürfniß des Verbandes zu verwenden ist. Von dem nach erfolgter Aufnahme in das Kataster kommenden 1. Januar ab nehmen die Besitzer der aufgenommenen früheren Seeflächen an der Unterhaltung der Verbandsanlagen Antheil, und zwar in demselben Verhältnisse, wie die Besitzer der übrigen beitragspflichtigen Flächen der gleichen Katasterklassen.

§. 6.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor. Der Landrath des Kostener Kreises soll zugleich Sozietätsdirektor sein.

Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen An-

gelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte. Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. — gleichwie bei allen übrigen auf Grundstücken haftenden öffentlichen Lasten — durch administrative Exekution zur Kreis-Kommunalkasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von vier durch die Genossenschaft gewählten Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

In Behinderungsfällen wird jedes Vorstandsmitglied durch je einen Stellvertreter vertreten.

Zur Verbindlichkeit des Beschlusses gehört die Theilnahme dreier Personen, des Sozietätsdirektors und zweier Vorstandsmitglieder resp. Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Sozietätsdirektors den Ausschlag.

Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Sozietätsdirektor zu.

In Behinderungsfällen läßt der Landrath die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten. Sowohl der Direktor als die beiden Vorstandsmitglieder und deren Vertreter verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§. 7.

Es haben zu wählen:

a) die Besitzer der Rittergüter und der mit einer Gemeinde nicht vereinten für sich bestehenden Güter
zwei Vorstandsmitglieder und zwei Stellvertreter;

b) die übrigen Mitglieder der Genossenschaft
zwei Vorstandsmitglieder und zwei Stellvertreter.

Bei der Wahl haben die Wahlberechtigten und zwar jeder Besitzer eines betheiligten Gutes, und jeder Ortsschulze der betheiligten Dörfer für je zehn volle auf Normalboden (erste Beitragsklasse) reduzirte Morgen des zum Gute oder zur Gemeinde gehörigen betheiligten Besitzstandes Eine Stimme.

So lange das Kataster nicht nach §. 4. definitiv festgestellt worden, ist lediglich die Morgenzahl der im Kataster des Kreisbaumeisters Rose vom 31. Mai 1866. als betheiligt aufgenommenen Flächen für die Berechnung der zustehenden Stimmenzahl maaßgebend.

Die

Die bezeichneten Wähler wählen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte resp. durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das Loos. Wird nach zweimaliger Wahlabstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind für jede noch vorzunehmende Wahl diejenigen beiden Personen, welche in der vorhergegangenen Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl zu bringen.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Sozietätsdirektor ist Wahlkommissarius und stellt die Wahllisten fest.

Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande. Bei dem Wahlverfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl, gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

§. 8.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht in Betreff des Entschädigungsverfahrens im §. 3. etwas Anderes vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, der oder die mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch die Regierung.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 9.

Nach beendeter Ausführung des Meliorationsplanes findet alljährlich zwischen

Saat- und Erntezeit eine Hauptschau und, so oft es erforderlich ist, im September eine Nachschau der Anlagen Seitens des Vorstandes statt.

Der Sozietätsdirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe. Er legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde und zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden, oder er es für nöthig hält, zu.

Der Vorstand setzt demnächst fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll.

§. 10.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung zu Posen als Landes-Polizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 11.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7130.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 20. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 28. Juni 1867. die Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg beschlossen hat, und demzufolge von ihrer durch sie hierzu bevollmächtigten Direktion der anliegende Nachtrag zu ihrem Statut aufgestellt worden ist, wollen Wir der genannten Gesellschaft zum Bau und Betriebe der vorbezeichneten Eisenbahn hierdurch die landesherrliche Konzession ertheilen und den Statutnachtrag in allen Punk-

Punkten bestätigen. — Zugleich wollen Wir der Gesellschaft das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung der für die Bahnanlage erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe der in der Provinz Hannover bestehenden gesetzlichen Vorschriften hierdurch verleihen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nachtrag

zu

den am 18. Dezember 1843. Allerhöchst bestätigten Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das durch die Allerhöchst bestätigten Statuten vom 18. Dezember 1843. gegründete und durch die Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 1. September 1853., 26. Juli 1855. und 28. Mai 1866. erweiterte Unternehmen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft wird auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück über Diepholz nach Bremen und Hamburg nebst einer festen Elbüberbrückung zwischen Harburg und Hamburg ausgedehnt.

Die spezielle Richtung dieser Bahn und Brücken, sowie die Einführung in Bremen wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt.

Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des gedachten Ministeriums abgewichen werden.

Dem Bahnkörper wird gleich die für ein doppeltes Schienengeleise erforderliche Breite gegeben; jedoch wird vorläufig bloß zwischen Harburg und Hamburg ein doppeltes Geleise gelegt, dagegen auf der übrigen Bahnstrecke mit der Herrich-

richtung des zweiten Geleises erst je nach sich herausstellendem Bedürfnisse vorgegangen.

§. 2.

Die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn nebst der festen Elbüberbrückung zwischen Harburg und Hamburg bildet einen integrirenden Theil des Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmens, und es finden auf dieselbe alle Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten respektive abgeänderten Gesellschaftsstatuten, sowie auch des Gesetzes vom 3. November 1838. Anwendung.

§. 3.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ist allen Bestimmungen derjenigen Staatsverträge unterworfen, welche wegen der Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn zwischen Preußen und denjenigen Staaten, deren Gebiet von dieser Bahn berührt werden wird, bereits zum Abschlusse gekommen sind oder noch zum Abschlusse kommen werden.

§. 4.

Das Anlagekapital, welches erforderlich ist:

a) zum Bau und zur vollständigen Ausrüstung des neuen Unternehmens,

b) zur Anschaffung der für die neue Bahn erforderlichen Transportmittel,

c) zur Bestreitung der Generalkosten, welche, soweit sie sich nicht abgesondert und direkt aus dem Baufonds für das neue Unternehmen verrechnen lassen, mit einem Drittel Prozent der Ausgabe ad a., dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen zu erstatten sind,

d) zur Verzinsung des Anlagekapitals während der Bauzeit, und

e) zur Deckung der bei Beschaffung der Geldmittel etwa entstehenden Verluste,

wird auf acht und zwanzig Millionen Thaler festgesetzt.

Die Vermehrung dieses Anlagekapitals bleibt für den Fall vorbehalten, daß zur Vollendung des Baues oder nach Eröffnung des Betriebes sich ein Bedürfniß dazu herausstellen sollte.

§. 5.

Die Beschaffung des Anlagekapitals von acht und zwanzig Millionen Thaler erfolgt durch Ausgabe von

a) fünf und sechszig Tausend neuen Stammaktien Littr. B. der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in Apoints von zweihundert Thalern Nominalwerth,

b) fünfzehn Millionen Thaler vier und ein halb prozentiger Prioritäts-Obli-

Obligationen, deren Emissionsbedingungen durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt werden.

Die im §. 4. vorgesehene Vermehrung des Anlagekapitals wird durch Aufnahme weiterer Anleihen beschafft.

§. 6.

Die neuen Stammaktien Littr. B. werden nach dem anliegenden Schema A. unter der faksimilirten Unterschrift dreier Direktionsmitglieder der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ausgefertigt; sie erhalten fortlaufende Nummern von Eins bis fünf und sechszigtausend, Dividendenscheine von fünf zu fünf Jahren nach dem unter B. beigefügten Schema, sowie Anweisungen zum Empfange einer neuen Dividendenscheine-Serie nach dem Schema C.

Bezüglich der Neuausfertigung beschädigter und unbrauchbar gewordener Aktien Littr. B. und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine und Anweisungen, sowie bezüglich des Aufgebots und der Mortifikation vernichteter, verlorener oder sonst abhanden gekommener Stammaktien Littr. B. und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine und Anweisungen greifen die Bestimmungen unter X. (zehn) der abändernden und zusätzlichen Bestimmungen zu den Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1865. Platz.

§. 7.

Die neuen Stammaktien Littr. B. werden den Inhabern der bereits vorhandenen Stammaktien der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, und zwar je Eine Aktie Littr. B. auf zwei vorhandene Stammaktien zum Parikurse angeboten.

Auf die Aktien Littr. B., welche der Staat auf die in seinem Besitze befindlichen alten Stammaktien zu zeichnen sich entschließt, erfolgt die Einzahlung innerhalb der Bauzeit in Gemäßheit einer zwischen dem Staate und der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zu treffenden besonderen Vereinbarung. Für alle übrigen Betheiligten bestimmt die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Wege der Veröffentlichung durch die statutenmäßig bezeichneten Zeitungen nach ihrem Ermessen die Höhe und den Termin der einzelnen Ratenzahlungen auf die neuen Aktien, unter Beobachtung der Vorschriften im §. 11. (Paragraphen eilf) der Gesellschaftsstatuten vom 18. Dezember 1843. und im Artikel 221. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, die Konventionalstrafe oder das Verfallen eingezahlter Beträge bei Versäumniß der Termine der späteren Einzahlungen, sowie den Präklusivtermin, bis zu welchem das Anrecht auf den Bezug der neuen Aktien Littr. B. Seitens der Inhaber der vorhandenen alten Aktien der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in Anspruch genommen sein muß, beziehungsweise die näheren Bedingungen, unter denen dies zu geschehen hat. Auch soll die Direktion befugt sein, nach ihrem Ermessen auf die gezeichneten neuen Aktien jeder Zeit freiwillige Volleinzahlungen zu gestatten.

Das Anrecht der präkludirten alten Aktien geht auf die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft über.

§. 8.

Während der Bauzeit bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die Venlo-Osnabrücker Eisenbahn nebst der Abzweigung von Haltern nach der Cöln-Mindener Hauptbahn einschließlich der festen Rheinbrücke bei Wesel und die Bahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg einschließlich der Elbüberbrückungen zwischen Harburg und Hamburg in Betrieb kommen, werden die Stammaktien Littr. B. mit fünf Prozent pro anno, welche jährlich am 2. Januar zahlbar sind, aus dem Baufonds der Osnabrück-Bremen-Hamburger Bahn verzinst. Später beziehen sie aus dem erzielten Reinertrage jeden Betriebsjahres eine am 1. Juli des nächstfolgenden Jahres zahlbare Dividende nach Maaßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (§§. 9. und 10.).

§. 9.

Der Reinertrag des neuen Unternehmens, bestehend aus der Venlo-Osnabrücker Eisenbahn, nebst der Abzweigung von Haltern nach der Cöln-Mindener Hauptbahn, einschließlich der festen Rheinbrücke bei Wesel, und aus der Bahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg, einschließlich der Elbüberbrückungen zwischen Harburg und Hamburg, wird zum Zweck der Dividendengewährung auf die Stammaktien Littr. B. für jedes Betriebsjahr abgesondert berechnet. Als Reinertrag des neuen Unternehmens wird hierbei angenommen die gesammte Jahreseinnahme desselben nach Abzug:

a) der darauf fallenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Transportkosten mit Einschluß der für den Erneuerungs- und Reservefonds zurückzulegenden Beträge, und

b) der Zinsen und Amortisationsbeträge von den für die Ausführung und Ausstattung des neuen Unternehmens aufgenommenen Anleihen.

§. 10.

Aus dem nach §. 9. berechneten Reinertrage jeden Betriebsjahres wird zunächst auf die Stamm-Aktien Littr. B. eine Dividende von fünf Prozent gezahlt. Reicht hierzu der erzielte Reinertrag nicht aus, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des Stamm-Unternehmens zugeschossen, so daß die Stammaktien Littr. B. vor jeder Dividende auf die alten Stammaktien eine Dividende von fünf Prozent gesichert haben. Beträgt dagegen der Reinertrag des neuen Unternehmens mehr, als zur Gewährung von fünf Prozent Dividende auf die Stammaktien Littr. B. erforderlich ist, so wird der Ueberschuß dergestalt getheilt, daß

a) zuvörderst dem Stamm-Unternehmen davon derjenige Betrag zugewiesen wird, um welchen sich durch den erzielten gesammten Reinertrag des neuen Unternehmens für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft die statutenmäßige Tantieme der Mitglieder des Administrationsrathes und der Direktion, ferner das an den Staat abzuführende Drittel des Rein-

er-

ertrages über fünf Prozent des gesammten Aktienkapitals und die Eisenbahnabgabe erhöht,

b) sodann dem Stamm-Unternehmen alles dasjenige erstattet wird, was aus dessen Reinertrage etwa in früheren Jahren zur Deckung der Betriebskosten und zur Ergänzung der Dividende der Stammaktien Littr. B. bis auf Höhe von fünf Prozent zugeschossen worden ist,

c) endlich von dem weiteren Ueberschusse ein Drittel Behufs Gewährung einer fünf Prozent übersteigenden Dividende auf die Stammaktien Littr. B. verwendet wird, und die übrig bleibenden zwei Drittel dem Stamm-Unternehmen zufließen.

§. 11.

Bis auf den Betrag der nach §. 10. zu gewährenden Dividende auf die Stammaktien Littr. B. gebührt den Inhabern der alten Stammaktien alles dasjenige, was für jedes Betriebsjahr bei Aufstellung der, das gesammte und somit auch das neue Unternehmen der Gesellschaft umfassenden Ertragsberechnung nach Anleitung der Nr. VI. (Nummer sechs) der abändernden und zusätzlichen Bestimmungen zu den Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1865. sich als zur Dividendenvertheilung verfügbar herausstellt.

Die Eisenbahnabgabe, das dem Staate zustehende Drittel des Reinertrages über fünf Prozent des Aktienkapitals, sowie die statutenmäßigen Tantiemen der Mitglieder des Administrationsrathes und der Direktion werden ausschließlich zu Lasten des mit den im §. 10. festgestellten Zuwendungen aus dem Ertrage des neuen Unternehmens ausgestatteten Stamm-Unternehmens geleistet, und zwar nach Maaßgabe des einschließlich der Dividenden auf die Stammaktien Littr. B. erzielten gesammten Reinertrages und unter Zugrundelegung des, sowohl die alten Stammaktien als auch die Stammaktien Littr. B. umfassenden vollen Aktienkapitals.

§. 12.

Sobald für ein Betriebsjahr auf die Stammaktien Littr. B. sich die Dividende gleich hoch oder höher stellt, als auf die alten Stammaktien, soll der Unterschied zwischen den Stammaktien Littr. B. und den alten Stammaktien aufhören, dergestalt, daß auf dieselben zwar für das bereits abgelaufene Betriebsjahr die unterschiedliche Dividende noch geleistet wird, für die Folgezeit aber die Stammaktien Littr. B. sowohl in der Dividende, als auch in allen sonstigen Beziehungen mit den alten Stammaktien gleichgestellt, auch zu diesem Zwecke gegen, nach dem statutenmäßigen Schema der letzteren, neu auszufertigende Aktien umgetauscht werden.

§. 13.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß für die Unterhaltung und Bedienung der festen Elbüberbrückung zwischen Harburg und Hamburg die wirklichen Ausgaben in Anrechnung kommen, dagegen die ganze übrige Bahn von Venlo bis Hamburg mit der Zweigbahn von Hal-

tern nach der Cöln-Mindener Hauptbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben für die Cöln-Mindener Hauptbahn nebst allen ihren Zweigbahnen, inklusive der Beiträge zum Erneuerungs- und Reservefonds in folgender Weise partizipirt:

1) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;

2) an den Kosten für die Bahnverwaltung nach Maaßgabe der wirklichen Ausgaben;

3) an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiven- und Wagen-Achsmeilen;

4) an den Beiträgen zum Erneuerungsfonds nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiven- und Wagen-Achsmeilen;

5) an den Beiträgen zum Reservefonds nach Verhältniß der Bahnlänge.

Außer den sub 3. (drei) zu berechnenden Kosten wird in Betreff der für die Benutzung der Betriebsmittel des neuen und der übrigen Theile des Unternehmens der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, soweit solche gemeinschaftlich sein wird, zu berechnenden Vergütungen Folgendes festgesetzt:

a) sämmtliche Lokomotiven nebst Tendern, sowie sämmtliche Personen- und Güterwagen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft können ohne Rücksicht darauf, für Rechnung welchen Fonds sie angeschafft werden, für alle Theile des Gesammt-Unternehmens gemeinschaftlich benutzt werden;

b) in diesem Falle findet für jedes Betriebsjahr über die darin stattgehabte Benutzung eine Abrechnung statt, welche in der Weise erfolgt, daß vier ein halb Prozent des Geldbetrages, welcher für die Beschaffung (nicht auch für die Erneuerung) der bezüglichen Betriebsmittel wirklich verausgabt worden, bei den Lokomotiven nebst Tendern nach Verhältniß der Lokomotiv-Achsmeilen, und bei den Personen- und Güterwagen nach Verhältniß der Wagen-Achsmeilen auf alle Theile des Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmens repartirt werden, und daß alsdann, soweit die also ermittelte Quote für das neue Unternehmen mehr oder weniger beträgt, als vier und ein halbes Prozent von den aus dessen Fonds wirklich verwendeten Beschaffungskosten, seinem Betriebe die Differenz von dem Betriebsfonds der Cöln-Mindener Hauptbahn kreditirt und beziehungsweise debitirt wird;

c) was im Verkehr mit anderen Bahnen an Wagenmiethe aufkommt und gezahlt wird, resp. die Differenz zwischen dieser Einnahme und Ausgabe, wird für jedes Betriebsjahr auf das neue und die übrigen Theile des Unternehmens der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nach Verhältniß der Wagen-Achsmeilen verrechnet. Sollten auch für die Benutzung von Lokomotiven und Tendern Vergütungen in Einnahme oder Ausgabe kommen, so partizipiren hieran alle Theile des Gesammt-Unternehmens nach Verhältniß der Lokomotiv-Achsmeilen.

§. 14.

§. 14.

Jedem Besitzer von Stammaktien Littr. B. zum Gesammt-Nominalwerthe von mindestens Eintausend Thalern steht die Befugniß zu, an den Generalversammlungen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft Theil zu nehmen. Ein Stimmrecht darin auszuüben, ist er dagegen nur in den nachstehenden Fällen berechtigt:

1) in solchen der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten, welche ausschließlich die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn betreffen;

2) bei den Beschlüssen über die Anlage von Zweig- und Verbindungsbahnen, welche in die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn einmünden sollen;

3) bei den Beschlüssen über die Aufnahme von Anleihen zu Lasten der obengenannten Bahn;

4) bei den Beschlüssen über die Ergänzung oder Abänderung dieses Statut-Nachtrages.

Bezüglich der Legitimation der Besitzer der Aktien Littr. B. zur Theilnahme an den Generalversammlungen, der Zählung und Feststellung ihrer Stimmen und der höchsten zulässigen Anzahl derselben finden die Vorschriften der §§. 33. und 34. der Gesellschaftsstatuten, sowie der unter Nr. XII. (Nummer zwölf) der abändernden und zusätzlichen Bestimmungen zu denselben vom 13. September 1865. Anwendung. Zur Feststellung der Stimmberechtigung eines Aktionairs findet eine Zusammenzählung der von ihm besessenen alten Stammaktien und Stammaktien Littr. B. niemals statt.

§. 15.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahnstrecke von Osnabrück nach Bremen beziehungsweise Hamburg, einschließlich der festen Elbüberbrückung zwischen Harburg und Hamburg, binnen längstens fünf Jahren, vom Tage der Konzessionsertheilung an gerechnet, betriebsfähig herzustellen.

§. 16.

Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, allen in Osnabrück mündenden Eisenbahnen, sowohl den vorhandenen als auch den erst entstehenden, für den direkten Verkehr nach Bremen und Hamburg, sowie nach den über diese Städte hinaus liegenden Stationen völlig gleiche Behandlung und insbesondere gleich niedrige Frachtsätze zu sichern, als für die gleichartigen Transportgegenstände in demjenigen Verkehre mit den bezeichneten Städten und Stationen pro Zentner und Meile zur Anwendung kommen, welcher die von der Hauptbahn nach Haltern auszubauende Zweigbahn und die Strecke Haltern-Münster-Osnabrück passirt.

§. 17.

§. 17.

Für den Lokalverkehr zwischen den Städten Harburg und Hamburg wird die wirkliche Entfernung dem Personen- und Gütertarif zu Grunde gelegt. Dagegen ist die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft berechtigt, so lange die Venlo-Hamburger Eisenbahnlinie noch nicht einen Reinertrag von fünf Prozent des auf dieselbe verwendeten Anlagekapitals aufgebracht haben wird, für den die Station Harburg in einer oder der anderen Richtung transitirenden Personen- und Güterverkehr die Strecke zwischen Harburg und Hamburg bis höchstens zu drei Meilen zu berechnen. Dem Königlichen Handelsministerium bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dieser Berechnung rücksichtlich des Verkehrs von einzelnen, in der Nähe Harburgs gelegenen Stationen oder Halteſtellen eintreten zu lassen.

§. 18.

Die Gesellschaft ist gehalten, insofern und sobald das Königliche Handelsministerium im Interesse des Verkehrs es für angemessen erachtet, anderen Bahnverwaltungen die Mitbenutzung der Harburg und Hamburg verbindenden Elbüberbrückungen und ihrer Zugänge gegen Leistung einer Vergütung nach Maaßgabe eines in Ermangelung der freien Vereinbarung vom Königlichen Handelsministerium festzusetzenden Tarifs zu gestatten. Bei solcher Mitbenutzung soll jedoch in allen Fällen, wenn es sich um Anschlüsse an andere Bahnen handelt, die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nicht verpflichtet sein und niemals angehalten werden dürfen, ihre Züge erst nach den gleichartigen Zügen der zur Mitbenutzung der Brücken verstatteten Bahnverwaltungen über die Elbüberbrückungen fahren zu müssen. Letztere haben die nach Maaßgabe des betreffenden Tarifs zu leistenden Vergütungen an die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft allmonatlich abzuführen und sind außerdem verpflichtet, soweit diese von ihnen geleisteten tarifmäßigen Vergütungen unter Hinzurechnung einer nach demselben Tarife veranschlagten Vergütungssumme für alle eigenen Transporte der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nicht zureichen, von den mitbenutzten Brücken und Bahntheilen außer allen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten auch noch die vollen Zinsen des darauf verwendeten Anlagekapitals zu decken, für jedes Betriebsjahr auch von diesem Ausfalle nach Verhältniß der darin über die Elbbrücken bewegten sämmtlichen Wagen- und Lokomotiv-Achsen den ratirlichen Theil an die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zu gewähren.

Schema A.

Schema A.

Stammaktie Littr. B.

der

Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant

unter den Bedingungen und mit den Rechten und Pflichten, die in dem am ..... Allerhöchst bestätigten Nachtrage zum Statute der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft festgestellt sind, baar eingezahlt.

Cöln, am ..ten ..... 18..

Die Direktion.
(Faksimilirte Unterschrift dreier Mitglieder.)
(Druck.)

Der Spezialdirektor.
(Faksimilirte Unterschrift.)
(Druck.)

Ausgefertigt.
(Faksimilirte Unterschrift des Hauptkassirers.)
(Stempel.)

Schema B.

Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

Serie ..... № .....

Dividendenschein

zur Stammaktie Littr. B.

№ .....

Inhaber empfängt gegen diesen Schein aus der Kasse der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft denjenigen Betrag ausgezahlt, welcher nach Maaßgabe des Statut-Nachtrages vom ..... auf die Aktie Littr. B. № ..... für das Jahr 18.. entfällt, und der nebst der Verfallzeit von der Direktion statutmäßig bekannt gemacht wird.

Cöln, den ..ten ..... 18..

Die Direktion.
(Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

Ausgefertigt.
(Faksimile der Unterschrift des Hauptkassirers.)
(Stempel.)

Schema C.

Schema C.

Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

Anweisung

zum Empfang der ..... Serie

der

Dividendenscheine zur Stammaktie Littr. B.

№ .....

Der Vorzeiger dieser Anweisung erhält gegen Ablieferung derselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Stammaktie Littr. B. neu auszufertigenden Dividendenscheine für die fünf Jahre ...., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Cöln, den ..ten ..... 18..

Die Direktion.

(Faksimilirte Unterschrift zweier Mitglieder.)

Ausgefertigt.

(Faksimile der Unterschrift des Hauptkassirers.)

(Stempel.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 7131.) Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 4. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Oletzko laut der Kreistags-Verhandlung vom 18. November 1867. beschlossen worden, die zu Kreis-Kommunalzwecken außer den durch die Privilegien vom 20. April 1863. (Gesetz-Samml. für 1863. S. 332.) und vom 27. Dezember 1865. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 31.) genehmigten Anleihen von 62,000 und 60,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 14,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 14,000 Thalern, in Buchstaben: Vierzehn Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000 Thaler à 100 Thaler,
4,000 " à 500 "
= 14,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1868.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Oletzkoer Kreises

III. Serie

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 18. November 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 14,000 Thalern bekennt sich das Kuratorium der Kreis-Kommunalkasse des Kreises Oletzko Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern, in Buchstaben ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche an den Kreis baar bezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist. Die Rückzahlung der ganzen Schuld

Schuld von 14,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von mindestens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in dem Monate Februar jeden Jahres, und sollen die ausgelooften Schuldverschreibungen unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie der Rückzahlungstermine, je vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem letzten durch den Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und das Oletzkoer Kreisblatt — event. durch anderweit von dem Staate noch näher zu bestimmende Publikationsorgane — bekannt gemacht werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen postnumerando, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Oletzkoer Kreis-Kommunalkasse zu Marggrabowa, und zwar auch noch in den nach dem Eintritt der Fälligkeit folgenden Zinsterminen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises. Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. ff. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Marggrabowa.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin noch nicht vorgekommenen Zinskupons ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Oletzkoer Kreis-Kommunalkasse zu Marggrabowa gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerspruch dagegen eingelegt hat.

Beim Verluſte des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverſchreibung, ſofern deren Vorzeigung rechtzeitig geſchehen iſt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit ſeinem Vermögen.

Deſſen zu Urkund haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

Marggrabowa, den ..ten ..... 18..

Das Kuratorium der Kreis-Kommunalkaſſe des Kreiſes Oletzko.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

.....ter Zinskupon ..... Serie

zu der

Kreis-Obligation des Oletzkoer Kreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Marggrabowa.

Marggrabowa, den ..ten ..... 18..

Das Kuratorium der Kreis-Kommunalkasse des Kreises Oletzko.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Oletzkoer Kreises

III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des ..... Kreises III. Emission Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse in Marggrabowa nach Maaßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Marggrabowa, den ..ten ..... 18..

Das Kuratorium der Kreis-Kommunalkasse des Kreises Oletzko.

(Nr. 7132.) Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfassungsartikel der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft und des Statuts der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank. Vom 17. Juni 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. v. M. die in der Generalversammlung vom 30. April d. J. beschlossene Abänderung der Verfassungsartikel der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft, sowie des Statuts der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank, wonach das bisher „Generalagent" genannte Mitglied der Direktion fortan die Bezeichnung „vollziehender Direktor" zu führen hat, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Juni 1868.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Der Justizminister.
Leonhardt.

(Nr. 7133.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1868., betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Oberpräsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. Juni d. J. bestimme Ich über den Wirkungskreis des Oberpräsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein Folgendes:

I. Der Wirkungskreis des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein begreift alle diejenigen Angelegenheiten in sich, welche in den alten Provinzen der Monarchie dem Oberpräsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden und als Ober-Aufsichtsbehörde übertragen sind. — Er führt diese Verwaltung nach Vorschrift der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825. (Gesetz-Samml. für 1826. S. 1.) und der zu derselben ergangenen ergänzenden Bestimmungen. Der Sitz des Oberpräsidenten bleibt bis auf Weiteres in Kiel.

II. Die zur Zeit in Kiel und in Schleswig bestehenden Regierungen werden zu einer Regierung vereinigt, welche ihren Sitz in Schleswig nimmt. — Für die innere Organisation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang dieser Regierung gelten die Instruktion für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817. (Gesetz-Samml. S. 248.) und die zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

III. Der Tag der Aufhebung der Regierung zu Kiel und der Beginn der Thätigkeit der vereinigten Regierung zu Schleswig wird durch den Oberpräsidenten bekannt gemacht werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 7134.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Herstellung der Venlo-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg. Vom 18. März 1868.

Seine Majestät der König von Preußen und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Zwecke einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Wilhelm Everhard v. Wolf,

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan;

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den Syndikus Dr. Carl Herrmann Merck,

den Hanseatischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe Dr. Daniel Christian Friedrich Krüger,

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische Regierung und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg verpflichten sich wechselseitig, im Anschlusse an die in Preußen unterm 28. Mai 1866. bereits konzessionirte Eisenbahnverbindung von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück eine Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg nebst einer festen Ueberbrückung der Elbe zwischen Har-

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1868.

burg und Hamburg und einem Schienenanschlusse an die Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn zuzulassen und zu fördern.

Artikel 2.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft hat darum nachgesucht, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb dieser Eisenbahn nebst der festen Ueberbrückung der Elbe zu gestatten.

Beide kontrahirende Regierungen werden diesem Gesuche Folge geben, vorausgesetzt, daß die von ihnen für nöthig erkannten und der Gesellschaft spätestens unmittelbar nach Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages zu eröffnenden Konzessionsbedingungen Seitens der Gesellschaft innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten angenommen werden.

Artikel 3.

In der zu ertheilenden Konzession wird der Senat der freien und Hansestadt Hamburg der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, ohne vorgängiges Einvernehmen mit der Königlich Preußischen Regierung, keine erschwerende Bedingungen auferlegen, welche nicht bei den Eisenbahnanlagen in Preußen allgemein zur Anwendung kommen, oder im gegenwärtigen Vertrage ausdrücklich vorgesehen sind.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird der Gesellschaft vielmehr die Durchführung des großen kostspieligen Unternehmens thunlichst erleichtern, und zu diesem Zwecke insbesondere derselben alle diejenigen Beihülfen und Unterstützungen zu Theil werden lassen, welche der Gesellschaft in dem mit ihr abgeschlossenen Vertrage vom 7./9. Dezember 1867. bereits zugesichert sind.

Artikel 4.

Ferner wird bei Ertheilung der Konzession der Senat der freien und Hansestadt Hamburg der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe ihres Königlich Preußischerseits bestätigten Gesellschaftsstatuts auch in dem Hamburgischen Gebiete die Rechte einer Korporation zugestehen. Hierbei soll aber die Gesellschaft nach wie vor ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung im Königreich Preußen behalten, und ungeachtet der Ausdehnung ihres Unternehmens auf das Hamburgische Gebiet in Bezug auf alle Maaßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher, und die Beaufsichtigung und Verwaltung ihrer Unternehmungen im Allgemeinen betreffen, lediglich von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren. Insbesondere sollen auch die Bestätigungen von künftigen Umgestaltungen und Abänderungen der Gesellschaftsstatuten, die Genehmigung von ferneren Erweiterungen des Unternehmens, sowie die Aufnahme von Darlehnen und die Emission neuer Stamm-Aktien und Prioritäts-Obligationen der Königlich Preußischen Regierung allein anheimgestellt bleiben.

Wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage im Hamburgischen Gebiete oder des Betriebes derselben gegen die Cöln-Mindener Eisen-

Eisenbahngesellschaft erhoben werden möchten, hat die Gesellschaft sich der Hamburgischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Artikel 5.

Der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft wird bei ihrer Konzessionirung zu den Bahnanlagen nebst der Elbüberbrückung sowohl im Königlich Preußischen, als auch im Hamburgischen Gebiete das Recht der Expropriation verliehen werden.

Artikel 6.

Die Bahnanlage im Hamburgischen Gebiete, einschließlich der Ueberbrückung der Elbe und des Bahnhofes in Hamburg, soll, soweit nicht der Senat der freien und Hansestadt Hamburg und das Königlich Preußische Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit einander noch nachträgliche Abänderungen und fernere Ergänzungen genehmigen oder anordnen, nach den Bauprojekten erfolgen, welche bei den letzten stattgehabten Vertragsverhandlungen zwischen Hamburg und der vormaligen Königlich Hannoverschen Regierung über die Ausführung der Eisenbahnverbindung Hamburg-Harburg als maaßgebend angenommen und für die damals in Aussicht genommene Ausführung auf gemeinschaftliche Kosten geeignet erachtet sind.

Artikel 7.

Die Landeshoheit verbleibt in Ansehung der Bahnstrecke im Hamburgischen Gebiete ausschließlich der freien und Hansestadt Hamburg.

Dem Senate ist es vorbehalten, zur Regelung des Verkehrs zwischen Ihm und der Gesellschaft, sowie zur Handhabung der Ihm zuständigen Aufsichts- und Hoheitsrechte, einen besonderen Kommissarius zu bestellen. Derselbe hat die Beziehungen des Senates zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind.

Artikel 8.

Die Eisenbahnbeamten sind während ihres Aufenthaltes auf Hamburgischem Gebiete den Hamburgischen Gesetzen und Anordnungen unterworfen; jedoch sollen die Beamten, welche beim Bau und Betriebe der Bahn im Hamburgischen Gebiete stationirt werden, dadurch keine Aenderung ihrer Unterthanenverhältnisse erleiden und, wenn sie nicht Hamburgische Unterthanen sind, während ihres dienstlichen Aufenthaltes nur denjenigen Steuern und Personallasten unterworfen sein, welche nach den Hamburgischen Gesetzen unter gleichen Verhältnissen für alle eine Geschäfts- oder Erwerbsthätigkeit ausübende Fremde zur Anwendung kommen.

Artikel 9.

Die Bahnpolizei soll in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden.

Der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg wird zu dieſem Zwecke das von der Königlich Preußiſchen Regierung feſtzuſtellende Bahnpolizei-Reglement, ſoweit nicht lokale Verhältniſſe einzelne Abweichungen unvermeidlich machen, auch für die Bahnſtrecke im Hamburgiſchen Gebiete genehmigen und in Kraft ſetzen.

Artikel 10.

Die Genehmigung der Tarife und Tarifänderungen, ſowie die Genehmigung und Abänderung der Fahrpläne, wird der Königlich Preußiſchen Regierung allein vorbehalten.

Die Cöln-Mindener Eiſenbahngeſellſchaft ſoll aber verpflichtet ſein, in ihren Tarif-Einheitsſätzen pro Zentner und Meile Hamburg niemals ungünſtiger zu ſtellen, als Bremen und Harburg. Sie ſoll ferner auf ihrer Venlo-Hamburger Bahnlinie im Verkehre mit Hamburg, ſowohl im Binnen-, als auch im durchgehenden Verkehre, keine höhere Tarif-Einheitsſätze in Anwendung bringen dürfen, als auf ihrer Stamm-Bahnſtrecke Cöln-Minden jeweilig Geltung haben werden; jedoch mit der Maaßgabe, daß, ſo lange die Venlo-Hamburger Eiſenbahnlinie noch nicht einen Reinertrag von fünf Prozent des geſammten Anlagekapitals aufgebracht haben wird, es zuläſſig ſein ſoll, bei dieſer Tarifberechnung die Bahnſtrecke Harburg-Hamburg in dem Harburg tranſitirenden Verkehre bis höchſtens zu einer Länge von drei Meilen in Anſatz zu bringen, während für den Lokalverkehr zwiſchen Hamburg und Harburg in keinem Falle mehr als die wirkliche Entfernung berechnet werden darf.

Ferner ſollen auf der Bahn zwiſchen dem Rhein und Hamburg täglich in jeder von beiden Richtungen mindeſtens zwei durchgehende Perſonenzüge ſtattfinden, auch von dieſen Perſonenzügen mindeſtens einer mit nicht geringerer Fahrgeſchwindigkeit befördert werden, als diejenige, welche jetzt oder künftig für die Kurierzüge zwiſchen Cöln und Berlin einſchließlich aller Aufenthalte im Durchſchnitte beider Richtungen für die Preußiſche Meile Anwendung findet.

Außerdem ſollen zwiſchen Harburg und Hamburg, ſoweit das Bedürfniß des Lokalverkehrs es erfordert, neben den durchgehenden Perſonenzügen noch beſondere Lokalzüge eingerichtet werden, ſo daß in der Zeit von 6 Uhr Vormittags bis 11 Uhr Abends täglich in jeder von beiden Richtungen mindeſtens eine ſechsmalige Perſonenbeförderung ſtattfindet.

Artikel 11.

Der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg wird ſowohl eine geeignete Fahrſtraße durch Hamburg geſtatten, auf welcher der Güterverkehr der Station Hamburg der Venlo-Hamburger Eiſenbahn mit Altona, Schleswig-Holſtein und darüber hinaus in beiden Richtungen frei vom Tranſito-Deklarationszwange, ſowie frei von allen Abgaben und ohne Unkoſten für die auf das geringſte zuläſſige Maaß zu beſchränkenden Kontrolmaaßregeln ſtattfinden kann, als auch dafür Sorge tragen, daß der Eiſenbahntransport der Güter zwiſchen der Kiel-Altonaer und der Venlo-Hamburger Eiſenbahn auf der Hamburg-Altonaer

Ver-

Verbindungs-Eisenbahn zu einem in beiden Richtungen gleichen, mäßigen Tarifsatze bewirkt werde.

Artikel 12.

Für die Städte Hamburg und Altona sollen auf der Venlo-Hamburger Eisenbahn ein und dieselben Tarifsätze in Anwendung kommen. Auch soll die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft verpflichtet sein, in allen ihren Betriebsangelegenheiten beide Städte thunlichst gleich zu stellen, und zu diesem Zwecke, insbesondere auf der Station Hamburg, sowohl für Hamburg als auch für Altona, gegen einen für beide Städte gleichen, nach den durchschnittlichen Selbstkosten zu bemessenden Zuschlag zu den betreffenden Tarifsätzen, die ankommenden Eil- und Normal-Frachtgüter an die Speicher und Wohnungen der Empfänger zu bringen, und die abgehenden Eil- und Normal-Frachtgüter von den Speichern und Wohnungen der Absender abzuholen.

Artikel 13.

Die Regulirung der Zollverhältnisse auf der Bahn bleibt der besonderen Vereinbarung vorbehalten, deren Festsetzungen für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bindend sein sollen, insbesondere auch rücksichtlich der auf ihre Kosten zu machenden zollamtlichen Einrichtungen und Anlagen auf dem Bahnhofe zu Hamburg.

Artikel 14.

In Betreff der Telegraphenverwaltung soll die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Falle der Konzessionserlangung verpflichtet sein, sowohl unentgeltlich zu gestatten, daß längs der Bahn Staatstelegraphen unter den von dem Präsidium des Norddeutschen Bundes festzusetzenden Bedingungen angelegt werden, als auch nach Maaßgabe der Anordnungen des Bundespräsidiums auf den Bahntelegraphen Staats- und Privatdepeschen zu befördern.

Artikel 15.

Die Königlich Preußische Regierung wird von dem Unternehmen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft einschließlich der im Hamburgischen Gebiete belegenen Bahnstrecke nach Maaßgabe ihrer Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859., sowie der dazu ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen eine Eisenbahnabgabe erheben. Von demjenigen Theile dieser Abgabe, welcher durch die Betriebsergebnisse der Bahn von Venlo über Osnabrück nach Bremen und Hamburg, sowie der sich daran anschließenden Zweigbahn von Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen aufkommt, wird die Königlich Preußische Regierung diejenige Quote, welche bei Repartition nach Verhältniß der Länge dieser Bahnen sich für die im Hamburgischen Gebiete gelegene Bahnstrecke von Beginn des auf die Betriebseröffnung der ganzen Bahnlinie Venlo-Hamburg folgenden Kalenderjahres ab ergeben wird, alljährlich an den Senat der freien und Hansestadt Hamburg überweisen, und an die von Ihm zu bezeichnenden Einnahmestellen abführen lassen.

Der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg wird dagegen die Cöln-Mindener Eiſenbahngeſellſchaft von allen anderen Abgaben freilaſſen, namentlich von derſelben kein Konzeſſionsgeld fordern, auch wegen ihres Bahneigenthums und Bahnbetriebes auf Hamburgiſchem Gebiete weder Grundſteuer, noch Gewerbe- oder Einkommenſteuer in Anſpruch nehmen.

Artikel 16.

Für den Fall, daß die Cöln-Mindener Eiſenbahngeſellſchaft dereinſt im allgemeinen Verkehrsintereſſe, ſei es auf Erfordern oder blos mit Genehmigung der Königlich Preußiſchen Regierung, der Staats- oder Privatverwaltung der Bahnlinie Lüneburg-Harburg oder auch einer anderen etwa noch zur Ausführung kommenden Eiſenbahnverbindung mit Harburg Behufs des ſelbſtſtändigen Verkehrs mit Hamburg, eine Mitbenutzung ihrer Bahnanlagen auf Hamburgiſchem Gebiete, insbeſondere der Brücke über die Elbe, einräumen muß oder will, wird der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg zu der für die Erreichung dieſes Zweckes erforderlichen Verſtändigung mit der Königlich Preußiſchen Regierung bereitwillig die Hand bieten.

Artikel 17.

Sollte die Königlich Preußiſche Regierung dereinſt, ſei es auf Grund des §. 42. Ihres Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., oder im Wege des Vertrages oder aus ſonſtigem Rechtstitel die den Gegenſtand gegenwärtigen Vertrages ausmachende Eiſenbahn erwerben, ſo wird der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg hierzu die Zuſtimmung nicht verſagen, ſoll aber zugleich berechtigt ſein, alsdann zu jeder Zeit von der Königlich Preußiſchen Regierung die Uebertragung des Eigenthums der im Hamburgiſchen Gebiete liegenden Bahnſtrecke gegen Erſtattung eines nach Verhältniß des Anlagekapitals zu berechnenden Theiles des aufgewendeten Erwerbspreiſes zu verlangen. Sowohl für dieſen Fall, als auch wenn ſonſt es vorkommen möchte, daß die der Geſellſchaft ertheilten Konzeſſionen in dem einen oder in dem anderen Gebiete, oder in beiden Gebieten erlöſchen, ſind beide Hohe kontrahirende Regierungen einverſtanden, daß der einheitliche Betrieb der Bahn nicht aufhört, und werden deshalb ſofort das Nöthige vereinbaren, um den Betrieb für beide Gebiete im Zuſammenhange nach dem Zwecke und den Modalitäten dieſes Vertrages ununterbrochen fortzuſetzen.

Artikel 18.

Für den Fall, daß innerhalb der nächſten zehn Jahre der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg ſich entſchließen ſollte, oder hinreichend bemittelte zuverläſſige Privat-Unternehmer ſich dazu erbieten würden, den Bau einer Eiſenbahn nach Cuxhaven zur Ausführung zu bringen, iſt die Königlich Preußiſche Regierung bereit, dieſe Bahnanlage zuzulaſſen, und zwar ausgehend von Harburg im Anſchluſſe an die Venlo-Hamburger Eiſenbahn, oder, ſofern inmittelſt eine Eiſenbahn von Harburg nach Stade oder darüber hinaus bereits geſichert ſein würde, ausgehend von Stade, beziehungsweiſe von einem anderen an letzterer Bahn gelegenen geeigneten Punkte.

Die

Die Königlich Preußische Regierung wird alsdann mit dem Senate der freien und Hanseſtadt Hamburg wegen Ordnung der beiderſeitigen Beziehungen zu einander, beziehungsweiſe zu den Bahn-Unternehmern in Verhandlung treten und nach hierüber erfolgter Vereinbarung unter den in Preußen üblichen Bedingungen die Konzeſſion zu der Anlage ertheilen.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll beiderſeits zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 18. März 1868.

(L. S.) v. Wolf. (L. S.) Merck.

(L. S.) Jordan. (L. S.) Krüger.

Der vorſtehende Vertrag iſt ratifizirt worden, und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden hat ſtattgefunden.

(Nr. 7135.) Allerhöchſter Erlaß vom 15. Mai 1868., betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte an die Kreiſe Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſeen: 1) von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisſtraße nach Fiddichow im Kreiſe Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, 2) von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisſtraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn im Kreiſe Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chauſſeen: 1) im Kreiſe Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisſtraße nach Fiddichow, 2) im Kreiſe Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisſtraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreiſe Greifenhagen in Bezug auf die Straße zu 1. und die von ihm zum Bau und zur Unterhaltung übernommene Strecke der Straße zu 2. innerhalb des Soldiner Kreiſes von der Kreisgrenze bis zur Rufener Feldmarksgrenze, desgleichen dem Soldiner Kreiſe in Bezug auf die von dieſem Kreiſe auszuführende Strecke der Straße zu 2. das Expropriationsrecht für die zu dieſen

ten Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Greifenhagener Kreise resp. dem Soldiner Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der bezüglichen Straßenstrecken das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Mai 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7136.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115,500 Thalern, II. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Greifenhagener Kreises, im Regierungsbezirk Stettin, auf den Kreistagen vom 31. Juli 1867. und 12. Februar 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, außer der durch das Privilegium vom 26. Oktober 1857. (Gesetz-Samml. S. 885.) genehmigten Anleihe von 126,000 Thalern, noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen und zugleich durch Ausgabe von Kreis-Obligationen die in Folge des Oder-Uebergangsbaues für den Kreis kontrahirten Privatschulden von 30,000 Thalern zu tilgen wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 115,500 Thalern ausstellen zu dürfen. Da sich dergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas

etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 115,500 Thalern, in Buchstaben: Einhundert und fünfzehn Tausend fünfhundert Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à	1000	Thaler,
30,000	"	à	500	"
40,000	"	à	100	"
15,000	"	à	50	"
10,500	"	à	25	"
= 115,500	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten, zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Obligation

des

Greifenhagener Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 31. Juli v. J. und 12. Februar d. J. wegen Aufnahme einer Schuld von

115,500 Thalern bekennt sich die kreisständische Chausseebau-Kommission des Greifenhagener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehns-Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 115,500 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin, dem Kreisblatte des Greifenhagener Kreises und einer in Stettin erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Chausseebaukasse in Greifenhagen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifenhagen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit-

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben; für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Greifenhagen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Greifenhagen, den ..ten ..... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Kommission des Kreises Greifenhagen.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Greifenhagener Kreises

II. Emission

Littr. ..... №. .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Chausseebaukasse in Greifenhagen.

Greifenhagen, den ..ten ..... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Kommission des Kreises Greifenhagen.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Greifenhagener Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des ..... Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Greifenhagen.

Greifenhagen, den ..ten ..... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Kommission des Kreises Greifenhagen.

Berichtigung.

In der im 62. Stück der Gesetz-Sammlung für 1867. abgedruckten Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867. ist Seite 1039. in der letzten Zeile statt: „§. 464." zu lesen: §. 456.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 7137.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1868., betreffend die mit Braunschweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 25. Juni 1868.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung sind zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse die nachfolgenden Verabredungen getroffen worden:

Artikel 1.

Die zwischen beiden Staaten unterm 4./9. Dezember 1841. zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossene Uebereinkunft wird, unter den nachstehenden näheren Bestimmungen, bis zum 1. Januar 1880. verlängert und soll, wenn sie nicht ein Jahr vor diesem Zeitpunkte von der einen oder anderen Seite aufgekündigt worden ist, als stillschweigend auf noch zwölf Jahre verlängert angesehen werden.

Dasselbe gilt von dem durch die Königlich Preußische Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Juni 1858. und durch die Herzoglich Braunschweigische Verordnung vom 15. Juni 1858. publizirten, den Gerichtsstand der Versicherungs-Gesellschaften betreffenden Zusatz-Artikel zu Artikel 17. der Uebereinkunft.

Artikel 2.

Die im Artikel 1. gedachte Uebereinkunft soll mit Ausschluß des die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in nicht streitigen Rechtssachen betreffenden Theils, welcher Königlich Preußischer Seits auf den bisherigen Geltungsbereich (Artikel 49.) beschränkt bleibt, in Bezug auf den ganzen gegenwärtigen Umfang der Königlich Preußischen Monarchie, und zwar nunmehr auch mit Einschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, zur Anwendung kommen.

Die zwischen Braunschweig und Hannover und zwischen Braunschweig und Kurhessen wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher u. s. w. abgeschlossen gewesenen Verträge bezüglich vom 12./22. April 1798. und vom $\frac{13.\ \text{Januar}}{5.\ \text{Mai}}$ 1823. werden als erloschen angesehen.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1868.

Artikel 3.

In den Fällen des Artikel 37. Absatz 1. der Uebereinkunft vom 4./9. Dezember 1841. und unter den dort bezeichneten Voraussetzungen hat der ordentliche Richter des Angeschuldigten auch der auf Vorladung des letzteren zur Hauptverhandlung gerichteten Requisition der (dem anderen Staate angehörigen) Untersuchungsbehörde Folge zu geben. Eine Verbindlichkeit zur Sistirung oder Auslieferung des Angeklagten, wenn er der Vorladung nicht Folge leistet, wird hierdurch nicht begründet; jedoch kann die requirirende Behörde nach beschaffter Vorladung gegen den ungehorsam ausbleibenden Angeklagten in contumaciam verfahren.

Artikel 4.

Die zwischen beiden Staaten zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen abgeschlossenen Verträge vom $\frac{23.\ \text{Januar}}{7.\ \text{Februar}}$ 1827., $\frac{25.\ \text{Januar}}{25.\ \text{Februar}}$ 1839. und $\frac{16.\ \text{Februar}}{8.\ \text{März}}$ 1848. sollen fortan auch wegen der in Grenzwaldungen des vormaligen Königreichs Hannover von Braunschweigischen Unterthanen verübten Frevel, sowie wegen der von Preußischen Unterthanen in Braunschweigischen Grenzwaldungen begangenen Frevel, auch dann, wenn der Frevler einem der seit jenen Verträgen zu der Königlich Preußischen Monarchie hinzugekommenen Gebietstheile angehört, zur Anwendung kommen.

Die Uebereinkunft zwischen Braunschweig und Hannover vom $\frac{2.\ \text{August}}{19.\ \text{September}}$ 1828., die Entdeckung und Bestrafung der an den Grenzen vorfallenden Holz-, Wild- und Fischentwendungen betreffend, wird als erloschen angesehen.

Es wird jedoch die im Artikel 4. der vorgedachten Uebereinkunft vom $\frac{23.\ \text{Januar}}{7.\ \text{Februar}}$ 1827. über die Beweiskraft der offiziellen Angaben und Abschätzungen des kompetenten Forst- und Polizeibeamten getroffene Bestimmung dahin abgeändert, daß diesen Angaben und Abschätzungen von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde derselbe Glaube beigemessen werden soll, welchen die Gesetze den Aussagen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
v. Thile.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums vom 13. Juni 1868. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Juni 1868.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

(Nr. 7138.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lautenburg, im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chaussee im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, von Lautenburg bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Strasburg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7139.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern IV. Emission. Vom 6. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Strasburger Kreises auf dem Kreistage vom 27. April 1867. beschlossen worden, die zum Bau der Chaussee von Lautenburg bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau und zur Vollendung der im Bau befindlichen Chaussee von Gollub nach Schönsee neben den durch die Privilegien vom 23. Juni 1854. (Gesetz-Samml. S. 404.), vom 25. Juni 1856. (Gesetz-Samml. S. 631.) und vom 15. April 1861. (Gesetz-Samml. S. 246.) genehmigten Beträgen von resp. 31,000 Thalern, 120,000 Thalern und 20,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 15,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 15,000 Thalern, in Buchstaben: funfzehn Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

12,000 Thaler à 500 Thaler,
3,000 " à 100 "
= 15,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1873. ab mit wenigstens jährlich 1½ Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

des

Strasburger Kreises

Littr..... №.....

IV. Emission

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 27. April 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 15,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Strasburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar bezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 15,000 Thalern geschieht vom Jahre 1873. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens 1½ Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslooſung erfolgt vom Jahre 1873. ab in dem Monate ..... jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslooſungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt im Monat Dezember jeden Jahres in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, sowie in dem Kreisblatte des Kreises und in einer zu Berlin erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am ..ten ..... und am ..ten ....., von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Strasburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Strasburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Strasburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Strasburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Strasburger Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Strasburger Kreises

(IV. Emission)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Strasburg.

Strasburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Strasburger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Strasburger Kreises

IV. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, insofern nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, zu der Obligation des Strasburger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Strasburg.

Strasburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Strasburger Kreise.

(Nr. 7140.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1868., betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgoßwitz und der Belgernschen Höhe.

Auf den Bericht vom 8. Juni cr. genehmige Ich, nach Anhörung der Betheiligten, in Gemäßheit des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Samml. von 1848. S. 54.) und des §. 69. des Statuts des Plotha-Ammelgoßwitzer Deichverbandes vom 30. April 1851. (Gesetz-Samml. von 1851. S. 313.), daß zur vollständigen Sicherung der Niederung dieses Deichverbandes gegen die Ueberschwemmungen der Elbe die am unteren Ende des Polders bisher gebliebene Deichlücke zwischen Ammelgoßwitz und der Belgernschen Höhe nach dem Projekte des Wasserbau-Inspektors Cuno in Torgau vom 16. Oktober 1867. durch einen wasserfreien Deich mit den Dimensionen der sonstigen Deiche dieses Verbandes geschlossen werde, wobei das Wasser des Lieberseeer Baches während des Schlusses der im obigen Deiche anzulegenden Auslaßschleuse außerhalb des Polders zu leiten ist. Zur Beschaffung der Kosten dieser Anlagen und ihrer Unterhaltung ist das Kataster des Deichverbandes dahin zu ändern, daß die im §. 5. Nr. 5. des Deichstatuts wegen des Rückstaues vorgeschriebene Ermäßigung vom 1. Januar 1868. ab fortfällt, und überdies die Besitzer von Grundstücken der Ammelgoßwitzer, Lieberseeer und Dröschkauer Flur einen besonderen Beitrag von Einhundert Thalern jährlich nach Verhältniß ihrer sonstigen Katastereinheiten zur Deichkasse so lange aufbringen, bis die zur Herstellung der baulichen Anlagen des Deichverbandes kontrahirten Schulden wieder abgestoßen sind. Das umzuändernde Kataster wird in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise festgestellt. Auch sollen zur Verminderung des Bauaufwandes diejenigen, welche die Sohle des neuen Deiches hergeben, gehalten sein, solches gegen Ueberweisung der Grasnutzung auf den Deichböschungen, im Uebrigen aber unentgeltlich zu thun, wie dies bei den übrigen Deichen des Verbandes geschehen ist. Gegen die nicht zum Deichverbande gehörigen Besitzer der bei der Umleitung des Lieberseeer Baches betheiligten Mühlen und sonstigen Grundstücke wird das Recht zur Expropriation des betreffenden Antheils der Wasserkraft dieser Mühlen und der zur Anlage des Fluthgrabens nöthigen Grundstücke dem Deichverbande hierdurch verliehen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Juni 1868.

Wilhelm.

Für den abwesenden Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 47.

(Nr. 7141.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft. Vom 29. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus über Drebkau, Senftenberg, Ruhland und Ortrand nach Großenhain eine Aktiengesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Baue und Betriebe dieser Bahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das anliegende, am 27. Mai 1868. gerichtlich vollzogene Statut hiermit bestätigen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf das in Rede stehende Unternehmen bezüglich des diesseitigen Staatsgebietes Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statute durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1868.

Statut

der

Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Name und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung: »Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft« wird eine Aktiengesellschaft gebildet, welche den Bau einer von der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts in längstens drei Jahren zu vollendenden Lokomotiv-Eisenbahn von Cottbus über Drebkau, Senftenberg, Ruhland und Ortrand nach Großenhain zum Zwecke hat.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft ist befugt, den Betrieb auf dieser Eisenbahn einer anderen anschließenden Gesellschaft zu überlassen. Die Wahl dieser Gesellschaft und der mit derselben abzuschließende Betriebs-Ueberlassungsvertrag unterliegt der Genehmigung des Königlich Preußischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 3.

Bahnlinie und Bauplan.

Die Bahnlinie hat auf Königlich Preußischem Gebiete der Königlich Preußische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf Königlich Sächsischem Gebiete das Königlich Sächsische Ministerium des Innern festzustellen; auch unterliegen der Genehmigung derselben die speziellen Bauprojekte und Anschläge. Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung der betreffenden Ministerien abgewichen werden.

§. 4.

§. 4.

Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist in Cottbus.

§. 5.

Fonds der Gesellschaft.

Das zum Baue der Eisenbahn und zur Verzinsung der Aktien bis zu dem §. 21. bestimmten Zeitpunkte nach den vorläufigen Anschlägen erforderliche Kapital von 1,500,000 Thalern wird aufgebracht durch

5000 Stück Stammaktien zu je 100 Thalern,

5000 Stück Prioritäts-Stammaktien zu je 200 Thalern.

§. 6.

Reservefonds.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird zunächst ein Reservefonds gebildet, welcher zur Deckung der in außerordentlichen Fällen, z. B. zu nicht im genehmigten Bauplane und Anschlage vorgesehenen Neubauten, nöthig werdenden Ausgaben bestimmt ist.

Diesem Reservefonds werden überwiesen:

1) der nach Vollendung der Bahn verbleibende Rest des Gesellschaftsfonds;

2) der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die statutengemäß (vergl. §. 23.) zu Gunsten der Gesellschaft verfallen;

3) die von säumigen Aktionairen nach §. 16. zu zahlenden Konventionalstrafen, sowie die ebenfalls nach §. 16. aus einer Vereinbarung mit einem für einen säumigen Aktionair eintretenden neuen Zeichner etwa erwachsenden Vortheile;

4) ein Zuschuß aus der Reineinnahme, der vom Vorstande mit höchstens 1200 Thalern für das Jahr so lange festgesetzt wird, bis der Reservefonds die Höhe von 12,000 Thalern erreicht hat.

Uebernimmt die Gesellschaft den Betrieb auf eigene Rechnung, so dient der Reservefonds auch zur Deckung der Kosten für die Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des ersten Betriebsjahres nothwendig befunden wird.

In diesem Falle muß aber der Reservefonds auf die Höhe von 24,000 Thalern gebracht werden und soll deshalb der Vorstand einen höheren jährlichen Zuschuß, jedoch höchstens im Betrage von 2400 Thalern für das Jahr, festzusetzen befugt sein.

Ein höherer jährlicher Zuschuß als 1200 bez. 2400 Thaler kann nur unter Zustimmung der Generalversammlung festgesetzt werden.

Hat der Reservefonds die Höhe von 12,000 bez. 24,000 Thalern erreicht, so braucht er blos auf dieser Höhe erhalten zu werden, und es erfolgen Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist.

Sobald und so lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst in die allgemeine Gesellschaftskasse.

§. 7.

Erneuerungsfonds.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird ebenmäßig ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und der kleinen Theile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen. Uebernimmt die Gesellschaft den Betrieb auf eigene Rechnung, so dient der Erneuerungsfonds auch zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

1) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;

2) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Koupés.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel und ein Zuschuß aus der Reineinnahme, der nach Prozentsätzen von dem Werthe der Schienen und Schwellen, beziehentlich von dem Werthe der Lokomotiven, Tender und Wagen zu berechnen ist.

Diese Prozentsätze normirt der Vorstand nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde.

Wenn der Erneuerungsfonds derartig angewachsen ist, daß der Königlich Preußische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine weitere Verstärkung desselben nicht für erforderlich erachtet, so fallen nicht nur die jährlichen Zuschüsse fort, sondern es dürfen auch die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zu der allgemeinen Gesellschaftskasse vereinnahmt werden.

§. 8.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft, eventuell der Eisenbahnverwaltung, welcher der Betrieb überlassen wird, zum Staate werden, außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, im Allgemeinen durch die landesherrliche Kon-

zes-

ession, welche für die §. 1. bezeichnete Eisenbahn ertheilt werden wird, und das gegenwärtige Statut bestimmt. Insbesondere aber bleibt

1) dem Staate vorbehalten:
   a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für die Güter, als für den Personenverkehr, sowie jeder Abänderung der Tarife;
   b) die Genehmigung, nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes;
   c) die Bestätigung des obersten Administrationsbeamten (Spezialdirektors) und des obersten technischen Beamten (Ober-Ingenieurs resp. Betriebsdirektors), welcher die formelle Qualifikation zum Bauinspektor besitzen muß, sowie die Genehmigung der diesen beiden Beamten zu ertheilenden Geschäftsinstruktionen. Auch die Qualifikation des die Bauführung leitenden Ingenieurs unterliegt der Prüfung des Handelsministers.

2) Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahn zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft verpflichtet, sowohl sich den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transportes größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, desgleichen für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen, endlich der Instruktion vom 1. Mai 1861. für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen und den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktionen zu unterwerfen, als auch Militair-Personen und Effekten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Als Fahrpreise sollen diejenigen Sätze erhoben werden, welche jeweilig auf den Preußischen Staatsbahnen erhoben werden.

3) Der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:
   a) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;
   b) die Eisenbahngesellschaft ist verbunden, mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben
      aa) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichtes, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Zollpfunden nicht überschreiten,
      bb) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

cc) die

cc) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern. Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postkoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahe stehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postkoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

c) Für ordinaire Packete über zwanzig Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postkoupés befördert werden, erhält die Eisenbahngesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung avisionirt wird.

d) Wenn ein Postwagen oder das an dessen Stelle zu benutzende Postkoupé (ad b.) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Eisenbahngesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über zwanzig Pfund eine weitere als die ad c. vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über zwanzig Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Koupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transportvergütung.

e) Die Eisenbahngesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahnpostwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

f) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, unentgeltlich die Anlage einer Bundes-Telegraphenlinie längs der Bahn zu gestatten und gesteht zu diesem Zwecke der Bundes-Telegraphenverwaltung die Berechtigung zu, nach Bedürfniß eine einfache Stangenreihe oder zwei parallele Stangenreihen auf gleicher Seite des Bahnplanums und außerdem auf derjenigen Seite des Bahnterrains, welche die oberirdischen Leitungen im Allgemeinen nicht ver-

verfolgen, eine Telegraphenlinie unterirdisch in einer dem Zwecke entsprechenden Tiefe unter Benutzung des Bahnterrains anzulegen.

Auch verpflichtet sich die Gesellschaft, nach Maaßgabe der Anordnungen des Bundeskanzlers den Eisenbahntelegraphen Behufs Benutzung zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen einzuräumen.

5) Die Gesellschaft hat auch den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten, zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten. Nicht minder wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falles auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maaßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staats-Eisenbahnen für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwenverpflegungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.

7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militairs des Königlich Preußischen Heeres, soweit dieselben das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

8) Die Gesellschaft ist allen Bestimmungen unterworfen, welche in dem zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung zu vereinbarenden Staatsvertrage in Betreff dieser Bahnanlage werden festgesetzt werden.

§. 9.

Verfassung und Verwaltung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§§. 26. ff.),

2) durch den Vorstand, welcher aus fünf Mitgliedern besteht (§§. 38. ff.),

3) durch drei Revisoren (§§. 48. ff.).

§. 10.

§. 10.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung beziehungsweise durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

§. 11.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstige Mittheilungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

1) dem Preußischen Staatsanzeiger,

2) der Leipziger Zeitung,

3) der Berliner Börsenzeitung

abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Bei dem Eingehen des einen oder des anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

Insertionen in andere, als die unter 1. bis 3. genannten Blätter bleiben dem Ermessen des Vorstandes überlassen, sind aber für die Rechtsgültigkeit der betreffenden Bekanntmachungen unwesentlich.

§. 12.

Abänderung des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur in Folge eines nach Maaßgabe der §§. 27. bis 30. gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig. (Vergl. jedoch §. 58.)

§. 13.

Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eisenbahn-Unternehmen können nur in Folge eines in gleicher Weise gefaßten, landesherrlich bestätigten Beschlusses der Generalversammlung geschehen (§. 30.).

B.

Besondere Bestimmungen.

I. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 14.

Aktien und deren Ausfertigung.

Sämmtliche im §. 5. gedachten Stamm- und Prioritäts-Stammaktien der Gesellschaft werden auf den Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer, und zwar die Stammaktien nach dem sub A., die Prioritäts-Stammaktien nach dem sub B. anliegenden Schema stempelfrei ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Jede Aktie wird mit mindestens drei Faksimile-Unterschriften des Vorstandes versehen, dagegen vom Rendanten der Gesellschaft unterschrieben.

§. 15.

Einzahlung des Aktienkapitals.

Vom Aktienkapitale müssen innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und Eintragung in das Handelsregister zu Cottbus 10 Prozent (zehn Prozent), nach anderen drei Monaten 20 Prozent (zwanzig Prozent) und im Laufe des ersten Jahres noch 10 Prozent (zehn Prozent) eingezahlt werden.

Die Zahlung des übrigen Betrages geschieht nach Bedürfniß, worüber der Vorstand, jedoch mit der Maaßgabe zu bestimmen hat, daß von Stamm- und Prioritäts-Stammaktien

a) die Ausschreibungen auf sämmtliche Zeichnungen nach gleichem Prozentsatze erfolgen,

b) keine einzelne Einzahlung den Betrag von 20 Prozent (zwanzig Prozent) der gezeichneten Summe übersteigen darf, und daß endlich

c) zwischen jeder neuen Einzahlung und der ihr zunächst vorangegangenen eine Frist von drei Monaten liegen muß.

Die eingezahlten Beträge werden bis zu ihrer Verwendung in den Bau bei der Königlichen Bank oder bei einem anderen vom Vorstande mit Zustimmung des Handelsministers zu wählenden Geldinstitute zu einem unbeschadet der Sicherheit möglichst hohen Zinssatze niedergelegt.

Die Aufforderung zu Einzahlungen, sowie die Bestimmung, an welchem Tage und an wen die Zahlung zu geschehen habe, erfolgt in der durch §. 11. vorgeschriebenen Form dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens dreimal öffentlich

bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine mindestens vierwöchentliche Frist offen bleibt. Vollzahlungen auf Stamm- und Prioritäts-Stammaktien, resp. die Ausgabe von solchen — voll eingezahlten — Aktien, sind jederzeit gestattet.

Wenn die Gesellschaft das Unternehmen aus irgend einem Grunde nicht nach Maaßgabe des genehmigten Bauausführungsplanes fortsetzt und zu Ende führt, so ist die Staatsregierung berechtigt, das Depot zur Fortsetzung des Bahnbaues zu verwenden.

§. 16.

Folgen der Nichtzahlung der ausgeschriebenen Raten.

Ein Aktionair bez. Zeichner von Aktien, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit (§. 15.) nicht einzahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate nebst den gesetzlichen Verzugszinsen eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der rückständigen Rate zur Gesellschaftskasse zu entrichten und kann hierzu vom Vorstande im Rechtswege angehalten werden.

Der Vorstand ist aber auch berechtigt, die bis dahin auf die betreffende Aktie eingezahlten Raten als verfallen, die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Aktie und den Quittungsbogen für erloschen zu erklären. Es geschieht dies durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens.

An Stelle der auf diese Weise unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 222. sub 2. des Handelsgesetzbuches ausscheidenden Aktionaire können neue Aktienzeichner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnung, unbeschadet der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Aktien, durch den Vorstand zu vereinbaren sind.

Ist durch diese lediglich nach dem Ermessen des Vorstandes festzustellende Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Aktie nicht zu erlangen, so bleibt der Zeichner, dessen Rechte aus der Zeichnung annullirt sind, für den Ausfall persönlich verhaftet.

§. 17.

Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des Nominalbetrages und bis zur wirklichen Ausfertigung der Aktien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema C. ausgefertigt, die auf den Namen des Aktienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

Die Quittungsbogen werden mit drei Faksimile-Unterschriften des Vorstandes versehen.

§. 18.

Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionair, oder dessen Cessionar, oder demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß §. 14. ausgefertigte Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 19.

Verhaftung der Aktionaire.

Der Zeichner einer Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie nach Artikel 222. sub 2. des Handelsgesetzbuches unbedingt verhaftet.

Ueber den Betrag der gezeichneten Aktien hinaus ist kein Aktionair zu Einzahlungen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet.

§. 20.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Aktien der Gesellschaft, beziehungsweise die darauf geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit und bis zu deren Ablaufe mit fünf Prozent, und zwar bis zur erfolgten Volleinzahlung durch Verrechnung auf die nächstfolgende Einzahlung, von erfolgter Volleinzahlung an durch Baarzahlung aus dem Baukapitale verzinst. Letztere erfolgt gegen Einlieferung der betreffenden Kupons, welche der Vorstand nach dem anliegenden Schema D. ausfertigt und mit den Aktien zusammen aushändigt.

Die Bahn kann streckenweise in Betrieb gesetzt werden; die Verzinsung der Aktien aus dem Baukapitale hört jedoch erst dann auf, wenn die ganze Bahn dem Betriebe übergeben wird.

§. 21.

Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Semesters (30. Juni, 31. Dezember), in welchem die Bahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, wird der vom 1. Juli resp. vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Semesters an aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maaßgabe der folgenden Bedingungen vertheilt:

1) aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, beziehungsweise Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;

2) sodann werden die in den §§. 6. und 7. gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweg genommen;

3) von dem hiernach verbleibenden Reste sind die den Beamten der Gesellschaft etwa bewilligten Tantiemen zu berechnen;

4) der nach der Berichtigung derselben verbleibende Reinertrag wird alljährlich in folgender Weise unter die Aktionaire vertheilt:

   a) vorerst erhalten die Inhaber der Prioritäts-Stammaktien 5 Prozent (fünf Prozent) des Nominalbetrages ihrer Aktien;

   b) der nach Deckung dieser fünf Prozent verbleibende Betrag der Reineinnahme wird bis zur Höhe von 5 Prozent (fünf Prozent) pro Aktie unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt;

   c) der nach Deckung dieser Prozente (ad a. und b.) verbleibende Betrag der Reineinnahme wird zur Hälfte unter die Inhaber der Stammaktien und zur anderen Hälfte unter die Inhaber der Prioritäts-Stammaktien vertheilt;

   d) sollte in dem einen oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien die unter a. gedachten Dividenden zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt, so daß die Inhaber der Stammaktien eine Dividende nicht eher erhalten, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens, haben die Inhaber der Prioritäts-Stammaktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen.

§. 22.

Dividendenscheine und Talons.

Es werden auf fünf Jahre ausgehändigt und von fünf zu fünf Jahren erneuert:

mit den Stammaktien Dividendenscheine nach dem sub E., Talons nach dem sub F.,

mit den Prioritäts-Stammaktien Dividendenscheine nach dem sub G., Talons nach dem sub H. anliegenden Schema.

Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma des Vorstandes und zwei fakſimilirten Unterschriften der Mitglieder desselben, sowie dem Stempel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen und Kupons ausgegebenen Talons an den Vorzeiger der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 23.

Zahlung der Dividende.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt von der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der entsprechenden Dividendenscheine vier Wochen nach geschehener Feststellung der Dividende durch die Generalversammlung (§. 27.).

Zinsen für die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren, von dem angegebenen Zahlungstage ab gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 24.

§. 24.

Oeffentliches Aufgebot und Mortifizirung.

Sind Aktien, Dividendenscheine und Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Amortisation derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des §. 23. gedachten vierjährigen Zeitraumes bei dem Vorstande angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papieres und im Falle des Verlustes durch Vorlegung der Aktie selbst bescheinigt hat, binnen einer, vom Ablaufe des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präkluſiviſchen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Vorstande zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt.

Auch eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie. Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons dem Vorstande von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

II. Von der Aufstellung der Bilanzen.

§. 25.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Halbjahres gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn vollständig eröffnet wird (§. 21.).

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, wie weit das Aktienkapital eingezogen und verwendet ist. Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Geschäfts- bez. Betriebsjahres das Resultat durch eine Bilanz darzustellen.

Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Bilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Vorstandes, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthsverminderung unter Berücksichtigung derselben als Aktiva angesetzt.

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§§. 6. und 7.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III. Von den Generalversammlungen.

§. 26.

Ort der Berufung.

Alle Generalversammlungen werden in Cottbus abgehalten. Die Berufung dazu erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung durch den Vorstand mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachungen, von denen die erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

§. 27.

§. 27.

Ordentliche Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

im zweiten Kalenderquartale eines jeden Geschäfts- bez. Betriebsjahres.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

1) der Bericht des Vorstandes über die Lage der Geschäfte und die Bilanz (§. 25.);
2) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren;
3) Bericht der Revisoren über die Prüfung und Decharge der Rechnungen und der Bilanz des verflossenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene Monita, sowie über die Vorschläge zur Dividendenvertheilung;
4) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Vorstande, oder den Revisoren, oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
5) Feststellung der den Mitgliedern des Vorstandes und den Revisoren zu gewährenden Remuneration.

§. 28.

Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuches noch in die öffentliche, zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

§. 29.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Vorstand, oder die Revisoren, oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig erachtet, sowie auf Antrag der Aktionaire, gemäß Artikel 237. des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theiles der emittirten Stamm- und Prioritäts-Stammaktien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Vorstande gestellt ist. In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

§. 30.

Nothwendigkeit einer Generalversammlung.

Außer den im §. 27. genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1. angegebenen Zweck hinaus;

2) zur Genehmigung des Vertrages wegen Ueberlassung des Betriebes an eine andere Eisenbahnverwaltung, bez. zum Beschlusse wegen Uebernahme des Betriebes auf eigene Rechnung (§. 2.);

3) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anleihen für dieselbe (vergl. §. 5.);

4) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen, als in den unter 1. und 2. genannten Fällen (§. 12., vergl. jedoch §. 57.);

5) zum Verkaufe der Bahn, Auflösung der Gesellschaft, ingleichen Fusion derselben mit einer anderen und Feststellung der desfallsigen Bedingungen (§. 13.);

6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen wie außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden. Der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach §. 29. in der Vorladung bezeichnet sein.

Die unter 1. bis 5. gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates bez. des Handelsministers, um für die Gesellschaft verbindlich zu sein.

Ueber die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt §. 35. das Nöthige fest.

§. 31.

Stimmenzählung.

In der Generalversammlung gewährt eine Stammaktie ebensoviel Stimmrecht als eine Prioritäts-Stammaktie.

Aktionaire, welche nur vier Aktien oder weniger besitzen, haben in der Generalversammlung nur Sitz, aber kein Stimmrecht.

Im Uebrigen haben die Besitzer

von 5 bis 50 Stamm- oder Prioritäts-Stammaktien für jede vollen fünf Aktien je Eine Stimme,

von 51 und mehr Stamm- oder Prioriäts-Stammaktien für die ersten funfzig Aktien zehn Stimmen, für jede ferneren vollen funfzig Aktien je Eine Stimme,

so jedoch, daß auch der größte Aktienbesitz zu nicht mehr als funfzig Stimmen berechtigt.

Kein

Kein Bevollmächtigter darf mehr als vierzig fremde Stimmen führen. Vertritt er jedoch nur einen Aktionair, und hat dieser mehr als vierzig Stimmen, so führt der Bevollmächtigte alle Stimmen seines Machtgebers.

§. 32.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens am Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen und das unter der Kontrole des dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird von einem Mitgliede des Vorstandes verifizirt.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Vermerk der erfolgten Deposition, sowie mit der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikatverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaftskasse vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunalbehörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

§. 33.

Vertretung der Aktionaire.

Es ist einem jeden Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche, entweder von einem Mitgliede des Vorstandes, oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist.

Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der Versammlung im Büreau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtausstellers auf die im §. 32. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Aktionaire weiblichen Geschlechts dürfen den Generalversammlungen überhaupt nicht beiwohnen; doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus der Zahl der Aktionaire vertreten lassen.

Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

§. 34.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung über etwaige Reklamationen wegen des Stimmrechts gebührt der Generalversammlung.

§. 35.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Bei schriftlicher Abstimmung, für welche nur gestempelte Stimmzettel gültig sind, müssen dieselben bei Vermeidung der Ungültigkeit vom Stimmgeber unterschrieben und mit der Zahl der Stimmen, welche er repräsentirt, bezeichnet sein.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Eine Ausnahme findet statt bei den nach §. 30. unter 1., 3., 4. und 5. gedachten Gegenständen, über welche nur eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden oder Vertretenen entscheiden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 36.

Wahl des Vorstandes und der Revisoren.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren findet in den Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

1) die Wahl erfolgt durch gewöhnliches Skrutinium, so daß zuerst das oder die Mitglieder des Vorstandes und hierauf die Revisoren gewählt werden;

2) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine der Zahl der zu Wählenden gleiche Anzahl Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist;

3) Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt;

4) der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Zuziehung eines Vorstandsmitgliedes die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Skrutinium die Unterschriften der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach der angefertigten Präsenzliste (§. 37.) prüfen, nach erfolgter Prüfung den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut vorlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen;

5) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist eine absolute Stimmenmehrheit

nicht

nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden zur engeren Wahl gestellt;

6) das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll registrirt, die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und bis einschließlich zur nächsten ordentlichen Generalversammlung asservirt;

7) bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

Sollte einer oder mehrere der Gewählten die Annahme des Amtes, zu welcher überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach erfolgter Wahl, oder, falls sie in der Versammlung nicht anwesend waren, binnen acht Tagen nach der ihnen bekannt gemachten Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche die meisten Stimmen, wenn auch nur relative Mehrheit, erhalten haben.

§. 37.

Protokoll.

Das über die Verhandlungen jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und zwei sonstigen Aktionairen unterschrieben.

Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionaire und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden stimmberechtigten Aktionaire sind durch eine von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehende Präsenzliste, in welcher die Stimmenzahl bei den einzelnen Namen beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokolle beizufügen.

Protokoll und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse. Die namentliche Aufführung der in der Generalversammlung erschienenen nicht stimmberechtigten Aktionaire in der Präsenzliste ist nicht erforderlich.

IV. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

A. Der Vorstand.

§. 38.

Zweck und Umfang.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder

seines Stellvertreters, anwesend sind. Wegen des ersten Vorstandes wird auf §. 55. verwiesen. An Stelle jedes nach §. 55. jährlich aus ihm ausscheidenden Mitgliedes wird von der Generalversammlung ein neues Vorstandsmitglied auf die im §. 45. bestimmte Amtsdauer gewählt, welches nach deren Ablauf von selbst ausscheidet und in gleicher Weise durch Wahl ersetzt wird.

§. 39.

Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Vorstandes muß im Besitze von zwanzig Stammaktien sein, welche für die Dauer seines Amtes in der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wählbar sind:

1) Beamte der Gesellschaft;
2) minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

§. 40.

Der Vorsitzende.

Der Vorstand wählt aus seinen in Preußen wohnhaften Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden (Direktor) und für die Fälle vorübergehender Verhinderung desselben einen Stellvertreter.

Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter im Laufe des Jahres aus, so findet eine Neuwahl für den Rest des Jahres statt.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, empfängt und öffnet die eingehenden Schreiben, beruft die Versammlungen des Vorstandes, ladet zu denselben die Mitglieder nach Befinden durch schriftliche, den Gegenstand der Besprechung andeutende Cirkulare ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Verpflichtungen, wie der Vorsitzende selbst.

§. 41.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Vorstand versammelt sich in ordentlichen Sitzungen, deren Anzahl und Zeit jährlich in der ersten konstituirenden Sitzung für das laufende Jahr festgesetzt wird, außerdem aber in außerordentlichen Sitzungen so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder zwei Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

Die

Die Sitzungen finden in der Regel in Cottbus statt, können aber auch auf einer anderen Station der nach §. 1. zu erbauenden Eisenbahn abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie in §. 36 unter 5., 7. und am Ende vorgeschrieben ist.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei ihr und bei der Abstimmung entfernen.

Soll in den Sitzungen

1) über Feststellung der Inventur, der Bilanz und der Dividende,
2) über Anstellung von Beamten mit längerer als dreimonatlicher Kündigung, oder Entlassung derselben,
3) über Erwerbung oder Veräußerung von Immobiliar,
4) über Verträge, deren Gegenstand mehr als 1500 Thaler beträgt,

gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt worden sein, daß darüber verhandelt werden soll.

Ueber die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

§. 42.

Befugnisse.

Der Vorstand verwaltet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht ausdrücklich durch das gegenwärtige Statut zur Kompetenz der Generalversammlung oder der Revisoren gewiesen sind, und repräsentirt allein die Gesellschaft in ihren Verhältnissen nach Außen.

Er hat hierbei alle diejenigen Rechte und Pflichten, welche das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch Art. 227. bis 241. und das Einführungsgesetz dazu vom 24. Juni 1861. Art. 12. §. 6. dem Vorstande einer Aktiengesellschaft beilegen.

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Vorstand Namens der Gesellschaft ausstellt, bez. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch einem Mitgliede des Vorstandes unterschrieben sind.

§. 43.

Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Vorstande im §. 42. ertheilten Befugnisse bedarf derselbe dritten Personen und Behörden gegenüber keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 44.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes (§. 132. Tit. 6. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und Art. 241. des Handelsgesetzbuches) für ihre Handlungen verhaftet. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen.

§. 45.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes wird auf fünf Jahre festgesetzt, welche von der wählenden ordentlichen Generalversammlung an einschließlich derselben bis zu der ihr folgenden sechsten ordentlichen Generalversammlung berechnet werden.

Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

§. 46.

Austritt, Entsetzung, Suspension.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 39. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

Auch kann in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung des Vorstandes durch einen Beschluß die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied desselben bis zur definitiven Entscheidung in der nächsten Generalversammlung angeordnet werden.

In allen diesen Fällen hat der Vorstand die interimistische Wahl eines anderen Mitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen. Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufgenommen werden.

Der Gesellschaft steht endlich auch das Recht zu, jedes Mitglied des Vorstandes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses von der Staatsregierung verlangt, oder auf den Antrag des Vorstandes oder der Revisoren in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Ein derartiger Antrag der Revisoren muß zunächst bei dem Vorstande selbst eingebracht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung genehmigt, demnächst aber der Generalversammlung vorgelegt werden.

§. 47.

Remuneration.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten, außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen, eine Remuneration, welche durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Die

Die wählende Versammlung kann aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten ernennen, welcher Namens ihrer mit den Gewählten die über deren Anstellung und Remuneration erforderlichen Verträge nach Maaßgabe der Beschlüsse der Versammlung abzuschließen hat.

B. Revisoren.

§. 48.

Wahl.

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäfts- bez. Betriebsjahr aus der Zahl der Aktionaire drei Revisoren. Nicht wählbar ist, wer nach §. 39. Alinea 2. nicht zum Mitgliede des Vorstandes gewählt werden kann.

§. 49.

Vorsitz und Versammlungen.

Die drei Revisoren wählen unter sich nach Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, welcher die Geschäfte und in den Versammlungen die Verhandlungen leitet.

Dieser Vorsitzende beruft die Revisoren zu einer Versammlung, so oft es erforderlich ist, nach Cottbus.

§. 50.

Befugnisse.

Den Revisoren liegt es hauptsächlich ob, vor der ordentlichen Generalversammlung die vom Vorstande aufzustellenden Rechnungen und Bilanzen zu prüfen und zu dechargiren, auch dessen Vorschläge zur Dividendenvertheilung zu begutachten.

Die in der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf der Bauzeit zu wählenden Revisoren haben die Baurechnung, sowie die Bilanzen für die Bauzeit und die Rechnungen und Bilanz für das erste Geschäfts- bez. Betriebsjahr zu prüfen; die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Vorstande Decharge zu ertheilen, wenn sie gegen die Bilanz nichts zu erinnern finden, oder ihre etwaigen Erinnerungen erledigt worden sind. Entgegengesetzten Falles haben sie bei der nächsten Generalversammlung, welcher das Resultat der Prüfung jederzeit mitzutheilen ist, die Beschlußnahme über die Verfolgung oder Beseitigung der unerledigten Erinnerungen anheim zu stellen.

Außer den nach Vorstehendem und nach §§. 27. 29. ihnen beigelegten Befugnissen können die Revisoren auch jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen und wahrgenommene Mängel in der Verwaltung dem Vorstande zur Erwägung bez. Abhülfe anzeigen.

§. 51.

§. 51.

Remuneration.

Wegen Remuneration der Reviſoren finden die Beſtimmungen des §. 47. Anwendung.

C. Beamte der Geſellſchaft.

§. 52.

Kaſſenweſen und Kaſſenbeamte.

Ueber die Einrichtung und Verwaltung des Kaſſenweſens wird von dem Vorſtande eine beſondere Inſtruktion erlaſſen.

Die Kaſſen- und ſonſt erforderlichen Beamten ſtellt der Vorſtand an und ſetzt die Bedingungen der mit ihnen abzuſchließenden Kontrakte feſt.

§. 53.

Andere Beamte.

Sollte der Betrieb der zu erbauenden Eiſenbahn von der Geſellſchaft ſelbſt übernommen werden, ſo hat der Vorſtand den Betrieb den beſtehenden allgemeinen und beſonderen Verordnungen gemäß zu organiſiren und ſämmtliche dazu erforderliche höhere und niedere Beamten, insbeſondere einen Betriebsdirektor anzuſtellen, die Kontrakte mit ihnen abzuſchließen, die ihnen zu ertheilenden Befugniſſe feſtzuſetzen und die ihnen zu gebenden Inſtruktionen zu erlaſſen.

Inſofern den Kaſſen- und anderen ſonſtigen Beamten kontraktmäßig eine Kautionsbeſtellung auferlegt werden ſoll, muß dieſelbe in Stammaktien der Geſellſchaft beſtimmt und geleiſtet werden.

§. 54.

Bekanntmachungen.

Die Namen der Mitglieder des Vorſtandes und der Reviſoren, ihrer Vorſitzenden und deren Stellvertreter, bez. des Betriebsdirektors, ſind bei der erſtmaligen Wahl bez. Anſtellung, ſowie bei jeder eintretenden Veränderung durch die Geſellſchaftsblätter (§. 11.) rechtzeitig bekannt zu machen.

V. Vorübergehende Beſtimmungen.

§. 55.

In Betreff des Vorſtandes.

Den erſten Vorſtand wählt das unterzeichnete Komité nach Stimmenmehrheit, ſobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt iſt.

Die

Die Dauer seiner Amtsperiode erstreckt sich:

1) auf die Bauzeit;

2) auf die nach Eröffnung des Betriebes folgenden fünf Betriebsjahre, auf diese jedoch mit der Maaßgabe, daß mit dem Beginne des ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Betriebsjahres je ein Mitglied des Vorstandes nach Bestimmung des Looses ausscheidet, und seine Stelle durch eine Neuwahl in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 36. wieder besetzt wird.

Von diesem Vorstande gelten die Bestimmungen der §§. 39. bis 47. und die sonstigen, die Rechte und Pflichten des Vorstandes betreffenden Festsetzungen des gegenwärtigen Statuts.

Für die Dauer der Bauzeit hat das Komité mit dem von ihm erwählten Vorstande dessen Remuneration zu vereinbaren. Es darf jedoch dieselbe die Gesammtsumme von 5500 Thalern für das Jahr nicht übersteigen.

Die erste ordentliche Generalversammlung normirt die Remuneration von da ab aufs Neue nach §. 47.

Die von dem Komité für das Unternehmen erworbenen Rechte, sowie die für dasselbe übernommenen Verbindlichkeiten gehen mit der Wahl des ersten Vorstandes auf die Gesellschaft über. Das Komité übergiebt demselben die bis dahin geführten Akten und die sämmtlichen generellen technischen Vorarbeiten. Dagegen hat der erste Vorstand die Beiträge bez. Vorschüsse, welche zur Deckung des Aufwandes der Vorarbeiten gemacht worden sind, den betreffenden Gebern zu restituiren.

§. 56.

Erste ordentliche Generalversammlung.

Die erste ordentliche Generalversammlung ist von dem Vorstande am Schlusse der Bauzeit zu berufen, um die nach §. 55. erforderliche Wahl eines Vorstandsmitgliedes, sowie die Wahl von Revisoren vorzunehmen, auch die Remuneration des Vorstandes und der Revisoren festzustellen, endlich die nach §. 2. und §. 30. unter 2. erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

§. 57.

Beaufsichtigung des Baues.

Die Staatsregierung ist berechtigt, zu spezieller technischer Beaufsichtigung der Bauausführung einen technischen Kommissarius zu bestellen, welcher zu jeder Zeit von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien sich Ueberzeugung zu verschaffen befugt sein soll.

Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium Folge zu leisten verbunden.

Die dem Staate durch die spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft zu tragen.

§. 58.

Abänderung des Statuts.

Das unterzeichnete Komité ist ermächtigt, die von der Königlich Preußischen Regierung vor Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung etwa als erforderlich zu erachtenden Abänderungen dieses Statuts vorzunehmen.

§. 59.

Verpflichtung der Aktionaire.

Wer durch Zeichnung von Stamm- oder Prioritäts-Stammaktien dem Unternehmen beitritt, unterwirft sich damit dem gegenwärtigen, von dem unterzeichneten Komité vollzogenen Statut und erkennt insbesondere die von demselben erfolgte erstmalige Ernennung des Vorstandes, sowie dessen innerhalb der statutmäßigen Grenzen getroffenen Maaßnahmen und eingegangenen Verbindlichkeiten als für sich verbindlich an.

Das Komité für die Eisenbahn Cottbus-Großenhain.

Beilagen.

Beilage A.

Stammaktie
der
Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft
№ .....
über
Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

Cottbus, den ..ten ..... 18..

Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Vorstand. (Drei fakſimilirte Unterschriften.)

Eingetragen Fol..... des Aktienbuchs. (Unterschrift des Beamten.)

Beilage B.

Prioritäts-Stammaktie
der
Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft
№ .....
über
Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, die nach dem Gesellschafts-Statute den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien zustehen; insbesondere also mit einem prioritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von fünf Prozent pro anno, welche aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft an die Inhaber der Prioritäts-Stammaktien gezahlt wird, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stammaktien erfolgen darf.

Cottbus, den ..ten ..... 18..

Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Vorstand. (Drei fakſimilirte Unterschriften.)

Eingetragen Fol..... des Aktienbuchs. (Unterschrift des Beamten.)

Beilage C.

Quittungsbogen

der

Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft

№ .....

Herr .....

hat sich durch Zeichnung einer Stammaktie von Einhundert Thalern (Prioritäts-Stammaktie von zweihundert Thalern) bei der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft betheiligt und darauf die hierunter von dem Vorstande der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der Aktie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens erfolgt, nachdem der Betrag der Aktie voll eingezahlt sein wird.

Cottbus, den ..ten ..... 18..

Der Vorstand der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Drei faksimilirte Unterschriften.)

Beilage D.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis einschließlich den ..... erhoben ist.

Kupon

zur

Stamm- / Prioritäts-Stamm- } Aktie № .....

der

Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft,

während der Bauzeit, nachdem die Aktie voll eingezahlt ist.

Der Vorzeiger dieses Kupons empfängt gegen Einlieferung desselben fünf Prozent pro anno von dem voll eingezahlten Aktienkapitale, mithin für die Zeit vom ..... bis zum .....

Cottbus, den ..ten ..... 18..

Der Vorstand der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Zwei faksimilirte Unterschriften.)

Eingetragen Fol.....

(Unterschrift des Beamten.)

Beilage E.

Beilage E.

Dividendenschein

zur

Stammaktie № .....

der

Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

Der Vorzeiger dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Aktie für das Jahr ..... fallende Dividende, deren Betrag vom Vorstande bekannt gemacht werden wird.

Cottbus, den ..ten ..... 18..

Der Vorstand der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Zwei faksimilirte Unterschriften.)

Eingetragen in das Dividendenschein-Register Fol. .....

(Unterschrift des Beamten.)

Beilage F.

Talon

zur

Stammaktie № .....

der

Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

Der Vorzeiger dieses Talons empfängt im Jahre ..... gegen Einlieferung desselben den zu der vorbezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenschein pro ..... bis ..... inkl.

Cottbus, den ..ten ..... 18..

Der Vorstand der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Zwei faksimilirte Unterschriften.)

Eingetragen in das Talon-Register A. Fol. .....

(Unterschrift des Beamten.)

Beilage G.

Dividendenschein

zur

Prioritäts-Stammaktie № .....

der

Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

Der Vorzeiger dieses Dividendenscheins hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinn der Gesellschaft für das Jahr ..... einen Prioritätsanspruch bis zur Höhe von 10 Thalern, geschrieben zehn Thalern Preußisch Kurant. Außerdem wird der nach fernerer demnächstiger Auszahlung von fünf Prozent pro anno auf die Stammaktien verbleibende Ueberschuß des vertheilungsfähigen Reingewinnes zur Hälfte unter die Stammaktien und zur anderen Hälfte unter die Prioritäts-Stammaktien, und zwar unter jene und diese pro rata, vertheilt.

Cottbus, den ..ten ..... 18..

Der Vorstand der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Zwei faksimilirte Unterschriften.)

Eingetragen in das Dividendenschein-Register C. Fol.....

(Unterschrift des Beamten.)

Beilage H.

Talon

zur

Prioritäts-Stammaktie № .....

der

Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

Der Vorzeiger dieses Talons empfängt im Jahre ..... gegen Einlieferung desselben den zu der obengenannten Aktie auszufertigenden Dividendenschein pro ..... bis ..... inkl.

Cottbus, den ..ten ..... 18..

Der Vorstand der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Zwei faksimilirte Unterschriften.)

Eingetragen in das Talon-Register C. Fol.....

(Unterschrift des Beamten.)

(Nr. 7142.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1868., betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim.

Auf den Bericht vom 15. Juni cr. will Ich hierdurch genehmigen, daß die durch Artikel II. Meiner Verordnung vom 9. November 1867. (Gesetz-Samml. S. 1873.) einem besonderen Beamten übertragenen Regiminalgeschäfte des Berghauptmanns zu Clausthal auf die Landdrostei zu Hildesheim übergehen, und daß der Bezirk der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei Hildesheim vereinigt werde.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Juni 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 7143.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktiengesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protokolle vom 14. April 1868. beschlossenen Abänderung ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 8. Juli 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juni 1868. die von der Aktiengesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach im notariellen Protokolle vom 14. April 1868. beschlossene Abänderung ihres Gesellschaftsstatuts zu genehmigen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 8. Juli 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Herzog.

(Nr. 7144.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Staatsvertrages vom 18. März 1867. zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht. Vom 10. Juli 1868.

Der zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht am 18. März 1867. zu Berlin abgeschlossene Staatsvertrag (Gesetz-Samml. für 1868. Nr. 41. S. 568. ff.) ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Berlin, den 10. Juli 1868.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Thile.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 48.

(Nr. 7145.) Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 30. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1868., betreffend die Erhebung jährlicher Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen (Gesetz-Samml. S. 205.), auf den Antrag Unseres Finanzministers, was folgt:

§. 1.

Die in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen als Ersatz der zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes zu zahlenden Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern zu erhebenden Beiträge (§. 1. des Gesetzes vom 5. März 1868.) werden für das Jahr 1868. auf den dritten Theil derjenigen Beträge an Klassensteuer und klassifizirter Einkommensteuer festgesetzt, welche in den einzelnen Ortschaften der betreffenden Gebietstheile für das gedachte Jahr nach der stattgefundenen Veranlagung zur Erhebung gelangen.

§. 2.

Die Beiträge (§. 1.) sind, soweit sie nicht in Gemäßheit des §. 3. des vorangeführten Gesetzes von den Kommunen zur Abführung im Ganzen an die Staatskasse übernommen werden, in der Form von Zuschlägen zur Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer zu erheben.

§. 3.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1868.

(Nr. 7146.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung zu Ruhrort darauf angetragen haben, zur Regulirung des städtischen Schuldenwesens und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Anlagen eine Anleihe von 120,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von Einhundert zwanzigtausend Thalern Ruhrorter Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 300 Apoints, und zwar

100 Apoints à 200 Rthlr.,
200 „ à 500 „

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, mit wenigstens Einem Prozent der Kapitalschuld, unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, alljährlich zu amortisiren sind. Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen, ertheilen, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 13. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Obligation

der Stadt Ruhrort

Lit. .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten ..... 18.. (Gesetz-Samml. von 18.. S. ...).

Der Bürgermeister der Stadt Ruhrort und die von der Stadtverordneten-Versammlung hierzu bestellte städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation der hiesigen Stadt ein Darlehn von ..... Thalern Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang hierdurch bescheinigt wird.

Diese Summe bildet einen Theil der zur Regulirung des Schuldenwesens und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Anlagen in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... 18.. gegen Ausgabe von Stadt-Obligationen zu negozirenden Anleihe von 120,000 Thalern.

Rücksichtlich dieser Obligationen und deren Verzinsung gelten die nachfolgenden Bedingungen.

1.

Die Schuldbeträge werden mit fünf vom Hundert verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 30. Juni und 31. Dezember von der Stadtkasse gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

2.

Diese Kupons werden den Obligationen für die nächsten fünf Jahre, also in zehn Stück, sammt Talon nach beikommendem Schema beigegeben. Nach Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode erfolgt die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (§. 11.) bei der Stadtkasse gegen Ablieferung des Talons, welcher der vorhergehenden Kupons-Serie beigedruckt war, oder, wenn solcher abhanden gekommen sein sollte, gegen rechtzeitige Vorzeigung der Obligation, auf der die Ausreichung bemerkt wird. Kupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften des Bürgermeisters und der Schuldentilgungs- und Anleihekommission versehen und von dem Stadt-Rendanten unterschrieben.

3.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Stadtkasse gezahlt, welche die fälligen Kupons auch bei allen an sie zu leistenden Zahlungen, namentlich bei der Entrichtung von Gemeindesteuern, in Zahlung annimmt.

4.

Die Zinskupons werden jedoch ungültig und werthlos, wenn sie nicht vor Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Ablaufe des Jahres, in welchem sie fällig geworden, bei der Stadtkasse zur Zahlung präsentirt werden.

5.

Zur Einlösung der Obligationen wird jährlich Ein Prozent der Anleihesumme nebst dem Betrage der Zinsen für die abgetragenen Schuldbeträge verwendet. Der Stadt bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen, oder auch, jedoch nicht vor dem Jahre 1880., sämmtliche noch umlaufende Obligationen mit halbjähriger Frist durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) zu kündigen. Den Obligations-Inhabern steht ein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde nicht zu.

6.

Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich in der ersten Woche des Monats September in öffentlicher, 14 Tage vorher durch die §. 11. gedachten Blätter angekündigter Sitzung der Stadtverordneten durch das Loos bestimmt und vor Ablauf dieses Monats durch dieselben Blätter bekannt gemacht.

7.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt am 31. Dezember des Jahres, worin die Auslooſung geschehen, durch die Stadtkasse nach dem Nominalwerthe an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung der letzteren. Mit diesem Tage hört die Verzinsung auf.

8.

Mit der ausgelooften Obligation sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt wird, um zur Einlösung dieser Kupons verwandt zu werden. Die ausgezahlten Obligationen und die zu denselben gehörigen Zinskupons und Talons werden bei der Zahlungsleistung zum Zeichen der Kassirung von dem Rendanten der Stadtkasse kreuzweis durchstrichen.

9.

Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obli-

gationen sind jährlich durch die §. 6. gedachte öffentliche Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter Nr. 12. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke anheim fallen.

10.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Ruhrort mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

11.

Die unter Nr. 2., 5., 6. und 9. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Kreisblatt, das Regierungs-Amtsblatt oder den zum Amtsblatte gehörenden öffentlichen Anzeiger, die Cölnische Zeitung und die Rhein- und Ruhrzeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so sollen die übrig bleibenden Blätter so lange genügen, bis die städtischen Behörden mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf ein anderes Blatt bestimmt haben.

12.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen, namentlich die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Duisburg;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die hier unter Nr. 11. angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

13.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung

der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche neben dem Bürgermeister für die Befolgung der Bestimmungen des ertheilten Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften in Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, welche durch die Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden.

Ruhrort, den ..ten ..... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

Eingetragen in die Kontrole
Fol..... № .....

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Serie I. № .....

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Ruhrort

№ .....

über

..... **Thaler Kurant.**

Inhaber dieses empfängt am ..... 18.. aus der Stadtkasse zu Ruhrort die Zinsen der oben genannten Obligation der Stadt Ruhrort für die Zeit vom ..... bis ..... mit ..... Kurant.

Ruhrort, den ..ten ..... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

Der Stadt-Rendant.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Ruhrort № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadtkasse zu Ruhrort, sofern dagegen Seitens des Eigenthümers der Obligation vorher kein Widerspruch erhoben ist.

Ruhrort, den ..ten ..... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

Der Stadt-Rendant.

(Nr. 7147.) Statut der Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied. Vom 29. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen Behufs Verbesserung der in den Gemeindebännen Leubsdorf und Hönningen, Kreis Neuwied, im Argendorfer Thale gelegenen Wiesen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der in den Gemeindebännen Leubsdorf und Hönningen gelegenen Wiesen, welche in dem Situationsplane des Kreis-Wiesenbaumeisters Petry zu Heddesdorf vom August 1864. nebst den dazu gehörigen Katasterauszügen vom 22. und 27. Dezember 1864. verzeichnet sind, werden zu einem Verbande unter dem Namen: „Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales" vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die

die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes ausgeführt und unterhalten nach einem Plan, welcher durch den genannten Kreis-Wiesenbaumeister angefertigt und in Streitfällen von der Königlichen Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ꝛc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen. Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt unter Leitung des bestellten Wiesenbaumeisters; wo es indessen zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistungen der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Ebendazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.). Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumnisse erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich für den Morgen zwei Silbergroschen.

§. 6.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eides statt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens einen halben Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landsrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungs-Anlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt, er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landsrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungs-Ordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Coblenz als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Aenderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7148.) Statut der Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg. Vom 29. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1843. S. 51.) und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt.

§. 1.

Um die im Kreise Braunsberg in den Gemeinden Woppen, Seefeld, Liebenthal, Glanden, Schönsee, Plauten und Steinbotten gelegenen Grundstücke, welche durch Ueberschwemmungen der Walsch leiden, gegen diese Nachtheile zu sichern und zu entwässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen

»Genossenschaft für die Melioration der Walschwiesen bei Plauten«

vereinigt.

lich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten. In Fällen augenblicklichen Bedürfnisses kann der Vorstand ausnahmsweise und vorbehaltlich späterer Ausgleichung der entstehenden Kosten zu der erforderlichen Unterhaltung und Sicherung der vorhandenen Anlagen auch Naturalleistungen in Anspruch nehmen.

In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten und Lieferungen nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten der Säumigen machen, resp. beschaffen und die Kosten von denselben durch Exekution beitreiben zu lassen.

Ebendazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse des Verbandes nicht unterbleiben dürfen.

§. 8.

Die Anlegung der nöthigen Werke, Dämme, Schleusen, Gräben u. s. w. muß jedes Verbandsmitglied ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden insoweit ohne Entschädigung hergeben, als dasselbe hierfür in dem auf den Uferrändern wachsenden Grase oder anderen zufälligen Vortheilen der Anlage eine ausreichende Entschädigung erhält.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (§. 13.).

§. 9.

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden von einem Wiesenvorsteher und sechs Beisitzern geleitet, die zusammen den Vorstand bilden. Vorsteher und Beisitzer verwalten ein Ehrenamt, jedoch werden ihnen die baaren Auslagen vergütet.

§. 10.

Der Vorstand wird in der Weise zusammengesetzt, daß jede der sieben betheiligten Ortschaften einen Vertreter in demselben hat. Dieser Vertreter wird nebst einem Stellvertreter für die betreffende Ortschaft von den sämmtlichen bei der Genossenschaft betheiligten Besitzern derselben unter Leitung des Ortsvorstandes gewählt. Bei dieser Wahl haben Besitzer bis zu 10 Morgen Eine Stimme, von 10 bis 20 Morgen zwei, und von 20 Morgen und darüber drei Stimmen.

Minderjährige und juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten.

Wählbar ist derjenige, welcher sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Die Wahl findet auf 6 Jahre statt, alle 3 Jahre scheiden resp. 3 oder 4 Mitglieder aus, das erste Mal durch das Loos, später immer die älteren. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

§. 11.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen unter sich den Vorsteher. Derselbe

selbe führt den Vorsitz in ihrer Versammlung und ist zugleich die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes, welche denselben anderen Personen und Behörden gegenüber vertritt. Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach Maaßgabe des Statuts zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im Frühjahr und Herbst mit den Besitzern abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen, wobei jedoch zur Abschließung von Verträgen die Zustimmung der Beisitzer nöthig ist;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und an die Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Vorsteher durch einen Beisitzer vertreten.

§. 12.

Mit Führung der Kassenverwaltung des Verbandes betraut der Vorstand einen Rendanten und sichert demselben eine angemessene Entschädigung hierfür zu. Auch ist derselbe befugt, zur Beaufsichtigung der gemeinsamen Anlagen einen Wiesenwärter gegen angemessene Entschädigung aus der Genossenschaftskasse anzustellen.

Dem Vorsteher ist Seitens des Vorstandes für die Ausführung der gemeinsamen Anlagen eine dazu befähigte Persönlichkeit auf Kosten der Genossenschaft als sachkundiger Beistand zuzuordnen.

§. 13.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, den Umfang oder über die Zuständigkeit von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schieds-

gericht zu, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet sein muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Das Schiedsgericht besteht aus dem Domainen-Rentmeister in Mehlsack und zwei Beisitzern, von denen keiner Mitglied des Verbandes sein darf. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden auf den Vorschlag des Vorstandes von der Regierung in Königsberg auf drei Jahre ernannt.

§. 14.

Wegen der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hutung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis zu drei Rthlr. bedrohen.

§. 15.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung zu Königsberg und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu Berlin gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 16.

Dies Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 49.

(Nr. 7149.) Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn. Vom 30. Mai 1868.

Nachdem in dem Schlußprotokoll zu dem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein am 3. September 1866. abgeschlossenen Friedensvertrage sub Nr. 10. bezüglich der Abtretung der Verwaltung und des Betriebes der im Großherzoglichen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn besondere Verhandlungen vorbehalten worden, so sind zum Zweck derselben die Bevollmächtigten der betheiligten Hohen Regierungen, und zwar:

Seitens der Königlich Preußischen Regierung:

der Geheime Ober-Regierungsrath Ludwig August Wilhelm Heise,

Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung:

der Ministerialrath August Schleiermacher,

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation den nachstehenden Vertrag verabredet und abgeschlossen.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische Regierung überträgt vom 1. August 1868. ab auf ewige Zeit die Verwaltung und den Betrieb des in Ihrem Staatsgebiete belegenen Theiles der Main-Weser-Bahn, sowie die Verwaltung alles dazu gehörigen Eigenthums, an die Königlich Preußische Regierung. Die Königlich Preußische Regierung nimmt diese Uebertragung an und wird, nachdem die übrigen Theile der Main-Weser-Bahn in Folge der Einverleibung des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und des Gebietes der vormals freien Stadt Frankfurt in Ihr Eigenthum übergegangen sind, das gesammte Main-Weser-Bahn-Unternehmen einheitlich verwalten und betreiben.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juli 1868.

Artikel 2.

Zu dem Behufe wird die Königlich Preußische Regierung eine Königliche Direktion einsetzen, deren Sitz und Firma die Königlich Preußische Regierung bestimmt. Diese Direktion wird aus höchstens vier Mitgliedern bestehen, von welchen die Königlich Preußische Regierung den Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter, ein administratives und das technische Mitglied zu ernennen befugt ist, während der Großherzoglich Hessischen Regierung das Recht vorbehalten bleibt, auch Ihrerseits ein mit einem administrativen Dezernat zu betrauendes Direktionsmitglied zu ernennen und der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnen. Dieser Beamte erhält Sitz und Stimme in der Direktion und hat im Domizil derselben Wohnsitz zu nehmen. Er fungirt gleichzeitig als ständiger Kommissarius der Großherzoglich Hessischen Regierung zur Vertretung Ihrer aus diesem Vertrage sonst originirenden Gerechtsame. Ungeachtet seiner Mitgliedschaft in der Königlichen Direktion bleibt er Großherzoglich Hessischer Unterthan und Staatsdiener und erhält gleich den übrigen Direktionsmitgliedern seine Kompetenzen aus den Intraden der Bahn nach denselben Grundsätzen, welche für die übrigen Direktionsmitglieder als maaßgebend aufgestellt werden.

Die einzusetzende Königliche Direktion wird die Geschäfte nach den von der Königlich Preußischen Regierung zu erlassenden Instruktionen in kollegialischer Form führen und die ihr obliegenden Entscheidungen nach Majoritätsbeschlüssen fassen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden resp. in Abwesenheitsfällen seines Stellvertreters den Ausschlag. Von dem Tage ab, an welchem diese Direktion eingesetzt wird und in Wirksamkeit tritt, begiebt sich die Großherzoglich Hessische Regierung, insoweit in dem gegenwärtigen Vertrage nicht Ausnahmebestimmungen getroffen worden sind, der Einwirkung auf die Verwaltung der Main-Weser-Bahn und stellt insbesondere die von derselben für die in dem Großherzoglichen Gebiete belegene Bahnstrecke eingesetzte Spezial-Direktion ihre Funktionen ein.

Artikel 3.

Die auf der Großherzoglich Hessischen Bahnstrecke zur Zeit fungirenden oder sonst im Interesse der Main-Weser-Bahn von der Großherzoglich Hessischen Regierung angestellten Beamten treten mit ihren gegenwärtigen Besoldungen, Emolumenten und sonstigen Rechten in den Dienst der Königlich Preußischen Regierung. Sie scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes und sind den Gesetzen und Behörden des Ortes unterworfen, wo sie ihren amtlichen Wohnsitz haben, unterstehen aber rücksichtlich der Disziplinarbehandlung ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung, beziehungsweise deren zuständigen Organen.

Die Großherzoglich Hessische Regierung behält Sich übrigens das Recht vor, diejenigen dieser Beamten, welche den Rücktritt in den Großherzoglich Hessischen Dienst wünschen, bei geeigneter Gelegenheit aus dem Königlich Preußischen Dienst zurückzuberufen. Der Austritt aus dem letzteren kann in einem solchen Falle jedoch erst dann stattfinden, wenn für den Ersatz Sorge getragen ist, was

je-

jeweilig mit thunlichster Beschleunigung und längstens binnen drei Monaten geschehen wird.

Bei künftigen Anstellungen für die innerhalb des Großherzoglichen Gebietes belegene Bahnstrecke wird die Königlich Preußische Regierung Angehörige des Hessischen Staates thunlichst berücksichtigen. Hinsichtlich des Unterthanen- und Disziplinarverhältnisses gelten für diese Beamten dieselben Normen, wie für die aus dem Großherzoglichen in den Königlichen Dienst übergetretenen Beamten.

Wenn die Großherzoglich Hessische Regierung aus polizeilichen Gründen die Entfernung eines auf Ihrem Gebiete stationirten Beamten von seiner Stelle für geboten erachten sollte, so wird Sie der Königlich Preußischen Regierung hierüber Mittheilung machen und diese dann ein solches Ansinnen sobald als thunlich berücksichtigen.

Artikel 4.

Rücksichtlich der Vertheilung der Reinerträge bewendet es bei dem bisher beobachteten Grundsatze, wonach das gesammte Anlagekapital, welches von jedem der bei dem Main-Weser-Bahn-Unternehmen betheiligten Staaten beziehungsweise deren Rechtsvorgängern bis zum Schlusse des der Rechnungsaufstellung vorhergehenden Jahres auf die in Ihren resp. Gebieten belegenen Bahnstrecken aufgewendet worden ist, den Vertheilungsmaaßstab für die Ueberschüsse abgiebt, welche nach Abzug der gesammten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten von der Gesammteinnahme übrig bleiben.

Die von der Königlich Preußischen Verwaltung alljährlich bis zum 1. Mai aufzustellende Betriebsrechnung wird zunächst der Großherzoglich Hessischen Regierung zur Einsicht mitgetheilt. Etwaige Monita der Großherzoglichen Regierung, die nicht durch Benehmen zwischen dem von derselben zu bestellenden Kommissarius und der Königlich Preußischen Eisenbahndirektion sich begleichen lassen, sind durch unmittelbares Benehmen der beiderseitigen Regierungen zum Austrag zu bringen.

Der der Großherzoglichen Regierung zustehende Antheil an den Betriebs-Ueberschüssen wird alljährlich nach Feststellung der Jahres-Betriebsrechnung unverweilt an die von der Großherzoglichen Regierung zu bezeichnende Kasse abgeführt werden.

Artikel 5.

Die von der Direktion alljährlich aufzustellenden Verwaltungs-Etats sollen zeitig und spätestens sechs Wochen vor Beginn des Etatsjahres und vor ihrer definitiven Feststellung durch die Königlich Preußische Regierung Seitens der letzteren der Großherzoglich Hessischen Regierung mitgetheilt werden. Die von dieser in Bezug auf die Etatsaufstellung etwa geäußerten Bedenken und gestellten Anträge werden Seitens der Königlich Preußischen Regierung einer eingehenden Erörterung unterzogen und thunlichst berücksichtigt werden.

Artikel 6.

Man ist darüber einverstanden, daß das Unternehmen fortwährend in

einem den Anforderungen des Verkehrs entsprechenden Zustande erhalten und diesen Anforderungen entsprechend betrieben werden soll. Sollten sich zu dem Zwecke Ergänzungsbauten, Vermehrung der Betriebsmittel oder andere dergleichen Aufwendungen als nothwendig herausstellen, welche eine Erhöhung des Anlagekapitals für das Gesammtunternehmen bedingen, so wird hierüber zuvor eine Verständigung zwischen den Hohen kontrahirenden Regierungen herbeigeführt werden.

Artikel 7.

Die Landeshoheit bleibt für die Bahnstrecke im Großherzoglich Hessischen Gebiete der Großherzoglichen Regierung ausschließlich vorbehalten. Dieselbe verpflichtet Sich jedoch, der Königlich Preußischen Regierung in den durch das Main-Weser-Bahn-Unternehmen bedingten Fällen das Expropriationsrecht zu verleihen.

Die Hoheitszeichen an der Bahnstrecke im Großherzoglichen Gebiete sind nur die der Großherzoglich Hessischen Regierung.

Artikel 8.

Die im Großherzogthum Hessen zum Schutze der Eisenbahnen und Telegraphen und des Betriebes derselben jeweilig bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen finden gleichmäßig auch auf die in Rede stehende Bahnstrecke nebst Bahn-Telegraphenleitung Anwendung.

Da jedoch im Interesse der einheitlichen Verwaltung der Main-Weser-Bahn die Handhabung der Bahnpolizei nach übereinstimmenden Grundsätzen dringend wünschenswerth ist, so wird die Großherzoglich Hessische Regierung das von der Königlich Preußischen Regierung festzustellende Bahnpolizei-Reglement, soweit nicht lokale Verhältnisse einzelne Abweichungen unvermeidlich machen möchten, auch für die Bahnstrecke in Ihrem Gebiete in Kraft setzen.

Das Bahnpolizei-Reglement wird für jedes Staatsgebiet besonders publizirt.

Artikel 9.

Alle privatrechtlichen Ansprüche, welche in Veranlassung des Betriebes und der Verwaltung der im Großherzoglich Hessischen Gebiete gelegenen Bahnstrecke gegen die Königlich Preußische Betriebsverwaltung erhoben werden, unterliegen der Entscheidung der zuständigen Großherzoglichen Gerichte. Zu dem Ende soll die Stadt Gießen als juristisches Domizil der Königlich Preußischen Verwaltung in dem Großherzogthum betrachtet werden. Verbrechen und Vergehen bezüglich der obigen Bahnstrecke oder der Transporte auf derselben werden ebenfalls von den zuständigen Großherzoglichen Behörden untersucht und nach den Großherzoglichen Gesetzen beurtheilt.

Artikel 10.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Großherzoglichen Gebiete belegenen Bahnstrecke erfolgt durch das in den Bahnpolizei-Reglements bestimmte Ab-

Königlich Preußische Eisenbahnpersonal. Dieses Personal ist auf Präsentation der Direktion (Artikel 2.) von den kompetenten Großherzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecke den betreffenden Großherzoglichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizei-Beamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel 11.

Die Festsetzung der Tarife, die Feststellung des Fahrplanes und die Erlassung aller sonstigen die Verwaltung und den Betrieb der Main-Weser-Bahn betreffenden Verordnungen ist ausschließlich Sache der Königlich Preußischen Regierung, welche Sich jedoch verpflichtet:

a) in Betreff der Tarife ohne vorgängige Zustimmung der Großherzoglich Hessischen Regierung keinerlei Erhöhung der gegenwärtig bestehenden Tarifsätze in Kraft treten zu lassen;

b) rücksichtlich der Fahrpläne wird die Königlich Preußische Regierung, dafern nicht eine anderweite Vereinbarung mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffen sein wird, mindestens fünf Personenbeförderung vermittelnde Züge in jeder Richtung auf der Bahn ablassen und darauf Bedacht nehmen, daß diese Züge auf sämmtlichen im Großherzogthum vorhandenen Stationen zur Aufnahme von Personen anhalten. Je einer dieser Züge soll in einer frühen Morgenstunde, ein zweiter in einer späteren Morgenstunde, ein dritter in einer Nachmittagsstunde, ein vierter in einer Abendstunde die im Großherzogthum belegene Bahnstrecke durchfahren;

c) überdies wird die Königlich Preußische Regierung bei Feststellung der Fahrpläne, Tarife und Verordnungen die Ihr in Bezug hierauf von der Großherzoglich Hessischen Regierung etwa kund gegebenen Wünsche thunlichst berücksichtigen.

Artikel 12.

Zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 13.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist der Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 30. Mai 1868.

(L. S.) Ludwig August Wilhelm Heise.
(L. S.) August Schleiermacher.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7150.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868., betreffend die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher.

Auf Ihren Bericht vom 24. d. M. bestimme Ich, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften in den §§. 41. 42. 76. und 79. der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832., daß hinfort für jede Garnison, beziehungsweise für jede Militair-Kirchengemeinde nur Ein Kirchenbuch, bestehend aus einem Tauf-, Trauungs-, Todten- und Konfirmandenregister, angelegt und in duplo geführt werden soll. Sie, den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, beauftrage Ich mit der Ausführung dieser Meiner Bestimmung.

Berlin, den 30. Mai 1868.

Wilhelm.

v. Roon. v. Mühler.

An die Minister des Krieges und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(Nr. 7151.) Abgeändertes Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 29. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem mehrere Hochwasser der Elbe und namentlich die Hochwasser der Frühjahre 1865. und 1867. gezeigt haben, daß der nach dem Statute des Dommitzscher Deichverbandes vom 13. November 1854. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1854. S. 600. ff.) errichtete Sommerdeichverband die eingedeichten Grundstücke nur unvollkommen gegen die Verheerungen des Hochwassers schützt, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. 15. und 23. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.) auf den Antrag des Dommitzscher Deichamtes und der überwiegenden Majorität der Betheiligten nachstehende Aenderungen des obigen Statuts vom 13. November 1854.

I.

Zum §. 1. des Statuts vom 13. November 1854. In der im §. 1. des Statuts vom 13. November 1854. näher bezeichneten Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 23 Fuß am Torgauer Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt, welcher den Zweck hat, sie gegen die Ueberschwemmungen der Elbe und Weinske zu schützen.

Die schon vor dem Statut vom 13. November 1854. eingedeichten Drebligaer Aue-Felder gehören nach wie vor diesem Deichverbande nicht an. Da jedoch die Sicherheit der zum Deichverbande gehörigen Niederung von der Erhaltung des Drebligaer Felddeiches abhängt, so wird derselbe unter Schau und Aufsicht des Dommitzscher Deichamtes gestellt, wie dies weiter unten näher dargestellt wird.

II.

Zum §. 2. Der jetzt herzustellende Winterdeich behält die Richtung des bisherigen Sommerdeiches; er wird aber da, wo er hart am konkaven Ufer der Elbe fortläuft, bis zu einer Höhe von 23 Fuß 6 Zoll, im Uebrigen bis zu einer Höhe von 23 Fuß, Alles am Torgauer Pegel, bei einer 4füßigen Kronenbreite und einer beiderseitigen 2füßigen Böschung erhöht und verstärkt, wie dies im Kosten-Ueberschlage des Wasserbau-Inspektors Cuno in Torgau vom 15. Juni 1865. näher nachgewiesen.

III.

Zum § 3. Die Anlage und Unterhaltung des Deiches (II.) erfolgt für Geld aus der Kasse des Deichverbandes.

IV.

Zum §. 4. Wie der Deich, werden auch die in demselben enthaltenen Schleusen aus der Kasse des Deichverbandes hergestellt und unterhalten.

V.

Die §§. 5. 6. 7. fallen fort.

VI.

Zum §. 8. Das von der Regierung in Merseburg am 22. März 1856. angefertigte Deichkataster wird sofort einer Revision unterworfen. Die bisherigen Grundsätze der Katastrirung werden dahin geändert, daß Wiesen und Hütungen nicht, wie bisher, für voll, sondern nur zur Hälfte ihrer Fläche herangezogen werden, und überdies auf Stellen, welche besonders vom Qualmwasser leiden, billige Rücksicht genommen wird. Im Uebrigen bewendet es bei dem für die Aufstellung und Revision des Deichkatasters im §. 8. vorgeschriebenen Verfahren.

VII.

Der §. 9. fällt fort.

VIII.

Zum §. 10. Die Gemeinde Drebligar ist gehalten, auf ihre alleinigen Kosten den von der Höhe am Dorfe ab bis zum jetzigen Drebligaer Sommerdeiche vor dem Drebligaer Anger führenden sogenannten Felddeich in gleicher Weise zu normalisiren, wie der Deichverband dies mit seinem Sommerdeiche thut. Dieser Drebligaer Felddeich muß ebenfalls eine 4 Fuß breite Krone und beiderseitige 2füßige Böschungen erhalten, die Normalisirung auch gleichzeitig mit der des Verbanddeiches stattfinden. Die Normalisirungsarbeiten erfolgen unter Aufsicht des Dommitzscher Deichamtes. Findet diese Normalisirung nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig statt, so ist das Deichamt berechtigt, sie wie die übrigen Verbandsarbeiten für Geld ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von der Gemeinde Drebligar einzuziehen.

Beim Hochwasser ist der Deich von der Gemeinde Drebligar unter Leitung und Aufsicht des Deichamtes zu vertheidigen und hat sich der Ortsvorstand in Drebligar und die Gemeindemitglieder den Weisungen des Deichhauptmanns und seines Stellvertreters, sowie des Deichinspektors, zu fügen.

Die Regierung in Merseburg hat für den Deichverband und die Gemeinde Drebligar eine Deichvertheidigungs-Ordnung nach Anhörung der Betheiligten zu erlassen.

Den jährlichen Schauen des Verbandsdeiches ist auch der Drebligaer Felddeich unterworfen. Die Gemeinde Drebligar ist bei der Schau ihres Felddeiches zuzuziehen, demnächst aber auf ihre Kosten auszuführen verpflichtet, was die Schaukommission im Interesse der Sicherheit des Felddeiches anordnet.

Die

Die Gemeinde Drebligar ist berechtigt, jeder Zeit ihre Aufnahme in den Deichverband zu verlangen. Die ihr in diesem Statute auferlegten Verpflichtungen gehen dann sofort auf den Deichverband über. Sie tritt in diesem Falle mit ihrer gesammten eingedeichten Niederung in das Verbandskataster nach denselben Grundsätzen, wie die übrige Niederung darin aufgenommen ist. Das Deichamt wird alsdann durch noch einen Drebligaer Repräsentanten vermehrt.

Bis dahin von der Gemeinde Drebligar und dem Deichverbande aufgewendete Kosten werden nicht weiter ausgeglichen, sondern einfach kompensirt.

Den auf der südlichen Grenze des Deichverbandes sich nach der Höhe hinziehenden Felddeich kann die Gemeinde Drebligar gleich nach ausgeführter Normalisirung ihres vom Dorfe aus führenden Felddeiches abtragen, wenn ihr solches beliebt. Dem Deichverbande steht kein Widerspruchsrecht dagegen zu.

IX.

Zum §. 11. Die Bestimmung wegen des Schleusenschlusses im Drebligaer Felddeich erledigt sich mit seiner Abtragung. Bis dahin behält es bei dieser Statutsbestimmung sein Bewenden.

X.

Der §. 12. bleibt unverändert.

XI.

Zum §. 13. Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag richtet sich nach den Bedürfnissen des Verbandes. Die Höhe des anzusammelnden Reservefonds wird auf 500 Thaler festgesetzt.

XII.

Die §§. 14. bis 20. bleiben unverändert.

XIII.

Zum §. 21. Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. von 1853. S. 935.) sollen für den Dommitzscher Deichverband Gültigkeit haben.

XIV.

Der §. 22. bleibt unverändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7152.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser, andererseits an die Bismark-Osterburger Chaussee im Kreise Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Osterburg des Regierungsbezirks Magdeburg von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser, andererseits an die Bismark-Osterburger Chaussee durch den Kreis Salzwedel genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Salzwedel beziehungsweise dem Kreise Osterburg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Kreisen Salzwedel und Osterburg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, beziehungsweise der großen Biesebrücke, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes, vorbehaltlich näherer Vereinbarung zwischen denselben, und, für den Fall des Nichtzustandekommens einer solchen, der Entscheidung der Regierung zu Magdeburg, nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 13. Juni 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 7153.) Statut der Wiesengenossenschaft des Perchthales zu Laufersweiler, Kreises Simmern. Vom 1. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, Behufs Verbesserung der in dem Gemeindebanne von Laufersweiler im Thale genannt Perch gelegenen Wiesen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der in dem Gemeindebanne Laufersweiler, Bürgermeisterei Kirchberg, Kreis Simmern, gelegenen Wiesen, wie sie in dem Situationsplane des Wiesenbaumeisters Weber zu Simmern vom März 1865. nebst dem dazu gehörigen Katasterauszuge mit einer Fläche von 32 Morgen 86 □ Ruthen 30 □ Fuß verzeichnet sind, werden zu einem Verbande unter dem Namen: „Wiesengenossenschaft des Perchthales" vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Be- und Entwässerung zu verbessern. Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schleusen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Bewässerung und Entwässerung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten. Der Umbau und sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstandes im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Wässerungsanlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht. Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstandes fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen. Die Wässerungsanlagen können, was Hand- und Spanndienste betrifft, nach Anordnung des Vorstandes von den Genossen selbst ausgeführt werden, und zwar nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen. Der Wiesenvorstand ist dann befugt, die nicht rechtzeitig und gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorstand befugt bei Arbeiten, welche den ein-

zelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (§. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches Nichtmitgliedern des Verbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Wiesenvorstand bilden. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt unentgeltlich, und erhalten nur baare Auslagen aus der Genossenschaftskasse ersetzt.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen. Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme. Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt. Minderjährige können durch ihre Vormünder mitstimmen. Wählbar ist Jeder, der zur Genossenschaft gehört und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Behörden und Personen gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Wässerungsgräben zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die

e) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im Februar und September mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen erforderlich;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der dazu besonders erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen. In Verhinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Die Verbandswiesen sollen zur zweckmäßigen Bewässerung in sechs Abschnitte nach Anordnung des Wiesenvorstandes getheilt und die Grenzen der Abschnitte durch numerirte Pfähle bezeichnet werden. Die Bewässerung der einzelnen Abschnitte findet der Reihefolge nach abwechselnd statt und wird ausgeführt durch die Interessenten selbst.

An dem Tage, wo dem einzelnen Abschnitte das Wässerungsrecht zusteht, hat sich zur Vertheilung des Wassers jeder Genosse, der dabei interessirt ist, in der vom Vorstande zu bestimmenden Stunde an Ort und Stelle einzufinden. Der Nichterschienene erhält das ihm verhältnißmäßig zustehende Wasser durch die anwesenden Wiesenaufseher zugetheilt. Für jeden Wässerungsabschnitt werden von den Genossen aus ihrer Mitte zwei Wiesenaufseher gewählt und vom Bürgermeister durch Handschlag vereidet. Dieselben haben die Wässerungsanlagen zu überwachen, die Vertheilung des Wassers zu leiten und die nöthigen Anordnungen darüber an die Betheiligten ergehen zu lassen, sowie die Zuwiderhandelnden dem Wiesenvorsteher zur Bestrafung anzuzeigen. Kein Eigenthümer darf die Schleusen und Gräben öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von Einem Thaler für jeden Kontraventionsfall.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden nach erfolgter Feststellung der Bewässerungsordnung durch die Regierung alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht

jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung und der Heuwerbung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann derselbe Uebertretungen mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Regierung in Coblenz als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Aenderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7154.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1868., betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover.

Auf den von Ihnen nach Anhörung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums in Hannover erstatteten Bericht vom 29. v. M. genehmige Ich, daß die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover künftig nach Maaßgabe des in der Anlage wieder beigefügten Formulars erfolge. Dieser Eid tritt an die Stelle aller von diesen Geistlichen nach den bisherigen Bestimmungen zu leistenden Huldigungs- und Diensteide, unbeschadet der Beibehaltung besonderer, in den letzteren enthaltenen kirchlichen Verpflichtungen in nicht eidlicher Form. Für die in ein Konsistorialamt Eintretenden behält es in Bezug auf die kirchliche Seite dieses Amtes bei der bisher vorgeschriebenen besonderen Verpflichtung sein Bewenden. Die Ableistung von Simonie-Eiden bei Uebernahme geistlicher Aemter hört auf.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1868.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Formular

für

den Eid der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover.

Ich N. N. schwöre ꝛc., daß ich in dem mir jetzt anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden geistlichen Amte, so wie es einem Diener der christlichen Kirche geziemt, Seiner Königlichen Majestät von Preußen (Name des Königs), meinem allergnädigsten Könige und Herrn und dem Königlichen Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, soviel in meinen Kräften steht, befördern, die Pflichten meines Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen und in meiner Gemeine als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen. Alles, so wahr ꝛc.

(Nr. 7155.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868., betreffend die Beseitigung des Aufgebots und der Mortifikation verlorener Kupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

Auf den Bericht vom 25. Juni d. J. will Ich den von dem zwölften Generallandtage der Schlesischen Landschaft zu der ihm vorgelegten Proposition IV. gefaßten Beschluß dahin:

„Die unter Nr. 5. des durch Königlichen Erlaß vom 7. Dezember 1848. genehmigten Regulativs über die Einführung von Zinskupons zu den Schlesischen Pfandbriefen enthaltene Bestimmung, betreffend das Aufgebot und die Mortifikation verlorener Kupons (Gesetz-Samml. von 1849. S. 77.), findet fortan auf diejenigen Zinskupons, welche nach Ablauf der gegenwärtigen Kuponsperiode, also von Weihnachten 1868. ab und weiterhin zu den Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen werden ausgegeben werden, keine Anwendung."

hierdurch genehmigen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern.
Frh. v. d. Heydt. Leonhardt.

An den Minister des Innern und den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 50.

(Nr. 7156.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 13. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Neustädter Kreises auf dem Kreistage vom 30. März 1867. beschlossen worden, zur Beschaffung der Geldmittel, um für den vom Kreise Behufs des Eisenbahnbaues von Cöslin nach Danzig unentgeltlich abzutretenden Grund und Boden die erforderlichen Entschädigungen zu gewähren, neben der in dem Privilegium vom 20. Dezember 1865. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 38.) gedachten Anleihe für Chausseebauzwecke von 100,000 Thalern eine weitere Anleihe von 70,000 Thalern aufzunehmen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 70,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 70,000 Thalern, in Buchstaben: siebenzigtausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

21,000	Thaler	à 1000	Thaler,
35,000	"	à 500	"
14,000	"	à 100	"
= 70,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Ablauf des Jahres 1874. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1868.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 13. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Obligation

des

Neustädter Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm 27. November 1867. bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 30. März 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 70,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Eisenbahnbau des Neustädter Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 70,000 Thalern geschieht nach Ablauf des Jahres 1874. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungs-

Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1874. ab in dem Monate Februar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Danzig, sowie in einer zu Danzig und in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen postnumerando am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Neustadt und den besonders bekannt zu machenden Zahlungsstellen in Danzig, Berlin und Königsberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Neustadt.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Neustadt gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie bei-

gedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

(Stempel.)

Neustadt, den ..ten ..... 18..

Die kreisständische Kommission für den Eisenbahnbau im Neustädter Kreise.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Neustädter Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Neustadt und den besonders bekannt zu machenden Zahlungsstellen in Danzig, Berlin und Königsberg.

(Stempel.)

Neustadt, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Eisenbahnbau im Neustädter Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahre, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Neustädter Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Neustädter Kreises II. Emission Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Neustadt und den besonders bekannt zu machenden Zahlungsstellen in Danzig, Berlin und Königsberg, sofern nicht von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

(Stempel.)

Neustadt, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Eisenbahnbau im Neustädter Kreise.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

.....ter Zins-Kupon.	.....ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 7157.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1868., betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen.

Auf Ihren Bericht vom 16. Juni d. J. verleihe Ich den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden das Recht, bei fortgesetzter vorschriftsmäßiger Unterhaltung der Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen, soweit solche in den genannten Kreisen belegen sind, Chausseegeld nach den Bestim

festgesetzten Entschädigungssummen, sowie die Summen aller übrigen in der Rechnung je nach ihren besonderen Titeln erscheinenden Einnahmen und Ausgaben zu ersehen sind, durch die Amtsblätter der Provinz alljährlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Uebersicht an den Minister des Innern eingesandt werden.

Die beiden letzten Absätze des §. 97. bleiben unverändert.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 15. Juli 1868.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern.
Frh. v. d. Heydt.

An den Minister des Innern.

(Nr. 7160.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1868., betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: »Königliche Direktion der Main-Weser-Bahn«, sowie die Auflösung der bisher unter den Titeln »Königliche Eisenbahn-Direktion (Main-Weser)« und »Direktion der Main-Weser-Bahn« in Kassel beziehungsweise Frankfurt bestandenen Behörden.

Auf Ihren Bericht vom 16. Juli d. J. ermächtige Ich Sie, Behufs Ausführung des §. 2. des Staatsvertrages mit dem Großherzogthum Hessen vom 30. Mai d. J. für die einheitliche Verwaltung des ganzen Main-Weser-Bahn-Unternehmens unter dem Titel „Königliche Direktion der Main-Weser-Bahn" eine Behörde einzusetzen, welche von Ihnen unmittelbar ressortiren, in Kassel ihren Sitz nehmen und in Betreff der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll. Desgleichen ermächtige Ich Sie, die bisher unter der Firma „Königliche Eisenbahn-Direktion (Main-Weser) zu Kassel" und „Direktion der Main-Weser-Bahn zu Frankfurt a. M." bestandenen Behörden aufzulösen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 20. Juli 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 51.

(Nr. 7161.) Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypothekenkommission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuches an die ordentlichen Gerichte. Vom 22. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen hierdurch, in Ausführung des §. 246. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 705.), was folgt:

Artikel I.

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kompetenz der Ober-Bergämter, vom 10. Juni 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 425.) für den Bezirk des Ober-Bergamtes zu Breslau errichtete Berg-Hypothekenkommission zu Breslau ist mit dem 1. September d. J. aufgehoben. Die bisher von dieser Behörde geführten Berg-Hypothekenbücher werden von dem gedachten Tage ab durch die ordentlichen Gerichte fortgeführt.

Artikel II.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung sind der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justizminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 22. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juli 1868.

(Nr. 7162.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Schwiebus im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, die zur Betheiligung der Stadt bei dem Bau der Märkisch-Posener Eisenbahn erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe beschaffen und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Schwiebuser Stadt-Obligationen zum Betrage von sechszig Tausend Thalern, und zwar in sechshundert Stück zu Einhundert Thalern. Die Obligationen sind nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, von Seiten der Stadt Schwiebus aber von dem nächstfolgenden Jahre ab, nachdem die Märkisch-Posener Eisenbahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gelangt sein wird, mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Hinzurechnung der Zinsen der getilgten Schuldverschreibungen und der außerdem nach Inhalt der auszustellenden Stadt-Obligationen hierzu zu bestimmenden städtischen Einnahmen zu amortisiren.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter, und ohne dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen, ertheilen, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Obligation

der Stadt Schwiebus

№.....

über 100 Thaler Preußisch Kurant.

sgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .....
(Gesetz-Samml. von 1868. S.....).

---

ir, der Magistrat der Stadt Schwiebus, urkunden und bekennen hiermit, daß Inhaber dieses Schuldscheins der Stadt Schwiebus ein Darlehn von 0 Rthlr. (Einhundert Thalern) Preußisch Kurant gegeben hat.

Dieses Darlehn bildet einen Theil der zur Betheiligung der Stadt beim u der Märkisch-Posener Eisenbahn auf Grund des Allerhöchsten Privilegii n..... gemachten Anleihe von 60,000 Thalern und wird dem- h jedem Inhaber dieser Schuldverschreibung, beziehungsweise der dazu gehö- en Zinsscheine, unter folgenden Allerhöchst genehmigten Bedingungen verzinst) zurückgezahlt:

1) Es werden 600 Obligationen à 100 Rthlr., mit laufenden Nummern von 1. bis 600. versehen, ausgegeben.

2) Jeder Obligation werden zwanzig Zinsscheine für die zehn Jahre von 186. bis 187., zahlbar postnumerando am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, sowie ein Talon zur Einlösung der zweiten Zinsschein-Serie beigefügt.

3) Nach Ablauf dieser, sowie jeder folgenden zehn Jahre werden neue Zinsscheine nebst Talon für je zehn Jahre nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung von der Haupt-Stadt- und Kämmereikasse hierselbst an den Präsentanten des Talons ausgereicht.

4) Die Verzinsung erfolgt zu fünf Prozent jährlich in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. Oktober.

5) Zur Tilgung des aufgenommenen ganzen Darlehns von 60,000 Rthlr. werden verwendet:

   a) jährlich der Betrag von Einem Prozent des ganzen Schuldkapitals oder 600 Rthlr., welcher zu diesem Zwecke im Stadthaushalts-Etat besonders ausgeworfen wird;

b) nach Beginn der Amortisation die durch die allmäligen Rückzahlungen ersparten Zinsen;
c) der volle Erlös, welchen die Stadt Schwiebus aus dem Verkaufe der mittelst der in Rede stehenden Anleihe zu erwerbenden 30,000 Rthlr. Stammaktien und 30,000 Rthlr. Stamm-Prioritätsaktien der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft erzielt;
d) so lange und so weit sich die Stadt Schwiebus noch im Besitze der vorgedachten Stamm- und Prioritätsaktien befindet, derjenige Theil der darauf fallenden Jahresdividende, welcher den Betrag von fünf Prozent des Aktienkapitals übersteigt.

Die Amortisation beginnt in dem nächstfolgenden Jahre, nachdem die Märkisch-Posener Eisenbahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt sein wird. Die hiernach alljährlich zu tilgenden Kapitalsbeträge werden, jedoch nur in runden Summen von 100 Rthlr., im Monat März ausgeloost und am 1. Oktober ausgezahlt. Die Ausloosung erfolgt von der Kassendeputation unter Zuziehung zweier Stadtverordneten.

6) Gleich nach erfolgter Ausloosung werden die ausgelooften Obligationen in dem hiesigen Wochenblatte, dem Kreisblatte, dem Staatsanzeiger, der Nationalzeitung und der Berliner Börsenzeitung öffentlich bekannt gemacht und die Eigenthümer zur Einlösung aufgefordert. In diese Bekanntmachung sollen auch die in den vorhergehenden Jahren ausgelooften und noch nicht eingelösten Obligationen zehn Jahre lang mit aufgenommen werden. Jedesmal, sobald eins der vorerwähnten Blätter eingeht, wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. ein entsprechendes anderes Blatt gewählt.

7) Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe im Lokal der Haupt-Stadt- und Kämmereikasse hierselbst gegen Rückgabe der Obligation nebst Zinsscheinen und Talon. Sollten die ausgereichten Zinsscheine fehlen, so wird der Betrag der fehlenden zurückbehalten und zur Einlösung derselben verwendet, event. den Gläubigern nachgezahlt.

8) Werden die ausgelooften Obligationen nicht bis zu dem nächstfolgenden 1. Oktober zur Einlösung eingereicht, so hört dennoch mit diesem Tage die Verzinsung auf. Auf die Beträge der ausgelooften Obligationen, die nicht eingelöst werden, haben die Eigenthümer nur insoweit ein Recht, als sie sich noch binnen dreißig Jahren nach eingetretener Fälligkeit melden.

9) Der Stadtgemeinde bleibt das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch das ganze hiernach angeliehene Kapital, soweit es noch nicht getilgt ist, nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung zurückzuzahlen. Im letzteren Falle erfolgt die Kündigung durch eine dreimalige Bekanntmachung in den oben sub 6. erwähnten Blättern. Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

10) Die

10) Die getilgten Obligationen werden in Gegenwart des Magistrats und zweier Stadtverordneten vernichtet, darüber, daß solches geschehen, eine Verhandlung aufgenommen und diese zu den Akten gebracht.

11) Die fälligen Zinsscheine werden von der Haupt-Stadt- und Kämmereikasse an Zahlungsstatt angenommen.

12) Der Betrag der fälligen Zinsscheine wird an jeden Vorzeiger gegen Auslieferung derselben zu den festgesetzten Terminen sowohl von der Haupt-Stadt- und Kämmereikasse hierselbst, wie auch in Berlin von einem durch die oben gedachten Blätter bekannt zu machenden Bankierhause gezahlt. Die rückständigen Zinsen verjähren, wenn sie nicht in den nächsten vier Kalenderjahren nach dem Jahre ihrer Fälligkeit bei der Haupt-Stadt- und Kämmereikasse hierselbst oder in Berlin abgehoben werden.

13) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die §§. 1. bis 13. des Gesetzes vom 16. Juni 1819., sowie die erlassenen oder noch zu erlassenden, dasselbe ergänzenden Bestimmungen, jedoch mit folgenden Maaßgaben statt:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige wird dem Magistrate zu Schwiebus erstattet. Diesem werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen seine Verfügungen findet der Rekurs an die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O. statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Züllichau;

c) die dort in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die oben unter Nr. 6. angeführten Blätter geschehen;

d) in Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, und anstatt des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte abgewartet werden.

14) Das gesammte Vermögen und die Steuerkraft der Stadt Schwiebus haftet den Gläubigern für diese Schuld.

Urkundlich ausgefertigt unter Siegel und verordneter Unterschrift.

Schwiebus, den ..ten ..... 18..

(L. S.)

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und noch eines Magistratsmitgliedes.)

Haupt-Stadt- und Kämmereikasse.

Hierzu sind zwanzig Zinsscheine Nr. 1. bis 20. ausgereicht.

Eingetragen in die Kassenkontrole Fol.....

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Zinsschein № .....

über

2 Rthlr. 15 Sgr., geschrieben **Zwei Thaler Fünfzehn Silbergroschen**

der

Schwiebuser Stadt-Obligation № .....

über 100 Rthlr.

Inhaber dieses empfängt am $\frac{\text{1. April}}{\text{1. Oktober}}$ 18.. die halbjährigen Zinsen der Stadt-Obligation №..... mit 2 Rthlr. 15 Sgr., geschrieben Zwei Thaler Fünfzehn Silbergroschen, aus der Haupt-Stadt- und Kämmereikasse hierselbst.

Schwiebus, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

Kämmereikasse.

Eingetragen Kontrole Fol. .....

Die hier genannten Zinsen verjähren, wenn sie in den nächsten vier Kalenderjahren nach dem Ablaufe des Jahres ihrer Fälligkeit nicht erhoben werden.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Talon

zur

Schwiebuser Stadt-Obligation № .....

über 100 Rthlr.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die zweite Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Stadt-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der letzteren gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Schwiebus, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Nr. 7163.) Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Konvention vom 23./29. März 1852. auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 25. Juli 1868.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Sächsische Regierung sind übereingekommen, daß die zwischen ihnen unterm 23./29. März 1852. getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege nebst den nachträglichen Vereinbarungen vom $\frac{\text{3. Februar}}{\text{24. Januar}}$ 1855. und $\frac{\text{10. Februar 1857.}}{\text{12. November 1856.}}$ für die Dauer ihrer Gültigkeit (Artikel 48.) auch Wirksamkeit haben soll für die durch das Preußische Gesetz vom 20. September 1866. und durch die beiden Preußischen Gesetze vom 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, jedoch mit der Einschränkung, daß in Beziehung auf die Provinz Hannover nur die Artikel 34. bis 42. inkl. der Uebereinkunft und die Bestimmungen der Artikel 1. 43. bis 46. inkl. insoweit, als sich diese Bestimmungen auf die Strafgerichtsbarkeit beziehen, in Geltung treten. Dabei wird es als selbstverständlich erachtet, daß an Stelle der im Artikel 43. erwähnten Bestimmung der in den gedachten Landestheilen nicht eingeführten Königlich Preußischen Verordnung vom 1. Juni 1833. die entsprechenden, in den einzelnen Königlich Preußischen Landestheilen geltenden prozeßrechtlichen Vorschriften treten.

Alle älteren Verträge, welche von der Großherzoglich Sächsischen Regierung über Gegenstände der vorliegenden Uebereinkunft mit den ehemaligen Regierungen der bezeichneten, mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile abgeschlossen worden sind, insbesondere die im Jahre 1828. mit dem vormaligen Königreich Hannover wegen der gegenseitigen Auslieferung der Verbrecher, im Jahre 1843. mit Kurhessen wegen Untersuchung und Bestrafung der von Unterthanen des einen Theils in dem Gebiete des anderen Theils begangenen Verbrechen oder Vergehen und wegen der Kosten in Untersuchungssachen abgeschlossenen Konventionen, werden als erloschen angesehen. Jedoch soll es in Bezug auf das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bei der zwischen der Großherzoglich Sächsischen und der vormals Kurhessischen Regierung getroffenen Uebereinkunft vom $\frac{\text{6. Juni}}{\text{25. März}}$ 1836. wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel auch ferner sein Bewenden behalten.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 25. Juli 1868.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) v. Thile.

(Nr. 7164.) Vor-

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums vom 18. Juli 1868. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Juli 1868.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Thile.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 52.

(Nr. 7164.) Verordnung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, sowie in den Preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren. Vom 31. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Artikels 6. des Vertrages wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 8. Juli 1867. beschlossen hat, daß die Artikel 3. bis 5. und 10. bis 20. des gedachten Vertrages, wie in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ferner in der freien und Hansestadt Lübeck und deren Gebiet, so auch in den Preußischen Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, ingleichen in den Preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow, mit dem 11. August dieses Jahres in Wirksamkeit treten sollen und in den vorgenannten Staaten und Gebietstheilen eine vom Bundesrathe bestimmte Nachsteuer zu erheben ist, verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Von den am 11. August d. J. in den Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, ferner den Preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow befindlichen Waaren unterliegen die in dem anliegenden Tarif A. bezeichneten einer Nachsteuer, gleichviel, ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbetreibender ist, oder nicht.

§. 2.

Es leidet jedoch die Bestimmung, daß die in der Anlage A. verzeichneten

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1868.

Waaren zur Nachsteuer herangezogen werden sollen, die folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

1) Auch die in der Anlage A. verzeichneten Waaren bleiben von der Nachsteuer frei, wenn sie binnen einer hierzu erwirkten Frist über die Zollgrenze hinausgeschafft oder unter Beobachtung der im Zollverein bestehenden Vorschriften in eine amtliche Niederlage oder auf ein Privat-Transitlager, fortlaufendes Konto oder eisernes Kreditlager gebracht und, soweit nöthig, zu dem Ende einstweilen unter Steuerverschluß gestellt werden.

2) Ferner bleiben die nach der Anlage A. an sich nachsteuerpflichtigen Waaren von der Nachsteuer befreit, wenn sie gebraucht und schon bisher im Besitz des Inhabers befindlich gewesen sind, oder wenn nachgewiesen werden kann, daß sie entweder in den im §. 1. bezeichneten Gebietstheilen oder in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin oder Mecklenburg-Strelitz mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg oder in dem Lauenburgischen Lehngute Stintenburg oder in dem Lübeckischen Freistaate erzeugt oder verfertigt sind, oder daß sie aus dem Zollvereine stammen.

Von dieser Befreiung bleiben jedoch Branntwein (einschließlich der sonst unter Nummer 7. des Tarifs A. begriffenen Spirituosen), Salz, Tabacksfabrikate und Zucker ausgenommen.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn die Gesammtmenge eines und desselben Inhabers

a) bei Wein Ein Oxhoft,

b) bei Manufakturwaaren zusammengenommen fünfzig Pfund (Zollgewicht) netto und

c) für jede der übrigen in der Anlage A. unter einer und derselben Rubrik aufgeführten Waaren fünfzig Pfund netto

nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Quantitäten und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§. 4.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

§. 5.

Der Inhaber nachsteuerpflichtiger Waaren hat diese, gleichviel ob er sie in

in seinen eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, spätestens acht Tage nach Verkündigung dieser Verordnung bei der nächsten Zoll- oder Steuerstelle anzumelden.

Dasselbe gilt auch von allen denjenigen Waaren, für welche auf Grund des §. 2. eine Befreiung von der Nachsteuer beansprucht wird.

Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Waaren des Nachsteuerpflichtigen, welche schon von demselben gebraucht worden (§. 2.), sowie diejenigen, deren Gesammtbestände die im §. 3. angegebenen Mengen nicht übersteigen.

Waaren, woran einem Anderen das Eigenthumsrecht zusteht, hat der Inhaber, ohne Rücksicht auf deren Menge, anzumelden.

§ 6.

Die Anmeldung muß schriftlich nach dem unter B. beigefügten Muster, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8. geschehen, vom Anmelder unterschrieben und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung übergeben werden.

Bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken, ob das Gewicht brutto oder netto angegeben ist.

§. 7.

Wer zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung einem Handel- oder Gewerbetreibenden bauliche Räume, welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet, oder demselben deren Benutzung oder Mitbenutzung gestattet hat, ist verpflichtet, hiervon binnen der im §. 5. erwähnten Frist der ebendaselbst bezeichneten Stelle Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer sollen, nach vorgängiger Revision, von der niederzusetzenden Kommission ermittelt und festgestellt werden.

§. 9.

Die Revisionen geschehen unter Leitung der Kommission durch die von derselben hierzu angewiesenen Steuerbeamten. Diesen sind die zur Nachsteuer angemeldeten Waarenvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen, und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Laden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Bodenräume, Schuppen, Schiffsräume, — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume, ohne Zustimmung des Inhabers, ist den revidirenden Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten gestattet.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwiegung erforderlichen Geräthe und Behälter zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Revision der nachsteuerpflichtigen Waarenvorräthe gänzlich beendet sein wird, dauert die Grenzbewachung von Seiten des Zollvereins gegen die im §. 1. bezeichneten Gebietstheile fort.

Der Zeitpunkt, von welchem an der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintreten kann, wird öffentlich bekannt gemacht.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte unterliegt der Verkehr im Innern außer den in §§. 92. ff. der Zollordnung für das Binnenland vorgeschriebenen Kontrolen noch der Beschränkung, daß Waaren, welche nach Anlage A. der Nachsteuer unterliegen, bei Strafe der Konfiskation:

1) nach Verkündigung dieser Verordnung aus dem Hause, in welchem dieselben sich befinden, und

2) nach geschehener Anmeldung von den in dieser bezeichneten Lagerräumen

nicht ohne Erlaubniß der Kommission entfernt werden dürfen.

§. 11.

Von der im §. 10. angeordneten Beschränkung sind ausgenommen:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge einer an sich nachsteuerpflichtigen Waare, vor Aushändigung derselben, abgesondert vom Verkäufer in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird, und

b) der Verbrauch im Haushalte des Waareninhabers.

Auch ist die Kommission befugt, Waarenbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 12.

Ansprüche auf Befreiung von der Nachsteuer (§. 2.) sind bei der Kommission binnen der von ihr zu bezeichnenden Frist durch die von ihr geforderten Nachweisungen zu begründen.

Die Kommission ist berechtigt, die Einsicht der auf einen derartigen Anspruch bezüglichen Frachtbriefe, Fakturen, Handelskorrespondenzen und Verbuchungen zu verlangen.

§. 13.

§. 13.

Beschwerden über die Entscheidungen der Kommission sind innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung bei der zum Vollzug des Zollanschlusses niedergesetzten Kommission anzubringen, welche über dieselben endgültig befindet.

§. 14.

Der Waareninhaber, welcher nach §. 6. eine Anmeldung abzugeben hat und solches unterläßt, oder welcher in der abgegebenen Anmeldung einzelne, nach §. 6. zu deklarirende Waaren ganz verschweigt, oder in einer Menge oder einer Beschaffenheit anmeldet, die eine Verringerung der nach der gegenwärtigen Verordnung zu entrichtenden Nachsteuer würde zur Folge gehabt haben, oder welcher in anderer Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabenbetrages durch Täuschung der Revisionsbeamten versucht, macht sich der Eingangszoll-Defraudation schuldig. Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer über eine nach §§. 2. oder 11. unter Steuerverschluß gesetzte Waare eigenmächtig verfügt.

Die Unterlassung der nach §. 7. von den Vermiethern u. s. w. der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Zolldefraudation oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Andere nicht besonders mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind als Ordnungswidrigkeiten mit 1 bis 10 Rthlr., die Verletzung des nach §§. 2. oder 11. angelegten Verschlusses ohne Beabsichtigung der Zolldefraudation aber ist nach Maaßgabe des Zollstrafgesetzes als Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses zu bestrafen.

§. 15.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind in dem für das Verfahren in Zollkontraventionssachen angeordneten Wege zur Untersuchung zu ziehen.

Die Kommission ist jedoch ermächtigt, wegen Anschuldigungen, welche ausschließlich darauf beruhen, daß die Menge nachsteuerpflichtiger Waaren um nicht mehr als zehn Prozent zu gering angemeldet worden, von der Strafverfolgung Umgang zu nehmen, andere Anschuldigungen wegen Defraudation aber dann, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Abgabeverkürzung nicht beabsichtigt war, bei freiwilliger Unterwerfung des Beschuldigten durch Festsetzung einer ermäßigten Strafe zu erledigen.

§. 16.

Die festgestellten Beträge der Nachsteuer sind, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, binnen acht Tagen an diejenige

Zoll- oder Steuerstelle zu entrichten, welche ihnen bei Bekanntmachung des zu zahlenden Nachsteuerbetrages bezeichnet werden wird.

Für Beträge von mehr als zwanzig Thalern sollen auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehaltlich der von der Steuerbehörde für größere Posten zu erfordernden Sicherheitsleistung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 31. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

A.

A.

Tarif

zur

Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen

in den

Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow und den Preußischen Antheilen an den Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Sgr.	Pf.
1.	**Baumwollengarn,** ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) ein- und zweidrähtiges, rohes	1 Zoll-Ztr.	1	15
	b) dergleichen gebleichtes oder gefärbtes	desgl.	3	15
	c) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	desgl.	5	15
2.	**Baumwollwaaren:** Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren:			
	a) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	desgl.	9	15
	b) alle nicht vorstehend unter a oder nachstehend unter c begriffenen dichten Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	15	15
	c) alle undichten Gewebe, wie Jaconet, Mousselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter b begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	desgl.	26	20
3.	**Eisen und Eisenwaaren:**			
	a) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen	desgl.	.	17½
	b) façonnirtes Eisen in Stäben; Randkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser	desgl.	.	27½

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Sgr.	Pf.
	c) gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Zoll-Ztr.	1	10
	d) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	desgl.	2	.
	e) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	desgl.	.	9
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:			
	α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt; Sensen, Sicheln	desgl.	.	25
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte; als Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen und dergleichen mehr	desgl.	2	5
	3. feine: aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren der Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter 4 genannten	desgl.	3	15

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Sgr.	Pf.
	4. Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen, Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art.....	1 Zoll-Ztr.	9	15
4.	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.**			
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	desgl.	49	15
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sog. Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren, Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen.....	desgl.	14	15
5.	**Leder und Lederwaaren:**			
	a) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	desgl.	4	22½
	b) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weiß-			

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Sgr.	Pf.
	garem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen; feine Schuhe aller Art	1 Zoll-Ztr.	6	15
	c) Handschuhe	desgl.	12	25
6.	**Leinwand** und **andere Leinenwaaren**, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	desgl.	9	15
	b) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	19	15
	c) Zwirnspitzen	desgl.	39	15
7.	**Branntwein** aller Art, auch Arac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	desgl.	5	.
8.	**Wein** in Fässern und Flaschen:			
	a) Portugiesischer	desgl.	3	.
	b) anderer	desgl.	1	20
9.	Getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergl.	desgl.	3	.
10.	**Gewürze** aller Art, im Vereins-Zolltarif nicht besonders genannt	desgl.	4	15
11.	**Kaffee**	desgl.	3	.
12.	**Kakao** in Bohnen und Kakaoschaalen	desgl.	5	15

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
13.	**Geschälter Reis** und **Reismehl**	1 Zoll-Ztr.	.	22½
14.	**Syrop**	desgl.	2	7½
15.	**Taback:**			
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	desgl.	3	15
	b) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	desgl.	10	.
	c) Cigarren und Schnupftaback	desgl.	19	.
16.	**Thee**	desgl.	6	.
17.	**Zucker:**			
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	desgl.	3	22½
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	desgl.	3	22½
18.	**Salz** (Kochsalz, Steinsalz)	desgl.	1	.
19.	**Seidenwaaren:**			
	a) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	39	15
	b) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren	desgl.	29	15
20.	**Wollenwaaren** (Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden):			
	a) Stickereien, Spitzen und Tülle	desgl.	29	15
	b) bedruckte Waaren aller Art	desgl.	24	15
	c) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	19	15

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Sgr.	Pf.
	d) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Zoll-Ztr.	9	15
	Allgemeine Anmerkung.			
	Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann, insoweit für solche in dem Vereins-Zolltarife überhaupt eine Tara festgesetzt ist, das Nettogewicht durch Abrechnung dieser Tara von ihrem Bruttogewicht festgestellt werden. Bei Salz in Säcken geschieht dies durch Vergütung einer Tara von einem Pfund vom Zentner Bruttogewicht.			

Anmeldung.

(Nr. 7164.)

1. №	2. Benennung der Waare.	3. Zahl und Benennung der Kolli (bei verpackten Waaren).	4. Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten.	5. Erklärung ob die Angabe in Spalte 4 auf Verwiegung oder Vermessung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht.	6. Aufbewahrungsort. a. Gemeinde-Bezirk.	b. Nummer des Hauses.	c. Baulicher Raum.	7. Erklärung ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuerverschluß erfolgt.

Der (die) Unterzeichnete versicher hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder mehrere der in der Vero vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren als nachsteuerpflichtig verzeichnete Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befind

N. N. den ten 186

8. Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren.	9. Revisionsbefund.	10. Ermittelter Nachsteuer-Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	11. Bemerkungen.

ung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen u. s. w.

(Unterschrift.)

(Nr. 7165.) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf Königlich Preußische Behörden und Beamte. Vom 10. Juni 1868.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Wunsche Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Ausführung einer neuen Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen durch Königlich Preußische Behörden und Beamte bewirken zu lassen, sind zur Feststellung der dieserhalb erforderlichen näheren Bestimmungen:

Königlich Preußischer Seits:

der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Bitter,

und

Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenscher Seits:

der Staatsrath und Kammerherr v. Wolffersdorff,
der Oberforstmeister v. Michael,

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Die Ausführung der Arbeiten zur Veranlagung

a) der Grundsteuer von den Liegenschaften,

b) der Gebäudesteuer

im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen mit Einschluß der Entscheidung über die hierbei vorkommenden Streitigkeiten und Beschwerden, soll unter der Leitung des Königlich Preußischen Finanzministeriums durch die von diesem hiermit zu beauftragenden Königlich Preußischen Behörden oder Beamten erfolgen.

Artikel 2.

Dem Verfahren hierbei und den Entscheidungen sollen die für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen dieserhalb ergehenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden.

Die zur Ausführung dieser Gesetze und Verordnungen erforderlichen Instruktionen und Verfügungen erläßt das Königlich Preußische Finanzministerium.

Den mit der Ausführung zu beauftragenden Königlich Preußischen Behör-

hörden und Beamten werden hierbei dieselben Befugnisse beigelegt, welche ihnen bei der in Preußen stattgefundenen Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung eingeräumt waren.

Artikel 3.

Soweit bei dem Verfahren die Mitwirkung Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenscher Behörden oder Beamten erforderlich wird, sind dieselben den in Bezug hierauf ergehenden Anordnungen des Königlich Preußischen Finanzministeriums, beziehungsweise der von diesem beauftragten Behörden und Beamten Folge zu leisten verpflichtet.

Die bei der Ausführung mitwirkenden Königlich Preußischen Beamten, Feldmesser u. s. w. unterliegen auch in ihren diesfälligen Geschäften den Preußischen Disziplinar-Vorschriften und verbleiben unter Preußischer Disziplin.

Artikel 4.

Dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministerium bleibt unbenommen, sich über die jeweilige Lage der Veranlagungs-Arbeiten und deren Fortgang durch abzusendende Beamte, welche auch den bezüglichen Operationen im Felde u. s. w. beiwohnen können, in fortdauernder Kenntniß zu erhalten. Wenn demselben spezielle Auskunft über einzelne Punkte wünschenswerth erscheint und es zu besonderen Anträgen Veranlassung finden sollte, wird es sich dieserhalb mit dem Königlich Preußischen Finanzministerium in Verbindung setzen und das Letztere darauf das Erforderliche veranlassen.

Artikel 5.

Wegen Remunerirung der Beamten, Kommissionsmitglieder, Feldmesser und wegen der sonstigen Kosten des Verfahrens werden die in Preußen geltenden Vorschriften in Anwendung gebracht und darnach die erforderlichen Anweisungen vom Königlich Preußischen Finanzministerium erlassen.

Ueber das Verfahren bei Bezahlung und Erstattung der entstehenden Kosten erfolgt zwischen dem Königlich Preußischen Finanzministerium und dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministerium besondere Vereinbarung.

Artikel 6.

Die Ausführung des Vertrages beginnt sogleich nach erfolgter Ratifikation desselben und tritt derselbe mit dem Abschluß der Veranlagungs-Arbeiten durch die nach den Resultaten der letzteren bewirkte Steuervertheilung außer Wirksamkeit.

Innerhalb der Ausführung selbst kann der Vertrag nur unter Zustimmung beider Kontrahenten zur Auflösung gebracht werden.

Artikel 7.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 10. Juni 1868.

(L. S.) Bitter.

(L. S.) v. Wolffersdorff.

(L. S.) v. Michael.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 53.

(Nr. 7166.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1868., betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 26. d. M. eingereichten Tarif, nach welchem das Brückgeld für die Benutzung der Oderbrücke zu Schwedt fortan zu erheben ist, genehmigt und sende Ihnen denselben vollzogen zur weiteren Veranlassung zurück. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Finanzminister, von gewöhnlichem Landfuhrwerke, einschließlich der Schlitten, welches der Stadt Schwedt Brenn- oder Nutzholz, frische Lebensmittel, Heu oder sonstige zum Wochenmarktsverkehr geeignete landwirthschaftliche Erzeugnisse zuführt, imgleichen von demjenigen Fuhrwerk, welches auf dem Wege von oder nach den auf dem rechten Oderufer belegenen Wiesen der Stadt Schwedt oder einzelner Bewohner derselben die gedachte Brücke passirt, den durch den beiliegenden Tarif zu A. vorgeschriebenen Satz von 1 Sgr. 6 Pf. für jedes Zugthier nur in dem einmaligen Betrage und zwar bei der Hinfahrt erheben zu lassen, insofern die Rückfahrt spätestens an dem auf die Hinfahrt folgenden Tage geschieht.

Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1868.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A.	von Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, für jedes Zugthier	1 Sgr.	6 Pf.
B.	von unbespannten Thieren:		
	1) von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last	1 .	— .
	2) von jedem Stück Rindvieh oder Esel	— .	6 .
	3) von jedem Kalbe, Schaafe, Lamme, Schwein oder jeder Ziege	— .	3 .

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, denen der verwittweten Frauen Höfe und den Hofhaltungen der Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armee-Fuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unbespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen; ferner von Pferden und den zur Beförderung dienenden Beipferden, welche im Falle der Mobilmachung zu gestellen sind, wenn sie alljährlich oder sonst zur Revision vorgeführt werden, ohne Unterschied, ob sie geführt, geritten oder angespannt sind, auf Grund vorzuzeigender Bescheinigungen der Ortsbehörde oder auf Grund mündlicher Versicherung der letzteren, wenn sie den Transport begleiten;

3) von

3) von den Pferden, geritten oder angespannt, der Steuerbeamten in Uniform innerhalb ihres Geschäftsbezirks, von den Pferden der Gendarmerie-Offiziere, auch wenn sie im Dienst zu Wagen reisen und mit einer Order des Brigadiers versehen sind.

Diese Befreiung tritt auch ein, wenn das Fuhrwerk leer zur Abholung fährt oder zurückkehrt und mit einer desfallsigen Bescheinigung des Beamten oder des Offiziers versehen ist;

4) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen; die Befreiung tritt auch für leeres Fuhrwerk ein, wenn dasselbe zur Abholung bestimmt ist oder leer zurückkehrt, auf Vorzeigung einer Bescheinigung des Beamten oder Pfarrers;

5) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

6) von Fuhrwerken und Thieren auf der Hin- und Rücktour, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückfahrt, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückfahrt, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

7) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren auf der Hin- und Rückfahrt, die beiden letzten jedoch nur dann, wenn außer den zum Transport gehörigen Personen und Effekten keine anderen auf dem Fuhrwerke sich befinden;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chausseebau-Materialien anfahren, auf der Hin- und Rückfahrt, sofern nicht durch die Minister der Finanzen und des Handels eine Ausnahme gemacht ist.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die vorstehenden Abgabensätze und Befreiungen kommen auch dann in Anwendung, wenn bei einer Hemmung des Verkehrs über die Brücke derselbe mittelst einer Fähre unterhalten wird.

2) Jeder muß bei der unweit der Oderbrücke eingerichteten Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten. Nur hinsichtlich der Postillone, welche Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3) Zu der für den Betrag der Abgabe maaßgebenden Bespannung eines

Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, wie auch diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

4) Jeder hat eine Quittung über die von ihm bezahlte Abgabe zu fordern und solche den durch Amtsschild oder Uniform erkennbaren Kontrole- oder Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

5) Fuhrwerke, welche sich auf der Brücke begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen.

6) Auf der Brücke darf mit Fuhrwerken und Thieren nicht angehalten und über dieselbe nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

7) Ueber die Brücke darf mit hinter einander angehängten Wagen nicht gefahren werden.

Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 7167.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1868., betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. Juni d. J. genehmige Ich die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 11. Juli 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

(Nr. 7168.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 11. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 27. Mai 1867. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn, sowie die Legung eines zweiten Geleises auf der Bahnstrecke Königszelt-Altwasser und den Umbau der Bahnhöfe zu Freiburg und Breslau ꝛc. beschlossen hat, wollen Wir zu diesen Anlagen unter den in dem beigefügten, von Uns hierdurch bestätigten Statut-Nachtrage enthaltenen Bedingungen die landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die in Rede stehenden Anlagen Anwendung finden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 11. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Achter Nachtrag

zu dem

Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das zur Zeit aus der Breslau-Waldenburger und der Frankenstein-Liegnitzer Bahnlinie mit der gemeinsamen Kreuzungsstation Königszelt bestehende

Unternehmen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft ausgedehnt:

1) auf den Bau und Betrieb einer an die Frankenstein-Liegnitzer Bahnlinie sich anschließenden Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonst festzustellenden Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn;

2) auf die Anlage eines Doppelgeleises zwischen den Stationen Königszelt und Altwasser der Breslau-Waldenburger, soweit erforderlich, zwischen den angegebenen Punkten zu rektifizirenden Bahnlinie. Die spezielle Richtung dieser Bahnlinie bestimmt unter Genehmigung des Handels-Ministers der Verwaltungsrath der Gesellschaft.

Der Handelsminister setzt den Zeitpunkt fest, wo der Bau der ad 1. genannten Eisenbahn in Angriff zu nehmen ist und die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, denselben der Art zu fördern, daß die ganze Bahn längstens drei Jahre nach dem Beginn des Baues fertig gestellt und dem Betriebe übergeben wird.

§. 2.

Die von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Bahn zu führende Eisenbahn bildet einen integrirenden Theil des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens. Auf dieselbe finden rücksichtlich der Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate, sowie zur Militair-, Post- und Telegraphen-Verwaltung des Norddeutschen Bundes die Bestimmungen des Statuts und der bisherigen Statutsnachträge, sowie die hierüber in Bezug auf die alten Bahnstrecken getroffenen besonderen Vereinbarungen Anwendung.

§. 3.

Das zur Ausführung der in §. 1. bezeichneten Anlagen, desgleichen zur Bestreitung anderer Bedürfnisse des Unternehmens, insbesondere des Umbaues der Bahnhöfe zu Breslau und Freiburg erforderliche Anlagekapital wird auf sechs Millionen fünfhunderttausend Thaler festgesetzt.

§. 4.

Die Beschaffung dieses Anlagekapitals erfolgt durch Ausgabe von:

siebenzehntausend Stück Stammaktien, jede über zweihundert Thaler lautend, im Gesammtbetrage von drei Millionen vierhunderttausend Thaler,

und

mit vier und einhalb Prozent verzinslichen Prioritäts-Obligationen im Betrage von drei Millionen Einhunderttausend Thalern.

§

§. 5.

Die zu emittirenden Aktien haben vom 1. Januar desjenigen Jahres, welches auf die Betriebseröffnung der von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Bahn zu bauenden Eisenbahn folgt, gleiche Rechte und Verpflichtungen mit den bereits emittirten Stammaktien, und finden auf sie alle in dem Statute und den bisherigen Statutsnachträgen gegebenen Bestimmungen mit der Maaßgabe Anwendung, daß die in §. 19. des Statuts für die Einzahlungen der Aktionaire auf vier Prozent festgesetzten Zinsen auf fünf Prozent bis zu dem Zeitpunkte erhöht werden, von welchem ab sie an der Dividende mit den älteren Stammaktien Theil nehmen.

Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission der Prioritäts-Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

(Nr. 7169.) Privilegium wegen Ausgabe von 3,100,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr zur Herstellung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn, sowie zur Anlage eines Doppelgeleises auf der Bahnstrecke Königszelt-Altwasser und zum Umbau einiger Bahnhöfe die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 3,100,000 Thalern zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der erwähnten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die auf Höhe von drei Millionen Einhunderttausend Thaler zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft Littera G.“

nach dem anliegenden Schema A. in Stücken von Eintausend Thalern, fünfhundert Thalern und Einhundert Thalern unter fortlaufenden Nummern, und zwar:

1) siebenhunderttausend Thaler in Stücken zu Eintausend Thaler unter Nummer Eins bis siebenhundert,

2) Eine

2) Eine Million fünfhunderttausend Thaler in Stücken zu fünfhundert Thaler unter Nummer siebenhundert und Eins bis dreitausend siebenhundert,

3) neunhunderttausend Thaler in Stücken zu Einhundert Thaler unter Nummer dreitausend siebenhundert und Eins bis zwölftausend siebenhundert,

ausgefertigt und mit Zinskupons nach dem Schema B., sowie mit einem Talon nach dem Schema C. versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Dieselben werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Hauptrendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

Die Zinskupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Hauptrendanten versehen.

Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Bei Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorium der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Im Falle eines solchen Widerspruches oder wenn der Talon überhaupt nicht beigebracht werden kann, erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem Talon besonders vermerkt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier einhalb Prozent in halbjährlichen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres von der Gesellschafts-Hauptkasse in Breslau, sowie von den durch das Direktorium in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers oder Kassen ausgezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1874. beginnt und alljährlich den Betrag von einem halben Prozent oder fünfzehntausend fünfhundert Thalern unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen umfaßt. Die Amortisation wird durch Ausloosung zum Nennwerth bewirkt.

Die Ausloosung findet jedesmal im Monat April statt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am ersten Juli jeden Jahres.

Die

Die Verlooſung geſchieht durch zwei, von dem Geſellſchaftsdirektorium zugezogene vereidete Notare in einem mindeſtens vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt geſtattet wird.

Der Generalverſammlung der Eiſenbahngeſellſchaft bleibt das Recht vorbehalten, ſowohl den Amortiſationsfonds zu verſtärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beſchleunigen, als auch ſämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit ſechsmonatlicher Friſt zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulöſen. In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Staates. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eiſenbahnkommiſſariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Nummern der ausgelooſten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 3. gedachten Termins öffentlich bekannt gemacht.

Die Auszahlung erfolgt an dem in §. 3. dazu beſtimmten Tage in Breslau von der Geſellſchafts-Hauptkaſſe nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derſelben und der zugehörigen nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, ſo wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlöſung der Kupons verwendet, ſobald dieſelben zur Zahlung präſentirt werden.

Die Verbindlichkeit der Geſellſchaft zur Verzinſung jeder Prioritäts-Obligation erliſcht mit dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem dieſelbe ausgelooſt und, daß dies geſchehen, öffentlich bekannt gemacht worden iſt. Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Obligationen werden in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 5.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlöſung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahren von dem Direktorium der Geſellſchaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich einmal aufgerufen. Gehen ſie deſſenungeachtet nicht ſpäteſtens binnen Jahresfriſt nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realiſation ein, ſo erliſcht ein jeder Anſpruch aus denſelben an das Geſellſchaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen iſt.

§. 6.

Sind Obligationen, Zinskupons oder Talons beſchädigt oder unbrauchbar gemacht worden, jedoch in ihren weſentlichen Theilen dergeſtalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, ſo iſt das Eiſenbahndirektorium ermächtigt, gegen Einreichung der beſchädigten Papiere auf Koſten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Anfertigung und Ausreichung neuer Obligationen in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Amortisation derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verloren gegangener Zinskupons findet nicht statt. Es wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei dem Direktorium der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden. Auch eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalsbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Dividenden. Dagegen bleibt:

1) den auf Grund des ersten, Allerhöchst am 16. Februar 1844. (Gesetz-Samml. für 1844. S. 61.) bestätigten Nachtrages zum Gesellschafts-Statut vom 11. Dezember 1843. ausgegebenen 2000 Stück Prioritätsaktien im Betrage von 400,000 Thalern,

2) den auf Grund des vierten Nachtrages zum Gesellschaftsstatut mit Allerhöchster Genehmigung vom 21. Juli 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 584.) ausgegebenen 7000 Stück Prioritäts-Obligationen (Littr. A.) im Betrage von 700,000 Thalern,

3) den auf Grund des fünften Nachtrages zum Gesellschaftsstatut, Allerhöchst bestätigt am 14. Februar 1853. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 48.), ausgegebenen 8000 Stück Prioritäts-Obligationen (Littr. B.) im Betrage von 800,000 Thalern,

4) den auf Grund des Allerhöchst am 19. August 1854. (Gesetz-Samml. für 1854. S. 517.) bestätigten sechsten Nachtrages zum Gesellschafts-Statut ausgegebenen 6000 Stück Prioritäts-Obligationen (Littr. C.) im Betrage von 600,000 Thalern,

5) den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 2. August 1858. (Gesetz-Samml. für 1858. S. 437.) ausgegebenen 3800 Stück Prioritäts-Obligationen (Littr. D.) im Betrage von 700,000 Thalern,

6) den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 3. Juni 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 346. ff.) ausgegebenen 3200 Stück Prioritäts-Obligationen (Littr. E.) im Betrage von 800,000 Thalern,

7) den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 12. März 1866. (Ge-

(Geſetz-Samml. für 1866. S. 133. ff.) ausgegebenen 7600 Stück Prioritäts-Obligationen (Littr. F.) im Betrage von 1,400,000 Thalern,

alſo im Ganzen den bis jetzt ausgegebenen 37,600 Stück Prioritäts-Aktien und Obligationen im Betrage von 5,400,000 Thalern das Vorzugsrecht für Kapital und Zinſen vor den neu auszufertigenden 10,800 Stück Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

§. 8.

Die Inhaber der Obligationen ſind außer in den im §. 3. gedachten Fällen nur dann berechtigt, deren Nennwerth von der Geſellſchaft zu fordern:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eiſenbahn länger als ſechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Geſellſchaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntniſſe Schulden halber Exekution vollſtreckt wird;

d) wenn die im §. 3. feſtgeſetzte Amortiſation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a., b. und c. kann das Kapital von dem Tage ab, an welchem einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu d. iſt dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons; in dem Falle zu b. bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transportbetriebes; in dem Falle zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution; das Recht der Kündigung in dem Falle zu d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen ſollen. Die Kündigung verliert indeſſen in dieſem Falle ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eiſenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortiſation nachholt und zu dem Ende binnen längſtens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortiſirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

Die Obligationen, welche in Folge der Beſtimmungen dieſes Paragraphen eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft wieder ausgeben.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinſung und Tilgung der Schuld wird feſtgeſetzt:

a) die vorgeſchriebene Verzinſung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinſen und Dividenden an die Stammaktionaire der Geſellſchaft vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen oder bis zur gerichtlichen Depoſition der Einlöſungsgelder darf die Geſellſchaft keine zum Eiſenbahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundſtücke veräußern; dies bezieht ſich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundſtücke, auch nicht auf ſolche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa

an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen, Waarenniederlagen und sonstigen mit Genehmigung der Königlichen Regierung auszuführenden Anlagen abgetreten werden müssen.

§. 10.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staatsanzeiger und eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 11. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Schema A.

Prioritäts-Obligation Litt. G.

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft

Dieser Obligation sind 20 Zinskupons nebst Talon beigefügt.

№ .....

Verzinsbar zu 4½ %.

über

(Eintausend Thaler) Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat an die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant zu fordern als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom ..... autorisirten Darlehn von ..... Thalern.

Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Kupons zahlbar.

Breslau, den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

N. N. Rendant.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.

Schema B.

Schema B.

Zins-Kupon

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ ..... Litt. G.

zahlbar am 2. Januar (1. Juli) 18..

Inhaber dieses hat am 2. Januar (1. Juli) 18.. die halbjährlichen Zinsen der obengenannten Prioritäts-Obligation über (Eintausend Thaler) Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) zu erheben mit 22 Rthlr. 15 Sgr., 11 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Breslau, den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

N. N. Rendant.

Dieser Kupon wird nach Ablauf von vier Jahren nach dem darin bezeichneten Zahlungstage ungültig und werthlos. Dasselbe ist der Fall, wenn er durchstrichen, durchlocht, oder wenn die auf ihm vermerkte Nummer nicht mehr vollständig zu erkennen ist.

Schema C.

Schema C.

Talon

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ ..... Litt. G.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons die folgende Serie von 20 Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruches, oder wenn der Talon überhaupt nicht beigebracht werden kann, erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Breslau, den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

N. N. Rendant.

(Nr. 7170.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma »Aktiengesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main« mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juli 1868. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Aktiengesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main" mit dem Sitze zu Frankfurt a. M., sowie deren in der notariellen Urkunde vom 30. Juni 1868. verlautbartes Statut zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden bekannt gemacht werden.

Berlin, den 30. Juli 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Herzog.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 54.

(Nr. 7171.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuvorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Presnitz, Pansewitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1. über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach, und 4) von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lietzow, im Kreise Rügen, Regierungsbezirk Stralsund.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Presnitz, Pansewitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1. über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach und 4) von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lietzow, im Kreise Rügen, Regierungsbezirk Stralsund, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Neuvorpommerschen Kommunallandtage, welcher die Ausführung des Baues der Chausseen übernommen hat, das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Neuvorpommerschen Kommunallandtage, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-

Ausgegeben zu Berlin den 15. August 1868.

Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7172.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215,250 Thalern. Vom 8. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Rügenschen Kreises auf dem Kreistage vom 14. November 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 215,250 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 215,250 Thalern, in Buchstaben: Zweihundert und funfzehn Tausend zweihundert und funfzig Thalern, welche in folgenden Apoints:

80,000	Thaler	à	1000	Thaler,
50,000	"	à	500	"
30,000	"	à	200	"
30,000	"	à	100	"
20,000	"	à	50	"
5,250	"	à	25	"
= 215,250	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich ½ Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung

gung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
und zugleich für den
Minister des Innern.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stralsund.

Obligation

des

Rügenschen Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 14. November 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 215,250 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Rügenschen Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit vier einhalb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 215,250 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens einhalb Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslooſung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslooſungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stralsund, sowie in der zu Stettin und Stralsund erscheinenden Stralsunder resp. Stettiner Zeitung, der Berliner Börsenzeitung und dem Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 20. Dezember und am 20. Juni, von heute an gerechnet, mit vier einhalb Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Chausseebaukasse in Bergen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt erst nach Verlauf von sechs halbjährigen Zinsterminen bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bergen, wenn bis dahin die zur Kreis-Obligation gehörigen Zinskupons für diese Termine nicht zur Einlösung gelangt sind.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben; für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Bergen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung

der

der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Bergen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Rügenschen Kreise.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stralsund.

Erster bis ..... Zinskupon ...te Serie

zu der

Kreis-Obligation des Rügenschen Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu 4½ Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Bergen.

Bergen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Rügenschen Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ..... erhoben wird.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stralsund.

Talon
zur
Kreis-Obligation des Rügenschen Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des ..... Kreises

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler à 4½ Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Bergen, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch erhoben ist.

Bergen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Rügenschen Kreise.

(Nr. 7173.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1868., betreffend die Genehmigung der in der beigefügten Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse des 27. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft.

Auf Ihren Bericht vom 30. Juni d. J. will Ich den in der beiliegenden Zusammenstellung verzeichneten Beschlüssen des 27. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst der Zusammenstellung durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 13. Juli 1868.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern.
Frh. v. d. Heydt. Leonhardt.

An den Minister des Innern und an den Justizminister.

Zusammenstellung

der

ɔn dem 27. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlüsse.

I. Auch Grundstücke, welche in einer städtischen Feldmark liegen und einen Werth von mindestens 5000 Rthlr. haben, sind assoziationsfähig, insofern sie einen besonderen, außerhalb der Stadt belegenen Wirthschaftshof mit Wohnhaus für den Besitzer oder Verwalter enthalten, und sich noch zu einer selbstständigen Nahrungsstelle durch Bodenbenutzung eignen.

Bei Beleihung derselben gelten folgende Bestimmungen:

A. Die Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr muß angemessen und entweder bei der landschaftlichen oder bei einer anderen von der Generaldirektion dazu autorisirten Gesellschaft erfolgt sein.

B. Eine Beleihung auf den Erwerbewerth findet nicht statt.

C. Vor der Beleihung müssen die betreffenden Grundstücke durch besondere Erklärung des Besitzers der Generalgarantie unterworfen und muß diese Erklärung im Hypothekenbuche eingetragen werden.

D. In Rücksicht auf die Vertretung werden diese Grundstücke den ländlichen gleich behandelt.

E. Für die Taxen und gutachtlichen Werthsfeststellungen derselben gelten die Abschätzungs-Grundsätze mit folgenden besonderen Bestimmungen:

1) Brauerei, Brennerei und Schanknutzung (§§. 168. ff.), ferner Zeitpacht für Krüge (§. 180., jetzt §. 163. c.) und Wohnungsmiethen (§. 181., jetzt §. 164.), ebenso Stubenmiethen (§. 184., jetzt §. 167.) werden nicht veranschlagt.

2) Die städtischen Abgaben sind nach dem Durchschnitte der letzten 6 Jahre zu berechnen, worüber ein Attest des Magistrats beizufügen ist, und in doppeltem Betrage in Abzug zu bringen.

3) Innerhalb der Stadt belegene Gebäude werden von der Taxe ausgeschlossen.

II. Zusatz zu Nr. III. §. 13. der durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1859. (Gesetz-Samml. S. 90.) genehmigten Bestimmungen und zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863. (Gesetz-Samml. S. 62.) genehmigten Beschlusse:

Wenn die Generallandschafs-Direktion die Herbeischaffung der älteren auf ein bestimmtes Gut lautenden Pfandbriefe übernimmt und demgemäß bescheinigt,

daß die an Stelle derselben neu auszufertigenden Pfandbriefe

 mit

mit gleichem oder höherem Zinsfuß nur zur Einlösung derjenigen alten Formulars verwendet und daher aus dem landschaftlichen Depositorium nur gegen letztere Pfandbriefe selbst oder gegen zum Eintausch derselben geeignete Ersatz-Pfandbriefe von gleichem Betrage und Zinsfuße herausgegeben werden sollen,

so ist die Umschreibung auf Grund des Antrages der Generallandschafts-Direktion und dieses Attestes derselben im Hypothekenbuche vorläufig protestativisch zu vermerken und die Beglaubigung der neu ausgefertigten Pfandbriefe zu vollziehen.

Die definitive Umschreibung der alten Pfandbriefe in das neue Darlehn erfolgt dann nach Herbeischaffung derselben, die nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften zu betreiben bleibt.

III. Zusatz zu Nr. III. §. 3. der durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1859. (Gesetz-Samml. S. 90.) genehmigten Bestimmungen und zu Nr. II. §. 3. und §. 19. des Regulativs vom 23. Juni 1866. (Gesetz-Samml. S. 343. ff.)

Die Beglaubigung der neuen Pfandbriefe kann nach vorschriftsmäßiger Eintragung der Darlehnsforderung im Hypothekenbuche des betreffenden Gutes von dem dafür zuständigen Kreisgericht auch durch das Königliche Kreisgericht zu Königsberg erfolgen, welches dazu auf Antrag der Generallandschafts-Direktion eine Kommission von drei Mitgliedern deputirt.

Letztere vollzieht auf Vorlegung der für die Landschaft eingetragenen Dokumente die auf Grund derselben ausgefertigten Pfandbriefe unter Beidrückung des Gerichtssiegels und vermerkt dies auf den vorgelegten Dokumenten.

Für den Fall der Ausfertigung von Pfandbriefen neuen Formulars mit höherem Zinsfuß an Stelle solcher mit geringerem Zinsfuß sind nach Eintragung der erhöhten Zinsverbindlichkeit gemäß §. 19. des Regulativs vom 23. Juni 1866. dieser Kommission dabei zugleich auch die zurückgezahlten Pfandbriefe zur Kassation vorzulegen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 55.

(Nr. 7174.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 12. Juni 1868.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Zwecke einer hierüber zu treffenden Vereinbarung Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Baurath Theodor Weishaupt,
Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Wilhelm Jordan;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimen Legationsrath Carl Hofmann,

Allerhöchstihren Ministerialrath August Schleiermacher,

welche nach vollzogener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichten sich, den Bau

a) einer Eisenbahn von Gießen nach Gelnhausen,
b) einer Eisenbahn von Gießen nach Fulda,
c) einer Eisenbahn von Hanau nach Friedberg

zu gestatten und zu fördern.

Ausgegeben zu Berlin den 22. August 1868.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Heſſiſche Regierung hat bereits Sorge dafür getragen, die Herſtellung der Eiſenbahnen von Gießen nach Fulda und nach Gelnhauſen durch geeignete Unternehmer (Artikel 16.) herbeizuführen.

Die Königlich Preußiſche Regierung wird es Sich angelegen ſein laſſen, die Herſtellung der Eiſenbahn von Hanau nach Friedberg entweder durch Ermittelung geeigneter Privatunternehmer oder, falls Sie ſolches in Ihrem Intereſſe finden ſollte, durch den Ausbau dieſer Linie auf Staatskoſten herbeizuführen.

Beide vertragſchließende Hohe Regierungen werden für die Zwecke der Eiſenbahnanlagen, auf welche ſich der gegenwärtige Vertrag bezieht, innerhalb ihrer Gebiete, nach Maaßgabe der beſtehenden Landesgeſetze, das Recht zur Expropriation des erforderlichen Grund und Bodens gewähren.

Insbeſondere wird die Großherzoglich Heſſiſche Regierung das Geſetz vom 14. Auguſt 1867., betreffend die Aufbringung der Koſten für das zur Erbauung von Eiſenbahnen erforderliche Gelände, auch auf die in Ihrem Gebiete belegene Strecke der Eiſenbahn von Hanau nach Friedberg anwendbar erklären.

Artikel 3.

Die Feſtſtellung der Bauprojekte für die Eiſenbahnen von Gießen nach Gelnhauſen und Fulda ſoll der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung, für die Eiſenbahn von Hanau nach Friedberg der Königlich Preußiſchen Regierung zuſtehen. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung des Bauprojekts, ſoweit ſolches die Herſtellung von Brücken, Durchläſſen, Flußkorrektionen, Wegeübergängen und Parallelwegen betrifft, ſowie die baupolizeiliche Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung, innerhalb ihres Gebiets, vorbehalten.

Sofern die Bahnen nicht von vornherein mit einem Doppelgeleiſe verſehen werden, ſoll die Beſtimmung über die Anlage des zweiten Geleiſes auf der Linie Hanau-Friedberg lediglich der Königlich Preußiſchen, auf den Linien Gießen-Fulda und Gießen-Gelnhauſen lediglich der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung überlaſſen bleiben.

Artikel 4.

Die in Rede ſtehenden drei Eiſenbahnen ſollen an ihren Endpunkten Fulda, Gelnhauſen und Hanau mit der Bebra-Hanauer, an den Endpunkten Friedberg und Gießen beziehungsweiſe mit der Main-Weſer- und der Deutz-Gießener Eiſenbahn in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden.

Zur Erleichterung der Anſchlüſſe an den Endpunkten wollen die kontrahirenden Regierungen ſoweit als thunlich die gegenſeitige Mitbenutzung der für den Perſonenverkehr dort vorhandenen Bahnhofslokalitäten gegen eine nach billigen Grundſätzen zu bemeſſende Miethe geſtatten.

Artikel 5.

Die Spurweite der Bahngeleise soll wie bei den Anschlußbahnen vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen, auch die Ausführung der Bahnen und das gesammte Betriebsmaterial unter Beachtung der von dem Vereine der Deutschen Eisenbahnverwaltungen angenommenen einheitlichen Vorschriften für den durchgehenden Verkehr derartig eingerichtet werden, daß die Transportmittel nach allen Richtungen hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Artikel 6.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der im Preußischen Gebiete belegenen Bahnstrecken der Königlich Preußischen Regierung, in Ansehung der Bahnstrecken im Hessischen Gebiete der Großherzoglich Hessischen Regierung vorbehalten.

Die Bahnbeamten sind rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, innerhalb dessen Gebiets sie sich jeweilig aufhalten.

Die Bahnbeamten aus einem der beiden Staaten, welche dauernd auf dem Gebiete des anderen Staates stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung der Unterthansverhältnisse und sind während ihres dienstlichen Aufenthaltes daselbst nur denjenigen Steuern und Personallasten unterworfen, welche nach den dortigen Landesgesetzen unter gleichen Verhältnissen für alle Fremden zur Anwendung gelangen.

Artikel 7.

Die kontrahirenden Regierungen sagen sich gegenseitig die den bestehenden Gesetzen entsprechende, von den kompetenten Behörden zu bewirkende Untersuchung und Bestrafung derjenigen Polizei- und Kriminalvergehen zu, welche die Anlage der drei Eisenbahnen und den Transport auf denselben betreffen und von ihren respektiven Unterthanen in dem Gebiete des anderen Staates werden begangen werden.

Die betreffenden Eisenbahnverwaltungen haben wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Anlage oder des Betriebes der drei Eisenbahnen gegen sie erhoben werden möchten, sich der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiete die dabei in Betracht kommende Bahnstrecke liegt. Die Verwaltung der Bahn Hanau-Friedberg soll zu dem Behufe gehalten sein, in Friedberg, die Verwaltung der Bahnen Gießen-Fulda und Gießen-Gelnhausen in Fulda Domizil zu nehmen und daselbst einen Vertreter zu bestellen, an welchen Verfügungen der Territorialbehörden mit verbindlicher Kraft erlassen und insinuirt werden können.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete kompetenten Behörden in Gemäßheit der für jedes Staatsgebiet besonders zu

publizirenden Bahnpolizei-Reglements gehandhabt werden, und zwar wird zur Wahrung übereinstimmender Grundsätze das Bahnpolizei-Reglement für die Hanau-Friedberger Bahn von der Königlich Preußischen Regierung, für die Gießen-Fuldaer und die Gießen-Gelnhausener Bahn von der Großherzoglich Hessischen Regierung festgestellt und, soweit nicht lokale Verhältnisse einzelne Abweichungen unvermeidlich machen möchten, auch von der anderen Regierung für Ihr Gebiet in Kraft gesetzt werden.

Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den kompetenten Behörden des betreffenden Staats in Pflicht zu nehmen.

Artikel 9.

Die kontrahirenden Regierungen werden sich diejenigen Personen oder Behörden namhaft machen, welche von ihnen zur Handhabung des ihnen über die Eisenbahn-Unternehmen innerhalb ihres Gebiets zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts zu berufen sind, und die Beziehungen ihrer Regierungen zu den Eisenbahnverwaltungen in allen zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden nicht geeigneten Fällen vertreten sollen.

Unbeschadet der beiderseitigen Hoheits- und Aufsichtsrechte verbleibt die Ausübung des Aufsichtsrechts über die Verwaltung der Eisenbahnen von Gießen nach Fulda und Gelnhausen und deren Geschäftsführung ausschließlich der Großherzoglich Hessischen Regierung, für die Eisenbahn von Hanau nach Friedberg ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung.

Artikel 10.

Bezüglich der Besteuerung der in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmen wird Nachstehendes vereinbart:

1) Die Königlich Preußische Regierung wird von dem Betriebe der in Ihrem Gebiete belegenen Strecken der Eisenbahnen Gießen-Fulda und Gießen-Gelnhausen eine Abgabe nach Maaßgabe des Preußischen Gesetzes vom 16. März 1867. erheben und bei der Berechnung derselben den aus dem Verhältnisse der Streckenlängen in beiden Gebieten sich ergebenden Theil des Aktienkapitals, beziehungsweise die auf diesen Theil des Aktienkapitals entfallende, gleichfalls nach dem Verhältniß der Streckenlängen ermittelte Quote des aus den Erträgnissen des Betriebes jährlich zur Vertheilung kommenden Ertrages als steuerpflichtigen Reinertrag zu Grunde legen.

2) Sofern die Königlich Preußische Regierung Sich für die Herstellung und den Betrieb der Eisenbahn von Friedberg nach Hanau durch eine Privatgesellschaft entscheidet, so wird Sie die von diesem Unternehmen und dessen Betriebe zu erhebende Abgabe nach den Preußischen Gesetzen vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859. berechnen und von dem danach jährlich eingezogenen Betrage an die Großherzoglich Hessische Regierung, als Aequivalent für die im Großherzogthum Hessen bestehende Grund-

und

und Gewerbesteuer, denjenigen Theil abführen, welcher sich aus dem Verhältnisse der Länge der auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegenen Strecke zur Gesammtlänge dieser Eisenbahn ergiebt. Sollte sich die Königlich Preußische Regierung zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn für eigene Rechnung entschließen, so soll die Bahnstrecke im Großherzoglich Hessischen Gebiete mit keiner anderen Staatssteuer belegt werden, als mit der zur Zeit des gegenwärtigen Vertragsschlusses für die Besteuerung der Eisenbahnen im Großherzogthum Hessen bestehenden Grund- und Gewerbesteuer.

3) Eine weitere, als die in Vorstehendem vereinbarte Beiziehung der Eisenbahn-Unternehmen zu den bestehenden resp. noch einzuführenden Staatssteuern findet weder im Königreich Preußen bezüglich der in dessen Gebiet fallenden Strecken der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen und von Gießen nach Fulda, noch im Großherzogthum Hessen bezüglich der in dessen Gebiet fallenden Strecke der Eisenbahn von Hanau nach Friedberg statt; ebensowenig werden die Unternehmer einer Konzessionssteuer unterworfen.

Artikel 11.

In Ansehung der auf den Bahnen anzuwendenden Fahrzeuge einschließlich der Dampfwagen ist man darüber einverstanden, daß die von einer der beiden Regierungen veranlaßte Prüfung genüge und eine Genehmigung Seitens der anderen Regierung nicht erforderlich sei.

Artikel 12.

Die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife soll zwar für die Linie Hanau-Friedberg der Königlich Preußischen und für die Linien Gießen-Fulda und Gießen-Gelnhausen der Großherzoglich Hessischen Regierung allein vorbehalten bleiben, jedoch werden beide Regierungen dafür Sorge tragen, daß in thunlichster Verbindung mit den Fahrten der Anschlußbahnen auf jeder Linie für den Personenverkehr täglich mindestens eine dreimalige direkte Verbindung in beiden Richtungen ohne anderen, als den durch den Betrieb bedingten Aufenthalt auf den Stationen, und ohne Wechsel der Wagen stattfinde, sowie daß die Fahrpreise in ein angemessenes Verhältniß zu den Fahrpreisen der anschließenden Bahnen gebracht werden.

Auch sollen thunlichst ausgedehnte direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Uebergangs der Wagen nach und von den Anschlußbahnen eingerichtet werden.

Artikel 13.

Die kontrahirenden Regierungen wollen beiderseitig die Unterthanen des anderen Staats sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung nicht ungünstiger behandeln lassen, als die eigenen Unterthanen, namentlich auch den aus dem einen Gebiete in das andere übergehenden Transporten weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise

eine minder günstige Behandlung angedeihen lassen, als den aus den anderen Gebieten abgehenden oder darin verbleibenden Transporten.

Artikel 14.

Längs der drei Bahnen sollen Telegraphenleitungen für den Bahndienst angelegt und die Bahnverwaltungen verpflichtet werden, den Eisenbahntelegraphen nach Maaßgabe der allgemeinen Anordnungen des Bundespräsidiums auch zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen einzuräumen.

Die Bundes-Telegraphenverwaltung soll berechtigt sein, an den drei Eisenbahnen Telegraphenlinien anzulegen und zu diesem Zwecke unter unentgeltlicher Benutzung des Bahnterrains, jedoch unbeschadet des Bahnbetriebes, nach Bedürfniß eine einfache Stangenreihe oder zwei parallele Stangenreihen auf einer und derselben Seite des Bahnplanums, und außerdem auf derjenigen Seite des Bahnterrains, welche die oberirdischen Leitungen im Allgemeinen nicht verfolgen, eine Telegraphenlinie unterirdisch in einer dem Zwecke entsprechenden Tiefe anzulegen.

Artikel 15.

Für die Beförderung Königlich Preußischer oder Großherzoglich Hessischer Militairtransporte auf den drei Eisenbahnen sollen diejenigen Bestimmungen und Tarifsätze gelten, welche für die Eisenbahnen Norddeutschlands feststehen oder künftighin festgestellt werden möchten. In Ermangelung solcher Festsetzungen sollen die für die Preußischen Staatsbahnen jeweilig bestehenden Bestimmungen und Tarife gelten.

Artikel 16.

Die Königlich Preußische Regierung wird der Oberhessischen Eisenbahngesellschaft, welche von der Großherzoglich Hessischen Regierung die Konzession zum Bau und Betriebe der in Ihrem Gebiete belegenen Strecken der beiden Eisenbahnen von Gießen nach Fulda und Gelnhausen bereits erhalten hat, alsbald nach der Ratifikation dieses Vertrages auf deren Ansuchen die Konzession zum Bau und Betriebe der in das Preußische Gebiet fallenden Strecken dieser beiden Bahnen nach Maaßgabe dieses Vertrages und unter den sonst üblichen Bedingungen ertheilen, wobei auf eine Bauzeit von längstens drei Jahren zu halten ist.

Falls die Königlich Preußische Regierung Sich vermöge der Ihr im Artikel 2. des gegenwärtigen Vertrages vorbehaltenen Entschließung dafür entscheiden sollte, die Bahn von Hanau nach Friedberg durch eine Eisenbahngesellschaft zur Ausführung bringen zu lassen, wird die Großherzoglich Hessische Regierung auf Antrag der Königlich Preußischen Regierung dieser Gesellschaft für die in das Großherzogliche Gebiet fallende Strecke der Bahn die Konzession nach Maaßgabe dieses Vertrages und unter den im Großherzogthum Hessen üblichen Bedingungen ertheilen.

Den Eisenbahngesellschaften soll zur Pflicht gemacht werden, bei der Auswahl ihres Beamtenpersonals, soweit dasselbe nicht besondere technische Kenntnisse besitzen muß, auf geeignete versorgungs- und anstellungsberechtigte Militairanwärter vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Artikel 17.

Beide vertragschließende Regierungen behalten sich, eine jede für sich, das Recht vor, die in ihrem Gebiete belegenen Strecken der drei den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages bildenden Bahnen nebst Zubehör, soweit solche Strecken nicht auf Kosten der Landesregierung erbaut sind, nach Ablauf einer Frist von 35 Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung der betreffenden Bahn an gerechnet, oder auch später, nach einer mindestens Ein Jahr vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Zwanzigfachen des durchschnittlichen Reinertrages der, der Ankündigung vorausgegangenen fünf Jahre in Eigenthum zu nehmen.

Sollte der Fall eintreten, daß in Betreff der Eisenbahn von Gießen nach Gelnhausen, oder in Betreff der Eisenbahn von Gießen nach Fulda, nach Ablauf von 35 Jahren nur die Großherzoglich Hessische Regierung von dem Rechte des Ankaufs der in Ihrem Gebiete belegenen Strecke Gebrauch macht, so soll derselben Regierung die Befugniß zustehen, auch die betreffende Preußische Strecke unter gleichen Bedingungen auf so lange in Eigenthum zu nehmen, als die Königlich Preußische Regierung von dem Rechte des Ankaufs der in Ihrem Gebiete belegenen Strecke keinen Gebrauch macht. Dasselbe Recht soll unter den analogen Voraussetzungen und Bedingungen der Königlich Preußischen Regierung in Betreff der auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegenen Strecke der Eisenbahn von Hanau nach Friedberg für den Fall zustehen, daß diese Bahn von einer Privatgesellschaft erbaut werden sollte.

Es soll jedoch in keinem der Fälle, wo eine der vertragschließenden Hohen Regierungen von der einen oder anderen dieser ihr in dem gegenwärtigen Artikel vorbehaltenen Befugnisse Gebrauch macht, auf der betreffenden Eisenbahn eine Unterbrechung des einheitlichen Betriebsdienstes eintreten, vielmehr wegen der Fortsetzung eines einheitlichen Betriebes auf den beiderseitigen Strecken der betreffenden Bahn zum geeigneten Zeitpunkte eine Vereinigung zwischen beiden Regierungen eingeleitet werden. Hierbei soll der Großherzoglich Hessischen Regierung — falls Sie es wünscht — die selbstständige Betriebsführung auf den Bahnen Gießen-Fulda und Gießen-Gelnhausen, der Königlich Preußischen Regierung — falls Sie es wünscht — die selbstständige Betriebsführung auf der Bahn Friedberg-Hanau überlassen werden. Die solchergestalt die Betriebsführung übernehmende Regierung wird der anderen Regierung für die Benutzung der Bahnstrecke in den Gebieten derselben alljährlich einen Pachtzins entrichten, welcher dem nach Verhältniß der beiderseitigen Streckenlängen zu berechnenden Antheile an dem, von der betriebsführenden Verwaltung für jedes Betriebsjahr festzustellenden Reinertrage der betreffenden Bahn entspricht.

Artikel 18.

Gegenwärtiger Vertrag, für welchen von Seiten der Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten die Zustimmung der Landesvertretung ausdrücklich vorbehalten wird, soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und

die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden binnen ſechs Wochen zu Berlin bewirkt werden.

Zur Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und beſiegelt.

So geſchehen Berlin, den 12. Juni 1868.

(L. S.) Theodor Weishaupt.
(L. S.) Wilhelm Jordan.
(L. S.) Carl Hofmann.
(L. S.) Auguſt Schleiermacher.

Vorſtehender Vertrag iſt ratifizirt worden und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden hat ſtattgefunden.

(Nr. 7175.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Plessow, 2) von Brück nach Beelitz, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864. für die Straßen von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück und von Claistow nach Lehnin bewilligten Rechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chausseen im Kreise Zauch-Belzig, Regierungsbezirks Potsdam: 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Plessow, 2) von Brück nach Beelitz, welche der Kreis an Stelle der durch Meinen Erlaß vom 15. Februar 1864. genehmigten Chausseen von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück und von Claistow nach Lehnin auszubauen beabsichtigt, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Zauch-Belzig, unter Aufhebung der durch Meinen Erlaß vom 15. Februar 1864. für die zuletztgenannten Straßen bewilligten Rechte, das Expropriationsrecht für die zu ersteren Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Zugleich für den Minister des Innern.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 7176.) Statut für den Meliorationsverband des oberen Lebabruchs im Kreise Lauenburg. Vom 31. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Unter der Benennung:

„Verband zur Melioration des oberen Lebabruchs"

wird eine Genossenschaft gebildet.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgericht zu Lauenburg.

§. 2.

Zweck des Verbandes ist:

den Ertrag des oberen Lebabruchs von Chotzlow bis zur Grenze der Gemarkung Gans abwärts durch Entwässerung zu verbessern.

Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Verband den sogenannten Brenkenhoffskangl auf der angegebenen Strecke nach dem von dem Wasserbaumeister Schönwald entworfenen Regulirungsplane und Kostenanschlage vom 27. März 1868., sowie derselbe bei der Revision festgestellt ist, herzustellen und auf Kramper Terrain an der Grenze mit Gans entlang in die Leba fortzuführen, und künftig in der regulirten Beschaffenheit zu unterhalten.

Erhebliche Abänderungen dieses Projekts und des Kostenanschlages bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Nach der Ausführung des Regulirungsplanes sind die sonst nöthigen oder zweckmäßigen neuen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen im Genossenschaftsgebiete von den speziell dabei Betheiligten nach Verhältniß ihres Vortheils auszuführen und zu unterhalten und zwar in solcher Weise, daß dadurch die Interessen des Verbandes nicht gefährdet werden. Die Organe des Verbandes haben auch dergleichen Anlagen zu beaufsichtigen.

§. 3.

Ueber die von dem Verbande zu unterhaltenden Anlagen und über die Grundstücke des Verbandes ist von dem Direktor desselben ein Lagerbuch zu führen und von dem Vorstande festzustellen.

§. 4.

§. 4.

Der Verband ist befugt, soweit dies zur Ausführung des Meliorationsplanes nothwendig ist, die Abtretung fremden Grund und Bodens, die Einräumung einer Servitut- und vorübergehende Nutzung von Grundstücken gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811. (Gesetz-Samml. für 1811. S. 352.) zu verlangen.

Die Genossen des Verbandes haben den zu dem Entwässerungskanale erforderlichen Grund und Boden herzugeben, wofür ihnen die Grasnutzungen auf den Böschungen des Kanals und das verlassene Kanalbette unentgeltlich zufällt.

Sofern der Werth der Grasnutzung und des verlassenen Kanalbettes jedoch den Werth des Grund und Bodens, welcher zu dem neu regulirten Kanale verwendet wird, nicht erreicht, wird ihnen der Mehrwerth des letzteren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. November 1811. im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens entschädigt.

§. 5.

Die bestehenden Brücken über den Entwässerungskanal bedürfen keines Umbaues und sind, nachdem etwaige durch Ausführung des Entwässerungskanals erforderlich werdende Reparaturen an denselben auf Kosten des Verbandes ausgeführt sind, von denjenigen im normalmäßigen Zustande zu erhalten, welchen die Unterhaltung bisher oblag.

Sofern sich die Nothwendigkeit zur Anlage neuer Brücken über den Entwässerungskanal herausstellt, werden dieselben auf Kosten des Verbandes erbaut und unterhalten.

Die Aufsicht über die normalmäßige Erhaltung der bereits vorhandenen Brücken führt der Vorstand des Verbandes.

§. 6.

Die Genossen des Verbandes und das Verhältniß ihrer Beitragspflicht zur Herstellung und Unterhaltung ihres gemeinsamen Werkes sind durch ein Kataster festzustellen, welches der Regierungskommissarius entwirft.

Den Maaßstab dabei bildet das Verhältniß des Vortheils, den die Melioration jedem Interessenten gewährt.

Der Entwurf dieses Katasters ist den Besitzern der betheiligten Rittergüter und den Schulzenämtern der interessirenden bäuerlichen Gemeinden im Auszuge mitzutheilen.

Zugleich ist in dem Kreisblatte für den Lauenburger Kreis eine vierwöchent-

liche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Kommissarius Beschwerde geführt werden kann.

Der Kommissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Meliorationsgebiets und der sonstigen Vermessungen, sowie der Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor; hinsichtlich der ökonomischen Fragen aber zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten über die Wasserverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung in Cöslin ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung wird der Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden, und wird demgemäß das Kataster berichtigt, andernfalls werden die Akten zur Entscheidung der Beschwerde der Regierung in Cöslin eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung zu Cöslin ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Bis zur Feststellung des Katasters verfügt die Regierung zu Cöslin nach Anhörung des Vorstandes über das interimistische Beitragsverhältniß, welches vorbehaltlich der Ausgleichung der Einziehung von Baukosten-Beiträgen zum Grunde zu legen ist.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung des gemeinsamen Werkes ruht mit der Sozietätspflicht gleich den sonstigen Gemeindelasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Direktors in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen. Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorsteher die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes.

Die Exekution findet auch vorbehaltlich des Regresses an die eigentlichen Verpflichteten gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks statt.

§. 8.

§. 8.

An dem vom Verbande herzurichtenden Kanale müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschungen ab gerechnet, unbeackert bleiben, wenn die angrenzenden Grundstücke der Ackerkultur unterworfen werden.

Bei der Räumung des Kanals müssen die Adjazenten den Auswurf, der ihnen zum Eigenthum zufällt, auf ihren Grundstücken aufnehmen und binnen vier Wochen bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Rande des Kanals fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Direktor die Frist abändern.

§. 9.

Der Vorstand steht unter der Aufsicht der Regierung zu Cöslin als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten, die etwaigen Schulden regelmäßig verzinset und getilgt werden, und die Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt erhalten.

Die Regierung entscheidet über die Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes und des Direktors, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung des Verbandes jeder Zeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für den Verband zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die nöthigen Polizeiverordnungen zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen zu erlassen.

§. 10.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 11.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch den Vorstand geleitet, welcher aus einem Direktor und vier Mitgliedern besteht.

Die vier Mitglieder werden aus der Zahl der Genossen gewählt, und zwar:

1) von den zum Verbande gehörigen Besitzern von Rittergütern zwei Mitglieder;

2) von den betheiligten Dorfgemeinden und allen übrigen Grundbesitzern des Verbandes zwei Mitglieder.

Die Mitglieder zu 1. und deren Stellvertreter werden von den zum Verbande gehörenden Besitzern von Rittergütern, resp. ihren Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern, die Mitglieder zu 2. und deren Stellvertreter von den Vorstehern der interessirenden bäuerlichen Gemeinden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Dabei wird die Stimme jedes Wählers nach der Morgenzahl der Grundstücke, welche er bei diesem Meliorationsverbande vertritt, gezählt.

Sobald das Kataster festgestellt ist, erfolgt die Zählung der Stimmen bei den Wahlen nach dem daraus ersichtlichen Kostenbeitragsverhältnisse. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt für sechs Jahre. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

Bei den ersten Wahlen fungirt der Landrath des Lauenburger Kreises, bei den späteren der Direktor des Verbandes als Wahlkommissarius. Die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande selbst zu.

Im Uebrigen haben bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl die Vorschriften über Gemeindewahlen Geltung.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und Behinderungsfällen des Mitgliedes seine Stelle ein, und treten für dasselbe, wenn es während der Wahlzeit stirbt oder seinen Wohnsitz aufgiebt, bis zur Beendigung der Wahlperiode definitiv ein.

Der Direktor des Verbandes wird von den vier Vorstandsmitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so steht der Regierung die Ernennung auf drei Jahre zu. Letztere entscheidet auch im Falle der Stimmengleichheit.

§. 12.

Der Vorstand des Verbandes versammelt sich auf Berufung des Direktors als Vorsitzenden alle Jahre mindestens einmal im Monat Mai. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung und muß mit Ausnahme dringender Fälle mindestens acht Tage vorher stattfinden.

Der

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Direktor) überwiesen sind, insbesondere

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bauanschläge,

b) über den Jahresetat und die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreibungen, sowie über die Decharge der Jahresrechnung,

c) über etwaige Anleihen,

d) über Verträge,

e) über die Benutzung der etwa zu erwerbenden Grundstücke oder das sonstige Vermögen des Verbandes,

f) über Annahme des Rendanten und der erforderlichen Unterbeamten,

g) über die Geschäftsanweisung,

h) über die Revisionen der Anlage durch einen qualifizirten Baubeamten.

Die Ausführung der Beschüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von den Ausführungen der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 13.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu dem Bau neuer Anlagen,

b) zu Anleihen,

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 14.

Die Mitglieder des Vorstandes sind an Instruktionen der Genossen des Verbandes nicht gebunden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn außer dem Direktor zwei Mitglieder erschienen sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand zum dritten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genü-

 gen-

gender Zahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 15.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Verbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung, selbst mit Hülfe der Stellvertreter, eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Verbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 16.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§. 17.

Der Direktor des Verbandes führt die Gesammtverwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen. In einzelnen Fällen kann sich der Direktor durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen; jedes Mitglied des letzteren ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen. Der Vorsitzende hat insbesondere

a) den Verband nach Außen und in Prozessen zu vertreten; Verträge und Schuldurkunden sind von dem Direktor und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehen;

b) die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;

c) die Sozietätsbeiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken;

d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 18.

Alljährlich im Frühjahr, vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vor-

Vorstandes findet eine Hauptschau der Anlagen, die vom Verbande zu beaufsichtigen sind, statt. Der Direktor hält die Schau mit Zuziehung von zwei Vorstandsmitgliedern als Miturtheilern ab, welche in der ordentlichen Jahresversammlung vom Vorstande bestimmt werden.

Ueber den Befund und die Beschlüsse der Schaukommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Schau wird öffentlich bekannt gemacht, damit jeder Betheiligte derselben beiwohnen kann.

So oft es erforderlich ist, soll in gleicher Weise im September eine Nachschau abgehalten werden.

§. 19.

Die gewöhnliche Unterhaltung der Sozietätsanlagen ordnet der Direktor nach dem Befund der Schau an, in dringenden Fällen auch sonst nach eigenem Ermessen, und holt nur in zweifelhaften Fällen, oder wenn er mit den Miturtheilern nicht übereinstimmt, den Beschluß des Vorstandes ein. Ob die Ausführung auf Rechnung durch die Unterbeamten, ausnahmsweise auch durch ein Mitglied des Verbandes oder einen Gemeindevorstand, oder durch Entreprise zu geschehen hat, darüber setzt der Vorstand gewisse Grundsätze fest, unbeschadet deren in dringenden Fällen der Direktor nach eigenem Ermessen verfährt. Zu Entrepriseкontrakten zur Unterhaltung der Anlagen bedarf der Direktor einer Vollmacht nicht.

Was die Schau für die vom Verbande nur zu beaufsichtigenden Anlagen betrifft, so ist das Ergebniß der Schau in gleicher Weise festzustellen, den Betheiligten vom Direktor danach Anweisung zu ertheilen und die Befolgung nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution von ihm zu erzwingen.

§. 20.

Zur speziellen Beaufsichtigung der Anlagen und zur Ausführung der die Unterhaltung der Sozietätsanlagen betreffenden Arbeiten hat der Direktor auf Beschluß des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten anzustellen und eidlich zu verpflichten.

Der Direktor kann gegen diese Unterbeamten Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 21.

Der Direktor ist befugt, wegen der die Anlagen betreffenden polizeilichen Uebertretungen die Strafe bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß vorläufig festzusetzen, nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter festgesetzten Geldstrafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 22.

Auf Beschluß des Vorstandes sind die Anlagen des Verbandes rücksicht-

lich ihrer normalmäßigen Beschaffenheit durch einen qualifizirten Bau-Sachverständigen, so oft es erforderlich ist, zu revidiren.

§. 23.

Zur Führung der Kassengeschäfte engagirt der Vorstand einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

Der Rendant hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzustellen. Die Jahresrechnung pro Kalenderjahr ist bis zum 1. März dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselbe durch einen Rechnungsverständigen und außerdem selbst und durch ein vom Vorstande alljährlich hierfür zu bezeichnendes Mitglied der Vorprüfung unterwirft. Vierzehn Tage vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes sind Etat und Jahresrechnung im Büreau des Direktors zur Einsicht jedes Mitgliedes des Verbandes offen zu legen.

§. 24.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes bekleiden Ehrenposten. Dem Direktor ist eine Entschädigung für Büreau-Aufwand zu gewähren, welche die Regierung auf Anhören des Vorstandes festsetzt.

Für die Schauen erhält der Direktor und jedes theilnehmende Vorstandsmitglied eine Fuhrkosten-Entschädigung von zwei Thalern pro Tag und Person.

§. 25.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit und den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Direktor des Verbandes in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Direktor anzumelden ist.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Schiedsgerichts nebst einem Stellvertreter für jedes Mitglied werden vom Vorstande auf drei Jahre gewählt. Wählbar sind nur großjährige, verfügungsfähige unbescholtene Inländer, die nicht zum Verbande gehören.

§. 26.

§. 26.

Die erste Ausführung der Meliorationsanlagen leitet der Regierungskommissarius, welcher während des Baues als Direktor des Verbandes fungirt, mit Hülfe des ihm zugeordneten Baubeamten.

Ein Baubeamter der Regierung revidirt die Arbeiten.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungskommissarius dem Vorstande des Verbandes übergeben, mit der Baurechnung und einem Nachweis der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Cöslin, in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhören des Vorstandes demnächst von der Regierung dechargirt.

Die Remuneration des Regierungskommissarius während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

§. 27.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 31. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Für den abwesenden Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Mühler. Leonhardt.

(Nr. 7177.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. August 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1868. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 25. Juni d. J. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. August 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 56.

(Nr. 7178.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 17. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Cottbus auf dem Kreistage vom 12. November 1867. beschlossen worden, die zum Eintritte des Kreises in die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft mittelst Zeichnung von Stammaktien derselben im Betrage von 30,000 Thalern erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen bis zum Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen bis zum Betrage von dreißig Tausend Thalern, welche in Apoints zu je 100 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Zugleich für den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 1. September 1868.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Obligation

des

Cottbuser Kreises

Littr. . . . № [illegible]

über

. . . . . Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm . . . . . Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 12. November 1867, wegen Aufnahme einer Schuld bis zum Betrage von 3[illegible] Thalern Behufs Eintritts des Kreises in die Aktiengesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Halle über Cottbus nach Sorau und Guben und Uebernahme von Stammaktien zu dem obigen Betrage, bekennt die zur Ausführung des vorerwähnten Kreistagsbeschlusses eingesetzte ständische Kommission sich durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Einhundert Thalern Preußisch Kurant, welchen Betrag der Kreis als Darlehn empfangen hat, und welcher mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von dreißig Tausend Thalern geschieht vom Jahre 1872, ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßnahme des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1872, ab in dem Monate März jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds zu größeren Auslosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O., in dem Kreisblatte des Cottbuser Kreises und in dem Staatsanzeiger.

Bis

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Cottbus, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cottbus.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cottbus gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Cottbus, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission des Cottbuser Kreises für Erbauung der Halle-Cottbus-Sorau-Gubener Eisenbahn.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Zinskupon
(I. Serie)

zu der

Kreis-Obligation des Cottbuser Kreises

Littr. ..... № [redacted]

über 100 Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

2 Thaler 15 Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..... bis ..... und später die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit 2 Thalern 15 Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cottbus.

Cottbus, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission des Cottbuser Kreises für Erbauung der Halle-Cottbus-Sorau-Gubener Eisenbahn.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Cottbuser Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Cottbuser Kreises

Littr. ..... № ..... über 100 Thaler à fünf Prozent Zinsen

die II. Serie Zinskupons für das Jahr ..... bis ..... bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cottbus, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Cottbus, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission des Cottbuser Kreises für Erbauung der Halle-Cottbus-Sorau-Gubener Eisenbahn.

(Nr. 7179.) Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband. Vom 24. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, das nothwendige Abflußprofil des Hochwassers der Elbe bei Magdeburg durch Herstellung einer Umfluth in der oberen rechtsseitigen Niederung zu ordnen und die Grundbesitzer in dieser Niederung Behufs Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Elbe zu besonderen Deichverbänden zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.) die Ausführung dieser Melioration und die Bildung von drei Deichverbänden, wie sie im Abschnitt II. näher bezeichnet sind, und ertheilen denselben nachstehendes Statut.

I. Abschnitt.

Verbesserung der Vorfluth für das Elbhochwasser in der Niederung bei Magdeburg und Beitragspflicht dazu.

§. 1.

In der oberhalb und neben der Stadt Magdeburg belegenen rechtsseitigen Elbniederung, welche besteht aus der Insel-, der Elbenauer Werder- und der Niederung, welche auf dem rechten Ufer der alten Elbe von Plötzky her sich nördlich bis nach Biederitz und nordwestlich bis zur Friedrichstadt von Magdeburg hin erstreckt, sollen Behufs Verbesserung der Vorfluthsverhältnisse und Behufs Ordnung des nothwendigen Abflußprofils des Hochwassers der Elbe, nach Maaßgabe des Spezialplanes und Kostenanschlages des Regierungs- und Baurathes Wurffbain vom 22. Februar 1868., so wie derselbe bei der höheren Prüfung festgestellt ist, folgende Bauten ausgeführt werden:

1) Ein Fluthprofil (Fluthumlauf) von der Theilung der alten Elbe von der Stromelbe oberhalb Prezien ab bis zur Unterelbe bei Groß-Lostau mit einem Ueberfalle (Abschlußwerk) bei Pretzien, dessen Rücken nicht höher als 8 Fuß Magdeburger Pegel zu legen ist.

2) Deiche an beiden Seiten des Fluthprofils bis zum Berlin-Magdeburger Eisenbahn- und Chausseedamm in wasserfreier Höhe und mit einem Hochwasserprofil von mindestens 120 Ruthen von Deichfuß zu Deichfuß.

3) Kupirung der alten Elbe, sowohl in der Richtung des linksseitigen Deiches am Fluthumlauf, als auch bei ihrem Ausfluß in die Stromelbe auf Terrainhöhe.

4) Frei-

4) Freilegung des Fluthprofils unterhalb der Eisenbahn- und Chausseedämme.

Für den Fall der Zusammenlegung der Fluthbrücken in den Berlin-Magdeburger Eisenbahn- und Chausseedämmen (Friedrich-Wilhelms-, Ehle- und Furthlaken-Brücken) in den Kreuzungspunkt dieser beiden Verkehrswege soll ein Winterdeich auf der rechten Kanalseite gezogen werden, der sich an den Biederitzer Haynholzdeich anschließt, und sollen im Interesse der Puppendorfer Deichinteressenten auf beiden Seiten des Kanals neue Deichstrecken ausgebaut werden.

Das überall freigelegte Hochwasserprofil darf durch keinerlei Verwallungen geschmälert oder beschränkt werden.

Erhebliche Abänderungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Regulirung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden. Auch bleibt diese Genehmigung für die nähere Bestimmung des Zeitpunktes der Ausführung der vorstehend unter Nr. 3. erwähnten beiden Kupirungen vorbehalten.

§. 2.

Die Ausführung und die künftige Unterhaltung der im §. 1. gedachten Anlagen, die allmälige Befestigung der Ufer des Fluthumlaufes, sowie die Einrichtungen zur Wiederherstellung der durch denselben unterbrochenen Kommunikation übernehmen die drei Deichverbände (§. 6.).

Zu den Kosten der Ausführung giebt der Staat einen Zuschuß von 340,000 Thalern, sobald die Mittel des Central-Meliorationsfonds dies gestatten.

Der Staat gewährt außerdem die Kosten der erforderlichen Vermessungen und Nivellements, der bautechnischen Aufstellung spezieller Projekte und Anschläge, sowie der Remuneration des Königlichen Kommissarius und des Königlichen Baubeamten, welche mit der Ausführung der Meliorationsanlagen (§. 1. unter 1. 2. und 3.) von den Staatsbehörden beauftragt werden.

Die übrigen Kosten, soweit sie nicht nach §. 7. den einzelnen Deichverbänden zur Last fallen, werden von den drei Verbänden gemeinschaftlich durch Geldbeiträge nach Maaßgabe der Normalmorgen ihrer speziellen Deichkataster (§. 11.) aufgebracht. Zu diesen Kosten können auch andere Grundbesitzer, welche nicht zu den einzelnen Deichverbänden gehören, deren Grundstücke aber von der vorgedachten Regulirung (§. 1.) einen Vortheil zu erwarten haben, nach Verhältniß dieses Vortheils in dem nach §. 11. a. aufzustellenden Kataster herangezogen werden.

§. 3.

Zur Unterhaltung der nach §. 1. für den Fall der Zusammenlegung der in den Eisenbahn- und Chausseedämmen befindlichen Brücken herzustellenden Deichstrecken sind die dabei speziell Betheiligten verpflichtet.

Die Unterhaltung der schon vorhandenen Wege, Fuhrten, Fähren ꝛc. verbleibt denjenigen, welchen sie bis jetzt oblag. Ein bloßer Umbau, eine Erweiterung

rung oder Verlegung ändert nichts in der bisherigen Verpflichtung zur Unterhaltung. Entsteht Streit darüber, ob Anlagen auf Kosten der Deichverbände oder von einzelnen Mitgliedern derselben auszuführen oder zu unterhalten sind, so entscheidet darüber die Regierung.

Die Entscheidung in zweiter Instanz steht mit Ausschluß des Rechtsweges dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

Die Beschwerde gegen die erste Entscheidung muß binnen sechs Wochen nach erfolgter Insinuation der Entscheidung angebracht werden.

§. 4.

Behufs der Ausführung der im §. 1. genannten Anlagen sind die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und der Vorländer verpflichtet, auf Anordnung der Baukommission (§. 5.) den erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben entstandenen Schadens zu überlassen; auch kann die Baukommission die Abtretung der durch die Ausführung des Umfluthskanals ganz oder theilweise auf das andere Ufer kommenden Grundstücke, sofern deren Eigenthümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht auf das Recht, für die ihnen erwachsenden Inkonvenienzen Entschädigung zu fordern, verzichten, gegen Entschädigung in Anspruch nehmen.

Das durch die Regulirung entbehrlich gewordene alte Flußbett der alten Elbe wird, so weit es die Zwecke der Verbände gestatten, den angrenzenden Grundbesitzern gegen Erlegung des Taxwerthes überlassen.

Die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung erfolgt durch die Baukommission. Die durch die Anlage der Fluthdeiche entbehrlich werdenden Polderdeiche und Deichfelder gehen in das gemeinschaftliche Eigenthum der Deichverbände über, soweit nicht den letzteren der durch die Baukommission zu ermittelnde Werth derselben von den bisherigen Eigenthümern vergütet wird.

§. 5.

Die Ausführung der Bauten nach dem festgestellten Meliorationsplan wird unter der Kontrole der Deichämter einer besonderen Baukommission übertragen, welche besteht:

a) aus dem Königlichen Kommissarius als Vorsitzenden,

b) aus dem Königlichen Baubeamten, welcher den Vorsitz übernimmt, falls der Königliche Kommissarius abwesend oder behindert ist,

c) aus den drei Deichhauptleuten der Deichverbände, oder an deren Stelle, bis deren Wahl erfolgt ist, aus den drei Deichkommissarien der betheiligten Niederungen.

Der Landrath des ersten Jerichowschen Kreises hat das Recht, den

Sitzungen der Baukommission mit Stimmrecht beizuwohnen. Die Baukommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung und Abschreibung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des Meliorationsplans nothwendig ist, desgleichen die etwaige Veräußerung der in das Eigenthum der Verbände übergehenden Grundstücke; sie ist verpflichtet, im Interesse derselben auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überall dasjenige anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen der Verbände zweckdienlich erscheint.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von drei Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

Sobald die Ausführung des Meliorationsplans in allen seinen Theilen bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf. Streitigkeiten über die Bauausführung, welche bei der Uebergabe der Anlagen an die Deichämter zu deren gemeinschaftlicher Verwaltung entstehen möchten, werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung zu Magdeburg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

II. Abschnitt.

Die Deichverbände und deren Organisation.

§. 6.

Durch die Herstellung des Umfluthprofils und die Kupirung der alten Elbe werden drei Deichpolder abgegrenzt und in diesen Poldern die Eigenthümer der eingedeichten oder noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei dem höchsten bekannten Wasserstande den Ueberschwemmungen durch die Elbe unterliegen würden, zu drei Deichverbänden unter der Benennung:

a) der Magdeburger Deichverband,

b) der Elbenauer Deichverband,

c) der Ehle-Deichverband

vereinigt.

Jeder dieser Deichverbände und alle drei gemeinschaftlich, soweit es sich um gemeinsame Zwecke (§. 7. sub 1.) handelt, bilden Korporationen und haben ihren Gerichtsstand bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg.

§. 7.

Es liegt ob:

1) den drei Deichverbänden gemeinschaftlich:

die Ausführung der in §§. 1. und 2. gedachten Anlagen und die künftige Unterhaltung des Fluthumlaufs mit dem Abschlußwerk (§. 1. Nr. 1.);

2) dem

2) dem Magdeburger Deichverbande:

a) die Herstellung und Unterhaltung eines wasserfreien tüchtigen Deiches in der Fortsetzung des Kreuzhorst-Deiches, von der Kupirung der alten Elbe bei ihrem Ausflusse ab, in der Richtung der Sommerdeiche um den Rehberg, im Anschluß an den Thurmgartendeich und von da ab in der Fortsetzung der alten Cracau-Prester'schen Deiche an der Elbe;

b) die Unterhaltung des im Anschluß an den alten Pechauer Deich oberhalb Louisenthal sich fortsetzenden linksseitigen Fluth- (Leit-) Deiches bis zur Furthlakenbrücke und wenn diese Brücke eingezogen wird, bis zur kombinirten Fluthbrücke im Kreuzungspunkte der beiden Verkehrswege oder bis zur Friedrich-Wilhelmsbrücke.

Der Punkt, wo der linksseitige Fluthdeich an die alte Elbe tritt und die Grenze zwischen den beiden Deichverbänden, dem Magdeburger Deichverband und dem Elbenauer Deichverband, bildet (sub 3b.), wird von den Verwaltungsbehörden festgestellt und örtlich markirt werden;

3) dem Elbenauer Deichverbande:

a) die Herstellung und Unterhaltung eines wasserfreien tüchtigen Deiches an der Strom-Elbe in der Richtung der Ranieser Deiche, des Landschaftsdammes, des Grünewalder Deiches, des durch das Statut vom 28. Dezember 1864. festgesetzten Sommerdeiches, welcher zum Winterdeich ausgebaut wird, der Randauer Deiche bis zum Finkenheerd und in deren Anschluß des Deiches in der Kreuzhorst mit der wasserfreien Kupirung der alten Elbe bei ihrem Ausflusse in die Strom-Elbe. Für die erste Herstellung des Winterdeiches in der Kreuzhorst mit der wasserfreien Kupirung der alten Elbe bei ihrem Ausflusse wird ein Spezialkataster entworfen (§. 11. sub c.);

b) die Unterhaltung des im Anschluß der sub a. gedachten Ranieser Deiche linksseitig des Fluthkanals angelegten Fluth- (Leit-) Deiches bis unterhalb Calenberge hin, wo derselbe der alten Elbe nahe tritt und der Fluthdeich des Magdeburger Verbandes beginnt (sub 2b.). Beide Deichzüge sub a. und b. bilden den Elbenauer Deichpolder. Von dem Punkte, wo der Fluthdeich des Magdeburger Deichverbandes oberhalb Pechau beginnt, bis zur Kupirung der alten Elbe bei ihrem Ausflusse, bildet die alte Elbe die Grenze zwischen den beiden Deichverbänden sub 2. und 3.

Das Statut des Sommerdeichverbandes auf dem Elbenauer Werder vom 28. Dezember 1864. (Gesetz-Samml. von 1865. S. 20.) tritt außer Kraft, sobald dieser Sommerdeich zum Winterdeich ausgebaut ist;

4) dem Ehle-Deichverbande:

die Unterhaltung des ganzen rechtsseitigen Fluth- (Leit-) Deiches des Kanals bis zum Berlin-Magdeburger Chausseedamm hin.

Die Gübser Polderdeiche an der Ehle entlang und die Menz-Königsborner Deiche bleiben bis zur Verlegung der Ehle als Rückstaudeiche bestehen und werden als solche und soweit ihr Bestehen nach der Verlegung der Ehle erforderlich ist, wie bisher unterhalten.

Rücksichtlich der Unterhaltung der Sommerdeiche an der Ehle welche auf Grund des Statuts vom 13. Oktober 1856. (Gesetz-Samml. von 1856. S. 956.) angelegt sind, wird nach Maaßgabe der in diesem Statut darüber getroffenen Bestimmungen ein anderes Kataster angelegt, weil durch die Herstellung des Umfluthkanals und seiner Fluth- (Leit-) Deiche das Inundationsgebiet sich in dieser Beziehung verändert.

§. 8.

Die Verbände haben in ihren Deichen die erforderlichen neuen Auslaßschleusen anzulegen und resp. die vorhandenen zu unterhalten. Etwaige Bewässerungsschleusen haben die betreffenden Grundbesitzer, welche deren Einrichtung verlangen, anzulegen und zu unterhalten, nachdem der Plan dazu von der Regierung nach Anhörung des Deichamtes und der Betheiligten genehmigt ist.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nothwendig wird, so hat der betreffende Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 9.

Diejenigen alten Dämme in den Niederungen, welche nicht zu den neuen Deichsystemen gehören, oder welche nicht nach dem Urtheile der Regierung zu Magdeburg als Quelldeiche nützlich und nothwendig sind, in welchem Falle deren Unterhaltung den dabei Betheiligten nach dem Katasterverhältnisse obliegt, können nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche und mit Genehmigung der gedachten Regierung auch schon früher von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden.

Falls die gänzliche oder theilweise Wegräumung im polizeilichen Interesse angeordnet werden sollte, muß dieselbe binnen der vom Deichamte und im Falle der Beschwerde von der gedachten Regierung zu bestimmenden Frist vom betreffenden Deichverbande nach Maaßgabe des Katasters bewirkt werden.

Die Besitzer der an die kassirten Deichstrecken grenzenden Grundstücke können die Vertheilung der Erde von beiden Seiten auf zusammen zehn Ruthen Breite verlangen und müssen sie gestatten, wenn die Erde nicht von den Verbänden zur Verwendung im allgemeinen Interesse beansprucht wird, in welchem Falle sie diesen überlassen werden muß.

Die Stellen, an welchen bei einem Bruche in den oberen Strecken des Hauptdeiches der untere Deich zur Ausführung des eingedrungenen Wassers durchstochen werden muß, sind von dem betreffenden Deichamte unter Genehmigung der Regierung zu Magdeburg im Voraus zu bestimmen.

Der Prestersche Elbvordeich verbleibt den bisherigen Unterhaltungspflichtigen zur Unterhaltung. In seinen Verhältnissen wird nichts geändert.

§. 10.

§. 10.

1) Die bereits bestehenden Hauptgräben in der Niederung sollen, sofern deren Beibehaltung überhaupt erforderlich erscheint, von den bisher dazu Verpflichteten auch ferner unterhalten werden.

2) Neue Entwässerungsanlagen müssen von den speziell dabei Betheiligten angelegt und unterhalten werden.

Der betreffende Deichverband hat dergleichen Anlagen, bei welchen mehrere Grundbesitzer interessirt sind, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von den Verwaltungsbehörden festgestellt ist.

3) Die Herstellung und Unterhaltung bloßer Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

4) Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird unter die Kontrole und Schau der Deichverwaltung gestellt.

5) Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

6) Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederungen das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 11.

Es werden 5 Kataster aufgestellt und zwar:

a) für die gemeinsamen Anlagen der drei Deichverbände (§. 2. und §. 7. sub. 1.);

b) für die Normalisirung, Wiederherstellung und Unterhaltung der Deiche ꝛc. in jedem der drei Deichpolder (§. 7. sub. 2. bis 4.).

In diesen Katastern werden alle von der Verwallung geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden Klassen veranlagt:

I. Klasse: Hof- und Baustellen, Gärten und Acker bester Qualität (Weizenboden I. und II. Klasse und Gerstenland I. Klasse);

II. Klasse: der Acker geringer Qualität (Weizenboden III. Klasse, Gerstenland II. Klasse und Haferland I. Klasse);

III. Klasse: leichter Acker (Haferland II. und III. Klasse und 3—9jähriges Roggenland);

IV. Klasse: Wiesen, Hütung und Forst.

Die Grundstücke der I. Klasse werden mit ihrer vollen Fläche, die Grund-

stücke der II. Klasse werden mit $\frac{2}{3}$, der III. Klasse werden mit $\frac{1}{3}$, der IV. Klasse werden mit $\frac{1}{5}$ ihres wirklichen Flächeninhalts herangezogen.

Bei den Katastern für den Magdeburger und den Ehle-Deichverband tritt die Modifikation ein, daß die in Winterdeichschutz bisher belegenen Grundstücke nur zur Hälfte in der betreffenden Klasse gegen die bisher der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesenen Grundstücke herangezogen, bei dem Ehle-Deichverband aber zugleich die im Rückstau der Elbe verbleibenden Grundstücke von Beiträgen ganz frei gelassen werden;

c) für die erste Herstellung des Winterdeiches in der Kreuzhorst mit der wasserfreien Kupirung der alten Elbe bis zum Anschluß an den Rehbergdeich (§. 7. sub 3.).

Für dies Kataster werden drei Wasserklassen angenommen und zwar werden die Grundstücke in Klasse I. mit ihrer vollen Fläche, in Klasse II. mit der Hälfte und die Grundstücke in Klasse III. mit $\frac{1}{3}$ ihres wirklichen Flächeninhalts herangezogen.

Etwaige erhebliche Verschiedenheiten in der Bonitirung und Nutzungsart werden durch Herabsetzung in eine andere Klasse ausgeglichen.

Die Kataster werden von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufgestellt. Behufs der definitiven Feststellung der Kataster sind dieselben von dem Deichregulirungs-Kommissarius den Deichämtern vollständig, dem Fiskus, den einzelnen Dominien und Gemeindevorständen extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte der Regierung zu Magdeburg eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und bei dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei demselben angebracht werden können.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Anzahl und das Verhältniß der Katasterklassen angebracht werden können, sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten für jeden Verband und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessung ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten in Betreff der Ueberschwemmungsgefahr ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann. Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und die Deichamts-Deputirten andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden, und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls tritt die Entscheidung der Regierung ein.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben die Beschwerdeführer. Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind dieselben von der Regierung

in Magdeburg auszufertigen und dem betreffenden Deichamte zuzustellen. ald die Kataster entworfen sind, werden die Beiträge danach erhoben, vorlich der Ausgleichung nach erfolgter Feststellung derselben.

§. 12.

I. Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte jeden andes wird, wie nachsteht, festgesetzt:

A. zum Deichamte des Magdeburger Deichverbandes bestellen:

1)	das Klostergut	Prester	1 Repräsentanten,
2)	" "	Zipkeleben	1 "
3)	die Gemeinde	Pechau	1 "
4)	" "	Cracau	1 "
5)	" "	Prester	1 "

B. zum Deichamte des Elbenauer Werder-Deichverbandes bestellen:

1)	der Königliche	Forstfiskus	1 Repräsentanten,
2)	das Kloster U. l. Frauen als Besitzerin der Kreuzhorst		1 "
3)	das Rittergut	Randau	1 "
4)	die Gemeinde	Ranies	1 "
5)	" "	Elbenau	1 "
6)	" "	Grünewalde	1 "
7)	" "	Plötzky	1 "
8)	" "	Pretzien	1 "
9)	" "	Randau	1 "
10)	" "	Calenberge	1 "

C. zum Deichamte des Ehle-Deichverbandes bestellen:

1)	das Rittergut	Königsborn	1 Repräsentanten,
2)	" "	Wahlitz	1 "
3)	" "	Woltersdorf	1 "
4)	die Gemeinde	Pechau	1 "
5)	" "	Plötzky	1 "
6)	" "	Gübs	1 "
7)	" "	Menz	1 "
8)	" "	Wahlitz	1 "
9)	" "	Woltersdorf	1 "

Nach Feststellung der Deichkataster bleibt es dem Minister für die landhschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, die Bezirke und das Stimmverhältniß in denselben nach Anhörung des betreffenden Deichamtes durch Verfügung anderweit unter Berücksichtigung der Beitragspflicht zu ordnen.

II. Es gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

a) Jeder Repräsentant hat Eine Stimme im Deichamte zu führen.

b) Die Vertreter für die fiskalischen Besitzungen werden von der Regierun und für das Kloster Unser Lieben Frauen und die Kloster Bergesch Stiftung von dem Provinzial-Schulkollegium in Magdeburg ernannt.

c) Die Stimme eines Rittergutes wird von dessen Besitzer oder dem vor diesem selbst erwählten Vertreter geführt.

d) Die Gemeinden werden durch ihren Ortsvorsteher repräsentirt oder durch dessen gewöhnliche Stellvertreter. An Stelle des letzteren kann der Ortsvorsteher aus der Zahl der Deichgenossen seiner Gemeinde einen anderen Vertreter erwählen.

e) Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

f) Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

g) Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Gutes.

h) Der Stellvertreter eines Repräsentanten nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen dessen Stelle ein und tritt für ihn interimistisch ein, wenn der Repräsentant stirbt oder die Bedingung seiner Wählbarkeit aufhört.

III. Zur Ordnung und Verwaltung der den drei Deichverbänden gemeinsam obliegenden Angelegenheiten (§§. 2. 6. 7. sub 1.) wird, sobald das Mandat der Baukommission (§. 5.) vollständig erledigt ist, eine besondere Kommission gebildet, welche besteht:

a) aus den drei Deichhauptleuten der Verbände,

b) aus je zwei Repräsentanten aus jedem Deichamte der drei Deichverbände,

c) aus einem Kanalinspektor, welchen die unter a. und b. genannten Mitglieder wählen.

Von den drei Deichhauptleuten hat derjenige, welcher als Deichhauptmann am längsten fungirt, den Vorsitz in dieser Kommission, bei gleicher Amtsdauer der älteste den Jahren nach. Bei Krankheit oder Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt derjenige der beiden anderen Deichhauptleute, welcher am längsten fungirt, resp. der älteste ist, den Vorsitz.

Der Königliche Wasserbaubeamte des Bezirks ist zu diesen Sitzungen einzuladen, hat aber in denselben nur berathende Stimme, wofern er nicht als Kanalinspektor gewählt ist.

Die

Die Regierung kann besondere Kommissarien zu den Sitzungen abordnen. Der Landrath des ersten Jerichowschen Kreises ist berechtigt, den Sitzungen mit Stimmrecht beizuwohnen und ist zu denselben einzuladen.

III. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen in Betreff der Abschnitte I. und II.

§. 13.

Die Lage und die Abmessungen des Fluthprofils, seiner Fluth- (Leit-) Deiche mit den nöthigen Schleusen und Sielen, der erforderlichen Durchstiche, Durchfuhrten, Appareillen 2c. des oberen Abschlußwerks, der Kupirungen in der alten Elbe, endlich der sämmtlichen Deichanlagen 2c. in den drei Deichverbänden werden — soweit sie nicht schon in den vorstehenden Paragraphen bestimmt sind — bei der Ausführung von den Staatsverwaltungsbehörden näher festgesetzt.

§. 14.

Die Arbeiten werden nicht durch Naturalleistungen der betheiligten Grundbesitzer und Deichgenossen, sondern für Geld aus den Spezialbaukassen resp. Deichkassen ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zur Herstellung und Unterhaltung der Sozietätsanlagen, zur Besoldung der Beamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten der Sozietät und Verbände etwa kontrahirten Schulden sind von den betheiligten Grundbesitzern und Deichgenossen nach den von der Regierung auszufertigenden Katastern aufzubringen.

§. 15.

Der gewöhnliche Beitrag zur Unterhaltung der den drei Verbänden gemeinsam obliegenden Anlagen wird auf 2 Sgr. 6 Pf. pro Normalmorgen, der Beitrag zur Unterhaltung der Deiche in jedem Verbande auf 5 Sgr. pro Normalmorgen festgesetzt, und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds in jedem der drei Deichverbände auf 10,000 Rthlr. bestimmt.

§. 16.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für diese drei Verbände und den für den Fluthumlauf gebildeten Gesammtverband Gültigkeit haben, soweit sie nicht in dem vorstehenden Statute abgeändert sind.

§. 17.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 24. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Für den abwesenden Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.

Leonhardt.

(Nr. 7180.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1868., betreffend die Aenderung des Statuts für das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg.

Auf den Bericht vom 3. August d. J. will Ich, in Folge des am 5. Februar d. J. von der Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg gefaßten Beschlusses, hierdurch nachfolgenden Zusatz zu §. 1. Abschnitt I. der durch Verordnung vom 24. Januar 1856. (Gesetz-Samml. für Hannover de 1856. Abtheilung I. S. 37. ff.) bestätigten Aenderungen des Statuts für das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg genehmigen:

„Die ritterschaftliche Kreditkommission wird ermächtigt, sobald und so lange das Kreditinstitut selbst für die seinerseits angeliehenen Kapitalien seinen Gläubigern durchgängig mehr als drei und ein halbes Prozent Zinsen zu zahlen hat, nach demselben Verhältnisse die jährlichen Beiträge der von jetzt ab in das Institut aufzunehmenden Mitglieder über die im §. 1. Abschnitt I. der gedachten Verordnung bestimmten Prozentsätze zu erhöhen."

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 8. August 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 57.

(Nr. 7181.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heiligenbeil über Thomsdorf, Rehfeld, Eisenberg, Königlich Rödersdorf und Groß-Hasselberg nach Lichtenfeld, 2) von Kobbelbude an der Ostbahn über Perwilten, Legnitten nach Pörschken, 3) von Zinten über Korschellen bis zur Pr. Eylauer Kreisgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, beschlossenen chausseemäßigen Ausbau der Straßen: 1) von Heiligenbeil über Thomsdorf, Rehfeld, Eisenberg, Königlich Rödersdorf und Groß-Hasselberg nach Lichtenfeld, 2) von Kobbelbude an der Ostbahn über Perwilten, Legnitten nach Pörschken, 3) von Zinten über Korschellen bis zur Pr. Eylauer Kreisgrenze, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Heiligenbeil das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen und hinsichts der Unterhaltung der aus Staatsfonds zu erbauenden Chaussee von Mehlsack nach Zinten. Zugleich will Ich dem genannten Kreise, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der zu 1. bis 3. bezeichneten Straßen, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Ausgegeben zu Berlin den 9. September 1868.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 20. Juli 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7182.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Heiligenbeiler Kreises auf dem Kreistage vom 16. März d. J. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à 500	Thaler,
60,000	"	à 100	"
20,000	"	à 50	"
= 100,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Zugleich für den Minister des Innern.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des

Heiligenbeiler Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 16. März 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Heiligenbeiler Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben,

Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, dem Staatsanzeiger, dem Heiligenbeiler Kreisblatt, der Ostpreußischen Zeitung und der Hartungschen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Heiligenbeil, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Braunsberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heiligenbeil gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Zinten, den ..ten ..... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Kommission des Kreises Heiligenbeil.

Bemerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Erster (bis Zehnter) Zinskupon I. Serie

zu der

Kreis-Obligation des Heiligenbeiler Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heiligenbeil.

Zinten, den ..ten ..... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Kommission des Kreises Heiligenbeil.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Bemerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Heiligenbeiler Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Heiligenbeiler Kreises

Littr..... № .... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heiligenbeil, sofern dagegen Seitens des Inhabers der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Zinten, den ..ten ..... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Kommission des Kreises Heiligenbeil.

Bemerkung:

1) Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.
2) Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 7183.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, IV. Emission. Vom 27. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Stuhmer Kreises auf dem Kreistage vom 10. Juni 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, außer den durch die Privilegien vom 21. November 1864. (Gesetz-Samml für 1865. S. 1. ff.), vom 14. Mai 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 387. ff.) und vom 27. April 1868. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 505. ff.) genehmigten Anleihen von zusammen 110,000 Thalern, annoch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: Dreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à	500	Thaler,
6,000	"	à	100	"
2,000	"	à	50	"
2,000	"	à	25	"
= 30,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

des

Stuhmer Kreises

IV. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 10. Juni 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission des Stuhmer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, sowie in dem Kreisblatte des Stuhmer Kreises, in der Danziger Zeitung und in dem Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Stuhm, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Marienburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu ..... gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Stuhm, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanzkommission des Stuhmer Kreises.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Stuhmer Kreises

IV. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stuhm.

Stuhm, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanzkommission des Stuhmer Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Stuhmer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Stuhmer Kreises IV. Emission

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stuhm, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

Stuhm, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanzkommission des Stuhmer Kreises.

(Nr. 7184.) Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Eszerninken nach Bidszuhnen an der Kraupischkehmen-Lycker Staatsstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Eszerninken nach Bidszuhnen an der Kraupischkehmen-Lycker Staatsstraße, im Kreise Darkehmen, Regierungsbezirk Gumbinnen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Darkehmen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 11. August 1868.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7185.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1868., betreffend die Bestimmung des Sitzes der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rechnungskommission.

Auf Ihren Bericht vom 11. d. M. bestimme Ich, daß die für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtende Rechnungskommission ihren Sitz nicht, wie im §. 1. der Verordnung vom 31. August 1867., betreffend das Rechnungswesen in den neu erworbenen Landestheilen (Gesetz-Samml. S. 1442.), bestimmt war, in Kiel, sondern in Schleswig haben soll.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wiesbaden, den 14. August 1868.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 58.

(Nr. 7186.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Oeldener Bahnhofe an der Cöln-Mindener Eisenbahn, im Kreise Beckum, Regierungsbezirks Münster, durch Oelde in der Richtung auf Warendorf bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Stadtgemeinde Oelde, im Kreise Beckum, Regierungsbezirks Münster, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straße vom Oeldener Bahnhofe an der Cöln-Mindener Eisenbahn durch Oelde in der Richtung auf Warendorf bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadtgemeinde Oelde das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Stadtgemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 18. September 1868.

(Nr. 7187.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lyck über Sentken und Wysocken nach Kallinowen, 2) von Wysocken über Mykolaiken nach der Oletzkoer Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Sentken über Pissanitzen nach Borszymmen, 4) von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wischniewen nach der Landesgrenze bei Tworken, 5) vom Amtsvorwerke Lyck nach Claußen und 6) von Lyck nach Grabnick, im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chausseen: 1) von Lyck über Sentken und Wysocken nach Kallinowen, 2) von Wysocken über Mykolaiken nach der Oletzkoer Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Sentken über Pissanitzen nach Borszymmen, 4) von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wischniewen nach der Landesgrenze bei Tworken, 5) vom Amtsvorwerke Lyck nach Claußen und 6) von Lyck nach Grabnick, im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Lyck das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wiesbaden, den 14. August 1868.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7188.)

(Nr. 7188.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 14. August 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Lycker Kreises auf dem Kreistage vom 14. Februar 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, außer der durch das Privilegium vom 2. Juni 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 382. ff.) genehmigten Ausgabe von Kreis-Obligationen im Betrage von 25,000 Thalern, noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000	Thaler	à	1000	Thaler,
15,000	"	à	500	"
50,000	"	à	100	"
20,000	"	à	50	"
5,000	"	à	25	"
= 100,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 14. August 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Zugleich für den Finanzminister.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Lycker Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant,**

II. Emission.

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 14. Februar 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Lycker Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslooſung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate April jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslooſungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, in der Königsberger Hartungschen Zeitung, dem Kreisblatte des Lycker Kreises und dem Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen postnumerando, am 2. Januar und am 1. Juli

je-

jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Lyck, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lyck.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lyck gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lyck, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lycker Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

(I. Serie)

zu der

Kreis-Obligation des Lycker Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lyck.

Lyck, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lycker Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Lycker Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Lycker Kreises II. Emission

Littr. ..... № ..... über Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..* Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lyck nach Maaßgabe der diesfälligen in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Lyck, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lycker Kreise.

(Nr. 7189.) Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Frankenstein für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kreisgrenze zwischen Ober-Pomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee bei Camens, im Regierungsbezirk Breslau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Frankenstein, im Regierungsbezirk Breslau, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Kreisgrenze zwischen Ober-Pomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee bei Camens genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Frankenstein das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nr. 7191. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Kirchdorf, im Kreise Bunzlau, Regierungsbezirk Liegnitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kommunal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Kirchdorf, im Kreise Bunzlau, Regierungsbezirk Liegnitz, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadtgemeinde Bunzlau das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Stadtgemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1865.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:

Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nr. 7191.) Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868., betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868. auszufertigenden Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 10. August cr. will Ich hierdurch genehmigen, daß die auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868. (Gesetz-Samml. S. 521.) auszufertigenden, auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 16,000 Thalern nebst den zugehörigen Zinskupons und Talons, in Abänderung des dem Privilegium anliegenden Schemas, statt der Bezeichnung „dritte Serie" die Bezeichnung „vierte Emission" erhalten.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.
Zugleich für den Finanzminister.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 7192.) Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Lenzen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise West-Priegnitz, Regierungsbezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße im Kreise West-Priegnitz, Regierungsbezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadt Lenzen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße.

Zugleich will Ich der gedachten Stadt, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Homburg v. d. Höhe, den 19. August 1868.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7193.) Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1868., betreffend die Auflösung der Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Ich will Sie nach Ihrem Antrage vom 19. August d. J. hierdurch ermächtigen, die mittelst Meines Erlasses vom 1. Mai 1865. angeordnete Kommission mit der Firma „Königliche Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn" aufzulösen und die noch zu erledigenden Geschäfte, beziehungsweise die Weiterführung derselben der Eisenbahn-Direktion in Hannover zu übertragen.

Coblenz, den 23. August 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7194.) Statut der Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler im Kreise Ottweiler. Vom 28. August 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1843., S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Eigenthümer der in dem Interessentenverzeichnisse des Bürgermeisters Merten vom 6. Juni 1867. als betheiligt aufgeführten Grundstücke an der Theel, in den Flurgemarkungen 2., 3. und 7. und Distrikten vor dem Wald, in der Erzwies und in der Reitzfurth auf dem Banne von Sotzweiler werden Behufs Verbesserung dieser Grundstücke durch Be- und Entwässerung zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler

mit dem Wohnsitz bei ihrem jedesmaligen Vorsteher vereinigt.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plane, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ꝛc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers

fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt, unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indessen zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. So weit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumniß erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich pro Morgen eine von der Versammlung der Wiesengenossen zu beschließende Vergütung.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen. Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme, wer mehr als einen halben Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer mehr als Einen Morgen besitzt, drei Stimmen.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Min-

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist jeder Wiesengenosse, der den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein für alle Mal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Bewässerungs-

anlage eigenmächtig verändern bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil zahlt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist. Sollte hiernach eine Wahl in der Gemeinde Sotzweiler nicht erfolgen können, so kann dieselbe durch eine Wahl von Einem resp. zwei Mitgliedern aus der nächst benachbarten Gemeinde ergänzt werden.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Urparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Königlichen Regierung in Trier als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 28. August 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
Gr. zu Eulenburg.

Für den Justizminister:
v. Roon.

(Nr. 7195.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1868., betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen.

Auf den Bericht vom 25. August d. J. genehmige Ich die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen. Von den Mitgliedern der Handelskammer und den Stellvertretern sollen künftighin mindestens je einer dem Gemeindebezirk Uerdingen angehören.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. August 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 59.

(Nr. 7196.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg. Vom 4. September 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 5. Februar 1868. beschlossen hat, ihr Unternehmen nach Maaßgabe des dem Gesetze vom 11. März 1868. beigefügten Vertrages vom 30. November 1867. (Gesetz-Samml. von 1868. S. 270. ff.) auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg von einem durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bestimmenden, nicht südlicher als Pakosz oder Inowraclaw belegenen Punkte auszudehnen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den anliegenden funfzehnten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft hiermit bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf das vorgedachte Unternehmen einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg, Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statutennachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. September 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Finanzminister:		Für den Justizminister:
Gr. zu Eulenburg.	Gr. v. Itzenplitz.	v. Roon.

Ausgegeben zu Berlin den 22. September 1868.

Funfzehnter Nachtrag
zu dem
Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft wird auf die Erbauung und den Betrieb einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg ausgedehnt.

Die spezielle Richtung dieser beiden Eisenbahnen ist durch einen vom Königlichen Handelsministerium festgestellten Bauplan, von welchem nur unter besonderer Genehmigung des gedachten Ministeriums abgewichen werden darf, bestimmt.

§. 2.

Das zur Ausführung des neuen Unternehmens erforderliche Anlagekapital ist auf höchstens dreizehn Millionen Thaler angenommen.

Die Beschaffung und Verzinsung dieses Anlagekapitals erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmungen des hierüber ergehenden besonderen Allerhöchsten Privilegiums, sowie des mit der Königlichen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrages vom 30. November 1867.

(Nr. 7197.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von dreizehn Millionen Thaler. Vom 4. September 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 5. Februar 1868. gefaßten Beschlusses, sowie des dem Gesetze vom 11. März 1868. beigefügten Vertrages vom 30. November 1867. (Gesetz-Samml. von 1868. S. 270. ff.) über die Erbauung und den künftigen Betrieb einer Eisenbahn von Posen nach Thorn nebst einer Abzweigung nach Bromberg angetragen worden ist, ihr zu diesem Zwecke die Aufnahme einer Anleihe bis zur Höhe von dreizehn Millionen Thaler gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten und Wir zu dem Bau jener Eisenbahn unter dem heutigen Datum Unsere Genehmigung ertheilt haben, wollen

Wir

Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem beigefügten Schema I. unter der Bezeichnung: Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft Littr. H. (Posen-Thorn-Bromberg), stempelfrei ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in:

4,000	Stück zu	1000	Rthlr., von №	1— 4,000,	zus.	4,000,000 Rthlr.,
8,000	" "	500	" "	4,001—12,000,	"	4,000,000 "
50,000	" "	100	" "	12,001—62,000,	"	5,000,000 "
					Summa	13,000,000 Rthlr.

Jeder Obligation werden Zinskupons für fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von fünf Jahren nach den weiter beigefügten Schemas II. und III. beigefügt. Die Kupons sowie der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier einhalb Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Breslau und in Berlin gezahlt. Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Werden Talons nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab zur Erhebung der neuen Kupons benutzt, so erfolgt die Ausgabe der neuen Kupons nebst Talons nur an die Inhaber der Obligationen.

§. 3.

Für die Zahlung der Zinsen haftet nach Maaßgabe des §. 10. des Vertrages vom 30. November 1867:

1) für das erste ½ Prozent die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft,

2) für die weiteren vier Prozent der Staat mit seinen aus dem Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen aufkommenden Intraden.

Die Zinsgarantie des Staates hört jedoch auf, sobald die Bahnstrecke der projektirten Thorn-Insterburger Eisenbahn von Thorn bis zum Anschluß an die Ostpreußische Südbahn zehn Jahre hindurch im Betriebe gewesen sein wird.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge Gläubiger der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Stammaktien und Prioritäts-Obligationen nebst deren Zinsen und Dividenden in Ansehung der Posen-Thorn-Bromberger Bahn und deren Betriebsmittel.

Insoweit nicht der Staat vermöge der von ihm geleisteten Garantie für die Zinsen aufkommen muß, haben sie auch vor allen Stammaktien der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft nebst deren Zinsen und Dividenden in Ansehung alles übrigen Gesellschaftsvermögens das Vorzugsrecht.

Dagegen bleiben den auf Grund der Allerhöchsten Bewilligungen und Privilegien vom 7. März 1843., 8. Februar 1846., 24. März 1851., 24. Mai 1853., 20. August 1853., 26. Juni 1857., 22. Oktober 1861. und 28. Mai 1866. emittirten Prioritäts-Aktien und Obligationen Littr. A. B. C. D. E. F. und G., im Gesammtbetrage von 27,396,900 Thalern nebst Zinsen, die denselben in Ansehung des Gesellschaftsvermögens eingeräumten Vorzugsrechte vor den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen ausdrücklich reservirt und gesichert.

Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht eingeräumt wird.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst oder deren Einlösungsbetrag nicht gerichtlich deponirt ist. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 5.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der im §. 12. des obengedachten Vertrages vom 30. November 1867. festgesetzten Amortisation, wozu demgemäß nach Fertigstellung der ganzen Bahn alljährlich der über vier einhalb Prozent des Anlagekapitals jährlich aufkommende Reinertrag der Posen-Thorn-Bromberger Bahnstrecke bis zur Höhe eines halben Prozents des Anlagekapitals unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen verwendet wird.

Die Nummern der hiernach in einem Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden im Juli des folgenden Jahres durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

Der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-

ritäts-Obligationen Littr. H. durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

§. 6.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Obligationen geschieht durch die Königliche Direktion in Gegenwart eines Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 7.

Die Auszahlung der ausgelooften Prioritäts-Obligationen erfolgt an dem auf den Ausloosungstermin folgenden 2. Januar in Breslau und in Berlin nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooft und, daß dies geschehen, bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt und es soll, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die in Folge der Kapitalrückforderung von Seiten des Inhabers (§. 8.) oder in Folge einer Kündigung (§. 5.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 8.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalsbeträge anders als nach Maaßgabe der in den §§. 5. und 7. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung der Transportbetrieb auf der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen ist;

c) wenn die im §. 5. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 9.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooſt oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 10.

Die Mortifikation angeblich vernichteter oder verlorener Obligationen erfolgt im Wege des gerichtlichen Aufgebots nach den für das Aufgebot von Privaturkunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei der Königlichen Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 11.

Die in den §§. 5. 6. 7. und 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staatsanzeiger oder die Zeitung, die an seine Stelle tritt, und durch eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats, außer der von demselben übernommenen Zinsgarantie, zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 4. September 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Finanzminister: Gr. zu Eulenburg. Für den Justizminister: Gr. v. Itzenplitz. v. Roon.

Schema I.

Prioritäts-Obligation

der

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

Littr. H. (Posen-Thorn-Bromberg)

№ .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von ..... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten ..... 18.. emittirten Kapitale von 13,000,000 Thaler Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den ..ten ..... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Faksimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

Eingetragen im Lagerbuche № .....

(Trockener Stempel.)

Der Hauptkassen-Rendant.
(Unterschrift durch Stempel.)

(Nr. 7197.) Schema II.

Schema II.

Talon

zu der

Prioritäts-Obligation der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

Littr. H. (Posen-Thorn-Bromberg)

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, wodurch er zugleich über den Empfang der folgenden Serie der Zinskupons quittirt, binnen Jahresfrist, vom ..... ab, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..... Serie der Zinskupons für die Jahre ..... bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Breslau, den ..ten ..... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Unterschrift in Faksimile.)

(Trockener Stempel.)

Schema III.

..... Rthlr. ..... Sgr. ..... Pf. **Serie I. № 1.**

Erster Zinskupon

für die

Prioritäts-Obligation der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

Littr. H. (Posen-Thorn-Bromberg)

№ .....

..... Thaler ..... Silbergroschen hat Inhaber dieses Kupons vom ..... ab aus der Hauptkasse der Oberschlesischen Eisenbahn und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben.

Breslau, den ..ten ..... 18..

(Trockener Stempel.)

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Unterschrift in Faksimile.)

Verjährt am .....
(Gesetz-Samml. für 1868. S. ....)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 60.

(Nr. 7198.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240,000 Thalern. Vom 14. August 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ertheilen, nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung zu Aachen darauf angetragen haben, zum Zweck der Deckung verschiedener außergewöhnlicher Ausgaben und Tilgung älterer Stadtschulden zur Aufnahme eines Darlehns von 240,000 Rthlr., geschrieben: zweimalhundertvierzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

425	Obligationen,	jede zu	400	Rthlr.,	gleich 170,000 Rthlr.,
200	"	"	200	"	" 40,000 "
300	"	"	100	"	" 30,000 "
				in Summa	240,000 Rthlr.

Diese Obligationen werden mit vier einhalb vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen jedes Jahr am 31. Dezember von der Stadt-Renteikasse zu Aachen gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich anderthalb Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß in zweiunddreißig Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden.

Ausgegeben zu Berlin den 25. September 1868.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine Kommission gebildet, bestehend aus dem Oberbürgermeister und zwei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen zu 400 Rthlr. von 1. bis einschließlich 425., jene zu 200 Rthlr. von 426. bis einschließlich 625., und endlich jene zu 100 Rthlr. von 626. bis 925. inkl. nach dem angehängten Schema ausgestellt, von der Kommission (§. 2.) und dem Stadt-Rentmeister unterzeichnet und von dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten kontrasignirt.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten 8 Jahre Zinskupons und Talons nach dem angehängten Schema beigegeben.

Mit Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons und Talons durch die städtische Gemeindekasse an die Vorzeiger der Talons oder, wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt.

Die Kupons werden mit dem Faksimile des Oberbürgermeisters und der Kommission versehen. Die Talons werden mit dem Faksimile der Kommittirten der Stadtverordneten versehen und von dem Oberbürgermeister unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Stadt-Renteikasse gezahlt.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwendet werden.

§. 7.

Die nach der Bestimmung unter §. 1. einzulösenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt. Auch behält sich die Gemeinde das Recht vor,

vor, sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und Beträge in angemessener Frist vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verlooſung geschieht durch die im §. 2. bezeichnete Kommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verlooſung wird ein von dem Oberbürgermeister und den übrigen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooſten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Stadt-Renteikasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooſten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fällig werdenden Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Nummern der ausgelooſten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 13. gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen und die Kapitalbeträge derselben zu milden Stiftungen verwendet werden.

§. 11.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schulden haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften und kann, wenn die Zinsen oder die ausgelooſten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 12.

Die in §§. 4. 7. 8. und 10. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger, durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen oder den Oeffentlichen Anzeiger derselben, durch die Aachener Zeitung und durch das Echo der Gegenwart zu Aachen. Sollte im Laufe der Zeit die eine oder die andere dieser Zeitungen eingehen, so hat die Stadtverwaltung zu Aachen mit Zustimmung der Regierung dasjenige zu Aachen oder auswärts erscheinende

Blatt resp. die Blätter zu bestimmen, welche an die Stelle der ausfallenden treten, und diese Bestimmung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere (§§. 1. bis 13.) mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der im §. 2. dieses Privilegii genannten Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Aachen statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Aachen;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 12. dieses Privilegii angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der fünfte treten.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Wiesbaden, den 14. August 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Zugleich für den Finanzminister.

Zu der gegenwärtigen Obligation sind die Zinskupons der ersten Serie

pro 18..
bis inkl. 18..

nebst Anweisung zur Empfangnahme der Kupons für die folgende Serie (Talon) hier beigefügt.

№.....

Aachener Stadt-Obligation

über

.....Thaler Preußisch Kurant.

Bei der Zurückzahlung des Kapitals müssen außer dieser Obligation auch alle ausgehändigte Kupons für die noch nicht verfallenen Zinsen nebst der Anweisung zur Empfangnahme der Zinskupons für die folgende Serie zurückgegeben werden.

Der unterzeichnete Oberbürgermeister und die mitunterzeichneten beiden Kommittirten der Stadtverordneten der Stadt Aachen urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser, in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..... ausgefertigten Schuldverschreibung № ..... die Summe von ..... Thalern, deren Empfang hierdurch von dem unterzeichneten Stadt-Rentmeister bescheinigt wird, an die Stadtgemeinde von Aachen zu fordern hat. Die auf vier und ein halbes Prozent festgesetzten Zinsen werden Ende Dezember jeden Jahres von der Stadt-Renteikasse hierselbst gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird, dem festgestellten Tilgungsplane gemäß, aus dem jährlichen Amortisationsfonds mittelst Verloosung in den Jahren 186. bis inkl..... zurückgezahlt, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist. Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammtvermögen der Stadt. Diejenigen Zinsen, welche nicht in den nächsten fünf Jahren, nachdem sie verfallen waren, erhoben worden, sind der Stadt verfallen und sollen zu milden Zwecken verwendet werden.

Aachen, den ..ten ..... 18..

Der Oberbürgermeister. (Unterschrift.)

Die Kommittirten der Stadtverordneten. (Unterschriften.)

Der Stadt-Rentmeister. (Unterschrift.)

Kontrasignirt
N. N.

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen im Betrage von 240,000 Thalern. Vom .....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Zinsen pro 18.., .. Thlr. .. Sgr.

.... ter Kupon

zur

Aachener Stadt-Obligation

sub № ..... de 1868.

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt am 31. Dezember 18.. an Zinsen der vorgenannten Obligation aus der Aachener Stadt-Renteikasse ..... Preußisch Kurant.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn der Geldbetrag desselben nicht bis zum 1. Januar 18.. erhoben ist.

Aachen, den ..ten ..... 18..

Der Oberbürgermeister. (Faksimile.) Die Kommittirten der Stadtverordneten. (Faksimilia.)

Mit diesem Talon sind die Zinskupons der ersten Serie pro ..... bis inkl. ..... ausgehändigt worden.

Talon

zur

Obligation der Stadt Aachen

sub №..... de 1868.

Inhaber dieses empfängt im Monat Januar 1876. bei der hiesigen Stadt-Renteikasse die neue Serie der Zinskupons zur vorbezeichneten Obligation de 1868. über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Aachen, den ..ten ..... 18..

Der Oberbürgermeister. (Unterschrift.) Die Kommittirten der Stadtverordneten. (Faksimilia.)

(Nr. 7199.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 17. August 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 28. November 1867. beschlossen worden, die zur unentgeltlichen Hergabe des innerhalb der Grenzen des Kreises belegenen Grund und Bodens für die Thorn-Insterburger Eisenbahn an den Staat erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 20,000 Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 20,000 Thalern, in Buchstaben zwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10	Stück	zu	1000	Thaler	=	10,000 Rthlr.
10	"	"	500	"	=	5,000 "
30	"	"	100	"	=	3,000 "
40	"	"	50	"	=	2,000 "
					=	20,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem und einem halben Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Zugleich für den Finanzminister.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

des

Kreises Löbau

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kuraut.

Auf Grund des unterm ..... landesherrlich bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 28. November 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 20,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau im Kreise Löbau Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von zwanzig Tausend Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem und einem halben Prozent des Kapitals jährlich und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate April jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds zu größeren Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder und dem Kreisblatte des Kreises Löbau.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung,

bei

bei der Kreis-Chausseebaukasse in Neumark, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Fälligkeitstermine an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Löbau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Neumark gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Neumark, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Kreise Löbau.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Kreises Löbau

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Neumark.

Neumark, den ..ten ..... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Löbau.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Kreises Löbau.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Löbau

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Neumark, insofern Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch dagegen eingegangen ist.

Neumark, den ..ten ..... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Löbau.

(Nr. 7200.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1868., betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 28. August d. J. zu der von den Gebrüdern Lossen auf der Concordia-Hütte bei Bendorf, im Kreise Coblenz, beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem genannten Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die neue Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich bei Rückgabe des Situationsplans, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 2. September 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7201.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 20. und 24. des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen in der Rheinprovinz. Vom 14. September 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. September d. J. die von dem Verwaltungsrathe der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen in der Rheinprovinz in dem notariellen Protokolle vom 28. Mai d. J. verlautbarten Abänderungen der §§. 20. und 24. des Gesellschaftsstatuts zu genehmigen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst den genehmigten Statutänderungen wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 14. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

(Nr. 7202.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur in der Generalversammlung vom 19. März 1868. beschlossenen zweiten Statutnachtrages. Vom 15. September 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. September 1868. den zweiten Statutnachtrag, welcher von der Generalversammlung der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur am 19. März d. J. beschlossen worden ist, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statutnachtrage wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 61.

(Nr. 7203.) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich Preußische Behörden und Beamte. Vom 14. Juni 1868.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Wunsche Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Ausführung einer neuen Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt durch Königlich Preußische Behörden und Beamte bewirken zu lassen, sind zur Feststellung der dieserhalb erforderlichen näheren Bestimmungen:

Königlich Preußischer Seits:

der Ministerial-Direktor Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Bitter,

und

Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Seits:

der Geheime Finanzrath Schwartz

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen.

Artikel 1.

Die Ausführung der Arbeiten zur Veranlagung

a) der Grundsteuer von den Liegenschaften,

b) der Gebäudesteuer

im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, mit Einschluß der Entscheidung über die hierbei vorkommenden Streitigkeiten und Beschwerden, soll unter der Leitung des Königlich Preußischen Finanzministeriums durch die von diesem hiermit zu beauftragenden Königlich Preußischen Behörden und Beamten erfolgen.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Oktober 1868.

Artikel 2.

Dem Verfahren hierbei und den Entscheidungen sollen die für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt dieserhalb ergehenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden.

Die zur Ausführung dieser Gesetze und Verordnungen erforderlichen Instruktionen und Verfügungen erläßt das Preußische Finanzministerium.

Den mit der Ausführung zu beauftragenden Königlich Preußischen Behörden und Beamten werden hierbei durch die Fürstlich Schwarzburgischer Seits zu erlassenden Gesetze dieselben Befugnisse beigelegt, welche ihnen bei der in Preußen stattgefundenen Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung eingeräumt waren.

Artikel 3.

Soweit bei dem Verfahren die Mitwirkung Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Kreis- und Lokalbehörden oder Beamten erforderlich wird, sind dieselben den in Bezug hierauf ergehenden Anordnungen des Königlich Preußischen Finanzministeriums, beziehungsweise der von diesem beauftragten Behörden und Beamten Folge zu leisten verpflichtet.

Die bei der Ausführung mitwirkenden Königlich Preußischen Beamten, Feldmesser u. s. w. unterliegen auch in ihren diesfälligen Geschäften den Preußischen Disziplinarvorschriften und verbleiben unter Preußischer Disziplin.

Artikel 4.

Dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministerium bleibt unbenommen, sich über die jeweilige Lage der Veranlagungsarbeiten und deren Fortgang durch abzusendende Beamte, welche auch den bezüglichen Operationen im Felde u. s. w. beiwohnen können, in fortdauernder Kenntniß zu erhalten. Wenn demselben spezielle Auskunft über einzelne Punkte wünschenswerth erscheint, und es zu besonderen Anträgen Veranlassung finden sollte, wird es sich dieserhalb mit dem Königlich Preußischen Finanzministerium in Verbindung setzen und das Letztere darauf das Erforderliche veranlassen.

Artikel 5.

Wegen Remunerirung der Beamten, Kommissionsmitglieder, Feldmesser, und wegen der sonstigen Kosten des Verfahrens werden die in Preußen geltenden Vorschriften in Anwendung gebracht und darnach die erforderlichen Anweisungen vom Königlich Preußischen Finanzministerium erlassen.

Ueber das Verfahren bei Bezahlung oder Erstattung der entstehenden Kosten erfolgt zwischen dem Königlich Preußischen Finanzministerium und dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministerium besondere Vereinbarung.

Artikel 6.

Die Ausführung des Vertrages beginnt sogleich nach erfolgter Ratifikation des-

desselben und tritt derselbe mit dem Abschluß der Veranlagungsarbeiten durch die nach den Resultaten der letzteren bewirkte Steuervertheilung außer Wirksamkeit.

Innerhalb der Ausführung selbst kann der Vertrag nur unter Zustimmung beider Kontrahenten zur Auflösung gebracht werden.

Artikel 7.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 14. Juni 1868.

(L. S.) Bitter. (L. S.) Schwartz.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

(Nr. 7204.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. September 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Thüringische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 16. Mai 1868. beschlossen hat, ihr Unternehmen nach Maaßgabe des dem Gesetze vom 23. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 561.) beigefügten Vertrages, welcher unterm 4. Dezember 1867. zwischen den Vertretern der darin genannten Regierungen und der Gesellschaftsdirektion unter gleichzeitiger Anerkennung des ebendort veröffentlichten Staatsvertrages vom 18. März 1867. vereinbart worden, auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht auszudehnen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft hierzu, beziehungsweise zum Baue und Betriebe dieser Eisenbahn auf der in das diesseitige Staatsgebiet fallenden Strecke, hierdurch Unsere landesherrliche Konzession ertheilen, auch den anliegenden, von den durch die Generalversammlung hierzu ermächtigten Gesellschaftsvorständen aufgestellten Statutnachtrag hiermit bestätigen. Zugleich bestimmen Wir, daß nach näherer Maaßgabe der vorbezeichneten Verträge die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, insbesondere für die Preußische Strecke diejenigen über die Expropriationen und über das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf das vorgedachte Eisenbahn-Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. September 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Justizminister:
Gr. v. Itzenplitz. v. Roon.

Statuten-Nachtrag

bezüglich

der Eisenbahn von Gera nach Eichicht.

---

§. 1.

Das Unternehmen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wird auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, von der Station Gera ausgehend über Saalfeld bis zum Fuß des Thüringer Waldes bei Eichicht, nach Maaßgabe des zwischen der Königlich Preußischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und Fürstlich Reußischen Regierung einerseits, und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vertreten durch ihre Direktion, andererseits, abgeschlossenen Vertrages vom 4. Dezember 1867. ausgedehnt.

§. 2.

Das zur Ausführung des neuen Unternehmens erforderliche Anlagekapital wird auf 6,000,0000 Thaler, in Worten sechs Millionen Thaler, angenommen.

§. 3.

Die Beschaffung der 6,000,000 Thaler erfolgt durch Ausgabe von 60,000 Stück mit 4½ Prozent verzinslicher Stammaktien Littr. C. der Thüringischen Eisenbahngesellschaft in Apoints von 100 Thalern Nominalwerth, unter Zinsgarantie Seitens der betheiligten Staaten und der Thüringischen Eisenbahn-

ge-

gesellschaft nach Maaßgabe der §§. 5. 8. und 11. des Vertrages vom 4. Dezember 1867.

Der etwaige Mehrbedarf an Anlagekapital wird in Gemäßheit des §. 5. des erwähnten Vertrages festgestellt und ist für Rechnung des Thüringischen Stamm-Unternehmens aufzubringen.

§. 4.

Für die Ausgabe der Stammaktien Littr. C. ist die Bestimmung im §. 4. des Vertrages vom 4. Dezember 1867. maaßgebend. Die desfallsigen Bekanntmachungen erläßt die Direktion nach Vorschrift des §. 11. des Statuts der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vom 3. und 5. August 1844., sowie des §. 4. des Statuten-Nachtrages vom Jahre 1856.

§. 5.

Die neuen Stammaktien Littr. C. werden nach dem anliegenden Schema mit der fakſimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Direktionsmitglieder der Thüringischen Eisenbahngesellschaft unter fortlaufenden Nummern stempelfrei ausgefertigt. Sie erhalten Dividendenscheine nach dem unter B. beigefügten Muster und Talons nach dem Muster C.

Die Dividendenscheine werden mit dem Garantie-Kontrolstempel versehen.

Bezüglich des Aufgebots vernichteter, verlorener, oder sonst abhanden gekommener Aktien greifen die Bestimmungen des §. 22. des Statuts der Thüringischen Eisenbahngesellschaft Platz. Ein Aufgebot von Dividendenscheinen ist unzulässig.

§. 6.

Die Besitzer der Stammaktien Littr. C. nehmen an dem Reinertrage des Stamm-Unternehmens der Gesellschaft und dessen etwaigen künftigen Erweiterungen nicht Theil, sind vielmehr lediglich auf den Reinertrag der neuen Zweigbahn, beziehungsweise auf die von den betheiligten Staaten und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft garantirten Zinsen nach den Bestimmungen des Vertrages vom 4. Dezember 1867. angewiesen.

Hiernach wird der Reinertrag bis zu 5 Prozent ausschließlich an die Inhaber der Stammaktien Littr. C. vertheilt. Uebersteigt der Reinertrag 5 Prozent, so fließt von diesem Ueberschuß die Hälfte den betheiligten Staatsregierungen Behufs Abtragung der in den Vorjahren in Folge der übernommenen Garantie geleisteten Zuschüsse nach Maaßgabe ihrer Betheiligung, ein Viertel den Stammaktien Littr. A., einschließlich der drei Staatsaktien, und ein Viertel den Stammaktien Littr. C. zu.

Sind die Zuschüsse der Staatsregierungen vollständig zurückerstattet, so wird der 5 Prozent übersteigende Ueberschuß des Reinertrages zwischen den Stammaktien Littr. A., einschließlich der drei Staatsaktien, und den Stammaktien Littr. C. je zur Hälfte vertheilt.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft ist die neue Zweigbahn nicht verhaftet.

§. 7.

§. 7.

Jedem Besitzer von Stammaktien Littr. C. zum Gesammt-Nominalwerth von mindestens Eintausend Thalern steht die Befugniß zu, an den Generalversammlungen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft Theil zu nehmen und ein Stimmrecht darin auszuüben:

1) in solchen Angelegenheiten, welche ausschließlich die Gera-Saalfeld-Eichichter Eisenbahn betreffen;

2) bei den Beschlüssen über die Aufnahme von Anleihen zu Lasten der eben genannten Bahn;

3) bei den Beschlüssen über die Ergänzung oder Abänderung dieses Statuten-Nachtrags.

Bezüglich der Legitimation der Besitzer der Aktien Littr. C. zur Theilnahme an den Generalversammlungen, der Zählung und Feststellung ihrer Stimmen, und der höchsten zulässigen Anzahl derselben finden die Vorschriften der §§. 26. bis 28. des Statuts Anwendung.

Zur Feststellung der Stimmberechtigung eines Aktionairs findet eine Zusammenzählung der von ihm besessenen Stammaktien Littr. A. und Littr. C. niemals statt. Dagegen werden in den Fällen, in welchen die Besitzer der Stammaktien Littr. C. überhaupt stimmberechtigt sind, die Stimmen derselben denen der Besitzer der Stammaktien Littr. A. zugezählt, um nach der Gesammtsumme gemäß §. 25. des Statuts, und gemäß dem Statuten-Nachtrage vom Jahre 1862., für jede einzelne Abstimmung die Anzahl der Stimmen der drei Staatsregierungen von Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Koburg-Gotha festzustellen.

§. 8.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Statuts der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und der landesherrlich genehmigten Nachträge desselben auf das neue Unternehmen und dessen Verwaltung gleichfalls Anwendung. Insbesondere werden auch die in Gemäßheit des §. 12. des Vertrages vom 4. Dezember 1867. aufzustellenden Bau- und Betriebsrechnungen von dem Verwaltungsrathe der Thüringischen Eisenbahngesellschaft geprüft und dechargirt, mit der Maaßgabe jedoch, daß dieselben der Revision durch einen von der Königlich Preußischen Staatsregierung speziell zu diesem Geschäft zu ernennenden, zur Wahrnehmung der Interessen sämmtlicher betheiligter Regierungen verpflichteten Kommissar unterliegen.

An-

Anlagen

zum

Statuten-Nachtrage bezüglich der Eisenbahn von Gera nach Eichicht.

A.

Stamm-Aktie

der

Thüringischen Eisenbahngesellschaft

Littr. C. № .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Thüringischen Eisenbahngesellschaft Einhundert Thaler Preußisch Kurant unter den Bedingungen und mit den Rechten und Pflichten, die in dem landesherrlich bestätigten Nachtrage zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bezüglich der Eisenbahn von Gera nach Eichicht und in den betreffenden Konzessions-Urkunden festgestellt sind, baar eingezahlt.

Erfurt, den ..ten ..... 18..

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

(Faksimilirte Unterschrift dreier Mitglieder, darunter die des Vorsitzenden.)

(L S.)

Kontrasignirt:

Eingetragen im Register Fol. .....

(Nr. 7204.) B.

18..

B.

Stamm-Aktie Littr. C. № .....

Dividendenschein

№ ..... Jahr 18..

Gegenwärtiger Dividendenschein wird ungültig, wenn der darauf zu erhebende Betrag innerhalb vier Jahren nach dem öffentlich bekannt gemachten Fälligkeitstermine nicht erhoben ist.

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Thüringischen Eisenbahngesellschaft denjenigen Betrag ausgezahlt, welcher nach Maaßgabe des betreffenden Statuten-Nachtrages auf die Aktie Littr. C. № ..... für das Verwaltungsjahr 18.. entfällt, und der nebst dem Fälligkeitstermin von der Direktion statutenmäßig bekannt gemacht wird.

Erfurt, den ..ten ..... 18..

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

(wie Anlage A.)

(L. S.)

C.

Talon

zu der

Stamm-Aktie Littr. C. der Thüringischen Eisenbahngesellschaft

№ .....

Der Präsentant dieses Talons erhält gegen Ablieferung desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Stamm-Aktie neu auszufertigenden Dividendenscheine № ..... bis ..... für die Jahre 18.. bis 18.., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Erfurt, den ..ten ..... 18..

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

(wie Anlage A.)

(L. S.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 62.

(Nr. 7205.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 2) von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rösseler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; 3) von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze; 4) von Guttstadt über Elditten bis zur Brücke über die Passarge bei Pittehnen in der Richtung auf Liebstadt; 5) von Guttstadt nach Heiligenthal in der Richtung auf Osterode und Mohrungen; 6) von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Kiwitten und Thegsten bis Wuslack an der Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee, im Kreise Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Heilsberg, im Regierungsbezirke Königsberg, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straßen: 1) von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 2) von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rösseler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; 3) von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze; 4) von Guttstadt über Elditten bis zur Brücke über die Passarge bei Pittehnen in der Richtung auf Liebstadt; 5) von Guttstadt nach Heiligenthal in der Richtung auf Osterode und Mohrungen; 6) von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Kiwitten und Thegsten bis Wuslack an der Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Heilsberg das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen

Ausgegeben zu Berlin den 12. Oktober 1868.

Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. August 1868.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7206.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 31. August 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Heilsberger Kreises auf dem Kreistage vom 16. April 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 150,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 150,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert und funfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

40,000	Thaler	à	500	Thaler,
70,000	"	à	100	"
30,000	"	à	50	"
10,000	"	à	25	"
= 150,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1874. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherr-

herrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. August 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des

Heilsberger Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 16. April 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 150,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Heilsberger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 150,000 Thalern geschieht vom Jahre 1874. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1874. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung er-

folgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, dem Kreisblatte des Heilsberger Kreises, sowie in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung und in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Heilsberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Heilsberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heilsberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Heilsberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Heilsberger Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Heilsberger Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heilsberg.

Heilsberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Heilsberger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Heilsberger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Heilsberger Kreises

Littr. ..... № ..... über Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heilsberg, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation dagegen Widerspruch erhoben ist.

Heilsberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Heilsberger Kreise.

(Nr. 7207.) Statut des Meliorationsverbandes der Bialla-Brücher im Kreise Johannisburg. Vom 22. September 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. von 1843. S. 41.) und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. von 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Unter der Benennung:

„Meliorationsverband der Bialla-Brücher"

wird eine Genossenschaft mit Korporationsrechten gebildet.

Genossen des Verbandes sind alle Grundbesitzer, welche von den Anlagen desselben Vortheil haben.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Johannisburg.

§. 2.

Zweck des Verbandes ist:

die Bialla-Brücher durch Regulirung des Dombrowker-Fließes, des Bialla-Fließes und des Konopker-Fließes bis hinauf an die Kosucher-Mühle und durch Seitengräben vollständig zu entwässern, die hierzu geeigneten Flächen jener Brücher durch Stau- und Rieselanlagen zu bewässern, dadurch aber ertragreicheres Wiesen- und Ackerland zu gewinnen.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind die in den Anschlägen des Wasserbau-Inspektors Kuckuck vom 12. Dezember 1867. verzeichneten Anlagen von dem Verbande auszuführen und zu unterhalten. Erhebliche Abänderungen des Projekts und des Anschlages dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Die zweckmäßige Richtung der veranschlagten Seitengräben bleibt, nach Anhörung der Betheiligten, dem Beschlusse des Vorstandes vorbehalten.

Die mehrere Binnenentwässerung hat der Vorstand des Verbandes auf Kosten der speziell dabei Betheiligten zu vermitteln und nöthigenfalls durchzuführen, nachdem der Plan dazu, sowie das Beitragsverhältniß, dem Vortheil eines Jeden entsprechend, von den Staats-Verwaltungsbehörden festgestellt ist.

Die Unterhaltung solcher Anlagen hat der Vorstand ebenfalls zu beaufsichtigen.

Ueber die Inangriffnahme der veranschlagten Bewässerungsanlagen hat der Vorstand nach Anhörung der speziell Betheiligten zu beschließen.

Andere Bewässerungsanlagen sind auf den Antrag der Betheiligten unter Genehmigung des Vorstandes auszuführen, nachdem die Regierung den Plan und das Beitragsverhältniß festgesetzt hat.

Die

Die Beaufsichtigung der Bewässerungsanlagen gebührt dem Vorstande, welcher auch die Benutzung des Wassers unter den Betheiligten regelt.

Die Kosten der Ent- und Bewässerung sind getrennt zu halten.

§. 3.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Anlagen und über die Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Direktor des Verbandes zu führen und vom Vorstande festzustellen.

§. 4.

Der Verband ist befugt, soweit dies zur Ausführung des Meliorationsplanes nothwendig ist, die Abtretung fremden Grund und Bodens, die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Nutzung von Grundstücken gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811. (Gesetz-Samml. für 1811. S. 352.) zu verlangen.

Die Genossen des Verbandes haben den zu den Gräben und Kanälen erforderlichen Grund und Boden in der Regel ohne Entschädigung herzugeben. Dagegen gebührt ihnen die Grasnutzung auf den Böschungen und es fällt ihnen auch das verlassene Flußbett unentgeltlich zu.

Sofern der Werth der Grasnutzung und des Flußbettes den Werth des Grund und Bodens jedoch nicht erreicht, soll ihnen der Mehrwerth des letzteren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. November 1811. im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens entschädigt werden.

§. 5.

Die bestehenden Brücken auf den Entwässerungszügen sind, nachdem sie auf Kosten des Verbandes umgebaut sind, von denjenigen in normalmäßigem Zustande zu unterhalten, welchen die Unterhaltung bisher oblag. Wenn die Brücken bei dem Umbau erheblich größer, als bisher werden, so hat der Verband den Unterhaltungspflichtigen für die Vergrößerung seiner Last zu entschädigen.

Die durch die Entwässerungszüge nothwendig werdenden neuen Brücken hat der Verband allein zu unterhalten.

§. 6.

Die Genossen des Verbandes und das Verhältniß ihrer Beitragspflicht zur Herstellung und Unterhaltung ihrer gemeinsamen Anlagen sind durch ein Kataster festzustellen, welches der Regierungskommissarius entwirft.

Das Verhältniß des Vortheils an der Melioration bildet den Maaßstab dabei.

Einrichtungs- und Unterhaltungskosten solcher Anlagen, welche nur einzelnen Genossen Vortheile gewähren, sind nur diesen zur Last zu legen und nach Verhältniß dieser Vortheile. Dies gilt insbesondere von den Kosten der Bewässerungsanlagen. Auch sind innerhalb jeder der beiden Untersozietäten, deren Interessen nach dem Kostenanschlage des Wasserbau-Inspektors Kuckuck vom 12. De-

zember 1867. und nach dem dazu gehörigen Erläuterungsberichte von einander verschieden sind, die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten besonders zu berechnen. Diese beiden Untersozietäten bestehen einerseits aus den Besitzern an dem Dombrowka-Fließ und andererseits aus den Besitzern, deren Ländereien durch das Konopker- und Biallaer-Mühlenfließ ihre Hauptentwässerung haben.

Der Entwurf des Katasters ist bei dem Landrathsamte zu Johannisburg und extraktlich bei den Gemeindevorständen offen zu legen, auch den Gütern, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extraktlich mitzutheilen. Zugleich ist im Amtsblatte der Regierung zu Gumbinnen und in dem Kreisblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Kommissarius Beschwerde erhoben werden kann.

Der Kommissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte andererseits, bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten zur Entscheidung der Beschwerden der Regierung eingereicht.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung zu Gumbinnen ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Bis zur Feststellung des Katasters verfügt die Regierung zu Gumbinnen nach Anhörung des Vorstandes über das interimistische Beitragsverhältniß, welches vorbehaltlich der Ausgleichung der Einziehung von Beiträgen zum Grunde zu legen ist.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht mit der Sozietätspflicht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Direktors in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen. Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorsteher die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes.

Die

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich des Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

§. 8.

An den vom Verbande zu unterhaltenden Haupt-Entwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert bleiben.

Bei der Räumung der Kanäle und Gräben müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Ernte, bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Rande fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Direktor diese Frist abändern.

Ausnahmen von der Bestimmung dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vorstande des Verbandes mit Genehmigung der Regierung gestattet werden. Wo die Eigenthümer der angrenzenden Ländereien durch die Gräben keinen Vortheil haben, soll ihnen die Fortschaffung des Auswurfs gegen ihren Willen nicht aufgelegt werden.

§. 9.

Der Verband steht unter der Aufsicht der Regierung zu Gumbinnen als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Direktors, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung des Verbandes jederzeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für den Verband zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die nöthigen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

§. 10.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentlichen Ausgaben fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

zember 1867. und nach dem dazu gehörigen Erläuterungsberichte von einander verschieden sind, die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten besonders zu berechnen. Diese beiden Untersozietäten bestehen einerseits aus den Besitzern an dem Dombrowka-Fließ und andererseits aus den Besitzern, deren Ländereien durch das Konopker- und Biallaer-Mühlenfließ ihre Hauptentwässerung haben.

Der Entwurf des Katasters ist bei dem Landrathsamte zu Johannisburg und extraktlich bei den Gemeindevorständen offen zu legen, auch den Gütern, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extraktlich mitzutheilen. Zugleich ist im Amtsblatte der Regierung zu Gumbinnen und in dem Kreisblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Kommissarius Beschwerde erhoben werden kann.

Der Kommissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte andererseits, bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten zur Entscheidung der Beschwerden der Regierung eingereicht.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung zu Gumbinnen ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Bis zur Feststellung des Katasters verfügt die Regierung zu Gumbinnen nach Anhörung des Vorstandes über das interimistische Beitragsverhältniß, welches vorbehaltlich der Ausgleichung der Einziehung von Beiträgen zum Grunde zu legen ist.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht mit der Sozietätspflicht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Direktors in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen. Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorsteher die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes.

Die

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich des Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

§. 8.

An den vom Verbande zu unterhaltenden Haupt-Entwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert bleiben.

Bei der Räumung der Kanäle und Gräben müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Ernte, bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Rande fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Direktor diese Frist abändern.

Ausnahmen von der Bestimmung dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vorstande des Verbandes mit Genehmigung der Regierung gestattet werden. Wo die Eigenthümer der angrenzenden Ländereien durch die Gräben keinen Vortheil haben, soll ihnen die Fortschaffung des Auswurfs gegen ihren Willen nicht aufgelegt werden.

§. 9.

Der Verband steht unter der Aufsicht der Regierung zu Gumbinnen als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Direktors, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung des Verbandes jederzeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für den Verband zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die nöthigen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

§. 10.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentlichen Ausgaben fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 11.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 12.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch einen Vorstand geleitet, welcher aus einem Direktor und fünf Mitgliedern besteht.

Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Regierung zu Gumbinnen ernannt. Die fünf Mitglieder werden dagegen ernannt resp. gewählt:

1) vom Domainenfiskus Ein Mitglied,

2) von den zum Verbande gehörigen Besitzern selbstständiger Güter zwei Mitglieder;

3) von der Stadtgemeinde Bialla und den betheiligten Dorfgemeinden zwei Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder ad 2. und 3. erfolgt innerhalb der Untersozietäten, deren im §. 6. gedacht ist, dergestalt, daß jede Sozietät für sich Einen Vertreter der Gutsbezirke und Einen Vertreter der Gemeinden erwählt.

Die Mitglieder ad 2. und deren Stellvertreter werden in jeder Sozietät von den zu ihr gehörigen Besitzern selbstständiger Güter resp. von ihren Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern, die Mitglieder ad 3. und deren Stellvertreter von den Vorstehern sämmtlicher Gemeinden, zu welchen die übrigen bei der Sozietät betheiligten Grundbesitzer gehören, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Dabei wird die Stimme jedes wählenden Vorstehers gezählt nach der Morgenzahl, welche er vertritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt für sechs Jahre. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

Die Regierung zu Gumbinnen ernennt die Wahlkommissarien. Die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande selbst zu.

Im Uebrigen finden bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl die Vorschriften über Gemeindewahlen Anwendung.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und Behinderungsfällen des Mitgliedes seine Stelle ein und treten für das Mitglied ein, wenn dasselbe während der Wahlzeit stirbt, oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt.

§. 13.

Der Vorstand des Verbandes hat über alle Angelegenheiten zu beschließen soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Direktor) überwiesen sind, insbesondere

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bauanschläge;

b) über

b) über den Jahresetat und die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreiben, sowie über die Decharge der Jahresrechnung;

c) über etwaige Anleihen;

d) über Verträge (s. jedoch §. 21.);

e) über die Benutzung der etwa zu erwerbenden Grundstücke oder des sonstigen Vermögens des Verbandes;

f) über die Annahme des Rendanten und der erforderlichen Unterbeamten;

g) über die Geschäftsanweisungen;

h) über die Revision der Anlagen durch einen qualifizirten Baubeamten.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeindewohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 14.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen;

b) zu Anleihen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 15.

Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden alle Jahre mindestens ein Mal im Monat Mai. Die Art und Weise der Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe mindestens sieben freie Tage vorher stattfinden.

§. 16.

Die Mitglieder des Vorstandes sind an Instruktionen der Genossen des Verbandes nicht gebunden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn außer dem Direktor zwei Mitglieder erschienen sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 17.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Verbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung, selbst mit Hülfe der Stellvertreter, eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Verbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 18.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§. 19.

Der Direktor des Verbandes führt die Gesammtverwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen. In einzelnen Fällen kann sich der Direktor durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen; jedes Mitglied des letzteren ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen. Der Vorsitzende hat insbesondere:

a) den Verband nach Außen und in Prozessen zu vertreten. Zu Verträgen und Schuldurkunden ist eine nach §. 18. zu vollziehende Urkunde oder Vollmacht des Vorstandes erforderlich (s. jedoch §. 21.);

b) die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;

c) die Sozietätsbeiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken;

d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 20.

Alljährlich im Frühjahr, vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes, findet eine Hauptschau der Anlagen des Verbandes statt. Dieselbe erstreckt sich auch auf die vom Verbande zu beaufsichtigenden Anlagen. Der Direktor hält die Schau mit Zuziehung von zwei Vorstandsmitgliedern als Miturtheilern ab, welche in der ordentlichen Jahresversammlung vom Vorstande bestimmt werden. Dabei versteht es sich von selbst, daß auch die übrigen drei Vorstandsmitglieder sich bei der Schau und den Beschlüssen der Schaukommission mit vollem Stimmrechte betheiligen können.

Ue-

Ueber den Befund und die Beschlüsse der Schaukommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Schau wird öffentlich bekannt gemacht, damit jeder Betheiligte derselben beiwohnen kann.

So oft es erforderlich ist, soll in gleicher Weise im September eine Nachschau abgehalten werden.

§. 21.

Die gewöhnliche Unterhaltung der Sozietätsanlagen ordnet der Direktor nach dem Befund der Schau an, in dringenden Fällen, auch sonst nach eigenem Ermessen und holt nur in zweifelhaften Fällen, oder wenn er mit den Miturtheilern nicht übereinstimmt, den Beschluß des Vorstandes ein. Ob die Ausführung auf Rechnung durch die Unterbeamten, ausnahmsweise auch durch ein Mitglied des Verbandes, oder einen Gemeindevorstand, oder durch Entreprise zu geschehen hat, darüber setzt der Vorstand gewisse Grundsätze fest, unbeschadet deren in dringenden Fällen die Direktion nach eigenem Ermessen verfährt. Zu Entreprise-Kontrakten zur Unterhaltung der Anlagen bedarf der Direktor einer Vollmacht nicht.

Was die Schau für die vom Verbande nur zu beaufsichtigenden Anlagen betrifft, so ist das Ergebniß der Schau in gleicher Weise festzustellen, den Betheiligten vom Direktor danach Anweisung zu ertheilen und die Befolgung nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution von ihm zu erzwingen.

§. 22.

Zur speziellen Beaufsichtigung der Anlagen und zur Ausführung der die Unterhaltung der Sozietätsanlagen betreffenden Arbeiten hat der Direktor auf Beschluß des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten anzustellen und eidlich zu verpflichten. Der Direktor kann gegen diese Unterbeamten Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 23.

Der Direktor ist befugt, wegen der die Anlagen betreffenden polizeilichen Uebertretungen die Strafe bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß vorläufig festzusetzen, nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 24.

Auf Beschluß des Vorstandes sind die Anlagen des Verbandes rücksichtlich ihrer normalmäßigen Beschaffenheit durch einen qualifizirten Bausachverständigen, so oft es erforderlich ist, zu revidiren.

Bei neuen Anlagen und größeren Unterhaltungsarbeiten hat der Direktor durch einen solchen Sachverständigen den Anschlag vorher fertigen und die Ausführung inspiziren und abnehmen zu lassen.

§. 25.

Zur Führung der Kassengeschäfte engagirt der Vorstand einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

Der Rendant hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzustellen. Die Jahresrechnung pro Kalenderjahr ist bis zum 1. März dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselbe durch einen Rechnungsverständigen und außerdem selbst und durch ein dem Vorstande alljährlich hierfür zu bezeichnendes Mitglied der Vorprüfung unterwirft. Vierzehn Tage vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes sind Etat und Jahresrechnung im Büreau des Direktors zur Einsicht jedes Mitgliedes des Verbandes offen zu legen.

§. 26.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes bekleiden Ehrenposten. Dem Direktor ist eine Entschädigung für Büreauaufwand zu gewähren, welche die Regierung auf Anhören des Vorstandes festsetzt.

§. 27.

Die erste Ausführung der Meliorationsanlagen leitet der Regierungskommissarius, welcher während des Baues als Direktor des Verbandes fungirt, mit Hülfe des ihm zugeordneten Baubeamten.

Der Vorstand und bis zu dessen Konstituirung die am 18. Januar cr. gewählten interimistischen Deputirten nebst dem zu ernennenden fiskalischen Vertreter unterstützen ihn dabei und nehmen die Rechte des Verbandes wahr.

Diese Deputirten und der fiskalische Vertreter haben mit dem Regierungskommissarius den Verband nach Außen zu vertreten, insbesondere haben sie die Befugniß, Grundstücke zu erwerben, Anleihen zu kontrahiren, sowie alle sonstigen Rechtsgeschäfte Namen des Verbandes auszuführen und letzteren dadurch rechtsverbindlich zu verpflichten.

Ein Baubeamter der Regierung revidirt die Arbeiten.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungskommissarius dem Vorstande des Verbandes übergeben, mit der Baurechnung und einem Nachweis der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Gumbinnen, in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhören des Vorstandes demnächst von der Regierung dechargirt.

Die

Die Remuneration des Regierungskommissarius während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. September 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7208.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahnlinie am Bahnhofe Stolberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 22. September 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Rheinische Eisenbahngesellschaft in Folge der Beschlüsse der Generalversammlungen ihrer Aktionaire vom 27. Mai 1865. und 29. Mai 1867. den Ausbau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahn-Linie beim Bahnhof Stolberg nach Alsdorf hin zum Anschlusse der dort belegenen Kohlenzechen beantragt hat, wollen Wir in Anerkennung der Vortheile, welche diese Zweigbahn für die bergbaulichen und Verkehrs-Interessen des Alsdorfer Reviers mit sich bringt, der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Ausbaue und Betriebe der vorbezeichneten Erweiterung ihres Unternehmens unter den, in dem beigefügten, von Uns hiermit bestätigten Statutnachtrage enthaltenen Bedingungen die landesherrliche Genehmigung mit der Maaßgabe hierdurch ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die neue Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende, eventuell von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt.

Wir verordnen zugleich, daß auf den vorgedachten Bahnbau die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. September 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Justizminister:
Gr. v. Itzenplitz. v. Roon.

Nachtrag zu den Statuten

der

Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft übernimmt in Erweiterung ihres Unternehmens den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Linie am Bahnhofe Stolberg ausgehend nach den Kohlenzechen bei Alsdorf.

Diese Erweiterung bildet einen integrirenden Bestandtheil des gedachten Unternehmens und es finden auf dieselbe alle Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten und deren Nachträge Anwendung.

§. 2.

Das zur Ausführung der Bahn, sowie zur verhältnißmäßigen Vermehrung des Betriebsmaterials erforderliche Kapital wird vorläufig auf dreihundert Tausend Thaler angenommen, und soll dasselbe je nach dem Ermessen der Direktion durch Ausgabe von Stamm-Aktien oder Obligationen beschafft werden. Der Zeitpunkt, von welchem ab die eventuell zu emittirenden Stammaktien an der Dividende Theil nehmen, sowie die sonstigen Bedingungen der Emission, werden von der Direktion bestimmt und bekannt gemacht.

§. 3.

Die finanziellen Resultate der zu erbauenden Bahn sollen auf die im §. 6. des Statutnachtrages vom 5. März 1856. vorgesehene Berechnung eines Reinertrages von fünf und einem halben Prozent keinen Einfluß üben, sondern es soll mit Rücksicht hierauf so lange, als die mittels der Allerhöchsten Order vom 2. Juni 1860. bewilligte Zinsgarantie des Staats für das zum Bau der Brücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein erforderliche Anlagekapital fortdauert, getrennte Rechnung geführt werden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 63.

(Nr. 7209.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 18. Juni 1868.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Wunsche Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen den Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden zu übertragen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen

Königlich Preußischer Seits:

1) der Geheime Legationsrath von Kehler,
2) der Geheime Regierungsrath Greiff,

und

Herzoglich Sachsen-Meiningenscher Seits:

1) der Staatsrath Giseke,
2) der Regierungsrath Dr. jur. Heim

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen.

Artikel 1.

Die Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen, sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten soll in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen durch die für die umliegenden Preußischen Landestheile dazu berufenen Königlich Preußischen Behörden, zur Zeit die Königliche Generalkommission zu Merseburg und das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin, sowie in den dazu geeigneten Fällen das Obertribunal in Berlin, erfolgen.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Oktober 1868.

Artikel 2.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen die im Herzogthum Sachsen-Meiningen geltenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden.

Artikel 3.

Die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden sollen in dem Seitens Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen zu erlassenden Ausführungsgesetze über die Artikel 1. bezeichneten Geschäfte dieselben Befugnisse erhalten, welche ihnen in ähnlichen Preußischen Anlegenheiten eingeräumt sind.

Artikel 4.

Die richterlichen Entscheidungen der Königlich Preußischen Behörden in dem im Herzogthum Sachsen-Meiningen vorkommenden Auseinandersetzungssachen ergehen unter der Formel:

> In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen geschlossenen Staatsvertrages vom 18. Juni 1868.

Artikel 5.

Die betreffende Königlich Preußische Generalkommission überweist die Bearbeitung der einzelnen Geschäfte den geeigneten Spezialkommissarien und Geometern, führt auch über diese ihre Unterbeamten die geschäftliche Disziplin.

Artikel 6.

Das Herzoglich Sachsen-Meiningensche Staatsministerium ist befugt, von der betreffenden Königlich Preußischen Generalkommission über die Lage der einzelnen Auseinandersetzungssachen jederzeit Auskunft zu erfordern. Für den Fall, daß das Herzogliche Staatsministerium in einzelnen, das landespolizeiliche Interesse berührenden Punkten der betreffenden Königlichen Generalkommission bestimmte Anweisungen zu ertheilen hätte, wird dasselbe mit dem Königlich Preußischen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten in Kommunikation treten, durch welches letztere dann die Bescheidung der Generalkommission erfolgt.

Auch in allen auf die Disziplin der Behörde oder der einzelnen Beamten Bezug habenden Fällen wird sich das Herzogliche Staatsministerium an das gedachte Königliche Ministerium wenden, sofern dasselbe nicht vorziehen sollte, sich dieserhalb zuvörderst unmittelbar mit der Auseinandersetzungsbehörde zu verständigen.

Artikel 7.

Die im Königreich Preußen wegen der Kosten und der Remunerirung der Beamten und Sachverständigen in Auseinandersetzungssachen geltenden Vorschriften, sie mögen schon erlassen sein oder noch erlassen werden, sollen auch bei

bei den im Herzogthum Sachsen-Meiningen vorkommenden, im Artikel 1. bezeichneten Auseinandersetzungsgeschäften Anwendung finden.

Artikel 8.

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen verpflichten Sich, zu den Generalkosten der Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden, welche aus der Königlich Preußischen Staatskasse gewährt werden, an diese einen angemessenen Beitrag alljährlich zu zahlen. Dieser Beitrag wird für die nächsten zehn Jahre auf die Summe von Eintausend fünfhundert Thalern jährlich festgestellt und bleibt für die weitere Folgezeit besonderer Verabredung vorbehalten.

Artikel 9.

Die Ausführung dieses Vertrages erfolgt mit dem 1. Januar 1869.

Von dem Vertrage zurückzutreten soll sowohl Seiner Majestät dem Könige von Preußen, als Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen nach Ablauf von zehn Jahren und von da ab jederzeit nach einjähriger Kündigung freistehen. Eine gleiche Kündigung soll Seiner Majestät dem Könige von Preußen innerhalb der vertragsmäßigen Zeit von zehn Jahren freistehen, wenn an der hinsichtlich der Auseinandersetzungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen jetzt bestehenden materiellen Gesetzgebung etwas geändert werden sollte.

Artikel 10.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 18. Juni 1868.

(L. S.) Hermann Karl Friedrich Viktor v. Kehler.
(L. S.) Johann Julius Edmund Greiff.
(L. S.) Albrecht Otto Giseke.
(L. S.) Johannes Friedrich Wilhelm Heim.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

(Nr. 7210.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Gemeinde Recht, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, beabsichtigten Bau einer Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Recht das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. September 1868.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7211.) Statut für den Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Beek im Landkreise Königsberg. Vom 26. September 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Zur Durchführung des über die Regulirung der Schaaksvitter Beek in der Denkschrift des Wasserbau-Inspektors Kuckuck vom 18. März 1868. und den dazu gehörigen Nivellements und Situationsplänen von demselben Datum aufgestellten Meliorationsprojekts werden die Eigenthümer der oberhalb Schaaksvitte zu beiden Seiten dieser Beek und ihrer Seitenarme a. b. und c. (Station 0. bis 304., Station 214. bis 414. a., Station 323. a. bis 365. b. und Station 275. bis 310. c. gedachter Pläne) belegenen Grundstücke, soweit denselben aus der Ausführung des angegebenen Projekts Vortheile erwachsen, zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Beek"

vereinigt.

Dieselbe hat ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Königsberg.

§. 2.

Der Genossenschaft liegt die Ausführung der in der erwähnten Denkschrift und dem dazu gehörigen Kostenanschlage näher bezeichneten Anlagen ob. Hiervon bleiben jedoch diejenigen Anlagen ausgeschlossen, die sich auf die Regulirung des Reichgrabens beziehen.

Mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten kann im Laufe der Ausführung der Genossenschaftsanlagen von dem erwähnten Plane und Kostenanschlage abgewichen werden.

§. 3.

Die spätere Unterhaltung der nach diesem Plane und Kostenanschlage zu regulirenden Wasserläufe und anzulegenden Brücken ist von denjenigen zu bewirken, denen die Unterhaltung bisher oblag. Nur soweit andere Verpflichtete nicht vorhanden sind, erfolgt die Unterhaltung auf Kosten der Genossenschaft.

Desgleichen liegt der letzteren die spätere Unterhaltung der im erwähnten Kostenanschlage unter Titel II. aufgeführten Ueberfälle, sowie die Bestreitung der aus der laufenden Verwaltung der Genossenschaft entstehenden Kosten ob.

§. 4.

Die ordentliche Unterhaltung der zu regulirenden Wasserläufe wird unter die Kontrole und Schau des Genossenschaftsvorstandes gestellt. Ohne widerrufliche Genehmigung des letzteren darf das Wasser in jenen Wasserläufen nicht aufgestaut werden.

§. 5.

Die Beiträge zur Erfüllung der der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen werden von den Genossen nach Maaßgabe der aus den gemeinschaftlichen Anlagen ihnen erwachsenden Vortheile aufgebracht. Zu diesem Behufe wird von dem Vorstande unter Zuziehung des Katasterkontroleurs des Kreises ein Kataster der zum Verbande gehörigen Grundstücke nach Maaßgabe der Flächengröße aufgestellt.

§. 6.

Das Kataster wird den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extraktweise mitgetheilt und im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen eingesehen werden kann und Beschwerden dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden können. Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden, welche auch gegen die Vertheilung der Kosten nach dem bloßen Flächenmaaß gerichtet werden können, von dem Regierungskommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen untersucht.

Die Sachverständigen, und zwar hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichts der ökonomischen Fragen zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung in Königsberg ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Deputirte des Vorstandes andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden, und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten an die Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Festsetzung des Katasters ist dasselbe von der Regierung Königsberg auszufertigen und dem Vorstande zuzustellen.

§.

§. 7.

Auf Grund des Katasters setzt der Landrath die Hebeliste auf den Antrag des Genossenschaftsvorstandes fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch Administrativ-Exekution einziehen.

Die Arbeiten werden in der Regel in Tagelohn unter Aufsicht eines Bevollmächtigten des Entwässerungsverbandes ausgeführt. Wo es indessen zweckmäßig ist, sollen dieselben nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden, auch kann der Vorstand die Anlagen durch Naturalleistungen der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Vorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder die nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten der Säumigen machen und die Kosten von denselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Vorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 8.

Die Regulirung der Beek und der im §. 1. genannten Seitenarme derselben muß jedes Sozietätsmitglied ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden insoweit ohne Entschädigung hergeben, als ihm der Werth durch Mergel- oder Moderauswurf und durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile der Anlage ersetzt werden sollte. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (conf. §. 12.).

§. 9.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden von einem Vorsteher und drei Beisitzern geleitet, welche zusammen den Vorstand bilden. Von den Beisitzern hat einer die Kasse zu führen. Der Vorsteher und die Beisitzer bekleiden ein Ehrenamt, es werden ihnen jedoch baare Auslagen ersetzt.

§. 10.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Verbandsmitgliedern aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Der Vorsteher ernennt in Behinderungsfällen seinen Stellvertreter aus der Zahl der Beisitzer.

Der Landrath beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben.

Zur Theilnahme und aktiven Wahlfähigkeit berechtigt der Grundbesitz von zwei Morgen Preußisch.

Der Besitzer von mehr als dreißig Morgen Preußisch ist berechtigt, zwei, wer mehr als sechszig Morgen besitzt, drei, und der Besitzer von mehr als Einhundert Morgen Preußisch vier Stimmen abzugeben.

Der Landrath verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese oder Acker besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das von dem Landrathe bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 11.

Der Vorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach Maaßgabe des von der Genossenschaft gefaßten Beschlusses zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Beisitzern zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und Oktober mit den Beisitzern abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Beisitzer nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und resp. des noch zu erlassenden Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

§. 12.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über den Umfang oder die Zuständigkeit von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht zu, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß.

Ein

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Landrathe und zwei Beisitzern, von denen keiner Mitglied des Verbandes sein darf.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Genossen auf drei Jahre gewählt.

§. 13.

Wegen der vorzunehmenden Entwässerungen und Grabenräumungen und wegen des Schutzes der Verbandsanlagen hat der Vorsteher die nöthigen Vorschriften zu erlassen und kann deren Nichtbefolgung mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern bedrohen.

§. 14.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung zu Königsberg als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach den Bestimmungen dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 15.

Dieses Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. September 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7212.) Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereinsstaaten. Vom 26. September 1868.

Der Bundesrath des Zollvereins hat nach §. 201. der Sitzungsprotokolle unter dem 8. Juli cr. folgendes Einverständniß konstatirt:

> In Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen, Großherzogthum Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lübeck werden, soweit solches nicht gegenwärtig bereits der Fall ist, die Angehörigen jedes anderen von diesen Staaten in Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung von Waaren oder deren Verpackung den nämlichen Schutz, wie die eigenen Angehörigen genießen.

Dies wird unter Bezugnahme auf §. 269. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Der Justizminister.

Leonhardt.

(Nr. 7213.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft Patria mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Oktober 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. v. M. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft Patria“ mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 31. August d. J. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. Oktober 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

halb des Sächsischen Gebietes belegene Bahnstrecke wird die Königlich Sächsische Regierung derjenigen Gesellschaft, welche für den im Preußischen Gebiete belegenen Theil der Bahn die Konzession bereits erhalten hat, auch Ihrerseits die Konzession unter gleich günstigen Bedingungen ertheilen, wie solche in neuerer Zeit den in Sachsen konzessionirten Privat-Eisenbahngesellschaften überhaupt gestellt worden sind.

Artikel 3.

Die Gesellschaft hat ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen zu nehmen und in Bezug auf alle Maaßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solche und die Beaufsichtigung und Verwaltung des Unternehmens im Allgemeinen betreffen, lediglich von der Königlich Preußischen Regierung zu ressortiren.

Artikel 4.

Die Genehmigung und Feststellung des Bauprojektes innerhalb jedes Staatsgebietes bleibt der betreffenden Regierung überlassen. Jedoch sind die technischen Vorarbeiten zur Feststellung der Bahnlinie und zur Ausführung der Bahn, der Bahnhofsanlagen und der Betriebseinrichtungen zunächst der Königlich Preußischen Regierung vorzulegen, welche dieselben nach erfolgter Prüfung der Königlich Sächsischen Regierung Behufs der von Ihr zu ertheilenden Zustimmung bezüglich der in Ihr Gebiet fallenden Strecke mittheilen und die erfolgte beiderseitige Genehmigung der Gesellschaft eröffnen wird.

Die Punkte, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreitet, sollen nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende beiderseitige technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Artikel 5.

Die Königlich Sächsische Regierung wird bei Ertheilung der Konzession die im Königreich Sachsen geltenden Bestimmungen über die Expropriation von Grundeigenthum für Eisenbahnen für die im Königreich Sachsen gelegene Strecke der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn in Wirksamkeit setzen. Die Gesellschaft hat darnach in Beziehung auf die zwangsweise Erwerbung des Grund und Bodens, sowie die sonst mit der Bauführung zusammenhängenden Verhältnisse, die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie andere Eisenbahngesellschaften im Königreiche Sachsen.

Artikel 6.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper auf der ganzen Strecke von Cottbus bis Großenhain die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen.

Artikel 7.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig vier Fuß acht und eine halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Art.

Artikel 8.

Die von einer der beiden kontrahirenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 9.

Der Königlich Sächsischen Regierung verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke. Die auf letzterer zu errichtenden Hoheitszeichen sollen daher die Königlich Sächsischen sein.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlagen oder deren Betrieb sollen, sofern sie im Königlich Sächsischen Gebiete ausgeübt sind, von den betreffenden Königlich Sächsischen Behörden untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurtheilt werden.

Die Gesellschaft hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlagen auf Königlich Sächsischem Gebiete oder des Betriebes derselben gegen sie erhoben werden möchten, sich der Königlich Sächsischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Artikel 10.

Der Königlich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Regelung des Verkehrs zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie zur Handhabung Ihrer Hoheitsrechte und des Ihr über die Bahnstrecke im Sächsischen Gebiete nach diesem Vertrage zustehenden Aufsichtsrechts, einen ständigen Kommissarius zu bestellen. Derselbe hat die Beziehungen seiner Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von jenem Kommissar ressortiren, an diesen zu wenden.

Artikel 11.

Die Bahnpolizei auf der Cottbus-Großenhainer Bahn soll in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden. Die Königlich Sächsische Regierung wird zu diesem Zwecke das von der Königlich Preußischen Regierung festzustellende Bahnpolizei-Reglement, soweit nicht lokale Verhältnisse einzelne Abweichungen unvermeidlich machen möchten, auch für die Bahnstrecke in Ihrem Gebiete in Kraft setzen.

Artikel 12.

Unterthanen der einen Regierung, welche beim Betriebe in dem Gebiete der anderen Regierung angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes.

Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel 13.

Die Bestimmung der Fahrten, Fahrzeiten und Transportpreise steht ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung zu.

Es soll jedoch sowohl im Personen- als im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden. Die für das Unternehmen festzustellenden Fahrpläne und Tarife, sowie beabsichtigte spätere Abänderungen derselben werden, wenn irgend thunlich, vor deren Einführung Königlich Preußischer Seits dem nach Artikel 10. Seitens der Königlich Sächsischen Regierung zu bestellenden Kommissarius mitgetheilt, und die von demselben in Beziehung darauf etwa kundgegebenen, mit den Gesammtinteressen des Unternehmens zu vereinigenden Wünsche werden thunlichst berücksichtigt werden.

Artikel 14.

Die Königlich Preußische Regierung wird nach Maaßgabe Ihrer Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859., sowie der dazu etwa noch ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen, alljährlich für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn, einschließlich der im Königlich Sächsischen Gebiete belegenen Bahnstrecke, eine Eisenbahnabgabe berechnen, feststellen und erheben, und von dieser Abgabe an die Königlich Sächsische Regierung, als Aequivalent für die im Königreich Sachsen bestehende Grund- und Gewerbesteuer, unter Mittheilung des Repartitionsplans, denjenigen Theil abführen, welcher sich nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem die Länge der auf Königlich Sächsischem Staatsgebiete liegenden Eisenbahnstrecke zu der Gesammtlänge des ganzen Eisenbahn-Unternehmens steht, dessen Theil sie bildet.

Eine Beiziehung der fraglichen Unternehmung zu anderweiten direkten Staatssteuern wird im Königreiche Sachsen so lange und in so weit nicht stattfinden, als solches im Königreiche Preußen nicht geschieht. Insbesondere wird die Königlich Sächsische Regierung von der Gesellschaft, welche die Konzession in Preußen ohne Auferlegung einer Konzessionsabgabe bereits erhalten hat, eine solche Abgabe auch Ihrerseits nicht erheben.

Artikel 15.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung die in Ihrem Gebiete belegene Strecke der im Artikel 1. gedachten Eisenbahn ankaufen würde, gewährt die Königlich Sächsische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Recht des Ankaufs auf der anschließenden Sächsischen Strecke nach Maaßgabe des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., behält Sich jedoch die Befugniß vor, das Eigenthum der in Ihr Gebiet fallenden Bahnstrecke zu jeder Zeit, nachdem dieselbe von der Königlich Preußischen Regierung angekauft worden, nach einer mindestens ein Jahr vorher gemachten Ankündigung unter denselben Bedingungen an Sich zu ziehen, unter welchen die Königlich Preußische Regierung dieselbe erworben hat, unter Vergütung der von der Königlich Preußischen Regierung inzwischen ausgeführten Meliorationen, wie

auch

auch nach Abzug des zu ermittelnden Betrages etwaiger Deteriorationen. Aber auch in diesem Falle soll die Verwaltung und die Leitung des Betriebes auf der fraglichen Bahn in ihrer gesammten Ausdehnung der Königlich Preußischen Regierung gegen Ablieferung der auf die Sächsische Strecke entfallenden Betriebsüberschüsse, nach den überall in Kraft bleibenden Bestimmungen dieses Vertrages verbleiben.

Artikel 16.

Beide kontrahirende Regierungen sind darüber einverstanden, daß die diese Eisenbahn ausführende Gesellschaft gehalten sein soll:

1) unentgeltlich die Anlage einer Bundes-Telegraphenlinie längs der Bahn zu gestatten und zu diesem Zwecke der Bundes-Telegraphenverwaltung „die Berechtigung" zuzugestehen, nach Bedürfniß eine einfache Stangenreihe oder zwei parallele Stangenreihen auf gleicher Seite des Bahnplanums und außerdem auf derjenigen Seite des Bahnterrains, welche die oberirdischen Leitungen im Allgemeinen nicht verfolgen, eine Telegraphenlinie unterirdisch in einer dem Zwecke entsprechenden Tiefe unter Benutzung des Bahnterrains anzulegen;
2) sich im Allgemeinen den Bestimmungen zu unterwerfen, welche durch noch zu erlassende Bundesreglements über die Benutzung der Eisenbahnen zu Zwecken der Bundes-Telegraphenverwaltung getroffen werden möchten;
3) nach Maaßgabe der Anordnungen des Bundeskanzlers den Eisenbahntelegraphen Behufs Benutzung zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen einzuräumen.

Dagegen soll der Gesellschaft gestattet sein, ihre Betriebs-Telegraphenleitung an dem Bundes-Telegraphengestänge mit anzubringen.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen sechs Wochen, in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Dresden, den 15. August 1868.

(L. S.) Heise.
(L. S.) Jordan.
(L. S.) Dr. Weinlig.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7216.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, sowie einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal und einer Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. September 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft beschlossen worden ist, die im §. 5. des mit ihr unterm 7. Mai 1864. (Gesetz-Samml. S. 520.) vereinbarten Vertrages vorgesehene Eisenbahnverbindung zwischen der Aachen-Düsseldorfer und der Rheinischen Bahn über Jülich in der Richtung von Erkelenz über Jülich nach Düren auszuführen, sowie auf Grund des §. 4. ihres unterm 22. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1745.) von Uns bestätigten Statutnachtrages eine Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal und eine Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen herzustellen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens unter den in dem beigefügten, von Uns hierdurch bestätigten Statutnachtrage enthaltenen Bedingungen die landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die in Rede stehenden, im §. 1. des Statutnachtrages näher bezeichneten Unternehmungen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. September 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nachtrag

zum

Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

In Ausführung der von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im §. 5. des Vertrages vom 7. Mai 1864. über die Erwerbung der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn übernommenen Verpflichtung zur Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Aachen-Düsseldorfer und der Rheinischen Eisenbahn und auf Grund des Beschlusses der Gesellschaftsdeputation und der Königlichen Eisenbahndirektion vom heutigen Tage, gemäß §. 4. des unter dem 22. September 1867. Allerhöchst bestätigten Statutnachtrages, wird das Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft

1) auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren,

2) auf den Bau und Betrieb der Zweigbahnen von Jülich über Eschweiler ins Stolberger Thal und von M. Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen nebst denjenigen zur Belebung des Verkehrs dienlichen Anschlußbahnen zu gewerblichen Anlagen und Etablissements, deren Ausführung vom Königlichen Handelsministerium genehmigt wird,

ausgedehnt.

§. 2.

Auf die im §. 1. aufgeführten Eisenbahnen finden die Statuten und sämmtliche Statutnachträge der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, der Betriebs-Ueberlassungsvertrag vom 23. August 1850. und seine Ergänzungen, ferner der §. 9. des durch Gesetz vom 30. April 1856. genehmigten Vertrages über die Ruhr-Sieg Eisenbahn, desgleichen die zwischen der Königlichen Staatsregierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft bestehenden Vereinbarungen über die Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung und über die Beschaffung der Betriebsmittel für die Bergisch-Märkische und Ruhr-Sieg Eisenbahn Anwendung. Auch unterwirft sich die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft bezüglich derselben den Bestimmungen, welche von dem Bundeskanzleramt des Norddeutschen Bundes in Anfehung der Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung erlassen sind oder noch erlassen werden.

§. 3.

§. 3.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft wird den Bau der Bahn von M. Gladbach nach Odenkirchen unverzüglich nach Ertheilung der landesherrlichen Konzession beginnen und diese Bahn längstens im Lauf des folgenden Jahres betriebsfähig herstellen.

Die Bahn von Erkelenz über Jülich nach Düren nebst Zweigbahn von Jülich über Eschweiler ins Stolberger Thal verpflichtet sie sich, innerhalb der vom Königlichen Handelsministerium nach Anhörung der Gesellschaftsvorstände und unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft festzusetzenden Frist zu vollenden.

§. 4.

Gemäß §. 2. des unter dem 2. Dezember 1867. Allerhöchst bestätigten Statutnachtrages der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ist letztere verpflichtet, in der von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellten Linie der Eisenbahn von dem Bahnhof Stolberg der Cöln-Aachener Linie ins Stolberger Thal bis zum Binsfelder Hammer das Terrain für einen zweigeleisigen Bahnkörper zu erwerben und auf Anforderung des Handelsministeriums auf dem zwischen dem neuen Etablissement der Spiegelmanufaktur am Schnorrenfeld und dem Binsfelder Hammer gelegenen Theil des Bahnkörpers, der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft die Anlage eines eigenen Bahngeleises auf der zu diesem Zweck an letztere — gegen Rückgewähr der darauf verwendeten verzinslichen Kosten — abzutretenden Hälfte des Bahnplanums zu gestatten. Für den Fall, daß die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft künftig die Weiterführung einer zweigeleisigen Bahn durch das Stolberger Thal über den Binsfelder Hammer hinaus zur Ausführung bringt, ist dieselbe berechtigt, die ganze Zweigbahn von der Stolberger Spiegelmanufaktur thalaufwärts, soweit dieselbe zunächst zur gemeinsamen Benutzung bestimmt ist, gegen Erstattung der aufgewendeten Anlagekosten von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zu übernehmen. Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich aber in diesem Fall, von dem Abtretungspunkt (der neuen Spiegelmanufaktur) ab die Transporte der Rheinischen Eisenbahngesellschaft auf der Stolberger Thalbahn gleich den ihrer eigenen Bahn zuständigen zu behandeln und zu befördern.

Elberfeld, den 14. August 1868.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 65.

(Nr. 7217.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 4. November cr. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 15. Oktober 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Oktober 1868.

(Nr. 7218.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1868., betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maaßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

Auf Ihren Bericht vom 26. September d. J. will Ich das nach den anliegenden Verhandlungen von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark am 26. Mai d. J. beschlossene

„Regulativ, betreffend die Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maaßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge,"

hierdurch in der von Ihnen modifizirten Fassung der beigefügten Ausfertigung genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst dem modifizirten Regulative durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 3. Oktober 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Regulativ,

betreffend

die Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maaßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

---

§. 1.

Für die im Bereiche des Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Instituts belegenen, zur Bepfandbriefung geeigneten Güter kann auch der nach dem gegenwärtigen Regulativ auf den Grund des Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinertrages festgestellte Gutswerth als ritterschaftlicher Taxwerth dienen.

§. 2.

§. 2.

Zu diesem Zwecke wird der 30fache Betrag des Behufs der Veranlagung und Untervertheilung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253.), der Verordnung vom 12. Dezember 1864. (Gesetz-Samml. S. 673.) und dem Gesetze vom 8. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 185.) endgültig ermittelten jährlichen Reinertrages des Grundstücks, sowie der 10fache Betrag des nach den §§. 4. und 5. Nr. 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 317.) ermittelten jährlichen Nutzungswerthes des Wohnhauses als Kapitalwerth ausgeworfen, von demselben der 20fache Betrag der auf dem Grundstücke haftenden Grund- und Gebäudesteuer und anderweiten Abgaben (§. 5.) — die Naturalabgaben nach den publizirten 14jährigen Durchschnittspreisen zu Gelde berechnet — abgesetzt, und die nach diesem Abzuge verbleibende Kapitalsumme als Gutswerth Behufs der Pfandbriefsbeleihung angenommen, vorausgesetzt jedoch, daß sich dabei für ein Rittergut mindestens ein Werth von 6000 Thalern, für andere Güter mindestens von 20,000 Thalern ergiebt.

§. 3.

Die definitive Festsetzung dieser Werthsermittelung (Taxe) geschieht durch die Haupt-Ritterschaftsdirektion, nachdem die Taxe durch den Departementsrath auf Grund einer vorgenommenen Besichtigung des Grundstücks zusammengestellt und durch das ritterschaftliche Provinzialkollegium genehmigt worden ist.

Sämmtliche auf dem Grundstücke befindliche Gebäude müssen nach der für die Bepfandbriefung bei dem ritterschaftlichen Kreditinstitut bestehenden Bestimmung gegen Feuersgefahr versichert sein.

Wenn Gebäude, Inventarium oder Ackerbestellung unwirthschaftlich oder unvollständig befunden werden, so kann die Taxe einen entsprechenden Abzug erfahren.

§. 4.

Das zu gewährende Darlehn darf zwei Drittheile des nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Regulativs ermittelten Beleihungswerths des Grundstücks nicht übersteigen. Es kommen übrigens auch hierbei die Vorschriften der §§. 3. und 5. des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 15. März 1858. zur Anwendung.

§. 5.

Wer die Bewilligung eines Pfandbriefs-Darlehns nachsuchen will, hat seinen Antrag bei der Provinzialdirektion schriftlich anzubringen. Demselben sind beizufügen:

1) ein von dem Katasterkontroleur beglaubigter Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle resp. dem Flurbuche und aus der Gebäudesteuerrolle, aus welchem
   a) der Flächeninhalt der Liegenschaften des zu beleihenden Grundstücks nach den verschiedenen Kulturarten und Bonitätsklassen, und der eingeschätzte Reinertrag, sowie der Betrag der Grundsteuer,

b) der

b) der eingeschätzte Nutzungswerth der Gebäude und
c) der Betrag der Gebäudesteuer hervorgeht;

2) der neueste vollständige Hypothekenschein;

3) eine amtliche Bescheinigung über die auf dem Gute haftenden öffentlichen Abgaben und Lasten, einschließlich der an die geistlichen und Schul-Institute zu entrichtenden;

4) das neueste Feuer-Sozietätskataster.

Der Provinzialdirektion bleibt es überlassen, einen nach ihrem Dafürhalten angemessenen Kostenvorschuß zu erfordern.

§. 6.

Der Besitzer eines gemäß der obigen Bestimmungen nach dem Grundsteuerschätzungswerthe taxirten Gutes ist befugt, demnächst von seinem Gute eine den sonstigen bei dem Kreditinstitute bestehenden reglementsmäßigen Vorschriften entsprechende Pfandbriefstaxe aufnehmen und nach dem etwaigen höheren Betrage derselben die Beleihung regeln zu lassen.

§. 7.

Auch steht dem Besitzer eines bereits ritterschaftlich taxirten Gutes die Befugniß zu, für dasselbe die Vorschriften dieses Regulativs über die Werthsermittelungen in Anwendung treten zu lassen.

§. 8.

Alle bei dem Kreditinstitute in Kraft stehenden Bestimmungen, insoweit solche nicht durch die besonderen Vorschriften des gegenwärtigen Regulativs ausdrücklich modifizirt sind, kommen auch für die zufolge der Werthsermittelungen nach diesem Regulativ zu bepfandbriefenden Güter in Anwendung.

§. 9.

Rücksichtlich der Eintragung des Darlehns, der Verzinsung und Amortisation, sowie aller übrigen daraus herzuleitenden Rechte oder Pflichten gelten die Bestimmungen des Regulativs über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe vom 15. März 1858. und die das letztere ergänzenden Bestimmungen.

§. 10.

Dem Engeren Ausschuß bleibt vorbehalten, nähere Bestimmungen darüber zu treffen: ob und in wiefern die Vorschriften dieses Regulativs auch bei anderen als Darlehns-Taxen zur Anwendung zu bringen sind.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 66.

(Nr. 7219.) Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 6. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, in Gemäßheit des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 18. Juli 1867., betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen (Gesetz-Samml. für die Preußischen Staaten von 1868. S. 1., Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt von 1867. S. 133.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für das Gebiet der genannten Fürstenthümer, was folgt:

I. Einrichtung und Zuständigkeit der Gerichte.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1) durch ein Kreisgericht in Arolsen und durch die Amtsgerichte in Arolsen, Corbach, Niederwildungen und Pyrmont,
2) durch Unser Appellationsgericht in Kassel,
3) durch Unser Ober-Appellationsgericht in Berlin.

§. 2.

Die bestehenden Gerichtsbehörden werden aufgehoben.

An der Einrichtung der Friedensgerichte wird nichts geändert.

1. Amtsgerichte und Kreisgerichte.

§. 3.

Die Amtsgerichte werden mit einem oder mehreren Amtsrichtern und mit den erforderlichen Büreau- und Unterbeamten besetzt.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1868.

§. 4.

Die Amtsgerichte sind zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) für die Verhandlung und Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigt, sowie außerdem, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, für die Verhandlung und Entscheidung der Besitzstreitigkeiten, der Streitigkeiten über Altentheile (Auszüge), über Ansprüche aus einem unehelichen Beischlaf, der Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherren, die aus dem Dienstverhältnisse entspringen, und der Streitigkeiten über Einräumung oder Verlassung einer Wohnung zwischen Miether und Vermiether;

2) für die Behandlung der Konkurse, mit Ausschluß der Entscheidung solcher einzelner Rechtsstreitigkeiten, welche mit Rücksicht auf Nr. 1. die Zuständigkeit des Einzelrichters überschreiten, und für den Erlaß einstweiliger Verfügungen, insbesondere für die Anlegung von Arresten u. s. w.;

3) für die gesammte nicht streitige Gerichtsbarkeit, mit Einschluß des Vormundschafts-, Depositen- und Hypothekenwesens;

II. in Strafsachen für die Besorgung der in dem Gesetze vom 14. Juni 1850., die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen betreffend, dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und den zu diesen Gesetzen ergangenen Nachträgen den Untersuchungsrichtern und den Einzelrichtern zugewiesenen Geschäfte;

III. für Aufnahme von Klagen, Gesuchen, Anträgen und Erklärungen jeder Art, welche Eingesessene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protokoll geben wollen, und die Weiterbeförderung derselben an die zuständige Gerichtsbehörde;

IV. für die Erledigung von Aufträgen der vorgesetzten Kollegialgerichte.

§. 5.

Die Amtsrichter handeln und entscheiden als Einzelrichter.

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Amtsrichter angestellt, so können die Geschäfte unter ihnen entweder nach Gattungen oder nach örtlich abgegrenzten Distrikten vertheilt werden. Sie vertreten sich in Behinderungsfällen gegenseitig.

Für diejenigen Amtsgerichte, bei denen nur Ein Amtsrichter angestellt ist, wird im Voraus ein benachbartes Amtsgericht zur Vertretung in Behinderungsfällen bestimmt. Für das Amtsgericht in Pyrmont kann ein Preußischer Richter als Vertreter bestellt werden.

Au-

Außerdem ist es zulässig, für eilige Fälle einen anderen Rechtskundigen im Voraus zum Stellvertreter zu verpflichten, welchem die Entscheidung streitiger Rechtssachen jedoch nicht zu übertragen ist.

§. 6.

Der Gerichtsstand der Amtsrichter ist der ordentliche; doch tritt in den einen Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtssachen ein im Voraus zu bestimmendes anderes Amtsgericht ein.

§. 7.

Das Kreisgericht besteht aus einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern, nebst den entsprechenden Büreau- und Unterbeamten.

Der Direktor ist befugt, Mitglieder der Amtsgerichte in Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder des Kreisgerichts als deren Vertreter und in Schwurgerichtssachen als Ergänzungsrichter einzuberufen.

§. 8.

Zur Beschlußnahme und Entscheidung des Kreisgerichts genügt die Theilnahme von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 9.

Unser Justizminister kann anordnen, daß in Corbach, Nieder-Wildungen und Pyrmont drei Richter von Zeit zu Zeit zusammentreten, um nach Bestimmung eines Geschäftsregulativs gewisse, kollegialisch zu erledigende Angelegenheiten als Gerichtsdeputation an Stelle des Kreisgerichts zu verhandeln und zu entscheiden.

Zur Bildung der Gerichtsdeputation in Pyrmont können zwei bei benachbarten Preußischen Gerichten angestellte Richter zugezogen werden.

Unser Justizminister beauftragt erforderlichen Falls auch einen Beamten der Staatsanwaltschaft bei den benachbarten Preußischen Gerichten mit der Vertretung des Staatsanwalts in Pyrmont.

§. 10.

Das Kreisgericht ist zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) für die Verhandlung und Entscheidung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, welche nicht vor die Amtsgerichte gehören;
2) für die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsklagen gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte;
3) für die Ertheilung von Großjährigkeits-Erklärungen;
   für die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt;
   für die Genehmigung zur Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen;

für die Erlassung der Proklame:

a) wegen Mortifikation von Urkunden,
b) wegen Todeserklärung Verschollener,

ohne daß es in diesen Fällen der Genehmigung einer höheren Behörde ferner bedarf;

für das Verfahren bei Blödsinnigkeits-, Wahnsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen;

für die Führung der im Handelsgesetzbuch den Handelsgerichten überwiesenen Register, so lange Handelsgerichte noch nicht eingerichtet sind;

II. in Strafsachen:

für die Erledigung der in den Gesetzen einem Kollegialgericht zugewiesenen Geschäfte, insoweit dieselben in dieser Verordnung nicht einem höheren Gericht übertragen sind.

§. 11.

Wenn der Staatsanwalt wegen nachfolgender Vergehen:

des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 85. und 90. des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1855.,

der Beleidigung in dem Falle des §. 98. a. a. O.,

der Körperverletzung oder Mißhandlung in den Fällen der §§. 176. 178. 186. a. a. O.,

des einfachen Diebstahls (§§. 204. 205. a. a. O.),

der Unterschlagung (§§. 213. 214. a. a. O.),

der einfachen Hehlerei (§. 225. a. a. O.),

des Betruges in den Fällen der §§. 229. bis 231. a. a. O.,

der Urkundenfälschung in dem Falle des §. 243. a. a. O.,

der Vermögensbeschädigung in den Fällen der §§. 261. 262. a. a. O.,

Anklage erhebt und voraussichtlich auf keine andere Strafe als Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu Einhundert Thalern allein oder in Verbindung miteinander zu erkennen ist, so kann, selbst wenn Rückfall (§. 58. a. a. O.) vorliegt, das Kreisgericht bei oder nach Eröffnung der Untersuchung auf den Antrag des Staatsanwalts beschließen, daß das Amtsgericht des betreffenden Bezirks sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen habe.

§. 12.

Findet das beauftragte Amtsgericht, daß eine nicht unter den §. 11. fallende, seine eigene Zuständigkeit überschreitende strafbare Handlung vorliege, oder daß wegen eines der dort bezeichneten Vergehen auf andere, als die ebenda angegebenen Strafen zu erkennen sei, so erklärt dasselbe mittelst Beschlusses, gegen welchen

ein

ein Rechtsmittel nicht stattfindet, den ihm ertheilten Auftrag für erledigt, worauf das Verfahren vor dem Kreisgerichte eintritt.

Für das Verfahren vor dem Amtsgerichte kommen die Bestimmungen in den §§. 35. bis 43. des Gesetzes vom 14. Juni 1850., betreffend die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, zur Anwendung.

§. 13.

Bei der Bildung der Jahreslisten der Geschworenen wirkt fortan statt des Kreisgerichtsdirektors der Amtsrichter, und wenn deren mehrere am Orte sind, der dem Dienstalter nach älteste, mit. Einigt sich derselbe mit dem Mitgliede des Kreisvorstandes nicht, so bleibt die betreffende Person aus der Jahresliste fort.

Die Jahreslisten sind bis zum 1. Dezember jeden Jahres, statt, wie bisher, an das Obergericht, künftig an das Kreisgericht einzusenden, welches die Auslosung der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen nach den bestehenden Vorschriften bewirkt.

Die Termine zur Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen werden von dem Kreisgerichtsdirektor festgesetzt und bekannt gemacht. Er ladet die ausgelosten Geschworenen, bezeichnet den Ort des abzuhaltenden Gerichts und führt den Vorsitz im Schwurgerichtshof, vorbehaltlich der Befugniß des Präsidenten des Appellationsgerichts, einen anderen Vorsitzenden zu ernennen.

2. Appellationsgericht.

§. 14.

Unserem Appellationsgerichte in Kassel werden folgende Befugnisse der Justizbehörden höherer Instanz übertragen:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsmittels der Appellation gegen Erkenntnisse des Kreisgerichts und der Amtsgerichte;

2) die Entscheidung auf Beschwerden über Verfügungen und Beschlüsse des Kreisgerichts und der Amtsgerichte in allen nicht prozessualischen Angelegenheiten, in denen es bei der Entscheidung des Appellationsgerichts bewendet;

II. in Strafsachen:

die Geschäfte der Anklagekammer und die Entscheidungen auf Beschwerden gegen Beschlüsse, welche das Kreisgericht in erster Instanz erlassen hat, insoweit die Beschwerde sich nicht auf das Verfahren in Schwurgerichtssachen bezieht;

III. die Bestimmung des zuständigen Gerichts:

1) wenn ein positiver oder negativer Kompetenz-Konflikt zwischen verschiedenen Amtsgerichten oder diesen und dem Kreisgerichte besteht,

2) wenn

2) wenn das zuständige Amtsgericht verhindert ist, sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen,

3) wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestimmen ist;

IV. die Justizaufsicht und Verwaltung der Fürstenthümer, insbesondere für Justizvisitationen, Disziplinar- und Anstellungssachen, und zwar in demselben Umfange, in welchem das Appellationsgericht überhaupt zuständig ist;

V. die Zuständigkeit in allen privatrechtlichen Angelegenheiten des Fürsten von Waldeck und Pyrmont, sowie der Mitglieder des Fürstlichen Hauses einschließlich dessen Gräflicher Linie.

§. 15.

Zur Beschlußnahme und Entscheidung des Appellationsgerichts ist die Theilnahme von fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die prozessualischen Angelegenheiten zweiter Instanz in den Fällen des §. 14. Nr. V. werden in einem besonderen Senate von sieben Mitgliedern erledigt.

§. 16.

Dem Verfahren und den Entscheidungen des Appellationsgerichts werden die in den Fürstenthümern geltenden Gesetze zum Grunde gelegt.

§. 17.

Die richterlichen Entscheidungen des Appellationsgerichts ergehen unter der Formel:

> in Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont geschlossenen Staatsvertrages vom 18. Juli 1867.

§. 18.

In den aus den Fürstenthümern an das Appellationsgericht gelangenden Sachen dürfen auch die in den ersteren angestellten Rechtsanwalte Schriftsätze anfertigen.

Zur Vertretung der Parteien vor dem Gerichtshofe sind nur die bei demselben zur Praxis verstatteten Anwalte befugt.

Die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwalte sind nach den Fürstlich Waldeckischen Gesetzen zu berechnen. Bei Appellationen werden an Gebühren für die Anfertigung der Schriftsätze zwei Drittheile, für die Vertretung bei der mündlichen Verhandlung aber die Hälfte des Pauschsatzes vergütigt.

3. Oberſter Gerichtshof.

§. 19.

Unſerem Ober-Appellationsgerichte in Berlin werden die bisher dem Oberbunal übertragenen Befugniſſe des oberſten Gerichtshofes zugewieſen. Es vendet in dieſer Beziehung insbeſondere bei den Beſtimmungen der Verträge m 1. Februar 1851. und 5. Juli 1856. mit folgenden Maaßgaben:

Unſerem Ober-Appellationsgericht ſteht zu:

I. in bürgerlichen Rechtsſachen:

die Verhandlung und Entſcheidung auf die Rechtsmittel der Reviſion und Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Erkenntniſſe des Appellationsgerichts, ſowie auf die nach den beſtehenden Geſetzen dem Inſtanzenzuge der Rechtsmittel folgenden und zur Zuſtändigkeit des oberſten Gerichtshofes gehörenden Beſchwerden.

Eines beſonderen Antrages der Parteien bedarf es ferner nicht, um eine Civilprozeßſache im Wege der Nichtigkeitsbeſchwerde vor den oberſten Gerichtshof zu verweiſen.

Das ſchriftliche Verfahren in der Reviſionsinſtanz findet vor dem Kreisgericht ſtatt. Bei demſelben iſt das Rechtsmittel anzumelden und die Rechtfertigung und Vernehmlaſſung einzureichen.

Ingleichen erläßt das Kreisgericht die zur Berichtigung der Förmlichkeiten erforderlichen Auflagen an die Parteien und iſt befugt, das Rechtsmittel wegen Mangels derſelben zu verwerfen.

Auch Reſtitutionsgeſuche gegen prozeſſualiſche Verſäumniſſe, ſowie Friſtgeſuche und die darauf zu erlaſſenden Verfügungen gehören zunächſt vor das Kreisgericht.

Wegen Anfechtung der Verfügungen des Kreisgerichts im Vorverfahren, ſowie wegen der Vorſchriften über das Verfahren ſelbſt bleibt das Geſetz vom 22. Auguſt 1856., die Bildung einer Reviſions-Inſtanz in Civilprozeſſen betreffend, in Kraft;

II. in Strafſachen:

die Verhandlung und Entſcheidung auf die Nichtigkeitsbeſchwerden gegen Erkenntniſſe des Kreisgerichts und auf Beſchwerden gegen Beſchlüſſe des letzteren als Schwurgerichtshof und gegen Beſchlüſſe des Appellationsgerichts, inſoweit es ſich um die Entſcheidung einer Rechtsfrage handelt;

III. in Disziplinarſachen:

in demſelben Umfange, in welchem das Ober-Appellationsgericht überhaupt zuſtändig iſt.

Die Entſcheidungen des Ober-Appellationsgerichts ergehen unter der im 17. bezeichneten Formel.

4. Staatsanwaltschaft.

§. 20.

Bei dem Kreisgerichte wird ein Staatsanwalt mit dem erforderlichen Hülfspersonal angestellt. Bei den Amtsgerichten fungiren Polizeianwalte mit den ihnen gesetzlich obliegenden Befugnissen.

Die Geschäfte des Polizeianwalts können von dem Justizminister einem Beamten der Staatsanwaltschaft oder einem bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten richterlichen Beamten, oder auch einem in der Ausbildung für das Richteramt begriffenen Beamten widerruflich übertragen werden.

Insoweit diese Befugniß nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Polizeianwalts kommissarisch durch den Landesdirektor nach Anhörung des Staatsanwalts.

Vorsteher der Gemeindeverwaltung (Bürgermeister) am Sitze des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Verrichtungen eines Polizeianwalts gegen eine von den Gemeindeverbänden des Amtsgerichtsbezirks zu gewährende, von dem Landesdirektor festzusetzende Entschädigung zu übernehmen.

§. 21.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in den aus den Fürstenthümern an das Appellationsgericht gelangenden Sachen werden durch Unseren Ober-Staatsanwalt in Kassel und dessen Vertreter wahrgenommen. Derselbe bildet die Aufsichtsinstanz für die Staatsanwalte und die Polizeianwalte in den Fürstenthümern.

5. Rechtsanwalte und Notare.

§. 22.

Die Advokaten, welche den Amtskarakter „Rechtsanwalt" annehmen, werden fortan bei dem Kreisgerichte und den Amtsgerichten unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes angestellt.

Die vorhandenen Anwalte dürfen ihren bisherigen Wohnsitz nur mit Genehmigung des Justizministers verändern.

Unser Justizminister ist ermächtigt, wo sich dazu ein Bedürfniß herausstellt, den Rechtsanwalten auch die Ausübung des Notariats in den Fürstenthümern zu gestatten.

Für den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare treten alsdann die im Departement des Appellationsgerichts zu Kassel geltenden Gesetze mit der Maaßgabe in Kraft, daß, wo in denselben auf den Gerichtskostentarif verwiesen wird, der für die Fürstenthümer bestimmte Tarif anzuwenden ist.

In Betreff der Disziplin und Aufsicht über die Rechtsanwalte und Notare kommen die im Departement des Appellationsgerichts zu Kassel bestehenden Vorschriften zur Geltung.

Der

Der bei diesem Gerichtshofe gebildete Ehrenrath tritt auch für die Rechtsanwalte und Notare der Fürstenthümer in Wirksamkeit. Zu späteren Neuwahlen desselben werden sie mit zugezogen.

6. Insinuationen.

§. 23.

Die Insinuation sowohl der Erkenntnisse als aller gerichtlichen Verfügungen in Civil- und Strafsachen kann durch die Post nach Maaßgabe der im Departement des Appellationsgerichts zu Kassel über die Postinsinuationen geltenden Vorschriften geschehen.

II. Allgemeine Bestimmungen.

1. Angelegenheiten der Justizverwaltung.

§. 24.

Die nächste Aufsicht über die Amtsgerichte wird von dem Direktor des Kreisgerichts ausgeübt und die Aufsicht in höherer Instanz, sowie die über das Kreisgericht, Unserem Appellationsgericht in Kassel, die Oberaufsicht über sämmtliche Gerichte, sowie über die Beamten der Staatsanwaltschaft Unserem Justizminister übertragen.

§. 25.

Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten, ebenso wie die Beschwerden wegen unrichtigen Ansatzes der Gerichtskosten und wegen verweigerter Stundung oder Niederschlagung, im Aufsichtswege demnach schließlich durch Unseren Justizminister zu erledigen.

§. 26.

In Betreff der Begnadigungssachen, der Aufsicht über die Straf- und Gefängnißanstalten, der Justiz-Etats-, Kassen- und Rechnungssachen und der das Justizressort betreffenden Landtagsangelegenheiten werden dem Landesdirektor die früher von der Regierung geübten Funktionen übertragen. Er ist befugt, sich in Wahrnehmung derselben durch den Kreisgerichtsdirektor oder den Staatsanwalt vertreten zu lassen.

§. 27.

Die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt (Adoption oder Arrogation) gehört fortan vor das ordentliche Gericht des Annehmenden. Unsere Genehmigung dazu ist nur in den Fällen erforderlich, in denen dies für das Gebiet des Allgemeinen Preußischen Landrechts vorgeschrieben ist.

Großjährigkeits-Erklärungen, Dispensationsgesuche der Kinder von Beibringung des Heirathskonsenses, sowie die Gesuche um Genehmigung zur Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 28.

An die Stelle der nach Artikel 23. des Gesetzes vom 13. Oktober 1858., die Ablösung der Huteberechtigungen betreffend (Regierungsblatt S. 61.), zur Entscheidung über erhobene Rekurs- und andere (einfache) Beschwerden wider Bescheide und Verfügungen der Ablösungskommissionen berufenen Behörde tritt Unsere Generalkommission in Kassel.

2. Verhältniß der Gerichte unter einander und zu den Verwaltungs-Behörden.

§. 29.

Die Gerichte unter einander, sowie die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben sich bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts gegenseitige Unterstützung zu leisten.

Die Entscheidung über Kompetenz-Konflikte, welche zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entstehen, wird Unserem Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in Berlin übertragen. Zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts ist der Landesdirektor befugt. Im Uebrigen bewendet es in dieser Beziehung, sowie in Betreff des Verfahrens nach der Erhebung des Kompetenz-Konflikts bei dem Gesetze, die Kompetenz-Konflikte zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 9. Mai 1854. (Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt Seite 109.).

3. Qualifikation und Ernennung der Justizbeamten.

§. 30.

Wer zur Laufbahn als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt zugelassen sein will, hat die Bedingungen zu erfüllen, welche in dem Departement Unseres Appellationsgerichts in Kassel zur Ablegung der ersten juristischen Prüfung vorgeschrieben sind, und nach den dort geltenden Vorschriften diese Prüfung zu bestehen.

Der in der ersten Prüfung Bestandene wird von dem Präsidenten des Appellationsgerichts zum Referendarius ernannt und eidlich verpflichtet. Er hat sodann zu seiner praktischen Vorbereitung bei einem Amts- und Kreisgerichte, bei einem Rechtsanwalte, bei der Staatsanwaltschaft und bei einem Appellationsgerichte, insgesammt vier Jahre, zu arbeiten. Die näheren Bestimmungen über die Art und Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Behörden werden von Unserem Justizminister erlassen.

Referendarien können die Funktionen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen und in den letzten Jahren der Vorbereitungszeit nach bescheinigter Tüchtigkeit von Unserem Justizminister mit der zeitweisen Funktion eines Hülfsrichters bei den Kreis- und den Amtsgerichten, oder eines Gehülfen der Staatsanwaltschaft beauftragt, auch zur Vertretung eines Rechtsanwalts verstattet werden.

Nach der Vorbereitungszeit wird der Referendarius auf Grund der über seinen Fleiß und seine praktische Tüchtigkeit beigebrachten Zeugnisse von Unserem Ju-

Justizminister zur großen Staatsprüfung zugelassen. Für dieselbe werden die Vorschriften, welche im Bezirke des Appellationsgerichts in Kassel gelten, zum Maaßstabe genommen.

Referendarien, welche die große Staatsprüfung bestanden haben, werden bis zu ihrer anderweiten Anstellung zu Gerichtsassessoren bestellt und dem Direktor des Kreisgerichts zur unentgeltlichen Beschäftigung bei dem letzteren und bei den Amtsgerichten überwiesen. Die Verleihung des vollen Stimmrechts an solche Gerichtsassessoren und bei den Amtsgerichten die Anweisung eines bestimmten selbstständigen Geschäftskreises hängt von der Genehmigung Unseres Justizministers ab. Bei dem Kreisgericht darf die Zahl der unbesoldeten Mitglieder mit vollem Stimmrecht nie die Hälfte der etatsmäßigen Richter erreichen.

§. 31.

Zur Bekleidung jeder Richter-, Staatsanwalts- und Rechtsanwaltsstelle ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich.

Diese Bestimmung findet auf die bei den aufgehobenen Gerichten angestellten Richter und auf Diejenigen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur Bekleidung eines Richteramts qualifizirt sind, keine Anwendung.

Die vorhandenen Accessisten (Auskultanten) werden nach näherer Bestimmung des Ersten Präsidenten Unseres Appellationsgerichts in Kassel, ihrer bisherigen Ausbildung entsprechend, als Referendarien beschäftigt. Bei Berechnung der für ihre Vorbereitung zur großen Staatsprüfung erforderlichen Zeit kommt ihre bisherige praktische Beschäftigung in Betracht.

§. 32.

Der Direktor des Kreisgerichts und der Staatsanwalt werden von Uns, die Kreis- und Amtsrichter, Gehülfen der Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwalte und Notare sowie die Gerichtsassessoren in Unserem Namen durch Unseren Justizminister, die Subaltern- und Unterbeamten durch den Ersten Präsidenten Unseres Appellationsgerichts in Kassel ernannt.

Wir behalten Uns vor, älteren und verdienten Kreis- oder Amtsrichtern den Karakter als Kreisgerichtsrath oder Oberamtsrichter zu verleihen.

III. Ausführungs-Bestimmung.

§. 33.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869. in Kraft.

Unser Justizminister ist mit der Ausführung derselben beauftragt und hat die Gerichtsbehörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Die zur Zeit bestehenden Behörden (§. 2. Absatz 1.) bleiben bis zur Einsetzung der neuen Gerichte in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Die bei den aufgehobenen Gerichten anhängigen Sachen sind nach einer

von Unserem Appellationsgericht in Kassel zu erlassenden Instruktion an die zuständigen neuen Gerichte abzugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 6. Oktober 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7220.) Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868., betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schiffahrtsabgabe.

Auf Ihren Bericht vom 23. d. M. bestimme Ich, daß die beim Passiren der Spreeschleuse zu Cossenblatt im Kreise Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam zu erlegende Schiffahrtsabgabe fortan nach den Sätzen und Vorschriften des Tarifs für die Schiffahrtsabgabe auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe vom 9. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1577. ff.) erhoben werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 26. September 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 67.

(Nr. 7221.) Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868., betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

Auf Ihren Bericht vom 8. September d. J. will Ich, dem Antrage in der Petition des XVIII. Preußischen Provinziallandtages vom 18. März 1868. entsprechend, unter Abänderung des §. 2. des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1852. bestätigten „Statuts der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen" das anliegende

„Regulativ, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die genannte Hülfskasse",

in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung hierdurch landesherrlich genehmigen. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. von 1833. S. 75.), bewillige Ich der erwähnten Provinzial-Hülfskasse hiermit das Privilegium, die in jenem Regulativ näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Obligationen und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter, und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen und der Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Mein Erlaß und das anliegende Regulativ nebst den Beilagen desselben sind durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter der Provinz Preußen zu veröffentlichen.

Berlin, den 26. September 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Oktober 1868.

Regulativ,

betreffend

die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

---

§. 1.

Die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen hat die Befugniß, Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen"

auszustellen und auszugeben.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen darf den Betrag derjenigen Darlehen nicht übersteigen, welche die Provinzial-Hülfskasse nach Maaßgabe der §§. 8. bis 13. ihres durch Allerhöchste Order vom 27. September 1852. genehmigten Statuts gewährt hat, abzüglich des Betrages ihrer Schuldverbindlichkeiten aus der Annahme von Geldern der Spar-, Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen. Er darf niemals den Betrag Einer Million Thaler überschreiten.

§. 2.

Die Obligationen werden in Apoints von 25 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr., 200 Rthlr., 500 Rthlr. und 1000 Rthlr. nach dem beigefügten Schema ausgefertigt und zwar in dem Verhältnisse von 40 zu 20, zu 10, zu 5, zu 2 und zu 1, so daß die Werthbeträge der in jeder der verschiedenen Apointsgattungen ausgefertigten Obligationen einander gleich sind.

Die Ausfertigung geschieht unter der Kontrole des Kurators der Provinzial-Hülfskasse (§. 35. des Statuts vom 27. September 1852.), welcher insbesondere darüber zu wachen hat, daß die im §. 1. vorgezeichnete Grenze nicht überschritten werde. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3.

Die Obligationen werden jährlich mit fünf Prozent verzinset und es werden die Zinsen halbjährlich am 2. Januar und 2. Juli gezahlt. Den Obligationen wer-

werden zu diesem Zwecke Zinskupons auf je zehn halbe Jahre nebst Talons nach den beigefügten Schematen beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Kupons vom Verfalltage ab aus der Provinzial-Hülfskasse. Das Forderungsrecht aus einem solchen Kupon erlischt, wenn derselbe innerhalb vier Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentirt worden ist.

Mit dem Ablaufe der fünfjährigen Perioden werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Kupons dem Einlieferer des Talons ausgereicht. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§. 4.

Die Tilgung der Obligationen geschieht durch allmälige Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds mit jährlich wenigstens Einem Prozent der ausgegebenen Obligationen. Sie beginnt nach Ablauf des auf die erste Emission folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird, wenn sie durch Ankauf nicht vortheilhafter bewerkstelligt werden kann, im Wege der Aufkündigung nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Ausloosung erfolgt in diesem Falle während des Monats Januar, die Bekanntmachung der ausgelooften und zu kündigenden Obligationen, welche die letzteren nach Serie, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Februar und Mai, die Einlösung am 2. Juli desselben Jahres. Die Provinzial-Hülfskasse hat das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Obligationen zu kündigen. Auch die durch Ankauf Behufs der Tilgung erworbenen Obligationen sind bekannt zu machen.

§. 5.

Die Auszahlung des Kapitals für die ausgelooften Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Provinzial-Hülfskasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Rückgabe derselben. Mit den Obligationen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinskupons einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Zinskupons wird am Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet. Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung eingereichten Obligationen sind in den nach §. 4. zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen dessenungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine weder zur Einlösung präsentirt, noch, der Bestimmung unter §. 7. gemäß, als verloren oder vernichtet Behufs Ertheilung neuer Obligationen angemeldet, so werden sie nach Ablauf der Frist zum Besten der Provinzial-Hülfskasse als getilgt angesehen.

§. 6.

Alle, die Obligationen betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen der Provinzial-Hülfskasse erfolgen durch die Königsberger Hartungsche, die Ostpreußische

und die Danziger Zeitung, die vier Regierungs-Amtsblätter und den Preußischen Staatsanzeiger. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder die Hülfskassen-Direktion andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß (im ersteren Falle) ein anderes Blatt gewählt und (in beiden Fällen) die erfolgte Aenderung durch die übrig bleibenden, resp. durch die bisher benutzten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 7.

Auf verlorene oder vernichtete Obligationen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1819., betreffend das Verfahren Behufs der Amortisation verlorener Staatsschuldscheine ꝛc. §§. 1—12., sowie die ergänzenden Bestimmungen derselben mit nachstehenden Maaßgaben Anwendung:

a) die im §. 1. der Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Direktion der Provinzial-Hülfskasse gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Direktion findet jedoch der Rekurs an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Königsberg;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 6. dieses Regulativs genannten Blätter geschehen. Zinskupons und Talons können nicht aufgeboten und amortisirt werden. Doch kann nach dem Ermessen der Direktion der Provinzial-Hülfskasse demjenigen, welcher vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist (§. 3.) den Verlust eines Zinskupons bei der Direktion anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Kupons, wenn letzterer bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8.

Für die Sicherheit der ausgegebenen Obligationen und deren Zinsen haften die der Provinzial-Hülfskasse gehörigen, auf Grund der §§. 8—13. des unterm 27. September 1852. landesherrlich bestätigten Statuts der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen erworbenen Darlehnsforderungen in mindestens gleichem Betrage und das Stammvermögen der Provinzial-Hülfskasse.

§. 9.

Der Kurator der Provinzial-Hülfskasse überwacht die Befolgung der in diesem Regulativ gegebenen Vorschriften.

Schema zu den Obligationen der Provinzial-Hülfskasse.

Obligation

der

Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen

(Wappen der Provinz)

Serie ..... № .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Die Provinzial-Hülfskasse der Provinz Preußen verschuldet dem Inhaber dieser Obligation ..... Thaler im 30-Thalerfuße, verzinslich zu fünf Prozent jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unterm ..... Allerhöchst genehmigten Beschlusses des XVIII. Preußischen Provinziallandtages kontrahirt worden. Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Königsberg, den ..ten ..... 18..

Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

(Unterschriften.)

Eingetragen in das Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

(Folgt der Abdruck des Regulativs.)

(Nr. 7222.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1868., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1858. über die Beleihungsgrenze der Schlesischen Landschaft.

Auf Ihren Bericht vom 22. September d. J. will Ich den anliegenden, in Folge des Beschlusses des zwölften Generallandtages der Schlesischen Landschaft zu der ihm vorgelegten Proposition I. aufgestellten

Nachtrag zu dem Regulative vom 22. November 1858. über die landschaftliche Beleihung der dem Schlesischen landschaftlichen Kreditverbande inkorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe und über die Emission von Pfandbriefen Litt. C. (Gesetz-Samml. von 1858. S. 583. ff.)

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 6. Oktober 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und an den Justizminister.

Nachtrag

zu dem

Regulative vom 22. November 1858. über die landschaftliche Beleihung der dem Schlesischen landschaftlichen Kreditverbande inkorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe und über die Emission von Pfandbriefen Litt. C.

(Gesetz-Samml. für 1858. S. 583.)

§. I.

Nachdem die im §. 1. des Regulativs vom 22. November 1858. bestimmt gewesene Frist für das Einbringen von Kreditgesuchen abgelaufen ist, wird da

außerordentliche Kredit auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe inkorporirter Güter den Kreditverbundenen hiemit anderweit ohne die bisherige Beschränkung auf gewisse Verwendungszwecke oder auf bestimmte Zeit, und zwar vom Tage der Königlichen Genehmigung dieser Bestimmung an, und unter folgenden Maaßgaben eröffnet.

§. II.

Die fernere Beleihung der Güter erfolgt nach den in den §§. 3. ff. des Regulativs vom 22. November 1858. enthaltenen Vorschriften. Die Bestimmungen dieses Regulativs über die Bewilligung und Bemessung des Kredits, über die Verbriefung und Sicherstellung der zu gewährenden Darlehne und die Modalitäten des Rechtsgeschäfts, über die Bildung eines Sicherheits- und eines Amortisationsfonds, sowie über die Emission von Pfandbriefen Litt. C. zu Beschaffung der Darlehnsvaluta, über Ausfertigung, Verzinsung und Wiedereinlösung dieser Pfandbriefe bleiben, insoweit sie nicht nachstehend abgeändert werden, auch für die ferneren Beleihungen maaßgebend.

§. III.

Alle durch die Ausführung des Regulativs vom 22. November 1858. bereits begründeten Rechtsverhältnisse werden durch die neuen Kreditbewilligungen (§§. I. und II.) nicht berührt. Es bleiben vielmehr ebensowohl die Rechte der Inhaber von Pfandbriefen Litt. C., welche auf Grund jenes Regulativs bereits emittirt worden sind, insbesondere die Rechte derselben auf den für diese Pfandbriefschuld nach §. 28. gewidmeten Sicherheitsfonds, als auch die Verbindlichkeiten und die Rechte der bisherigen Schuldner resp. Besitzer der nach dem Regulativ bereits beliehenen Güter unverändert fortbestehen.

§. IV.

Zu §. 3. des Regulativs.

1) Der für die Kreditbewilligung maaßgebende Werth des Gutes kann auch, wenn der Dahrlehnsnehmer darauf anträgt und nicht besondere, eintretenden Falls durch Lokalrecherche zu prüfende Bedenken dagegen obwalten, ohne spezielle Abschätzung des Gutes aus der Veranlagnng desselben zu der durch Gesetz vom 21. Mai 1861. eingeführten Grundsteuer von den Liegenschaften hergeleitet werden.

Zu dem Zwecke wird der dem Gute bei der Veranlagung zur Grundsteuer beigelegte jährliche Reinertrag ermittelt und mit der Zahl zwanzig zu Kapital erhoben. Von dem gefundenen Kapitale wird der zwanzigfache Betrag der jährlich zu entrichtenden Grundsteuer abgesetzt.

Wenn auf dem Gute ein Lebtagsrecht, oder wenn darauf Zinse, Renten oder Abgaben aus speziellem Rechtstitel haften, so wird ferner auch der zwölf und einhalbfache Betrag der an den Lebtagsberechtigten zu prästirenden Leistungen und beziehungsweise der fünfundzwanzigfache Betrag der Zinse, Renten und Abgaben, soweit dieselben nicht amorti-

firt sind, abgesetzt, wobei die Naturalabgaben nach den vierundzwanzigjährigen Marktdurchschnittspreisen, wie solche zufolge §. 22. des Reallasten-Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. zuletzt festgestellt und durch die Amtsblätter publizirt worden, zu berechnen sind.

Endlich werden zur Sicherstellung des zu gewährenden Kredits noch zwanzig Prozent des Reinertragkapitals in Abzug gebracht.

Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest ist als Beleihungswerth des Gutes anzunehmen.

2) Auch insoweit als der Betrag der privilegirten, zweijährigen Zinsen der ingrossirten altlandschaftlichen Pfandbriefe seine Deckung in dem für diese Pfandbriefe bereits aufgesammelten Amortisationsfonds findet, wird der Betrag dieser Zinsen von dem Kredit auf das vierte Sechstheil des Gutswerthes nicht gekürzt.

§. V.

Zu §§. 6. 9. des Regulativs.

Dem Darlehnsnehmer steht die Wahl zu, ob er die Darlehnsvaluta in vier und einhalb Prozent Zinsen tragenden, oder in vierprozentigen Pfandbriefen Litt. C. entnehmen will. Im ersten Falle hat er eine fortlaufende Jahreszahlung von sechs Prozent nebst Quittungsgroschen à ein zwölftel Prozent, im zweiten Falle eine solche von fünf und einhalb Prozent nebst Quittungsgroschen à ein zwölftel Prozent zu entrichten. Von dieser Jahreszahlung sind vier und einhalb (beziehungsweise vier) Prozent zur Verzinsung der auszugebenden Pfandbriefe Litt. C., ein Viertel Prozent zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds, Ein und ein Viertel Prozent zur Amortisation und der Quittungsgroschen à ein zwölftel Prozent zu den Verwaltungskosten bestimmt.

Wenn der Beitrag zum Sicherheitsfonds durch sechszehn Jahre hindurch entrichtet worden ist, fließt jener Beitrag von ein Viertel Prozent fernerhin zum Amortisationsfonds des betreffenden Schuldners.

§. VI.

Zu §§. 17. 18. des Regulativs.

Zur Unterscheidung der fernerhin auf Grund dieses Nachtrages zum Regulativ zu emittirenden Pfandbriefe Litt. C. von denjenigen, welche auf Grund des Regulativs bereits emittirt und nach §. 18. desselben mit der Bezeichnung Series I. resp. Series II. und Series III. versehen sind, müssen die auf Grund dieses Nachtrages zum Regulativ auszufertigenden Pfandbriefe Litt. C. und zwar die vier und einhalbprozentigen als Series IV. über 1000 Rthlr., Series V. über 500 Rthlr., Series VI. über 100 Rthlr., die vierprozentigen als Series VII. über 1000 Rthlr., Series VIII. über 500 Rthlr., Series IX. über 100 Rthlr. bezeichnet werden.

§. VII.

Zu §§. 12. 14. 28. des Regulativs.

Der zur Sicherstellung der bereits emittirten Pfandbriefe Litt. C. nach §. 28.

§. 28. des Regulativs gebildete Sicherheitsfonds und der zur Abzahlung dieser Pfandbriefe resp. der Darlehne nach §. 12. ebend. gebildete Amortisationsfonds verbleiben im Genusse der ihnen überwiesenen Hebungen, und werden im Interesse der Betheiligten auch fernerhin selbstständig, daher abgesondert von anderen Fonds verwaltet und immer evident erhalten. Für die neu zu emittirenden Pfandbriefe werden eben solche Fonds nach den Vorschriften des Regulativs §. 12. und §. 28. selbstständig gebildet und ebenfalls abgesondert verwaltet.

Auf den neu gebildeten Amortisationsfonds findet der §. 14. des Regulativs mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Extradition des den Darlehnsbetrag erfüllenden Bestandes zwar nur zum Zwecke der Abbürdung des Darlehns stattfindet, daß aber der Darlehnsschuldner nicht gehalten ist, das aus den Mitteln des Fonds oder aus anderen Mitteln abgebürdete Darlehn im Hypothekenbuche löschen zu lassen.

§. VIII.

Zu §. 20. des Regulativs.

So lange die auf Grund des Regulativs vom 22. November 1858. emittirten Pfandbriefe nicht vollständig abgelöset sind, haften die Eigenthümlichen Fonds der Landschaft den auf Grund des vorliegenden Nachtrages zu emittirenden Pfandbriefen nur insoweit, als sie nicht erforderlich sind, um die früher ausgegebenen Pfandbriefe in demjenigen Betrage zu decken, welcher in den ihnen speziell gewidmeten Fonds (Amortisationsfonds, Sicherheitsfonds, Hypotheken) seine Deckung nicht sollte finden können.

§. IX.

Zu §. 31. des Regulativs.

Den Schuldnern neu zu gewährender Darlehne und deren Rechtsfolgern wird ein eventueller Anspruch auf einstige Rückgabe der von ihnen zu dem Sicherheitsfonds geleisteten Beiträge nicht eingeräumt; vielmehr ist dem für die zu emittirenden Pfandbriefe zu bildenden Sicherheitsfonds die rechtliche Natur eines zu dem bestimmten Zweck der Sicherstellung auszugebender Pfandbriefe dauernd gewidmeten Korporationsvermögens beigelegt.

§. X.

Die Wiederbenutzung des, wenn auf den zehnten Theil der ordentlichen Pfandbriefschuld angewachsenen Amortisationsfonds findet auch bei denjenigen Gütern, auf welchen ein nach Maaßgabe dieses Nachtrages zu dem Regulativ vom 22. November 1858. auf das vierte Sechstheil des Gutswerthes bewilligtes Darlehn, als ein außerordentlicher Kredit, haftet, nur zum Zweck der gänzlichen Ablösung dieses Darlehns statt.

(Nr. 7223.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1868., betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft.

Auf Ihren Bericht vom 22. September d. J. will Ich den von dem zwölften Generallandtage der Schlesischen Landschaft auf die ihm vorgelegte Proposition II. gefaßten Beschluß zu Theil III. Kapitel 9. §. 14. des Landschafts-Reglements hiermit dahin genehmigen:

„Die zu den Eigenthümlichen Fonds eingehenden Baarvaluten für gekündigte Bestandspfandbriefe derselben werden zur Wiederanschaffung von Pfandbriefen bis zum Nennwerthe der gekündigten verwendet. Insoweit hierzu die Baarvaluten nicht verbraucht werden, ist der verbleibende Mehrbetrag zum Betriebe der laufenden Geschäfte zu konserviren."

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 6. Oktober 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und an den Justizminister.

(Nr. 7224.)

(Nr. 7224.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1868., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die Schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848.

Auf Ihren Bericht vom 22. September d. J. will Ich den anliegenden, in Folge des Beschlusses des zwölften Generallandtages der Schlesischen Landschaft zu der ihm vorgelegten Proposition V. aufgestellten

Nachtrag zu dem Regulative für die Schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848. (Gesetz-Samml. von 1848. S. 410. ff.)

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 6. Oktober 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und an den Justizminister.

Nachtrag

zu dem

Regulativ der Schlesischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 13. November 1848. (Gesetz-Samml. 1848. S. 410.)

I.

Zu §. 2. des Regulativs. Geschäfte.

Die landschaftliche Darlehnskasse, welche künftig die Firma: „Schlesische landschaftliche Bank zu Breslau" führen wird, ist befugt, außer den ihr bereits gestatteten Lombardgeschäften, fortan auch nachstehend bezeichnete Geschäfte zu betreiben:

1) gezogene und trockene (eigene) Wechsel — vorzüglich solche Schlesischer

Landwirthe — die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen.

Die zur Diskontirung oder zum Ankauf angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Darlehnskasse lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Ausstellung verfallen, und es müssen aus ihnen in der Regel wenigstens drei solide Verbundene haften.

Wechsel mit nur zwei Unterschriften dürfen nur ausnahmsweise und nur unter ausdrücklichem Einverständniß beider Mitglieder des Vorstandes der Darlehnskasse erworben werden;

2) das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten zu besorgen, und verzinsliche und unverzinsliche Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlers lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr, jedoch äußerstens in Höhe des bei der Kasse bestehenden Guthabens zu treten. Die verzinslichen Kapitalien dürfen niemals den doppelten Betrag des Stammkapitals übersteigen, und muß bei Annahme derselben eine Kündigungsfrist von nicht weniger als zwei Monaten vorbedungen werden;

3) Effekten nicht nur von der in §. 2. Litt. C. des Regulativs bezeichneten Art, sondern auch andere Werthpapiere nach denselben Grundsätzen wie die Preußische Bank zu beleihen, zu kaufen und zu verkaufen.

II.

Zu §. 6. des Regulativs. Valuta.

Die landschaftliche Bank zahlt und rechnet in Preußischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Gesetz über das Münzwesen vom 4. Mai 1857. (Gesetz-Samml. 1857. S. 305.) bestimmt worden sind.

III.

Zu §. 7. Stammkapital.

Das Stammkapital der landschaftlichen Bank wird auf Eine Million Thaler bestimmt und von der Schlesischen Landschaft in baarem Gelde beschafft. Dagegen darf das nach §. 7. des Regulativs zu diesem Zweck gewidmet gewesene Pfandbriefkapital von 800,000 Thalern zurückgezogen werden.

IV.

Zu §. 9. Verwaltung.

An die Stelle des §. 9. treten folgende Bestimmungen:

1) Die laufenden Geschäfte der Bank werden von einem aus zwei Direktoren, davon der eine aus den Mitgliedern der Generallandschafts-Di-

Direktion genommen werden darf, bestehenden Direktorium verwaltet. Die Ernennung gebührt dem landschaftlichen Engeren Ausschusse; die Namen der Direktoren, sowie eines für Fälle der Verhinderung des Einen oder Anderen im Voraus zu ernennenden Stellvertreters werden öffentlich bekannt gemacht. Bei eigentlichen Rechtsgeschäften muß einer der Generallandschafts-Syndici zugezogen werden.

Gegenüber der Generallandschafts-Direktion ist das Bankdirektorium bei seiner Geschäftsführung an die ihm zu ertheilende Geschäftsinstruktion und sonstige Anweisung gebunden; nach Außen hin aber jedem Dritten gegenüber vertreten die beiden Direktoren mit ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift die Bank selbstständig und rechtsverbindlich, auch bei denjenigen Rechtshandlungen, welche sonst nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erheischen. Ein Legitimationsbedenken aus §. 118. Tit. 13. Th. I. des Landrechts kann ihnen nicht entgegengesetzt werden. Gerichtliche Erlasse an die Bank werden einem der Direktoren rechtsverbindlich insinuirt, Eide Namens derselben von den beiden Direktoren rechtsgültig abgeleistet.

2) Der Bank ist als ein Kuratorium die Schlesische Generallandschafts-Direktion vorgesetzt. Dieselbe erhält sich in fortwährender Kenntniß von dem Geschäftsbetriebe der Bank und veranstaltet vierteljährlich eine ordentliche, so oft sie es nöthig findet eine außerordentliche Revision derselben.

Dem landschaftlichen Engeren Ausschusse legt sie alljährlich den von den Direktoren zu erstattenden Geschäftsbericht und die von denselben abzulegende Jahresrechnung zur Entlastung vor, und theilt beide nach erfolgter Decharge den Fürstenthumslandschaften zur Kenntnißnahme mit.

3) Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts ernennt die Staatsregierung einen Kommissar, welcher befugt ist, den Sitzungen des Bankdirektoriums und des Kuratoriums ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von den Büchern und Skripturen der Bank Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Bank gültig zusammen zu berufen.

4) Der Status der Bank wird von drei zu drei Monaten veröffentlicht.

V.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die landschaftliche Bank genießt innerhalb des durch das Regulativ vom 13. November 1848. und durch den obigen Nachtrag ihr gestatteten Geschäftsbetriebes die Rechte einer juristischen Person, und kaufmännische Rechte.

2) Ihren Gerichtsstand hat die Bank vor dem Königlichen Stadtgerichte zu Breslau.

3) Die von ihr zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der drei Schlesischen Regierungen und in mindestens zwei von der Generallandschafts-Direktion auszuwählenden und in den Amtsblättern zu bezeichnenden Zeitungen.

VI.

Auflösung. Vergl. §. 8.

Bei Auflösung der landschaftlichen Bank wird jeder Fürstenthumslandschaft mit dem von ihr zugeschossenen Stammkapitals-Antheile der darauf entfallene Gewinn pro rata zurück- und ausgezahlt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 68.

(Nr. 7225.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1868., betreffend die Gestattung des Baues einer Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 29. d. M. will Ich zur Anlage einer eingeleisigen (sekundären) Industrie-Eisenbahn für den Kreis Kempen von Süchteln über Oedt nach Kempen und von da kreisförmig über Hüls, Crefeld, St. Tönis, Vorst zurück nach Süchteln, mit Abzweigungen nach Viersen und Grefrath, unter Vorbehalt der seiner Zeit zu bestimmenden näheren Bedingungen, hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. Zugleich gestatte Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften über das Expropriationsrecht auf dieses Unternehmen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 31. Juli 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Oktober 1868.

(Nr. 7226.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Süchteln über Oedt nach Kempen und von da kreisförmig über Hüls, Crefeld, St. Tönis, Vorst zurück nach Süchteln, mit Abzweigungen nach Viersen und Grefrath, eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Crefeld gebildet hat, wollen Wir derselben zum Baue und Betriebe dieser Bahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das anliegende, am 7. September 1868. notariell verlautbarte Statut hiermit bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statut durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 6. Oktober 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Statut

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Namen und Domizil der Gesellschaft.

Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird durch das gegenwärtige Statut und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Handelsgesetzbuches Artikel 207. bis 249. eine Aktiengesellschaft unter der Firma

„Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft"

gegründet, welche in Crefeld ihren Sitz und Gerichtsstand hat.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Erbauung und der Betrieb einer sekun-
ren Eisenbahn, welche von Süchteln ausgehend über Oedt nach Kempen und
da kreisförmig über Hüls, Crefeld, St. Tönis und Vorst zurück nach
chteln führt, mit Abzweigungen nach Viersen und Grefrath.

Die spezielle Richtung der Bahn wird von dem Königlichen Ministerium
Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt, auch unterliegen der
nehmigung desselben die speziellen Bauprojekte und Anschläge.

§. 3.

Die Bahn wird für ein einfaches Geleise und für den Betrieb vermittelst
omotiven eingerichtet. Die Anlage fernerer Geleise auf einzelnen Strecken im
lle des Bedürfnisses soll jedoch nicht ausgeschlossen sein.

§. 4.

Die Gesellschaft wird das Transportgeschäft auf der Bahn für eigene
chnung betreiben, auch, soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet oder gesetzlich
u verpflichtet ist, Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Güter-
nsporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten. Sie kann
h unter Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche
beiten einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb der Bahn
ch besonderen Vertrag überlassen.

§. 5.

Eine selbstständige Ausdehnung des Unternehmens durch Bau neuer Bahnen
: Rechnung der Gesellschaft, sowie eine Betheiligung der Gesellschaft bei an-
en Bahnunternehmungen kann mit Genehmigung der Generalversammlung
b des Staats eintreten.

§. 6.

Die Gesellschaft kann unter Genehmigung des Königlichen Handelsmini-
iums für ihre Rechnung, jedoch nicht mit ausschließlichem Privilegium, die
orderlichen Einrichtungen zur Besorgung der Personen und Güter von und
ch den Stationsplätzen herstellen.

§. 7.

Das Grundkapital der Gesellschaft, veranschlagt zu zweihundert zehntausend
)aler per Meile, besteht in Einer Million zweihundert sechszigtausend Thaler
er vier Millionen siebenhundert fünf und zwanzig tausend Franks, von denen
Hälfte, also sechshundert dreißigtausend Thaler oder zwei Millionen drei-
ndert zwei und sechszig tausend fünfhundert Franks durch sechstausend dreihun-
t Stück Stammaktien zu je Einhundert Thaler oder dreihundert fünf und

siebenzig Franks und die übrige Hälfte durch sechstausend dreihundert Stück Prioritäts-Stammaktien zu je Einhundert Thaler oder dreihundert fünf und siebenzig Franks aufgebracht werden.

Die dermalige Direktion ist unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums befugt, zum Zwecke der etwanigen Kompletirung der Anlagen Behufs Anschlusses an die Eisenbahnstationen Viersen, Crefeld, Kempen und Grefrath eine angemessene Erhöhung des Gesellschaftskapitals zu beschließen und zu bewirken. Zu jeder anderweitigen Erhöhung desselben, namentlich auch für die etwaige Anlage eines zweiten Bahngeleises zwischen Viersen und Grefrath, ist der Beschluß der Generalversammlung (§. 48.) und die Genehmigung des Staates erforderlich.

§. 8.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres (§. 20.) wird ein Reservefonds gebildet, welcher zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben und der Kosten für die Vermehrung der Betriebsmittel bestimmt ist. Diesem Reservefonds werden überwiesen:

a) der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß §. 21. zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;

b) diejenigen Vortheile, welche der Gesellschaft aus dem Eintritte neuer Aktienzeichner in die Stelle der wegen säumiger oder uneinziehbarer Ratenzahlung ausgeschiedenen Aktionaire erwachsen (§. 17.);

c) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der mit Zustimmung des Staates von der Direktion nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber jährlich ein Siebentel Prozent des Anlagekapitals nicht überschreiten soll.

Hat der Reservefonds die Summe von zwölf Tausend Thalern erreicht, so erfolgen weitere Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist. So lange der Reservefonds in dieser vollen Höhe vorhanden ist, fließen die ad a. gedachten Zinsen und Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds, in die Betriebskasse.

§. 9.

Erneuerungsfonds.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn, mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und Wagen aller Art.

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

1) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;

2) bei

2) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Koupés.

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber wenn sie den Bauunternehmern, Lieferanten oder sonstigen verantwortlichen Personen zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

a) der nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn etwa verbleibende Rest des Bau- und Betriebskapitals;

b) die Einnahme aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel;

c) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der nach dem Verschleiße der Schienen und Schwellen und nach dem Verschleiße der Lokomotiven, Tender und Wagen zu berechnen ist. Die Höhe des Zuschusses normirt die Direktion nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde.

§. 10.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft, eventuell der Eisenbahnverwaltung, welcher der Betrieb überlassen wird, zum Staate werden außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze im Allgemeinen durch die landesherrliche Konzession für die Bahn und das gegenwärtige Statut bestimmt. Insbesondere aber bleibt

a) dem Staate vorbehalten:

α) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und Frachttarifs, sowohl für die Güter, als für den Personenverkehr, sowie jeder Abänderung der Tarife. Die ersten Tarife sollen indeß fünfundzwanzig Prozent höher angesetzt werden dürfen, als die zur Zeit der Bestätigung dieses Statuts bestehenden entsprechenden Sätze des Personen- und Gütertarifs der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft,

β) die Genehmigung, nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplans,

γ) die Bestätigung des obersten Administrationsbeamten (Spezialdirektors) und des obersten technischen Beamten, welcher die formelle Qualifikation zum Bauinspektor besitzen muß, sowie die Genehmigung der diesen beiden Beamten zu ertheilenden Geschäftsinstruktionen. — Auch die Qualifikation des die Bauführung leitenden Ingenieurs unterliegt der Prüfung des Handelsministers.

b) Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahnen

zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft verpflichtet, sowohl sich den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, desgleichen für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen, endlich der Instruktion vom 1. Mai 1861. für den Transport von Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen und den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktionen zu unterwerfen, als auch Militair-Personen und Effekten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Als Fahrpreise sollen diejenigen Sätze erhoben werden, welche jeweilig auf den Preußischen Staatsbahnen erhoben werden.

c) Der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

α) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;

β) die Eisenbahngesellschaft ist verbunden, mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

aa) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht überschreiten,

bb) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterweges erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

cc) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterweges bedürfen,

unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postkoupés in Eisenbahnwagen gegen eine, den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen und Postkoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

γ) Für ordinaire Packete über zwanzig Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postkoupés befördert werden, erhält die Eisenbahngesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für

das

das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung avisionirt wird.

δ) Wenn ein Postwagen oder das an dessen Stelle zu benutzende Postkoupé (ad β.) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Eisenbahngesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben.

In ersterem Falle wird für ordinaire Packete über zwanzig Pfund eine weitere als die ad γ. vorgesehene Vergütung nicht geleistet. In letzterem Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über zwanzig Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Koupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transportvergütung.

ε) Die Eisenbahngesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren u. s. w. der Eisenbahnpostwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

ξ) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

d) Die Gesellschaft ist verpflichtet, unentgeltlich die Anlage einer Bundes-Telegraphenlinie längs der Bahn zu gestatten, und gesteht zu diesem Ende der Bundes-Telegraphenverwaltung die Berechtigung zu, nach Bedürfniß eine einfache Stangenreihe oder zwei parallele Stangenreihen auf gleicher Seite des Bahnplanums und außerdem auf derjenigen Seite des Bahnterrains, welche die oberirdischen Leitungen im Allgemeinen nicht verfolgen, eine Telegraphenlinie unterirdisch in einer dem Zweck entsprechenden Tiefe unter Benutzung des Bahnterrains anzulegen.

Auch verpflichtet sich die Gesellschaft, nach Maaßgabe der Anordnungen des Bundeskanzlers den Eisenbahntelegraphen Behufs Benutzung zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen einzuräumen.

e) Die Gesellschaft hat auch den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die

Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten. Nicht minder wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falls auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

f) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maaßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staats-Eisenbahnen für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwenverpflegungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.

g) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militairs des Königlich Preußischen Heeres, soweit dieselben das fünf und dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

§. 11.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlung auf die Aktien (§. 17.) sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung, resp. durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Sonstige Streitigkeiten in gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen ernennt und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann wählen. Das Schiedsgericht urtheilt nach den am Sitze der Gesellschaft geltenden Gesetzen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsmanns länger als vierzehn Tage und können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so erfolgt die resp. Ernennung durch den Präsidenten des Königlichen Handelsgerichtes zu Crefeld.

§. 12.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

1) dem Preußischen Staatsanzeiger,
2) der Cölnischen Zeitung,
3) der Crefelder Zeitung,
4) dem Kempener Kreisblatte,
5) der Indépendance Belge,

ab

abzudrucken. Geht eines dieser Blätter ein, so erwählt die Direktion sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt.

§. 13.

Abänderung des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur in Folge eines nach Maaßgabe des Statuts gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

B.

Besondere Bestimmungen.

I.

Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 14.

Aktien und deren Ausfertigung.

Die Aktien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer stempelfrei, und zwar die Stammaktien nach dem anliegenden Schema A. mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema B. und einem Talon nach dem Schema C., und die Prioritäts-Stammaktien nach dem Schema D. mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema E. und einem Talon nach dem Schema F. angefertigt.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talons erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von fünf zu fünf Jahren.

§. 15.

Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages werden über die erfolgte Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer für die Stammaktien nach dem Schema G. und für die Prioritäts-Stammaktien nach dem Schema H. ertheilt, die auf den Namen des Aktienzeichners ausgefertigt und nach bewirkter Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

§. 16.

Einzahlung der Aktienbeträge.

Die Einzahlungen auf die Aktien sind nach erfolgter Allerhöchster Be-

stätigung dieses Statuts und nach Eintragung desselben in das Handelsregister nach Maaßgabe der Bedürfnisse der Gesellschaftskasse von der Direktion in Raten von höchstens zwanzig Prozent auszuschreiben und innerhalb einer Frist von circa vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, nach Wahl der Aktionaire in Crefeld oder den in der Bekanntmachung bezeichneten sonstigen Städten zu leisten. Die Direktion ist befugt, auch schon vor dem Eintritte der Fälligkeit aller ausgeschriebenen Raten Vollzahlungen der Aktien anzunehmen und, wenn sie geschehen sind, die betreffenden Aktiendokumente auszugeben.

§. 17.

Folgen der Nichtzahlung vorgeschriebener Raten.

Wird auf eine Aktie die vorgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht eingezahlt, so wird der erste Zeichner durch einen zur Post gegebenen rekommandirten Brief auf seine Kosten (unfrankirt) zur Zahlung aufgefordert. Erfolgt binnen vier Wochen nach Aufgabe dieses Briefes auf die Post keine Zahlung, so wird eine nochmalige Aufforderung mittelst einer nochmaligen Bekanntmachung erlassen, in welcher nur die Nummern der Quittungsbogen, nicht aber auch die Namen der ersten Zeichner aufgeführt zu werden brauchen. Bleibt auch diese Aufforderung, welche wenigstens vier Wochen vor dem darin für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine publizirt sein muß, erfolglos, so ist die Direktion berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Verzugszinsen in Anspruch zu nehmen oder auch denselben seiner Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Der desfallsige Beschluß, in welchem die darnach werthlosen Bescheinigungen über Annahme der Zeichnung oder die Nummern der Quittungsbogen über geleistete Ratenzahlungen zu bezeichnen sind, wird öffentlich bekannt gemacht. An Stelle und unter der Nummer der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundkapitals neue Zeichnungen vorgenommen.

§. 18.

Interimsscheine.

Kann ein Aktionair bei Einzahlungen den Quittungsbogen nicht sofort vorlegen, so empfängt er über geleistete Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Zahlungen auf dem später vorgelegten Quittungsbogen vermerkt werden.

§. 19.

Die Ratenzahlungen werden von dem Tage der erfolgten Einzahlung an mit fünf vom Hundert jährlich verzinset und diese Zinsen bei den folgenden Einzahlungen in Anrechnung gebracht. Die alsdann voll eingezahlten Aktien werden mit fünf Prozent jährlich bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres verzinset, in welchem die ganze Bahnstrecke in Betrieb gesetzt worden ist. Wegen der Zahlung

lung der Zinsen macht die Direktion die erforderlichen verbindlichen Bestimmungen öffentlich bekannt.

§. 20.

Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Jahres, mit welchem die Bahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt sein wird, hört die Verzinsung der Aktien aus dem Baukapitale auf und wird statt derselben der vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Jahres aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) Aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftende Lasten bestritten.

2) Sodann werden die in den §§. 8. und 9. gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweg genommen.

3) Darnach erhalten die Inhaber der Prioritäts-Stammaktien sechs Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien.

   Die Auszahlung der Zinsen (Dividende) für die Stamm-Prioritätsaktien soll am 1. Februar und 1. August jeden Jahres stattfinden und die Zahlung der ersten Quote auf dem betreffenden Dividendenscheine Schema E. vermerkt werden.

4) Der dann verbleibende Reinertrag wird alljährlich nach Beschluß der Generalversammlung unter die Stammaktionaire als Dividende vertheilt.

5) Sollte in dem einen oder anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien die unter 3. gedachte Zahlung von sechs Prozent zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des folgenden oder der folgenden Jahre nachbezahlt und erhalten die Inhaber der Stammaktien nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens, haben die Inhaber der Prioritäts-Stammaktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt sein müssen.

§. 21.

Verjährung der Zinsen und Dividenden. Amortisation verlorener Dividendenscheine.

Zinsen und Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist ein Dividendenschein verloren gegangen, und der Verlust der Direktion innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist

von Einem Jahre nachbezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt ist.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§. 22.

Amortisation verlorener Talons.

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden.

Die Aushändigung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht erreicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktien. Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direktion angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben bis zur gütlichen oder richterlichen Ausgleichung der streitigen Ansprüche zurückgehalten.

§. 23.

Amortisation der Aktien.

Soll die Amortisation verlorener oder vernichteter Aktien erfolgen, so erläßt die Direktion auf Antrag der Betheiligten dreimal in Zwischenraum von wenigstens vier, höchstens sechs Monaten eine öffentliche Aufforderung, die Dokumente einzuliefern oder etwaige Rechte an dieselben geltend zu machen.

Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie von Dividendenscheinen stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen oder die zu denselben gehörenden Talons zum Vorschein gekommen sind, resp. wenn letztere präsentirt werden, ohne daß bei der nächstfolgenden Ausgabe von Talons die Aktien vorgelegt werden, so spricht das Landgericht zu Düsseldorf auf Grund jenes Aufgebotes die Mortifikation aus. Nachdem die Direktion dieselbe zur öffentlichen Kenntniß gebracht, erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Aktie unter neuer Nummer. Sämmtliche Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

§. 24.

Beschädigung.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

II.

Aufstellung der Bilanzen.

§. 25.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Geschäftsjahres gerechnet, in welchem der Betrieb auf der Bahn vollständig eröffnet ist. Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz festzustellen. Auch vor Beendung des ganzen Baues können einzelne Strecken auf Beschluß der Direktion und unter Zustimmung der Königlichen Staatsregierung dem Verkehr übergeben werden. Die Rechnungen über den Betrieb werden separat geführt. In der Betriebsbilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten der Direktion, und noch vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und, bei eingetretener Werthverminderung, unter Berücksichtigung derselben als Aktiva angesetzt. Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§§. 8. und 9.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände. Die Bilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III.

Von den Repräsentanten und Beamten.

§. 26.

Direktion.

Die Direktion zählt neun Mitglieder, wovon die Majorität aus Preußen bestehen muß. Dieselbe wird von der Generalversammlung der Aktionaire gewählt.

§. 27.

Die Mitglieder der Direktion, welche weiter als zehn Meilen von der Bahn entfernt wohnen, haben das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten, welcher Besitzer von fünf Aktien ist, vertreten zu lassen. Derselbe darf jedoch nicht selbst Direktor sein.

§. 28.

Die Direktion erwählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Sind

Sind beide verhindert, das Präsidium zu führen, so vertritt das nach dem Lebensalter älteste Mitglied ihre Stelle.

§. 29.

Wer eine Anstellung bei der Gesellschaft hat, kann nicht Mitglied der Direktion und deren Bevollmächtigter sein.

§. 30.

Die Mitglieder der Direktion und deren Bevollmächtigte können nur aus der Zahl der stimmfähigen Aktionaire, die im Besitze von wenigstens fünf Aktien sind, erwählt werden.

Während der Dauer seiner Amtsführung hat jedes Mitglied der Direktion diese Zahl von Aktien in der Kasse der Gesellschaft zu hinterlegen.

§. 31.

Die Mitglieder der Direktion werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der im §. 56. festgesetzten Funktionsperiode der ersten Direktion treten im ersten Jahre drei, im zweiten drei und im dritten Jahre die übrigen drei Mitglieder aus und so weiter. Die Austretenden werden durch das Loos in den ersten Jahren und sodann durch die Anciennetät bestimmt. Bei gleicher Anciennetät entscheidet ebenfalls das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 32.

Sollte ein Aktionair, der zum Mitgliede erwählt wird, die Annahme ablehnen, oder sollte ein Mitglied sterben oder dauernd verhindert sein, den Sitzungen der Direktion beizuwohnen, so hat die Direktion das Recht, einen Aktionair an seine Stelle zu wählen. Der so gewählte Direktor soll bis zur nächsten Generalversammlung im Amte bleiben.

§. 33.

Die Direktion erhält nach Vollendung der Linie als Vergütung für ihre Dienste zwei und einhalb Prozent des reinen Jahresgewinnstes, welche unter die Mitglieder vertheilt werden, außerdem die Rückerstattung der im Interesse der Bahn gehabten Auslagen. Die Mitglieder der Direktion, wie ihre Bevollmächtigten, sind zur freien Fahrt auf der Bahn berechtigt.

§. 34.

Die Direktion versammelt sich jeden Monat wenigstens ein Mal, und außerdem, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gegenstände von einiger Dringlichkeit zur Berathung vorliegen. Eine Versammlung der Direktion muß einberufen werden, wenn solche von drei Mitgliedern oder von dem Spezialdirektor schriftlich verlangt wird. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen von Seiten des Präsidenten oder in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten.

Die

Die Direktion faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen, bei Gleichheit derselben ist die des Präsidenten entscheidend.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern außer dem Präsidenten oder Vizepräsidenten erforderlich.

Mitglieder oder deren Bevollmächtigte, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, sind nicht stimmfähig und müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Soll in den Sitzungen

1) über Feststellung der Inventur, der Bilanz und der Dividende,

2) über Anstellung von Beamten mit längerer als dreimonatlicher Kündigung oder über Entlassung derselben,

3) über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien,

4) über Verträge, deren Gegenstand mehr als fünfhundert Thaler beträgt,

gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt worden sein, daß darüber verhandelt werden soll.

§. 35.

Tritt irgend ein Ereigniß ein, welches eine augenblickliche Beschlußnahme oder Entscheidung erfordert, und ist es nicht möglich, ohne Störungen für den Dienst zu befürchten, darüber vorher die Meinung der Direktion zu vernehmen, so ist der Präsident oder Vizepräsident unter Zustimmung des Spezialdirektors ermächtigt, auch allein alle nöthigen Anordnungen zu treffen. Von den erlassenen Verfügungen ist den übrigen Mitgliedern der Direktion alsbald Kenntniß zu geben.

§. 36.

Alle von der Direktion gefaßten Beschlüsse sind in ein besonders dazu bestimmtes Protokollbuch einzutragen und jedes Protokoll muß von sämmtlichen an den Beschlüssen theilnehmenden Mitgliedern unterzeichnet und von einem von der Direktion hierzu designirten Angestellten der Gesellschaft kontrasignirt werden.

Die Verfügungen, sowie alle Ausfertigungen, welche von der Direktion ausgehen, werden von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten unterzeichnet und von dem von der Direktion hierzu designirten Angestellten kontrasignirt.

Die Direktion soll den weiter als zehn Meilen von Crefeld entfernt wohnenden Mitgliedern der Direktion wenigstens monatlich einmal eine Kopie aller in das Protokollbuch seit Monatsfrist eingetragenen Verhandlungen, beglaubigt durch den Präsidenten oder den Spezialdirektor, einsenden.

§. 37.

Die Direktion ist Vorstand der Gesellschaft und vertritt als solcher bei sämmtlichen Staatsbehörden und Privaten die Gesellschaft; sie hat die obere

Leitung des ganzen Unternehmens und es unterliegen ihrer Entscheidung alle Angelegenheiten, insoweit dieselben nicht der Generalversammlung überwiesen worden sind.

§. 38.

Spezialdirektor.

Für die Kontrole aller Ausführungsarbeiten, für den Betrieb und die Beaufsichtigung des Dienstes auf der Bahn, sowie zur Leitung der kaufmännischen Angelegenheiten wird ein Spezialdirektor ernannt, der in Bezug auf diese Geschäftsführung die Gesellschaft vertritt. Er hat sich bei seiner Geschäftsführung nach den Anordnungen und Instruktionen zu richten, die ihm von der Direktion ertheilt werden, und vertritt dieselbe innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises. Er führt die auf seinen Dienst Bezug habende amtliche Korrespondenz und beaufsichtigt alle übrigen Angestellten der Gesellschaft, die unter ihm stehen. Er ist verpflichtet, jeden Monat der Direktion einen ausführlichen Bericht über den Gang des Geschäfts und eine Uebersicht über Einnahme und Ausgabe vorzulegen und alle Maaßregeln und Verbesserungen vorzuschlagen, die er zum Gedeihen des Unternehmens nützlich oder nothwendig erachtet. Er ist befugt, laufende Ausgaben bis zum Betrage von zweihundert funfzig Thalern ohne jedesmalige besondere Ermächtigung der Direktion anzuweisen; jene, die zweihundert funfzig Thaler überschreiten, bedürfen der Anweisung der Direktion. Für die pünktliche Erfüllung seiner Obliegenheiten bleibt er verantwortlich. Am Ende eines jeden Jahres hat er der Direktion einen umfassenden Bericht über alles, was auf seinen Dienst Bezug hat, abzulegen. Er erhält eine bestimmte fixe Besoldung und eine Tantieme vom Reingewinn. Er hat nach dem Ermessen der Direktion eine Kaution in Aktien der Gesellschaft zu hinterlegen. Er wird zu den Sitzungen der Direktion beigezogen und hat dabei eine berathende Stimme.

§. 39.

Technischer Beamter.

Zur Leitung der technischen Angelegenheiten der Gesellschaft wird ein technischer Beamter ernannt, welcher alle, die Unterhaltung der Bahn und der Gebäulichkeiten betreffenden Arbeiten zu beaufsichtigen, für gute und zweckmäßige Unterhaltung, Aufbewahrung und Ergänzung der Maschinen, Materialien, Transportmittel und sonstigen Utensilien, für die Handhabung des Personen- und Gütertransports zu sorgen und die mit diesen Gegenständen beschäftigten Personen zu überwachen hat. Derselbe erhält seine Instruktion durch den Spezialdirektor und kann zu den Sitzungen der Direktion mit einer berathenden Stimme zugezogen werden. Er hat den Spezialdirektor in Fällen der Abwesenheit im laufenden Dienste zu vertreten. Diese Vertretung kann auch durch ein von der Direktion dafür zu bezeichnendes Mitglied stattfinden.

IV.

§. 40.

Von den Generalversammlungen.

Im Monat Mai eines jeden Jahres soll die ordentliche Generalversammlung der Aktionaire stattfinden, welche durch die Direktion zusammenberufen wird. Die Ankündigung derselben, welche die zur Berathung kommenden Gegenstände im Allgemeinen namhaft zu machen hat, soll vier Wochen vorher in den §. 12. angeführten Zeitungen erfolgen. Die Versammlungen werden in Crefeld gehalten. Bei wichtigen Veranlassungen können auch außergewöhnliche Generalversammlungen von der Direktion zusammenberufen werden.

§. 41.

Diejenigen Aktionaire, welche sich an der Generalversammlung betheiligen wollen, haben ihre Aktien, resp. Interimsscheine, auf denen die geschehene Einzahlung aller bis dahin ausgeschriebenen Raten (§. 16.) quittirt sein muß, nebst einem doppelten Verzeichniß und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten oder sonstigen Legitimations-Urkunden ihrer Vertreter spätestens vierzehn Tage vor der Eröffnung der Versammlung bei der Gesellschaftskasse zu deponiren oder die anderweitige Deposition der Aktien oder Interimsscheine auf eine der Direktion genügende Weise zu bescheinigen. Das Duplikat des Verzeichnisses wird, mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Aktionairs versehen, zurückgegeben und dient als Legitimation zum Eintritt in die Versammlung. Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht durch einen öffentlichen Beamten beglaubigt sind, sowie über etwaige Reklamationen in Betreff des Stimmrechts entscheidet bei entstehendem Zweifel die Generalversammlung.

§. 42.

Die Aktionaire können sich durch andere stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen, antheilberechtigte Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Gemeinden und öffentliche Institute durch ihre Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionaire sind.

§. 43.

Das Stimmrecht der Stammaktionaire und der Prioritäts-Stammaktionaire ist gleich. Bei allen Abstimmungen geben je fünf Aktien Eine Stimme, jedoch soll kein Besitzer von Aktien mehr als dreißig Stimmen für seine Person abgeben dürfen. Nur als Vertreter anderer Aktionaire kann ein Aktienbesitzer ein größeres Stimmrecht ausüben, jedoch niemals mehr als Einhundert Stimmen im Ganzen auf sich vereinigen. Die Besitzer von weniger als fünf Aktien sind zur Theilnahme an der Generalversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, berechtigt.

§. 44.

Diejenigen Aktionaire, welche bei der Generalversammlung nicht erscheinen, werden als mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden angesehen und sind durch dieselben gebunden.

§. 45.

Der Präsident der Direktion oder dessen Stellvertreter hat den Vorsitz in der Generalversammlung und leitet deren Berathungen ein. Die Protokollführer und Skrutatoren werden von der Generalversammlung erwählt.

§. 46.

Bei der Eröffnung der Sitzung macht der Präsident die Versammlung mit den Gegenständen, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, näher bekannt, und erstattet in der jährlich abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung den allgemeinen Jahresbericht über den Gang und den Erfolg des Unternehmens. Er bringt hierauf die Anträge der Direktion zur Diskussion und Abstimmung. Jeder Aktionair hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen, jedoch müssen dieselben dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgetheilt worden sein und von einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Aktionaire unterstützt werden. Diejenigen Anträge, die nicht von der Direktion ausgehen, gelangen sodann zur Erledigung. Der Jahresbericht muß wenigstens drei Tage vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Direktion offen gelegt und den sich legitimirenden Aktionairen auf Verlangen gedruckt eingehändigt werden.

§. 47.

Der Generalversammlung steht die Beschlußnahme über die von der Direktion zu legende Jahresrechnung zu; die Entlastung wird ertheilt oder verweigert auf den Bericht des von der vorherigen Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Ausschusses von drei Mitgliedern der Gesellschaft, welchen drei Wochen vor der Generalversammlung unter Vorlage sämmtlicher Beläge und Inventarien die Jahresrechnung zur Revision übergeben ist. Die nämliche Rechnung wird unter Anschluß sämmtlicher Beläge und Inventarien drei Tage vor der Generalversammlung im Geschäftslokale für die legitimirten Aktionaire zur Einsicht aufgelegt. Die Mitglieder des Revisionsausschusses versehen ihr Amt unentgeltlich, und haben nur bei Entfernung aus ihren Wohnsitzen Anspruch auf Diäten und Ersatz ihrer sonstigen Auslagen.

§. 48.

Die Generalversammlung hat die Bestimmung:

a) über die Abänderung der Statuten,

b) über die Ausdehnung des Unternehmens durch Zweigbahnen oder auf andere Weise,

c) über

c) über Verbesserungen des Unternehmens, welche einen Kostenaufwand von mehr als zwanzig Tausend Thalern erfordern,

d) über die Art und Weise der Anschaffung der für außerordentliche Ausgaben erforderlichen Geldmittel, sei es durch Aufnahme von Anleihen oder Vermehrung des Aktienkapitals.

Die Beschaffung eines vorübergehenden Vorschusses im Interesse der Bahnverwaltung soll nicht als eine Anleihe angesehen, und soll von der Direktion bewerkstelligt werden können,

e) über die zu vertheilende Jahresdividende,

f) über die Legitimation der Aktionaire zur Abstimmung in streitigen Fällen Beschluß zu fassen.

§. 49.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die in dem vorstehenden Paragraphen unter a. und b. bezeichneten Gegenstände ist jedoch die Vertretung von drei Viertheilen des Aktienkapitals erforderlich. Ist diese nicht erreicht, so steht es der Direktion frei, eine zweite Generalversammlung unter ausdrücklicher Angabe der zu berathenden Gegenstände einzuberufen, in welcher die anwesenden Aktionaire mit einfacher Stimmenmehrheit zu berathen befugt sind.

§. 50.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von dem Präsidenten der Direktion oder dessen Stellvertreter, dem Sekretair und den Skrutatoren der Gesellschaft unterzeichnet und in den Archiven aufbewahrt. Die Beschlüsse der Generalversammlung hat die Direktion in Ausführung zu bringen.

§. 51.

Die Generalversammlung kann den Druck und die Veröffentlichung ihrer Sitzungsprotokolle beschließen.

§. 52.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit; ergiebt sich Gleichheit der Stimmen, so entscheidet das Loos. Wird bei einer zweiten Abstimmung keine absolute Majorität erlangt, so entscheidet bei einer dritten relative Stimmenmehrheit.

V.

Von der Auflösung der Gesellschaft.

§. 53.

Die Auflösung der Gesellschaft, der Verkauf der Bahn, oder die Ver-

schmelzung des Unternehmens mit einem anderen Unternehmen können nur unter staatlicher Genehmigung und nur in einer außerordentlichen Generalversammlung, die von der Direktion eigens dazu berufen werden muß und in welcher jede einzelne Aktie Eine Stimme hat, beschlossen werden, und zwar nur, wenn wenigstens drei Viertheile des Aktienkapitals vertreten sind und für die Auflösung stimmen. Sollte aber bei der zu diesem Behufe einberufenen Generalversammlung ein gültiger Beschluß nicht zu Stande kommen, so soll eine zweite Versammlung unter dem Präjudiz berufen werden, daß die in derselben durch absolute Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse für alle Aktionaire bindend sind.

§. 54.

Wird die Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen, so hat die nämliche Generalversammlung auch die Art und Weise der Liquidation des Gesellschaftsvermögens zu bestimmen und festzusetzen.

§. 55.

Die solchermaßen beschlossene Auflösung der Gesellschaft muß in den §. 12. angeführten Zeitungen dreimal von Monat zu Monat bekannt gemacht werden und kann die Liquidation erst nach Verlauf dieser drei Monate erfolgen.

C.

Transitorische Bestimmungen.

§. 56.

Die dermalige Direktion besteht aus den Herren:

1) Max Förster, Königlicher Geheimer Regierungsrath und Landrath, in Kempen,
2) Heinrich Hermes, Johanns Sohn, Kaufmann und Vorsitzender der Handelskammer, in Crefeld,
3) Mathias Johannes Lüps, Kaufmann und Vorsitzender des Gewerbegerichts von Gladbach, in Viersen,
4) Ludwig Heinrich Ondereyck, Oberbürgermeister, in Crefeld,
5) Jacob Seulen, Bürgermeister, in St. Tönis und
6) Richard Freudenberg, Kaufmann, in Süchteln,

und haben diese sich durch eigene Wahl zur statutmäßigen Zahl von neun Mitgliedern der Direktion zu ergänzen.

Diese Direktion übt während der Bauzeit und noch zwei Jahre nach der Vollendung des Baues alle in diesem Statute der Direktion beigelegten Funktio-

tionen aus. Tritt während dieser Zeit eine Vakanz in der Direktion ein, so wird die Vakanz durch die Direktion für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch eine von ihr zu vollziehende Wahl demnächst besetzt. Nach Ablauf dieser zwei Jahre tritt der §. 31. in Kraft.

§. 57.

Der dermaligen Direktion wird mit dem Rechte der Substituirung die Befugniß ertheilt, in die von der Staatsregierung etwa verlangte Abänderung des Statuts Namens der Unterzeichner desselben zu willigen. Die Direktion wird hiermit zugleich bevollmächtigt, den Ausbau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials — unter Ausschluß der General-Entreprise — zu bewerkstelligen und demgemäß, vorbehaltlich der Genehmigung einer hierzu nach der Ertheilung der Konzession zu berufenden außerordentlichen Generalversammlung, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen und die Verträge abzuschließen, welche die vollständige Herstellung der Bahn nebst Betriebsmitteln und Zubehör aus den Mitteln des Gesellschaftskapitals sichern.

§. 58.

Die dermalige Direktion ist berechtigt, unter Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums über eine etwa erforderlich werdende Vervollständigung der Anschlußlinien an die Stationen Crefeld, Viersen, Kempen und Grefrath, deren Ausrüstungen mit Gebäulichkeiten und Zubehör und über die Beschaffung der zu Vorstehendem erforderlichen Geldmittel, sowie über die Einrichtung des Transportgeschäftes auf der Bahn zu beschließen.

§. 59.

Der Staat ist berechtigt, zur speziellen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Kommissar zu ernennen, welchem, unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staats, die Befugniß zusteht, sich zu jeder Zeit in jeder ihm geeignet scheinenden Weise von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien durch Einsichtsnahme und Proben Ueberzeugung zu verschaffen. Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft, respektive der Bauunternehmer, unter Vorbehalt des Rekurses an den Handelsminister binnen zehntägiger präklusivischer Frist unbedingt Folge zu leisten verbunden. Es steht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen selbstständig, sonst aber mit Genehmigung des Handelsministers, die Ausführung eines Bauwerkes und die Benutzung von Betriebsmitteln zu untersagen. Die dem Staate durch die spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Handelsministers vorschußweise zu berichtigen oder zu erstatten.

Schema A.

Stammaktie

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

(dreihundert fünfundsiebenzig Franks).

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß derselben an dem gesammten Eigenthume der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft betheiligt.

Crefeld, den ..ten ..... 18..

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

Direktion.

(L. S.) (Unterschriften.)

Eingetragen Fol..... des Aktienbuchs.
(Unterschrift des Beamten.)

Schema B.

Dividendenschein

zur

Stammaktie №.....

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

(dreihundert fünfundsiebenzig Franks).

Eingetragen in das Kupon-Register Fol.....
(Unterschrift des Beamten.)

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Aktie fallende Dividende für das Jahr 18.., deren Betrag von der Direktion bekannt gemacht wird.

Crefeld, den ..ten ..... 18..

Die Direktion der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften in Faksimile.)

Schema C.

Schema C.

Talon

zur

Stammaktie №.....

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

(dreihundert fünfundsiebenzig Franks).

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18.. gegen Einlieferung desselben die zur obigen Aktie auszufertigenden Dividendenscheine für den Zeitraum vom ..... bis ..... inklusive.

Crefeld, den ..ten ..... 18..

Die Direktion der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften in Faksimile.)

Eingetragen in das Talon-Register Fol..... (Unterschrift des Beamten.)

Schema D.

Prioritäts-Stammaktie

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№.....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

(dreihundert fünfundsiebenzig Franks).

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft mit allen den Vorrechten betheiligt, die nach dem Gesellschaftsstatute den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien zustehen, insbesondere aber mit dem prioritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von sechs Prozent jährlich aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stammaktien stattfinden darf.

Crefeld, den ..ten ..... 18..

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

Die Direktion.

(L. S.) (Unterschriften.)

Eingetragen Fol..... des Aktienbuchs.
(Unterschrift des Beamten.)

Schema E.

Dividendenschein

zur

Prioritäts-Stammaktie

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№.....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

(dreihundert fünfundsiebenzig Franks).

Der Inhaber dieses Scheines hat gegen Vorlegung resp. Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinn der Gesellschaft für das Jahr 18.. eventuell an dem Reingewinn der Bilanzen der folgenden Jahre (§. 20. des Statuts) einen Prioritäts-Anspruch auf sechs Thaler Preußisch Kurant.

Crefeld, den ..ten ..... 18..

Die Direktion der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften in Faksimile.)

Eingetragen in das Kupon-Register Fol..... (Unterschrift des Beamten.)

Schema F.

Talon

zur

Prioritäts-Stammaktie

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№.....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

(dreihundert fünfundsiebenzig Franks).

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18.. gegen Einlieferung desselben die zur obigen Aktie auszufertigenden Dividendenscheine für den Zeitraum vom ..... bis ..... inklusive.

Crefeld, den ..ten ..... 18..

Die Direktion der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften in Faksimile.)

Eingetragen in das Talon-Register Fol..... (Unterschrift des Beamten.)

Schema G.

Quittungsbogen

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№ ....

Herr ..... hat sich durch Zeichnung einer Stammaktie von Einhundert Thalern Preußisch Kurant (dreihundert fünfundsiebenzig Franks) an der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter quittirten Raten eingezahlt.

Crefeld, den ..ten ..... 18..

Die Direktion der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften.)

Schema H.

Quittungsbogen

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№ .....

Herr ..... hat sich durch Zeichnung einer Prioritäts-Stammaktie von Einhundert Thalern Preußisch Kurant (dreihundert fünfundsiebenzig Franks) an der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter quittirten Raten eingezahlt.

Crefeld, den ..ten ..... 18..

Die Direktion der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften.)

(Nr. 7227.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1868., betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 1. Oktober d. J. zu der von der Firma Friedrich Krupp zu Essen beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die neue Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich unter Rückgabe des Situationsplans, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation und diejenigen über das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 10. Oktober 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7228.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 12. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem im Jahre 1866. versammelt gewesenen Kommunallandtage Unseres Markgrafthums Oberlausitz beschlossen worden ist, die zur Dotirung der kommunalständischen Bank der Preußischen Oberlausitz erforderlichen Geldmittel im Betrage von Einer Million Thaler für die Landesmitleidenheit dieses Markgrafthums (§. 1. des Statuts vom 2. März 1866., Gesetz-Samml. S. 157.) im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kommunalstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Talons und Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen bis zum Betrage von Einer Million Thaler in verschiedenen Serien ausstellen zu dürfen, ihnen in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen bis zum Betrage von Einer Million Thaler, wovon drei Zehntheile in Apoints zu je Einhundert Thalern, der Ueberrest aber je zur Hälfte in Apoints à 50 und 25 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, und welche nach einem von dem Kommunallandtage des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils für jede Serie besonders zu bestimmenden Zinsfuße zu verzinsen und durch Ankauf oder Verlooſung jährlich, vom Jahre 1872. ab, mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Baden-Baden, den 12. Oktober 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Schema für die Obligationen.

(Wappen der Königlich Preußischen Oberlausitz.)

Obligation

des

Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils

über

100 (50, 25) Thaler,

buchstäblich ..... Preußisch Kurant,

Serie ..... Litt. ..... № .....

Wir die Stände des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils urkunden und bekennen durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Obligation, daß der Inhaber derselben die Summe von Einhundert (funfzig, fünf und zwanzig) Thalern Preußisch Kurant, deren Empfang wir bekennen, als einen Theil der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... aufgenommenen Anleihe von Einer Million Thaler nebst ..... Prozent jährlichen Zinsen von der Landesmitleidenheit des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils zu fordern hat.

Die Tilgung der ganzen Schuld von Einer Million Thaler geschieht planmäßig durch Ankauf oder Ausloosung der Obligationen aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Obligationen, vom Jahre 1872. ab. Wir behalten uns jedoch sowohl eine stärkere Ausloosung als auch die Kündigung sämmtlicher noch umlaufender Obligationen vor. Die Ausloosungen und Kündigungen finden stets im August statt. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Obligationen werden unter Bezeichnung ihrer Serien, Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, drei, zwei und Einen Monat vor diesem Termine im Königlichen Staatsanzeiger, im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz und im Görlitzer Anzeiger, oder, wenn eins dieser Blätter eingehen sollte, in dem nach Bestimmung des Kommunallandtages der Preußischen Oberlausitz an die Stelle desselben tretenden Blatte öffentlich bekannt gemacht.

Bis zum Rückzahlungstermine des Schuldkapitals werden die Zinsen davon in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gegen Rück-

Rückgabe der Zinskupons bei der Landsteuerkasse in Görlitz und den übrigen vom Kommunallandtage der Preußischen Oberlausitz zu bestimmenden und bekannt zu machenden Zahlungsstellen in Preußischem Kurant gezahlt, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. In gleicher Weise erfolgt die Zahlung des Kapitals bei der Landsteuerkasse in Görlitz gegen bloße Rückgabe der Obligationen, der dazu gehörigen Talons und der Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten unserer Landsteuerkasse.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §§. 120. ff. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Görlitz. Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Landesältesten des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligation oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Obligation sind die dazu gehörigen bis inkl. 1. Oktober 1873. zahlbaren Zinskupons nebst Talon ausgegeben. Von da ab wird gegen Ablieferung des der älteren Kupons-Serie beigedruckten Talons je eine neue fünfjährige Zinskupons-Serie bei der Landsteuerkasse in Görlitz ausgereicht. Bei dem Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Obligation, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Görlitz, den ..ten ..... 18..

Die Stände des Markgrafthums Oberlausitz
Königlich Preußischen Antheils.

(L. S.)

(Namensunterschrift-Faksimile.) (Namensunterschrift-Faksimile.)

Landesältester des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils. Landesbestallter des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils.

Gegengezeichnet: (Namensunterschriften)

Kassirer. Buchhalter.

(Nr. 7228.) Sche-

(Nr. 7229.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma »St. Georgen-Aktienbrauerei« mit dem Sitze zu Sangerhausen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Oktober 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Oktober 1868. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „St. Georgen-Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Sangerhausen, sowie deren Statut vom 2. September 1868. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. Oktober 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 69.

(Nr. 7230.) Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel. Vom 1. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Artikels 6. des Vertrages wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 8. Juli 1867. beschlossen hat, daß die Artikel 3. bis 5. und 10. bis 20. des gedachten Vertrages, wie in verschiedenen zum Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg gehörigen Landestheilen, so auch in folgenden Preußischen Landestheilen, nämlich auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in den Preußischen Antheilen der Landschaft Kirchwärder mit dem 1. November 1868. in Wirksamkeit treten sollen und in den gedachten Gebietstheilen eine vom Bundesrathe bestimmte Nachsteuer zu erheben ist, verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Die folgenden Gesetze und Verordnungen:

1) die Verordnung vom 29. Juli 1867. (Gesetz-Samml. S. 1265.), betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig,

2) der durch das Gesetz vom 1. Mai 1865. (Gesetz-Samml. S. 209.) in Kraft gesetzte Zolltarif, nebst den später ergangenen abändernden und ergänzenden Vorschriften,

Ausgegeben zu Berlin den 31. Oktober 1868.

3) die Verordnung vom 7. August 1846. (Gesetz-Samml. S. 335.), betreffend die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers nebst den später ergangenen abändernden und ergänzenden Vorschriften, und

4) das Gesetz vom 12. Oktober 1867. (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 41.), betreffend die Erhebung einer Abgabe vom Salze,

treten auf den im Eingange gedachten Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder mit dem 1. November 1868. in Kraft.

§. 2.

In den vom Herzogthum Lauenburg eingeschlossenen und mit diesen bereits in die Zolllinie gezogenen Holsteinischen Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel treten die im §. 1. gedachten Gesetze und Verordnungen, soweit es nicht bereits geschehen ist, gleichzeitig in Wirksamkeit.

§. 3.

Von den am 1. November 1868. in den im §. 1. gedachten Landestheilen befindlichen Waaren unterliegen die in dem anliegenden Tarif bezeichneten einer Nachsteuer, gleichviel ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbetreibender ist, oder nicht.

Bei der Erhebung dieser Nachsteuer kommen die Bestimmungen der §§. 2. bis 16. der Verordnung über die Nachversteuerung in den Rittergütern und Dörfern Zettemin u. s. w. vom 31. Juli 1868. (Gesetz-Samml. S. 721.) zur Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß die dort im §. 2. Nummer 2. wegen der Abstammung der Waaren vorgeschriebene Befreiung von der Nachsteuer nicht auf den Nachweis der Herstammung aus den dort genannten Ländern und Landestheilen, sondern auf den Nachweis zu gründen ist, daß die betreffenden nachsteuerpflichtigen Waaren entweder in den im §. 1. genannten oder in den gleichzeitig mit denselben an den Zollverein angeschlossenen Hamburgischen Landestheilen erzeugt oder verfertigt sind, oder daß sie aus dem Zollvereine herstammen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 1. Oktober 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

Ta-

Tarif

zur

Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen

auf den

Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand und in dem Preußischen Antheile der Dorfschaft Kirchwärder.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Sgr.	Pf.
1.	**Baumwollengarn,** ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) ein- und zweidrähtiges, rohes	1 Zoll-Ztr.	2	.
	b) dergleichen gebleichtes oder gefärbtes	desgl.	4	.
	c) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	desgl.	6	.
2.	**Baumwollwaaren:** Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren:			
	a) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	desgl.	10	.
	b) alle nicht vorstehend unter a oder nachstehend unter c begriffenen dichten Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	16	.
	c) alle undichten Gewebe, wie Jaconet, Mousselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter b begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	desgl.	26	20
3.	**Eisen und Eisenwaaren:**			
	a) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen	desgl.	.	25
	b) façonnirtes Eisen in Stäben; Randkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser	desgl.	1	5

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Sgr.	Pf.
	c) gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Zoll-Ztr.	1	22½
	d) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	desgl.	2	15
	e) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	desgl.	.	12
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:			
	α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt; Sensen, Sicheln	desgl.	1	10
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte; als Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen und dergleichen mehr	desgl.	2	20
	3. feine: aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren der Nr. 20. des Vereins-Zolltarifs fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter 4 genannten	desgl.	4	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	4. Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen, Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art.....	1 Zoll-Ztr.	10	.
4.	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.**			
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	desgl.	50	.
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sog. Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren, Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen.....	desgl.	15	.
5.	**Leder und Lederwaaren:**			
	a) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	desgl.	5	.
	b) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weiß-			

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Sgr.	Pf.
	garem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen; feine Schuhe aller Art	1 Zoll-Ztr.	7	.
	c) Handschuhe	desgl.	13	10
6.	**Leinwand** und **andere Leinenwaaren**, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	desgl.	10	.
	b) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	20	.
	c) Zwirnspitzen	desgl.	40	.
7.	**Branntwein** aller Art, auch Arac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	desgl.	6	.
8.	**Wein** in Fässern und Flaschen:			
	a) Portugiesischer	desgl.	4	.
	b) anderer	desgl.	2	20
9.	Getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergl.	desgl.	4	.
10.	**Gewürze** aller Art, im Vereins-Zolltarif nicht besonders genannt	desgl.	6	15
11.	**Kaffee**	desgl.	5	.
12.	**Kakao** in Bohnen und Kakaoschaalen	desgl.	6	15
13.	**Geschälter Reis** und **Reismehl**	desgl.	1	.
14.	**Syrop**	desgl.	2	15
15.	**Taback:**			
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	desgl.	4	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	b) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zoll-Ztr.	11	.
	c) Cigarren und Schnupftaback	desgl.	20	.
16.	**Thee**	desgl.	8	.
17.	**Zucker:**			
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	desgl.	4	22½
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	desgl.	4	22½
18.	**Salz** (Kochsalz, Steinsalz)	desgl.	2	.
19.	**Seidenwaaren:**			
	a) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	40	.
	b) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren	desgl.	30	.
20.	**Wollenwaaren** (Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden):			
	a) Stickereien, Spitzen und Tülle	desgl.	30	.
	b) bedruckte Waaren aller Art	desgl.	25	.
	c) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	20	.
	d) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	desgl.	10	.
	Allgemeine Anmerkung. Bei den noch in [illegible] Original-Verpackung befindlichen Waaren kann, insoweit [illegible]olche in dem Vereins-Zolltarife überhaupt eine Tara festgesetzt ist, das Nettogewicht durch Abrechnung dieser Tara von ihrem Bruttogewicht festgestellt werden. Bei Salz in Säcken geschieht dies durch Vergütung einer Tara von einem Pfund vom Zentner Bruttogewicht.			

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 70.

(Nr. 7231.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf IV. Serie im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 26. September 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Düsseldorf darauf angetragen haben, daß derselben zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Anlagen gestattet werde, ein Darlehn von 150,000 Thlrn., geschrieben: Einhundert und funfzig tausend Thalern Kurant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender, mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen IV. Serie, jede zu 100 Thlr., geschrieben: Einhundert Thaler, aufzunehmen und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen gezahlt. Zur allmäligen Tilgung der Schuld werden jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

2) Die Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird der auf Grund des Privilegiums vom 17. Dezember 1849. bereits bestehenden städtischen Schuldentilgungs-Kommission übertragen, welche auch für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich ist.

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1868.

3) Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1. bis 1500. nach beiliegendem Schema ausgestellt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Kommunalkasse und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

4) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons nebst Talon nach den anliegenden Schemas beigegeben.

Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons durch die Kommunalkasse an die Vorzeiger des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons ausgereicht. Beim Verlust des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Kupons und Talons werden von dem Rendanten der Kommunalkasse und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten unterschrieben.

5) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Kommunalkasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Kommunalkasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

6) Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwandt werden.

7) Die nach der Bestimmung unter 1. einzulösenden Obligationen werden entweder durch Ankauf getilgt oder jährlich durch das Loos bestimmt. Die ausgelooften Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht werden.

8) Die Verlooſung geschieht unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verlooſung wird ein von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

9) Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Kommunalkasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der feh-

fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

10) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooften Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Oberbürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Kommunalkasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Kommunalkasse durch diese auszuzahlen.

11) Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter 14. gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

12) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften und kann, wenn die Zinsen oder die ausgelooften Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

13) Die unter 4. 7. 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Düsseldorfer Zeitung und durch die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf, Arnsberg und Cöln.

14) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) Die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem damaligen Schatzministerium — nachmaligen Verwaltung des Staatsschatzes — zukamen; gegen die Verfügung der

Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Düsseldorf;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nummer 13. angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem beigedruckten Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 26. September 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Düsseldorfer Stadt-Obligation

Litt. *D.* (Siegel der Stadt Düsseldorf) **№** .....

über

Einhundert Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von

Einhundert Thalern Kurant,

deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Düsseldorf zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Mai und 1. November jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Ankauf oder Verloosung berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist. Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Düsseldorf, den ..ten ..... 18..

Der Oberbürgermeister. (Trockener Stempel der Stadt Düsseldorf.) Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Eingetragen Kontrolbuch Fol. .....

(Hierzu sind die Kupons Serie I. № 1. à 10. nebst Talons ausgereicht.)

Der städtische Sekretariatsbeamte.

Der Stadtrentmeister.

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf

IV. Serie im Betrage von 150,000 Thalern. Vom .....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Ser. (I.) 2½ Rthlr. (Erster) **Kupon** Kup. 1. Litt. *D.*

zur

Düsseldorfer Stadt-Obligation

über

Einhundert Thaler Kurant

№ .....

Inhaber dieses empfängt am ..... an halbjährigen Zinsen der oben benannten Düsseldorfer Stadt-Obligation aus der Düsseldorfer Kommunalkasse

Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen Kurant.

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der städtische Sekretariatsbeamte. (Trockener Kuponstempel.) Der Kommunal-Empfänger.

(Die Namen des Oberbürgermeisters und der Mitglieder der Schuldentilgungs-Kommission werden gedruckt.

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom ..... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ..... erhoben ist.

Ta-

Talon

zur

Düsseldorfer Stadt-Obligation vierter Serie

über

Einhundert Thaler Kurant

Litt. *D.* № .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach vorgängiger Bekanntmachung die ..... Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom .... nebst einem neuen Talon bei der Kommunalkasse zu Düsseldorf ausgehändigt.

Wird hiergegen rechtzeitig bei der Stadtverwaltung Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der gedachten Obligation gegen besondere Quittung.

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

(Trockener Kuponstempel.)

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der städtische Sekretariatsbeamte. Der Kommunal-Empfänger.

(Die Namen des Oberbürgermeisters und der Mitglieder der Schuldentilgungs-Kommission werden gedruckt.)

(Nr. 7232.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Kassel im Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem vom Stadtrathe der Residenzstadt Kassel im Einverständniß mit dem Bürger-Ausschuß daselbst beschlossen worden, die zum Zwecke der Herstellung gemeinnütziger Anlagen und des Abtrages älterer Schulden erforderlichen Geldmittel im Wege der Anleihe zu beschaffen, und zu diesem Behufe der gedachte Stadtrath die Ermächtigung zur Ausgabe auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Obligationen nachgesucht hat, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der Verordnung vom 17. September 1867. (Gesetz-Samml. 1833. S. 75. und 1867. S. 1518.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von 1,300,000 Thalern, in Buchstaben: Einer Million dreimalhundert tausend Thalern Kasseler Stadt-Obligationen, welche in folgenden Apoints:

Litt. A. № 1. bis 1600., 1600 Stück à 500 Thaler,
" B. " 1. " 5000., 5000 " à 100 "

nach dem anliegenden Schema, auf jeden Inhaber lautend, auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane vom Jahre 1869. ab mit alljährlich wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals, unter Hinzutritt der durch die Tilgung ersparten Zinsen, sowie des gesammten überschießenden Reinertrages des zur Herstellung gewinnbringender Anlagen bestimmten Theils der Anleihe, zurückzuzahlen sind.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter, und ohne dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen, ertheilen, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 1. Oktober 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Re-

Regierungsbezirk Kassel.

Obligation

der

Residenzstadt Kassel

Littr..... A.....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .....
Gesetz-Samml. 1868. S. .....)

Auf Grund des übereinstimmenden Beschlusses des Stadtraths und des Bürger-Ausschusses der Residenzstadt Kassel: zum Zweck der Herstellung gemeinnütziger Anlagen und des Abtrages älterer Schulden eine Anleihe von 1,300,000 Thalern zu machen, bekennt sich der Stadtrath Namens der Stadt Kassel durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an die Stadtkasse baar gezahlt worden ist. Dieselbe wird mit vier vom Hundert jährlich in halbjährigen Terminen, am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres, bei hiesiger Stadtkasse verzinst. Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 1,300,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten, sowie des gesammten überschießenden Reinertrages des zur Herstellung gewinnbringender Anlagen bestimmten Theils der Anleihe, im vorliegenden Falle der städtischen Wasserleitung.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate April jeden Jahres und die Auszahlung der verlooften Obligationen wird an dem auf den Verloosungstermin folgenden 1. Oktober bei der hiesigen Stadtkasse bewirkt. Mit diesem Tage hört zugleich jede weitere Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf.

Der Stadtrath behält sich jedoch das Recht vor, größere Ausloosungen vorzunehmen, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt außer in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger in einer zu Kassel, einer zu Berlin und einer zu Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitung.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadtkasse zu Kassel in der nach dem Eintritte der Fälligkeitstermine folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb fünf Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtkasse.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Kurhessischen Verordnung vom 18. Dezember 1823. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Kassel.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei dem Stadtrath anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum ..... 18.. einschließlich ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadtkasse zu Kassel gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigegebenen Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, wenn solche rechtzeitig zu diesem Zweck vorgezeigt wird.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Kassel mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Kassel, den .. ten ..... 18..

Der Stadtrath.

Stempel. (Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.)

Anzudrucken sind hier die §§. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. der Verordnung vom 18. Dezember 1823.

Re-

Regierungsbezirk Kassel.

Erster (bis Zehnter) Zinskupon

I. Serie

zu der

Obligation der Stadt Kassel

Littr. $\frac{\text{A.}}{\text{B.}}$ № .....

über

$\frac{500}{100}$ Thaler.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit $\frac{\text{zehn}}{\text{zwei}}$ Thaler bei der Stadtkasse zu Kassel.

Kassel, den ..ten ..... 18..

Der Stadtrath daselbst.

(Stempel.)

(Bemerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Stadtraths und des Oberbürgermeisters können mit Lettern oder Faksimiles gedruckt werden; doch muß jeder Zinskupon und Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein. Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in untenstehender Art abzudrucken.)

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb fünf Jahren nach der Fälligkeit, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Regierungsbezirk Kassel.

Talon
zur
Obligation der Stadt Kassel
Littr..... №.....

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Kassel

Littr..... №..... über ..... Thaler zu vier Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons, vom ..... 18.. ab laufend bis zum ..... 18.. einschließlich, bei der Stadtkasse zu Kassel.

Kassel, den ..ten ..... 18..

Der Stadtrath daselbst.

(Stempel.)

(Nr. 7233.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1868., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 2. Oktober d. J. verleihe Ich der Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr zu ihrer Versorgung mit fließendem Wasser in der Linie A. B. des zurückerfolgenden Auszugs aus der Flurkarte der Gemeinde Huttrop Flur A. vom 19. Juni d. J. angelegten Wasserleitung das Recht zur Expropriation Behufs vorübergehender oder nach Art von Grundservituten dauernder Benutzung fremder Grundstücke.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 10. Oktober 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 71.

(Nr. 7234.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1868., betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafenanlage zu Saalfeld am Ewing-See.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 30. September d. J. eingereichten Tarif, nach welchem die Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafenanlage bei Saalfeld am Ewing-See erhoben werden sollen, vorbehaltlich einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und sende Ihnen denselben hierbei vollzogen zur weiteren Veranlassung zurück.

Baden-Baden, den 8. Oktober 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 11. November 1868.

Tarif,

nach welchem

die Abgaben für die Benutzung des Saalfelder Hafens und der an demselben liegenden Lagerplätze zu entrichten sind.

Vom 8. Oktober 1868.

Es wird entrichtet:

A. An Hafengeld.

I. von jedem Schiffsgefäß mit Ausnahme der Fischerböte:

1) wenn es beladen ist:

a) beim Eingange..... 15 Sgr.
b) beim Ausgange..... 15 Sgr.

2) wenn es beballastet oder leer ist:

a) beim Eingange..... 5 Sgr.
b) beim Ausgange..... 5 Sgr.

II. von einem Fischerboot
nur beim Eingange..... 1 Sgr.

Befreiungen.

Von Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben sind befreit:

1) Fahrzeuge, welche durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern näher nachzuweisende Unfälle an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert sind und in den Hafen einlaufen, sofern sie den Hafen wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht oder Ladung eingenommen zu haben;

2) Fahrzeuge, welche, nachdem sie den Hafen verlassen haben, wegen widrigen Windes dorthin zurückkehren, unter der zu 1. am Schlusse gedachten Bedingung;

3) Fahrzeuge, welche Königliches Eigenthum sind oder ausschließlich Königliche oder Armee-Effekten befördern.

B. An

B. An Lagergeld.

Von jeder Quadratruthe der benutzten Lagerplätze am Hafen für eine Woche..... 2 Pfennige.

Anmerkung: Flächen von weniger als Eine Quadratruthe, und Fristen von weniger als Eine Woche, werden für Eine Quadratruthe, beziehungsweise für Eine Woche gerechnet.

Baden-Baden, den 8. Oktober 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 7235.) Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1868., betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover.

Auf Ihren Bericht vom 31. Oktober cr. will Ich in Gemäßheit der §§. 2. und 19. Meiner Verordnung vom 22. August 1867., betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, dem Antrage des Hannoverschen Provinziallandtages entsprechend, das anliegende

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover

hiemit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. November 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Regulativ

für die

Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover.

§. 1.

Ständischer Verwaltungsausschuß.

Zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten der Provinz Hannover wird ein

„ständischer Verwaltungsausschuß"

bestellt.

§. 2.

Zusammensetzung des Ausschusses.

Der Ausschuß besteht aus:

1) dem jedesmaligen Landtagsmarschalle, welcher auch in der Zwischenzeit bis zum nächsten Provinziallandtage im Ausschusse verbleibt, und in dessen Behinderung dem Stellvertreter desselben;
2) zwölf Mitgliedern, welche von dem Provinziallandtage aus seiner Mitte dergestalt gewählt werden, daß jedem der drei Stände je vier Mitglieder angehören.

Die Wahl ad 2. erfolgt auf die Dauer des Mandats der Provinziallandtags-Abgeordneten (§. 8. der Verordnung vom 22. August 1867.), mit der Maaßgabe jedoch, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

Aus jedem Stande sind vier Stellvertreter zu wählen, welche für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes des betreffenden Standes für die Dauer dieser Behinderung nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

§. 3.

Wirkungskreis des Ausschusses.

Der Ausschuß hat die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und

und der provinzialständischen Anstalten nach Maaßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanz-Etats, zu führen.

Inwieweit im Uebrigen der Ausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen, oder die Beschlußfassung des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird, soweit die für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Provinziallandtages festgesetzt. Der Ausschuß hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Provinziallandtage Jahresberichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuß durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinziallandtages festzustellende Geschäftsordnung.

§. 4.

Landtagsmarschall.

Der Landtagsmarschall und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben führt den Vorsitz im Ausschusse. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maaßgabe der Geschäftsordnung (§. 3.). Er ist berechtigt, jederzeit, namentlich auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen, und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maaßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Ausschußsitzung beanstanden.

Auf Verlangen des Landesdirektoriums (vergl. §. 6.) wird er jedoch in diesem Falle eine außerordentliche Ausschußsitzung Behufs Entscheidung der Streitfrage ohne Verzug berufen.

§. 5.

Ständische obere Beamte.

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte werden drei besoldete Oberbeamte bestellt, welche vom Provinziallandtage gewählt werden.

Ihre Anstellung geschieht auf zwölf Jahre. Werden sie nach Ablauf dieser Periode nicht wiedergewählt, so erhalten sie die Hälfte ihres Gehaltes als Pension.

Dem Provinziallandtage steht außerdem das Recht zu, auf den Antrag des Ausschusses nach Ablauf von sechs Jahren diese Beamten unter Belassung der Hälfte ihres Gehalts als Pension ihres Dienstes zu entlassen. Sie können Mitglieder des Provinziallandtages, nicht aber des Ausschusses sein.

Sie haben ihren Wohnsitz in der Stadt Hannover zu nehmen. Sie werden vom Landtagsmarschall in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

§. 6.

Obliegenheiten des Landesdirektoriums.

Die ständischen Oberbeamten (§. 5.) bilden das Landesdirektorium. Der Vorsitzende desselben führt den Titel eines Landesdirektors, die beiden anderen Mitglieder denjenigen eines Schatzrathes. Die Wahl des Landesdirektors bedarf der Bestätigung des Königs.

Das Landesdirektorium führt unter Aufsicht des Ausschusses die laufenden Geschäfte der ständischen Verwaltung selbstständig. Es hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und für die Ausführung derselben Sorge zu tragen. Es vertritt die ständische Verwaltung nach Außen und verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen.

Der Geschäftsgang des Landesdirektoriums ist, vorbehaltlich der nachstehenden Befugnisse des Vorsitzenden, ein kollegialischer.

Der Landesdirektor vertheilt die Geschäfte und zeichnet alle Schriftstücke. Er ist dem Provinziallandtage, beziehungsweise dem Ausschusse, verantwortlich für den unmangelhaften Betrieb der Geschäfte und für tüchtige gesetzmäßige Führung der Verwaltung.

Beschlüsse, welche der Landesdirektor für besonders nachtheilig hält, kann er bis zum Zusammentritt des Ausschusses beanstanden, muß dieselben jedoch diesem zur Entscheidung vorlegen. Kann die Sache bis dahin eine Verzögerung nicht leiden, so ist der Landesdirektor berechtigt, die nothwendigen Maaßregeln für die Zwischenzeit selbst anzuordnen.

Der Ausschuß kann in besonderen Fällen die Besorgung einzelner Geschäfte dem Landesdirektor allein übertragen.

Der Landesdirektor wird im Behinderungsfalle durch den ersten Schatzrath vertreten.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landesdirektors und der Schatzräthe, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung von dem Ausschusse durch besondere Geschäftsinstruktionen geregelt, welche der Genehmigung des Provinziallandtages bedürfen.

§. 7.

Ständische Büreaubeamte.

Die Stellen der zur Besorgung der Büreau-, Kassen-, technischen und anderen Geschäfte des Ausschusses nöthigen Beamten werden der Zahl, der Diensteinnahme und der Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) nach auf Vorschlag des Ausschusses mittelst des Finanzetats bestimmt. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch den Ausschuß, sofern nicht der Landtag die Anstellung einzelner Beamten sich vorbehält.

Diese Beamten werden von dem Landesdirektor vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen vom Ausschusse.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

§. 8.

§. 8.

Ständische Lokalkommissionen.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können besondere ständische Kommissionen oder Kommissare bestellt werden.

Die Einsetzung, die Begrenzung der Kompetenz und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt vom Beschlusse des Provinziallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Ausschusse zu, wenn sich der Provinziallandtag dieselbe nicht für einzelne Anstalten besonders vorbehält.

Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Ausschusse ihre Geschäftsinstruktion und führen ihr Geschäft unter der Leitung und Aufsicht des Ausschusses und des Landesdirektoriums.

§. 9.

Ständische Institutsbeamte.

Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben, und inwieweit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung ꝛc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. (§§. 11. und 12.) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§. 10.

Bestallungen.

Sämmtliche ständische Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestallungen geregelt.

§. 11.

Oberaufsicht.

Der Oberpräsident ist Behufs Wahrnehmung der ihm nach §. 19. der Verordnung vom 22. August 1867. zustehenden Oberaufsicht befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern, und an den Berathungen des Ausschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugniß überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Ausschuß fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige

zu machen, und auf Erfordern sind ihm Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Oberpräsident kann, wenn er solches im einzelnen Falle für erforderlich erachtet, den Lokalkommissionen (§. 8.) einen Beamten mit gleichen Befugnissen zuordnen. Falls von letzterem eine Maaßregel dieser Kommission beanstandet werden sollte, so ist die Angelegenheit zunächst an den ständischen Ausschuß zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

§. 12.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 7. März 1868.

Der Uebergang derjenigen bisherigen Staatsanstalten in die ständische Verwaltung, welche in Folge des Gesetzes vom 7. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 223.) den Hannoverschen Provinzialständen überwiesen werden, ingleichen die Verwaltung der denselben Behufs der Landstraßen und Gemeindewege überwiesenen Mittel, wird durch besondere im Einverständnisse mit der Staatsregierung aufzustellende Reglements geordnet.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 72.

(Nr. 7236.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station Null der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer-Chaussee bei Stein № 0,92., im Regierungsbezirk Potsdam.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straße von Station Null der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer-Chaussee bei Stein № 0,92. genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Teltow das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. September 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 16. November 1868.

(Nr. 7237.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 22. September 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Teltower Kreises, im Regierungsbezirk Potsdam, auf dem Kreistage vom 27. April 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise beschlossenen Chausseebauten außer den durch die Privilegien vom 16. Januar 1860. (Gesetz-Samml. für 1860. S. 82. ff.), vom 16. Dezember 1861. (Gesetz-Samml. für 1862. S. 26. ff.), vom 13. April 1863. (Gesetz-Samml. für 1863. S. 259. ff.) genehmigten Anleihen von respektive 20,000 Thalern, 11,050 Thalern und 15,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 14,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 14,000 Thalern, in Buchstaben: vierzehn Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

9,400 Thaler à 100 Thaler,
4,600 " à 50 "
= 14,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. September 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Obligation

des

Teltower Kreises

Littr. ..... № .....

IV. Serie

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 27. April 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 14,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die Chausseebauten im Teltower Kreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem zur Zeit gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 14,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab mit wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in dem Monate Februar jeden Jahres, und werden die ausgelooften Schuldverschreibungen unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, sowie in dem Staatsanzeiger und in der Vossischen Zeitung.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse in Berlin, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine

zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Berlin.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf ..... jährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse zu Berlin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerspruch dagegen erhoben hat. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

....., den ...ten ..... 18..

Die kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Teltower Kreise.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Teltower Kreises

Littr. ..... № .....

IV. Serie

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse zu Berlin.

....., den ..ten ..... 18..

Die kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Teltower Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Teltower Kreises

IV. Serie.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Teltower Kreises IV. Serie

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse zu Berlin nach Maaßgabe der diesfälligen in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

....., den ..ten ..... 18..

Die kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Teltower Kreise.

(Nr. 7238.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Polchow, Falkenwalde und Entepöhler Theerofen bis zur Ueckermünder Kreisgrenze bei Barnimskreuz, b) von Entepöhler Theerofen über Stoltzenburg bis zur Stettin-Pasewalker Staatsstraße bei Neu-Lienken, und c) von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, sowie die Fortführung der zu a. bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin, im Kreise Randow, Regierungsbezirk Stettin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau folgender Kreis-Chausseen im Kreise Randow, Regierungsbezirk Stettin: a) von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Polchow, Falkenwalde und Entepöhler Theerofen bis zur Ueckermünder Kreisgrenze bei Barnimskreuz, b) von Entepöhler Theerofen über Stoltzenburg bis zur Stettin-Pasewalker Staatsstraße bei Neu-Lienken, und c) von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, sowie die Fortführung der zu a. bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Randow beziehungsweise der Stadt Stettin das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Randow beziehungsweise der Stadt Stettin gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 3. Oktober 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7239.)

(Nr. 7239.) Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1868., betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. Oktober d. J. bestimme Ich hierdurch für den gesammten Umfang der Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, daß die nach §. 268. des Strafgesetzbuchs erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß zur Vornahme öffentlicher inländischer Ausspielungen fortan von den Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke, für den ganzen Umfang der Monarchie aber nur von dem Minister des Innern ertheilt werden soll, mit Ausnahme der Ausspielungen geringfügiger Gegenstände, welche bei Volksbelustigungen vorgenommen werden und zu welchen die Genehmigung von den Ortspolizeibehörden ertheilt werden darf.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. November 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

(Nr. 7240.) Allerhöchster Erlaß vom 4. November 1868, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrathes Wehrmann zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediatkommission zur Kontrolirung der Banknoten.

Auf Ihren Bericht vom 28. Oktober d. J. will Ich an die Stelle des in den Ruhestand versetzten Wirklichen Geheimen Raths Costenoble den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Staatsministerium Wehrmann hierdurch zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediatkommission zur Kontrolirung der Banknoten ernennen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 4. November 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 73.

(Nr. 7241.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Duisburg darauf angetragen hat, zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Einrichtungen ihr zur Aufnahme eines Darlehns von 250,000 Thalern (zweihundert fünfzigtausend Thalern) gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

a)	500	Obligationen, jede zu	100	Thalern	= 50,000 Thaler,
b)	200	"	500	"	= 100,000 "
c)	100	"	1000	"	= 100,000 "
				in Summa	= 250,000 Thaler.

Die Obligationen sind nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, von Seiten der Stadt Duisburg aber mit Eins vom Hundert der ausgegebenen Obligationen unter Zurechnung der Zinsen der getilgten Obligationen jährlich zu amortisiren.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Obligationen-Inhaber kei-

Ausgegeben zu Berlin den 20. November 1868.

nerlei Gewährleistung Seitens des Staates bewilligt wird, ist nebst dem Schema der Obligationen, der Zinskupons und der zu diesen gehörenden Anweisungen (Talons) durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Duisburger Stadt-Obligation

der

Anleihe von Zweihundertfunfzig Tausend Thalern

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .....
Gesetz-Sammlung von 186. Stück .....)

Der Bürgermeister der Stadt Duisburg und die von der Stadtverordneten-Versammlung hierzu bestellte städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation in Folge einer baaren Einzahlung an die Stadtkasse ein Kapital von ..... Thalern Preußisch Kurant von der Stadt Duisburg zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals sind auf fünf vom Hundert für das Jahr festgesetzt und werden am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres fällig. Sie werden nur gegen Rückgabe der zu der Obligation jedesmal für fünf Jahre ausgefertigten Kupons gezahlt, und diese werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht vor Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem eingetretenen Fälligkeits-

ter-

termine bei der Stadtkasse zur Zahlung präsentirt werden. Jeder Serie von Kupons wird eine Anweisung (Talon) beigegeben, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der folgenden Serie an den Inhaber erfolgt. Die Tilgung der Anleihe, wozu jährlich Ein Prozent der ausgegebenen Obligationen und die Zinsen der eingelösten Obligationen bestimmt sind, erfolgt durch Ankauf oder Ausloosung der Obligationen. Der Stadt bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf den Tilgungsfonds zu verstärken oder auch, jedoch nicht vor dem Jahre 1879., die sämmtlichen dann noch nicht getilgten Obligationen zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen eine Kündigung nicht zusteht. Die ausgelooften Obligationen, die etwaige Kündigung sämmtlicher noch nicht getilgten Obligationen und der Tag der Rückzahlung werden durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, durch den Preußischen Staatsanzeiger und durch das hiesige Kreisblatt wenigstens drei Monate vor dem Rückzahlungstage öffentlich bekannt gemacht. Sollte eins oder das andere dieser Blätter eingehen, so bestimmt die Stadtverwaltung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ein anderes an seine Stelle tretendes.

Mit dem Ablaufe des angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung des betreffenden Kapitals auf.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Auslieferung der Obligation nebst den nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird deren Betrag vom Kapitale in Abzug gebracht, um zur Einlösung der Kupons verwendet zu werden.

Für die richtige Verzinsung und Tilgung des Kapitals haftet das Gesammtvermögen und die Gesammteinnahme der Stadt.

Wenn ausgelooste oder gekündigte Obligationen nicht binnen dreißig Jahren nach dem Kündigungstage zur Zahlung präsentirt oder als verloren oder vernichtet zur Amortisation nach den unten folgenden Bedingungen angemeldet werden, so erlischt die Schuldverpflichtung der Stadt.

Solche Obligationen sollen bis dahin alle drei Jahre von der Stadtverwaltung durch die oben bezeichneten Blätter aufgerufen werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

1) Die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen. Gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch binnen vier Wochen nach der Zustellung der Rekurs an die Königliche Regierung zu Düsseldorf statt.

2) Das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Duisburg.

3) Die in den §§. 5. bis 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter erfolgen, durch welche die ausgelooften Obligationen bekannt zu machen sind.

4) An Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

5) Im §. 11. Nr. 1. tritt an die Stelle der Obligation selbst der Talon.

Duisburg, den ..ten ..... 18..

(Stadtwappen mit der Unterschrift: Stadt Duisburg.)

Der Bürgermeister.

(Unterschrift.)

Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Unterschriften.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Serie I.

Erster Kupon
zur
Duisburger Stadt-Obligation

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler
..... Thaler ..... Sgr. ..... Pf.

Inhaber empfängt am 30. Juni 18.. an halbjährigen Zinsen obiger Stadt-Obligation ..... Thaler ..... Sgr. ..... Pf. aus der Stadtkasse zu Duisburg. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn der Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18.. erhoben wird.

Duisburg, den ..ten ..... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schulden-tilgungs-Kommission.

(Die Namen in Faksimile gedruckt.)

Der Stadt-Rendant.
(Unterschrift.)

Serie I.

Zweiter Kupon
zur
Duisburger Stadt-Obligation

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler
..... Thaler ..... Sgr. ..... Pf.

Inhaber empfängt am 31. Dezember 18.. an halbjährigen Zinsen obiger Stadt-Obligation ..... Thaler ..... Sgr. ..... Pf. aus der Stadtkasse zu Duisburg. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn der Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18.. erhoben wird.

Duisburg, den ..ten ..... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schulden-tilgungs-Kommission.

(Namen gedruckt in Faksimile.)

Der Stadt-Rendant.
(Unterschrift.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anweisung

zur

Duisburger Stadt-Obligation

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler.

Inhaber dieser Anweisung (Talon) empfängt gegen deren Rückgabe an die Duisburger Stadtkasse am ..ten ..... 18.. die zweite Serie von zehn halbjährigen Zinskupons zur obigen Duisburger Stadt-Obligation.

Die Rückgabe muß binnen Jahresfrist vom obigen Tage geschehen, widrigenfalls die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Stadt-Obligation erfolgt, wenn deren Vorzeigung vor Rückgabe des Talons geschieht.

Duisburg, den ..ten ..... 18..

Der Bürgermeister.

Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Namen gedruckt in Faksimile.)

Der Stadt-Rendant.

(Unterschrift.)

(Nr. 7242.) Allerhöchster Erlaß vom 11. November 1868., betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel.

Auf den Bericht vom 8. d. Mts. will Ich in Gemäßheit der §§. 2. und 28. Meiner Verordnung vom 20. September 1867., betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, dem Antrage des Kommunallandtages dieses Regierungsbezirks entsprechend, das anliegende

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel

hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. November 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Regulativ

für die

Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel.

---

§. 1.

Ständischer Verwaltungsausschuß.

Zum Zwecke der Verwaltung des Vermögens und der Anstalten des kommunalständischen Verbandes des Regierungsbezirks Kassel wird ein

„ständischer Verwaltungsausschuß"

bestellt.

§. 2.

Zusammensetzung des Ausschusses.

Der Ausschuß besteht aus:

1) dem jedesmaligen Vorsitzenden des Kommunallandtages, welcher auch in der Zwischenzeit bis zum nächsten Kommunallandtage im Ausschusse verbleibt, und in dessen Verhinderung dem Stellvertreter desselben;

2) acht Mitgliedern, welche vom Kommunallandtage aus seiner Mitte dergestalt gewählt werden, daß jedem der vier Stände je zwei Mitglieder angehören.

Die Wahl zu 2. erfolgt auf die Dauer des Mandats der Kommunallandtags-Abgeordneten (§. 16. der Verordnung vom 20. September 1867.), mit der Maaßgabe jedoch, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

Aus jedem Stande sind zwei Stellvertreter zu wählen, welche für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes des betreffenden Standes für die Dauer derselben nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

§. 3.

§. 3.

Wirkungskreis des Ausschusses.

Der Ausschuß hat die Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten nach Maaßgabe der Beschlüsse des Kommunallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanz-Etats, zu führen.

Inwieweit im Uebrigen der Ausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen, oder die Beschlußfassung des Kommunallandtages zu erwirken hat, wird, soweit die für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Anordnungen darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Landtages festgesetzt.

Der Ausschuß hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Kommunallandtage Jahresberichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuß durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Kommunallandtages festzustellende Geschäftsordnung.

§. 4.

Der Vorsitzende des Kommunallandtages.

Der Vorsitzende des Kommunallandtages und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben führt den Vorsitz im Ausschusse. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maaßgabe der Geschäftsordnung (§. 3. a. S.). Er ist berechtigt, jederzeit, namentlich auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen, und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maaßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten oder für den kommunalständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Ausschußsitzung beanstanden.

Auf Verlangen des Landesdirektors (§§. 5. 6.) ist in diesem Falle eine außerordentliche Ausschußsitzung Behufs Entscheidung der Streitfrage ohne Verzug zu berufen.

Auf Antrag von drei Ausschußmitgliedern hat der Vorsitzende stets eine Sitzung zu berufen.

§. 5.

Ständische obere Beamte.

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird ein besoldeter Oberbeamte angestellt, welcher vom Landtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist. Er führt den Titel eines Landesdirektors.

Die Anstellung erfolgt auf sechs bis zwölf Jahre.

Der Landesdirektor kann Mitglied des Landtages, nicht aber des Ausschusses sein.

Er hat seinen Wohnsitz in Kassel zu nehmen.

Er wird vom Landtagsvorsitzenden beeidigt und in sein Amt eingeführt.

Dem Landesdirektor können nach Bedürfniß noch andere vom Landtage zu wählende obere Beamte zugeordnet werden. Sie werden vom Vorsitzenden des Landtages vereidigt und in ihre Aemter eingeführt.

§. 6.

Obliegenheiten des Landesdirektors.

Der Landesdirektor führt als erster ständischer Beamte die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt die ständische Verwaltung nach Außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landesdirektors und der etwaigen anderen oberen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung von dem Ausschusse durch besondere Geschäftsinstruktionen geregelt, deren Genehmigung dem Kommunallandtage vorbehalten bleibt.

§. 7.

Ständische Büreaubeamte.

Die Stellen der zur Besorgung der Büreau-, Kassen-, technischen und anderen Geschäfte des Ausschusses nöthigen Beamten werden der Zahl, der Diensteinnahme und der Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) nach auf Vorschlag des Ausschusses mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch den Ausschuß, sofern nicht der Landtag die Anstellung einzelner Beamten sich vorbehält.

Diese Beamten werden von dem Landesdirektor vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen vom Ausschusse.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

§. 8.

Ständische Lokalkommissionen.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können besondere ständische Kommissionen oder Kommissare bestellt werden.

Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt vom Beschlusse des Kommunallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Ausschusse zu, wenn sich der Kommunallandtag dieselbe nicht für einzelne Anstalten besonders vorbehält.

Die Kommissionen oder Kommissare empfangen vom Ausschusse ihre Geschäftsanweisung und führen ihr Geschäft unter Leitung des Landesdirektors und der Mitaufsicht des Ausschusses.

§. 9.

§. 9.

Ständische Institutsbeamte.

Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben, und inwieweit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung ꝛc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. (§§. 11. und 12.) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§. 10.

Bestallungen.

Sämmtliche ständische Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestallungen geregelt, welche für die oberen Beamten (§. 5.) vom Vorsitzenden des Kommunallandtages, für die übrigen vom Landesdirektor ausgefertigt werden.

§. 11.

Oberaufsicht.

Der Oberpräsident ist Behufs Wahrnehmung der ihm nach §. 28. der Verordnung vom 20. September 1867. zustehenden Oberaufsicht befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern, und an den Berathungen des Ausschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Ausschuß erfolglos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen, und sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Oberpräsident kann sich bei den Lokalkommissionen durch einen Beamten vertreten lassen. Wird von diesem eine Maaßregel der Kommission beanstandet, so ist die Angelegenheit zunächst an den ständischen Ausschuß zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

§. 12.

Ausführungsbestimmungen zum Allerhöchsten Erlasse vom 16. September 1867.

Der Uebergang derjenigen bisherigen Staatsanstalten in die ständische

Verwaltung, welche in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 16. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1528.) dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel überwiesen werden sollen, imgleichen die Verwaltung der demselben zur Unterstützung des Chaussee- und Landwegebaues überwiesenen Mittel, wird durch besondere im Einverständnisse mit der Staatsregierung aufzustellende Reglements geordnet.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 74.

(Nr. 7243.) Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1868. zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufzunehmende Staatsanleihe von vierzig Millionen Thaler.

Auf Ihren Bericht vom 25. d. M. genehmige Ich, daß die Staatsanleihe, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 71.) zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes bis zur Höhe der veranschlagten Summe von vierzig Millionen Thaler aufzunehmen ist, in Schuldverschreibungen über Eintausend Thaler, fünfhundert Thaler, zweihundert Thaler, Einhundert Thaler, funfzig Thaler und fünf und zwanzig Thaler nach Maaßgabe des Bedarfs ausgegeben und mit vier und einem halben Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinst werde. Die realisirte Anleihe ist von dem auf die Eröffnung des Betriebes der Thorn-Insterburger Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung folgenden Jahre ab jährlich mit Einem Prozent, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten und der durch Verjährung erloschenen Zinsen des Schuldkapitals zu tilgen. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, als auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist auf einmal zu kündigen, auch die etwa im Laufe der Jahre 1868. 1869. und 1870. aufzunehmenden neuen Anleihen, sofern sie mit vier einhalb Prozent verzinset werden, mit der vorbezeichneten Anleihe Behufs der Verzinsung und Tilgung zu einer und derselben Anleihe zu vereinigen.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Ausgegeben zu Berlin den 24. November 1868.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. April 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

(Nr. 7244.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Stände des Kreises Glogau auf dem Kreistage am 28. Juli 1868. beschlossen haben, die zur Abwickelung der älteren Schulden des Kreises erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe von 55,000 Thalern zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zum Betrage von 55,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 55,000 Thalern, in Buchstaben: fünfundfunfzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à	1000	Thaler,
10,000	"	à	500	"
10,000	"	à	200	"
10,000	"	à	100	"
5,000	"	à	50	"

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obli-

Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 21. Oktober 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Obligation

des

Glogauer Kreises

Littr..... №.....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 28. Juli 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 55,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die Emittirung von Kreis-Obligationen Seitens des Glogauer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und welcher mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 55,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von 37 Jahren durch Amortisation von Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten, nach Maaßgabe des Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Juli jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz, dem Glogauer Kreisblatt (Stadt- und Landboten), in der Breslauer und der Schlesischen Zeitung, sowie im Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Glogau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb zwanzig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Glogau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährliche Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Glogau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Glogau, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission zur Emittirung von Kreis-Obligationen im Glogauer Kreise.

(Unterschriften.)

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Glogauer Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..... bis ..... resp. vom ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Glogau.

Glogau, den ..ten ..... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kreiskommission zur Emittirung von Kreis-Obligationen im Glogauer Kreise.

(Unterschriften.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Glogauer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Glogauer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Glogau nach Maaßgabe der diesfälligen in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Glogau, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission zur Emittirung von Kreis-Obligationen im Glogauer Kreise.

(Unterschriften.)

Anmerkung.

Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimile-Stempel gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 7245.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 11. November 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in den Generalversammlungen ihrer Aktionaire vom 30. Juni 1866. und 30. Juni 1868. beschlossen hat, ihr Unternehmen

a) auf den Bau und Betrieb einer von Dortmund ausgehenden Eisenbahn durch das Emscherthal mit Anschlüssen an die Hauptbahn und Oberhausen-Arnheimer Zweigbahn, sowie von Zweigbahnen, ausgehend von den bereits konzessionirten und noch zu konzessionirenden Linien nach dem Dortmunder, Bochumer und Essener Kohlenreviere,

b) auf den Ankauf und Betrieb des dritten Geleises vom Brückthore bei Oberhausen bis Sandgate und von Herne nach Zeche Pluto, der Zweigbahnen von Zeche Pluto nach Zeche Königsgrube, sowie von Zeche Hannover nach der Carolinenglücker Eisenbahn und von Gelsenkirchen bis zu den Zechen Glückauf und Carolinenglück,

c) auf den Bau und Betrieb einer Bahn zur Verbindung der Zweigbahn nach der Zeche Prosper mit dem dritten Geleise der Hauptbahn in der Richtung nach Berge-Borbeck, sowie einer Bahn zur Verbindung der Zeche Königsgrube mit der Zeche Hannover,

d) auf den Ankauf und Betrieb der Bahn zur Verbindung des Bahnhofes Berge-Borbeck mit dem Stadtbahnhofe Essen,

e) auf die Anlage von Bahnhöfen bei der Zeche Pluto und an der Carolinenglücker Eisenbahn bei der Abzweigung nach der Zeche Hannover

auszudehnen und von ihrer hierzu bevollmächtigten Direktion der anliegende Nachtrag zu ihrem Statut aufgestellt worden ist, wollen Wir der genannten Gesellschaft zu den vorbezeichneten Erweiterungen ihres Unternehmens hierdurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen und den Statutnachtrag in allen Punkten bestätigen. Zugleich wollen Wir der Gesellschaft das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung der für die einzelnen Anlagen erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. hierdurch verleihen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nach-

Nachtrag

zu den

am 18. Dezember 1843. bestätigten Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Das durch die Allerhöchst bestätigten Statuten vom 18. Dezember 1843. gegründete und durch die Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 1. September 1853., 26. Juli 1855., 28. Mai 1866. und 20. Juni 1868. erweiterte Unternehmen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft wird

a) auf den Bau und Betrieb einer von Dortmund ausgehenden Eisenbahn durch das Emscherthal mit Anschlüssen an die Hauptbahn und Oberhausen-Arnheimer Zweigbahn, sowie von Zweigbahnen, ausgehend von den bereits konzessionirten und noch zu konzessionirenden Linien nach dem Dortmunder, Bochumer und Essener Kohlenreviere, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Herstellung dieser Zweigbahnen in jedem einzelnen Falle der vorgängigen Zustimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bedarf,

b) auf den Ankauf und Betrieb des dritten Geleises vom Brückthore bei Oberhausen bis Sandgate und von Herne nach Zeche Pluto, der Zweigbahnen von Zeche Pluto nach Zeche Königsgrube, sowie von Zeche Hannover nach der Karolinenglücker Eisenbahn und von Gelsenkirchen bis zu den Zechen Glückauf und Karolinenglück,

c) auf den Bau und Betrieb einer Bahn zur Verbindung der Zweigbahn nach der Zeche Prosper mit dem dritten Geleise der Hauptbahn in der Richtung nach Berge-Borbeck, sowie einer Bahn zur Verbindung der Zeche Königsgrube mit der Zeche Hannover,

d) auf den Ankauf und den Betrieb der Bahn zur Verbindung des Bahnhofes Berge-Borbeck mit dem Stadtbahnhofe Essen,

e) auf die Anlage von Bahnhöfen bei der Zeche Pluto und an der Karolinenglücker Eisenbahn bei der Abzweigung nach der Zeche Hannover

ausgedehnt.

§. 2.

Die vorgedachten Bahnen und Anlagen bilden einen integrirenden Theil des Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmens und es finden auf dieselben alle Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten resp. abgeänderten Gesellschaftsstatuten, sowie auch des Gesetzes vom 3. November 1838. Anwendung.

§. 3.

Die Richtung der im §. 1. bezeichneten Bahnen, welche noch nicht gebaut, resp. in der Ausführung begriffen sind, wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt.

§. 4.

Die §. 1. sub a. aufgeführte Bahn soll einen zweigeleisigen Bahnkörper erhalten, aber vorläufig nur mit Einem Schienengeleise belegt werden. Die Gebirgsstrecke zwischen Castrop und Zeche Zollern wird erst dann mit eingeleisigem Bahndamme ausgebaut, wenn die projektirten Anschlüsse an verschiedene Zechen bei Dortmund und Bochum diese Verbindung nach dem Ermessen des Handelsministeriums als ein bereits vorliegendes Bedürfniß erkennen lassen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahnstrecken von Dortmund nach Herne und von Pluto-Bahnhof nach Meiderich, mit Ausnahme der vorgenannten Gebirgsstrecken, binnen längstens drei Jahren, vom Tage der Konzessionsertheilung an gerechnet, betriebsfähig herzustellen.

§. 5.

Das Anlagekapital, welches erforderlich ist:

a) zum Bau resp. Ankauf der im §. 1. aufgeführten Bahnen und Anlagen,

b) zur Verzinsung des Anlagekapitals während der Bauzeit, und

c) zur Deckung der bei Beschaffung der Geldmittel entstehenden Verluste,

wird auf drei Millionen zweimal hundert achtzigtausend Thaler festgesetzt.

Die Vermehrung dieses Anlagekapitals bleibt für den Fall vorbehalten, daß zur Vollendung des Baues oder nach Eröffnung des Betriebes sich ein Bedürfniß dazu herausstellen sollte.

§. 6.

Die Beschaffung des Anlagekapitals von drei Millionen zweimal hundert achtzigtausend Thalern erfolgt durch Ausgabe von Prioritäts-Obligationen, deren Zinsfuß und sonstige Emissionsbedingungen durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt werden.

Die im §. 5. vorgesehene Vermehrung des Anlagekapitals wird durch Aufnahme einer weiteren Anleihe beschafft.

§. 7.

§. 7.

Die Bestimmungen der früheren Verträge und Statuten über den für die Oberhausen-Arnheimer, die Cöln-Gießener Eisenbahn und die feste Rheinbrücke bei Cöln bestehenden Garantiefonds werden insoweit abgeändert, daß die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft dem Staate die freie Verfügung über diesen Garantiefonds von zwei Millionen beziehungsweise dreimal hunderttausend Thalern einräumt, sobald der Staat gleichzeitig anderweit die Verpflichtung übernimmt, die Deckung der Zinsenausfälle, für welche der Garantiefonds bestimmt ist, eintretenden Falls jederzeit aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse in demselben Umfange zu bewirken, wie es aus dem Garantiefonds zu geschehen hätte, wenn dieser nach den zur Zeit bestehenden vertragsmäßigen Festsetzungen unverändert beibehalten wäre und die darin niedergelegten Bestände zu vier und einhalb Prozent verzinslich angelegt wären.

(Nr. 7246.) Bekanntmachung, die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend. Vom 17. November 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. November 1868. den von dem Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauverein im Regierungsbezirk Liegnitz beschlossenen, in dem notariellen Protokolle vom 13. Juni d. J. verlautbarten zweiten Nachtrag zu dem unter dem 19. September 1853. Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatut und dem unter dem 12. März 1860. genehmigten Statutennachtrag zu genehmigen geruht, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem erwähnten notariell verlautbarten zweiten Nachtrag zum Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 17. November 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Berichtigung.

In dem im 67. Stück der Gesetz-Sammlung für 1868. abgedruckten Nachtrag zu dem Regulativ der Schlesischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 13. November 1848. ist Seite 922. Zeile 4. statt „Darlehnskasse" zu setzen: Schlesische landschaftliche Bank, und ibid. Zeile 9. 10. statt „beider Mitglieder des Vorstandes der Darlehnskasse" zu setzen: beider Direktoren der Bank.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 75.

(Nr. 7247.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und weiter über Keyenberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, nach Holzweiler in demselben Kreise bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Titz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, desselben Regierungsbezirks, und weiter über Keyenberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, nach Holzweiler in demselben Kreise bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Titz genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Rheydt, Odenkirchen, Wickrath, Wanlo, Keyenberg und Holzweiler das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Dezember 1868.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Oktober 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7248.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich Lippischen Regierung geschlossenen Jurisdiktionsvertrages vom 18. März 1857. auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 28. Oktober 1868.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Lippische Regierung sind zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse über die nachfolgenden Bestimmungen übereingekommen.

Artikel 1.

Der zwischen beiden Staaten unter dem 18. März 1857. geschlossene Vertrag zur Beförderung der Rechtspflege, ingleichen die im Artikel 34. desselben erwähnte Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel vom 16./31. Juli 1822., sollen unter den nachstehenden Beschränkungen und näheren Bestimmungen für den ganzen gegenwärtigen Umfang der Königlich Preußischen Monarchie Wirksamkeit haben, und alle Konventionen, welche über die nämlichen Gegenstände von den vormaligen Regierungen der in diese Monarchie einverleibten Landestheile mit der Fürstlich Lippischen Regierung abgeschlossen worden sind, als erloschen angesehen werden.

Artikel 2.

Die im Artikel 47. des Vertrages in Beziehung auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln getroffene Ausnahme wird dahin aufrecht erhalten, daß hinsichtlich dieses Bezirks nur die Artikel 34. bis einschließlich 42. und die Bestimmungen der Artikel 1. 43. bis einschließlich 46. und 48. insoweit, als sich diese Bestimmungen auf die Strafgerichtsbarkeit beziehen, in Geltung treten.

Ebendieselbe Beschränkung gilt in Bezug auf das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover.

Art.

Artikel 3.

Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß in Ansehung derjenigen Königlich Preußischen Landestheile, in welchen die in den Artikeln 18. und 43. des Vertrages angezogenen prozeßrechtlichen Bestimmungen sich nicht in Geltung befinden, die korrespondirenden Vorschriften der Landesgesetze an die Stelle treten.

Artikel 4.

Bei Verfolgung flüchtiger Personen auf frischer That soll es den Polizeibeamten der beiden Staaten gestattet sein, die Verfolgung auf das Gebiet des anderen Staates fortzusetzen und, falls daselbst die Hülfe der zuständigen Beamten nicht sofort erlangt werden kann, den Verdächtigen einstweilen anzuhalten. Sie haben denselben jedoch sofort der nächsten Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiet er ergriffen worden ist, zu überliefern, welche über die fernere Festhaltung des Verdächtigen zu bestimmen und wegen der etwa verlangten Auslieferung das Weitere zu veranlassen hat.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Fürstlich Lippischen Kabinetsministeriums ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 28. Oktober 1868.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) v. Thile.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine gleichlautende Erklärung des Fürstlich Lippischen Kabinetsministeriums vom 4. d. M. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. November 1868.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Thile.

(Nr. 7249.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860., und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865.

Auf Ihren Bericht vom 15. November cr. will Ich dem beiliegenden, in Folge der Berathungen der reglementsmäßig dazu erwählten Deputirten von Ihnen aufgestellten

Nachtrage zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860. (Gesetz-Samml. S. 521. ff.),

und

zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865. (Gesetz-Samml. S. 98. ff.)

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. November 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Nachtrag

zu dem

Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860. (Gesetz-Samml. S. 521. ff.),

und

zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865. (Gesetz-Samml. S. 98. ff.).

Zu §. 6.

Zwischen die §§. 6. und 7. wird folgende neue Bestimmung eingeschaltet:

§. 6a.

Die Direktion ist ferner ermächtigt, die zur Klasse VI. gehörigen Gebäude von der Versicherung ganz auszuschließen, oder nur zum halben Werthe und gegen eine, bis zur Höhe des ordentlichen Beitrages abzumessende, außerordentliche Zusatzprämie zur Versicherung anzunehmen.

Bereits bestehende Versicherungen dieser Art darf die Direktion mit dreimonatlicher Frist kündigen und nach Ablauf derselben löschen resp. herabsetzen und die höheren Beiträge festsetzen.

Ueber die Gründe, aus welchen die Direktion von der ihr vorstehend eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, hat dieselbe den Repräsentanten bei deren nächstem Zusammentritt unaufgefordert Auskunft zu geben.

Zu §. 10.

Der zweite Satz fällt fort und tritt an Stelle desselben folgende Bestimmung als Alinea 2:

Auch ist die Direktion befugt, Versicherungsanträge für solche Ge-

Gebäude abzulehnen und, nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung, bereits bestehende Versicherungen solcher Gebäude zu löschen, deren Besitzer andere ihm gehörige und in derselben Stadt oder deren Feldmark gelegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert hat resp. versichert.

Zu §. 11.

Alinea 1. erhält folgende Fassung:

Findet es sich, daß ein bei der Sozietät versichertes Gebäude auch noch bei einer anderen Gesellschaft versichert ist, so wird dasselbe bei der ersteren sofort gelöscht, ohne daß dem Versicherten ein Erlaß oder eine Erstattung der Jahresbeiträge oder der bis zum Austritt ausgeschriebenen außerordentlichen Beiträge zu Theil wird.

Zu §. 14.

Alinea 2. und 3., sowie Alinea 1. der Zusatzbestimmung zu diesem Paragraphen vom 27. Februar 1865. fallen weg, und tritt an deren Stelle folgende Bestimmung:

Die rechtliche Gültigkeit der Versicherung oder Erhöhung tritt erst mit dem Beginn des Tages ein, an welchem die Direktion die Genehmigung derselben ertheilt hat. Erfolgt die Entscheidung der Direktion nicht längstens binnen drei Wochen nach Einreichung des Antrages beim Magistrat, so gilt die Versicherung in allen Fällen als definitiv genehmigt.

Zu §. 22.

Der Anfang des §. 22. soll künftig wie folgt lauten:

In diesen Fällen muß entweder von einem vereideten Baubeamten, oder von zwei, als gerichtliche Taxatoren ein- für allemal vereideten, sachverständigen Bauhandwerkern mit kunstgemäßer Genauigkeit und mit Zuziehung der Ortsobrigkeit eine förmliche Taxe unter Versicherung der Richtigkeit derselben auf den geleisteten Eid zu dem Zwecke u. s. w.

Zu §. 25.

Der Zusatz vom 27. Februar 1865. kommt in Wegfall und der Eingang des §. 25. lautet fortan:

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werthes der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich. Die Direktion hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf Kosten der Sozietät vor-

vornehmen, von den Versicherten neue Beschreibungen beibringen (u. s. w. in der bisherigen Fassung).

Zu §. 29.

Das unterm 27. Februar 1865. abgeänderte Alinea 5. erhält folgende Fassung:

Wird die Feuergefährlichkeit eines Gebäudes durch die Art seiner Benutzung oder durch die Nähe eines Gebäudes der Klasse V. oder VI. oder der im §. 4. bezeichneten Gebäude mehr als gewöhnlich erhöht, u. s. w.

Zu §. 33.

Die Beiträge in der V. Klasse werden fortan auf diejenigen in der VI. Klasse erhöht.

Zu §. 41.

Der §. 41. erhält fortan folgende Fassung:

So wie ein Feuerschaden an einem bei der Sozietät versicherten Gebäude eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb drei Tagen nach erfolgter Dämpfung des Feuers eine Besichtigung des Schadens durch den Magistrat erfolgen. Ueberzeugt sich derselbe, daß unzweifelhaft ein Totalschaden vorliegt, und hat er sonst keine Bedenken, so hat er blos eine Verhandlung an Ort und Stelle aufzunehmen, durch welche dies Resultat festgestellt wird.

Handelt es sich aber um eine partielle Beschädigung, oder besteht der geringste Zweifel darüber, ob ein Totalschaden vorliegt, oder waltet der Verdacht einer stattgefundenen Ueberversicherung ob, so müssen zu der Schadensbesichtigung ein vereideter Baubeamter oder zwei ein- für allemal als gerichtliche Taxatoren vereidete Baugewerksmeister zugezogen werden. Diese haben, nachdem sie mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, genau bekannt gemacht worden, sofort den Schaden an Ort und Stelle nach §§. 37. bis 40. abzuschätzen und die Taxe unter Versicherung der Richtigkeit derselben auf ihren geleisteten Dienst- resp. Sachverständigen-Eid zu Protokoll zu geben. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte zur Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zu Protokoll zu vernehmen. Die Kosten dieser Abschätzung fallen der Sozietät zur Last.

Ist der Magistrat nicht innerhalb drei Tagen nach erfolgter Dämpfung des Feuers eingeschritten, so muß der Beschädigte bei Verlust seines Rechtes auf Entschädigung binnen anderweiter dreier Tage von dem Brandschaden dem Magistrate Anzeige machen. Gegen das Ergebniß der Besichtigung und resp. Abschätzung hat sowohl die Direk-

tion als der Beschädigte — letzterer nur binnen vierzehn Tagen nach erhaltener Bekanntmachung der von der Direktion festgesetzten Entschädigung — das Recht, eine nochmalige Besichtigung und Schadensabschätzung durch einen von der Sozietätsdirektion zu erwählenden vereideten Königlichen Baubeamten zu verlangen. Die Kosten dieser nochmaligen Abschätzung trägt der Beschädigte, wenn auf seine Berufung die frühere Taxe nicht erhöht wird, oder wenn auf Berufung der Direktion die frühere Schadensannahme um mehr als ein Zehntel herabgesetzt wird. Auf Grund der Ergebnisse der Schadensbesichtigungen und Abschätzungen hat stets die Direktion die Schadensvergütung durch besondere Verfügung festzusetzen und diese den Beschädigten gegen Empfangsschein zustellen zu lassen.

Zu §§. 52. und 53.

Zu den §§. 52. und 53. tritt als Zusatz:

§. 53a.

In beiden Fällen (§§. 52. und 53.) darf die zu gewährende Entschädigung den unmittelbar durch den Brand, beziehungsweise durch die Löschung desselben an den versicherten Gebäuden (§. 3.) entstandenen und reglementsmäßig zu vergütenden Verlust nicht übersteigen, selbst wenn die Versicherungssumme höher war. Die Sozietät darf zwar im letzteren Falle den die zu gewährende Entschädigung übersteigenden Betrag der Versicherungssumme einbehalten, sie muß aber den Nachweis führen, daß der Brandschaden nicht soviel betrage als die Versicherungssumme, und wenn ihr derselbe mißlingt, den einbehaltenen Betrag nebst Verzugszinsen zahlen.

Zu §. 60.

Der §. 60. erhält folgende Fassung:

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten ist. In seiner Verpflichtung zur Leistung der Jahresbeiträge und der vor dem Brande ausgeschriebenen außerordentlichen Beiträge wird nichts geändert. Das neue wiederhergestellte Gebäude muß er von Neuem versichern.

Zu §. 72.

Alinea 1. des Zusatzes vom 27. Februar 1865. erhält folgenden Zusatz:

Die Verpflichtung der Sozietätsbeamten zur Zahlung von Pensionsbeiträgen fällt fort.

Alinea 2. desselben Zusatzes erhält folgende Fassung:

Zur Remunerirung der Magistratsbeamten werden drei Prozent der von jeder Stadt gezahlten ordentlichen Feuersozietäts-Beiträge ausgesetzt.

Von dieser Summe erhalten das die Feuersozietäts-Angelegenheiten bearbeitende Magistratsmitglied zwei Drittel, die betheiligten Kassenbeamten ein Drittel.

Zu §. 96.

Zu §. 96. tritt folgender Zusatz:

Der Stammfonds wird für die nächsten fünf Jahre vom Jahre 1869. ab auf 30,000 Thaler herabgesetzt. Derselbe darf nur bis zur Hälfte hypothekarisch zinsbar angelegt werden. In außerordentlichen Bedarfsfällen darf die Direktion mit Zustimmung der Repräsentanten den Stammfonds angreifen, muß aber gleichzeitig die Komplettirung desselben in dem darauf folgenden Jahre durch Ausschreiben und Einziehen außerordentlicher Beiträge veranlassen.

Zu §. 123.

Die zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen geschäftlichen Instruktionen hat die Direktion nach gutachtlicher Aeußerung der Repräsentanten mit Genehmigung des Oberpräsidenten zu erlassen.

(Nr. 7250.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839. auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. November 1868.

Die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung sind übereingekommen, daß die zwischen ihnen unterm $\frac{14. \text{ Oktober}}{30. \text{ November}}$ 1839. abgeschlossene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege nebst den nachträglichen Vereinbarungen vom $\frac{7. \text{ Juli}}{24. \text{ Juni}}$ 1854., 22./15. Juni 1859., $\frac{19. \text{ September}}{21. \text{ August}}$ 1863., $\frac{8. \text{ Februar}}{12. \text{ März}}$ 1864. und 13./16. Februar 1867. auch Wirksamkeit haben soll für die im Jahre 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, jedoch mit der Einschränkung, daß in Beziehung auf die Provinz Hannover nur die Artikel 35. bis 43. inkl. der Uebereinkunft und die Bestimmungen der Artikel 1., 44. bis 47. inkl. insoweit, als sich diese Bestimmungen auf die Strafgerichtsbarkeit beziehen, in Geltung treten.

Dabei wird es als selbstverständlich erachtet, daß an Stelle der im Artikel 44. erwähnten Bestimmung der in den gedachten Landestheilen nicht eingeführten Königlich Preußischen Verordnung vom 1. Juni 1833. die entsprechenden in den einzelnen Königlich Preußischen Landestheilen geltenden prozeßrechtlichen Vorschriften treten.

Alle älteren Verträge, welche von der Königlich Sächsischen Regierung über Gegenstände der vorliegenden Uebereinkunft mit den ehemaligen Regierungen der bezeichneten, mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile abgeschlossen worden sind, insbesondere ~~die im~~ Jahre 1852. mit der freien Stadt Frankfurt wegen der kostenfreien Erledigung von Requisitionen in Strafsachen und wegen der Armensachen, im Jahre 1854. mit Kurhessen wegen der Kosten in Strafsachen, im Jahre 1865. mit Hannover wegen Tragung der durch Requisitionen in bürgerlichen Rechtssachen und Strafsachen erwachsenden Kosten abgeschlossenen Konventionen werden als erloschen angesehen. Jedoch soll es in Bezug auf das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover bei der Bestimmung des §. 2. der letztgedachten Uebereinkunft sein Bewenden behalten, wonach Requisitionen, welche von den beiderseitigen Gerichtsbehörden in bürgerlichen Rechtssachen unvermögender Personen sowohl in streitigen als in nicht streitigen Angelegenheiten an Gerichtsbehörden des anderen Theils ergehen, von den letzteren, sobald die Sache als Armensache bezeichnet oder sonst von der requirirenden Behörde das Unvermögen der zahlungspflichtigen Betheiligten bezeugt ist, völlig kostenfrei erledigt werden.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt wor-

worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 23. November 1868.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:
(L. S.) v. Thile.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. d. M. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. November 1868.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:
v. Thile.

(Nr. 7251.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma »Aktienverein Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation« mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 25. November 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. November 1868. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aktienverein Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 7. Oktober 1868. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 25. November 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 76.

(Nr. 7252.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Bestreitung der Kosten der in den nächsten Jahren in Aussicht stehenden Erweiterungsbauten der städtischen Gasanstalten und anderer für die letzteren erforderlichen Aufwendungen ein neues Anlehen von zwei Millionen Thaler aufnehmen und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von zwei Millionen Thaler Berliner Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar:

in 1000	Stück	à 500	Thaler =	500,000 Thaler,
„ 5000	„	à 200	„ =	1,000,000 „
„ 5000	„	à 100	„ =	500,000 „
			Summa	2,000,000 Thaler,

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger nicht kündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Verloosung oder Ankauf in den Jahren 1872. bis spätestens 1897. zu amortisiren sind, übrigens aber von der Stadt vor Ablauf von fünf Jahren nach Beginn der Emission nicht gekündigt werden sollen, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Dezember 1868.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Berliner Stadt-Obligation.

Littr..... (Stadtwappen.) №.....

Berliner Stadt-Obligation

der

Anleihe von 2,000,000 Thalern,

(ausgefertigt in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .....
Gesetz-Sammlung von 1868. Stück .....),

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin beurkundet und bekennt hiermit, auf Grund des zustimmenden Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung, daß der Inhaber dieser Obligation ein dargeliehenes Kapital von

..... **Thalern Preußisch Kurant,**

dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadt zu fordern hat. Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen werden am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, sowie späterhin, so lange sie nicht verjährt sind, gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons durch die Stadt-Hauptkasse gezahlt.

Die Tilgung des ganzen Anleihekapitals geschieht mittelst Verloosung oder Ankaufs der Obligationen nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amorti-

tisationsplane mit mindestens zwei Prozent jährlich und den ersparten Zinsen der getilgten Obligationen vom 1. Januar 1872. ab binnen längstens 26 Jahren. Der Kommune bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen. Von diesem Kündigungsrechte soll indessen vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Beginn der Emission kein Gebrauch gemacht werden. Den Inhabern der Obligationen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen, sowie der außerdem etwa erfolgenden Kündigung, geschieht durch den Preußischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und durch zwei Berliner Zeitungen.

Mit dem Tage, an welchem nach diesen Bekanntmachungen, unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, das Kapital zurückzuzahlen ist, hört die Verzinsung desselben auf. Gegen Auszahlung des Kapitals sind mit der Obligation auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern; für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Der Kapitalbetrag der ausgeloosten Obligationen verfällt zu Gunsten der Stadt, wenn die Einlösung nicht binnen 30 Jahren nach dem Fälligkeitstermine erfolgt; die Zinsscheine verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit; die Amortisation derselben ist unstatthaft.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachstehenden Maaßgaben Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Berlin gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinsscheine ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für .....jährige Perioden ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Zinsschein-Serie erfolgt bei der Stadt-Hauptkasse zu Berlin gegen Ablieferung des der älteren Zinsschein-Serie beige-

gedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das gesammte Vermögen und Einkommen der Stadt.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(L. S.)

Eingetragen Band ..... Seite ..... Ausgefertigt .....

(Nr. 7253.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 9. November 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Waldenburger Kreises auf dem Kreistage vom 10. Juni 1868. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten über den Betrag der durch Allerhöchstes Privilegium vom 5. März 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 168. ff.) genehmigten Anleihe hinaus erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30,000	Thaler à	300 Thaler,
40,000	à	100
20,000	à	50
10,000	à	25
= 100,000	Thaler,	

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Pro-

Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Obligation

des

Waldenburger Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 10. Juni 1868. wegen Aufnahme einer Darlehnsschuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kreisschulden-Kommission Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht ein Jahr nach der Emission beginnend, also vom Jahre 1870. ab aus einem

Tilgungsfonds, welcher mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, gebildet wird.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau, dem Kreisblatte des Waldenburger Kreises und in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse zu Waldenburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Waldenburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreis-Kommunalkasse anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Waldenburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie bei-

beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Waldenburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreisschulden-Kommission.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Waldenburger Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..tin ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Waldenburg.

Waldenburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreisschulden-Kommission.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Tilgungsfonds, welcher mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, gebildet wird.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau, dem Kreisblatte des Waldenburger Kreises und in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse zu Waldenburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Waldenburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreis-Kommunalkasse anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Waldenburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie bei-

beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Waldenburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreisschulden-Kommission.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Waldenburger Kreises

II. Emission

Littr..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Waldenburg.

Waldenburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreisschulden-Kommission.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Waldenburger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Waldenburger Kreises II. Emission

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Waldenburg, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

Waldenburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreisschulden-Kommission.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Calbe a. d. S., den ..ten 18

Die Kreis-Chausseebaukommission des Calbeschen Kreises.

Anmerkung: Die Unterschriften sind eigenhändig zu unterzeichnen.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Erster (bis .....) Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Calbeschen Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Calbe.

Calbe a. d. S., den ..ten ..... 18.

Die Kreis-Chausseebaukommission des Calbeschen Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

---

von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate März jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg und dem Calbeschen Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, vom Jahre 1869. ab gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Calbe, sowie bei einem von der Kreis-Chausseebaukommission zu bezeichnenden Bankier in Magdeburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Calbe a. d. S.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum 1. Oktober 1875. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Calbe, sowie bei einem von der Kreis-Chausseebaukommission zu bezeichnenden Bankier in Magdeburg, gegen Ablieferung des der älteren

Zins-

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden zu entrichten sind.

Vom 9. November 1868.

Es wird entrichtet:	A. Hafenschutzgeld.		B. Hafengeld in dem Hafen am rechten Ufer.		in dem Hafen an der Schlacht.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
I. für ein Fahrzeug von						
1) weniger als 5 Lasten Tragfähigkeit	—	15	—	5	nichts	
2) 5 bis 20 (ausschließlich) Lasten Tragfähigkeit	1	—	—	10	—	5
3) 20 „ 30 „ „ „	2	—	—	20	—	10
4) 30 „ 50 „ „ „	4	—	1	—	—	15
5) 50 oder mehr Lasten Tragfähigkeit	8	—	1	15	—	20
II. für ein Dampfschiff	6	—	1	15	—	20
III. für eine Schiffsmühle, Fähre, ein Badeschiff, Ponton und ähnliches Gefäß	5	—	1	15	—	20
IV. für ein Floß von Balken oder Dielen	5	—	1	15	—	20

Zusätzliche Bestimmungen zu A. und B.

1) Das Hafenschutzgeld (A.) wird für ein einmaliges Ueberwintern in dem rechtsseitigen Hafen, sowie von jedem Fahrzeuge u. s. w. entrichtet, welches während der Monate November bis einschließlich März zum Schutz gegen Eis- und Hochwassergefahr in dem rechtsseitigen Hafen einlegt und zwar nur einmal für jeden Winter, auch wenn das Fahrzeug u. s. w. während des Winters den Hafen ein oder mehrere Male verlassen und in denselben zum Schutze wieder einlegen sollte.

2) Das volle Hafengeld (B.) wird von den Fahrzeugen oder Gefäßen entrichtet, welche Fracht gebracht haben und ausladen oder Fracht einladen, sowie von Holzflößen, welche den Hafen benutzen, mögen dieselben über das Ufer ein- oder ausgebracht werden, oder nicht.

3) Das

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Calbeschen Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Calbeschen Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ...te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Calbe a. d. S., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch ergangen ist.

Calbe a. d. S., den ..ten ..... 18..

Die Kreis-Chausseebaukommission des Calbeschen Kreises.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattseite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 7256.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1868., betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden an der Weser.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 5. d. M. eingereichten Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden an der Weser genehmigt und sende Ihnen denselben vollzogen mit dem Auftrage zurück, diesen Erlaß mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. November 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tar-

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden zu entrichten sind.

Vom 9. November 1868.

Es wird entrichtet:	A. Hafenschutzgeld.		B. Hafengeld in dem Hafen am rechten Ufer.		in dem Hafen an der Schlacht.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
I. für ein Fahrzeug von						
1) weniger als 5 Lasten Tragfähigkeit	—	15	—	5	nichts	
2) 5 bis 20 (ausschließlich) Lasten Tragfähigkeit	1	—	—	10	—	5
3) 20 „ 30 „ „ „	2	—	—	20	—	10
4) 30 „ 50 „ „ „	4	—	1	—	—	15
5) 50 oder mehr Lasten Tragfähigkeit	8	—	1	15	—	20
II. für ein Dampfschiff	6	—	1	15	—	20
III. für eine Schiffsmühle, Fähre, ein Badeschiff, Ponton und ähnliches Gefäß	5	—	1	15	—	20
IV. für ein Floß von Balken oder Dielen	5	—	1	15	—	20

Zusätzliche Bestimmungen zu A. und B.

1) Das Hafenschutzgeld (A.) wird für ein einmaliges Ueberwintern in dem rechtsseitigen Hafen, sowie von jedem Fahrzeuge u. s. w. entrichtet, welches während der Monate November bis einschließlich März zum Schutz gegen Eis- und Hochwassergefahr in dem rechtsseitigen Hafen einlegt und zwar nur einmal für jeden Winter, auch wenn das Fahrzeug u. s. w. während des Winters den Hafen ein oder mehrere Male verlassen und in denselben zum Schutze wieder einlegen sollte.

2) Das volle Hafengeld (B.) wird von den Fahrzeugen oder Gefäßen entrichtet, welche Fracht gebracht haben und ausladen oder Fracht einladen, sowie von Holzflößen, welche den Hafen benutzen, mögen dieselben über das Ufer ein- oder ausgebracht werden, oder nicht.

3) Das

3) Das Hafengeld (B.) wird nur zur Hälfte entrichtet:

a) von denjenigen Fahrzeugen und Gefäßen, welche nur bis zu zehn Zentnern befrachtet oder entfrachtet werden;

b) von denjenigen Fahrzeugen und Gefäßen, welche bei offener Schifffahrt leer ein- und auslaufen und länger als vierzehn Tage in dem Hafen verweilen; sowie

c) von beladenen Fahrzeugen und Gefäßen, welche bei offener Schifffahrt, ohne aus- oder beizuladen, länger als vierzehn Tage in dem Hafen sich aufhalten.

4) Dampfschiffe, welche wegen Hochwassers die Betriebskohlen an der Schlacht nicht laden können und dieserhalb dieselben in dem rechtsseitigen Ufer einnehmen müssen, entrichten nur das Hafengeld (B.) für die Schlacht.

5) Unbrauchbare Fahrzeuge oder Gefäße werden zum Winterlager in den Hafen nur zugelassen, wenn dadurch der Raum für andere Fahrzeuge und Gefäße nicht beschränkt wird, und müssen, im Falle eine solche Beschränkung sonst eintreten würde, den Hafen ohne Vergütung des Hafenschutzgeldes (A.) wieder verlassen.

C. Lagergeld.

Für Benutzung einer Quadratruthe

1) des Lagerplatzes an der Bahnhofsseite:

a) auf eine nach Wochen bestimmte Zeit, für eine Woche . 10 Sgr.;

b) . . . Tagen . . . einen Tag . . 2 .

2) des den Hafen linksseitig begrenzenden Lagerplatzes (Schlacht):

a) auf eine nach Wochen bestimmte Zeit, für eine Woche . 5 Sgr.;

b) . . . Tagen . . . einen Tag . . 1 .

Anmerkung. 1) Für Benutzung eines Lagerplatzes von einer geringeren Fläche als eine Quadratruthe wird Lagergeld nicht entrichtet. Ebenso bleiben bei Benutzung größerer Lagerplätze überschießende Theile einer Quadratruthe außer Ansatz.

2) Für Benutzung der Lagerplätze bis zu drei Tagen einschließlich wird nichts entrichtet; bei längerer Benutzung ist die Abgabe für den ganzen Zeitraum der Lagerung von Anfang an zu entrichten.

In den Fällen zu 1. a. und 2. a. wird die angefangene Woche voll berechnet.

D. Werftgeld.

1) Von einem neu zu erbauenden Fahrzeuge oder Gefäße von dem Beginn des Baues an für den Monat ..... 2 Rthlr. 15 Sgr.;

2) von

2) von jedem auszubessernden Fahrzeuge oder Gefäße von dem Aufbringen auf das Werft an für den Monat 2 Rthlr. — Sgr.

Anmerkung. 1) Bei Berechnung des Werftgeldes wird der Monat von Monatstag zu Monatstag gerechnet. Die über volle Monate hinausgehenden Tage bis einschließlich funfzehn gelten für einen halben Monat, sechszehn Tage und mehr für einen ganzen Monat.

2) Hinsichtlich derjenigen neu erbauten oder ausgebesserten Fahrzeuge oder Gefäße, welche nach dem Abbringen von dem Werfte, sowie hinsichtlich der auszubessernden Fahrzeuge und Gefäße, welche vor dem Aufbringen auf das Werft noch längere Zeit in dem Hafen bleiben, finden die zusätzlichen Bestimmungen zu A. und B. Anwendung.

E. Krahnengeld.

Erfolgt die Einladung oder Auslabung mittelst des Krahnens, so wird an Krahnengeld entrichtet:

1) von jedem Frachtstück unter 1 Zentner ..... 1 Pf.;

2) von schwereren Gütern, für jeden Zentner ..... 1 „

F. Kohlentrichtergebühr.

Für Benutzung der Kohlentrichter bei dem Beladen von Eisenbahnwaggons mit Kohlen wird entrichtet:

a) bei der Beladung eines Waggons von weniger als 100 Zentner 1 Sgr.;

b) „ „ „ „ „ 100 Zentner und mehr 2 „

Befreiungen.

Von Entrichtung der Abgaben sind befreit:

1) Fahrzeuge, Gefäße und Güter, welche dem Staate eigenthümlich gehören;

2) Fahrzeuge und Gefäße, welche mit Königlichen Effekten oder sonst mit Staatseigenthum beladen oder vom Staate gemiethet sind;

3) die zum Betriebe der Fahrzeuge und Gefäße gehörigen Nachen.

Gegeben Berlin, den 9. November 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 7257.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868., betreffend die Genehmigung zu der von der Taunus-Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Lokomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim.

Auf den Bericht vom 7. November d. J., dessen Beilagen zurückerfolgen, will Ich zu der von der Taunus-Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Lokomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die Gesellschaftsstatuten auf das neue Unternehmen ausgedehnt werden, auf dasselbe auch hinsichtlich der Expropriation und des Rechtes zur Benutzung fremder Grundstücke die in Gemäßheit der Verordnung vom 19. August 1867. für den Regierungsbezirk Wiesbaden geltenden Vorschriften Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. November 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7258.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1868., betreffend die Genehmigung eines Zusatzes zu §. 41. des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843.

Auf Ihren Bericht vom 20. November d. J. will Ich, in Folge des Beschlusses der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersozietät, dem nachfolgenden

Zusatze zu §. 41. des Reglements der genannten Sozietät vom 28. April 1843. (Gesetz-Samml. von 1843. S. 186. ff.):

„Der im §. 41. ausgesprochenen Verpflichtung, wenigstens ein volles Triennium hindurch noch Mitglied der Sozietät zu bleiben, unterliegt auch dasjenige Mitglied, dessen Gebäude ganz oder theilweise abgebrannt sind, und welches verbunden ist, diese Gebäude demnächst wiederherzustellen oder neu aufzuführen"

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. November 1868.

Wilhelm.

Graf zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 7259.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der „Frankfurt a. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft" gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft. Vom 28. November 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. M. zu genehmigen geruht, daß der §. 2. des unter dem 20. November 1854. Allerhöchst genehmigten Statuts der „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft" zu Lübben, gemäß dem Beschlusse der Generalversammlung der Aktionaire vom 28. Mai d. J. aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt werde: „Der Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Herzberg."

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Beschlusse der Gesellschaft wird durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. d. O. und Merseburg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 28. November 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Justizminister.
Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 78.

(Nr. 7260.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 4. November 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Calauer Kreises auf dem Kreistage vom 6. November 1867. beschlossen worden, unter Aufhebung eines älteren Kreistagsbeschlusses vom 14. August 1862., sich an dem Unternehmen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn durch Zeichnung von 50,000 Thalern Stammaktien zu betheiligen, auch für das Eisenbahnprojekt Cottbus-Großenhain Stammaktien auf Höhe von 30,000 Thalern zu zeichnen und die zur Deckung dieser Verbindlichkeiten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, in Buchstaben: Achtzig Tausend Thalern, in Apoints à 100 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, aus den laufenden Einnahmen des Kreises, insbesondere aus der bestehenden Kreis-Chausseesteuer, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1871. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals und – vom Jahre 1882. ab – unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine

Ausgegeben zu Berlin den 17. Dezember 1868.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Calauer Kreise.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Calauer Kreises

Littr. ..... № .....

über 100 Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) .... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Calau.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Calauer Kreise.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Calauer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Calauer Kreises

Littr..... № ..... über Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Calau, falls der Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Calauer Kreise.

(Nr. 7261.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pittehnen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Mohrunger Kreise, im Regierungsbezirk Königsberg, beabsichtigten Bau der Chaussee von Liebstadt bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pittehnen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Mohrungen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Calauer Kreise.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Calauer Kreises

Littr. ..... № .....

über 100 Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) .... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Calau.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Calauer Kreise.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Calauer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Calauer Kreises

Littr..... № ..... über Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Calau, falls der Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Calauer Kreise.

(Nr. 7261.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pittehnen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Mohrunger Kreise, im Regierungsbezirk Königsberg, beabsichtigten Bau der Chaussee von Liebstadt bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pittehnen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Mohrungen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in denselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom

29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. November 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7262.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868., betreffend die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors zu Münster.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. genehmige Ich, daß die Grafschaft Schaumburg, welche jetzt in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und inneren indirekten Steuern zum Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors zu Kassel gehört, von diesem Bezirke von einem von Ihnen, dem Finanzminister, zu bestimmenden Zeitpunkte ab getrennt und mit dem Bezirke des Provinzial-Steuerdirektors zu Münster verbunden werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. November 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

(Nr. 7263.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die von der vormaligen königlich Hannoverschen Regierung konzessionirte Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft in den Generalversammlungen ihrer Aktionaire vom 28. Juni 1867. und 30. Juni 1868. die in dem anliegenden Nachtrage enthaltenen Aenderungen zu ihren durch die Gesetz-Sammlung des vormaligen Königreichs Hannover resp. in der Nr. 44. für 1862. und im Heft 29. für 1865. veröffentlichten Statuten beschlossen hat, wollen Wir diesen Beschlüssen Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nachtrag

zu den

Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft.

---

1) Aus Art. 17. wird die Bestimmung, welche darin durch den Beschluß der Generalversammlung vom 3. Juni 1864. aufgenommen war, und lautend:

> „Im Falle der Betrieb der Bahn nicht durch die Gesellschaft selbst beschafft wird, können die Stellen eines Direktors und eines Ingenieurs in einer Person vereinigt werden",

gestrichen.

2) Den

2) Den Statuten ist folgender Zusatz-Artikel zuzufügen:

„Im Falle und so lnge der Betrieb der Bahn nicht durch die Gesellschaft selbst bescafft wird, tritt außer Kraft:

a) die Bestimmun des Art. 17., daß dem Verwaltungsrathe ein Direktor ud Ingenieur beigegeben wird;

b) der Theil des Art. 30., welcher sich auf die Bildung und Ansammlung eer Reservekasse bezieht;

c) die Bestimmun des Art. 30. sub Nr. 4.“

Nach Streichung des Art. 5. Nr. 4. muß der Deutsche Text Art. 30. Nr. 5., konform dem Holländischen Texte, lauten: „Der Rest wird als Extradividende unter die Aktionaire verthilt.“

(Nr. 7264.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1868., betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau.

Auf den Bericht des Staatsministriums vom 30. November d. J. bestimme Ich mit Bezug auf §. 10. der Verordnung vom 22. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 273.), daß die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden zu einem Oberpräsidial-Bezirke vereinigt werden sollen, welcher fortan den Namen „Provinz Hessen-Nassau“ führt.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Dezember 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 7265.) Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile. Vom 28. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, mit Einschluß des Hohenzollerschen Landesgebiets, was folgt:

§. 1.

Die Antheile, welche nach den bestehenden Vorschriften für die Entdeckung, Feststellung oder Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen an den in Folge dessen verhängten Geldstrafen oder dem Werthe konfiszirter Gegenstände gewährt werden, sollen vom Jahre 1869. ab fortfallen.

§. 2.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind diejenigen Minister beauftragt, in deren Geschäftsbereiche Antheile der im §. 1. gedachten Art bisher zu gewähren waren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Virchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1868.

(Nr. 7266.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Raudonatschen nach der Lengwethen-Schirwindter Staats-Chaussee zwischen Gindwillen und Gerskullen und weiter über Budwethen bis zur Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Neu-Egleninken, 2) von der Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Nettschienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen, 1) von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Raudonatschen nach der Lengwethen-Schirwindter Staats-Chaussee zwischen Gindwillen und Gerskullen und weiter über Budwethen bis zur Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Neu-Egleninken, 2) von der Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Nettschienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Ragnit das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. November 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7267.)

(Nr. 7267.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises, im Betrage von 111,800 Thalern, IV. Emission. Vom 14. November 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Ragniter Kreises auf dem Kreistage vom 8. Juni 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten neben den durch die Allerhöchsten Privilegien vom 25. April 1864. (Gesetz-Samml. S. 323. ff.), vom 2. Januar 1865. (Gesetz-Samml. S. 82. ff.) und vom 26. Februar 1868. (Gesetz-Samml. S. 341. ff.) genehmigten Anleihen weiter erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 111,800 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 111,800 Thalern, in Buchstaben: Einhundert und eilf Tausend achthundert Thalern, welche in folgenden Apoints:

50,000 Thaler à 500 Thaler,
40,000 " à 200 "
21,800 " à 100 "
= 111,800 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. November 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Ragniter Kreises

Littr..... A ....

IV. Emission

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 8. Juni 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 111,800 Thalern bekennt sich der kreisständische Finanzausschuß für den Chausseebau des Ragniter Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 111,800 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, sowie in einer zu Gumbinnen und in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung und in dem Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des ls erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, bezüglich dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Ragnit, zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons deren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons er Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche binnen dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sie innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Jahres der Fälligkeit, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation ener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Gerichte zu Ragnit.

Zinskupons können weder aufgeboten amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten, und bis dahin nicht vorgekommenen Zins gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ausgegeben. Für weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Termine ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ragnit gegen Ablieferung der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Ragnit, den ten ..... 18.

Der kreisständische Finanzausschuß für den Chausseebau im Ragnitschen.

(Nr. 7267.) Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Erster bis ..... Zinskupon ..... Serie

zu der

Kreis-Obligation des Ragniter Kreises

IV. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ragnit.

....., den ..ten ..... 18..

Der kreisständische Finanzausschuß für den Chausseebau im Ragniter Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Ragniter Kreises

IV. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Ragniter Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ragnit, sofern nicht von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

....., den ..ten ..... 18..

Der kreisständische Finanzausschuß für den Chausseebau im Ragniter Kreise.

(Nr. 7268.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. November 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Sensburger Kreises auf dem Kreistage vom 9. September 1868. beschlossen worden, zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten außer durch die Privilegien vom 20. Juni 1865. und vom 28. März 1868. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 852. ff. und Gesetz-Samml. für 1868. S. 0. ff.) genehmigten Anleihen von 25,000 Thalern und 42,000 Thalern erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 26,000 Thalern ausfertigen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Kreise etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 26,000 Thalern, in Buchstaben: sechsundzwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Abschnitts:

10,000 Thaler à 100 Thaler,
10,000 „ à 500 „
6,000 „ à 1000 „
= 26,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mittelst Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung zu ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. November 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. Lippitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Erster bis ..... Zinskupon ..... Serie

zu der

Kreis-Obligation des Ragniter Kreises

IV. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ragnit.

....., den ..ten ..... 18..

Der kreisständische Finanzausschuß für den Chausseebau im Ragniter Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Ragniter Kreises

IV. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Ragniter Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ragnit, sofern nicht von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

....., den ..ten ..... 18..

Der kreisständische Finanzausschuß für den Chausseebau im Ragniter Kreise.

(Nr. 7268.)

(Nr. 7268.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. November 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Sensburger Kreises auf dem Kreistage vom 9. September 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten außer den durch die Privilegien vom 20. Juni 1865. und vom 28. März 1868. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 852. ff. und Gesetz-Samml. für 1868. S. 420. ff.) genehmigten Anleihen von 25,000 Thalern und 42,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 26,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 26,000 Thalern, in Buchstaben: sechsundzwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000	Thaler	à 500 Thaler,
10,000	"	à 200 "
6,000	"	à 100 "
= 26,000	Thaler,	

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. November 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Sensburger Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant,**

III. Emission.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 9. September 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 26,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Sensburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 26,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab mit mindestens Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslooſung erfolgt im Monat Oktober jeden Jahres, und sollen die ausgelooſten Schuldverschreibungen unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie die Rückzahlungstermine je vier, drei, zwei und Einen Monat vor den letzteren durch den Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und das Sensburger Kreisblatt, eventuell durch anderweit von dem Staate noch näher zu bestimmende Publikationsorgane bekannt gemacht werden.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen postnumerando am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Sensburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Sensburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Sensburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

....., den ..ten .....:..... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Kommission für den Kreis Sensburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Sensburger Kreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Sensburg.

....., den ..ten ..... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Kommission für den Kreis Sensburg.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Sensburger Kreises

III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Sensburger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Sensburg.

....., den ..ten ..... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Kommission für den Kreis Sensburg.

(Nr. 7269.) Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1868., betreffend den Rang der Strafanstalts-Direktoren.

Auf Ihren Bericht vom 19. November cr. bestimme Ich, daß den Strafanstalts-Direktoren der Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden beigelegt werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 25. November 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 7270.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10. August 1868. beschlossenen Aenderung des Gesellschaftsstatuts. Vom 5. Dezember 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Oktober 1868. die von der Frankfurter Hypothekenbank in der Generalversammlung vom 10. August 1868. laut notariellen Protokolls von demselben Tage beschlossene Abänderung des Gesellschaftsstatuts zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst der genehmigten Statutänderung wird durch das Amtsblatt der Stadt Frankfurt bekannt gemacht werden.

Berlin, den 5. Dezember 1868.

Der Finanzminister.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Guenther.	Gr. v. Itzenplitz.	v. Selchow.	Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7271.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dezember 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1868. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld, sowie deren Statut vom 11. November 1868. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. Dezember 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

(Nr. 7272.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Dezember 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Dezember 1868. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 27. November 1868. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 23. Dezember 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

(Nr. 7271.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dezember 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1868. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld, sowie deren Statut vom 11. November 1868. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. Dezember 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

(Nr. 7272.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Dezember 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Dezember 1868. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 27. November 1868. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 23. Dezember 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Ragnit, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Jahres der Fälligkeit, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Ragnit.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ragnit gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Ragnit, den ten 18..

Der kreisständische Finanzausschuß für den Chausseebau im Ragniter Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Erster bis ..... Zinskupon ..... Serie

zu der

Kreis-Obligation des Ragniter Kreises

IV. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ragnit.

....., den ..ten ..... 18..

Der kreisständische Finanzausschuß für den Chausseebau im Ragniter Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Ragniter Kreises

IV. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Ragniter Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ragnit, sofern nicht von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

....., den ..ten ..... 18..

Der kreisständische Finanzausschuß für den Chausseebau im Ragniter Kreise.